



Domowina

ZWĚZK ŁUŽYSKICH SERBOW
ZWJAZK ŁUŽISKICH SERBOW
BUND LAUSITZER SORBEN

Pšawniske pśedpise
ku šćitoju a spěchowanjeju serbskego luda

Prawniske předpisy
ke škitej a spěchowanju serbskeho ludu

Rechtsvorschriften
zum Schutz und zur Förderung des
sorbischen Volkes

(staw/Stand: 04/2025)

I.	Pšawniske pšedpisy, kótarež plaše za Lichy stat Sakska a Kraj Bramborska (zwězkowe pšawo, statne dogrona a kraje pšesegujuce dojadnanja)	
	Prawniske předpisy, kotrež maja plaćiwosć za Swobodny stat Sakska a Kraj Braniborska (zwjazkowe prawo, statne zrěčenja a kraje pšesahowace dojednanja)	
	Rechtsvorschriften, die für den Freistaat Sachsen und das Land Brandenburg Gültigkeit haben (Bundesrecht, Staatsverträge und länderübergreifende Vereinbarungen)	
1.	Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands (Einigungsvertrag) vom 31. August 1990	12
a)	Einigungsvertrag – Protokollnotiz zum Artikel 35	12
b)	Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 14.04.1993 zur Geltungsdauer der Protokollnotiz Nr. 14 zum Artikel 35 des Einigungsvertrages	12
2.	Gesetz zu dem Rahmenübereinkommen des Europarates vom 01. Februar 1995 zum Schutz nationaler Minderheiten vom 22. Juli 1997 – Auszug	12
a)	Artikel 1 und Erklärung der Bundesrepublik Deutschland bei der Zeichnung des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten am 11. Mai 1995	12
b)	Artikel 2 – Gesetz zur Ausführung des Artikels 11 Abs. 1 des Rahmenübereinkommens (Minderheiten–Namensänderungsgesetz–MindNamÄndG) in der Fassung des Gesetzes zur Reform des Personenstandsrechts vom 19. Februar 2007	13
3.	Gerichtsverfassungsgesetz – GVG in der Fassung vom 09.05.1975, zuletzt geändert am 22.12.2006 (Paragraph 184)	14
4.	Gesetz zu der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen des Europarates vom 05. November 1992/ vom 09. Juli 1998 – Auszug	14
5.	a) Staatsvertrag zwischen dem Land Brandenburg und dem Freistaat Sachsen über die Errichtung der „Stiftung für das sorbische Volk“ vom 28.08.1998	14
b)	Viertes Abkommen über die gemeinsame Finanzierung der „Stiftung für das sorbische Volk“ vom 20. Juli 2021	19
c)	Satzung der Stiftung für das sorbische Volk	20
	Wustawki Załožby za serbski lud hs	25
	Wustawki Załožby za serbski lud ds	30
d)	Statut der Stiftung für das sorbische Volk zur Vergabe des Ćišinski-Preises und des Ćišinski-Förderpreises	35
	Wustawki Załožby za serbski lud k spožčenju Myta Ćišinskeho a spěchowanskeho myta Ćišinskeho	36
	Wustawki Załožby za serbski lud k pósćenju Myta Ćišinskego a spěchowanskego myta Ćišinskego	37

6.	Vereinbarung der Kultusministerkonferenz über die gegenseitige Anerkennung von länderspezifischen Fächern in der Abiturprüfung (nach dem Stand der Fortschreibung vom 12.10.2001) – Auszug –	39
7.	Geschäftsordnung des Beratenden Ausschusses für Fragen des sorbischen Volkes beim Bundesministerium des Innern vom 03. September 2002	39
8.	Vereinbarung über eine länderübergreifende Zusammenarbeit bei der Aus- und Weiterbildung von Sorbischlehrkräften und Sorabisten 2016	40
9.	Strukturstärkungsgesetz Kohleregionen vom 8. August 2020 / Investitionsgesetz Kohleregion (InvKG) – Auszug	41
10.	Gesetz zur Änderung des Ehenamens- und Geburtsnamensrechts und des Internationalen Namensrechts - Auszug -	43
II.	Pšawniske pśedpisy za Lichy stat Sakska Prawniske předpisy za Swobodny stat Sakska Rechtsvorschriften für den Freistaat Sachsen	
1.	Verfassung des Freistaates Sachsen vom 27. Mai 1992 - Auszug	45
2.	a) Gesetz über die Rechte der Sorben im Freistaat Sachsen (Sächsisches Sorbengesetz.SächsSorbG) vom 31. März 1999 in der Änderungsfassung vom 20. Dezember 2022	45
	b) Zakoń wo prawach Serbow w Swobodnym staće Sakska (Sakski serbski zakon – SSZ) z dnja 31. měrca 1999 a w změnje wot 20. Decembra 2022	58
	c) Gesetz über die Rechte der Sorben im Freistaat Sachsen – Begründung	62
	d) Geschäftsordnung des Sächsischen Landtages (GO) 8. Wahlperiode vom 1. Oktober 2024 (Auszug)	72
3.	Gesetz zur Raumordnung und Landesplanung des Freistaates Sachsen (Landesplanungsgesetz-SächsLPLG) vom 11.12.2018 in der Änderungsfassung vom 12. Juni 2024 – Auszug	72
4.	Landesentwicklungsplan Sachsen 2013 – Auszug	74
5.	Zweite Gesamtfortschreibung des Regionalplans Oberlausitz-Niederschlesien vom 26.10.2023	75
5.1.	Handlungsprogramm zur Umsetzung des Strukturstärkungsgesetzes Kohleregionen des Bundes in den Sächsischen Braunkohlerevieren	79
6.	Verordnung des Staatsministeriums des Innern über die Durchführung der Wahlen zum Sächsischen Landtag (Landeswahlordnung –LWO) vom 15. September 2003 (Paragraph 43) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 20. April 2023	80
7.	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung des Kommunalwahlgesetzes (Kommunalwahlordnung – KomWO) vom 24. Juli 2023	92
8.	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung zur Durchführung des Gesetzes über Volksantrag, Volksbegehren und Volksentscheid (VVVGVO) vom 30. Dezember 2020 (Paragraph 76)	103
9.	Sächsische Landkreisordnung vom 9. März 2018 – Auszug	103

10.	a)	Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Paragraphen 5 und 15)	103
	b)	Grundsätze für freiwillige Zusammenschlüsse von Gemeinden im Freistaat Sachsen vom 26. Oktober 2010 (Auszug)	104
11.	a)	Schulgesetz für den Freistaat Sachsen (SchulG) vom 27. September 2018 n der Änderungsfassung vom 17. Juli 2024 – Auszug	104
	aa)	Elternmitwirkungsverordnung – EMVO (Auszug)	108
	ab)	Schülermitwirkungsverordnung (Auszug)	109
	ac)	Landesbildungsratsverordnung (Auszug)	110
	b)	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Arbeit an sorbischen und anderen Schulen im deutsch-sorbischen Gebiet vom 22. Juni 1992	112
	c)	Schreiben des Oberschulamtes Dresden vom 22. Januar 1993 zur Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Arbeit an sorbischen und anderen Schulen im deutsch-sorbischen Gebiet	113
	d)	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Mitgliedschaft, Zuständigkeit und Geschäftsordnung des Landesbildungsrates (Landesbildungsratsverordnung) vom 03. Mai 1993 in der Fassung der Änderungsverordnung vom 08.06.2017 (Paragraph 3)	114
	e)	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Mitwirkung der Eltern in den Schulen im Freistaat Sachsen vom 05. November 2004 in der Änderungsfassung vom 11.12.2023)	115
	f)	Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über das Besetzungsverfahren für Stellen der Schulleiter und stellv. Schulleiter (VwV Schulleiterbesetzung – VwV SchulBes) vom 10.12.2020	115
	g)	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Erste Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen im Freistaat Sachsen (Lehramtsprüfungsordnung I - LAPO I) vom 29. August 2012 (Auszug) in der Fassung vom 19. Januar 2022	117
	h)	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über allgemeinbildende Gymnasien und die Abiturprüfung im Freistaat Sachsen (Schulordnung Gymnasien Abiturprüfung – SOGYA) vom 30. Mai 2023 in der Änderungsfassung vom 3. Juni 2024 (Auszug)	122
	i)	Verwaltungsvorschrift Durchführung Oberstufe und Abiturprüfungen vom 13. August 204 (Auszug)	124
	j)	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über Ober- und Abendoberschulen im Freistaat Sachsen (Schulordnung Ober- und Abendschulen – SOOSA) vom 11.07.2011 in der Änderungsfassung vom 31.07.2023	124
	k)	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus und Sport über Grundschulen im Freistaat Sachsen (Schulordnung Grundschulen – SOGS) vom 03. August 2004 in der Änderungsfassung vom 22. Juni 2021 – Asuzug	125
	l)	Gesetz über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG) vom 31. Mai 2023 in der Änderungsfassung vom 31. Januar 2024 (Auszug)	126
	m)	Sächsisches Hochschulzulassungsgesetzes vom 7. Juni 1993 in der	128

Fassung des Änderungsgesetzes vom 31. Mai 2023 (Auszug)

n)	Verwaltungsvorschrift Zeugnismuster vom 17. Oktober 2022 (Auszug)	129
o)	Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über Lehrpläne und Stundentafeln für Grundschulen, Förderschulen, Oberschulen einschließlich Oberschulen+, Gymnasien (Sekundarstufe I), Gemeinschaftsschulen (Primarstufe und Sekundarstufe I), Abendoberschulen, Abendgymnasien und Kollegs (jeweils Vorkurs und Einführungsphase) und allgemeinbildende Schulen im sorbischen Siedlungsgebiet im Freistaat Sachsen (VwV Stundentafeln) vom 20. Juni 2018 in der Änderungsfassung vom 9. Juli 2024 – Auszug	130
p)	Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst zur Vergabe des Preises für sorbische Sprache Zejler-Preis vom 30. Januar 2018	135
	Zarjadniski předpis Sakskeho statneho ministerstwa za wědomosć a wuměłstwo k spožčenju myta za serbsku rěč Myta Zejlerja z dnja 30. januara 2018	136
q)	Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Geltung der Amtlichen Regelung der deutschen Rechtsschreibung und des Rechtschreibwörterbuchs der obersorbischen Sprache an öffentlichen Schulen im Freistaat Sachsen (VwV Rechtsschreibung in Schulen) vom 10. April 2014	137
r)	Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Vorbereitung und Durchführung der Abschlussprüfung für den Haupt- und Realschulabschluss (VwV Abschlussprüfung Haupt- und Realschulabschluss) vom 20. August 2018 – Auszug	138
s)	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Schulnetzplanung im Freistaat Sachsen (Sächsische Schulnetzplanungsverordnung – SächsSchulnetzVO) vom 10. Juli 2017 in der Änderungsfassung vom 8. Juli 2024 (Auszug)	139
t)	Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Vorbereitung auf die Abiturprüfung und die Ergänzungsprüfungen 2026 an allgemeinbildenden Gymnasien, Abendgymnasien und Kollegs im Freistaat Sachsen (VwV Abiturprüfung 2026) vom 10. Juli 2024	140
12.	a) Sächsisches Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Gesetz über Kindertagesbetreuung – SächsKitaG) vom 15. Mai 2009 in der Änderungsfassung vom 17. Juli 2024	142
	b) Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Förderung der sorbischen Sprache und Kultur in Kindertageseinrichtungen (Verordnung über Kindertageseinrichtungen im sorbischen Siedlungsgebiet – SächsSorbKitaVO) vom 19. September 2006 in der Fassung der Änderungsverordnung vom 11. Dezember 2012	143
	c) Landesjugendhilfegesetz (LJHG) vom 4. September 2008 in der Änderungsverfassung vom 13. Juni 2024 (Auszug)	144
	d) Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend und Familie zur Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe vom 27. November 2001	145
	e) Bekanntmachung des Sächsischen Landesamtes für Familie und Soziales – Landesjugendamt – zur Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe vom 03. Februar 2003	145
13.	a) Gesetz über die Kulturräume in Sachsen (Sächsisches Kulturraumgesetz –	146

SächsKRG) vom 4.12.2018 in der Änderungsfassung vom 20.12.2022
(Auszug)

	b) Satzung des Kulturraumes Oberlausitz-Niederschlesien vom 26. Februar 2009 in der Fassung der Änderungssatzung vom 11. Februar 2019 (Auszug)	147
14.	a) Gesetz zum Staatsvertrag über den Mitteldeutschen Rundfunk (MDR) vom 12. Januar 2021 – Auszug	148
	b) Gesetz über den privaten Rundfunk und neue Medien in Sachsen (Sächsisches Privatrundfunkgesetz – SächsPRG) vom 09. Januar 2001 in der ab 20. März 2024 geltenden Fassung (Paragraph 29,30,31)	154
	c) Gesetz zum Fünften Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge und zur Änderung des Sächsischen Privatrundfunkgesetzes vom 12. Dezember 2000	155
15.	a) Hinweise zu den Richtlinien für die wegweisende Beschilderung außerhalb von Autobahnen (RWB 2000) im Freistaat Sachsen vom 18. August 2000	155
	b) Schreiben des SMWA an das LASUV vom 28.09.2015 zur touristischen Beschilderung	158
	c) Schreiben des SMWA an das LASUV vom 28.06.2016 zur Beschilderung im sorbischen Siedlungsgebiet	158
	d) Schreiben des SMWA an das LASUV vom 24. August 2018 zur Beschilderung im sorbischen Siedlungsgebiet	158
	e) Schreiben des SMWK an das LASUV vom 26. August 2019 zur Erstbeschilderung SachsenNetz Rad-Beschilderung im sorbischen Siedlungsgebiet	159
16.	Verwaltungsvorschrift der Sächsischen Staatsregierung zur Regelung des Dienstbetriebes für die Behörden des Freistaates Sachsen (VwV Dienstordnung) vom 28. Juni 2018 (Auszug)	160
17.	Gesetz zum Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Sachsen vom 24. Januar 1997 (Artikel 10)	161
18.	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung über die Festsetzung des Biosphärenreservates „Oberlausitzer Heide-und Teichlandschaft“ (Biosferowy Rezerwat „Hornjolužiska Hola a Haty“) und der Schutzzone I und II des Biosphärenreservates als Naturschutzgebiet vom 18. Dezember 1997 (Paragraph 3)	161
19.	Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmale im Freistaat Sachsen vom 03. März 1993 (Paragraph 6) in der Änderungsfassung vom 20. Dezember 2022	161
20.	Gesetz über die Schiedsstellen in den Gemeinden des Freistaates Sachsen (Sächsisches Schiedstellengesetz – SächsSchiedsStG) vom 27. Mai 1999 in der Änderungsfassung vom 5. April 2019 (Paragraph 19)	162
21.	Verwaltungsvorschrift der Sächsischen Staatskanzlei über die Beflaggung der Dienstgebäude im Freistaat Sachsen (VwV Beflaggung) vom 18. September 2013	162
22.	Beschluss der Sächsischen Staatsregierung über die Abgrenzung der Geschäftsbereiche der Staatsministerien vom 2. September 2021	163
23.	Statut des Kuratoriums „Tag der Sachsen“ vom 22. Februar 1992, geändert durch Beschlüsse vom 30. Juni 1998, 4. Februar 2008, 27. Juni 2019 und 12. Dezember 2023 (Auszug)	163

24.	Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung im Freistaat Sachsen (Sächsisches E-Government-Gesetz-SächsEGovG) vom 8. November 2019 – Auszug, in der Fassung des Gesetzes vom 12. April 2021	164
-----	--	-----

III. **Pšawniske pšedpisy Kraja Bramborska Prawniske pšedpisy Kraja Braniborska Rechtsvorschriften des Landes Brandenburg**

1.	Verfassung des Landes Brandenburg vom 20. August 1992 – Auszug in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 5. Juli 2022	165
2.	a) Gesetz über die Ausgestaltung der Rechte der Sorben/Wenden im Land Brandenburg (Sorben/Wenden-Gesetz-SWG) vom 7. Juli 1994 in der Änderungsverfassung vom 5. März 2024	165
	Kazń k ředowanju pšawow Serbow w kraju Bramborska (Serbska kazń-SK) wót 07. julija 1994 we wersiji wózwjawnjenja wót 5. měrc 2024	174
	aa) Gemeinden und Gemeindeteile im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden Gmejny a wejsne žěle w starodawnem sedleńskem rumje Serbow Bekanntmachung des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur vom 21. Juli 2017 Wuzjawjenje Ministarstwa za wědomnosć, slěženje a kulturu wót 21. julija 2017	180
	b) Verwaltungsvorschriften des Ministers für Wissenschaft, Forschung und Kultur zum Gesetz zur Ausgestaltung der Rechte der Sorben/Wenden im Land Brandenburg (VV SWG) vom 28. Oktober 2018	181
	Zastojnske pšedpise Ministarstwa za wědomnosć, slěženje a kulturu ku kazni za ředowanje pšawow Serbow w kraju Bramborska z (Zp SK) wót 28. oktobra 2018	187
	c) Verordnung über die Erstattung des Zusatzaufwandes aus der Anwendung des Sorben/Wenden-Gesetzes (SWG KostenV) vom 17. September 2020	192
	Póstajenje dla zarownanja pśidatnych wudankow z nałožowanja Serbskeje kazni (Skkostyp) wót 17. septembra 2020	194
	d) Verordnung über das Verfahren der Feststellung von Veränderungen des angestammten Siedlungsgebietes der Sorben/Wenden vom 08.09.2014	195
	e) Erlass zur zweisprachig deutsch-niedersorbischen Beschriftung von Verkehrszeichen vom 22. November 2024	197
	ee) Amtsschilder – Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz vom 24. Februar 2015 (1001-I.2) – Auszug	199
	f) Wahlordnung zum Sorben/Wenden-Gesetz (WO-SWG) vom 15. September 2014	199
	g) Richtlinie über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder des Rates für Angelegenheiten der Sorben/Wenden im Landtag Brandenburg	217
	h) Endgültiges Wahlergebnis der Wahl zum Rat für Angelegenheiten der Sorben/Wenden am 15. Dezember 2024	219
	Dokóńcny wólbny wuslědk wólby k Raže za nastupnosći Serbow Bramborska dnja 15. decembra 2024	220

3.	Geschäftsordnung des Landtages Brandenburg vom 5. November 2024	221
4.	a) Wahlgesetz für den Landtag Brandenburg (Brandenburgisches Landeswahlgesetz – BbgLWahlG) vom 02. März 1994 in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2004 sowie der Änderung vom 4. Juli 2023	223
	b) Brandenburgische Landeswahlverordnung (BbgLWahlV) vom 25. Oktober 2023 (Auszug)	223
5.	Brandenburgische Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) vom 13. September 2023 (Auszug)	224
6.	Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024	224
	a) Gesetz zur Einführung der Verbandsgemeinde und der Mitverwaltung (Verbandsgemeinden- und Mitverwaltungsgesetz – VgMvG) vom 15. Oktober 2018 in der Änderungsfassung vom 23. Juni 2021 – Auszug	225
7.	a) Verordnung über das Verfahren bei Volksbegehren im Land Brandenburg (Volksbegehrensverfahrensverordnung – VVV BbG) vom 30. Juni 1993 (Auszug), geändert am 25. Oktober 2023	226
	b) Verordnung über das Verfahren bei Volksentscheiden im Land Brandenburg (Voksentscheidsverfahrensverordnung – VEVV Bbg) vom 29. Februar 1996, zuletzt geändert am 25. Oktober 2023 – Auszug	226
8.	a) Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) vom 7. Juli 2009, zuletzt geändert am 8. Mai 2018 – Auszug	226
	b) Bekanntmachung der Geschäftsbereiche der obersten Landesbehörden vom 7. Mai 2020 (Auszug)	226
	c) Allgemeine Beflaggungstage im Land Brandenburg vom 6. Juli 2018	227
9.	a) Gesetz über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz - BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. August 2002 und der letzten Änderung vom 5. März 2024 (Auszug)	227
	b) Verordnung über die schulischen Bildungsangelegenheiten der Sorben/Wenden (Sorben/Wenden-Schulverordnung - SWSchulV) vom 27. Januar 2022	229
	Póstajenje wó šulskich kubłańskich nastupnosťach Serbow (Serbske šulske póstajenje – SŠP) z dnja 27. januara 2022	232
	c) Verwaltungsvereinbarung zum Übergang der Trägerschaft für das Niedersorbische Gymnasium Cottbus	234
	d) Verwaltungsvorschriften zur Grundschulverordnung (VV – GV) vom 02. August 2007 in der Änderungsfassung vom 27. Oktober 2023 (Auszug)	237
	dd) Sechste Verordnung zur Änderung der Grundschulverordnung vom 6. Januar 2017 (Auszug)	238
	e) Verwaltungsvorschriften über die Organisation der Schulen in inneren und äußeren Schulangelegenheiten (VV-Schulbetrieb – VVSchulB) vom 29. Juni 2010 in der Fassung der letzten Änderung vom 19. Oktober 2022 (Auszug)	238
	f) Verwaltungsvorschriften über schulische Zeugnisse (VV – Zeugnisse – VVZeug) vom 24. November 2011 (Auszug) in der Fassung vom 27. November 2023	238

g)	Verordnung über den Bildungsgang in der gymnasialen Oberstufe und über die Abiturprüfung (Gymnasiale-Oberstufe-Verordnung – GOSTV) vom 21. August 2009 in der Änderungsfassung vom 29. April 2021	239
h)	Verordnung über den Sitz, die Zuständigkeit und Aufgaben der staatlichen Schulämter (Schulämterverordnung – SchäV) vom 5. April 2023 (Auszug)	240
i)	Gesetz über die Ausbildung und Prüfung für Lehrämter und die Fort- und Weiterbildung von Lehrerinnen und Lehrern im Land Brandenburg (Brandenburgisches Lehrerbildungsgesetz – BbgLeBiG) vom 18. Dezember 2012 – zuletzt geändert am 28. Juni 2023 – Auszug	240
j)	Verordnung über die Anforderungen an das Lehramtsstudium an den Hochschulen im Land Brandenburg (Lehramtsstudienverordnung – LSV) vom 6. Juni 2013 in der Fassung der Änderungsverordnung vom 3. Mai 2024 (Auszug)	240
k)	Verordnung über den nachträglichen Erwerb von Lehrbefähigungen und Lehramtsbefähigungen (Befähigungserwerbsverordnung - BEV) vom 17. Oktober 2013 in der Fassung der Änderungsverordnung vom 21. März 2017 (Auszug)	242
l)	Verwaltungsvorschriften über die Unterrichtsorganisation (VV-Unterrichtsorganisation) vom 26. Juli 2017 in der Änderungsfassung vom 6. Februar 2023 (Auszug)	242
m)	Gesetz über die Hochschulzulassung im Land Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulzulassungsgesetz - BbgHZG) vom 1. Juli 2015 in der Änderungsfassung vom 9. April 2024	243
10.	a) Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – (Kindertagesstättengesetz – KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004, zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2024	244
	b) Anerkennung der Domowina als Träger der freien Jugendhilfe vom 03.07.2003 – Land Brandenburg – Landesjugendamt (Auszug)	245
	c) Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg zur Förderung von Kindertagesstätten mit sorbischen/wendischen Bildungsangeboten (RL Sorben/Wenden 2024/2025) vom 17. Januar 2024	245
11.	Staatsvertrag über den Rundfunk Berlin-Brandenburg (rbb-Staatsvertrag) vom 17. November 2023 (Auszug)	248
12.	Verordnung über das Naturschutzgebiet "Biotopverbund Spreeaue" vom 21. Mai 2003 in der Änderungsfassung vom 20. Juni 2023 (Auszug)	249
13.	a) Gesetz zu dem Staatsvertrag der Länder Berlin und Brandenburg über das Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) und die Änderung des Landesplanungsvertrages vom 18. Dezember 2007 (Auszug)	250
	b) Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) vom 1. Juli 2019	250
	c) Gesetz zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBKPLG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Februar 2012 in der Änderungsfassung vom 14. Mai 2024 (Auszug)	251
	d) Gesetz zur Förderung der Braunkohle im Land Brandenburg vom 07. Juli 1997 in der Änderungsfassung vom 11. Februar 2014 (Auszug)	252

14.	a)	Gesetz zur Regelung der außergerichtlichen Streitbeilegung durch Schiedsstellen und anerkannte Gütestellen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schiedsstellen- und Gütestellengesetz - BbgSchGG) vom 16. Dezember 2022 (Auszug)	252
	b)	Verwaltungsvorschriften zum Brandenburgischen Schiedsstellen- und Gütestellengesetz (VV BbgSchGG) vom 16. Septmeber 2024 (Auszug)	252
15.		Satzung für die Vergabe des Brandenburgischen Landespreises für sorbisches/wendisches sprachliches Engagement – „Mina Witkojc“-Preis vom 19. April 2018 in der Änderungsfassung vom 10. August 2021	253
		Wustawki za pšepowdaše Bramborskego krajnego myta za angažěrowanosć na pólu serbskeje rěcy - Myto „Miny Witkojc“ z dnja 10. awgusta 2021	254
16.		Gesetz über die elektronische Verwaltung im Land Brandenburg (Brandenburgisches E-Government-Gesetz – BbgEGovG) vom 23. November 2018 in der Änderungsfassung vom 14. Mai 2024	256
IV.		Wustawki wokrjesow Sprjewja-Nysa, Górne Błota-Lužyca, Dubja-Błota, Budyšin a Zgórjelc ako teke Bžezwokrejsnego města Chóšebuz	
		Wustawki wokrjesow Sprjewja-Nysa, Gorne Błota-Lužyca, Dubja-Błota, Budyšin a Zhorjelc kaž tež Bžezwokrejsnego města Chóšebuz	
		Satzungen der Landkreise Spree-Neiße, Oberspreewald-Lausitz, Dahme-Spreewald, Bautzen und Görlitz sowie der kreisfreien Stadt Cottbus	
1.		Hauptsatzung des Landkreises Spree-Neiße / Wokrejs Sprjewja- Nysa vom 20.12.2019 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 26. Juni 2020 (Auszug)	257
1.1.		Richtlinie zur Vergabe von Zuwendungen zur Förderung der Kultur- und Kunstangebote im Landkreis Spree-Neiße / Wokrejs Sprjewja-Nysa vom 10. Dezember 2020 – Auszug	259
2.		Hauptsatzung für den Landkreis Oberspreewald-Lausitz vom 26.09.2019 in der Änderungsfassung vom 28. November 2022 (Auszug)	259
3.	a)	Hauptsatzung des Landkreises Dahme-Spreewald vom 18.12.2024 (Auszug)	260
	b)	Richtlinie zur Förderung des sorbischen/wendischen Volkes im Landkreis Dahme-Spreewald vom 21.02.2024	261
4.	a)	Hauptsatzung der kreisfreien Stadt Cottbus / Chóšebuz vom 26.10.2016 in der Änderungsfassung vom 13.04.2024 (Auszug)	267
	b)	Satzung der Stadt Cottbus/Chóšebuz zur Förderung der sorbischen/wendischen Sprache und Kultur vom 24.03.2019	269
		Wustawki města Chóšebuz k spěchowanjeju serbskeje rěcy a kultury wót 24.03.2019	272
	c)	Satzung der Schule für Niedersorbische Sprache und Kultur Cottbus	274
5.	a)	Hauptsatzung des Landkreises Bautzen vom 19.08.2024 (Auszug)	275
	b)	Satzung zur Wahrung, Förderung und Entwicklung der sorbischen Sprache und Kultur im Landkreis Bautzen vom 18. Dezember 2008	276
		Wustawki za zachowanje, spěchowanje a wuwíce serbskeje rěče a	278

c)	Satzung des Kreisjugendamtes Bautzen vom 19. August 2024 – Auszug	280
d)	Satzung des Sorbischen Museums vom 01. Juni 2004	281
e)	Betriebssatzung für das Deutsch-Sorbisches Volkstheater Bautzen vom 02.07.2018 (Auszug)	284
6.	a) Hauptsatzung des Landkreises Görlitz vom 30.03.2023 (Auszug)	284
	b) Satzung zur Wahrung, Förderung und Entwicklung der sorbischen Sprache und Kultur in der Fassung der Änderungssatzung vom 08.10.2015	285
	Wustawki wo zachowanju, spěchowanj a wuwijowanju serbskeje rěče a kultury z dnja 08.10.2015	287
	c) Richtlinie zur Förderung kultureller Maßnahmen und Projekte im Landkreis Görlitz (Kulturförderrichtlinie) in der Fassung vom 6. März 2019	289

**V. Cerkwinske kaznje
Cyrkwinske zakonje
Kirchengesetze**

1.	a) Kirchengesetz über die kirchliche Vertretung des sorbischen Bevölkerungsteils der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Sorbengesetz – SorbG) vom 18. November 2002, Reg.-Nr.:1023 (7) 436	290
	b) Cyrkwinski zakon wo cyrkwiskim zastupnistwje serbskeho podžěla wobydlerstwa Ewangelsko-lutherskeje cyrkwy Sakskeje (Serbski zakon – SerbZ) z dnja 18. nowembra 2002, reg.-čo. 1023 (7) 436	293
2.	Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-Schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 in der Änderungsfassung vom 20. April 2024	295
3.	Kirchengesetz über die kirchliche Arbeit mit Sorben und Wenden in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (Kirchliches Sorben-Wenden- Gesetz) vom 23. April 2005	296

I. Pšawniske pšedpisy, kótarež plaše za Lichy stat Sakska a Kraj Bramborska (zwězkowe pšawo, statne dogrona a kraje pšesegujuce dojadnanja)

Prawniske pšedpisy, kotrež maja plaćiwość za Swobodny stat Sakska a Kraj Braniborska (zwjazkowe prawo, statne zrěčenja a kraje pšesahowace dojadnanja)

Rechtsvorschriften, die für den Freistaat Sachsen und das Land Brandenburg Gültigkeit haben (Bundesrecht und Staatsverträge)

1. Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands (Einigungsvertrag) vom 31. August 1990

a) Einigungsvertrag - Protokollnotiz zum Artikel 35

"Die Bundesrepublik Deutschland und die Deutsche Demokratische Republik erklären im Zusammenhang mit Artikel 35 des Vertrags:

1. Das Bekenntnis zum sorbischen Volkstum und zur sorbischen Kultur ist frei.
2. Die Bewahrung und Fortentwicklung der sorbischen Kultur und der sorbischen Traditionen werden gewährleistet.
3. Angehörige des sorbischen Volkes und ihre Organisationen haben die Freiheit zur Pflege und zur Bewahrung der sorbischen Sprache im öffentlichen Leben.
4. Die grundgesetzliche Zuständigkeitsverteilung zwischen Bund und Ländern bleibt unberührt."

b) Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 14. April 1993 zur Geltungsdauer der Protokollnotiz Nr. 14 zum Artikel 35 des Einigungsvertrages

"Durch die Protokollerklärung zu Art. 35 des Einigungsvertrages (EV) werden - wie die dazugehörige Denkschrift formuliert - "die Rechte der Sorben im vereinten Deutschland unter Wahrung der Kompetenzen von Bund und Ländern gesichert". Diese Bestimmungen blieben nach Wirksamwerden des Beitritts geltendes Bundesrecht (Art. 45 Abs. 2 EV). In dem Vertragswerk ist ein späteres Außerkrafttreten oder eine Befristung der Geltungsdauer der Protokollerklärung nicht vorgesehen."

2. Gesetz zu dem Rahmenübereinkommen des Europarates vom 01. Februar 1995 zum Schutz nationaler Minderheiten vom 22. Juli 1997 - Auszug

a) Artikel 1 und Erklärung der Bundesregierung vom 11. Mai 1995

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Straßburg am 11. Mai 1995 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Rahmenübereinkommen vom 01. Februar 1995 zum Schutz nationaler Minderheiten einschließlich der Erklärung vom 11. Mai 1995 wird zugestimmt.

Die Bundesregierung hat den Anwendungsbereich des Rahmenübereinkommens bei Zeichnung des Übereinkommens am 11. Mai 1995 in einer Auslegungserklärung festgelegt. Die Erklärung lautet:

„Das Rahmenübereinkommen enthält keine Definition des Begriffs der nationalen Minderheit. Es ist deshalb Sache der einzelnen Vertragsstaaten zu bestimmen, auf welche Gruppen es nach der Ratifizierung Anwendung findet. Nationale Minderheiten in der Bundesrepublik Deutschland sind die Dänen deutscher Staatsangehörigkeit und die Angehörigen des sorbischen Volkes mit deutscher Staatsangehörigkeit. Das Rahmenübereinkommen wird auch auf die Angehörigen der traditionell in Deutschland heimischen Volksgruppen der Friesen deutscher Staatsangehörigkeit und der Sinti und Roma deutscher Staatsangehörigkeit angewendet.“

2. b) Minderheiten - Namensänderungsgesetz

Artikel 2

**Gesetz zur Ausführung des Artikels 11 Abs. 1
des Rahmenübereinkommens des Europarats vom 01. Februar 1995
zum Schutz nationaler Minderheiten
(Minderheiten-Namensänderungsgesetz - MindNamÄndG)
in der Fassung des Gesetzes zur Reform des Personenstandsrechts
vom 19. Februar 2007**

§ 1

(1) Eine Person, auf die sowohl das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten als auch deutsches Namensrecht Anwendung finden, kann durch Erklärung gegenüber dem Standesamt

1. eine in die Sprache der nationalen Minderheit oder Volksgruppe übersetzte Form ihres Namens annehmen, wenn ihr Name einer solchen Übersetzung zugänglich ist (begriffliche Übertragung),

2. einen durch Veränderung der Schreibweise ihres Namens an eine der Sprache der Minderheit oder Volksgruppe entsprechende Lautung angeglichenen Namen annehmen (phonetische Übertragung) oder

3. einen früher in der Sprache der nationalen Minderheit oder Volksgruppe geführten Namen annehmen, wenn dieser Name in eine deutsche Form übertragen oder in einen anderen Namen geändert worden ist; dabei reicht es aus, dass der oder die Erklärende die frühere Namensführung glaubhaft macht.

Das Standesamt, in dessen Bezirk der oder die Erklärende den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, ist für die Entgegennahme der Erklärung zuständig. Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Zuständigkeit einem anderen Standesamt zu übertragen. Ergibt sich danach keine Zuständigkeit, ist das Standesamt I in Berlin zuständig.

(2) Name im Sinne dieses Gesetzes ist der Geburts- oder Vorname, den eine Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches sowie des Personenstandsrechts zu führen hat.

(3) Die personenstandsrechtlichen Vorschriften über die Schreibweise bleiben für den nach Absatz 1 angenommenen Namen maßgebend.

(4) Die Erklärungen nach Absatz 1 müssen öffentlich beglaubigt oder beurkundet werden; sie können auch von den Standesbeamten beglaubigt oder beurkundet werden.

§ 2

Eine Änderung des Geburtsnamens erstreckt sich auf den Ehenamen oder Lebenspartnerschaftsnamen des oder der Erklärenden nur dann, wenn sich der Ehegatte oder Lebenspartner durch Erklärung gegenüber dem Standesamt der Namensänderung anschließt; § 1 Abs. 1 Satz 2 bis 4 und Abs. 4 gilt entsprechend. Auf Kinder oder deren Ehegatten erstreckt sich eine Namensänderung nur nach Maßgabe der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 3

Für die Entgegennahme der Erklärungen und ihre Beglaubigung oder Beurkundung werden Gebühren nicht erhoben.

§ 4

Das Bundesministerium des Innern wird ermächtigt, im Benehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und mit Zustimmung des Bundesrates zur Durchführung dieses Gesetzes Verwaltungsvorschriften zu erlassen.

Quelle: Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 5 vom 23.02.2007, S. 122 ff.

3. Gerichtsverfassungsgesetz – GVG in der Fassung vom 09.05.1975, zuletzt geändert am 22.12.2006 (Paragraph 184)

§ 184

Die Gerichtssprache ist deutsch. Das Recht der Sorben, in den Heimatkreisen der sorbischen Bevölkerung vor Gericht sorbisch zu sprechen, ist gewährleistet.

4. Gesetz zu der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen des Europarates vom 05. November 1992 / vom 09. Juli 1998 - Auszug -

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Der in Straßburg am 05. November 1992 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen einschließlich der Erklärung der Bundesrepublik Deutschland zur Vorbereitung der Ratifizierung der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen vom 23. Januar 1998 und der Erklärung der Bundesrepublik Deutschland zur Umsetzung der Verpflichtungen der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen hinsichtlich Teil II der Charta vom 26. Januar 1998 wird zugestimmt.

*Erklärung der Bundesrepublik Deutschland zur Vorbereitung der Ratifizierung
der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen vom 23. Januar 1998*

„Minderheitensprachen im Sinne der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen sind in der Bundesrepublik Deutschland das Dänische, das Obersorbische, das Niedersorbische, das Nordfriesische, das Saterfriesische und das Romanes der deutschen Sinti und Roma; Regionalsprache im Sinne der Charta ist in der Bundesrepublik Deutschland das Niederdeutsche.“

5. a) Staatsvertrag zwischen dem Land Brandenburg und dem Freistaat Sachsen über die Errichtung der „Stiftung für das sorbische Volk“ vom 28. August 1998

Präambel

In Anerkennung des Willens des sorbischen Volkes, das seit eineinhalb Jahrtausenden in der Ober- und Niederlausitz ansässig ist und seine sorbische Sprache und Kultur über Jahrhunderte hinweg bewahren konnte, seine Identität auch in Zukunft zu erhalten,

- eingedenk dessen, dass das Bekenntnis zum sorbischen Volkstum und zur sorbischen Kultur frei ist und die Angehörigen des sorbischen Volkes und ihrer Organisationen die Freiheit zur Bewahrung und zur Pflege der sorbischen Sprache im öffentlichen Leben haben,
- ausgehend von der Verfassung des Landes Brandenburg und der Verfassung des Freistaates Sachsen, in welchen die Rechte der Sorben verankert sind,
- unter Berufung auf die Protokollnotiz Nr. 14 zu Artikel 35 des Vertrages zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland über die Herstellung der Einheit Deutschlands - Einigungsvertrag - vom 31. August 1990, schließen das Land Brandenburg und der Freistaat Sachsen folgenden Staatsvertrag:

Artikel 1

Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Das Land Brandenburg und der Freistaat Sachsen errichten eine rechtsfähige Stiftung öffentlichen Rechts mit dem Namen „Stiftung für das sorbische Volk“.
- (2) Die Stiftung hat ihren Sitz in Bautzen.

Artikel 2

Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Pflege und Förderung sorbischer Sprache und Kultur als Ausdruck der Identität des sorbischen Volkes.

- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
1. die Förderung von Einrichtungen der Kunst-, Kultur- und Heimatpflege der Sorben;
 2. die Förderung von und die Mitwirkung bei Vorhaben der Dokumentation, Publikation und Präsentation sorbischer Kunst und Kultur;
 3. die Förderung der Bewahrung und Fortentwicklung der sorbischen Sprache und kulturellen Identität auch in sorbischen Bildungs- und Wissenschaftseinrichtungen und solchen, die diesen Zielen dienen;
 4. die Förderung der Bewahrung der sorbischen Identität in der Öffentlichkeit, im Berufsleben und im Zusammenleben der sorbischen und nichtsorbischen Bevölkerung;
 5. die Förderung von Projekten und Vorhaben, die der Völkerverständigung und Zusammenarbeit mit anderen Volksgruppen und nationalen Minderheiten in Europa sowie der Pflege der historisch gewachsenen Verbindungen der Sorben zu den slawischen Nachbarn im Sinne des Brückenschlages zwischen Deutschland und Mittel- und Osteuropa dienen;
 6. die Mitwirkung bei der Gestaltung staatlicher und anderer Programme, die den Stiftungszweck berühren.
- (3) Die Stiftung kann Träger von Einrichtungen sein, die Aufgaben gemäß Absatz 2 wahrnehmen.
- (4) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Artikel 3 Vermögen und Finanzierung

- (1) Zur Erfüllung des Stiftungszwecks wird der Freistaat Sachsen die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Staatsvertrages in seinem Eigentum stehenden, bisher für die Zwecke der nicht rechtsfähigen „Stiftung für das sorbische Volk“ genutzten beweglichen Sachen sowie das zweckgebundene Finanzvermögen in das Vermögen der Stiftung überführen. Der Freistaat Sachsen wird darüber hinaus die in der Anlage zu diesem Staatsvertrag aufgeführten bisher ebenfalls für die Zwecke der nicht rechtsfähigen „Stiftung für das sorbische Volk“ genutzten unbeweglichen Sachen in das Eigentum der Stiftung überführen, soweit der Freistaat Sachsen Verfügungsberechtigt ist und es keine gesetzlichen Hinderungsgründe gibt.
- (2) Weiter erhält die Stiftung zur Erfüllung ihrer Aufgaben jährliche Zuschüsse nach Maßgabe der jeweiligen Haushaltspläne der Vertragsparteien. Außerdem gewährt die Bundesrepublik Deutschland der Stiftung finanzielle Zuwendungen nach Maßgabe des mit den Vertragsparteien geschlossenen Abkommens über die gemeinsame Finanzierung der Stiftung für das sorbische Volk vom 28. August 1998.
- (3) Die Stiftung ist berechtigt, zur Erfüllung des Stiftungszwecks Zuwendungen sowie Zustiftungen Dritter anzunehmen.
- (4) Erträge des Stiftungsvermögens und sonstige Einnahmen sind ausschließlich zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.

Artikel 4 Rechtsaufsicht

Die Stiftung unterliegt der Rechtsaufsicht der für die Angelegenheiten der Sorben zuständigen obersten Landesbehörde des Freistaates Sachsen (Aufsichtsbehörde). Diese übt die Aufsicht im Einvernehmen mit der für die Angelegenheiten der Sorben zuständigen obersten Landesbehörde des Landes Brandenburg aus. Hierbei gilt das Recht des Freistaates Sachsen.

Artikel 5 Organe

Organe der Stiftung sind

1. der Stiftungsrat
2. der Parlamentarische Beirat und
3. der Direktor.

Artikel 6 Aufgaben des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat entscheidet in allen Angelegenheiten der Stiftung, soweit dieser Staatsvertrag nicht ausdrücklich die Zuständigkeit des Direktors vorsieht.
- (2) Der Stiftungsrat erlässt eine Satzung nach Maßgabe dieses Staatsvertrages. Die Satzung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

- (3) Der Stiftungsrat entscheidet insbesondere über
 1. die Bestellung und den Widerruf der Bestellung des Direktors,
 2. die Feststellung des Haushaltsplanes und der Finanzplanung,
 3. die Entlastung des Direktors,
 4. die Satzung der Stiftung.
- (4) Der Stiftungsrat überwacht die Geschäftsführung des Direktors.

Artikel 7 Zusammensetzung des Stiftungsrates

- (1) Dem Stiftungsrat gehören an
 1. sechs Vertreter des sorbischen Volkes, von denen vier aus dem Freistaat Sachsen und zwei aus dem Land Brandenburg benannt werden,
 2. zwei Vertreter des Bundes,
 3. zwei Vertreter des Freistaates Sachsen,
 4. zwei Vertreter des Landes Brandenburg,
 5. zwei Vertreter, die einvernehmlich vom Sächsischen Landkreistag und vom Sächsischen Städte- und Gemeindetag nach Abstimmung mit den Gebietskörperschaften im deutsch- sorbischen Siedlungsgebiet des Freistaates Sachsen benannt werden.
 6. ein Vertreter, der einvernehmlich vom Landkreistag und vom Städte- und Gemeindebund des Landes Brandenburg nach Abstimmung mit den Gebietskörperschaften im deutsch- sorbischen Siedlungsgebiet des Landes Brandenburg benannt wird.
- (2) Die Vertreter nach Absatz 1 Nr. 1, 5 und 6 üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Für jedes ehrenamtliche Mitglied wird ein Vertreter benannt. Die Amtszeit dieser Mitglieder und ihrer Vertreter beträgt vier Jahre. Scheidet ein Mitglied oder ein Vertreter vorzeitig aus, so ist für die verbleibende Amtszeit ein Nachfolger zu benennen. Ehrenamtliche Mitglieder haben Anspruch auf Reisekostenentschädigung entsprechend den für sächsische Beamte geltenden Regelungen. Die Satzung kann bestimmen, dass den ehrenamtlichen Mitgliedern wahlweise Anspruch auf Ausgleich des Verdienstaufschlags bis zu einem zu bestimmenden Höchstbetrag oder Sitzungsentschädigung zusteht. Fragen des Verdienstaufschlags, sowie der Sitzungsentschädigung sind Haushaltsfragen im Sinne des Artikels 8 Abs. 3 Satz 3.
- (3) Bedienstete der Stiftung sind von der Mitgliedschaft im Stiftungsrat und in der Stiftungskommission ausgeschlossen.

Artikel 8 Verfahren des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter für die Dauer von vier Jahren. Der Vorsitzende des Stiftungsrates darf nicht gegen die Mehrheit der Vertreter nach Artikel 7 Abs. 1 Nr. 1 gewählt werden.
- (2) Der Vorsitzende des Stiftungsrates beruft die Sitzungen bei Bedarf oder auf Antrag von mindestens vier Mitgliedern ein, mindestens aber einmal jährlich. Er vertritt die Stiftung gegenüber dem Direktor gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Beschlüsse des Stiftungsrates werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Der Erlass und die Änderung der Satzung bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Stiftungsrates. In Haushaltsangelegenheiten bedürfen die Beschlüsse der Zustimmung aller Vertreter nach Artikel 7 Abs. 1 Nr. 2 bis 4. Ist ein Vertreter des Stiftungsrates nach Artikel 7 Abs. 1 Nr. 1, 5 und 6 gleichzeitig Bediensteter eines Zuwendungsempfängers der Stiftung, so ist er in Angelegenheiten, die diesen Zuwendungsempfänger unmittelbar betreffen, von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.
- (4) Abstimmungen können auch im schriftlichen Verfahren erfolgen. Sie bedürfen der Einstimmigkeit.
- (5) Die Satzung kann die Bildung eines Ausschusses des Stiftungsrates vorsehen (Stiftungskommission). Seine Aufgaben werden vom Stiftungsrat festgelegt.
- (6) Die Satzung kann weiter vorsehen, dass der Direktor in einem bestimmten Umfang über die Vergabe von Haushaltsmitteln entscheidet.
- (7) Der Direktor nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Stiftungsrates teil. In der Stiftungskommission führt er den Vorsitz ohne Stimmrecht.
- (8) An den Sitzungen des Stiftungsrates können auf Einladung seines Vorsitzenden im Einzelfall auch Gäste teilnehmen.

Artikel 9 Parlamentarischer Beirat

- (1) Der Parlamentarische Beirat unterstützt und berät den Stiftungsrat.
- (2) Dem Parlamentarischen Beirat gehören an
 1. zwei Vertreter des Deutschen Bundestages,
 2. zwei Vertreter des Sächsischen Landtages,
 3. zwei Vertreter des Brandenburgischen Landtages.
 Für jedes Mitglied ist ein Vertreter zu benennen.
- (3) Die Mitglieder des Parlamentarischen Beirates wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, der mit beratender Stimme an den Sitzungen des Stiftungsrates teilnehmen kann.
- (4) Der Parlamentarische Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Artikel 10 Direktor

- (1) Der Direktor wird vom Stiftungsrat mit mindestens zwei Dritteln der Stimmen seiner Mitglieder bestellt. Eine Entscheidung gegen die Mehrheit der Vertreter nach Artikel 7 Abs. 1 Nr. 1 ist nicht möglich.
- (2) Der Stiftungsrat bestellt aus dem Kreis der Bediensteten der Stiftung auf Vorschlag des Direktors dessen Vertreter.
- (3) Der Direktor führt die laufenden und die ihm übertragenen Geschäfte der Stiftung und vertritt diese gerichtlich und außergerichtlich. Er hat insbesondere die Beschlüsse des Stiftungsrates und - soweit dieser eigene Entscheidungsbefugnisse übertragen werden - der Stiftungskommission auszuführen, die Sitzungen des Stiftungsrates vorzubereiten und an dessen Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Er ist verpflichtet, den Stiftungsrat unverzüglich über alle wichtigen, die Stiftung betreffenden Angelegenheiten zu unterrichten.

Artikel 11 Personal

Für die Arbeitsverhältnisse der Bediensteten sowie die Vertragsverhältnisse der Auszubildenden sind die im Freistaat Sachsen geltenden Bestimmungen maßgebend. Es gilt das Personalvertretungsrecht des Freistaates Sachsen.

Artikel 12 Haushalt, Rechnungsprüfung

- (1) Für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sowie die Rechnungslegung der Stiftung und die Rechnungsprüfung finden die für die staatliche Verwaltung des Freistaates Sachsen geltenden Bestimmungen entsprechend Anwendung.
- (2) Der Haushaltsplan der Stiftung ist jährlich rechtzeitig vor Beginn des Haushaltsjahres vom Direktor im Entwurf aufzustellen und vom Stiftungsrat festzustellen. Für das weitere Verfahren gilt Artikel 4 Satz 2 entsprechend.
- (3) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stiftung wird vom Sächsischen Rechnungshof geprüft. Gesetzliche Prüfungsrechte des Landesrechnungshofes Brandenburg sowie des Bundesrechnungshofes bleiben unberührt.

Artikel 13 Vertragsdauer

- (1) Dieser Staatsvertrag gilt für unbestimmte Zeit. Er kann zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres, frühestens zum 31. Dezember 2015, mit einer Frist von zwei Jahren gekündigt werden.
- (2) Die gemäß Artikel 3 Abs. 1 der Stiftung übertragenen unbeweglichen und beweglichen Sachen sind mit der Auflösung der Stiftung in das Eigentum der Vertragsparteien zurückzuführen, von der die Stiftung sie erworben hat. Aus dem sonstigen zum Zeitpunkt der Auflösung vorhandenen Vermögen sind zunächst die Verbindlichkeiten der Stiftung zu begleichen. Das verbleibende Vermögen steht zu zwei Dritteln dem Freistaat Sachsen und zu einem Drittel dem Land Brandenburg zu. Lassen sich die Verbindlichkeiten der Stiftung nicht gemäß Satz 2 aus dem sonstigen Vermögen der Stiftung begleichen, sind der Freistaat Sachsen in Höhe von zwei Dritteln, das Land Brandenburg in Höhe von einem Drittel dieser Verbindlichkeiten verpflichtet, diese zu begleichen.

Artikel 14 Übergabe von Rechten und Pflichten

Mit Inkrafttreten dieses Staatsvertrages übernimmt die Stiftung sämtliche vertraglichen Verpflichtungen, die der Freistaat Sachsen für die nicht rechtsfähige „Stiftung für das sorbische Volk“ eingegangen ist.

Artikel 15 Schlussbestimmungen

- (1) Die Organe der Stiftung sind innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Staatsvertrages zu bilden.
- (2) Bis zur Bestellung des Direktors werden dessen Aufgaben durch den bisherigen Direktor der nichtrechtsfähigen „Stiftung für das sorbische Volk“ wahrgenommen.

Artikel 16 Inkrafttreten

- (1) Dieser Staatsvertrag bedarf der Zustimmung der verfassungsmäßig zuständigen Organe der Vertragsparteien. Die Ratifikationsurkunden werden sobald wie möglich ausgetauscht.
- (2) Dieser Staatsvertrag tritt am ersten Tag des auf den Austausch der Ratifikationsurkunden folgenden Monats in Kraft.

Schleife, den 28. August 1998

**Für den Freistaat Sachsen
Der Ministerpräsident
Prof. Dr. Kurt Biedenkopf**

**Für das Land Brandenburg
Der Ministerpräsident
Dr. Manfred Stolpe**

Quelle: Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 23/1998, S. 630 ff.

Anlage (zu Artikel 3 Abs. 1 Satz 2)

Sorbisches Nationalensemble, Bautzen

Hauptobjekt	Äußere Lauenstr. 2 Gemarkung Bautzen	Flurstücke 793, 794, 795, 798
Technik/Dramaturgie	Mühlorgasse 2-4 Gemarkung Bautzen	Flurstücke 165, 168, 164/1, 164/2, 166
Fuhrpark	Löbauer Str. 57 Gemarkung Bautzen	Flurstücke 2101/13, 2107/14, 2107/15
Sorbisches Institut, Bautzen Institutsgebäude	Bahnhofstr. 6 Gemarkung Bautzen	Flurstück 1543

**Protokollnotiz zu Artikel 7 Abs. 1 Nr. 1
des Staatsvertrages
zwischen
dem Land Brandenburg und dem Freistaat Sachsen
über die Errichtung
der
„Stiftung für das sorbische Volk“**

Das Land Brandenburg erklärt, dass der Rat für sorbische (wendische) Angelegenheiten (§ 5 Sorben [Wenden] - Gesetz) die Vertreter des sorbischen (wendischen) Volkes aus dem Land Brandenburg im Stiftungsrat benennt.

Der Freistaat Sachsen erklärt, dass die Benennung und Entsendung der Vertreter des sorbischen Volkes aus dem Freistaat Sachsen durch den Bundesvorstand des Dachverbandes „Domowina - Bund Lausitzer Sorben“ nach Abstimmung mit den sorbischen Vereinigungen vorgenommen wird.

Schleife, den 28. August 1998

**Für den Freistaat Sachsen
Der Ministerpräsident
Prof. Dr. Kurt Biedenkopf**

**Für das Land Brandenburg
Der Ministerpräsident
Dr. Manfred Stolpe**

5. b) Viertes Abkommen über die gemeinsame Finanzierung der Stiftung für das sorbische Volk vom 20. Juli 2021

Das Land Brandenburg, vertreten durch den Ministerpräsidenten, der Freistaat Sachsen, vertreten durch den Ministerpräsidenten, die Bundesrepublik Deutschland (im folgenden Bund genannt), vertreten durch den Bundesminister des Innern, für Bau und Heimat, schließen das nachstehende Abkommen zur Ausführung des Artikels 3 Abs. 2 des Staatsvertrages zwischen dem Freistaat Sachsen und dem Land Brandenburg über die Errichtung der „Stiftung für das sorbische Volk“ vom 28. August 1998.

Artikel 1

Zur Erfüllung des Stiftungszweckes erhält die Stiftung für das sorbische Volk für die Laufzeit des Abkommens eine jährliche Gesamtfinanzierung in Höhe von 23.916.000,00 €. Die Finanzierungsanteile der drei Finanzierungsgeber werden im Verhältnis 3/6 Bund, 2/6 Freistaat Sachsen und 1/6 Land Brandenburg festgeschrieben.

Die Finanzierung durch die drei Finanzierungsgeber wird wie folgt gewährt:

1. Der Freistaat Sachsen gewährt jährliche Finanzierungsmittel in folgender Höhe:

Im Jahr:

2021: 7.972.000,00 €
2022: 7.972.000,00 €
2023: 7.972.000,00 €
2024: 7.972.000,00 €
2025: 7.972.000,00 €

2. Das Land Brandenburg gewährt jährliche Finanzierungsmittel in folgender Höhe:

Im Jahr:

2021: 3.986.000,00 €
2022: 3.986.000,00 €
2023: 3.986.000,00 €
2024: 3.986.000,00 €
2025: 3.986.000,00 €

3. Der Bund gewährt der Stiftung jährliche Finanzierungsmittel im Rahmen seiner verfassungsmäßigen Zuständigkeiten einschließlich der Protokollnotiz Nr. 14 zu Artikel 35 des Einigungsvertrages. Die Zweckbestimmung der Finanzierung entspricht diesem Rahmen.

Der Bund gewährt die Finanzierung in folgender Höhe:

Im Jahr:

2021: 11.958.000,00 €

2022: 11.958.000,00 €

2023: 11.958.000,00 €

2024: 11.958.000,00 €

2025: 11.958.000,00 €

Die Finanzierung erfolgt im Rahmen der in den jeweiligen Haushalten veranschlagten Mittel.

Artikel 2

Die Vertragsschließenden können bei entsprechender haushaltsmäßiger Ermächtigung über die in Artikel 1 genannten Finanzierungsbeträge hinausgehende Leistungen erbringen.

Die Stiftung und die von ihr geförderten Institutionen und Projektträger werden aufgefordert, sich um Drittmittel zu bemühen.

Artikel 3

Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stiftung gelten die haushaltsrechtlichen Vorschriften des Freistaates Sachsen. Die Prüfungsrechte des Sächsischen Rechnungshofes gemäß §§ 91 ff. der Sächsischen Haushaltsordnung, des Landesrechnungshofes Brandenburg gemäß §§ 91 ff. der Landeshaushaltsordnung sowie die gemäß §§ 91 ff. der Bundeshaushaltsordnung bestehenden Prüfungsrechte des Bundesrechnungshofes bleiben unberührt.

Artikel 4

Dieses Abkommen tritt rückwirkend zum 1. Januar 2021 in Kraft. Es gilt bis zum 31. Dezember 2025. Das Abkommen verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn es nicht zwölf Monate vor Ablauf von einer der vertragsschließenden Seiten gekündigt wird.

Das Dritte Abkommen über die gemeinsame Finanzierung der Stiftung für das sorbische Volk vom 15. Februar 2016 wird mit Inkrafttreten des vorliegenden Abkommens aufgehoben.

Dresden/ Potsdam/ Berlin, den 20. Juli 2021

Für den Freistaat Sachsen
Der Ministerpräsident Michael Kretschmer

Für das Land Brandenburg
Der Ministerpräsident Dr. Dietmar Woidke

Für die Bundesrepublik Deutschland
Der Bundesminister des Innern, für Bau und Heimat Horst Seehofe

Quelle: Sächsischer Landtag, 7. Wahlperiode, Drucksache 7/7970

5. c) Satzung der Stiftung für das sorbische Volk vom 26. Januar 2023

In Anerkennung des Willens des sorbischen Volkes, seine Sprache, Kultur und Identität auch in Zukunft zu bewahren und ausgehend von den in der Verfassung des Landes Brandenburg und der Verfassung des Freistaates Sachsen verankerten Rechten der Sorben haben das Land Brandenburg und der Freistaat Sachsen am 28. August 1998 einen Staatsvertrag zur Errichtung einer rechtsfähigen Stiftung öffentlichen Rechts geschlossen.

Aufgrund von Artikel 6 Absatz 2 des Staatsvertrages beschließt der Stiftungsrat

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz

Die Stiftung trägt den Namen „Stiftung für das sorbische Volk“ sowie die sorbische Bezeichnung „Założba za serbski lud“. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung öffentlichen Rechts mit Sitz in Bautzen/Budyšin.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Pflege und Förderung sorbischer Sprache und Kultur als Ausdruck der Identität des sorbischen Volkes.
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 1. die Förderung von Einrichtungen der Kunst-, Kultur- und Heimatpflege der Sorben;
 2. die Förderung von und die Mitwirkung bei Vorhaben der Dokumentation, Publikation und Präsentation sorbischer Kunst und Kultur;
 3. die Förderung der Bewahrung und Fortentwicklung der sorbischen Sprache und kulturellen Identität auch in sorbischen Bildungs- und Wissenschaftseinrichtungen und solchen, die diesen Zielen dienen;
 4. die Förderung der Bewahrung der sorbischen Identität in der Öffentlichkeit, im Berufsleben und im Zusammenleben der sorbischen und nicht sorbischen Bevölkerung;
 5. die Förderung von Projekten und Vorhaben, die der Völkerverständigung und Zusammenarbeit mit anderen Volksgruppen und nationalen Minderheiten in Europa sowie der Pflege der historisch gewachsenen Verbindungen der Sorben zu den slawischen Nachbarn im Sinne des Brückenschlagens zwischen Deutschland und Mittel- und Osteuropa dienen;
 6. die Mitwirkung bei der Gestaltung staatlicher und anderer Programme, die den Stiftungszweck berühren.
- (3) Die Stiftung kann Träger von Einrichtungen sein, die Aufgaben gemäß Abs. 2 wahrnehmen.
- (4) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3 Stiftungsvermögen, Finanzierungsbeteiligungen

- (1) Das Vermögen der Stiftung besteht aus:
 1. unbeweglichen Sachen, das heißt, den Grundstücken entsprechend der Anlage zu Artikel 3 Abs. 1 Satz 2 des Staatsvertrages,
 2. beweglichen Sachen, die bisher im Eigentum des Freistaates Sachsen standen und für die Zwecke der nicht rechtsfähigen Stiftung genutzt wurden,
 3. zweckgebundenem Finanzvermögen mit Stand vom 1. Januar 1999 in Höhe von 2.535.711,49 DM (1.296.488,70 Euro), welches ausschließlich als Nominalwert (Grundstockvermögen) zu erhalten ist,
 4. Gesellschafteranteilen am Sorbischen National-Ensemble gGmbH und dem Domowina-Verlag GmbH/Ludowe nakładnistwo Domowina.

Das in Artikel 3 Abs. 1 Satz 2 des Staatsvertrages vom Freistaat Sachsen der Stiftung übertragene Vermögen verbleibt dauerhaft im Stiftungsvermögen.

- (2) Zur Erfüllung des Stiftungszwecks erhält die Stiftung jährliche Zuschüsse des Freistaates Sachsen, des Landes Brandenburg und des Bundes nach Maßgabe des jeweils gültigen Abkommens über die gemeinsame Finanzierung der Stiftung für das sorbische Volk. Darüber hinaus kann sie weitere Zuwendungen des Bundes und der Länder erhalten.
- (3) Die Stiftung ist berechtigt, zur Erfüllung des Stiftungszwecks Zuwendungen sowie Zustiftungen Dritter anzunehmen.
- (4) Erträge des Stiftungsvermögens und sonstige Einnahmen sind ausschließlich zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.

§ 4 Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind:

1. der Stiftungsrat
2. der Parlamentarische Beirat und
3. die Direktorin/der Direktor.

§ 5 Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat entscheidet in allen Angelegenheiten der Stiftung, soweit der Staatsvertrag oder die Satzung nicht ausdrücklich anderes vorsehen.
Der Stiftungsrat entscheidet insbesondere über:
 1. die Bestellung und den Widerruf der Bestellung der Direktorin/des Direktors,
 2. die Feststellung des Haushaltsplanes und der Finanzplanung,
 3. die Feststellung des Jahresabschlusses,
 4. die Entlastung der Direktorin/des Direktors,
 5. die Satzung der Stiftung,
 6. den Erlass von Förderrichtlinien,
 7. die Förderung von Projekten.Der Stiftungsrat überwacht die Geschäftsführung der Direktorin/des Direktors.
- (2) Dem Stiftungsrat gehören als Mitglieder an:
 1. sechs Vertreterinnen/Vertreter des sorbischen Volkes, von denen vier aus dem Freistaat Sachsen und zwei aus dem Land Brandenburg benannt werden,
 2. zwei Vertreterinnen/Vertreter des Bundes,
 3. zwei Vertreterinnen/Vertreter des Freistaates Sachsen,
 4. zwei Vertreterinnen/Vertreter des Landes Brandenburg,
 5. zwei Vertreterinnen/Vertreter, die einvernehmlich vom Sächsischen Landkreistag und vom Sächsischen Städte- und Gemeindetag nach Abstimmung mit den Gebietskörperschaften im sorbischen Siedlungsgebiet des Freistaates Sachsen benannt werden,
 6. eine Vertreterin/ein Vertreter, die/der einvernehmlich vom Landkreistag und vom Städte- und Gemeindebund des Landes Brandenburg nach Abstimmung mit den Gebietskörperschaften im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden des Landes Brandenburg benannt wird.
- (3) Die Vertreterinnen/Vertreter nach Abs. 2 Nr. 1, 5 und 6 üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Für jedes ehrenamtliche Mitglied des Stiftungsrates wird eine Vertreterin/ein Vertreter benannt. Die Amtszeit der ehrenamtlichen Mitglieder beträgt vier Jahre.
- (4) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter oder mehrere Stellvertreterinnen/Stellvertreter für die Dauer von vier Jahren. Für den Fall, dass mehrere Stellvertreterinnen/Stellvertreter gewählt werden, ist im Sinne der Funktionsfähigkeit der Stiftung im Vertretungsfall eine Rangfolge der Vertreter zu bestimmen. Die Vorsitzende/der Vorsitzende des Stiftungsrates darf nicht gegen die Mehrheit der Vertreter nach Abs. 2 Nr. 1 gewählt werden.
- (5) Beschlüsse des Stiftungsrates werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Der Erlass und die Änderung der Satzung sowie die Bestellung der Direktorin/des Direktors bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Stiftungsrates. In Haushaltsangelegenheiten bedürfen die Beschlüsse der Zustimmung aller Vertreterinnen/Vertreter nach Abs. 2 Nr. 2 bis 4. Ist eine Vertreterin/ein Vertreter des Stiftungsrates nach Abs. 2 Nr. 1, 5 und 6 gleichzeitig Bedienstete/r eines Zuwendungsempfängers der Stiftung, so ist sie/er in Angelegenheiten, die diesen Zuwendungsempfänger unmittelbar betreffen, von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

§ 6 Stiftungskommission

- (1) Die Stiftungskommission ist ein Ausschuss des Stiftungsrates. Der Kommission gehören fünf Mitglieder des Stiftungsrates nach § 5 Abs. 2 Nr. 1, im Verhinderungsfalle ihre Vertreterinnen/Vertreter an. Sie werden vom Stiftungsrat benannt. Des Weiteren gehören der Kommission je eine Vertreterin/ein Vertreter des Bundes, des Landes Brandenburg und des Freistaates Sachsen an. Sie werden jeweils vom Bund und den entsendenden Ländern benannt und vom Stiftungsrat bestätigt. Sachverständige mit beratender Stimme können hinzugezogen werden.
- (2) Aufgaben der Stiftungskommission sind insbesondere:
 - a) Prüfung des Entwurfes des Haushaltsplanes und der Finanzplanung,
 - b) Prüfung des Entwurfes des Jahresabschlusses,
 - c) Vorbereitung der Sitzungen des Stiftungsrates,

- d) Vorbereitung der Entscheidungen über Fördergrundsätze und -richtlinien der Stiftung,
- e) Vorbereitung der Entscheidungen des Stiftungsrates zu Projektvorhaben und deren Prioritätensetzung, soweit diese Satzung nicht anderes bestimmt.

- (3) Die Direktorin/Der Direktor der Stiftung bereitet die Sitzungen der Stiftungskommission vor. Sie/Er führt in der Stiftungskommission den Vorsitz ohne Stimmrecht.
- (4) Die Stiftungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens vier ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (5) Beschlüsse werden in offener Abstimmung und mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (6) Der Stiftungsrat kann der Stiftungskommission per Beschluss weitere Befugnisse übertragen. Hiervon ausgenommen sind die Aufgaben nach Artikel 6 Abs. 3 des Staatsvertrages und die Vergabe von Haushaltsmitteln.
- (7) Die Mitglieder des Stiftungsrates nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 und deren Vertreterinnen/Vertreter nach § 5 Abs. 3 Satz 2 bilden innerhalb der Stiftungskommission den Fachbeirat für Projektförderung. Der Fachbeirat gibt für alle termingerecht eingereichten Anträge auf Projektförderung, bei Bedarf nach Anhörung von Fachleuten, eine Förderempfehlung ab.

§ 7

Parlamentarischer Beirat

Der Parlamentarische Beirat unterstützt und berät den Stiftungsrat. Die Zusammensetzung des Parlamentarischen Beirates bestimmt sich nach Artikel 9 des Staatsvertrages. Das vorsitzende Mitglied des Parlamentarischen Beirates kann an den Sitzungen des Stiftungsrates mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 8

Direktorin/Direktor

- (1) Die Direktorin/Der Direktor wird vom Stiftungsrat für die Dauer von bis zu sieben Jahren bestellt. Sie/Er vollzieht die Beschlüsse des Stiftungsrates und der Stiftungskommission und führt die Geschäfte der Stiftung. Dazu gehören:
 - a) die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Stiftung,
 - b) die mit der Verwaltung der Stiftung verbundenen regelmäßig wiederkehrenden Rechtsgeschäfte,
 - c) die mit der Durchführung und Abwicklung von Dauerverträgen verbundenen Rechtsgeschäfte,
 - d) der Abschluss von Arbeitsverträgen mit den Bediensteten der Stiftung,
 - e) die Entscheidung über Zuwendungen bis zu 25,0 Tsd. Euro innerhalb des der Stiftung jährlich zur Verfügung stehenden Finanzrahmens,
 - f) die Aufstellung des Entwurfs eines Haushaltsplanes für die nachfolgenden Haushaltsjahre,
 - g) die Aufnahme von Kassenverstärkungskrediten zur vorübergehenden Verstärkung von Betriebsmitteln der Stiftung von bis zu fünf vom Hundert des beschlossenen jährlichen Haushaltsvolumens, wenn diese zur Sicherung rechtlich verbindlicher Zahlungen notwendig sind,
 - h) die Vorbereitung der Sitzungen der Stiftungsgremien
 - i) die laufende beziehungsweise bei unvorhergesehenen Angelegenheiten unverzügliche Unterrichtung der Mitglieder der Stiftungsgremien.
- (2) Folgende Rechtsgeschäfte bedürfen der Zustimmung des Stiftungsrates:
 - a) der Abschluss, die Änderung und Kündigung von Anstellungsverträgen mit Mitarbeitern der Stiftung ab der Entgeltgruppe 13 TV-L sowie die Gewährung sonstiger über- oder außertariflicher Leistungen, unbeschadet der nach § 40 der Haushaltsordnung des Freistaates Sachsen erforderlichen Einbindung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen,
 - b) die Be- und Abberufung von Geschäftsführern sorbischer Einrichtungen, deren alleiniger Gesellschafter die Stiftung ist,
 - c) die Aufnahme von überjährigen Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften und der Abschluss von Gewährverträgen,
 - d) Verträge über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte,
 - e) die Bestellung, die Entlastung und die Abberufung von Beiräten sorbischer Einrichtungen, deren alleiniger Gesellschafter die Stiftung ist,
 - f) die Änderung von Gesellschaftsverträgen sorbischer Einrichtungen, deren alleiniger Gesellschafter die Stiftung ist.
- (3) Die Direktorin/Der Direktor legt dem Fachbeirat für Projektförderung nach Ablauf der Antragsfrist für jedes Halbjahr eine Zusammenfassung der eingegangenen Anträge auf Projektförderung vor.

- (4) Die Vorsitzende/Der Vorsitzende des Stiftungsrates vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich gegenüber der Direktorin/dem Direktor.

§ 9

Haushaltsführung, Rechnungsprüfung

- (1) Haushaltsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Haushaltsplan der Stiftung ist jährlich rechtzeitig vor Beginn des Haushaltsjahres von der Direktorin/vom Direktor im Entwurf aufzustellen. Der Entwurf wird mit den Zuwendungsgebern beraten, gegebenenfalls geändert und anschließend dem Stiftungsrat zur Beschlussfassung zugeleitet. Nach Beschluss des Stiftungsrates und Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde wird der Haushaltsplan der Stiftung in Form einer Haushaltssatzung erlassen und im Sächsischen sowie Brandenburgischen Amtsblatt bekannt gemacht.
- (3) Für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, für die Rechnungslegung sowie für die Rechnungsprüfung der Stiftung finden die für die staatliche Verwaltung des Freistaates Sachsen geltenden Bestimmungen entsprechend Anwendung.
- (4) Über Einnahmen und Ausgaben sowie über das Vermögen und die Schulden der Stiftung ist jährlich durch die Direktorin/den Direktor Rechnung zu legen. Die verwaltungsmäßige Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stiftung und der bestimmungsgemäßen Verwendung der Mittel erfolgt durch die für die Angelegenheiten der Sorben zuständige oberste Landesbehörde des Freistaates Sachsen. Das Ergebnis der Prüfung wird den übrigen Zuwendungsgebern (Bund, Land Brandenburg) schriftlich mitgeteilt. Die gesetzlichen Prüfungsrechte des Bundesrechnungshofes, des Sächsischen Rechnungshofes und des Landesrechnungshofes Brandenburg bleiben unberührt.

§ 10

Vergütung der Mitglieder der Stiftungsgremien

- (1) Ehrenamtliche Mitglieder des Stiftungsrates und deren Vertreterinnen/Vertreter, ehrenamtliche Mitglieder der Stiftungskommission und deren Vertreterinnen/Vertreter sowie ehrenamtliche Mitglieder des Fachbeirates für Projektförderung haben Anspruch auf Reisekostenentschädigung für Reisen zu den Sitzungen der Stiftungsgremien und internen Klausurtagungen entsprechend dem Sächsischen Reisekostengesetz.
- (2) Die ehrenamtlichen Mitglieder des Stiftungsrates nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 und deren Vertreterinnen/Vertreter nach § 5 Abs. 3 Satz 2 erhalten für ihre Tätigkeit in den Stiftungsgremien folgende Aufwandsentschädigung:
- a) einen pauschalen monatlichen Grundbetrag i. H. v. 25,00 Euro
 - b) für die Teilnahme an Sitzungen des Stiftungsrates ein Sitzungsgeld i. H. v. 75,00 Euro je Sitzung
 - c) für die Teilnahme an Sitzungen der Stiftungskommission und des Fachbeirates für Projektförderung ein Sitzungsgeld i. H. v. 50,00 Euro je Sitzung
 - d) Bei Vorlage eines Nachweises über tatsächlich entgangenen Verdienst durch den Arbeitgeber oder eines Nachweises über die Inanspruchnahme von Erholungsurlaub wird für die Teilnahme an Sitzungen des Stiftungsrates und der Stiftungskommission anstatt des Sitzungsgeldes ein pauschalierter Ausgleich in Höhe von 150,00 Euro pro Sitzung gezahlt.
- (3) Die Vorsitzende/Der Vorsitzende des Stiftungsrates erhält folgende Aufwandsentschädigung:
- a) einen pauschalen monatlichen Grundbetrag i. H. v. 25,00 Euro
 - b) für die Leitung der Sitzungen des Stiftungsrates ein Sitzungsgeld i. H. v. 300,00 Euro je Sitzung
 - c) für die Teilnahme an Sitzungen sonstiger Stiftungsgremien ein Sitzungsgeld i. H. v. 50,00 Euro je Sitzung.
- (4) Für Mitglieder des Stiftungsrates und deren Vertreterinnen und Vertreter, die in von der Stiftungsfördernden Einrichtungen angestellt sind, gelten folgende Ausnahmen:
- a) Der Anspruch auf Sitzungsgeld besteht für Voll- und Teilzeitbeschäftigte nur an Tagen, an denen sie nicht arbeiten, ohne Erholungsurlaub in Anspruch zu nehmen (Verteilung der arbeitsvertraglich vereinbarten regelmäßigen Wochenarbeitszeit, Arbeitszeitverlagerung, Abbau von Arbeitszeitguthaben etc.).
 - b) Die Zahlung eines pauschalierten Ausgleichs nach Abs. 2 Buchst. d ist nur bei Vorlage eines Nachweises über die Inanspruchnahme von Erholungsurlaub möglich.

§ 11

Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind – auch nach ihrem Ausscheiden aus dem jeweiligen Gremium – verpflichtet, über Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz, Organbeschluss oder besondere Anordnung vorgeschrieben ist, Verschwiegenheit zu wahren.

12

Beschäftigte

- (1) Für die Arbeitsverhältnisse der Bediensteten sowie die Vertragsverhältnisse der Auszubildenden sind die im Freistaat Sachsen geltenden Bestimmungen maßgebend.
- (2) Dienstvorgesetzte/Dienstvorgesetzter der Bediensteten der Stiftung ist die Direktorin/der Direktor.

§ 13

Signet

Die Stiftung macht sich in der Öffentlichkeit durch ein eigenes Signet kenntlich. Über dessen Ausgestaltung entscheidet der Stiftungsrat.

§ 14

Verkündung

Diese Satzung wird in deutscher, ober- und niedersorbischer Sprache verkündet.

§ 15

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung ist vom Stiftungsrat am 26. Januar 2023 beschlossen worden.
- (2) Die Satzung tritt am 1. März 2023 in Kraft.
- (3) Die Satzung der Stiftung für das sorbische Volk vom 20. März 2002, zuletzt geändert am 12. Mai 2020, tritt am 1. März 2023 außer Kraft.
- (4) Die Satzung wird in den Amtsblättern des Landes Brandenburg und des Freistaates Sachsen veröffentlicht.

Susann Schenk
Vorsitzende des Stiftungsrates

Quelle: Sächsisches Amtsblatt, Amtlicher Anzeiger Nr. 26 vom 25. Juni 2020, S. A470 – A473

Wustawki Załožby za serbski lud z dnja 23. Januara 2023

Připóznowawo wolu serbskeho ludu, zdźeržeć tež w přichodže swoju řeč, kulturu a identitu, a wuchadžejo z prawow Serbow, zakótwjenych we wustawomaj Kraja Braniborska a Swobodneho stata Sakska, stej Kraj Braniborska a Swobodny stat Sakska dnja 28. awgusta 1998 Statne zrěčenje k wutworjenju prawokmaneje załožby zjawneho prawa wotzamknyło.

Na zakładže artikla 6 wotst. 2 Statneho zrěčenja wobzamknje Załožbowa rada

§ 1

Mjeno, prawniska forma a sydło

Załožba mjenuje so „Załožba za serbski lud“. Němsce wona rěka „Stiftung für das sorbische Volk“. Wona je prawokmana załožba zjawneho prawa ze sydłom w Budyšinje.

§ 2

Zaměr załožby

- (1) Zaměr załožby je hajeńje a spěchowanje serbskeje rěče a kultury jako wuraz identity serbskeho ludu.
- (2) Załožbowy zaměr zwoprawdža so předewšěm přez:
 1. spěchowanje zarjadnišćow k hajeńju wuměłstwa, kultury a domizniskich tradicijow Serbow;
 2. spěchowanje a sobuskutkowanje při předewzačach dokumentacije, publikacije a prezentacije serbskeho wuměłstwa a serbskeje kultury;
 3. spěchowanje zdźerženja a dalewuwića serbskeje rěče a kulturneje identity tež w serbskich kubłanskich a wědomostnych institucijach a tajkich, kotrež tutym zaměram služa;
 4. spěchowanje zdźerženja serbskeje identity w zjawnosći, w powołanskim žiwjenju a zhromadnym žiwjenju serbskeje a njeserbskeje ludnosće;
 5. spěchowanje projektow a předewzaćow, kotrež služa dorozumjenju mjez ludami a zhromadnemu dźělu z druhimi ludowymi skupinami a narodnymi mjeńšinami w Europje kaž tež hajeńju historisce zrosćenych zwiskow mjez Serbami a słowjanskimi susodami w zmysle twarjenja mostow mjez Němskej a srjedźnej a wuchodnej Europu;
 6. sobuskutkowanje při wuhotowanju statnych a dalšich programow, kotrež so załožboweho zaměra dótkaja.
- (3) Załožba smě być nošer institucijow, kotrež spjelnjeja nadawki wotpowědnje wotst. 2.
- (4) Załožba ma bjezwuwzačnje a bjezposrědnje powšitkownosći wužitne zaměry w zmysle wotrězka „Zaměry z dawkowymi lěpšinami“ plaćiweje wersije Dawkowego porjada z dnja 16. měrca 1976 (BGBl.I S. 613).

§ 3

Załožbowe zamóženje, wobdźělenje na financowanju

- (1) Załožbowe zamóženje wobsteji z:
 1. njepohibliwych wěcow, to rěka, ležownosćow wotpowědnje přiloze k artiklej 3 wotst. 1 sada 2 Statneho zrěčenja,
 2. pohibliwych wěcow, kotrež dotal do swójstwa Swobodneho stata Sakska slušachu a so za zaměry prawonjekmaneje załožby wužiwachu,
 3. na zaměry wjazaneho financneho wobsydstwa po stawje z dnja 1. januara 1999 we wysokosći 2.535.711,49 hriwnow (1.296.488,70 eurow), kotrež ma so bjezwuwzačnje jako nominalna hódnota (zakładne zamóženje) zdźeržeć.
 4. towaršnikowych podźělow na Serbskim ludowym ansamblu ptzwr a Ludowym nakładnistwje Domowina twzr. Po artiklu 3 wotst. 1 sada 2 Statneho zrěčenja wostanje wot Swobodneho stata Sakska na załožbu přenjesene zamóženje trajnje w załožbowym zamóženju.
- (2) K spjelńenju załožboweho zaměra dóstawa załožba lětnje přiražki Swobodneho stata Sakska, Kraja Braniborska a Zwjazka po plaćiwym zrěčenju wo zhromadnym financowanju Załožby za serbski lud. Wyše toho smě wona dalšu financelnu podpěru Zwjazka a krajow dóstać.
- (3) Załožba je woprawnjena, k spjelńenju załožboweho zaměra přiražki a přidźělenja třěchich přijimować.
- (4) Wunoški ze załožboweho zamóženja a dalše dochody maja so jeničce k spjelńenju załožboweho zaměra wužiwać.

§ 4

Organy załožby

Organy załožby su:

1. Załožbowa rada
2. Parlamentariska přirada a
3. direktorka/direktor.

§ 5

Załožbowa rada

- (1) Załožbowa rada rozsudža we wšitkich naležnosćach załožby, dalokož Statne zrěčenje abo wustawki wuraznje ničo druhe njepředwidža. Załožbowa rada rozsudža předewšěm wo:
 1. powołanju a wotwołanju powołanja direktorki/direktora,
 2. zwěšćenju hospodarskeho plana a financneho planowanja,

3. zwěšćenju kónclětneho wotličenja,
 4. wuswobodženju z rukowanja direktorki/direktora,
 5. wustawkach załožby,
 6. wudaću spěchowanskich směnicow,
 7. spěchowanju projektow.
- Załožbowa rada stražuje nad wukonjenjom jednačelstwa direktorki/direktora.

(2) Čłonki/čłonojo Załožboweje rady su:

1. šěšć zastupjerkow/zastupjerjow serbskeho ludu, z kotrychž pomjenuja so štyrjo ze Swobodneho stata Sakska a dwaj z Kraja Braniborska,
2. dwě zastupjerce/dwaj zastupjerjej Zwjazka,
3. dwě zastupjerce/dwaj zastupjerjej Swobodneho stata Sakska,
4. dwě zastupjerce/dwaj zastupjerjej Kraja Braniborska,
5. dwě zastupjerce/dwaj zastupjerjej, kotrejž pomjenujetaj/kotraž pomjenujetaj so w přezjednosći wot Sakskeho wokresneho sejmika a wot Sakskeho sejmika městow a gmejnow po wothłosowanju z teritorialnymi zjednoćenstwami w němsko-serbskim sydlenkim teritoriju Swobodneho stata Sakska,
6. jedna zastupjerka/jedyn zastupjer, kotraž/kotryž pomjenuje so w přezjednosći wot Braniborskeho wokresneho sejmika a wot Braniborskeho sejmika městow a gmejnow po wothłosowanju z teritorialnymi zjednoćenstwami w starodawnym sydlenkim rumje Serbow Kraja Braniborska.

(3) Zastupjerki/Zastupjerjo po wotst. 2 č. 1, 5 a 6 wukonjeja swoje dźěło čestnohamtsce. Za kóždu čestnohamtsku čłonku/kóždeho čestnohamtskeho čłona Załožboweje rady pomjenuje so naměstnica/naměstnik. Čestnohamtske čłonki/čestnohamtscy čłonojo skutkują štyri lěta.

(4) Załožbowa rada woli ze swojeje srjedźizny předsydku/předsydu a jeje naměstnicu/jeho naměstnika abo wjacore naměstnicy/wjacorych naměstnikow na štyri lěta. W padže, zo so wjacore naměstnicy/naměstniki wola, ma so k zaručenju dźělakmanosće załožby w padže zastupnistwa jasny slěd naměstnicow/naměstnikow postajić. Předsydku/Předsydu Załožboweje rady njesmě so přećiwo wjetšinje zastupjerkow/zastupjerjow po wotst. 2 č. 1 wuzwolić.

(5) Rozsudy Załožboweje rady tworja so z jednorej wjetšinu wotedatych hłosow. Za wudaće a změnu wustawkow kaž tež za powołanje direktorki/direktora je přihłosowanje dweju třećinow čłonkow/čłonow Załožboweje rady trěbne. W hospodarskich naležnosćach je přihłosowanje wšitkich zastupjerkow/zastupjerjow po wotst. 2 č. 2 do 4 trěbne. Je-li zastupjerka/zastupjer Załožboweje rady po wotst. 2 č. 1, 5 a 6 zdobom přistajena/přistajeny jedneje wot załožby spěchowaneje institucije, je wona/wón w naležnosćach, kiž bjezposrědnje tutu instituciju nastupaja, zwuradźowanja a wothłosowanja wuzamknjena/wuzamknjeny.

§ 6 Załožbowa komisija

(1) Załožbowa komisija je wuběrk Załožboweje rady. Komisiji přisłuša pjeć čłonkow/čłonow Załožboweje rady po § 5 wotst. 2 č. 1, w padže zadžěwanja jich zastupjerki/zastupjerjo. Wone/Woni pomjenuja so wot Załožboweje rady. Dale přisłušeja Załožbowej komisiji jedna zastupjerka/jedyn zastupjer Zwjazka, jedna zastupjerka/jedyn zastupjer Kraja Braniborska a jedna zastupjerka/jedyn zastupjer Swobodneho stata Sakska. Wone/Woni so přeco wot Zwjazka kaž tež delegowaceju krajow pomjenuja a wot Załožboweje rady wobkrućeja. Wěcywustojni z poradźowacym hłosom móža so do dźěła komisije zapřijeć.

(2) Nadawki Załožboweje komisije su předewšěm:

- a) pruwowanje naćiska hospodarskeho plana a financneho planowanja,
- b) pruwowanje naćiska kónclětneho wotličenja,
- c) přihot posedženjow Załožboweje rady,
- d) přihot rozsudow wo spěchowanskich zasadach a směnicach załožby,
- e) přihot rozsudow Załožboweje rady k projektnym předewzaćam a jich prioritam, dalokož tute wustawki ničo druge njepostajeja.

(3) Direktorka/Direktor załožby přihotuje posedženja Załožboweje komisije. Wona/Wón nawjeduje Załožbowu komisiju, njesmě pak wothłosować.

(4) Załožbowa komisija je wobzamknjenjakmana, jeli su znajmjeńša štyri hłosakmane čłonki/štyrjo hłosakmani čłonojo přitomni.

- (5) Rozsudny tworja so přez zjawne wothłosowanje a z jednorej wjetšinu.
- (6) Załožbowa rada smě Załožbowej komisiji přez wobzamknjenje dalše prawa přenjesć. Z toho wuwzate su nadawki po artikul 6 wotst. 3 Statneho zrěčenja a rozdźělenje hospodarskich srědkow.
- (7) Čłonki/Čłonojo Załožboweje rady po § 5 wotst. 2 čisło 1 a jich zastupjerki/zastupjerjo po § 5 wotst. 3 sada 2 tworja w Załožbowej komisiji fachowu přiradu za projektowe spěchowanje. Fachowa přirada wotewada za wšitke k postajenemu terminej zapodate próstwy wo projektowe spěchowanje, po potrebnje po slyšenju fachowcow, doporučenje k spěchowanj.

§ 7

Parlamentariska přirada

Parlamentariska přirada podpěruje a poradźuje Załožbowu radu. Zestawa Parlamentariskeje přirady rjaduje so po artikul 9 Statneho zrěčenja. Předsydka/Předsyda Parlamentariskeje přirady móže so na wuradźowanjach Załožboweje rady z poradźowacym hłosom wobdźělić.

§ 8

Direktorka/Direktor

- (1) Direktorku/Direktora powoła Załožbowa rada na čas hač do sydom lět. Wona/Wón wuwjeduje wobzamknjenja Załožboweje rady a Załožboweje komisije a rjaduje naležnosće załožby. K tomu slušeja:
 - a) zastupowanje załožby před sudnistwom a zwonka njeho,
 - b) prawniske naležnosće, kiž su ze zarjadnistwom załožby zwjazane a so prawidłownje wospjetuja,
 - c) prawniske naležnosće, kiž su z wuwjedženjom a wotwiwanjom trajnych zrěčenjow zwjazane,
 - d) wotzamknjenje dźělowych zrěčenjow z přistajenymi załožby,
 - e) rozsud wo přidělenjach hač do 25,0 tys. eurow we wobłuku załožby lětnje k dispoziciji stejacych financnych srědkow,
 - f) nastajenje naciska hospodarskeho plana za přichodne hospodarske lěta,
 - g) přiwzaće kreditow k přechodnemu zesylanju hospodarskich srědkow załožby we wysokosći hač do 5 % schwaleneho lětneho etata, jeli su tute za zaručenje prawnisce zawjazowacych plaćenjow trěbne,
 - h) přihot posedženjow załožbowych gremijow,
 - i) běžne resp. pola njepředwidźanych naležnosćow hnydomne informowanje čłonkow/čłonow załožbowych gremijow
- (2) Pola slědowacych prawnskich naležnosćow je přihłosowanje Załožboweje rady trěbne:
 - a) při wotzamknjenju, změnje a wupowědženju přistajenskich zrěčenjow ze sobudźělačerkami/sobudźělačerjemi załožby wot mzdoweje skupiny 13 TV-L kaž tež přizwolenju dalšich nad- abo zwonkatarifowych wukonow, najebać po § 40 Hospodarskeho porjada Swobodneho stata Sakska trěbneho zapřijeća Sakskeho statneho ministerstwa financow,
 - b) při powołanju a wotwołanju jednačelkow/jednačelow serbskich institucijow, pola kotrychž je załožba jenički towaršnik,
 - c) pola požčonkow na dlěje hač lěto, pola přewzaća rukowačelstwow a wotzamknjenja rukowanskich zrěčenjow,
 - d) pola zrěčenjow wo ležownosćach a ležownosćam runych prawach,
 - e) při powołanju, wuswobodženju z rukowanja a wotwołanju přiradow serbskich institucijow, pola kotrychž je załožba jenički towaršnik,
 - f) při změnje towaršnskich zrěčenjow serbskich institucijow, pola kotrychž je załožba jenički towaršnik.
- (3) Direktorka/Direktor předpožiči fachowej přiradze za projektowe spěchowanje po wotběženju postajeneho termina za stajenje próstwy za kóžde pollěto zjeće zapodatych próstwow wo projektowe spěchowanje.
- (4) Předsydka/Předsyda Załožboweje rady zastupuje załožbu před sudnistwom a zwonka njeho napřećo direktorce/direktorej.

§ 9

Hospodarske naležnosće, pruwowanje financow

- (1) Hospodarske lěto załožby je kalendrowe lěto.
- (2) Hospodarski plan załožby ma so kóždolětnje sčasom do zahajenja hospodarskeho lěta wot direktorki/direktora w naćisku nastajić. Wo naćisku so zhromadnje z pjenjezodawarjemi wuradźuje. Po potrebjce so naćisk změní a po tym Załožbowej radze k wobzamknjenju předpožiji. Po wobzamknjenju Załožbowej rady a přiřisowanju prawodohladownanskeje instancy so hospodarski plan załožby w formje hospodarskich wustawkow wuda a w Sakskej kaž tež Braniborskej hamtskej łopjenju wozjewi.
- (3) Za hospodarske, kasowe a zličbowanske naležnosće, za wotličenje kaž tež za pruwowanje wotličenja załožby so nałožuja za statne zarjadnistwo Swobodneho stata Sakska plaćiwe postajenje.
- (4) Wo dochodach a wudawkach kaž tež wo zamóženju a dołhu załožby ma direktorka/direktor lětnje rozprawjeć. Zarjadniske pruwowanje hospodarjenja załožby a přetrjebanja srědkow wotpowědne postajenjam stawa so přez za naležnosće Serbow přisłušny najwyši krajny zarjad Swobodneho stata Sakska. Wuslědk pruwowanja so dalšimaj pjenjezodawarjomaj (Zwjazkej a Krajej Braniborskej) pisomnje zděli. Zakonske pruwowane prawa Zwjazkowego zličbowanskeho zarjada, Sakskeho zličbowanskeho zarjada a Krajneho zličbowanskeho zarjada Braniborska so z tym njewobmjezuja.

10

Zarunanje sobustawow załožbowych gremijow

- (1) Čestnohamtske člonki/Čestnohamtscy člonjo Załožbowej rady a jich zastupjerki/zastupjerjo, čestnohamtske člonki/čestnohamtscy člonjo Załožbowej komisije a jich zastupjerki/zastupjerjo kaž tež čestnohamtske člonki/čestnohamtscy člonjo fachoweje přirady za projektowe spěchowanje maja prawo na zarunanje jězbných wudawkow za jězby na posedženja załožbowych gremijow a na interne klawturne posedženja wotpowědne Sakskej zakonje wo jězbných wudawkach.
- (2) Čestnohamtske člonki/Čestnohamtscy člonjo Załožbowej rady po § 5 wotst. 2 č. 1 a jich zastupjerki/zastupjerjo po § 5 wotst. 3 č. 2 dóstawaja za swoje skutkowanje w załožbowych gremijach scěhowace zarunanje wudawkow:
 - a. pawšalny měsacny zakładny pjenjiz we wysokosći 25,00 eurow
 - b. za wobdźělenje na posedženjach Załožbowej rady posedženski pjenjiz we wysokosći 75,00 eurow za posedženje
 - c. za wobdźělenje na posedženjach Załožbowej komisije a fachoweje přirady za projektowe spěchowanje posedženski pjenjiz we wysokosći 50,00 eurow za posedženje.
 - d. Jeli so dopokaz woprawdžiteho wupada mzdy ze stron džěłodawarja abo dopokaz wo wužiću wočerstwjenkeho dowola předpožiji, plaći so za wobdźělenje na posedženjach Załožbowej rady a Załožbowej komisije město posedženskeho pjenjeza pawšalizowane zarunanje we wysokosći 150,00 eurow za posedženje.
- (3) Předsydka/Předsyda Załožbowej rady dóstawa scěhowace zarunanje:
 - a. pawšalny měsacny zakładny pjenjiz we wysokosći 25,00 eurow
 - b. za nawjedowanje posedženjow Załožbowej rady posedženski pjenjiz we wysokosći 300,00 eurow
 - c. za wobdźělenje na posedženjach dalšich załožbowych gremijow posedženski pjenjiz we wysokosći 50,00 eurow.
- (4) Za člonkow/člonow Załožbowej rady a jich zastupjerkow/zastupjerjow, kotrež/kotřiž su we wot załožby spěchowanych institucijach přistajene/přistajeni, plaća scěhowace wuwzaća:
 - a. Prawo na posedženski pjenjiz wobsteji za połnje a džělnje přistajených jeničce na dnach, na kotrychž woni njedžělaja, bjez toho zo wozmu wočerstwjenkeho dowol (rozdźělenje po džělowym zrěčenju dojednaneho prawidlowneho tydženskeho džěloweho časa, přesunjenje džěloweho časa, wottwarjenje džělowých nadhodžín atd.)
 - b. Zapłaćenje pawšalizowaneho zarunanja po wotst. 2 pismik d je jenož při předpožizenju dopokaza wo wužiću wočerstwjenkeho dowola móžne.

§ 11

Winowatosć k mjelčenju

Sobustawojo załožbowych organow maja – tež po swojim wotchadze z wotpowědneho gremija – winowatosć k mjelčenju wo naležnosćach, kotrychž zatajenje je zakonsce, we wobzamknjenju jednoho ze załožbowych organow abo we wosebitym postajenju předpisane.

§ 12

Přistajeni

- (1) Za džělowe poměry přistajenych kaž tež za zrěčenske poměry wučomnicow/ wučomnikow naložuja so w Swobodnym staće Sakska płaćiwe postajenja.
- (2) Službnje předstajena/předstajeny přistajenych załožby je direktorka/direktor.

§ 13

Signet

Załožba woznamjenja so w zjawnosći ze swójskim signetom. Wo jeho wuhotowanju rozsudža Załožbowa rada.

§ 14

Wozjewjenje

Tute wustawki wozjewja so w němskej, hornjo- a delnjoserbskej řeči.

§ 15

Nabyće płaćiwosće

- (1) Tute wustawki je Załožbowa rada dnja 26. januara 2023 wobzamknyła.
- (2) Wustawki nabudu płaćiwosće dnja 1. měrca 2023.
- (3) Wustawki Załožby za serbski lud wot 20. měrca 2002, posledni króć změnjene dnja 12. Meje 2020, zhubja swoju płaćiwosć k 1. měrcej 2023.
- (4) Wustawki so w hamtskimaj łopjenomaj Kraja Braniborska a Swobodneho stata Sakska wozjewja

Susann Šenkec
předsydka Załožboweje rady

Wustawki Załožby za serbski lud wót 26. januara 2023

Pśipóznawajucy wólu serbskego luda, swóju řeč, kulturu a identitu teke w pśichože zdžaržaš, a wuchadajucy z pšawow Serbow, zapisanych we wustawoma Kraja Bramborska a Lichotneho stata Sakska, stej wótzamknulej Kraj Bramborska a Lichotny stat Sakska 28. awgusta 1998 Statne dogrono za wutwórjenje pšawozamóžneje załožby zjawneho pšawa.
Na zaklaže artikla 6 wótst. 2 Statneho dogrona wobzamknjo Załožbowa rada

§ 1

Mě, pšawniska forma a sedło

Załožba ma mě „Załožba za serbski lud”. Nimski se jej groni „Stiftung für das sorbische Volk”. Wóna jo pšawozamóžna załožba zjawneho pšawa ze sedłom w Budyšinje.

§ 2

Zaměr Załožby

- (1) Zaměr załožby jo woplěwanje a spěchowanje serbskeje řecy a kultury ako znamjeni identity serbskego luda.
- (2) Zaměr załožby se zwopšawdnijo pśedewšym pśez:
 1. spěchowanje institucijow, kenž woplěwaju wuměłstwo, kulturu a domowniske tradicije Serbow;
 2. spěchowanje pśedewzešow dokumentacije, publikacije a prezentacije serbskego wuměłstwa a serbskeje kultury a pśez sobustatkowanje pśi takich pśedewzešach;
 3. spěchowanje zdžaržanja a dalejwuwiša serbskeje řecy a kulturneje identity teke w serbskich kublańskich a wědomnostnych institucijach a takich, kenž služe toš tym zaměram;
 4. spěchowanje zdžaržanja serbskeje identity w zjawnosći, w pówołańskem žywjenju a w zgromadnem žywjenju serbskeje a njaserbskeje ludnosći;
 5. spěchowanje projektow a pśedewzešow, kenž služe dorozměšeju mjazy ludami a zgromadnemu žěloju z drugimi ludowymi kupkami a narodnymi mjeńšinami w Europje ako teke woplěwanju historiski wuwitych zwiskow mjazy Serbami a słowjańskimi susedami w zmysle twarjenja móstow mjazy Nimskeju a srjejžneju a pódzajtšneju Europu;

6. sobustatkowanje pši wugótowanju statnych a drugih programow, kenž nastupaju zaměr załožby.

(5) Załožba smějo bys nosaŕ institucijow, kenž dopoňuju nadawki wótpowědnje wórst. 2.

(4) Załožba stajijo sebje bžez wuwzeša a njepósrědnje towarišnostnje wužytne zaměry w zmysle pódstawka „Zaměry z dankowymi lěpšynami” Dankowego póřěda ze 16. měrca 1976 (BGBl. I b. 613) we wótpowědnje plašecej wersiji.

§ 3

Zamóženje załožby, wobžělenje na financěrowanju

(1) Zamóženje załožby wobstoj z:

1. njepógibnych wěcow, to groni gruntow wótpowědnje pšiloze k artikloju 3 wórst. 1 sada 2 Statnego dogrona,
2. pógibnych wěcow, kenž su doněta do swójtwa Lichotneho stata Sakska slušali a se za zaměry pšawonjezamóžneje załožby wužywali,
3. na zaměry wězanego financneho zamóženja pó stawje z 1. januara 1999 we wusokosći wót 2.535.711,49 markow (1.296.488,70 euro), kenž ma se bžezwuwžešnje ako nominalna gódnota (zakładne zamóženje) zdžaržaš.
4. póžělow towarišnikow na Serbskem ludowem ansamblu gGmbH a na Ludowem nakładnistwje Domowina GmbH.

Pó artiklu 3 wórst. 1 sada 2 Statnego dogrona wóstanjo wót Lichotneho stata Sakska załožbje pšenjasono zamóženje trajnje w załožbowem zamóženju.

(2) Za dopoňjenje załožbowego zaměra dostawa załožba lětno pšipłašonki Lichotneho stata Sakska, Kraja Bramborska a Zwězka pó plašecem dogronje wó zgromadnem financěrowanju Załožby za serbski lud. Wušej togo smějo wóna dostaš dalšnu financelnu pódpěru Zwězka a krajowu.

(3) Załožba jo wopšawnjona, za dopoňjenje załožbowego zaměra financelnu pódpěru a dodatne dary tšešich pšiwzeš.

(4) Wunoski ze załožbowego zamóženja a dalšne nabranki maju se jano za dopoňjenje załožbowego zaměra wužywaš.

§ 4

Organy załožby

Organy załožby su:

1. Załožbowa rada
2. Parlamentariska pširada a
3. direktorka/direktor.

§ 5

Załožbowa rada

(1) Załožbowa rada rozsuzujo we wšykných nastupnosćach załožby, dalokož Statne dogrono abo wustawki wuraznje nic drugego njepšedwiže.

Załožbowa rada rozsuzujo pšedewšym wó:

1. pówołanju a wótwółanju pówołanja direktorki/direktora,
2. zwěšćenju etatowego plana a financneho planowanja,
3. zwěšćenju kónclětnego wótlícenja,
4. wulichowanju direktorki/direktora,
5. wustawkach załožby,
6. wudašu spěchowanskich směrnice,
7. spěchowanju projektow.

Załožbowa rada doglědujo za wugbašim jadaństwa direktorki/direktora.

(2) Załožbowej raže pšislušaju ako člonki:

1. šesć zastupnicow/zastupnikow serbskego luda, z kótarychž se pomjeniju styri z Lichotneho stata Sakska a dwa z Kraja Bramborska,
2. dwě zastupnicy/dwa zastupnika Zwězka,
3. dwě zastupnicy/dwa zastupnika Lichotneho stata Sakska,
4. dwě zastupnicy/dwa zastupnika Kraja Bramborska,
5. dwě zastupnicy/dwa zastupnika, kótarež se pomjenijotej we wobjadnosći wót Sakskego wokrejsnego sejma a Sakskego sejma městow a gmejnow pó dojadnanju z teritorialnymi zjadernošćami w nimsko-serbskem sedleńskem teritoriumje Lichotneho stata Sakska,

6. jedna zastupnica/jaden zastupnik, kótaraž/kótaryž se pomjenijo we wobjadnosći wót wokrejsnego sejma a Zwězka městow a gmejnow Kraja Bramborska pó dojadnanju z teritorialnymi zjadernošćami w starodawnem sedleńskem rumje Kraja Bramborska.
- (3) Zastupnice/Zastupniki pó wótst. 2 co. 1, 5 a 6 wugbaju swójo žělo cesnoamtski. Za kuždego cesnoamtskego člónka Załožboweje rady se pomjenijo jedna zastupnica/jaden zastupnik. Cesnoamtske člónki statkuju styri lěta.
- (4) Załožbowa rada wuzwóljo zesrjejža swóich člónkow pśedsedařku/pśedsedařa a jeje zastupnicu/jogo zastupnika abo někotare zastupnice/zastupniki na styri lěta. W paže, až se někotare zastupnice/zastupniki wuzwólju, ma se k zawěšćenju žělazamóžnosći załožby w paže zastupnistwa jasny slěd zastupnikow póstajiš. Pśedsedařka/Pśedsedař Załožboweje rady njesmějo se pśešiwo wětšynje zastupnicow/zastupnikow pó wótst. 2 co. 1 wuzwólíš.
- (5) Wobzamknjenja Załožboweje rady se pšiwzeju z jadnoreju wětšynu wótedanych głosow. Za wudaše a změnu wustawkow ako teke za pówołanje direktorki/direktora jo pšigłosowanje dweju tšešinowu člónkow Załožboweje rady trjebne. W góspodařskich nastupnosćach jo pšigłosowanje wšyknich zastupnicow/zastupnikow pó wótst. 2 co. 2 do 4 trjebne. Jo-li zastupnica/zastupnik Załožboweje rady pó wótst. 2 co. 1, 5 a 6 zrownju pśistajona/pśistajony jadnej institucije, kenž se wót załožby spěchujo, jo wóna/wón w nastupnosćach, kenž toś tu instituciju njepósrědnje pótrjefiju, z wobradowanja a wótgłosowanja wuzamknjona/wuzamknjony.

§ 6

Załožbowa komisija

- (1) Załožbowa komisija jo wuběrk Załožboweje rady. Komisiji pśisłuša pśeš člónkow Załožboweje rady pó § 5 wótst. 2 co. 1, w paže zajžowanja jich zastupnice/zastupniki. Wóni se pomjeniju wót Załožboweje rady. Dalej komisiji pśisłušaju jedna zastupnica/jaden zastupnik Zwězka, jedna zastupnica/jaden zastupnik Kraja Bramborska a jedna zastupnica/jaden zastupnik Lichotneho stata Sakska. Wóni se pomjeniju pśecej wót Zwězka a delegěrujeju krajowu a se wobkšušiju wót Załožboweje rady. Wěcywuznate z póradnym głosom mógu se do žěla komisije zapšěgnuš.
- (2) Nadawki Załožboweje komisije su pśedewšym:
 - a. pśespytywanje pśedłogi etatowego plana a financneho planowanja,
 - b. pśespytywanje pśedłogi kónčlětnego wótlícenja,
 - c. pšigótowanje pósejženjow Załožboweje rady,
 - d. pšigótowanje rozsudow wó spěchowawšich zasadach a směrnicach załožby,
 - e. pšigótowanje rozsudow Załožboweje rady nastupajucej projektne pśedewzeša a jich priority, dalokož toś te wustawki nic drugego njepóstajiju.
- (3) Direktorka/Direktor załožby pšigótujo pósejženja Załožboweje komisije. Wóna/Wón nawjeduju Załožbowu komisiju bžez pšawa głosowanja.
- (4) Załožbowa komisija jo k wobzamknjenjam wopšawnjona, jolic su pšibytne nanejmenjej styri z jeje ku głosowanjeju wopšawnjonych člónkow.
- (5) Wobzamknjo se w zjawnem wótgłosowanju a z jadnoreju wětšynu.
- (6) Załožbowa rada smějo Załožbowej komisiji pśez wobzamknjenje dalšne pšawa pšenjasć. Wuwzete z togo su nadawki pó artiklu 6 wótst. 3 Statneho dogrona a rozdawanje etatowych srědkow.
- (7) Člónki Załožboweje rady pó § 5 wótst. 2 cysło 1 a jich zastupnice/zastupniki pó § 5 wótst. 3 sada 2 wutwóriju w Załožbowej komisiji fachowu pširadu za projektowe spěchowanje. Fachowa pširada wótedajo za wšykne k póstajonemu terminujo zapóthane pšosby na projektowe spěchowanje, pó pótrjebje pó słyšanju fachnikow, dopórcenje k spěchowanju.

§ 7

Parlamentariska pširada

Parlamentariska pširada pódpěrujo a póražujo Załožbowu radu. Zestajenje Parlamentariskeje pširady se póstajijo pó artiklu 9 Statneho dogrona. Pśedsedařka/Pśedsedař Parlamentariskeje pširady móžo se na pósejženjach Załožboweje rady z póradnym głosom wobžěliš.

§ 8

Direktorka/Direktor

- (1) Direktorka/Direktor se wót Założbowej rady za cas až do sedym lět wustajijo. Wóna/Wón stajijo wobzamknjenja Założbowej rady a Założbowej komisije do statka a rědujo nastupnosći załožby. K tomu słušaju:
 - a. zastupowanie załožby pśed sudnistwom a zwenka njogo,
 - b. pšawniske nastupnosći, kenž su zwězane ze zastojanim załožby a se pšawidłownje wóspjetuju,
 - c. pšawniske nastupnosći, kenž su zwězane z pšewježenim a wótwijanim trajnych dogronow,
 - d. wótzamknjenje želowych dogronow z pśistajonymi załožby,
 - e. rozsuzenje wó finacielnych pódpěrach až do wusokosći 25,0 tys. euro w ramiku srědkow, kenž załožbje lětnje k dispoziciji stoje,
 - f. zestajenje pśedłogi etatowego plana za slědujuce etatowe lěta,
 - g. wzeše kasu mócnjnych kreditow za nachylne pówušenje etatowych srědkow załožby we wusokosći až do 5 % wobzamknjonego lětnego etata, jolic su wóni trjebne k zarucenju pšawniski zawězujucych plašenjow,
 - h. pśigótowanie pósejženjow załožbowych gremijow,
 - i. wobstawne resp. pśi njedocakanych nastupnosćach mimo komuženja se wótměwajuce informěrowanje cłonkow załožbowych gremijow.
- (2) Pśi slědujucych pšawniskich nastupnosćach jo pśigłosowanie Założbowej rady trjebne:
 - a. wótzamknjenju, změnje a wupowěženju pśistajeńskich dogronow ze
 - b. sobuželašerkami/sobuželašerjemi załožby wót mytoweje kupki 13 TV-L ako teke pśizwólenju dalšnych nad- abo zwenkatarifowych wugbašow, njepšekrotcujucych pó § 40 Góspodařskego pórěda Lichotneho stata Sakska trjebne zapšěgnjenje Sakskego statneho ministraštwu financow,
 - c. pówołanju a wótwołanju jadnařkow/jadnařow serbskich institucijow, kótarychž jadnučki towarišnik jo załožba,
 - d. wzešu póżyconkow na dlej ako jedno lěto, pšewzešu rucenjow a wótzamknjenju rukowańskich dogronow,
 - e. dogronach wó gruntach a gruntam se rownajucych pšawach,
 - f. pówołanju, wulichowanju a wótwołanju pśirađow serbskich institucijow, kótarychž jadnučki towarišnik jo załožba,
 - g. změnje towarišnostnych dogronow serbskich institucijow, kótarychž jadnučki towarišnik jo załožba.
- (3) Direktorka/Direktor pśedpołožyjo fachowej pśiraže za projektowe spěchowanie pó wótběžanju póstajonego termina za zapódanje pšosby za kužde połlěto zabranje zapódaných pšosbow na projektowe spěchowanie.
- (4) Pśedsedařka/Pśedsedař Założbowej rady zastupujo załožbu pśed sudnistwom a zwenka njogo napšešiwu direktorce/direktorju.

§ 9

Wježenje etata, pśespytowanie financow

- (1) Etatowe lěto załožby jo kalendariske lěto.
- (2) Pśedłoga etatowego plana załožby ma se kužde lěto zawcasa do zachopjeńka etatowego lěta wót direktorki/direktora zestajiš. Pśedłoga se wobradujo z pjenjezedawarjami, pó pótrjebje se změniyo a pótom se pśedpołožyjo Założbowej raže k wobzamknjenju.
- (3) Pó wobzamknjenju Założbowej rady a pśigłosowanju pšawniskego doglědowego zastojnstwa se etatowy plan załožby w formje góspodařskich wustawkow wudajo a w sakskej a teke bramborskej amtskej łopjenje wózwajijo.
- (4) Za etatowe a kasowe nastupnosći, za knigływježařnistwo, za wótlícenje ako teke za pśespytowanie financow załožby se wótpowědnje nałožuju póstajenja, plašece za statne zastojnstwo Lichotneho stata Sakska.
- (5) Wó nabrankach a wudankach ako teke wó zamóženju a dlužach załožby ma direktorka/direktor lětnje rozpšawjaš. Zastojnstwowe pśespytowanie góspodarjenja załožby a nałožowanja srědkow wótpowědnje póstajenjam wugba nejwuše zastojnstwo Sakskeje, kótarež jo pśisłušne za nastupnosći Serbow. Wuslědk pśespytowanja se drugima pjenjezedawarjoma (Zwězkoju, Krajoju Bramborska) pisnje k wěšći dajo. Kazniske pśespytowańske pšawa Zwězkowego finance pśespytowańskego zastojnstwa, Sakskego finance pśespytowańskego zastojnstwa a Krajnego finance pśespytowańskego zastojnstwa Bramborska se pśez to njedosegnu.

§ 10

Zarownanje cłonkow załožbowych gremijow

- (1) Cesnoamtske cłonki Założbowej rady a jich zastupnice/zastupniki, cesnoamtske cłonki Założbowej komisije a jich zastupnice/zastupniki ako teke cesnoamtske cłonki fachoweje pśirađy za projektowe spěchowanie maju pšawo na zarownanje jězdnych wudankow za jězdy k pósejženjam załožbowych

gremijow a k internym klawsurnym pósejženjam wótpowědnje Sakskeje kazni wó jězdnych wudankach.

- (2) Cesnoamtske člonki Załožboweje rady pó § 5 wódst. 2 co. 1 a jich zastupnice/zastupniki pó § 5 wódst. 3 co. 2 dostawaju za swójo statkowanje w załožbowych gremijach slědujuce zarownanje wudankow:
 - a. pawšalne mjasecne pjenjeze we wusokosći 25,00 euro
 - b. za wobžělenje na pósejženjach Załožboweje rady pósejžeńske pjenjeze we wusokosći 75,00 euro za pósejženje
 - c. za wobžělenje na pósejženjach Załožboweje komisije a fachoweje psirady za projektowe spěchowanje pósejžeńske pjenjeze we wusokosći 50,00 euro za pósejženje.
 - d. Jolic až se pśedpołożyjo dopokaz wó napšawdnem tšuśu myta z boka žěłodawarja abo dopokaz wó pšetergnjenju wódychańskego dowola, zapłašijo se za wobžělenje na pósejženjach Załožboweje rady a Załožboweje komisije město pósejžeńskich pjenjow pawšalizěrowane zarownanje we wusokosći 150,00 euro za pósejženje.
- (3) Pśedsedařka/Pśedsedař Załožboweje rady dostanjo slědujuce zarownanje wudankow:
 - a. pawšalne mjasecne zakładne pjenjeze we wusokosći 25,00 euro
 - b. za nawjedowanje pósejženjow Załožboweje rady pósejžeńske pjenjeze we wusokosći 300,00 euro za pósejženje
 - c. za wobžělenje na pósejženjach wósebnych załožbowych gremiumow pósejžeńske pjenjeze we wusokosći 50,00 euro za pósejženje.
- (4) Za člonki Załožboweje rady a jeje zastupniki a zastupnice, kótarež su psistajone we wót załožby spěchowanych institucijach, plaše slědujuce wuwzeša:
 - a. Pšawo na pósejžeńske pjenjeze wobstoj za poľnje a póžěľnje psistajonych jano na dnjach, na kótarychž wóni nježěľaju, bžez toho až su wzeli wódychański dowol (rozdzěľenje pó žěľowem dogronje dojadnanego pšawidłownego tyžeńskego žěľowego casa, pšepoľoženje žěľowego casa, wótwarjenje nadgóžinow atd.)
 - b. Zapłašenje pawšalizěrowanego narownanja pó wódst. 2 pismik d jo jano psi pśedpoľoženju dopokaza wó wužywanju wódychańskego dowola móžne.

§ 11

Winowatosć k mjelcanju

Čłonki załožbowych organow su – teke pó spuśčenju wótpowědnego gremija – winowate mjelcaš wó nastupnosćach, kótarychž zatajenje jo pšez kazń, pšez wobzamknjenje jadnego ze załožbowych organow abo pšez wósebne póstajenje pśedpisane.

§ 12

Pśistajone

- (1) Za žěľowe poměry psistajonych a za dogronowe poměry wuknjeńcow se naľožu w Lichotnem staše Sakska plašece póstajenja.
- (2) Pśistajonym załožby službje pśedstajona/pśedstajony jo direktorka/direktor.

§ 13

Signe

Załožba se prezentěrujo w zjawnosći ze swójskim signetom. Wó jogo wugóťowanju rozsužijo Załožbowa rada.

§ 14

Wózwjawjenje

Toš te wustawki se wózwjawiju w nimskej, górno- a dolnoserbskej rěcy.

§ 15

Nabyše plašiwosći

- (1) Toš te wustawki su se wót Załožboweje rady dnja 26. januara 2023 wobzamknuli.
- (2) Wustawki nabydnu plašiwosći dnja 1. měřca 2023.
- (3) Wustawki Załožby za serbski lud wót 20. měřca 2002, slědny raz změnjone dnja 12. maja 2020, zgubiju 1. měřca 2023 plašiwosć.
- (4) Wustawki se wózwjawiju w amtskima łopjenoma Kraja Bramborska a Lichotneho stata Sakska.

Susann Šenkojc
pśedsedařka Załožboweje rady

5 d) Statut der Stiftung für das sorbische Volk zur Vergabe des Ćišinski-Preises und des Ćišinski-Förderpreises

Im Gedenken an Jakub Bart-Ćišinski, dem sich die Stiftung für das sorbische Volk verpflichtet fühlt, sollen der Ćišinski-Preis und der Ćišinski-Förderpreis verliehen werden.

Präambel

Mit dem Ćišinski-Preis sollen herausragende Leistungen auf dem Gebiet der sorbischen Kultur, Kunst oder Wissenschaft gewürdigt und mit dem Ćišinski-Förderpreis vielversprechende Anfänge in diesen Bereichen gefördert werden.

Der Ćišinski-Preis und der Ćišinski-Förderpreis werden alle 2 Jahre in der Regel um den 16. Oktober, den Todestag Ćišinskis, in einem Ort im sorbischen Siedlungsgebiet des Freistaates Sachsen oder im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden des Landes Brandenburg verliehen.

Artikel 1

Der Ćišinski-Preis ist mit 12.000 Euro, der Ćišinski-Förderpreis mit 4.000 Euro dotiert. Beide Preise werden mit einer Urkunde und einer Ehrennadel mit Bildnis von Ćišinski verliehen.

Artikel 2

Der Ćišinski-Preis wird einer Persönlichkeit oder einer Personengruppe ungeteilt zuerkannt, deren langjähriges Wirken in der von Ćišinski geprägten geistigen Tradition steht und die für die sorbische Kultur, Kunst oder Wissenschaft Herausragendes geleistet hat.

Der Preis wird der Persönlichkeit oder Personengruppe nur einmal verliehen.

Artikel 3

Der Ćišinski-Förderpreis wird einer Persönlichkeit oder einer Personengruppe ungeteilt zuerkannt, die beachtenswerte kreative Leistungen auf dem Gebiet der sorbischen Kultur, Kunst oder Wissenschaft aufweist, um ihr die Möglichkeit zu geben, ihre Fähigkeiten weiter auszuprägen.

Der Preis wird der Persönlichkeit oder Personengruppe nur einmal verliehen.

Artikel 4

Der Ćišinski-Preis und der Ćišinski-Förderpreis werden nicht öffentlich ausgeschrieben. Eine Bewerbung ist nicht möglich.

Artikel 5

Entscheidungsgremium des Ćišinski-Preises und des Ćišinski-Förderpreises ist ein Kuratorium, das sich aus der/dem Vorsitzenden des Stiftungsrates der Stiftung für das sorbische Volk und Vertreter(inne)n folgender überregional im sorbischen Siedlungsgebiet des Freistaates Sachsen und im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden des Landes Brandenburg wirkender sorbischer Vereine zusammensetzt:

1. ein(e) Vertreter(in) der Domowina e. V. aus der Oberlausitz
2. ein(e) Vertreter(in) der Domowina e. V. aus der Niederlausitz
3. ein(e) Vertreter(in) des Sorbischen Künstlerbundes e. V.
4. ein(e) Vertreter(in) des Bundes sorbischer Gesangsvereine e. V.
5. ein(e) Vertreter(in) der Maćica Serbska e. V.
6. ein(e) Vertreter(in) der niedersorbischen Abteilung der Maćica Serbska e. V.
7. ein(e) Vertreter(in) des Sorbischen Schulvereins e. V.
8. ein(e) Vertreter(in) des Bundes sorbischer Studierender

Der/die Vorsitzende des Stiftungsrates der Stiftung für das sorbische Volk hat gleichzeitig den Vorsitz des Kuratoriums inne.

Die Vertreter(innen) der genannten Vereine werden für die Dauer einer Wahlperiode (sechs Jahre) ins Kuratorium entsendet. Eine Wiederentsendung ist nur in begründeten Ausnahmefällen und nur einmal möglich.

Die Vertreter(innen) der Vereine im Kuratorium werden zu Beginn der jeweiligen Wahlperiode durch den Stiftungsrat der Stiftung für das sorbische Volk bestätigt. Bei Ausscheiden eines Kuratoriumsmitgliedes

muss bis zum Ablauf der Wahlperiode durch die entsendenden Vereine ein(e) Nachfolger(in) bestimmt und wiederum durch den Stiftungsrat bestätigt werden.

Artikel 6

Das Kuratorium entscheidet über die Zuerkennung des Čišinski-Preises und des ČišinskiFörderpreises sowie den Tag und Ort der Preisverleihung.

Die Zuerkennung beider Preise erfolgt nur an lebende Persönlichkeiten (Stichtag ist der Termin der Auswahlitzung des Kuratoriums). Die Mitglieder des Kuratoriums sind von der Verleihung der Preise ausgeschlossen.

Das Kuratorium entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitgliedes des Kuratoriums.

Die Arbeit des Kuratoriums erfolgt auf der Grundlage einer eigenen Geschäftsordnung.

Artikel 7

Die Beratungen des Kuratoriums sind nicht öffentlich. Gegen die Entscheidung des Kuratoriums ist der Rechtsweg ausgeschlossen.

Artikel 8

Das Statut kann mit Zustimmung des Stiftungsrates der Stiftung für das sorbische Volk durch das Kuratorium geändert werden.

Artikel 9

Das Statut ist vom Stiftungsrat in seiner Sitzung am 2. November 1994 beschlossen und zuletzt am 8. Dezember 2020 geändert worden. Das Statut tritt mit diesem Beschluss in Kraft. Gleichzeitig tritt das bislang gültige Statut, zuletzt geändert am 18. Juni 2013, außer Kraft.

Bautzen, den 08.12.2020

Wustawki Założby za serbski lud k spožčenju Myta Čišinskeho a Spěchowanskeho myta Čišinskeho

Wopominajo Jakuba Barta-Čišinskeho, kotremuž so Założba za serbski lud winowata čuje, matej so Myto Čišinskeho a Spěchowanske myto Čišinskeho spožčeć.

Preambla

Z Mytom Čišinskeho maja so wusahowace wukony na polu serbskeje kultury, wuměłstwa abo wědomosće hódnoćić a ze Spěchowanskim mytom Čišinskeho wjelelubjace započatki w tutych wobłukach spěchować.

Myto Čišinskeho a Spěchowanske myto Čišinskeho so kóžde druhe lěto zwjetša wokoło 16. oktobra, k posmjertninam Čišinskeho, na městnje w serbskim sydlenkim rumje Swobodneho stata Sakska abo w namrětym sydlenkim rumje Serbow Kraja Braniborskaspožčitej.

Artikl 1

Myto Čišinskeho dotěruje so z 12.000,- eurami, Spěchowanske myto Čišinskeho ze 4.000,- eurami. Wobě myće spožčitej so z wopismom a čestnej jehłu z podobiznu Čišinskeho.

Artikl 2

Myto Čišinskeho spožči so njedźělene wosobinje abo skupinje wosobinow, kotrejež dołholětna skutkowanje steji w duchownej tradiciji Čišinskeho a kotraž je za serbsku kulturu, wuměłstwo abo wědomosć wusahowace džěło zdokonjała.

Myto spožči so wosobinje abo skupinje wosobinow jenož jónu.

Artikl 3

Spěchowanske myto Čišinskeho spožči so njedźělene wosobinje abo skupinje wosobinow, kotraž je kedźbyhódne kreatiwna wukony we wobłuku serbskeje kultury, wuměłstwa abo wědomosće docpěła. Z tym ma so dalše wuwijanje jeje zamóžnosćow podpěrować.

Myto spožči so wosobinje abo skupinje wosobinow jenož jónu.

Artikl 4

Myto Ćišinskeho a Spěchowanske myto Ćišinskeho so zjawnje njewupisatej. Njeje móžno, so wo myće požadać.

Artikl 5

Wo spožčenju Myta Ćišinskeho a Spěchowanskeho myta Ćišinskeho rozsudža kuratorij, kiž zestaja so z předsydku/předsydu Załožboweje rady Załožby za serbski lud a zastupjerow naslědnje mjenowanych nadregionalnje w serbskim sydelskim rumje Swobodneho stata Sakska a w namrětym sydelskim rumje Serbow Kraja Braniborska skutkowacych serbskich towarstwow:

1. zastupjer(ka) Domowiny z. t. z Hornjeje Łužicy
2. zastupjer(ka) Domowiny z. t. z Delnjeje Łužicy
3. zastupjer(ka) Zwjazka serbskich wumělcow z. t.
4. zastupjer(ka) Zwjazka serbskich spěwarskich towarstwow z. t.
5. zastupjer(ka) Maćicy Serbskeje z. t.
6. zastupjer(ka) delnjoserbskeho wotdžěla Maćicy Serbskeje z. t.
7. zastupjer(ka) Serbskeho šulskeho towarstwa z. t.
8. zastupjer(ka) Zwjazka serbskich studowacych

Předsydstwo kuratorija přewozmjje předsydku/předsydu Załožboweje rady.

Mjenowane towarstwa pomjenuja zastupjerja(ku) w kuratoriju na jednu wólbnu dobu (šěsć lět). Znowapomjenowanje wosoby je jenož we wopodstatnjenych wuwzačnych padach a jenož jónu móžno.

Zastupjerjow serbskich towarstwow w kuratoriju Załožboweje rada na spočatku wólbneje doby wobkrući. Po wotchadže čłona kuratorija ma so hač do kónca wólbneje doby wot delegowacych towarstwow naslědnik postajić a wot Załožboweje rady wobkrućić.

Artikl 6

Kuratorij rozsudža wo spožčenju Myta Ćišinskeho a Spěchowanskeho myta Ćišinskeho kaž tež wo terminje a městnosći swjatočnosće.

Wobě myće so jenož žiwym wosobinam spožčitej (rozsudny je termin wuzwolenskeho posedženja kuratorija). Čłonom kuratorija so myto njespožči.

Kuratorij rozsudža z jednorej wjetšinu hłosow. Při runosći hłosow rozsudža hlós předsydku/předsydu kuratorija.

Kuratorij dźěla na zakładze swójskeho jednanskeho porjada.

Artikl 7

Wuradźowanja kuratorija njejsu zjawne. Přeciwo rozsudam kuratorija njeje prawniske postupowanje móžne.

Artikl 8

Kuratorij móže z přihłosowanjom Załožboweje rady Załožby za serbski lud wustawki změnić.

Artikl 9

Wustawki je Załožboweje rada dnja 2. nowembra 1994 wobzamknyła a naposledk dnja 8. decembra 2020 změniła.

Wustawki nabudu z tutym rozsudom plaćiwosće. Runočasnje zhubja dotal plaćiwu wustawku, posledni króć změnjene dnja 18. junija 2013, swoju plaćiwosć.

Budyšin, dnja 08.12. 2020

Wustawki Załožby za serbski lud k pósćenju Myta Ćišinskeho a Spěchowanskeho myta Ćišinskeho

Wopominajucy Jakuba Barta-Ćišinskeho, kótaremuž se Załožba za serbski lud winowata cujo, matej se Myto Ćišinskeho a Spěchowanske myto Ćišinskeho pósćić.

Preambla

Z Mytom Čišinskego maju se pśesegajuće wugbaša na pólu serbskeje kultury, wuměłstwa abo wědomnosći gódnosći a ze Spěchowańskim mytom Čišinskego wjele lubjeće zachopjeńki w toś tych wobceřkach spěchowaš.

Myto Čišinskego a Spěchowańske myto Čišinskego se kuždy druge lěto za wětšy žěl wokoło 16. oktobra, k pósmjertnemu dnju Čišinskego, we jsy abo měsće w serbskem sedleńskem rumje Lichotnego stata Sakska abo w starodawnem sedleńskem rumje Serbow Bramborskeje póscijotej.

Artikl 1

Myto Čišinskego dotěrujo se z 12.000,- euro, Spěchowańske myto Čišinskego ze 4.000,- euro. Wobej myše póscijotej se z wopismom a cesneju glicku z portretom Čišinskego.

Artikl 2

Myto Čišinskego póscijo se nježěłone wósobinje abo kupce wósobinow, kótarejež dujłkolětné statkowanje stoj w duchnej tradiciji Čišinskego a kótaraž jo za serbsku kulturu, wuměłstwo abo wědomnosć pśesegajuće žěło wugbała.

Myto póscijo se wósobinje abo kupce wósobinow jano jaden raz.

Artikl 3

Spěchowańske myto Čišinskego póscijijo so nježěłone wósobinje abo kupce wósobinow, kótaraž jo póziwanja gódne kreatiwne wugbaša na pólu serbskeje kultury, wuměłstwa abo wědomnosći dojspiła. Z tym ma se dalšne wuwijanje jeje zamóžnosćow pódpěrowaš.

Myto póscijo se wósobinje abo kupce wósobinow jano jaden raz.

Artikl 4

Myto Čišinskego a Spěchowańske myto Čišinskego se zjawnje njewupišotej. Njejo móžno, se wó myše procowaš.

Artikl 5

Wó póscěnju Myta Čišinskego a Spěchowańskego myta Čišinskego rozsuzijo kuratorij, kenž se zestaja z pśedsedařki/pśedsedarja Załožboweje rady Załožby za serbski lud a zastupnikow slědujucych nadregionalnje w serbskem sedleńskem rumje statkujucych serbskich towaristwow Lichotnego stata Sakska a starodawnego sedleńskego ruma Serbow Bramborskeje:

1. zastupnik/zastupnica Domowiny z. t. z Górneje Łužyce
2. zastupnik/zastupnica Domowiny z. t. z Dolneje Łužyce
3. zastupnik/zastupnica Zwězka serbskich wumělcow z. t.
4. zastupnik/zastupnica Zwězka serbskich spiwańskich towaristwow z. t.
5. zastupnik/zastupnica Mašice Serbskeje z. t.
6. zastupnik/zastupnica dolnoserbskeje wótzělby Mašice Serbskeje z. t.
7. zastupnik/zastupnica Serbskego šulskiego towaristwa z. t.
8. zastupnik/zastupnica Zwězka serbskich studěrujucych

Pśedsedařstwo kuratorija pśewzejo pśedsedařka/pśedsedař Załožboweje rady.

Nalicone towaristwa pomjeniju swójo zastupnika/swóju zastupnicu w kuratoriju na jednu wólbnu periodu (šesć lět). Pomjenjenje wósoby wótnowotki jo jano we wobtwaržonych wuwzešnych padach a jano jaden raz móžne.

Zastupnikow serbskich towaristwow w kuratoriju Załožbowa rada na zachopjeńku wólbneje periody wobtwaržijo. Pó wóthazej cłonka kuratorija ma se až do kónca wólbneje periody wót delegěrujucych towaristwow naslědnik póstajiš a wót Załožboweje rady wobtwaržiš.

Artikl 6

Kuratorij rozsuzijo wó póscěnju Myta Čišinskego a Spěchowańskego myta Čišinskego ako teke wó terminje a městnje swětočnosti.

Wobej myše se jano žywym wósobinam póscijotej (rozsudny jo termin wuzwóleńskego pósejženja kuratorija). Cłonkam kuratorija se myto njepóscijo.

Kuratorij rozsuzijo z jadnoreju wětšynu głosow. Pši rownosći głosow rozsuzijo głos pśedsedařki/pśedsedarja kuratorija.

Kuratorij žěła na zaklaže swójskego jadnańskego pórěda.

Artikl 7

Wobradowanja kuratorija njejsu zjawne. Pśešiwo rozsudam kuratorija njejo pšawniske póstupowanje móžne.

Artikl 8

Kuratorij móžo z pśigłosowanim Załožboweje rady Załožby za serbski lud wustawki změníš.

Artikl 9

Wustawki jo Załožbowa rada dnja 2. nowembra 1994 wobzamknuła a naslědku dnja 8. decembra 2020 změníła.

Wustawki dostanu z toś tym rozsudom płašiwosć. Rownocasnje zgubiju až doněnta płašiwe wustawki, naslědku změnjene dnja 18. junija 2013, swóju płašiwosć.

Budyšin, dnja 08.12.2020

6. Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung von länderspezifischen Fächern in der Abiturprüfung (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 01.12.1989; Anlagen nach dem Stand der Fortschreibung vom 12.10.2001) - Auszug

Die Kultusministerkonferenz hat in ihrer „Vereinbarung zur Neugestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II vom 07.07.1972 i. d. F. vom 11.4.1988“ vorgesehen, dass die einheitlichen Bedingungen der Abiturprüfung auch in einem Fach erfüllt werden können, das nur in einzelnen Ländern an wenigen Standorten als Prüfungsfach eingeführt ist bzw. wird und für das keine Einheitlichen Prüfungsanforderungen vorliegen.

In Ausführung des Beschlusses wird vereinbart:

1. Zeugnisse der Allgemeinen Hochschulreife, die ein in der **Anlage 1** genanntes Prüfungsfach enthalten und allen übrigen einschlägigen Vereinbarungen entsprechen, werden gegenseitig anerkannt

Anlage 1:

Länderspezifische Fächer gemäß Ziffer 1 der Vereinbarung (gegenseitige Anerkennung) - (Stand: 12.10.2001)

...	
Brandenburg	Sorbisch
...	
Sachsen	Sorbisch

7. Geschäftsordnung des Beratenden Ausschusses für Fragen des sorbischen Volkes beim Bundesministerium des Innern vom 03. September 2002

§ 1

- (1) Der Beratende Ausschuss hat die Aufgabe, alle das sorbische Volk betreffenden Fragen der Bundesinnenpolitik zu erörtern.

§ 2

- (2) Der Ausschuss besteht aus zwei Vertretern/Vertreterinnen des Bundesministeriums des Innern und drei Angehörigen des sorbischen Volkes in Deutschland, je einer/einem Vertreterin/Vertreter des Landes Brandenburg und des Freistaates Sachsen sowie einer/einem Vertreterin/Vertreter der Stiftung für das sorbische Volk. Die Vertreterinnen/Vertreter des sorbischen Volkes werden vom Bundesministerium des Innern auf Vorschlag des Dachverbandes der Sorben (DOMOWINA – Bund Lausitzer Sorben e.V.) berufen; sie müssen das aktive und passive Wahlrecht zum Deutschen Bundestag besitzen. Für jedes Ausschussmitglied ist ein Ersatzmitglied zu benennen.
- (3) Das Bundesministerium des Innern führt den Vorsitz.

§ 3

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung für die Sitzungen des Ausschusses werden vom Vorsitz festgesetzt, der dafür Sorge trägt, dass die Mitglieder mit einer Frist von mindestens 7 Tagen einberufen werden. Sitzungen werden nach Bedarf abgehalten, jedoch mindestens einmal jährlich und darüber hinaus, wenn drei Mitglieder einen entsprechenden Antrag stellen.
- (2) Das Bundesministerium des Innern leitet die Ausschussverhandlungen und legt die zur Behandlung eingebrachten Angelegenheiten vor. Jedes Mitglied des Ausschusses kann Angelegenheiten zur Beratung im Ausschuss einbringen.

- (3) Über die Beratungen des Ausschusses wird eine Niederschrift gefertigt, die den Mitgliedern des Ausschusses zur Kenntnisnahme zugeleitet wird. In dieser Niederschrift muss die Auffassung der Vertreter der sorbischen Minderheit zum Ausdruck kommen.

§ 4

- (1) Der Ausschuss ist berechtigt, alle für die Behandlung der Angelegenheiten erforderlichen Aufklärungen einzuholen; das Bundesministerium des Innern kann weitere Ressorts an der Sitzung beteiligen und Sachverständige einladen.
- (2) Auf Anregung eines Mitgliedes des Ausschusses kann der Vorsitz Mitglieder des Deutschen Bundestages zur Sitzung einladen.

§ 5

Das Bundesministerium des Innern stellt für den Ausschuss eine/einen Sekretärin/Sekretär und etwaige weitere erforderliche Mithilfe zur Verfügung.

§ 6

Die Vertreter des sorbischen Volkes im Ausschuss erhalten für notwendige Fahrten zum Sitzungsort Ersatz der Reisekosten nach den für vergleichbare Bundesbeamte geltenden Bestimmungen.

Berlin, den 03.09.2002
gez. Schily
Bundesminister des Innern

8. Vereinbarung über eine länderübergreifende Zusammenarbeit bei der Aus- und Weiterbildung von Sorbisch- bzw. Sorbisch/Wendisch-Lehrkräften, Sorabistinnen und Sorabisten 2016

1.

Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur und das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg einerseits und das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst und das Sächsische Staatsministerium für Kultus andererseits (Seiten) vereinbaren auf der Grundlage der Gesetze über die Rechtsstellung der Sorben/Wenden im Land Brandenburg und der Sorben im Freistaat Sachsen eine länderübergreifende Zusammenarbeit bei der Aus- und Weiterbildung von Sorbisch- bzw. Sorbisch/Wendisch-Lehrkräften, Sorabistinnen und Sorabisten mit dem Ziel, zur Pflege der Sprache und Kultur der Sorben/Wenden im Land Brandenburg sowie der Sorben im Freistaat Sachsen und zur Förderung des kulturellen Austausches zwischen den Sorben der Oberlausitz und den Sorben/Wenden der Niederlausitz beizutragen.

Die Seiten stimmen darin überein, dass Doppelangebote im Fach Sorabistik vermieden und stattdessen Ressourcen gebündelt und besser ausgelastet werden sollen. Dazu wird vereinbart, an der Universität Leipzig ein gemeinsames Studienangebot im Fach Sorabistik einschließlich des Faches Sorbisch für alle Lehrämter anzubieten.

Es besteht Einvernehmen, dass den bestehenden sprachlichen und kulturellen Unterschieden zwischen Sorben/Wenden in der Niederlausitz und Sorben der Oberlausitz sowie daraus resultierenden modifizierten Anforderungen insbesondere an Sorbisch/Wendisch-Lehrkräfte Rechnung zu tragen ist. Dazu bedarf es der verstärkten Einbeziehung der Sprache, Kultur und Geschichte der Niedersorben in das Studium der Sorabistik an der Universität Leipzig. Von besonderer Bedeutung ist die sprachpraktische Ausbildung auf mutter-, zweit- und fremdsprachlichem Niveau im Niedersorbischen. Auch in den Bereichen Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft, Geschichte/Kulturgeschichte, Volkskunde und Fachdidaktik soll das Niedersorbische künftig angemessen berücksichtigt werden.

2.

Beide Seiten vereinbaren, die zu verstärkende Ausbildung im Niedersorbischen gemeinsam zu sichern. Dazu wird eine Lehrkraft für besondere Aufgaben (E 13 TV-L Ost) für niedersorbische Sprache und Kultur am Institut für Sorabistik der Universität Leipzig dauerhaft etabliert. Diese Mitarbeiterstelle wird vom Freistaat Sachsen bereitgestellt und vom Land Brandenburg zu 50 Prozent finanziert.

3.

Ausgehend von einem kontinuierlichen Bedarf an Sorbisch/Wendisch-Lehrkräften für alle Schulstufen im Land Brandenburg, der nach einvernehmlicher Ansicht beider Seiten langfristig durch Absolventinnen und Absolventen des grundständigen Lehramtsstudiums an der Universität Leipzig gedeckt werden soll, sind beide Seiten übereingekommen, dass der Freistaat Sachsen ab 2002 dauerhaft Ausbildungskapazität für das Fach Sorbisch der grundständigen Lehramtsstudiengänge mit einem ausgewiesenen Schwerpunkt Niedersorbisch für etwa zehn Studienanfängerinnen und -anfänger pro Jahr bereitstellt. Das Land Brandenburg wird gezielt für dieses Studienangebot werben.

4.

Zur Deckung des mittelfristig bestehenden Bedarfs an Sorbisch/Wendisch-Lehrkräften im Land Brandenburg kommen die Seiten außerdem überein, dass die Universität Leipzig für zehn bis fünfzehn Lehrkräfte aus dem Land Brandenburg berufsbegleitende Studienangebote zum nachträglichen Erwerb der Lehrbefähigung im Fach Sorbisch/Wendisch im zweijährigen Rhythmus anbietet, die überwiegend am Standort Cottbus/Chóšebuz durchzuführen und vom Freistaat Sachsen zu sichern sind. Das Land Brandenburg trägt für die Studierenden die Reisekosten zum Studienstandort Cottbus/Chóšebuz und die Sachkosten für das erforderliche Lehrmaterial sowie gegebenenfalls die Kosten für Lehraufträge oder qualifiziertes Personal von einschlägigen Bildungseinrichtungen am Studienstandort. Einzelheiten dazu sind zwischen den Seiten und der Universität Leipzig zu vereinbaren. Über die unter Nummer 2 bis 4 genannten finanziellen Verpflichtungen zur Sicherung des Studiums hinaus wird der Freistaat Sachsen dem Land Brandenburg für die Bereitstellung vorstehender Studienkapazitäten keine weiteren Kosten in Rechnung stellen.

5.

Das Land Brandenburg finanziert ein Beschäftigungsverhältnis der Wertigkeit E 13 TV-L (Tarifgebiet Ost) für einen zusätzlichen wissenschaftlichen Mitarbeiter bzw. eine zusätzliche wissenschaftliche Mitarbeiterin Lehre und Forschung im Bereich Fachdidaktik Niedersorbisch im Umfang von 50 Prozent ab dem 1. September 2016 zunächst für die Dauer von fünf Jahren. Eine Verlängerung der Finanzierung ist möglich, ebenso eine dauerhafte Finanzierung.

6.

Diese Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung wird die Vereinbarung vom 25.06./11.07.2002 aufgehoben.

Dr. Martina Münch
Ministerin für Wissenschaft,
Forschung und Kultur

Dr. Eva-Maria Stange
Staatsministerin für Wissenschaft
und Kunst

Günter Baaske
Minister für Bildung,
Jugend und Sport

Brunhild Kurth
Staatsministerin für Kultus

9. Strukturstärkungsgesetz Kohleregionen vom 8. August 2020 / Investitionsgesetz-Kohleregion (InvKG) – Auszug

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Investitionsgesetz Kohleregionen (InvKG)

Kapitel 1

Finanzhilfen zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft und zur Förderung des wirtschaftlichen Wachstums in den Braunkohlerevieren nach Artikel 104b des Grundgesetzes

§ 1 Förderziele, Fördervolumen und Leitbilder

- (1) Zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft und zur Förderung des wirtschaftlichen Wachstums unterstützt der Bund die Länder Brandenburg und Nordrhein-Westfalen, den Freistaat Sachsen und das Land Sachsen-Anhalt in den Fördergebieten nach § 2. Hierzu gewährt der Bund diesen Ländern nach Maßgabe des § 27 Finanzhilfen für besonders bedeutsame Investitionen der Länder und ihrer Gemeinden und Gemeindeverbände nach Artikel 104b Absatz 1 Nummer 2 und 3 des Grundgesetzes in Höhe von bis zu 14 Milliarden Euro, längstens bis 2038.
- (2) Die Finanzhilfen dienen im Rahmen der Förderziele nach Absatz 1 insbesondere der Bewältigung des Strukturwandels und der Sicherung der Beschäftigung im Zuge des Ausstiegs aus dem Braunkohleabbau und der Verstromung von Braunkohle.
- (3) Die Länder haben sich für die Fördergebiete nach § 2 Leitbilder nach den Anlagen 1 bis 3 gegeben, die sich auf eine nachhaltige Entwicklung in einem umfassenden ökonomischen, ökologischen und sozialen Verständnis beziehen. Die Leitbilder beschreiben in Umsetzung der Förderziele nach den Absätzen 1 und 2 Ansatzpunkte für die regionale Entwicklung und die Verwendung der Finanzhilfen. Sie können im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie weiterentwickelt und an die Strukturentwicklung der Reviere angepasst werden
- (4) Die Förderziele nach den Absätzen 1 und 2 sind auch für die Maßnahmen der Kapitel 3 und 4 maßgebend.

§ 2 Fördergebiete

Fördergebiete sind das Lausitzer Revier, das Rheinische Revier und das Mitteldeutsche Revier, die sich jeweils aus den folgenden Gemeinden und Gemeindeverbänden zusammensetzen:

1. das Lausitzer Revier aus den Gemeinden und Gemeindeverbänden:
 - a) In Brandenburg: Landkreis Elbe-Elster, Landkreis Oberspreewald-Lausitz, Landkreis Dahme-Spreewald, Landkreis Spree-Neiße, kreisfreie Stadt Cottbus,
 - b) im Freistaat Sachsen: Landkreis Bautzen, Landkreis Görlitz,...

§ 3 Verteilung

- (1) Der in § 1 Absatz 1 festgelegte Betrag verteilt sich wie folgt:
 1. 43 Prozent für das Lausitzer Revier, davon
 - a) 60 Prozent für Brandenburg und
 - b) 40 Prozent für den Freistaat Sachsen, ...

Kapitel 3

Weitere Maßnahmen des Bundes

§ 17 Erweiterung und Einrichtung von Programmen und Initiativen des Bundes zur Förderung der Gebiete nach § 2

Der Bund wird unter Einhaltung des europäischen Beihilferechts und vorrangig zur Stärkung des wirtschaftlichen Wachstums und zur Schaffung von Arbeitsplätzen in den Gebieten nach § 2 insbesondere folgende Programme, Initiativen und Einrichtungen einrichten, ausweiten oder aufstocken:

...

31. Maßnahmen zur Förderung der Bewahrung und Fortentwicklung der Sprache, Kultur und Traditionen des sorbischen Volkes als nationaler Minderheit,

...

§ 27 Finanzierung

- (1) Die Maßnahmen nach den Kapiteln 1 bis 4 werden im jeweiligen Haushaltsverfahren bedarfsgerecht veranschlagt. Dabei wird die Bundesregierung eine überjährige Verwendbarkeit der Mittel sicherstellen.
- (2) Die Maßnahmen nach den Kapiteln 3 und 4 werden in einem Umfang von bis zu 26 Milliarden Euro bis zum Jahr 2038 realisiert. § 3 ist entsprechend anzuwenden

Anlage 1 (zu § 1 Absatz 3)

Leitbild zum Lausitzer Revier (Freistaat Sachsen/Land Brandenburg) vom 14. März 2019

...

Region mit hoher Lebensqualität und kultureller Vielfalt

Kultur-, Natur- und Tourismuspotenziale hervorheben und die regionale Identität stärken

Die Lausitz bietet eine hervorragende Lebensqualität für Bewohner und Besucher. Touristisch und kulturell ist die Lausitz durch eine facettenreiche Tradition, insbesondere durch die sorbisch-wendische Kultur, die Bergbau- und Industriekultur sowie historische Schloss- und Parkanlagen geprägt. Zusammen mit den ausgedehnten Bergbaufolgelandschaften, ihren zahlreichen Seen und multifunktionalen Wäldern bietet sie hohe Lebensqualität und vielfältige Freizeitmöglichkeiten. Wellness, Gesundheitssektor und Tourismus verbinden sich in der Lausitz mit der Kultur- und Kreativwirtschaft und schaffen so Arbeitsplätze. Die Region will zudem für Familien attraktiver werden mit einem umfassenden Bildungsangebot, guten Betreuungs- und Studienbedingungen, einem vielseitigen Kulturangebot sowie Offenheit für digital-industrielle Arbeitsmodelle

Quelle: Bundesgesetzblatt Jahrgang 2020 Teil I Nr 37., ausgegeben zu Bonn am 13. August 2020, S. 1795

10. Gesetz zur Änderung des Ehenamens- und Geburtsnamensrechts und des Internationalen Namensrechts - Auszug -

Artikel 1

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuch

Das Bürgerliche Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 6. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 149) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 1355b

Geschlechtsangepasste Form des Ehenamens nach sorbischer Tradition und ausländischen Rechtsordnungen

- (1) Jeder Ehegatte kann durch Erklärung gegenüber dem Standesamt bestimmen, dass er den Ehenamen in einer seinem Geschlecht angepassten Form führt, wenn
 1. die Form der sorbischen Tradition entspricht und der Ehegatte dem sorbischen Volk angehört,
 2. die Anpassung in der Rechtsordnung eines anderen Staates vorgesehen ist und der Herkunft des Ehegatten entspricht oder
 3. die Anpassung in der Rechtsordnung eines anderen Staates vorgesehen ist und der Name traditionell aus dem dortigen Sprachraum stammt.
- (2) Wird eine Erklärung nach Absatz 1 nicht bei der Eheschließung abgegeben, so muss sie öffentlich beglaubigt werden.
- (3) Die Erklärung nach Absatz 1 kann gegenüber dem Standesamt widerrufen werden. Der Widerruf muss öffentlich beglaubigt werden. Im Fall des Widerrufs ist eine erneute Erklärung nach Absatz 1 nicht zulässig.

§ 1617f

Geschlechtsangepasste Form des Geburtsnamens nach sorbischer Tradition und ausländischen Rechtsordnungen

- (1) Der Geburtsname eines Kindes kann durch Erklärung gegenüber dem Standesamt seinem Geschlecht angepasst werden, wenn
 1. die Form der sorbischen Tradition entspricht und das Kind dem sorbischen Volk angehört,
 2. die Anpassung in der Rechtsordnung eines anderen Staates vorgesehen ist und der Herkunft des Kindes entspricht oder
 3. die Anpassung in der Rechtsordnung eines anderen Staates vorgesehen ist und der Name traditionell aus dem dortigen Sprachraum stammt.
- (2) Die Erklärung nach Absatz 1 kann jeder Elternteil abgeben, dem die elterliche Sorge allein oder gemeinsam mit dem anderen Elternteil zusteht. Die Anpassung des Geburtsnamens bedarf der Einwilligung des anderen Elternteils, wenn das Kind dessen Namen führt oder diesem Elternteil die elterliche Sorge gemeinsam mit dem erklärenden Elternteil zusteht. Das Familiengericht kann die Einwilligung des anderen Elternteils ersetzen, wenn die Anpassung dem Wohl des Kindes dient. Wenn das Kind das fünfte Lebensjahr vollendet hat, bedarf die Anpassung auch seiner Einwilligung; § 1617c Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

- (3) Ist das Kind volljährig, so kann es die Erklärung nach Absatz 1 selbst abgeben. Eine unverheiratete volljährige Frau, die dem sorbischen Volk angehört, kann eine Form des Geburtsnamens wählen oder zu einer solchen wechseln, die nach der sorbischen Tradition verheirateten Frauen vorbehalten ist. In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 und 3 kann das volljährige Kind zu einer anderen Form des Geburtsnamens wechseln, wenn dies in der Rechtsordnung des anderen Staates vorgesehen ist.
- (4) Die Erklärung nach Absatz 1 kann gegenüber dem Standesamt widerrufen werden. Für minderjährige Kinder gilt Absatz 2 entsprechend. Ist das minderjährige Kind volljährig geworden, so tritt sein Widerruf an die Stelle des Widerrufs des Sorgeberechtigten. Im Fall des Widerrufs ist eine erneute Erklärung nach Absatz 1 nicht zulässig.
- (5) Nach der Beurkundung der Geburt abgegebene Erklärungen müssen öffentlich beglaubigt werden.

Artikel 3

Änderung des Minderheiten-Namensänderungsgesetzes

Das Minderheiten-Namensänderungsgesetz vom 22. Juli 1997 (BGBl. 1997 II S. 1406), das zuletzt durch Artikel 32 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
 - b) „Der Vorname eines Kindes kann sogleich in der Sprache der nationalen Minderheit oder Volksgruppe
 - c) bestimmt werden.“
 - d) Folgender Absatz 5 wird angefügt:
„(5) Die Erklärungen nach Absatz 1 können gegenüber dem Standesamt widerrufen werden. Absatz 4 gilt entsprechend. Im Fall des Widerrufs ist eine erneute Erklärung nach Absatz 1 nicht zulässig.“
2. § 4 wird aufgehoben

Artikel 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 2025 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 11. Juni 2024

Der Bundespräsident Steinmeier

Der Bundeskanzler Olaf Scholz

Der Bundesminister der Justiz Marco Buschmann

Quelle: Bundesgesetzblatt Jahrgang 2024 Teil I Nr. 185, ausgegeben zu Bonn am 14. Juni 2024

II. Pšawniske pšedpisy za Lichy stat Sakska Prawniske pšedpisy za Swobodny stat Sakska Rechtsvorschriften des Freistaates Sachsen

1. Verfassung des Freistaates Sachsen vom 27. Mai 1992 (Artikel 2, Artikel 5, Artikel 6)

Artikel 2

- (1) Die Hauptstadt des Freistaates ist Dresden.
- (2) Die Landesfarben sind Weiß und Grün.
- (3) Das Landeswappen zeigt im neunmal von Schwarz auf Gold geteilten Feld einen schrägrechten grünen Rautenkranz. Das Nähere bestimmt ein Gesetz.
- (4) Im Siedlungsgebiet der Sorben können neben den Landesfarben und dem Landeswappen Farben und Wappen der Sorben, im schlesischen Teil des Landes die Farben und das Wappen Niederschlesiens, gleichberechtigt geführt werden.

Artikel 5

- (1) Dem Volk des Freistaates Sachsen gehören Bürger deutscher, sorbischer und anderer Volkszugehörigkeit an. Das Land erkennt das Recht auf die Heimat an.
- (2) Das Land gewährleistet und schützt das Recht nationaler und ethnischer Minderheiten deutscher Staatsangehörigkeit auf Bewahrung ihrer Identität sowie auf Pflege ihrer Sprache, Religion, Kultur und Überlieferung.
- (3) Das Land achtet die Interessen ausländischer Minderheiten, deren Angehörige sich rechtmäßig im Land aufhalten.

Artikel 6

- (1) Die im Land lebenden Bürger sorbischer Volkszugehörigkeit sind gleichberechtigter Teil des Staatsvolkes. Das Land gewährleistet und schützt das Recht auf Bewahrung ihrer Identität sowie auf Pflege und Entwicklung ihrer angestammten Sprache, Kultur und Überlieferung, insbesondere durch Schulen, vorschulische und kulturelle Einrichtungen.
- (2) In der Landes- und Kommunalplanung sind die Lebensbedürfnisse des sorbischen Volkes zu berücksichtigen. Der deutsch-sorbische Charakter des Siedlungsgebietes der sorbischen Volksgruppe ist zu erhalten.
- (3) Die landesübergreifende Zusammenarbeit der Sorben, insbesondere in der Ober- und Niederlausitz, liegt im Interesse des Landes.

Quelle: Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 20/ 1992, S. 243 ff.

2. a) Gesetz über die Rechte der Sorben im Freistaat Sachsen (Sächsisches Sorbengesetz - SächsSorbG) vom 31. März 1999 in der Änderungsfassung vom 20. Dezember 2022

Der Sächsische Landtag hat am 20. Januar 1999 das folgende Gesetz beschlossen:

Präambel

In Anerkennung des Willens des sorbischen Volkes, das in der Nieder- und Oberlausitz seine angestammte Heimat hat und seine Sprache und Kultur bis in die heutige Zeit bewahrt hat, seine Identität auch in Zukunft zu erhalten,

unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Sorben außerhalb der Grenzen der Bundesrepublik Deutschland keinen Mutterstaat haben, der sich ihnen verpflichtet fühlt und Sorge für den Schutz und die Bewahrung ihrer Sprache, Kultur und Überlieferung trägt,

im Bewusstsein, dass der Schutz, die Pflege und Entwicklung der sorbischen Werte sowie die Erhaltung des sorbisch-deutschen Charakters der Lausitz im Interesse des Freistaates Sachsen liegen,

in Erkenntnis, dass das Recht auf die nationale und ethnische Identität sowie die Gewährung der Gesamtheit der Volksgruppen- und Minderheitenrechte keine Gabe und kein Privileg, sondern Teil der universellen Menschen- und Freiheitsrechte sind,

in Erfüllung der von der Bundesrepublik Deutschland ratifizierten internationalen Übereinkommen zum Schutz und zur Förderung nationaler Minderheiten und Volksgruppen,

unter Berufung auf Artikel 3 des Grundgesetzes, Artikel 35 des Einigungsvertrages, ergänzt um die Protokollnotiz Nummer 14, und die Verfassung des Freistaates Sachsen

beschließt der Sächsische Landtag, ausgehend von Artikel 6 der Sächsischen Verfassung, das nachstehende Gesetz über die Rechte der Sorben im Freistaat Sachsen (Sächsisches Sorbengesetz - SächsSorbG).

§ 1

Sorbische Volkszugehörigkeit

Zum sorbischen Volk gehört, wer sich zu ihm bekennt. Das Bekenntnis ist frei. Es darf weder bestritten noch nachgeprüft werden. Aus diesem Bekenntnis dürfen keine Nachteile erwachsen.

§ 2

Recht auf sorbische Identität

- (1) Die im Freistaat Sachsen lebenden Bürger sorbischer Volkszugehörigkeit sind gleichberechtigter Teil des Staatsvolkes.
- (2) Das sorbische Volk und jeder Sorbe haben das Recht, ihre ethnische, kulturelle und sprachliche Identität frei zum Ausdruck zu bringen, zu bewahren und weiterzuentwickeln.
- (3) Das sorbische Volk und jeder Sorbe haben das Recht auf Schutz, Erhaltung und Pflege ihrer angestammten Heimat und ihrer Identität. Der Freistaat Sachsen, die Landkreise, Gemeindeverbände und Gemeinden im sorbischen Siedlungsgebiet gewährleisten und fördern Bedingungen, die es den Bürgern sorbischer Volkszugehörigkeit ermöglichen, ihre Sprache und Traditionen sowie ihr kulturelles Erbe als wesentliche Bestandteile ihrer Identität zu bewahren und weiterzuentwickeln.

§ 3

Sorbisches Siedlungsgebiet

- (1) Als sorbisches Siedlungsgebiet im Sinne dieses Gesetzes gelten diejenigen Gemeinden und Gemeindeteile der Landkreise Görlitz und Bautzen, in denen die überwiegende Mehrheit der im Freistaat Sachsen lebenden Bürger sorbischer Volkszugehörigkeit ihre angestammte Heimat hat und in denen eine sorbische sprachliche oder kulturelle Tradition bis in die Gegenwart nachweisbar ist.
- (2) Im Einzelnen umfasst das sorbische Siedlungsgebiet die Gemeinden und Gemeindeteile, die in der Anlage zu diesem Gesetz festgelegt sind. Änderungen der Gemeindezugehörigkeit berühren nicht die Zugehörigkeit zum sorbischen Siedlungsgebiet.
- (3) Durch das sorbische Siedlungsgebiet wird der geographische Anwendungsbereich für gebietsbezogene Maßnahmen zum Schutz und zur Förderung der sorbischen Identität bestimmt. Im Einzelfall kann das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst auf Antrag einer Gemeinde, nach Anhörung des jeweiligen Landkreises, der Interessenvertretung der Sorben gemäß § 5 und des Rates für sorbische Angelegenheiten gemäß § 6, Ausnahmen von gebietsbezogenen Maßnahmen gewähren.
- (4) Der besondere Charakter des sorbischen Siedlungsgebietes und die Interessen der Sorben sind bei der Gestaltung der Landes- und Kommunalplanung zu berücksichtigen.

§ 4

Sorbische Farben und Hymne

- (1) Farben und Wappen der Sorben können im sorbischen Siedlungsgebiet gleichberechtigt neben den Landesfarben und dem Landeswappen verwendet werden. Die sorbischen Farben sind Blau-Rot-Weiß.
- (2) Die sorbische Hymne kann im sorbischen Siedlungsgebiet gleichberechtigt verwendet werden.
- (3)

§ 5

Interessenvertretung der Sorben

Die Interessen der Bürger sorbischer Volkszugehörigkeit können auf Landes-, Regional- und Kommunalebene von einem Dachverband der sorbischen Verbände und Vereine wahrgenommen werden.

§ 6

Rat für sorbische Angelegenheiten

- (1) Der Sächsische Landtag wählt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen jeweils für die Dauer einer Wahlperiode einen Rat für sorbische Angelegenheiten. Dieser besteht aus fünf Mitgliedern. Den sorbischen Verbänden und Vereinen sowie den Gemeinden des sorbischen Siedlungsgebietes gemäß § 3 steht für die Wahl ein Vorschlagsrecht zu.
- (2) In Angelegenheiten, die die Rechte der sorbischen Bevölkerung berühren, haben der Sächsische Landtag und die Staatsregierung den Rat für sorbische Angelegenheiten zu hören.
- (3) Die Mitglieder des Rates für sorbische Angelegenheiten üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Die Mitglieder erhalten eine jährliche Aufwandsentschädigung, deren Höhe durch die Staatsregierung festgesetzt wird, und Ersatz ihrer Reisekosten nach den entsprechend anzuwendenden Bestimmungen des Sächsischen Reisekostengesetzes vom 12. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 866, 876), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7

Bericht der Staatsregierung

Die Staatsregierung erstattet dem Sächsischen Landtag mindestens einmal in jeder Legislaturperiode einen Bericht zur Lage des sorbischen Volkes im Freistaat Sachsen.

§ 8

Sorbische Sprache

Der Gebrauch der eigenen Sprache ist ein wesentliches Merkmal sorbischer Identität. Der Freistaat Sachsen erkennt die sorbischen Sprachen, insbesondere das Obersorbische, als Ausdruck des geistigen und kulturellen Reichtums des Landes an. Ihr Gebrauch ist frei. Ihre Anwendung in Wort und Schrift im öffentlichen Leben und die Ermutigung dazu werden geschützt und gefördert.

§ 9

Sorbische Sprache vor Gerichten und Behörden

- (1) Im sorbischen Siedlungsgebiet haben die Bürger das Recht, sich vor Behörden des Freistaates Sachsen und der seiner Aufsicht unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts der sorbischen Sprache zu bedienen. Machen sie von diesem Recht Gebrauch, hat dies dieselben Wirkungen, als würden sie sich der deutschen Sprache bedienen. In sorbischer Sprache vorgetragene Anliegen der Bürger können von den Behörden des Freistaates Sachsen und der seiner Aufsicht unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts in sorbischer Sprache beantwortet und entschieden werden. Kostenbelastungen oder sonstige Nachteile dürfen den sorbischen Bürgern hieraus nicht entstehen.
- (2) In den Heimatkreisen der sorbischen Bevölkerung gemäß § 184 Satz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), das zuletzt durch Artikel 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2300, 2303) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, gelten die Festlegungen des Absatzes 1 vor Gerichten des Freistaates Sachsen entsprechend. Heimatkreise sind die Landkreise Bautzen und Görlitz.
- (3) Der Freistaat Sachsen setzt sich dafür ein, dass die Festlegungen des Absatzes 1 auch auf Bundesbehörden und Einrichtungen des Privatrechts, insbesondere des Verkehrs- und Fernmeldewesens, der Post, des Gesundheits- und Sozialwesens sowie der Kultur und Bildung, die im sorbischen Siedlungsgebiet ansässig sind, angewandt werden.

§ 10

Zweisprachige Beschilderung

- (1) Die Beschilderung im öffentlichen Raum durch die Behörden des Freistaates Sachsen und die seiner Aufsicht unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, insbesondere an öffentlichen Gebäuden, Einrichtungen, Straßen, Wegen, öffentlichen Plätzen und Brücken, soll im sorbischen Siedlungsgebiet in deutscher und sorbischer Sprache erfolgen.
- (2) Der Freistaat Sachsen und die seiner Aufsicht unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wirken darauf hin, dass auch andere Gebäude von öffentlicher Bedeutung im sorbischen Siedlungsgebiet in deutscher und sorbischer Sprache beschriftet werden.

§ 11

Ansprechpartner bei den Behörden

- (1) Im sorbischen Siedlungsgebiet soll bei den Behörden des Freistaates Sachsen und den Behörden der seiner Aufsicht unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts möglichst ein der sorbischen Sprache mächtiger Mitarbeiter als Ansprechpartner zur Verfügung stehen.
- (2) Im sorbischen Siedlungsgebiet wirkt der Freistaat Sachsen darauf hin, dass die Belange der Sorben sowie der Erwerb sorbischer Sprachkenntnisse in dem Angebot für die Aus- und Weiterbildung der Bediensteten der öffentlichen Verwaltung angemessen Berücksichtigung finden.

§ 12

Wissenschaft

- (1) Der Freistaat Sachsen fördert die wissenschaftliche Forschung auf dem Gebiet der sorbischen Sprache, Geschichte und Kultur.
- (2) Der Freistaat Sachsen unterhält eine universitäre Forschungs- und Lehreinrichtung für Sorabistik an der Universität Leipzig.

§ 13

Kultur

- (1) Der Freistaat Sachsen schützt und fördert die Kultur und das künstlerische Schaffen der Sorben.
- (2) Die Landkreise und Gemeinden im sorbischen Siedlungsgebiet beziehen die sorbische Kultur angemessen in ihre Kulturarbeit ein. Sie fördern sorbische Kunst, Sitten und Gebräuche sowie ein von Tradition, Toleranz und gegenseitiger Achtung geprägtes Zusammenleben ihrer Bürger.

§ 14

Medien

Der Freistaat Sachsen ist bemüht, dass die sorbische Sprache und Kultur insbesondere durch sorbischsprachige Sendungen und Beiträge in den Medien angemessen berücksichtigt werden.

§ 15

Länderübergreifende Zusammenarbeit

- (1) Der Freistaat Sachsen fördert die Zusammenarbeit und unterstützt die länderübergreifenden Interessen der Sorben der Nieder- und Oberlausitz. Zu diesem Zweck arbeitet er mit dem Land Brandenburg zusammen.
- (2) Der Freistaat Sachsen bezieht die sorbischen Verbände und Institutionen in seine grenzüberschreitende Zusammenarbeit mit anderen Ländern und Staaten angemessen ein.

§ 16

Verkündung

Dieses Gesetz wird in deutscher und obersorbischer Sprache verkündet.

§ 17

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten das Gesetz zur Wahrung der Rechte der sorbischen Bevölkerung vom 23. März 1948 (Gesetz- und Verordnungsblatt Land Sachsen S. 191), soweit es nach Maßgabe des Artikels 3 des Rechtsbereinigungsgesetzes des Freistaates Sachsen vom 17. April 1998 (SächsGVBl. S. 151, 152) fortgilt, § 3 des Vorläufigen Verwaltungsverfahrensgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 74), geändert durch § 22 des Gesetzes vom 19. April 1994 (SächsGVBl. S. 777, 783), und § 3 des Gesetzes zur Ausführung verfahrensrechtlicher und grundstücksrechtlicher Vorschriften im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz (Justizausführungsgesetz - JuAG) vom 12. Dezember 1997 (SächsGVBl. S. 638) außer Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Bautzen, den 31. März 1999

**Der Landtagspräsident
Erich Iltgen**

**Der Ministerpräsident
Prof. Dr. Kurt Biedenkopf**

**Der Staatsminister
für Wissenschaft und Kunst
Prof. Dr. Hans Joachim Meyer**

Quelle: Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 7/ 1999, S. 161 ff. ; Nr. 2/2008, S. 116 – 132 und Nr. 34/2022, S. 705

Anlage (zu § 3 Abs 2) / Příloha (k § 3 wotr. 2)

lfd. Städte und Gemeinden Nr. města a gmejny		mit den Gemeindeteilen z gmejnskimi dźělemi		
čo.	deutsch/němsce	sorbisch/serbsce	deutsch/němsce	sorbisch/serbsce
Landkreis Görlitz/Wokrjes Zhorjela				
1.	Bad Muskau, Stadt	Mužakow	Bad Muskau Köbeln	Mužakow Kobjelin
2.	Boxberg/O.L.	Hamor	Bärwalde Boxberg Drehna Kringelsdorf Möna Nochten Rauden Reichwalde Sprey Uhyst	Bjerwald Hamor Tranje Krynhelecy Manjow Wochozy Rudej Rychwałd Sprjowje Delni Wujězd
3.	Gablenz	Jabłońc	Gablenz Kromlau	Jabłońc Kromola
4.	Groß Düben	Dźěwin	Groß Düben Halbendorf	Dźěwin Brězowka
5.	Hohendubrau ¹⁾	(Wysoka Dubrawa)	Dauban Gebelzig Groß Saubernitz Ober Prauske Sandförstgen Weigersdorf	Dubo Hbjelsk Zubornica Hornje Brusy Borštka Wukrančicy
6.	Klitten	Klětno	Dürrbach Jahmen Kaschel Klein-Radisch Klitten Tauer Zimpel	Dyrbach Jamno Košla Radšowk Klětno Turjo Cympl
(nach Boxberg O. L. eingemeindet)				
7.	Krauschwitz	Krušwica	Klein Priebe Krauschwitz Pechern Podrosche Sagar Skerbersdorf Werdeck	Přibuzk Krušwica Pěchč Podroždž Zagor Skarbišecy Werdek
8.	Kreba-Neudorf	Chrjebja-Nowa Wjes	Kreba Lache Neudorf Tschernske	Chrjebja Čorna Truha Nowa Wjes Černsk
9.	Mücka	Mikow	Förstgen Förstgen-Ost Leipgen Mücka	Dolha Boršć Dolha Boršć-Wuchod Lipinki Mikow
10.	Quitzdorf am See ¹⁾	(ohne sorbische Bezeichnung)	Horscha Petershain	Hóršow Hóznica
11.	Rietschen	Rěčicy	Altliedel Daubitz Hammerstadt	Stary Lubolín Dubc Hamoršć

Ifd. Städte und Gemeinden Nr. města a gmejny		mit den Gemeindeteilen z gmejnskimi dźělemi		
čo.	deutsch/němsce	sorbisch/serbsce	deutsch/němsce	sorbisch/serbsce
			Neuliebel Rietschen Teicha	Nowy Lubolín Rěčicy Hatke
12.	Schleife	Slepo	Mulkwitz Rohne Schleife	Mulkecy Rowno Slepo
13.	Trebendorf	Trjebin	Mühlrose Trebendorf	Miłoraz Trjebin
14.	Weißkeißel	Wuskidź	Haide Weißkeißel	Hola Wuskidź
15.	Weißwasser/O.L., Stadt	Běla Woda	Weißwasser/O.L.	Běla Woda
Landkreis Bautzen/Wokrjes Budyšin				
1.	Bautzen, Stadt	Budyšin	Innenstadt Auritz Bloaschütz Bolbritz Burk Döberkitz Gesundbrunnen Großwelka Kleinseidau Kleinwelka Löschau Lubachau Nadelwitz Niederkaina Oberkaina Oberuhna Ostvorstadt Salzenforst Schmochtitz Nordstring Stiebitz Südvorstadt Teichnitz Temritz Westvorstadt	Nutřkowne město Wuricy Błohašecy Bolborcy Bórk Debrikey Strowotna studnja Wulki Wjelkow Zajdow Mały Wjelkow Lešawa Lubochow Nadźanecy Delnja Kina Hornja Kina Horni Wunjow Wuchodne předměsto Słona Boršč Smochćicy Sewjerowuchodny wobkruh Sćijecy Južne předměsto Ćichońca Ćemjercy Zapadne předměsto
2.	Burkau ¹⁾	(Porchow)	Neuhof	Nowy Dwór
3.	Crostwitz	Chrósćicy	Caseritz Crostwitz Horka Kopschin Nucknitz Prautitz	Kozarcy Chrósćicy Hórki Kopšin Nuknica Prawoćicy
4.	Doberschau-Gaußig ¹⁾	(Dobruša-Huska)	Arnsdorf Brösang Diehmen Doberschau Drauschowitz Dretsch Gaußig Gnaschwitz Golenz Grubschütz Günthersdorf	Warnoćicy Brězynka Demjany Dobruša Družkecy Drječin Huska Hnašecy Holca Hrubjelčicy Hunčericy

lfd. Städte und Gemeinden Nr. města a gmejny		mit den Gemeindeteilen z gmejnskimi dźělemi	
č. deutsch/němsce	sorbisch/serbsce	deutsch/němsce	sorbisch/serbsce
		Katschwitz Neu-Diehmen Neu-Drauschkowitz Preuschwitz Schlungwitz Techritz Weißnaußlitz Zockau	Kočica Nowe Demjany Nowe Družkecy Prišecy Slónkecy Čěchorjecy Běte Noslicy Cokow
5. Elsterheide	Halštrowska Hola	Bluno Geierswalde Klein-Partwitz Nardt Neuwiese-Bergen Sabrodt Seidewinkel Tätzschwitz	Blun Lejno Bjezdowy Narc Nowa Łuka-Hory Zabrod Židžino Ptačecy
6. Elstra, Stadt ¹⁾	(Halštrow)	Kriepitz	Krěpjecy
7. Göda	Hodźij	Birkau Buscheritz ²⁾ Coblenz Dahren Dobranitz Döbschke Dreikretscham Dreistern Göda Jannowitz Kleinförstchen Kleinpraga Kleinseitschen Leutwitz Liebon ²⁾ Muschelwitz Nedaschütz Neu-Bloaschütz Neuspittwitz Oberförstchen Paßditz Pietzschwitz Preske Prischwitz Seitschen Semmichau Siebitz Sollschwitz Spittwitz Storcha Zischkowitz Zscharnitz	Brěza Bóšericy Koblicy Darin Dobranecy Debiškow Haslow Tři Hwězdy Hodźij Janecy Mała Boršć Mała Praha Žičenk Lutyjecy Libon Myšecy Njezdašecy Nowe Błohašecy Nowe Spytecy Hornja Boršć Pozdecy Běčicy Praskow Prěčecy Žičen Semichow Džiwoćicy Sulšecy Spytecy Bačon Čěškecy Čornecy
8. Großdubrau	Wulka Dubrawa	Brehmen Commerau b. Klix Crosta Dahlowitz Göbeln Großdubrau Jeschütz Jetscheba Kauppa Kleindubrau Klix	Brěmjo Komorow p. Klukša Chróst Dality Kobjelń Wulka Dubrawa Ješicy Jatfob Kupoj Mała Dubrawa Klukš

lfd. Städte und Gemeinden Nr. města a gmejny		mit den Gemeindeteilen z gmejnskimi dźělemi	
č. deutsch/němsce	sorbisch/serbsce	deutsch/němsce	sorbisch/serbsce
		Kronförstchen Margarethenhütte Neusärchen Quatitz Salga Särchen Sdier Spreewiese Zschillichau	Křiwa Boršć Margarećina Hěta Nowe Zdžarki Chwaćicy Zaľhow Zdžar Zdžer Lichań Čelchow
9. Großpostwitz/O.L. ¹⁾	(Budestecy)	Berge Binnewitz Cosul Denkwitz Ebendörfel Großpostwitz/O.L. Klein-Kunitz Mehltheuer Rascha	Zahor Bónjecy Kózły Dženikecy Běľšecy Budestecy Chójnička Lubjenc Rašow
10. Guttau	Hučina	Brösa Guttau Halbendorf/Spree Kleinsaubernitz Lieske Lömischau Neudorf/Spree Ruhethal Wartha	Brěžyna Hućina Poľpica/Sprjewja Zubornička Lěskej Lemišow Nowa Wjes/Sprjewja Wotpočink Stróža
(nach Malschwitz eingemeindet)			
11. Hochkirch ¹⁾	(Bukecy)	Hochkirch Jauernick Kohlwesa Kuppritz Lehn Meschwitz Neukuppritz Neuwuischke Niethen Plotzen Pommritz Rodewitz Sornßig Steindörfel Wawitz Wuischke Zschorna	Bukecy Jawornik Koľwaz Koporcy Lejno Mješicy Nowe Koporcy Nowy Wuježk Něćin Blócany Pomorcy Rodecy Žornosyki Trjebjeńca Wawicy Wuježk Čornjow
12. Hoyerswerda, Stadt	Wojerecy	Bröthen/Michalken Dörgenhausen Hoyerswerda Knappenrode Kühnicht Neida Schwarzkolm Zeißig	Brětnja//Michaľki Němcy Wojerecy Hórmikecy Kinajcht Nydej Čorny Choľmc Čisk
13. Kamenz, Stadt ¹⁾	(Kamjenc)	Deutschbaselitz Jesau Kamenz Thonberg Wiesa	Němske Pazlicy Jěžow Kamjenc Hlinowc Brěznja
14. Königswartha	Rakecy	Caminau	Kamjenej

lfd. Städte und Gemeinden Nr. města a gmejny		mit den Gemeindeteilen z gmejnskimi dźělemi	
č. deutsch/němsce	sorbisch/serbsce	deutsch/němsce	sorbisch/serbsce
		Commerau Entenschänke Eutrich Johnsdorf Königswartha Neudorf Niesendorf Oppitz Truppen Wartha	Komorow Kača Korěma Jitk Jeńšecy Rakecy Nowa Wjes Niža Wjes Psowje Trupin Stróža
15. Kubschütz	Kubšicy	Baschütz Blösa Canitz-Christina Daranitz Döhlen Großkunitz Grubditz Jenkwitz Kreckwitz Kubschütz Kumschütz Litten Neupurschwitz Pielitz Purschwitz Rabitz Rachlau Rieschen Scheckwitz Soculahora Soritz Waditz Weißig Zieschütz	Bošecy Brězow Konjecy Torońca Delany Chójnica Hruboćicy Jenkecy Krakecy Kubšicy Kumšicy Lětoń Nowe Poršicy Splósk Poršicy Rabocy Rachlow Zrěšin Šekecy Sokolca Sowrjecy Wadecy Wysoka Cyžecy
16. Lohsa	Łaz	Dreiweibern Driewitz Friedersdorf Groß Särchen Hermsdorf/Spree Koblenz Lippen Litschen Lohsa Mortka Riegel Steinitz Tiegling Weißig Weißkollm	Trj Žony Drěwcy Bjedrichcey Wulke Ždžary Hermanecy Koblicy Lipiny Złyčín Łaz Mortkow Roholń Šćeńca Tyhelc Wysoka Běty Chołmc
17. Malschwitz	Malešecy	Baruth Briesing Brießnitz Buchwalde Cannewitz Doberschütz Dubrauke Gleina Kleinbautzen Malschwitz Niedergurig Pließkowitz	Bart Brězynka Brězecy Bukojna Skanecy Dobrošecy Dubrawka Hlina Budyšink Malešecy Delnja Hórka Plusnikecy

Ifd. Städte und Gemeinden Nr. města a gmejny		mit den Gemeindeteilen z gmejnskimi dźělemi		
čo.	deutsch/němsce	sorbisch/serbsce	deutsch/němsce	sorbisch/serbsce
			Preititz Rackel	Přiwćicy Rakojdy
18.	Nebelschütz	Njebjelčicy	Dürrwicknitz Miltitz Nebelschütz Piskowitz Wendischbaselitz	Wěteńca Miłoćicy Njebjelčicy Pěskecy Serbske Pazlicy
19.	Neschwitz	Njeswačidło	Caßlau Doberschütz Holscha Holschdubrau Krinitz Lissahora Loga Lomske Luga Neschwitz Neudorf Pannewitz Saritsch Uebigau Weidlitz Zescha	Koslow Dobrošicy Holešow Holešowska Dubrawka Krónca Liša Hora Łahow Łomsk Łuh Njeswačidło Nowa Wjes Banecy Zarěč Wbohow Wutołčicy Šešow
20.	Obergurig	Hornja Hórka	Großdöbschütz Kleindöbschütz Lehn Mönchswalde Obergurig Schwarznaußlitz Singwitz	Debsecy Małe Debsecy Lejno Mnišonc Hornja Hórka Čorne Noslcy Džěžnikecy
21.	Oßling ¹⁾	(Wóslink)	Milstrich	Jitro
22.	Panschwitz-Kuckau	Pančicy-Kukow	Alte Ziegelscheune Cannewitz Glaubnitz Jauer Kaschwitz Lehndorf Neustädtel Ostro Panschwitz-Kuckau Säuritz Schweinerden Siebitz Tschaschwitz	Stara Cyhelnica Kanecy Hłupońca Jawora Kašecy Lejno Nowe Město Wotrow Pančicy-Kukow Žuricy Swinjarnja Zejicy Časecy
23.	Puschwitz	Bóšicy	Guhra Jeßnitz Lauske Neu-Jeßnitz Neu-Lauske Neu-Puschwitz Puschwitz Wetro	Hora Jaseńca Łusč Nowa Jaseńca Nowy Łusč Nowe Bóšicy Bóšicy Wětrow
24.	Radibor	Radwor	Bornitz Brohna Camina Cölln Droben	Boranecy Bronjo Kamjenej Chelno Droby

Ifd. Städte und Gemeinden Nr. města a gmejny		mit den Gemeindeteilen z gmejnskimi dźělemi	
č. deutsch/němsce	sorbisch/serbsce	deutsch/němsce	sorbisch/serbsce
		Großbrösern Lippitsch Lomske Luppa Luppedubrau Luttowitz Merka Milkel Milkwitz Neu-Bornitz Neu-Brohna Quoos Radibor Schwarzadler Teicha Wessel	Přezdrěń Lipič Łomsk Łupoj Łupjanska Dubrawka Lutobč Měrkow Minakał Milkecy Nowe Boranecy Nowe Bronjo Chasow Radwor Čorny Hodler Hat Wjesel
25. Räckelwitz	Worklecy	Dreihäuser Höflein Neudörfel Räckelwitz Schmeckwitz Teichhäuser	Horni Hajnk Wudwor Nowa Wjeska Worklecy Smječkecy Haty
26. Ralbitz-Rosenthal	Ralbicy-Róžant	Cunnewitz Gränze Laske Naußlitz Neuschmerlitz Ralbitz Rosenthal Schmerlitz Schönau Zerna	Konjecy Hrańca Łazk Nowoslicy Bušenka Ralbicy Róžant Smjerdžaca Šunow Sernjany
27. Spreetal	Sprjewiny Doł	Burg Burghammer Burgneudorf Neustadt Spreetal Spreewitz Zerre	Bórk Bórkhamor Nowa Wjes Nowe Město Sprjewiny Doł Šprjejcy Drětwā
28. Weißenberg, Stadt	Wóspork	Belgern Cortnitz Drehša Gröditz Grube Kotitz Lauske Maltitz Nechern Nostitz Särka Spittel Weicha Weißenberg Wuischke Wurschen	Běła Hora Chortnica Droždźij Hrodźiščo Jama Kotecy Łusk Malećicy Njechorń Nosaćicy Žarki Špikały Wichowy Wóspork Wuježk Worcyn
29. Wittichenau, Stadt	Kulow, město	Brischko Dubring Hoske Keula	Brěžki Dubrjenk Hózk Kulowc

lfd. Städte und Gemeinden Nr. města a gmejny		mit den Gemeindeteilen z gmejnskimi dźělemi	
č. deutsch/němsce	sorbisch/serbsce	deutsch/němsce	sorbisch/serbsce
		Kotten	Koćina
		Maukendorf	Mučow
		Neudorf	Nowa Wjes
		Rachlau	Rachlow
		Saalau	Salow
		Sollschwitz	Sulšecy
		Spohla	Spale
		Wittichenau, Stadt	Kulow, město

¹⁾ Gemeinden, von denen nur Teile zum sorbischen Siedlungsgebiet gehören; die sorbischsprachige Bezeichnung der Gemeinde ist deshalb in Klammern gesetzt.

²⁾ Ist nach dem Verzeichnis der Gemeinden und Gemeindeteile im Freistaat Sachsen kein Gemeindeteil.

Bekanntmachung des Landratsamtes Bautzen über die Genehmigung einer Gemeindegebietsänderungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Guttau und der Gemeinde Malschwitz vom 20. November 2012

Das Landratsamt Bautzen hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit Bescheid vom 20. November 2012, Az: 15.2-006.49:12-Mal-Gut, auf der Grundlage des § 8 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Oktober 2012 (SächsGVBl. S. 562, 563) geändert worden ist, die nachfolgende Genehmigung erteilt:

Die zwischen der Gemeinde Guttau und der Gemeinde Malschwitz abgeschlossene „Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Eingliederung der Gemeinde Guttau in die Gemeinde Malschwitz vom 7. November 2012“ wird mit Wirkung vom 1. Januar 2013 genehmigt.

Bautzen, den 20. November 2012

Landratsamt Bautzen

**Harig
Landrat**

Quelle: Sächsisches Amtsblatt Nr. 51 vom 20. Dezember 2012, S. 1541

2. b) Zakoń wo prawach Serbow w Swobodnym staće Sakska (Sakski serbski zakon – SSZ) z dnja 31. Měrc 1999 a w změnje wot 20. decembra 2022

Sakski krajny sejm je dnja 20. januara 1999 slědowacy zakon wobzymknył:

Preambla

Připóznawajo wolu serbskeho luda, kotryž ma w Delnjeje a Hornjeje Lužicy swoju starodawnu domiznu a kotryž je swoju řeč a kulturu hač do džensnišeho časa wobchowal, swoju identitu tež w přichodže zdžeržeć,

wobkedžbujo fakt, zo Serbja zwonka hranicow Zwjazkoweje republiki Němskeje žadyn maćerny stat nimaja, kotryž so jim napřećo winowaty čuje a so wo škit a wobstaće jich řeče, kultury a tradicije stara,

wědomy sej toho, zo je škit, hladanje a wuwice serbskich hódnotow kaž tež zdžerženje a synjenje serbsko-němskeho charaktera Lužicy w zajimje Swobodneho stata Sakskeje,

spóznawajo, zo njejstej prawo na narodnu a etnisku identitu kaž tež spožčenje cyłka prawow ludowych skupin a mjeńšin ani dar ani přiwileg, ale džěl uniwersalnych čłowjeskich prawow a prawow na swobodu,

realizuju wot Zwjazkoweje republiki Němskeje ratifikowane mjezynarodne dojednanja k škitaj a spěchowanjum narodnych mjeńšin a ludowych skupin,

poćahuju so na artikił 3 Zakładneho zakonja, artikił 35 Zjednoćenskeho zrěčenja, dopjelnjeny wo protokolowu noticu č. 14, a na wustawu Swobodneho stata Sakskeje,

wobzamkne Sakski krajny sejm, wuchadžejo z artikiła 6 Sakskeje wustawy, slědowacy Zakoń wo prawach Serbow w Swobodnym staće Sakskej (Sakski serbski zakon - SSZ).

§1

Přisłušnosć k serbskemu ludej

K serbskemu ludej sluša, štož so k njemu wuznawa. Wuznaće je swobodne. Wone njesmě so ani wotpřeć ani přepruwować. Z tutoho wuznaća njesmědža žane njelěpšiny nastać.

§ 2

Prawo na serbsku identitu

- (1) W Swobodnym staće Sakskej bydlaacy staćenjo, kotřiž serbskemu ludej přisłušeja, su runoprawny džěl statneho ludu.
- (2) Serbski lud a kóždy Serb mataj prawo, swoju etnisku, kulturnu a řečnu identitu swobodnje zwuraznjeć, ju wobchować a dale wuwivać.
- (3) Serbski lud a kóždy Serb mataj prawo na škit, wobchowanje a hladanje swojeje starodawneje domizny a swojeje identity. Swobodny stat Sakska, wokrjesy, gmejnske zwjazki a gmejny w serbskim sydlenkim teritoriju garantuja a spěchuja tajke wuměńjenja, kiž zmóžnjeja staćanam, kotřiž serbskemu ludej přisłušeja, swoju řeč a tradicije kaž tež swoje kulturne herbstwo jako bytostne džěle swojeje identity wobchować a dale wuwivać.

§ 3

Serbski sydlenki teritorij

- (1) Jako serbski sydlenki teritorij w zmysle tutoho zakonja plaća te gmejny a džěle gmejnow wokrjesow Zhorjelc a Budyšin, w kotrychž ma přewažna wjetšina w Swobodnym staće Sakskej bydlaacych staćanow, kotřiž serbskemu ludej přisłušeja, swoju starodawnu domiznu a w kotrychž je serbska řečna abo kulturna tradicija hač do přitomnosće dopokazujomna.
- (2) W jednotliwym wopřijimuje serbski sydlenki teritorij te gmejny a džěle gmejnow, kotrež su w přiloze k tutomu zakonjej postajene. Změny přisłušnosće ke gmejnjem njetangěruja přisłušnosć k serbskemu sydlenkemu teritorijem.
- (3) Ze serbskim sydlenkim teritorijom postaja so geografiski wobłuk naložowanja na teritorij so poćahowacych napravow za škit a spěchowanje serbskeje identity. W jednotliwym padže móže Statne ministerstwo za wědomosć a wuměłstwo po próstwje jedneje gmejny, po słyšenju wotpowědneho wokrjesa, zastupnistwa zajimow Serbow po § 5 a Rady za serbske naležnosće po § 6, wuwzaća wot na teritorij so poćahowacych napravow dowolić.

- (4) Wosebity charakter serbskeho sydlnskeho teritorija a zajimy Serbow maja so při rjadowanju krajneho a komunalneho planowanja wobkedźbować.

§ 4

Serbske barby a hymna

- (1) Barby a wopon Serbow móža so w serbskim sydlnskim teritoriju runoprawne pódla barbow kraja a wopona kraja wužiwać. Serbske barby su módra-čerwjena-běla.
- (2) Serbska hymna móže so w serbskim sydlnskim teritoriju runoprawna wužiwać.

§ 5

Zastupnistwo zajimow Serbow

Zajimy staćanow, kotřiž serbskemu ludej přisłušaja, móža so na krajnej, regionalnej a komunalnej runinje wot jednoho třěšneho zwjazka serbskich zwjazkow a towarstwow zastupować.

§ 6

Rada za serbske naležnosće

- (1) Sakske krajny sejm woli z wjetšinu wotdatych hłosow přeco za čas jedneje wólbneje perody Radu za serbske naležnosće. Tuta wobsteji z pjećoch člonow. Serbske zwjazki a towarstwa kaž tež gmejny serbskeho sydlnskeho teritorija po § 3 maja za wólbny prawo namjetowanja.
- (2) W naležnosćach, kotrež prawa serbskeje ludnosće nastupaja, matej Sakske krajny sejm a Statne knježerstwo Radu za serbske naležnosće slyšeć.
- (3) Čłonojo Rady za serbske naležnosće skutkuja čestnohamtsce. Čłonojo dóstawaja lětne zarunanje nałožby, kotrehož wysokosć statne knježerstwo postaji, a zarunanje swojich jězbných wudawkow po wotpowědne nałožowanych postajenjach Sakskeho zakona wo jězbných kóšćach z dnja 12. decembra 2008 (SächsGVBl. str. 866, 876), kotryž bu naposledk změneny přez artiki 13 zakona z dnja 18. decembra 2013 (SächsGVBl. str. 970), w aktualnje plaćiweje wersiji.

§ 7

Rozprawa Statneho knježerstwa

Statne knježerstwo podawa Sakskej krajnemu sejmej znajmjenša jónu w kóždej legislaturnej periodze rozprawu wo połoženju serbskeho ludu w Swobodnym staće Sakskej.

§ 8

Serbska rěč

Nałožowanje swójskeje rěče je jedne z bytostnych znamjenjow serbskeje identity. Swobodny stat Sakska připózna serbskej rěči, wosebje hornoserbsčinu, jako wuraz duchowneje a kulturneje bohatoće kraja. Jeju wužiwanje je swobodne. Jeju nałožowanje w słowje a pismje w zjawnym žiwjenju a pobudžowanje k tomu so škitatej a spěchujetej.

§ 9

Serbska rěč před sudnistwami a zarjadami

- (1) W serbskim sydlnskim teritoriju maja staćenjo prawo, před zarjadami Swobodneho stata Sakskeje a jeho dohladej podstajacych zjednoćenstwow, wustawow a załožbow zjawneho prawa serbsku rěč nałožować. Wužiwaja-li tute prawo, ma to samsne wusutki, kaž hdy bychu němsku rěč nałožowali. Na naležnosće staćanow, přednesene w serbskej rěči, móže so wot zarjadow Swobodneho stata Sakskeje a jeho dohladej podstajacych zjednoćenstwow, wustawow a załožbow zjawneho prawa w serbskej rěči wotmołwić a wo nich w serbskej rěči rozsudzić. Kóšćowe počćenja abo druge njelěpšiny njesmědža serbskim staćanam z toho nastać.
- (2) W domjacych wokrjesach serbskeje ludnosće po § 184 sada 2 Sudniskeho wustawowego zakona (GVG) we wersiji wozjewjenja z dnja 9. meje 1975 (BGBl. I s. 1077), kotryž bu posledni raz změneny přez artiki 3 wotr. 1 zakona z dnja 22. decembra 2010 (BGBl. I s. 2300, 2303), přeco w plaćiweje wersiji, plaća postajenje wotrězka 1 před sudnistwami Swobodneho stata Sakskeje wotpowědne. Domjacej wokrjesaj stej wokrjesaj Budyšin a Zhorjelc.
- (3) Swobodny stat Sakska zasadźuje so za to, zo nałožuja so postajenje wotrězka 1 tež na zarjady Zwjazka a zarjadnišća priwatneho prawa, wosebje wobchadnistwa a dalokopowěstwownistwa pošty, strowotnistwa a socialnistwa kaž tež kultury a kubłanja, kotrež maja w serbskim sydlnskim teritoriju swoje sydło.

§ 10
Dwurěčne wuhotowanje z taflemi

- (1) Wuhotowanje z taflemi w zjawnym rumje přez zarjady Swobodneho stata Sakskeje a jeho dohladej podstějace zjednoćenstwa, wustawy a załožby zjawneho prawa, wosebje na zjawnych twarjenjach, zarjadnišćach, dróhach, pućach, zjawnych naměstach a mostach, ma w serbskim sydlenkim teritoriju w němskej a serbskej rěči być.
- (2) Swobodny stat Sakska a jeho dohladej podstějace zjednoćenstwa, wustawy a załožby zjawneho prawa skutkuja na to, zo maja tež druge twarjenja zjawneho wuznana w serbskim sydlenkim teritoriju napisy w němskej a serbskej rěči.

§ 11
Narěčenski partner při zarjadach

- (1) W serbskim sydlenkim teritoriju ma při zarjadach Swobodneho stata Sakskeje a zarjadach jeho dohladej podstějacych zjednoćenstwow, wustawow a załožbow zjawneho prawa po móžnosći jedyn sobudželaćer, kotryž serbsku rěč wobkneži, jako narěčenski partner k dispoziciji stać.
- (2) W serbskim sydlenkim teritoriju skutkuje Swobodny stat Sakska za to, zo so zajimy Serbow kaž tež přiswojenje serbsko-rěčnych znajomosćow w poskitku za wukublanje a dalekublanje přistajenych w zjawnym zarjadnistwje na přiměrjene wašnje wobkedžbuja.

§ 12
Wědomosć

- (1) Swobodny stat Sakska spěchuje wědomostne slědženje na polu serbskeje rěče, stawiznow a kultury.
- (2) Swobodny stat Sakska wudźeržuje uniwersitne slědženske a wuwučowanske zarjadnišćo za sorabistiku při Lipsčanskej uniwersice.

§ 13
Kultura

- (1) Swobodny stat Sakska škit a spěchuje kulturu a wumělske tworjenje Serbow.
- (2) Wokrjesy a gmejny w serbskim sydlenkim teritoriju zapřijimuju serbsku kulturu na přiměrjene wašnje do swojeho kulturneho džěla. Wone spěchuja serbske wumělstwo, nałožki a wašnja kaž tež přez tradiciju, tolerancu a mjezsobne česćowanje tworjene zhromadne žiwjenje swojich staćanow.

§ 14
Medije

Swobodny stat Sakska prócuje so wo to, zo so serbska rěč a kultura wosebje přez serbskorěčne wusyłanja a přinoški w medijach na přiměrjene wašnje wobkedžbujetej.

§ 15
Zhromadne džěło přez krajne hranicy

- (1) Swobodny stat Sakska spěchuje zhromadnosć a podpěruje přez krajne hranicy sahace zajimy Serbow Delnjeje a Hornjeje Łužicy. Za tutón zaměr džěla wón z krajom Braniborskej hromadže.
- (2) Swobodny stat Sakska zapřijimuje na přiměrjene wašnje serbske zwjazki a institucije do swojeho hranicy překročowaceho zhromadneho džěla z druhimi krajemi a statami.

§ 16
Wozjewjenje

Tutón zakon wozjewi so w němskej a hornjoserbskej rěči.

§ 17
Nabyće a zhubjenje plaćiwosće

Tutón zakon nabudže plaćiwosć na dnju po swojim wozjewjenju. Zdobom zhubja Zakon wo zachowanju prawow serbskeje ludnosće z dnja 23. měrca 1948 (Zakonske a wukazowe łopjeno Kraj Sakska str. 191), dalokož wón po artiku 3 Prawo wučisćenskeho zakona Swobodneho stata Sakskeje z dnja 17. apryla 1998 (SächsGVBl. Str. 151, 152) dale plaći, § 3 Nachwilneho zakona wo zarjadniskim jednanju za

Swobodny stat Saksku (SächsVwVfG) z dnja 21. januara 1993 (SächsGVBl. str. 74), změnjeneho přez § 22 zakonja z dnja 19. apryla 1994 (SächsGVBl. str. 777, 781), a § 3 Zakonja za wuwjedženje jednanskoprawniskich a ležownostnoprawniskich předpisow w jednačelskim wobłuku Statneho ministerstwa justicy (Justicny wuwjedženski zakon - JustAG) z dnja 12. decembra 1997 (SächsGVBl. str. 638) swoju płaćiwosć.

Předchadžacy zakon so z tym wobkrući a ma so wozjewić.

Budyšin, dnja 31. měrca 1999

Prezident Krajneho sejma
Erich Iltgen

Ministerski prezident
prof. dr. Kurt Biedenkopf

Statny minister
za wědomosć a wuměłstwo
prof. dr. Hans Joachim Meyer

2. c) Gesetz über die Rechte der Sorben im Freistaat Sachsen - Begründung

A. Allgemeines

Art. 6 der Verfassung des Freistaates Sachsen vom 27. Mai 1992 garantiert den Bürgern sorbischer Volkszugehörigkeit das Recht auf Bewahrung ihrer Identität sowie auf Pflege und Entwicklung ihrer angestammten Sprache, Kultur und Überlieferung.

Diesen Verfassungsauftrag haben der Landtag und die Regierung des Freistaates Sachsen in den vergangenen Jahren bereits durch eine Fülle von Einzelregelungen umgesetzt. Bisher fehlt aber noch ein Gesetz, das den politischen Auftrag aus Art. 6 erfüllt. Daher legt die Regierung des Freistaates nunmehr den Entwurf des Gesetzes über die Rechte der Sorben im Freistaat Sachsen vor.

Bei der Vorbereitung dieses Gesetzes waren neben Art. 6 Sächs.Verf eine Reihe übergesetzlicher Normen, internationale und zwischenstaatliche Vereinbarungen zu beachten.

Bereits die Protokollerklärung Nr. 14 zum Einigungsvertrag vom 31. August 1990 erklärt, dass das Bekenntnis zum sorbischen Volkstum und zur sorbischen Kultur frei ist, dass die Bewahrung und Fortentwicklung der sorbischen Kultur und Traditionen gewährleistet werden und anerkennt das Recht der Sorben und ihrer Organisationen auf Pflege und Bewahrung der sorbischen Sprache im öffentlichen Leben.

Auch die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen verfolgt das Ziel, die Regional- oder Minderheitensprachen als einen wichtigen Aspekt des europäischen Kulturerbes zu schützen und zu fördern. Sie wurde am 05. November 1992 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichnet. Das Kabinett des Freistaates Sachsen hat in seiner Sitzung am 29. August 1995 dieser Charta hinsichtlich der sorbischen Sprache und deren besonderem Schutz nach ausgewählten Bestimmungen des Teiles III der Charta zugestimmt.

Ebenso legt das Rahmenübereinkommen des Europarates zum Schutz nationaler Minderheiten Prinzipien des Schutzes nationaler Minderheiten sowie völkerrechtlich verbindliche Staatenverpflichtungen zum Schutze von Angehörigen nationaler Minderheiten fest. Das Kabinett des Freistaates Sachsen hat am 14. März 1995 diesem Rahmenübereinkommen zugestimmt. Es wurde am 11. Mai 1995 von der Bundesregierung Deutschland unterzeichnet. Mit Zustimmung des Bundesrates hat der Bundestag mit Gesetz vom 22. Juli 1997 das Rahmenübereinkommen ratifiziert.

Der vorliegende Entwurf eines Gesetzes über die Rechte der Sorben im Freistaat Sachsen konkretisiert diese durch höherrangiges Recht vorgegebenen Ziele. Er löst das Gesetz zur Wahrung der Rechte der sorbischen Bevölkerung vom 23. März 1948 (Gesetz- und Verordnungsblatt Land Sachsen, Seite 191) ab, das durch die veränderten staatsrechtlichen Verhältnisse überholt ist.

Der Gesetzentwurf berücksichtigt in Umsetzung von Art. 6 Abs. 3 SächsVerf außerdem die Regelungen des Sorben(Wenden)-Gesetzes des Landes Brandenburg. Da die Sorben in der Ober- und Niederlausitz beheimatet sind, arbeiten das Land Brandenburg und der Freistaat Sachsen zum Zwecke des Schutzes und der Förderung des sorbischen Volkes bereits seit dem Jahre 1990 eng zusammen. Dies wird in § 15 des Entwurfs zum Ausdruck gebracht.

Der Entwurf beachtet die Position der Staatsregierung, die bisher in Abstimmung mit der Domowina – Bund Lausitzer Sorben e. V. spezielle Regelungen zum Schutz und zur Förderung der sorbischen Identität in Einzelgesetzen aus Gründen der Effektivität bevorzugt hat. Sie möchte dies grundsätzlich beibehalten, jedoch wegen der symbolischen und politischen Bedeutung in Umsetzung des politischen Auftrages aus Art. 6 SächsVerf zusätzlich ein neues Sorbengesetz schaffen. Deshalb sollen Regelungstatbestände zum Schutz und zur Förderung sorbischer Identität, die bereits in anderen Normen, wie z.-B. im Schulgesetz, umfangreich geregelt sind, hier nicht mehr aufgenommen werden.

Das Kabinett hat den Gesetzentwurf sowie den Entwurf der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst über das sorbische Siedlungsgebiet (SorbSiedIVO) am 23.09.1997 zur Anhörung freigegeben. Daraufhin hat das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst den Sächsischen Landkreistag, den Sächsischen Städte- und Gemeindetag und die Domowina – Bund Lausitzer Sorben e. V. um eine schriftliche Stellungnahme zum Gesetzentwurf gebeten. Zu den schriftlichen Erklärungen wurde am 27.01.1998 und 10.02.1998 Gespräche geführt. An diesen nahmen Vertreter der Domowina, des Sächsischen Landkreistages, des Landkreises Bautzen und

des Staatsministeriums der Justiz teil. Die Anhörungsergebnisse wurden in die Abwägung und abschließende Meinungsbildung einbezogen.

B. Im Einzelnen

Zur Präambel

Die heute in der Lausitz ansässigen Sorben sind die Nachfahren der etwa seit dem 6. Jahrhundert hier siedelnden slawischen Stämme. Sie hatten nie einen eigenen Nationalstaat und leben seit über einem Jahrhundert zusammen mit Deutschen.

Entgegen vielen anderen Minderheiten und Volksgruppen in Europa haben die Sorben keinen außerhalb der Grenzen Deutschlands liegenden Heimatstaat, der sie materiell, sprachlich, kulturell und identitätsstiftend unterstützen könnte. Vielmehr erbringt das sorbische Volk alle es charakterisierenden schöpferisch-geistigen Leistungen aus sich selbst. Aufgrund ihrer geringen Zahl (in Sachsen und Brandenburg zusammen etwa 60.000) im Kreise der Mehrheitsbevölkerung benötigen die Sorben deshalb Schutz, Förderung, Anerkennung und Wertschätzung durch den Gesamtstaat.

Die in der Präambel niedergelegten Bekundungen legen die Zielrichtung des Gesetzes fest und stellen das gesetzgeberische Anliegen in den gesamtgesellschaftlichen Zusammenhang sowie den minderheiten- und völkerrechtlichen Rahmen. Nicht nur der Inhalt, sondern bereits die Existenz eines solchen Gesetzes hat für die Sorben identitätsstiftende und unterstützende Bedeutung.

Ferner nimmt die Präambel Bezug auf die gesamtstaatliche sowie die gesamteuropäische Bedeutung des Schutzes und der Förderung von Minderheiten und Volksgruppen.

Zu § 1

Die Vorschrift enthält die Definition der sorbischen Volkszugehörigkeit. Satz 1 und 2 entsprechen im wesentlichen Punkt 14 Nr. 1 des Protokolls zum Einigungsvertrag.

Für den Landesgesetzgeber besteht aufgrund der übergesetzlichen Rechtsnormen, internationalen und zwischenstaatlichen Vereinbarungen hinsichtlich der Bekenntnisfreiheit und der Erklärung des Verzichts auf eine Nachprüfung des Bekenntnisses zum sorbischen Volk kein Gestaltungsspielraum. Satz 3 und 4 stellen klar, dass das Bekenntnis zur sorbischen Volkszugehörigkeit unantastbar ist.

Der vorgeschlagene Gesetzestext folgt außerdem dem Dokument des Kopenhagener Treffens der Konferenz über die menschliche Dimension der KSZE (vom 29. Juni 1990), Ziff. 32 Abs. 1, wonach die Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit eine Angelegenheit der persönlichen Entscheidung eines Menschen ist, aus der für ihn kein Nachteil erwachsen darf.

Die im Rahmen der Anhörung vom Landkreis Bautzen gegebene Anregung, die Volkszugehörigkeit eindeutiger nach objektiven Kriterien zu regeln, konnte im Hinblick auf diese Rechtslage nicht aufgegriffen werden.

Das Gesetz geht davon aus, dass mit dem Bekenntnis die Bereitschaft verbunden ist, sich der Pflege sorbischer Werte zu widmen. Nicht zuletzt liegt es im Interesse des sorbischen Volkes, dass der Einzelne dem Anspruch gerecht wird, der aus dem Bekenntnis zum sorbischen Volk erwächst und dass das Bekenntnis nicht missbraucht wird. Der Gesetzentwurf wurde so formuliert, dass allein das Bekenntnis zum sorbischen Volk keinesfalls einen Anspruch auf die Erteilung der deutschen Staatsangehörigkeit begründet.

Zu § 2

Abs. 1

Absatz 1 wiederholt wörtlich Artikel 6 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung des Freistaates Sachsen. Dies ist aufgrund der symbolischen und politischen Zielsetzung des Gesetzes gewollt und im Interesse des Gleichklangs mit dem Sorben(Wenden)- Gesetz des Landes Brandenburg und zur Vermeidung von Zweifelsfragen erforderlich.

Abs. 2

Absatz 2 folgt weitestgehend dem in der Begründung zu § 1 erwähnten o. g. Dokument der KSZE, Ziff. 32 Abs. 2

Als Ergebnis der Anhörung wurden in Absatz 2 im Einvernehmen aller Anhörungsteilnehmer die in dem ersten Entwurf enthaltenen beiden letzten Halbsätze „frei von jeglichen Versuchen, gegen ihren Willen assimiliert zu werden“ gestrichen. Einigkeit bestand darin, dass der Staat keine Assimilierung betreiben darf. Andererseits kann der Staat eine Aufgabe der sorbischen Volkszugehörigkeit aus freien Stücken nicht verbieten.

Abs. 3

Absatz 3 folgt der Ziff. 33 des o. g. Dokuments der KSZE. Im Übrigen schreibt er die gängige Praxis fest.

In Absatz 3 Satz 1 wurde als Ergebnis der Anhörung, anknüpfend an Art. 5 Abs. 1 SächsVerf, auch das Recht auf Schutz, Erhaltung und Pflege der angestammten Heimat aufgenommen. Unter angestammter Heimat ist das historische Siedlungsgebiet der Sorben zu verstehen. Allerdings kann aus dem Heimatrecht kein Abwehrrecht gegen aufgrund anderer Gesetze zulässige Maßnahmen, insbesondere landschaftsbezogene Planungen, abgeleitet werden. Jedoch müssen bei Umsetzung dieser Maßnahmen Art. 5 Abs. 1 SächsVerf und § 3 Abs. 4 beachtet werden.

Der Sächsische Städte- und Gemeindetag hatte einen neuen Absatz 4 vorgeschlagen. Die Gemeinden im sorbischen Siedlungsgebiet sollten einen Ausgleich für den finanziellen Mehraufwand bei der Durchführung gebietsbezogener Maßnahmen erhalten. Auch die Domowina hat sich für einen Finanzierungsausgleich ausgesprochen.

Der Vorschlag, einen Finanzierungsausgleich gesetzlich zu regeln, wurde nicht aufgegriffen. Zum einen entstehen durch dieses Gesetz keine zusätzlichen nennenswerten Kosten für die Gemeinden und Kreise. Insbesondere muss kein neues Personal eingestellt werden. Eine Mehrbelastung im Sinne des Art. 85 Abs. 2 SächsVerf ist nicht gegeben. Zum anderen muss berücksichtigt werden, dass sich der Freistaat Sachsen bereits finanziell an der Unterstützung der Sorben und der sorbischen Organisationen beteiligt. Die Arbeit der Sorben bereichert zweifellos auch die Region, in der sie leben. Auch werden den Gemeinden keine neuen Pflichten übertragen, so dass ihnen ein Finanzierungsausgleich gemäß § 2 Abs. 2 Satz 3 Sächsische Gemeindeordnung zu gewähren wäre. Es gehört zu den originären Aufgaben der Gemeinde, die erforderlichen öffentlichen Einrichtungen für das soziale, kulturelle und wirtschaftliche Wohl ihrer Einwohner zu schaffen (§ 2 Abs. 1 Sächsische Gemeindeordnung). Dazu zählt auch die Umsetzung der in diesem Gesetz vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz und zur Förderung der Identität der Bürger sorbischer Volkszugehörigkeit.

Zudem sind die Behörden und Verwaltungen in den gemischtsprachigen Gebieten bereits durch § 6 Gesetz zur Wahrung der Rechte der sorbischen Bevölkerung vom 23. März 1948 (GVBl. 1948, Seite 191) verpflichtet, die sorbischen Kulturinteressen in jeder Weise zu fördern. Dieses Gesetz gilt bisher fort. Dies ist im Zusammenhang mit § 7 Erste Durchführungsbestimmung zum Gesetz zur Wahrung der Rechte der sorbischen Bevölkerung vom 23. März 1948 vom 11. Januar 1951 zu sehen, der bestimmt, dass Amtsgebäude sowie Orts- und Wegebezeichnungen der Kreise Bautzen, Hoyerswerda, Kamenz, Löbau und Niesky außer in deutscher auch in sorbischer Sprache zu beschriften sind.

Zu § 3

Abs.1

Das Gesetz über die Rechte der Sorben hat nicht nur Deklarationen, sondern konkrete Rechte und Pflichten zum Gegenstand. Daher ist es erforderlich, das Gebiet zu bestimmen, in dem bestimmte Rechte gewährt und Pflichten vollzogen werden müssen. Die nähere Bestimmung des sorbischen Siedlungsgebietes stellt jedoch einen der problematischsten Regelungstatbestände dieses Gesetzentwurfes dar; denn das historische Siedlungsgebiet war wesentlich größer als der Raum, in dem heute Sorben siedeln. Schwierigkeiten ergeben sich aus § 1 des Entwurfes, der zur Folge hat, dass die Anzahl der Sorben in der Lausitz nicht amtlich nachprüfbar ist.

Die Umschreibung des Siedlungsgebietes muss so flexibel sein, dass natürlichen Wanderungsbewegungen Rechnung getragen werden kann. In der Anhörung zu dem Gesetzentwurf wurde deshalb auch erwogen, auf eine gesetzliche Regelung des sorbischen Siedlungsgebietes zu verzichten, um diese Probleme zu umgehen. Dieser Überlegung standen jedoch konkrete juristische Bedürfnisse entgegen. Die Verfassung des Freistaates Sachsen und verschiedene einzelgesetzliche Regelungen verweisen bezüglich der Umsetzung von Schutz- und Fördermaßnahmen zugunsten der

Sorben auf das sorbische Siedlungsgebiet. Ferner ist ein wesentliches Element der sorbischen Identität die historische und gegenwärtige Verwurzelung in der Lausitz.

Aus diesen Gründen und insbesondere zur Umsetzung gebietsbezogener Schutz- und Fördermaßnahmen ist die Bestimmung des sorbischen Siedlungsgebietes erforderlich.

Satz 1 Halbsatz 1 beschreibt das geographische Gebiet, in dem heute die überwiegende Mehrheit der Sorben ihre angestammte Heimat hat. Indikator zur näheren Bestimmung des Siedlungsgebietes nach Satz 2 ist der Nachweis der sorbischen sprachlichen oder kulturellen Tradition bis zur Gegenwart. Beide Indikatoren können alternativ oder kumulativ herangezogen werden.

Die sorbische kulturelle Identität kann dadurch belegt werden, dass sich Teile der Bevölkerung selbst als Sorben bezeichnen, Mitglieder sorbischer oder deutsch-sorbischer Vereine, Gruppen oder Wählervereinigungen sind, sorbische Kultur rezipieren und pflegen, sorbische Tracht tragen, sorbische Gottesdienste besuchen oder am Sorbischunterricht teilnehmen. Über die Präsenz und Intensität dieser Indikatoren in einzelnen Gemeinden sind keine verlässlichen Daten vorhanden, zumal ein prozentualer Mindestausprägungsgrad kaum festgelegt werden kann. Diese Schwierigkeit kann nicht gegen die Zugehörigkeit einer Gemeinde zum sorbischen Siedlungsgebiet ins Feld geführt werden; denn dieser Gesetzentwurf dient dem Schutz der sorbischen Volksgruppe, die sich in vielen Gemeinden des sorbischen Siedlungsgebietes in Bezug auf die Gesamtbevölkerung heute in einer ausgesprochenen Minderheit befindet. Sie soll durch dieses Gesetz legitimiert und ermutigt werden, ihre sorbische Identität zu leben und zu zeigen. Es soll gerade dort wirken, wo es schwierig ist, dies zu tun. Diese Zusammenhänge sind bei der Feststellung der Indikatoren zu berücksichtigen.

Das Siedlungsgebiet soll als zusammenhängendes Gebiet bestimmt werden, wobei die genaue geographische Bestimmung nach Gemeindegebietsgrenzen erfolgen soll. Am Rande des Siedlungsgebietes ist es durch die Gemeindegebietsreform mitunter zur Bildung größerer Gemeinden gekommen, von denen nur Teile traditionell zum Siedlungsgebiet gehören. Deshalb sollen nur diese Teile als Siedlungsgebiet im Sinne des Gesetzes gelten. Die besonderen gebietsbezogenen Schutz- und Förderbestimmungen, wie z.B. die zweisprachige Beschriftung und die Möglichkeit der Anwendung der sorbischen Sprache vor Behörden und Gerichten, sollen auf diese Bereiche beschränkt werden. Dies gilt auch für den Fall, dass die Hauptverwaltung einer Gemeinde außerhalb des zum sorbischen Siedlungsgebiet gehörenden Gemeindeteiles liegt.

Abs. 2

In der Anhörung wurde einvernehmlich die Forderung gestellt, das sorbische Siedlungsgebiet durch Gesetz festzulegen. Dieser Forderung wurde nachgekommen, da die Bestimmung des sorbischen Siedlungsgebietes als wesentliche Festlegung angesehen wird, die mit Konsequenzen, wie z.B. der zweisprachigen Beschilderung verbunden ist und daher der Wesentlichkeitstheorie folgend durch Gesetz geregelt werden muss. Das in der Anlage zu diesem Gesetz beigefügte Verzeichnis legt die Gemeinden und Gemeindeteile fest, die zum sorbischen Siedlungsgebiet gehören. Die zweisprachig verfasste Anlage gilt für die deutsche und die obersorbische Fassung des Gesetzes.

Ausgangspunkt des Verzeichnisses der zum sorbischen Siedlungsgebiet gehörenden Gemeinden und Gemeindeteile war das vom Ministerium des Innern der DDR erstellte „Ortsnamenverzeichnis des deutsch-sorbischen Gebietes“ vom 01.06.1978 in seiner Neufassung nach dem Stand vom 01.10.1981. Des Weiteren fanden die unter Absatz 1 aufgeführten Kriterien Beachtung. Außerdem wurden die Ergebnisse der Arbeitsgruppe „Deutsch-sorbisches Gebiet“, in der neben Vertretern der betroffenen Landkreise auch das Sorbische Institut sowie das Institut für Geschichte der Technischen Universität Dresden mitgearbeitet haben, weitestgehend berücksichtigt. Schließlich wurde das Verzeichnis mit dem vom Statistischen Landesamt herausgegebenen aktuellen Verzeichnis der Gemeinden und Gemeindeteile im Freistaat Sachsen (Gebietsstand 01.01.1997) abgeglichen.

Aus historischen Gründen wurden in das Verzeichnis des Siedlungsgebietes einzelne Ortsteile aufgenommen, die in dem Verzeichnis der Gemeinden und Gemeindeteile im Freistaat Sachsen nicht mehr aufgeführt sind. Diese Ortsteile wurden durch „2)“ gekennzeichnet.

Außerdem wurden Gemeinden, die am Rande des Siedlungsgebietes liegen und von denen nur Teile zum Siedlungsgebiet gehören, durch „1)“ gekennzeichnet. Dort, wo nur Teile von Gemeinden zum Siedlungsgebiet gehören, ist die sorbischsprachige Bezeichnung der Gemeinde in Klammern gesetzt.

Abs. 3

In Absatz 3 Satz 1 wird bestimmt, dass das Siedlungsgebiet der geographische Anwendungsbereich für gebietsbezogene Maßnahmen zum Schutz und zur Förderung der sorbischen Identität ist. Mit dieser Zielbestimmung wird deutlich, dass nicht auf das historische Siedlungsgebiet der Sorben abgestellt wird. Es darf nicht unberücksichtigt bleiben, dass nicht alle Rechte und Pflichten zum Schutz und zur Förderung der sorbischen Identität gebietsbezogen sind.

Absatz 3 Satz 2 sind im Zusammenhang mit der Anlage zu diesem Gesetz zu sehen. Danach wird die Möglichkeit der modifizierten Umsetzung der vorgeschriebenen gebietsbezogenen Maßnahmen zum Schutz und zur Förderung der sorbischen Identität eröffnet. Dies ist gerade für die Gemeinden von Bedeutung, in denen die Pflege sorbischer Werte nur schwach ausgeprägt ist. Zum Beispiel könnte einer Gemeinde die Erlaubnis erteilt werden, nicht alle Straßen zweisprachig beschriften zu müssen, sondern nur die Hauptstraßen. Ortsschilder sollen im sorbischen Siedlungsgebiet dagegen ausnahmslos zweisprachig verfasst werden (§ 10 Abs. 1).

Für den Fall, dass das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst von dieser Möglichkeit der Befreiung Gebrauch macht, sind der jeweils betroffene Landkreis, die Interessenvertretung der Sorben gemäß § 5 sowie der Rat für sorbische Angelegenheiten gemäß § 6 zu hören. Die Einzelfallentscheidung hat gegenüber einer abstrakten Regelung den Vorteil, dass die Festlegung des sorbischen Siedlungsgebietes nicht durch einzelne Gemeinden generell in Frage gestellt wird.

Abs. 4

Absatz 4 dient der Klarstellung und der Ausgestaltung des Verfassungsauftrages, insbesondere des Artikels 6 Abs. 2 der Verfassung des Freistaates Sachsen.

Der ursprünglich vorgesehene Satz 1 „Das Recht des sorbischen Volkes auf Schutz, Erhaltung und Pflege seines angestammten Siedlungsgebietes wird gewährleistet“ wurde gestrichen, da das angestammte Siedlungsgebiet bzw. die angestammte Heimat bereits in § 2 Abs. 3 unter Schutz gestellt wurde.

Zu § 4

Diese Vorschrift konkretisiert das in Artikel 2 Abs. 4 der Verfassung des Freistaates Sachsen verbürgte Recht, im sorbischen Siedlungsgebiet neben den Landesfarben die Farben der Sorben zu zeigen. Die historisch überkommenen Fahnenfarben werden festgelegt. Dies schränkt allerdings nicht die Gestaltungsrechte der Sorben ein, künftig neue sorbische Farben zu bestimmen. Die sorbische Hymne „Rjana Łužica“ (Schöne Lausitz) kann ebenfalls gleichberechtigt verwendet werden.

Zu § 5

Das Recht des sorbischen Volkes, sich in Verbänden zu organisieren, wird durch dieses Gesetz nicht berührt. Die Wahrnehmung der Pflichten und Aufgaben durch den Freistaat, die Kreise und Gemeinden setzt aber einen ständigen Austausch mit den Sachwaltern sorbischer Interessen voraus. In grundsätzlichen und wichtigen Fragen ist eine umfassende Beteiligung anzustreben. Es liegt daher im Interesse des Freistaates, der Kreise und Gemeinden, dass die Belange des sorbischen Volkes von einem kompetenten Ansprechpartner vertreten werden, der eine möglichst breite Legitimationsgrundlage besitzt.

Z.Z. existiert ein sorbischer Verband mit dem Anspruch, die nationalen und kulturellen Interessen der Sorben in Sachsen und Brandenburg zu vertreten, die Domowina – Bund Lausitzer Sorben e. V., die 1912 als Dachverband der sorbischen Verbände gegründet wurde und dem heute über 6 000 Mitglieder angehören.

Zu § 6

Abs. 1

Der Rat für sorbische Angelegenheiten soll als Fachgremium den Landtag und die Staatsregierung bei der Behandlung sorbischer Belange beraten.

Auch beim Landtag des Landes Brandenburg besteht ein solcher Rat für sorbische (wendische) Angelegenheiten seit 1994. Er hat sich bewährt.

Auf Anregung der Domowina wird die Mitgliedschaft in den Rat für sorbische Angelegenheiten nicht zwingend an die Zugehörigkeit zum sorbischen Volk geknüpft, zumal das subjektive Bekenntnis zum

sorbischen Volk frei ist. Es wird davon ausgegangen, dass sorbische Interessen im Rat für sorbische Angelegenheiten, z. B. auch Fachleute effektiv wahrnehmen können, die sich für die Bewahrung und Entwicklung der sorbischen Identität engagieren, sich jedoch nicht zum sorbischen Volk bekennen.

Das Vorschlagsrecht soll nicht nur der Interessenvertretung der Sorben nach § 5, sondern allen sorbischen Verbänden sowie den Kreisen und Gemeinden des sorbischen Siedlungsgebietes zustehen, da hier weniger der Gedanke der Legitimation und Repräsentanz, sondern der Kompetenz im Vordergrund steht.

Abs. 2

Näheres zur Beratung des Landtages und der Staatsregierung kann in den jeweiligen Geschäftsordnungen geregelt werden.

Abs. 3

Auf Grund von Absatz 3 steht den Mitgliedern eine Abfindung zu. Das Verfahren der Auszahlung wird in der VwV-Beiratsentschädigung geregelt (Sächsisches Amtsblatt vom 17.04.1997, Seite 417).

Zu § 7

Der Landtag hat am 22. Mai 1996 beschlossen (Landtagsdrucksache 2/2725 sowie 2/3320, Beschluss vom 22. Mai 1996): „Die Staatsregierung wird gebeten, alle drei Jahre einen Bericht zur Lage des sorbischen Volkes, beginnend mit dem Jahr 1997, vorzulegen“.

Dieser Beschluss wird sinngemäß in den Entwurf aufgenommen. In Anlehnung an die Praxis in Schleswig-Holstein muss der Bericht zur Lage des sorbischen Volkes mindestens einmal pro Legislaturperiode vorgelegt werden. Aufgrund der in der Anhörung gegebenen Anregungen wird festgelegt, dass der Bericht bis zur Mitte der Legislaturperiode abgegeben werden muss, um dem Landtag die Möglichkeit zu eröffnen, bei Bedarf weitere Initiativen zu ergreifen.

Bei besonderen Problemlagen kann die Staatsregierung aufgrund eigener Entscheidung zusätzliche Berichte vorlegen. Auch der Landtag kann ein entsprechendes Verlangen stellen.

Zu § 8

Die Vorschrift dient dem Schutz und der Erhaltung der sorbischen Sprache. Das Sorbische gehört zur Gruppe der westslawischen Sprachen. Eine engere sprachliche Verwandtschaft besteht zum Tschechischen, Slowakischen und Polnischen. Nach der Reformation entstanden schriftsprachliche Formen des Sorbischen auf der Grundlage verschiedener Dialekte, von denen sich Mitte des 19. Jahrhunderts zwei als endgültige Schriftsprachen ausprägten; das Obersorbische auf der Grundlage des Bautzener und das Niedersorbische auf der Grundlage des Cottbuser Dialektes.

Ober- und Niedersorbisch sind heute moderne europäische Schriftsprachen. Die üblichen wissenschaftlichen Nachschlagwerke wie Wörterbücher, Grammatiken, Lehrbücher und Sprachatlanten wurden erarbeitet.

Alle sprachlichen Erscheinungen und Entwicklungen werden vom Sorbischen Institut erfasst und wissenschaftlich aufbereitet bzw. kodifiziert. In Grundsatzfragen entscheidet die sorbische Sprachkommission, die von der sorbischen wissenschaftlichen Gesellschaft „Maćica Serbska“ berufen wurde.

Die Anwendung der sorbischen Sprache im Alltag ist heute akut gefährdet. Ihre Erhaltung stellt ein komplexes Problemfeld von der Familie bis zum Kindergarten und zur Schule, für alle Sphären des öffentlichen Lebens dar.

Daher wird die Bedeutung und Schutzbedürftigkeit der sorbischen Sprache als wesentliches Merkmal sorbischer Identität besonders hervorgehoben. Ihr Gebrauch ist frei und darf nicht behindert werden. Alle Einrichtungen des öffentlichen Lebens werden aufgefordert, die Anwendung der sorbischen Sprache zu schützen und zu fördern; denn bei Minderheitensprachen reicht allein der Schutz für den Erhalt einer Sprache nicht aus. Die Vorschrift hat nicht nur präventiven, sondern aktiven Charakter und verpflichtet deshalb den Freistaat zu aktiven Schutz- und Fördermaßnahmen in seinem administrativen Handeln. Die Schulpflicht des Freistaates umfasst auch seine eigene kulturelle Arbeit sowie die Förderung kultureller Maßnahmen in seinen Einrichtungen.

Die Vorschrift folgt den in der Europäischen Charta der Regional- und Minderheitensprachen niedergelegten Grundsätzen. Die Staatsregierung hat dieser Europäischen Charta in Bezug auf die sorbische Sprache bereits zugestimmt.

Die Sprache der Sorben wird heute nur noch auf etwa einem Zehntel des ursprünglichen altsorbischen Sprachgebietes gesprochen.

Zu § 9

Abs. 1

Absatz 1 entspricht der Bestimmung in Anlage I Kapitel III Sachgebiet A Abschnitt III Nummer 1 Buchstabe r des Einigungsvertrages. Die in der Anhörung geltend gemachten verfassungsrechtlichen Bedenken gegen diese Bestimmungen werden daher nicht geteilt.

Eine Regelung über den Gebrauch der sorbischen Sprache vor Behörden und Gerichten ist jedoch bereits in § 3 Vorläufiges Verwaltungsverfahrensgesetz und § 3 Justizausführungsgesetz enthalten. Gleichwohl wird eine einheitliche Regelung im Sorbengesetz für zwingend erachtet, da der Gebrauch der Sprache ein weiteres Merkmal der sorbischen Identität darstellt und die Aufnahme dieser Regelung in das Sorbengesetz ihre Bedeutung steigert. Die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes und des Justizausführungsgesetzes werden folglich aufgehoben.

Während der Anhörung wurde die Forderung gestellt, dass in Sorbisch vorgetragene Anliegen der Bürger von den Behörden des Freistaates und den seiner Aufsicht unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts in sorbischer Sprache beantwortet und entschieden werden können. Es sei wichtig für die sorbische Kultur und den Sprachgebrauch, dass, soweit Kapazitäten bei den Behörden vorhanden sind, rechtsverbindliche Antworten bzw. Entscheidungen auf Sorbisch ergehen können. Diese Anregung wurde aufgegriffen und in den Absatz 1 Satz 3 umgesetzt. Da es sich lediglich um eine Kannvorschrift handelt, werden die Behörden nicht verpflichtet, auf Sorbisch zu antworten. Wird auf Sorbisch geantwortet, muss die Behörde prüfen, ob ein Verwaltungsakt mit Drittwirkung vorliegt und neben der sorbischen Textfassung eine deutschsprachige Fassung abgefasst werden muss. Die Regelung führt zu keinem höheren Verwaltungsaufwand, da nur auf vorhandene personelle Kapazitäten zurückgegriffen werden soll.

Satz 4 stellt klar, dass der Gebrauch der sorbischen Sprache zu keinen finanziellen, rechtlichen oder faktischen Nachteilen führen darf. Satz 4 knüpft gedanklich an Satz an.

Abs. 2

Weiterhin wird in Absatz 2 dem Freistaat die Verpflichtung auferlegt, sich dafür einzusetzen, dass die Festlegungen des Absatzes 1 auch auf Bundesbehörden und privatrechtliche Einrichtungen, insbesondere des Verkehrs- und Fernmeldewesens, der Post, des Gesundheits- und Sozialwesens sowie der Kultur und Bildung, die im sorbischen Siedlungsgebiet ansässig sind, angewandt werden; denn die Anerkennung und Pflege der sorbischen Sprache wird umso effektiver, je mehr öffentliche Stellen ihren Gebrauch ermöglichen.

Zu § 10

Abs. 1

Die Verpflichtung der staatlichen Stellen und der dem Landesrecht unterliegenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts, eine zweisprachige Beschilderung im sorbischen Siedlungsgebiet vorzunehmen, wurde als „Sollvorschrift“ gefasst. Zweisprachige Beschilderungen müssen daher nicht vorgenommen werden, wenn dies etwa ein Denkmal mit deutscher Aufschrift betrifft.

Als weiteres Beispiel sei hier die Beschilderung im Straßenverkehr genannt, die aufgrund bundesrechtlicher Vorschriften in der Straßenverkehrsordnung und aus rein praktischen Erwägungen heraus nicht in jedem Fall zweisprachig erfolgen kann (z.B. das Verkehrsschild „Einbahnstraße“).

Die Ausführung der Verpflichtung zur zweisprachigen Beschriftung muss in der für die jeweilige Stelle vorgesehenen Weise geregelt werden; bei den Gemeinden und Landkreisen durch Satzung (siehe § 15 Abs. 4 SächsGemO, § 3 Abs. 3 SächsLKrO).

Abs. 2

Absatz 2 formuliert als Ziel, im gesamten öffentlichen Raum des sorbischen Siedlungsgebietes die zweisprachige Beschriftung anzustreben. Allerdings können die Behörden über ihre Zuständigkeiten hinaus niemanden verpflichten.

Der Sächsische Landkreistag hat sich im Rahmen der Anhörung für die Streichung dieses Paragraphen ausgesprochen. Die zweisprachige Beschilderung sei ein unnötig hoher Verwaltungsaufwand und mit erheblichen finanziellen Belastungen verbunden.

Dieser Einwand fand keine Berücksichtigung. Im sorbischen Siedlungsgebiet muss die Anerkennung der sorbischen Sprache auch öffentlich dokumentiert und berücksichtigt werden. Dies kommt gerade auch bei der zweisprachigen Beschilderung zum Ausdruck. Weiterhin ist zu beachten, dass im sorbischen Siedlungsgebiet schon weitestgehend eine zweisprachige Beschilderung vorhanden ist. Soweit dies noch nicht der Fall ist, kann die zweisprachige Beschilderung nach und nach eingeführt werden. Die Sollbestimmung lässt einen hinreichenden Übergangsspielraum offen. Im übrigen ist der zu erwartende geringe finanzielle Mehraufwand im Hinblick auf das gesetzgeberische Ziel der angestrebten Stärkung der sorbischen Sprache angemessen.

Zu § 11

Abs. 1

Die Vorschrift dient der Bürgernähe der Verwaltung im sorbischen Siedlungsgebiet. Eine entsprechende Regelung enthielt auch das Sorbengesetz von 1948.

Die Regelung wurde im Rahmen der Anhörung kontrovers diskutiert. Die Domowina schlug vor, die Behörden zu verpflichten, ausreichend qualifizierte Sorbenbeauftragte zu bestellen, die der sorbischen Sprache mächtig sind. Der Sächsische Landkreistag hingegen lehnte die Bestellung von sorbischsprachigen Ansprechpartnern mit dem Hinweis auf zu hohen Verwaltungsaufwand und die erheblichen finanziellen Belastungen ab und wünschte die Streichung dieser Vorschrift. Beide Vorschläge wurden abgelehnt. Die Festschreibung der Bestellung hauptberuflicher Sorbenbeauftragter wird als nicht effektiv angesehen. Im Vordergrund steht die Pflicht der Behörden, fremde Initiativen bei der Anwendung der sorbischen Sprache zu unterstützen und eigene zu unternehmen. Diese Aufgabe kann nicht von einer Person wahrgenommen werden. Die Vorschrift wendet sich an die ganze Verwaltung und geht je nach dem Anteil der Sorben und der Bedeutung sorbischer Einrichtungen in einer Gemeinde weit über die Aufgaben eines Beauftragten hinaus. Mit der Regelung soll sichergestellt werden, dass bei den genannten Behörden ein Mitarbeiter zur Verfügung steht, der mit den Angelegenheiten der Sorben vertraut ist und möglichst auch die sorbische Sprache beherrscht. Bereits jetzt gibt es im sorbischen Siedlungsgebiet fast in jeder Gemeinde einen sorbischsprachigen Mitarbeiter. Es bedeutet keinen hohen Verwaltungsaufwand, im Eingangsbereich der jeweiligen Behörde auf den sorbischsprachigen Ansprechpartner hinzuweisen. Neueinstellungen sind nicht erforderlich. Behörden, die noch keine sorbischsprachigen Mitarbeiter haben, können diese im Rahmen der normalen Fluktuation einstellen.

Abs. 2

Auf Anregung der Domowina wurde ein neuer Absatz 2 aufgenommen. Der Freistaat wird verpflichtet, im sorbischen Siedlungsgebiet auf eine stärkere Berücksichtigung der Belange der Sorben und der sorbischen Sprache in den Weiterbildungsangeboten für den öffentlichen Dienst hinzuwirken. Mitarbeiter im öffentlichen Dienst sollen Kenntnisse bezüglich sorbischer Sprache, Kultur und Überlieferung erlangen bzw. ihre Kenntnisse verbessern.

Zu § 12

In Leipzig existiert bereits eine universitäre Forschungs- und Lehrereinrichtung. In Bautzen arbeitet das Sorbische Institut. Diese Vorschrift verpflichtet den Freistaat, entsprechende Einrichtungen auch in Zukunft zu erhalten.

Die Domowina forderte an dieser Stelle, das Gesetz um einen weiteren Paragraphen zu ergänzen. Kinder und Jugendliche sollten einen Rechtsanspruch erhalten, die sorbische Sprache in Kindertageseinrichtungen und Schulen zu erlernen. Der Freistaat sollte verpflichtet werden, sorbische Kindertageseinrichtungen und Schulen besonders zu fördern, und ferner sollte der Freistaat sich dafür einsetzen, dass sorbische Bildungseinrichtungen in die Verantwortung sorbischer Organisationen kommen. Diese Forderung wurde nicht aufgegriffen, da ausgehend von Artikel 6 Abs. 1 SächsVerf bereits umfangreiche Bestimmungen im Schulgesetz und im Gesetz über Kindertageseinrichtungen enthalten sind, so dass kein Regelungsbedarf besteht.

Durch einen Staatsvertrag zwischen dem Freistaat Sachsen und dem Land Brandenburg soll die derzeit nicht rechtsfähige Stiftung für das sorbische Volk demnächst als rechtsfähige Stiftung errichtet werden.

Abs. 2

Durch Satzungen gemäß § 15 Abs. 4 SächsGemO und § 3 Abs. 3 SächsLKrO haben die meisten Landkreise, Städte und Gemeinden im sorbischen Siedlungsgebiet die Förderung der sorbischen Kultur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel direkt oder indirekt vorgesehen.

Im Rahmen der Anhörung wurde angeregt, in Absatz 2 Satz 2 den Auftrag zur Förderung der Kunst und Brauchtumpflege um einen weiteren Halbsatz zu ergänzen. Die Förderung eines von Toleranz und gegenseitiger Achtung geprägten Zusammenlebens aller Bürger der Landkreise und Gemeinden ist ein wichtiges Ziel, um ein harmonisches Zusammenleben von sorbischer Minderheitsbevölkerung und der deutschen Mehrheitsbevölkerung zu erreichen.

Zu § 14

Ein effektiver Schutz der Belange des sorbischen Volkes setzt eine angemessene Berücksichtigung in den öffentlichen Medien voraus. Die Medienfreiheit, wie sie sich aus Art. 5 Abs. 1 GG ergibt, entzieht jedoch diesen Bereich weitgehend der Regelungskompetenz des Gesetzgebers. Dies gilt besonders für inhaltliche Fragen. Der Freistaat Sachsen kann daher nur verpflichtet werden, sich zu bemühen, dass den sorbischen Belangen im Programm der öffentlich-rechtlichen und privaten Medien durch sorbenspezifische Themen, insbesondere durch sorbischsprachige Sendungen, Rechnung getragen wird.

Die täglichen sorbischsprachigen Hörfunksendungen des MDR aus dem Studio Bautzen sind hierfür ein gutes Beispiel.

Die von der Domowina im Rahmen der Anhörung geforderte Garantie sorbischsprachiger Printmedien und der Grundversorgung mit sorbischsprachigen Sendungen in den Programmen der öffentlich-rechtlichen elektronischen Medien ist im Hinblick auf die Verfassungslage (Art. 5 Abs. 1 GG) nicht zulässig.

Zu § 15

Abs. 1

Das heutige Siedlungsgebiet der Sorben liegt in den Ländern Sachsen und Brandenburg. Die Wahrung der Belange der Sorben erfordert daher eine länderübergreifende Zusammenarbeit. Die länderübergreifende Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg in Angelegenheiten der Sorben ist bereits gängige Praxis. Sie muss auch in Zukunft beibehalten werden.

Auf Vorschlag der Domowina wurde Absatz 2 neu aufgenommen. Zur Förderung der länderübergreifenden Zusammenarbeit sind auch die sorbischen Verbände und Institutionen vom Freistaat Sachsen in seine grenzüberschreitende Zusammenarbeit mit anderen Ländern angemessen einzubeziehen. Hierbei wurde insbesondere an die Nachbarländer Sachsens gedacht, aber auch an andere Staaten. Die Sorben und die sorbischen Siedlungsgebiete sind integraler und prägender Teil Sachsens. Dies muss in der gesamten grenzüberschreitenden Zusammenarbeit angemessen berücksichtigt werden.

Zu § 16

Aufgrund der besonderen Thematik ist die Verkündung in deutscher und in der in der Oberlausitz gebräuchlichen obersorbischen Sprache erforderlich. Dies entspricht dem im Minderheitenrecht üblichen Standard. Das Land Brandenburg hat sein Sorben (Wenden)-Gesetz in deutscher und niedersorbischer Sprache verkündet.

Gemäß der Unterscheidung der Lausitz in Oberlausitz (Sachsen) und Niederlausitz (in Brandenburg) wird hinsichtlich der Sorben in Ober- und Niedersorben und die ober- und niedersorbische Sprache unterschieden. Die Sprachgrenze zwischen Ober- und Niedersorbisch entspricht in etwa der Grenze zwischen dem Freistaat Sachsen und dem Land Brandenburg.

Im Rahmen der Anhörung wurde gefordert, auf eine Regelung zu verzichten, die im Zweifel die deutschsprachige Fassung für maßgeblich erklärt.

Dieser Vorschlag wurde aufgegriffen. Absatz 2 hätte eine Diskriminierung der sorbischen Sprache dargestellt. Auch im internationalen Minderheitenrecht und im Völkerrecht ist es nicht üblich, nur eine sprachliche Abfassung für verbindlich zu erklären.

Zu § 17

Als Folge der Übernahme der Gewährleistungen des § 3 SächsVwVfG in den § 9 des vorliegenden Entwurfs ist diese Vorschrift aufzuheben. Darüber hinaus wird das Außerkrafttreten des Gesetzes zur Wahrung der Rechte der sorbischen Bevölkerung von 1948 festgelegt.

2. d) Geschäftsordnung des Sächsischen Landtags (GO) 8. Wahlperiode vom 1. Oktober 2024

§36 Beteiligung des Rates für sorbische Angelegenheiten

- (1) ¹In Angelegenheiten, die die Rechte der sorbischen Bevölkerung berühren, hat der Landtag den Rat für sorbische Angelegenheiten zu hören. ²Hierzu werden den Mitgliedern des Rates für sorbische Angelegenheiten die Vorlagen nach § 14 Absatz 1 und 2 zur Verfügung gestellt und ihm dadurch Gelegenheit zur Stellungnahme gegenüber dem federführenden Ausschuss gegeben.
- (2) Sofern eine öffentliche Anhörung durch den federführenden Ausschuss nach § 38 zur Information über einen Beratungsgegenstand stattfindet, ist dem Rat für sorbische Angelegenheiten auf Verlangen Gelegenheit zur Teilnahme an der Anhörung zu geben.

Quelle: Sächsisches Amtsblatt Nr. 43 vom 24. Oktober 2024, S. 1202

3. Gesetz zur Raumordnung und Landesplanung des Freistaates Sachsen (Landesplanungsgesetz – SächsLPIG) vom 11. Dezember 2018 in der Änderungsfassung vom 12. Juni 2024 – Auszug

Abschnitt 2 Raumordnungspläne

.....

§ 2

Allgemeine Vorschriften über Raumordnungspläne

- (1) Die Festlegung von Eignungsgebieten darf nur in Verbindung mit der Festlegung von Vorranggebieten zugunsten der betreffenden Nutzung erfolgen

....

§ 3

Landesentwicklungsplan

- (1) Die oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde stellt den Landesentwicklungsplan auf. Im Landesentwicklungsplan sind die Ziele und Grundsätze der Raumordnung für die räumliche Ordnung, Entwicklung und Sicherung des Gesamttraums des Freistaates Sachsen auf der Grundlage einer Bewertung des Zustands von Natur und Landschaft sowie der Raumentwicklung festzulegen.

...

§ 4

Regionalpläne

- (1) Jeder Regionale Planungsverband hat für seine Planungsregion einen Regionalplan aufzustellen. In den Regionalplänen sind die Ziele und Grundsätze übergeordneter Planungsebenen auf der Grundlage einer Bewertung des Zustands von Natur und Landschaft, des regionalen Leitbildes sowie der Raumentwicklung räumlich und sachlich auszuformen. Die Regionalpläne müssen sich in die angestrebte Entwicklung des Landes einfügen, wie sie sich aus dem Landesentwicklungsplan sowie aus den für die Raumordnung und Landesentwicklung bedeutsamen Entscheidungen des Landtages ergibt. Bei der Aufstellung der Regionalpläne sind die für die Raumordnung und Landesentwicklung bedeutsamen Entscheidungen der Staatsregierung und der obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde zu berücksichtigen.

.....

§ 5

Braunkohlenpläne

- (1) Für jeden Braunkohletagebau ist auf der Grundlage langfristiger energiepolitischer Vorstellungen der Staatsregierung ein Braunkohlenplan als Teilregionalplan aufzustellen; bei stillgelegten Braunkohletagebauen ist dieser als Sanierungsrahmenplan aufzustellen.

....

§ 6

Aufstellung der Raumordnungspläne

- (1) Im Verfahren nach § 9 des Raumordnungsgesetzes zu beteiligen sind insbesondere

1. die staatlichen Behörden, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt wird,
 2. die Gebietskörperschaften im Geltungsbereich des Plans, ihre Zusammenschlüsse und die Spitzenverbände auf Landesebene,
 3. im sorbischen Siedlungsgebiet die Interessenvertretung der Sorben gemäß § 5 des Sächsischen Sorbengesetzes vom 31. März 1999 (SächsGVBl. S. 161), das zuletzt durch Artikel 59a des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
 4. die nach § 32 des Sächsischen Naturschutzgesetzes vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das zuletzt durch Artikel 25 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, anerkannten Naturschutzvereinigungen und
 5. die benachbarten deutschen Länder und ausländischen Staaten, soweit sie berührt sein können, nach den Grundsätzen der Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit.
- (2) Die öffentliche Auslegung nach § 9 Absatz 2 Satz 2 des Raumordnungsgesetzes erfolgt bei der Raumordnungsbehörde, den Landkreisen, den Kreisfreien Städten und den Regionalen Planungsverbänden im Planungsgebiet. Der Entwurf des Landesentwicklungsplans mit Begründung und Umweltbericht ist dem Landtag frühzeitig zur Stellungnahme zuzuleiten.
- (3) Die Bestimmungen zum Verfahren der Aufstellung und zur Bekanntmachung von Raumordnungsplänen gelten für die den Raumordnungsplänen nach § 6 Absatz 2 Satz 2 des Sächsischen Naturschutzgesetzes beigefügten Inhalte der Landschaftsplanung entsprechend.
- (4) Der Umweltbericht ist nach Durchführung der Beteiligung nach § 9 Absatz 2 des Raumordnungsgesetzes dauerhaft in das Internet zur Einsichtnahme durch die Öffentlichkeit einzustellen.

Abschnitt 3

Regionale Planungsverbände

§ 9

Planungsregionen, Regionale Planungsverbände

- (1) Im Freistaat Sachsen bestehen
- ...
4. der Regionale Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien aus den Landkreisen Görlitz und Bautzen.
- (2) Die Regionalen Planungsverbände sind Körperschaften des öffentlichen Rechts. Ihre Organe sind die Verbandsversammlung und die oder der Verbandsvorsitzende.
- ...

§ 10

Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Regionalen Planungsverbandes. Sie besteht aus den Landrätinnen und Landräten, den Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeistern der Kreisfreien Städte der Planungsregion sowie aus weiteren Verbandsrätinnen und Verbandsräten. Diese werden von den Kreistagen und von den Stadträten der Kreisfreien Städte unverzüglich nach jeder Kreistags- und Stadtratswahl für die Dauer der Wahlperiode bestimmt. Nach Ablauf der Wahlperiode führen sie die Geschäfte bis zur Wahl der neuen Verbandsrätinnen und Verbandsräte weiter.
-
- (5) Die Verbandsversammlung soll beratende Mitglieder berufen. Zu beratenden Mitgliedern sollen insbesondere Vertreterinnen und Vertreter der im Verbandsgebiet tätigen Organisationen der Wirtschaft, der Land- und Forstwirtschaft, der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber und Gewerkschaften, des Umweltschutzes, der Kirchen sowie für den Regionalen Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien der Interessenvertretung der Sorbinnen und Sorben gemäß § 5 des Sächsischen Sorbengesetzes berufen werden. Die Verbandsversammlung kann durch Beschluss zeitweilige beratende oder beschließende Ausschüsse bilden.

Quelle: Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 17/2018, S. 706 ff. und Nr. 7/2024, S. 522

4. Landesentwicklungsplan Sachsen 2013 – LEP 2013 laut Verordnung der Sächsischen Staatsregierung vom 14. August 2013 – Auszug

I. Leitbild für die Entwicklung des Freistaates Sachsen als Lebens-, Kultur- und Wirtschaftsraum

Sachsen 2025 – ein attraktiver Lebens-, Kultur- und Wirtschaftsraum

...

Sachsen bietet attraktive, vielfältig genutzte Kulturlandschaften mit regionaltypischen Eigenarten, deren historische Entwicklung erlebbar ist. Die Entwicklung Sachsens als attraktiver Kunst-, Kultur- und Tourismusstandort, die Bewahrung und Pflege des reichen Bestandes an Kulturdenkmälern, die Anerkennung und Stärkung lokaler und regionaler Identität, auch unter Berücksichtigung der besonderen Interessen des sorbischen Volkes, sind Eckpfeiler der Landes- und Regionalentwicklung.

...

III. Ziele und Grundsätze der Raumordnung

1 Raumstrukturelle Entwicklung

1.1 Allgemeine raumstrukturelle Entwicklung

...

G 1.1.2 Die lokale und regionale Identität in den Teilräumen soll bewahrt und gestärkt werden. Dabei sind der besondere Charakter des sorbischen Siedlungsgebietes und die Interessen des sorbischen Volkes zu berücksichtigen.

...

zu Grundsatz 1.1.2

Die Bewahrung und Stärkung lokaler und regionaler Identität ist eine wesentliche Säule einer auf Nachhaltigkeit ausgerichteten Gesellschaft und trägt zur Sicherung und Verbesserung der Lebensqualität in allen Teilräumen bei. Lokale und regionale Identität definiert sich sowohl zum Beispiel durch Ortsbilder, Landschaftsbilder oder regional vorhandene Eigenheiten, aber auch im Sinne eines lokalen oder regionalen Bewusstseins. Zur Bewahrung und Stärkung lokaler und regionaler Identität im Freistaat Sachsen gehört auch, die Belange des sorbischen Volkes und die regionalen Besonderheiten im zweisprachigen sorbischen Siedlungsgebiet zu berücksichtigen. Das sorbische Siedlungsgebiet mit den sorbischen Gemeindefüramen ist in Karte 12 dargestellt.

2 Regional-, Siedlungs- und Wirtschaftsentwicklung

2.1 Regionalentwicklung

...

2.1.2 Einbindung Sachsens in Europa und Europäische Territoriale Zusammenarbeit

G 2.1.2.1 Die räumlichen Voraussetzungen für die Entwicklung Sachsens in seiner Brückenfunktion von West- und Ost- sowie Nord- und Südeuropa und als Bestandteil eines zusammenwachsenden Wirtschaftskernraumes in Europa sollen verbessert werden. Dazu soll insbesondere die Entwicklung der Wirtschafts- und Kulturregion Sachsen-Böhmen-Niederschlesien unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Entwicklungspotenziale unterstützt werden

...

Z 2.1.2.4 Es ist darauf hinzuwirken, dass die Zusammenarbeit mit der Republik Polen und der Tschechischen Republik weiter gestärkt und ausgebaut wird. Die Träger der Regionalplanung sollen mit den vergleichbaren Trägern der Raumplanung in der Republik Polen und der Tschechischen Republik mit Hilfe informeller Planungsinstrumente auf die Erarbeitung und Umsetzung gemeinsamer Entwicklungskonzepte und Strategien hinwirken.

Begründung zu 2.1.2 Einbindung Sachsens in Europa und Europäische Territoriale Zusammenarbeit

zu Grundsatz 2.1.2.1

Mit den EU-Erweiterungen 2004 und 2007 ist Sachsen von einer EU-Randlage in eine zentralere Lage innerhalb der EU gerückt. Hier nimmt Sachsen nunmehr eine Brückenfunktion zwischen den neuen Mitgliedstaaten, insbesondere der Republik Polen und der Tschechischen Republik und den bisherigen Mitgliedstaaten in Westeuropa, ein. Das Europäische Raumentwicklungskonzept (EUREK) sieht – und hier eröffnet die EU-Erweiterung große Chancen – den Auf- und Ausbau mehrerer dynamischer weltwirtschaftlicher Integrationszonen vor. Mit dem neu in die EU hinzugekommenen Bevölkerungspotenzial und dem dynamischen Wirtschaftswachstum in den Nachbarstaaten Sachsens und in Südosteuropa besteht die Chance der intensivierten Zusammenarbeit in diesem Wirtschaftskernraum. Einen wesentlichen Bestandteil dieses neuen Wirtschaftskernraumes stellt die Wirtschafts- und Kulturregion Sachsen-Böhmen-Niederschlesien dar. Hier gilt es die räumliche

Zusammenarbeit zu intensivieren und die räumlichen Voraussetzungen für die Ausnutzung der bestehenden Potenziale zu schaffen, das heißt Planungen und Maßnahmen gemeinsam umzusetzen. Die traditionelle Zusammenarbeit des sorbischen Volkes mit seinen slawischen Partnern in beiden Ländern und insbesondere in der Wirtschafts- und Kulturregion bildet hier eine ausgezeichnete Grundlage (siehe auch Z 2.1.2.4).

...

zu Ziel 2.1.2.4

Der Freistaat Sachsen hat eine Grenze von 123 km Länge zur Republik Polen und eine 454 km lange Grenze zur Tschechischen Republik. Eine Zusammenarbeit über Grenzen hinweg ist für die Raumentwicklung entlang der sächsischen Grenzen unerlässlich, um den gemeinsamen Grenzraum zu entwickeln und an die traditionelle Zusammenarbeit des sorbischen Volkes mit seinen slawischen Partnern in beiden Ländern anzuknüpfen.

...

5. Zweite Gesamtfortschreibung des Regionalplans Oberlausitz-Niederschlesien vom 26.10.2023

7 Sorbisches Siedlungsgebiet

Karte: Die zum sorbischen Siedlungsgebiet der Region Oberlausitz-Niederschlesien gehörenden Gemeinden und Gemeindeteile sind in der Karte „Sorbisches Siedlungsgebiet“ dargestellt.

Hinweis: Die Gemeinde Schleife ist in der Karte „Raumstruktur“ i. V. m. Ziel 1.2.6 als Gemeinde mit besonderer Gemeindefunktion „Sorbische Kultur“ festgelegt.

Eine sorbischsprachige Version des Kapitels 7, das Namensverzeichnis der Gemeinden und Gemeindeteile des sorbischen Siedlungsgebietes der Region sowie das Verzeichnis der Seen im Lausitzer Seenland mit sorbischer Namensgebung im sorbischen Siedlungsgebiet sind im Anhang zu Kapitel 7 enthalten.

- Z 7.1 Bei raumbedeutsamen Planungen und Vorhaben im sorbischen Siedlungsgebiet sind die geschichtlichen und kulturellen Besonderheiten dieses Siedlungsgebietes und seiner Bewohner zu beachten.**
- Z 7.2 Im sorbischen Siedlungsgebiet sind Maßnahmen zum Schutz und zur Förderung der sorbischen Sprache und Kultur sowie des sorbischen Kulturgutes und Brauchtums zu planen, umzusetzen und zu unterstützen. Initiativen zur Revitalisierung der sorbischen Sprache durch muttersprachliche Ausbildung sind zu fördern.**
- Z 7.3 Heute noch erkennbare Siedlungsformen und -strukturen mit slawischem bzw. sorbischem Einfluss sowie die sorbischen Kulturdenkmäler sollen erhalten und gepflegt werden.**
- Z 7.4 Gemeinden oder Gemeindeteile, in denen die sorbische Traditionspflege von besonderer Bedeutung ist, sollen bei der Entwicklung des Fremdenverkehrs so unterstützt und gefördert werden, dass sie zur kulturellen Vielgestaltigkeit der Region beitragen.**
- Z 7.5 Als regional bedeutsame Einrichtungen der Kultur-, Kunst- und Heimatpflege der Sorben sowie als Zentren zur Förderung der sorbischen Sprache, Kultur und des Fremdenverkehrs sollen erhalten bzw. ausgebaut werden:**
- Haus der Sorben mit Sorbischer Kultur-Information in Bautzen; Serbski dom ze Serbskej kulturnej informaciji Budyšin,
 - Sorbisches Museum in Bautzen; Serbski muzej Budyšin,
 - Deutsch-Sorbisches Volkstheater in Bautzen; Němsko-Serbske ludowe dźiwadlo Budyšin,
 - Sorbisches Institut mit Sorbischer Zentralbibliothek und Sorbischem Kulturarchiv in Bautzen; Serbski institut ze Serbskej centralnej biblioteku a Serbskim kulturnym archiwom Budyšin,
 - Sorbisches Nationalensemble in Bautzen; Serbski ludowy ansambl Budyšin,
 - Domowina-Haus in Hoyerswerda; Dom Domowiny we Wojerecach,
 - Krabatmühle in Schwarzkollm; Krabatowy młyn w Čornym Chołmcu,
 - ZeiBig-Hof in ZeiBig; Ćiskowski dwór w Ćisku,
 - Zejler-Smoler-Haus in Lohsa; Dom Zejlerja-Smolerja we Łazu,
 - Sorbisches Kulturzentrum mit geplantem Lausitzer Centrum Ethnischer Minderheiten in Schleife; Serbski kulturny centrum z planowanym Łužiskim centrumom Etniskich mjeńšin w Slepom,

- Njepila-Hof in Rohne; Njepilic dwór Rowno,
- Schusterhof in Trebendorf; Šustrowy dwór w Trjebinje,
- Měrcin-Nowak-Haus in Nechern; Dom Měrcina Nowaka-Njehorńskeho w Njehornju,
- Mehrzweckhalle (Jednota) in Crostwitz; wjacezaměrowa hala JEDNOTA Chrósćicy,
- Sorbisches Familien- und Bildungszentrum LIPA in Schmerlitz; Serbske swójbne a kubłanske srjedźišćo LIPA w Smjerdžacej,
- Schulmuseum „Korla Awgust Kocor“ in Wartha; Šulski muzej „Korla Awgust Kocor“ w Stróži.

Begründung zu 7 Sorbisches Siedlungsgebiet

zu Z 7.1 Das Gebot, gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Verfassung des Freistaates Sachsen von 1992, in der Landes- und Kommunalplanung die Lebensbedürfnisse des sorbischen Volkes zu berücksichtigen und den deutsch-sorbischen Charakter des Siedlungsgebietes der sorbischen Volksgruppe zu erhalten, verpflichtet auch die Regionalplanung.

Wie bereits die Verfassung des Freistaates Sachsen, so verweisen das Sächsische Sorbengesetz und verschiedene einzelgesetzliche Regelungen bezüglich der Umsetzung von bestimmten Schutz- und Fördermaßnahmen zugunsten der Sorben auf das sorbische Siedlungsgebiet. Die Bestimmung des sorbischen Siedlungsgebietes ist demgemäß zur Umsetzung gebietsbezogener Schutz- und Fördermaßnahmen erforderlich. Die Abgrenzung des sorbischen Siedlungsgebietes wurde auf Grundlage des § 3 des Sächsischen Sorbengesetzes vom 31. März 1999 (SächsGVBl. S. 161), das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist, und der dazugehörigen Anlage vorgenommen.

§ 3 Absatz 1, Halbsatz 1 des Sächsischen Sorbengesetzes beschreibt das geographische Gebiet, in dem heute die überwiegende Mehrheit der im Freistaat Sachsen lebenden Bürger sorbischer Volkszugehörigkeit ihren historisch bedingten Lebensmittelpunkt hat. Indikator zur näheren Bestimmung des Siedlungsgebietes ist der Nachweis der sorbischen sprachlichen oder kulturellen Tradition bis zur Gegenwart. Die sorbische kulturelle Identität kann u. a. dadurch belegt werden, dass sich Teile der Bevölkerung selbst als Sorben bezeichnen, die sorbische Sprache in privaten und öffentlichen Bereichen als Muttersprache, Umgangssprache und Amtssprache anwenden, Mitglieder sorbischer oder deutsch-sorbischer Vereine, Gruppen oder Wählervereinigungen sind, sorbische Kultur rezipieren und pflegen, sorbische Tracht tragen oder sorbische Gottesdienste besuchen.

Grundsätzlich bildet die sorbische Kultur im sorbischen Siedlungsgebiet eine Einheit. Daneben zeigt sie sich in vier regionalen Besonderheiten:

- im Dreieck zwischen Bautzen, Kamenz und Hoyerswerda,
- um Hoyerswerda,
- um Bautzen,
- um Schleife.

Das sorbische Siedlungsgebiet erstreckt sich darüber hinaus auf Teile der Niederlausitz im Land Brandenburg.

zu Z 7.2 Der Schutz und die Förderung der sorbischen Sprache und Kultur wird vor allem durch die Gebietskörperschaften des sorbischen Siedlungsgebietes als kommunale Pflichtaufgabe vollzogen. Entsprechend der Landkreis- und Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen regeln sie die Förderung der sorbischen Kultur und Sprache durch Satzung. Zur verwaltungsmäßigen Umsetzung der Schutz- und Fördermaßnahmen wird durch das Sächsische Sorbengesetz eine territoriale Festlegung zur Anwendung gebietsbezogener Maßnahmen getroffen. Durch die Maßnahmen zum Schutz und zur Förderung der sorbischen Sprache und des sorbischen Kulturgutes soll auch das Heimatgefühl der im Siedlungsgebiet ansässigen sorbischen Bevölkerung gestärkt werden. Die Förderung durch die Stiftung für das sorbische Volk beschränkt sich grundsätzlich auf das sorbische Siedlungsgebiet. Im Übrigen sind die Aufgaben des Freistaates und der Gebietskörperschaften im Bereich des Schutzes und der Förderung sorbischer Kultur in § 13 des Sächsischen Sorbengesetzes festgeschrieben worden. Eine weitere Grundlage zur Ermutigung und zur Belebung des Gebrauchs der sorbischen Sprache bildet der zweite Maßnahmenplan der Sächsischen Staatsregierung aus dem Jahr 2019 (<https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/34403>, letzter Zugriff am 26. Oktober 2022).

Aktivitäten und Initiativen zur Bewahrung und Fortentwicklung sorbischer Identität außerhalb des Siedlungsgebietes werden durch die Bestimmung des Siedlungsgebietes und der hier zur Anwendung kommenden besonderen Maßnahmen nicht berührt.

Besonderes Augenmerk genießen alle Maßnahmen und Projekte zur Revitalisierung der sorbischen Sprache und zur Stärkung der muttersprachlichen Ausbildung. Wichtig für die Entwicklung der sorbischen Sprache ist außerdem, die Voraussetzungen für eine Anwendung im öffentlichen Raum der Ortschaften des sorbischen Siedlungsgebietes (öffentliche Verwaltung, Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen, Bildungs- und Kulturstätten) zu schaffen bzw. zu sichern sowie Sozial-, Kultur- und Bildungseinrichtungen mit sorbischsprachigen Angeboten vorzuhalten.

- zu Z 7.3 Ab dem 6. Jahrhundert und besonders zwischen dem 11. und 14. Jahrhundert wurden in der Region durch sorbische und deutsche Bauern Siedlungen und Bauwerke errichtet, die in ihren Auswirkungen bis heute sichtbar geblieben sind. Dazu zählen neben einzelnen Bauwerken noch in ihrer Struktur erkennbare sorbische Dorfformen wie Rundweiler (z. B. Keula, Stadt Wittichenau, sorbisch: Kulowc – kleines Runddorf) oder die zahlreichen Platzdörfer im Altsiedelland um Bautzen.

Des Weiteren sind bei vielen Dörfern sowohl deutsche als auch sorbische Einflüsse erkennbar, z. B. Wartha (Gemeinde Königswartha), Liebegast (Gemeinde Oßling), Zescha (Gemeinde Neschwitz), Spreewiese (Gemeinde Großdubrau).

Eine behutsame Dorferneuerung und -entwicklung, die die siedlungs- und bauhistorischen Belange angemessen beachtet und eine Überformung mit untypischen Bauformen verhindert, kann den besonderen Reiz dieser Dörfer erhalten.

Vor einem unumgänglichen Abriss einmaliger und repräsentativer Bauwerke, beispielsweise bei Inanspruchnahme durch den Braunkohlenbergbau, sollte die Umsetzung und Wiedererrichtung innerhalb des eigenen Kulturraumes (z. B. innerhalb der Verwaltungsgemeinschaft Schleife) oder in ein Freilandmuseum (z. B. nach Rietschen (Erlichthof)) geprüft werden.

- zu Ziel 7.4 Der bikulturelle Charakter des Siedlungsgebietes trägt zur Bereicherung und zur Beförderung des Tourismus bei. Der Tourismus gewinnt auch als Wirtschaftsfaktor für das Siedlungsgebiet zunehmend an Bedeutung. Deshalb sind die bereits bestehenden Ansätze für den Tourismus zum weiteren Ausbau geeignet. Ein Beispiel dafür sind die Etablierung und die Aktivitäten der KRABAT-Region, wie der KRABAT-Radweg und das KRABAT-Fest.

Dabei muss darauf geachtet werden, dass diese Gemeinden oder Gemeindeteile nicht allein Objekte des Tourismus werden, sondern dass ihre Kulturwerte in ihrer Eigenart bewahrt und die unbeschadete Pflege der religiösen Traditionen der sorbischen Mitbürger gesichert werden.

Ein herausragendes, über die Region hinaus bekanntes Ereignis bilden gegenwärtig die sorbisch-katholischen Osterreiterprozessionen zwischen Ralbitz und Wittichenau, Bautzen und Radibor, Radibor und Storch, Panschwitz und Crostwitz sowie Nebelschütz und Ostro. Dies gilt ebenso für die überregionale Bedeutung des Wallfahrtsortes Rosenthal (Gemeinde Ralbitz-Rosenthal) als religiöses Zentrum der katholischen Sorben und der Diözese Dresden-Meißen.

- zu Ziel 7.5 Einrichtungen der Kultur-, Kunst- und Heimatpflege der Sorben erfüllen eine wichtige Aufgabe bei der Anregung zu sorbischer Kulturarbeit. Sie sind wichtige Kommunikationsstätten zur Pflege der sorbischen Sprache. Darüber hinaus sind sie ergänzt durch die touristischen Einrichtungen für Einheimische und Gäste wichtige Informationsstätten zum Kennenlernen der sorbischen Sprache und Kultur und erfüllen bedeutsame Funktionen in der Kinder- und Jugendarbeit. Grundsätzlich sollen nur Einrichtungen öffentlichen Charakters bzw. mit gemeinnützigen Zielen in diesem Ziel benannt werden. Privatwirtschaftliche Unternehmen widmen sich ebenso der Kultur-, Kunst- und Heimatpflege der Sorben, können aber im Sinne regionalplanerischer Zielstellungen weniger beeinflusst werden.

Die Nennung der regional bedeutsamen Einrichtungen im Ziel schließt die Errichtung weiterer Einrichtungen, insbesondere in den Teilen des sorbischen Siedlungsgebietes, in denen sich noch keine derartige Einrichtung befindet, nicht aus.

Anhang zu Kapitel 7 (Sorbisches Siedlungsgebiet)

I. Verzeichnis der Gemeinden und Gemeindeteile des sorbischen Siedlungsgebietes (Zapis gmejnow a gmejnskich džělow serbskeho sydłenskeho teritorija)

Siehe Anhang SächsSorbG

II. Verzeichnis der Seen im Lausitzer Seenland mit sorbischer Namensgebung im sorbischen Siedlungsgebiet (Zapis Łužiskich jězorow ze serbskim pomjenowanjom w serbskim sydłenskim rumje)

deutsche Bezeichnung němske pomjenowanje	obersorbische Bezeichnung hornjoserbske pomjenowanje	niedersorbische Bezeichnung dolnoserbske pomjenowanje
Freistaat Sachsen/Swobodny stat Sakska		
Stausee Bautzen	Budyski spjaty jězor	
Stausee Quitzdorf	Kwětanačanski jězor	
Bärwalder See	Bjerwaldski jězor	
Silbersee	Slěborny jězor	
Mortkasee	Mortkowski jězor	
Dreiweibernsee	Třižonjanski jězor	
Knappensee	Hórnikočanski jězor	
Graureihersee	Čaplacy jězor	
Scheibe-See	Šibojski jězor	
Bernstein-See	Jantarowy jězor	
Halbendorfer See	Brězowski jězor	
Spreetaler See	Sprjewinodołski jězor	
Sabrodtter See	Zabrodski jězor	
Neuwieser See	Nowołučanski jězor	
Blunoer Südsee	Južny Blunjanski jězor	
Partwitzer See	Parcowski jězor	
Geierswalder See	Lejnjanski jězor	
Erikasee	Jězor Erika	
Senftenberger See	Złokomorowski jězor	
Sedlitzer See	Sedličanski jězor	
Ilsesee	Jězor Ilse	
Land Brandenburg/Kraj Braniborska		
Stausee Spremberg	Grodkowski spjaty jězor	Grodkojski gašeński jazor
Greifenhainer See	Malinski jězor	Maliński jazor
Gräbendorfer See	Grabičanski jězor	Grabicański jazor
Unterteich bei Kollwitz	Delni hat pola Gołkojc	Dolny gat pla Gołkojc
Bischdorfer See	Wotšowski jězor	Wótšojski jazor
Kahnsdorfer See	Woškalawski jězor	Wóškalawski jazor
Schönfelder See	Tłukomski jězor	Tłukomski jazor
Lichtenauer See	Lichtnowski jězor	Lichtnojski jazor

5.1. Handlungsprogramm zur Umsetzung des Strukturstärkungsgesetzes Kohleregionen des Bundes in den sächsischen Braunkohlerevieren (Auszug)

Unterrichtung des Sächsischen Landtages durch das Sächsische Staatsministerium für Regionalentwicklung vom 14.01.20201

1. Handlungsempfehlungen für das Lausitzer Revier

a) Ziel 1: Europäische Modellregion für den Strukturwandel

Deutschland gilt als Vorreiter mit Hinblick auf den Kohleausstieg in Europa. Ein erfolgreich gestalteter Strukturwandel in der Lausitz birgt viele Chancen für die Region, sich als beispielgebende Modellregion im europäischen Kontext zu etablieren und als „Best Practice“ für den europäischen Raum zu dienen. Ein erfolgreich gestalteter Strukturwandel kann ein Impuls für andere europäische Staaten und Regionen sein, den Kohleausstieg zu forcieren und somit einen Beitrag zur Reduktion von Emissionen zu leisten. Für die Lausitz bedeutet eine aktive und frühzeitige Gestaltung des Strukturwandels die Chance, sich zu einer nachhaltigen Wirtschaftsregion zu entwickeln und so Standortvorteile zu generieren.

b) Ziel 2: Zentraler, europäischer Verflechtungsraum

Die Lausitz ist im Herzen Europas gelegen und kann durch eine Verflechtung der Region eine Schlüsselposition in Europa einnehmen. Eine stärkere Verflechtung mit Brandenburg, Polen und Tschechien ist eine große Chance für die Region, sich als Logistik- und Handelszentrum in dieser Lage zu positionieren und zudem durch internationale Kooperationen den europäischen Gedanken weiter zu tragen und zu stärken.

Handlungsempfehlung 2:

Förderung von kultureller Vielfalt und Stärkung mehrsprachlicher Kultur und Gesellschaft, insbesondere auch der sorbischen Kultur

Verbindende und brückenschlagende Vorhaben sollen nicht nur in der Wirtschaft, sondern auch in der Gesellschaft umgesetzt werden. Kulturelle Vielfalt und eine Förderung von mehrsprachlicher Kultur sind wichtige Dimensionen in der Lausitz, nicht nur vor dem Hintergrund des Erhalts und der Förderung der sorbischen Kultur und Sprache, die eine anerkannte und von der Verfassung geschützte Minderheit repräsentiert, sondern insbesondere auch des gesellschaftlichen Austauschs mit angrenzenden Bundesländern und Staaten. Beispielsweise könnte hier ein sorbisches Zentrum für Sprache und Kultur entstehen, das zum Erhalt des Sorbischen beiträgt, dessen europäische Vernetzung stärkt und die Vermittlung von Wissen über sorbische Sprache und Kultur befördert.

Handlungsempfehlung 5:

Stärkung multinationaler & mehrsprachiger Bildungsangebote

Im Vergleich zu den benachbarten Ländern Polen und Tschechien weist die Lausitz im Hinblick auf Mehrsprachigkeit noch Nachholbedarf auf. Um die Potenziale der Grenzlage nutzen zu können, spielt der Abbau von Sprachbarrieren jedoch eine große Rolle. Eine Förderung von multinationalen und mehrsprachigen Bildungsangeboten hilft, die Gesellschaft auf eine internationale Arbeitswelt vorzubereiten, sprachliche Kultur, wie zum Beispiel die sorbische Sprache, zu erhalten und neu hinzugezogene Bürgerinnen und Bürger in die Gesellschaft zu integrieren. Beispielsweise kann ein Sprachzentrum etabliert werden, das sowohl für touristische wie auch andere wirtschaftliche Themen Sprachkurse für Polnisch, Tschechisch oder auch Sorbisch anbietet.

c) Ziel 3: Innovative und leistungsfähige Wirtschaftsregion

Der Ausstieg aus der Kohleförderung und -verstromung in der Lausitz geht einher mit dem Verlust von gut bezahlten Arbeitsplätzen. Es gilt, durch aktive Intervention des Bundes, des Freistaates Sachsen und der Kommunen eine innovative und leistungsfähige Wirtschaft zu etablieren, um Verluste zu kompensieren und langfristig eine zukunftsfähige und starke Wirtschaft in der Lausitz zu schaffen um Beschäftigung und Wohlstand zu sichern.

Handlungsempfehlung 8:

Ausbau hochwertiger Wertschöpfungsketten im Tourismus, beispielsweise in den Bereichen Kultur-, Natur- und Aktivtourismus

Der Aufbau von hochwertigen Wertschöpfungsketten im Tourismus ist ein wichtiger Treiber für eine nachhaltige Regionalentwicklung der Lausitz. Vor allem hochwertiger Tourismus mit wiederkehrenden und länger bleibenden Gästen kreiert regionale Wertschöpfung. Insbesondere in den Bereichen Kultur-,

Natur- und Aktivtourismus können besonders große regionale Wertschöpfungsketten entstehen. Ferner gilt es, neben der Flutung der einzelnen Seen, die Überleiter und damit das Gesamtgebiet für den Wassertourismus erlebbar und erkennbar zu machen. Zusammen mit einer Qualifizierung und Weiterentwicklung des vorhandenen touristischen Wegenetzes (z. B. E-Ladestationen) sowie einer S-Bahn-Anbindung an den Ballungsraum Dresden kann die Lausitz regionales und überregionales Potenzial entwickeln. Hervorzuheben ist ebenfalls die erweiterte Modellregion UNESCO-Biosphärenreservat „Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft“ mit der Entwicklung von Wildnis- und Kulturlandschaft als Grundlage für einen nachhaltigen Naturtourismus in Verbindung mit dem Aufbau und der Erweiterung von Erlebnis- und Bildungsangeboten (einschließlich Informationsstellen, Erlebnisstationen).

f) Ziel 6: Region mit hoher Lebensqualität & kultureller Vielfalt

Die Lausitz ist mit ihren Seenlandschaften und naturbelassenen Flächen eine der schönsten Regionen in Deutschland. Diese gilt es jetzt auch vermehrt touristisch zu vermarkten und gleichzeitig einen weiterhin lebenswerten und höchst attraktiven Lebensraum zu schaffen. Insbesondere soll auch die umfangreiche kulturelle Vielfalt der Region gestärkt und Wege gefunden werden, wie diese beworben und vermittelt werden kann.

Handlungsempfehlung 4:

Stärkung der kulturellen Landschaft in der Fläche und Förderung einer Lausitzer Identität unter besonderem Einbezug der sorbischen Kultur

Die Lausitz weist eine Vielfalt von verschiedenen kulturellen Angeboten und Besonderheiten auf, die erhalten und weiterhin nach außen getragen werden sollen. Kultur besteht nicht nur aus Kunst und Musik, sondern vor allem aus den regionalen Besonderheiten, welche die Lausitz ausmachen. Insbesondere die sorbische Kultur und der Erhalt der Bergbaukultur sind ein wichtiger Bestandteil des gesellschaftlichen Zusammenhalts und ein besonderes Alleinstellungsmerkmal für die Region. Insbesondere die Teilhabe von Frauen und Inklusion benachteiligter Gruppen sind hierzu zu gewährleisten. Es könnte zum Beispiel ein Museum für Kohlegewinnung und Bergbau gefördert werden, in dem die Bergbaukultur an weitere Generationen übermittelt wird.

Quelle: Sächsischer Landtag, 7. Wahlperiode, Drucksache 7/5180

6. Verordnung des Staatsministeriums des Innern über die Durchführung der Wahlen zum Sächsischen Landtag (Landeswahlordnung - LWO) vom 15. September 2003 (Paragraph 43) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 20. April 2023

§ 43 Sonderregelungen für das Siedlungsgebiet der Sorben

In den Gemeinden des sorbischen Siedlungsgebietes muss

1. auf Veranlassung des Kreiswahlleiters durch die Gemeinde die Bekanntmachung der zugelassenen Kreiswahlvorschläge und der zugelassenen Landeslisten,
2. durch die Gemeinde
 - a) die Bekanntmachung über die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen,
 - b) die Wahlbenachrichtigung mit dem Wahlscheinantrag,
 - c) der Wahlschein,
 - d) die Beschriftung des Wahlumschlages für die Briefwahl und des Wahlbriefumschlages,
 - e) die Wahlbekanntmachung,
3. durch den Wahlvorstand die Kenntlichmachung der Wahlräume auch in sorbischer Sprache erfolgt. Das Merkblatt zur Briefwahl ist dem Wahlschein in sorbischer Sprache beizufügen, wenn es vom Wahlberechtigten im Wahlscheinantrag in sorbischer Sprache angefordert wird.

Quelle: Sächsisches Gesetz-und Verordnungsblatt, Nr. 14/2003 vom 10. Oktober 2003, S. 553
Sächsisches Gesetz-und Verordnungsblatt, Nr. 10/2023 vom 15. Mai 2023, S. 129

Wahlbenachrichtigung deutsch/sorbisch

Wahlbenachrichtigung / Wólbná zdźělenka

für die Wahl zum Sächsischen Landtag / za wólby do Sakskeho krajneho sejma

Wahltag / džen wólbow: Sonntag, der / njedźelu, dnja 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr / 8.00 do 18.00 hodź.

Wahlzeit / čas wólbow:

Sie sind in das Wählerverzeichnis eingetragen und können im unten angegebenen Wahlraum wählen. **Bringen Sie diese Benachrichtigung zur Wahl mit und halten Sie Ihren Personalausweis oder Reisepass bereit.** Sie dürfen Ihr Wahlrecht nur persönlich und nur einmal ausüben.

Wenn Sie in einem anderen Wahlraum Ihres Wahlkreises oder durch Briefwahl wählen wollen, benötigen Sie einen **Wahlschein**. Wahlscheineanträge werden nur bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung auch noch bis zum Wahltag, 13.00 Uhr entgegengenommen. Der Antrag kann mündlich, schriftlich, per Telefax oder E-Mail gestellt werden, jedoch nicht telefonisch. Dabei sind Familienname, Vorname, Geburtsdatum und vollständige Wohnanschrift anzugeben; um Angabe der unten genannten Wählerverzeichnisnummer wird gebeten. Wer für einen anderen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt, muss eine **schriftliche Vollmacht** vorlegen. Wahlscheine und Briefwahlunterlagen werden auf dem Postweg übersandt oder amtlich überbracht. Sie können auch persönlich oder durch einen Bevollmächtigten bei der Gemeinde abgeholt werden. Bei persönlicher Abholung kann auch sofort bei der Gemeinde gewählt werden. Etwaige Unrichtigkeiten in Ihrer Anschrift teilen Sie bitte der Gemeinde mit.

Sie zapisany/a do zapisa wólerjow a móžeće w deleka podaćej wólbnej rumnosći wólić. **Přinjeće tutu zdźělenku na wólbny sobu a za wšě pady swój personalny wupokaz abo pućowanski pas.** Smeće swoje wólbne prawo jenož wosobinsce a jenož jónu wukonjeć.

Chceće-li w druhej wólbnej rumnosći swojeho wólbneho wokrjesa abo z listom wólić, trjebaće **wólbny listćik**. Prostwy wo wólbny listćik přijimuje jenož při dopokazanym njenadźitym schoćenju tež hišće na dnju wólbow hač do 13.00 hodź. Wo wólbny listćik móžeće ertnje, pisomnje, z faksom abo z e-mail syc, nic pak telefonisce. Za to podajeće swójbne mjeno, předmjeno, datum naroda a dospołnu adresu; prosymy tež wo podaće deleka mjenowanego čisla w zapisu wólerjow. Štož za někoho druhoho wo wólbny listćik a podložki za listowe wólbny so z listowu wólbny prosy, dyrbi **pisomnu polnomoc** předpołožić. Wólbne listćiki a podložki za listowe wólbny so z póštom připošćelu abo hamisce přepodadźa. Wólbokmany móže sej je tež wosobinsce na gmejnjne wotewzać abo spomólnje wosobu posłać. Štož sej podložki wosobinsce wotewozmjne, móže tež hnydom na gmejnjne wólić. Kohož adresa prawje podata njeje, njech to prosu swojej gmejnjne zdźeli.

Gemeinde / gmejna

Wahlraum barrierefrei/nicht barrierefrei / Wólbna rumnosć je/njeje bjez barjerow²

Wahlbezirk/Wählerverz.-Nr. / wólbny wobwod/č. w zapisu wólerjow

Auskünfte zu barrierefreien Wahlräumen erhalten Sie unter der Telefonnummer / informacije wo wólbnych rumnosćach bjez barjerow dostanjeće pod tel. čisłom / e-mail

zu Hilfsmitteln für Blinde und Sehbehinderte unter der Telefonnummer / wo srědkach pomocy slepym a špatnje widžacym pod tel. čisłom / e-mail

Freimachungsvermerk / porto zaplaćene

(Ggfs. Weisung zum Sendungsverbleib bei Unzustellbarkeit und Umzug / ewtl. postajić, kak z posytku wobchadzeć, hdyž so adresat namakac njehodźi abo hdyž je přecahnyl)

(Adresse / adresa)

¹ Die Rücksendung der Wahlbenachrichtigung bei Unzustellbarkeit und die Nachsendung der Wahlbenachrichtigung bei Umzug des Wahlberechtigten mit Mitteilung der neuen Anschrift an die Gemeinde (früher Vorausverfügung) ist durch Beauftragung eines entsprechenden Versendungsproduktes beim jeweiligen Postdienstleister möglich. Die genaue Formulierung ist von der Gemeinde in Absprache mit dem jeweiligen Postdienstleister einzutragen. / Wřóćoposlanje wólbneje zdźělenki, hdyž so adresat namakac njehodźi, a poslanje wólbneje zdźělenki na nowu adresu, je-li wólbokmany přecahnyl, a zdźělenje noweje adresy gmejnjne (předy; přewentny pokiw za pad njezwěšćomnosće adresata) hodźi so zjadować, dostanje-li postowy poslužbar wolpowědny nadawk za tutu posytku. Dokladnu formulaciju ma gmejna po dórěčenju z konkretnym postowym poslužbarjom zapisać.

² Nichtzutreffendes bitte streichen / štož njepřitrjechi, prosu šmórnyć

81

Anlage 2 (zu § 17, Absatz 2)

Wahlscheinantrag deutsch/sorbisch

Wahlscheinantrag / Próstwa wo wólbny lisćik

Diesen Wahlscheinantrag nur ausfüllen, unterschreiben und bei der Gemeinde abgeben oder absenden, wenn Sie nicht in Ihrem Wahlraum, sondern in einem anderen Wahlbezirk Ihres Wahlkreises oder durch Briefwahl wählen wollen. In diesen Fällen

1. den Antrag in Druck- oder Maschinenschrift ausfüllen,
2. das Zutreffende ankreuzen ☐,
3. bei Rücksendung des Antrages auf dem Postweg diesen in frankiertem Umschlag (Beförderungsentgelt) absenden.

Tutu próstwu wo wólbny lisćik wupjelńće, podpisajće a wot-póscelće jenož, hdyž nochćeće w swojej wólbnej rumnosći wolić, ale w druhim wólbnyim wobwodze swojeho wólbneho wokresja abo z listom. W takim padže

1. próstwu w čišćanym pismje abo z mašinu wupjelńće,
2. štož přitřechi, prošu nakřižikujće ☒,
3. póscelće próstwu w frankérowanej wobalce (ze zapłaćenym portom) z póštu wróćo

An die
Gemeinde / gmejnje _____

Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines / Próstwa wo wudźělenje wólbneho lisćika

Für die Landtagswahl am _____ beantrage ich die Erteilung eines Wahlscheines
Za wólbny do krajneho sejma dnja _____ prošu wo wudźělenje wólbneho lisćika

- ☐ für mich / za sebję ☐ als Vertreter für nachstehend genannte Person / jako zastupjer slědowaceje wosoby¹⁾

Familienname, Vornamen / _____

swójbne mjeno/předmjeno/-je: _____

Geburtsdatum / datum naroda: _____

Anschrift / adresa: _____
(Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort / dróha, č. domu, póstowe čisło a město/wjes)

Der Wahlschein mit Briefwahlunterlagen / Wólbny lisćik a podložki za listowe wólbny

- ☐ soll an meine oben angegebene Adresse geschickt werden / póscelće mi na horjeka podatu adresu
☐ soll an mich an folgende Adresse geschickt werden / póscelće mi na slědowacu adresu:

(Vor- und Familienname / předmjeno a swójbne mjeno)

(Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort / dróha, č. domu, póstowe čisło a město/wjes)

- ☐ wird abgeholt / sej wotewozmu.

- ☐ Es wird gebeten, das Merkblatt zur Briefwahl in sorbischer Sprache zu übersenden. (Gilt nur im sorbischen Siedlungsgebiet.) /
Prošu wo to, mi pokiwy za listowe wólbny w serbsčiny pólšać. (To plaći jenož w sydelskim rumje.)²⁾

(Datum / datum) (Unterschrift des Wahlberechtigten oder – bei Vertretung – des Bevollmächtigten / podpis wólbokmaneho abo – w
padže zastupowanja – spolnomócnjeneje wosoby)

Vollmacht des Wahlberechtigten / Połnomóć wólbokmaneho

Ich bevollmächtige / Spolnomócnjam

- ☐ zur Stellung des Antrags auf Erteilung eines Wahlscheines / k zapodaću próstwy wo wudźělenje wólbneho lisćika
☐ zur Abholung des Wahlscheines mit Briefwahlunterlagen / k wotewzaću wólbneho lisćika z podložkami za listowe wólbny

Familienname, Vorname / swójbne mjeno, předmjeno: _____

Straße, Hausnummer / dróha, č. domu: _____

Postleitzahl, Ort / póstowe čisło, město/wjes: _____

Geburtsdatum / datum naroda: _____

(Datum / datum) (Unterschrift des Wahlberechtigten / podpis wólbokmaneho)

Erklärung des Bevollmächtigten (nicht vom Wahlberechtigten auszufüllen) / Wobkrućenje spolnomócnjeneje wosoby (nima wólbokmany/a wupjelńić)

Hiermit versichere ich, / Z tym wobkrućam

Familienname, Vorname / mjeno, předmjeno: _____

dass ich nicht mehr als vier Wahlberechtigte bei der Empfangnahme vertrete und bestätige den Erhalt der Unterlagen /
zo wjace hač štyrjoch wólbokmanyh při přewzaću podložkow njezastupuju a wobkrućam, zo sym je dóstał.

(Datum / datum) (Unterschrift des Bevollmächtigten / podpis spolnomócnjeneje wosoby)

¹⁾ Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist (§ 23 Absatz 1 der Landeswahlordnung). Die Eintragung im vorstehenden Feld „Vollmacht des Wahlberechtigten“ erfüllt diese Voraussetzung. / Štož za někoho drugeho wo podložki prošy, dyrbi z pisomnej połnomocu dopokazać, zo je k tomu woprawnjeny (§ 23 wotrězk 1 porjada wo wólbach w kraju). Zapisk w polu „Połnomóć wólbokmaneho“ tute wuměnjenje spjelnja.

²⁾ Gemäß § 43 Satz 2 der Landeswahlordnung ist das Merkblatt zur Briefwahl dem Wahlschein in sorbischer Sprache beizufügen, wenn es vom Wahlberechtigten im Wahlscheinantrag in sorbischer Sprache angefordert wird. Außerhalb des sorbischen Siedlungsgebiets kann dieser Punkt aus dem Antragsformular gestrichen werden. / Po § 43 sadze 2 porjada wo wólbach w kraju ma so lojeno z pokiwy za wólbny z listom wólbny lisćik w serbsčiny připožić, je-li wólbokmany w próstwy wo wólbny lisćik w serbsčiny wo to prosy. Zwonka serbskeho sydelskeho ruma móže so tutón dypk z formulara za próstwu šmórnyć.

Wozjewjenje
gmejny _____
wo prawje na dohlad do zapisa wolerjow a wudžělenje wólbnych lisćikow

za wólby do Sakskeho krajneho sejma
dnja _____

1. Zapis wolerjow za wólby do krajneho sejma za gmejnu

za wólbne wobwody gmejny

budže w dobje wot _____ do _____
(20. do 16. džen do wólbow)

w běhu zwučenych službnych hodžin¹

(městno, hdžež so dohlad do podložkow poskići)²

wólbokmanym přistupny, zo móhli do njeho hladać. W tutej dobje móže sej wólbokmany wučah ze zapisa wolerjow z datami wo swojej wosobje, kotrež zapis wobsahuje, wot gmejny žadać. Kóždy wólbokmany móže prawosć abo dospołnosć svojich datow w zapisu wolerjow přepruwować. Chce-li wólbokmany prawosć abo dospołnosć datow druhich w zapisu wolerjow registrowaných wosobow přepruwować, ma přeswědčiwé fakty přednjesć, dla kotrychž móht zapis njeprawy abo njedospołny być. Prawo na přepruwowanie njewobsteji nastupajo daty wólbokmaných, kotrež maja w přizjewjenskim registrje noticu wo zawrjenju datow po § 51 wotrězku 1 zwjazkowego přizjewjenskeho registra.

Zapis wolerjow wjedže so w automatizowanej formje. Dohlad je z wotpowědnym elektroniskim nastrojom móžny.³

Wolić móže jenož, štož je w zapisu wolerjow registrowany abo ma wólbny lisćik.

2. Štóž ma zapis wolerjow za njeprawy abo njedospołny, móže wot 20. hač do 16. dnja do wólbow, najpozddžišo dnja _____ hač do _____ hodž.
(16. džen do wólbow)

w gmejnskim zarjedže⁴

přečiwenje zapodać.

Přečiwenje móže so podać pisomnje abo ertnje za protokol.

3. Wólbokmani, kotřiž su w zapisu wolerjow registrovani, dóstanu najpozddžišo dnja _____ wólbnu zdžělenku.
(21. džen do wólbow)

Štóž wólbnu zdžělenku dóstał njeje, tola měni, zo je wólbokmany, dyrbi přečiwo zapisej wolerjow protestować, nochce-li so tomu wustajić, zo swoje wólbne prawo wukonjeć njemóže.

Wólbokmani, kotřiž buchu jenož na swójsku próstwu w zapisu wolerjow registrovani a kiž su wo wólbny lisćik a podložki za listowe wólby hižo prosyli, wólbnu zdžělenku njedóstanu.

4. Štóž wólbny lisćik ma, móže so na wólbach we wólbnych wokrjesu

(číslo a mjeno)

- z **wotedaćom hłosa** w kóždejškuli **wólbnej rumnosći** (wólbny wobwod) tutoho wólbneho wokrjesa

- abo přez wólby z listom

wobdžělić.

5. Wólbny lisćik dóstanje na wotpowědnu próstwu

5.1 wólbokmany, kiž je w zapisu wolerjow **registrowany**,

5.2 wólbokmany, kiž w zapisu wolerjow **registrowany njeje**,

- a) hdyž dopokaza, zo je bjez swójskeje winy posledni termin za zapodaće próstwy wo zapřijeće do zapisa wolerjow po § 16 wotrězku 1 porjada wo wólbach w kraju (hač do _____) abo za protest přećiwo zapisej wolerjow po § 19 wotrězku 1 porjada wo wólbach w kraju (hač do _____) skomdžił,
- b) hdyž je jeho prawo na wobdźělenje na wólbach hakle po poslednim terminje za zapodaće próstwy po § 16 wotrězku 1 porjada wo wólbach w kraju abo po poslednim terminje za zapodaće přećiwnjenja po § 19 wotrězku 1 porjada wo wólbach w kraju nastalo,
- c) hdyž bu jeho wólbne prawo w procesu přećiwnjenja zwěscěne a gmejna/město wo tym hakle po dokončenju zapisa wolerjow zhoni.

Wo wólbny lisćik móža wólbokmani, kiž su w zapisu wolerjow registrowani, hač do _____ 16.00 hodź., w gmejnskim zarjedge ertnje, pisomnje abo elektronisce (2. dzeń do wólbow) prosyć.

Při dopokazanim njejapkim schorjenju, dla kotrehož so wólbokmany do wólbneje rumnosće podać njemóže chiba jenož z njepřicpějomnymi čezemi, móže hišće hač do dnja wólbow, 13.00 hodź., wo wólbny lisćik prosyć.

Hdyž wólbokmany přeswědčiwje zaruča, zo wólbny lisćik, wo kotryž bě prosył, dóstał njeje, móže hač do dnja do wólbow, 12.00 hodź., nowy dóstać.

W zapisu wolerjow njeregistrowani wólbokmani móža z přičin, kiž so w 5.2 a do c podawaja, wo wudźělenje wólbneho lisćika hišće hač do dnja wólbow, 13.00 hodź., prosyć.

Štóž wo wólbny lisćik za druhu wosobu prosy, dyrbi z **pisomnej połnomocu** dopokazać, zo je k tomu woprawnjeny. Zbrašeny wólbokmany móže sej při stajenju próstwy wot druheje wosoby pomhać dać.

6. Z wólbny lisćikom dóstanje wólbokmany

- hamtski hłosowanski lisćik wólbneho wokrjesa,
- hamtsku zelenu wólbnu wobalku,
- hamtsku žoltu wobalku za wólbny list z adresu, na kotruž ma wólbny list pósłać, a
- łopjeno z pokiwy za listowe wólby.

Wólbny lisćik a podložki za listowe wólby móže druha wosoba za wólbokmaneho jenož wotewzać, hdyž z pisomnej połnomocu dopokaza, zo smě podložki přijeć, a hdyž społnomócnjena wosoba wjac hač štyrjoch wólbokmanyh njezastupuje; tole ma gmejnskemu zarjedgej do přijeća podložkow pisomnje wobkrućić. Je-li trjeba, ma społnomócnjena wosoba swój wupokaz předpołożyć.

Při listowych wólbach ma woler wólbny list z hłosowanskim lisćikom a wólbny lisćikom sčasom na podate městno pósłać, tak zo wólbny list najpozdzišo na dnu wólbow hač do 16.00 hodź. dóndže. Móže podložki tež na městnje wotedać, kotrež so na wólbny lisćik podawa.

Pokiwy k prawu na škit datow

1. Je-li něchtó wo registrowanje w zapisu wolerjow prosył abo nastupajo prawosć abo dospołnosć zapisa wolerjow přećiwnjenje zapodał, budu so jeho w tutym zwisku podate wosobinske daty za wobdźělanje próstwy resp. přećiwnjenja wužiwać; § 16 a § 19 porjada wo wólbach w kraju.

Je-li něchtó próstwu wo wudźělenje wólbneho lisćika stajil abo ma-li połnomóc za próstwu wo wólbny lisćik a/abо wotewzać wólbneho lisćika z podložkami za listowe wólby, budu so w tutym zwisku podate wosobinske daty za wobdźělanje próstwy resp. pruwowanje społnomócnjeneje wosoby wužiwać, § 17 wotrězk 2 Sakskeho zakonja wo wólbach, §§ 22 do 24 porjada wo wólbach w kraju. Podaća we wobkrućenju społnomócnjeneje wosoby, zo při přijeću podložkow wjac hač štyrjoch wólbokmanyh njezastupuje, služa pruwowanju, hač je społnomócnjena wosoba woprawnjena, wo wólbny lisćik prosyć resp. wólbny lisćik a podložki za listowe wólby přijeć, § 23 wotrězk 1 sada 6, § 24 wotrězk 6 porjada wo wólbach w kraju.

Gmejna wjedže zapis wo wudźělenych wólbnych lisćikach, § 24 wotrězk 7 porjada wo wólbach w kraju, zapis wo wólbnych lisćikach, kiž buchu jako njeplaćiwe deklarowane, § 24 wotrězk 8 sada 1 porjada wo wólbach w kraju, kaž tež zapis wo społnomócnjenych wosobach a wólbnych lisćikach, kotraž buchu jim přepodate, § 24 wotrězk 6 sada 4 porjada wo wólbach w kraju.

2. Nichtó njeje winowaty, swoje wosobinske daty spřistupnić. Próstwa wo zapřijeće do zapisa wolerjow, protest přećiwo zapisej wolerjow a próstwa wo wudźělenje wólbneho lisćika kaž tež wo wudźělenje resp. přepodaće wólbneho lisćika a podložkow za listowe wólbny społnomócnjenej wosobje so bjez tutych podacow wobdźelać njemóže.
 3. Za wužiwanje podatych wosobinskih datow je horjeka mjenowana gmejna zamołwita. Kontaktne daty zamołwiteho za škit datow w zarjědže su: _____
 4. Při pohórškach dla zapowědženeho zapřijeća do zapisa wolerjow, dla wotpokazanja protesta přećiwo zapisej wolerjow abo zapowědženja wólbneho lisćika je přijimar wosobinskih datow wokrajny nawoda wólbow (póstowa adresa: _____).
 5. Doba składowanja na wosobu so počahowacych datow, kiž buchu w zwisku ze zapisom wolerjow, zapisom wo wudźělenych wólbnych lisćikach, zapisom jako njeplaćiwe deklarowanych wólbnych lisćikow a zapisom wo społnomócnjenych wosobach a jim přepodatych wólbnych lisćikach wužiwane, zložuje so na § 78 wotrězk 3 porjada wo wólbach w kraju: Zapisy wolerjow, zapisy wo wólbnych lisćikach, zapisy wo jako njeplaćiwe deklarowanych wólbnych lisćikach a zapisy wo społnomócnjenych wosobach maja so šěsć měsacow po wólbach zničić, njeje-li krajny nawoda wólbow ničo drugeho postajił abo hdyž móhli za zarjadnišćo, kiž chłostajomne skutki přepytuje, při wujasnjenju chłostajomneho skutka w zwisku z wólbami wažne być.
 6. Sće-li zakonsce woprawnjeny/a, maće slědowace prawo:
 - prawo na informacije wo datach, kiž so na Wašu wosobu počahuja (§ 2 wotrězk 4 Sakskeho zakona wo přewjedženju škita datow, artiki 15 powšitkowneho postajenja wo škiće datow)
 - prawo na sporjedženje njeprawych datow, kiž so na Wašu wosobu počahuja (§ 2 wotrězk 4 Sakskeho zakona wo přewjedženju škita datow, artiki 16 powšitkowneho postajenja wo škiće datow)
 - prawo na zhašenje datow, kiž so na Wašu wosobu počahuja (§ 2 wotrězk 4 Sakskeho zakona wo přewjedženju škita datow, artiki 17 powšitkowneho postajenja wo škiće datow)
 - prawo na wobmjezowanje wužiwanja datow, kiž so na Wašu wosobu počahuja (§ 2 wotrězk 4 Sakskeho zakona wo přewjedženju škita datow, artiki 18 powšitkowneho postajenja wo škiće datow)
- Wobmjezowanja rezultuja z předpisow k wólbnemu prawu, předewšěm předpisow wo prawje na dohlad do zapisa wolerjow a prawje na kopiju, § 17 wotrězk 1 Sakskeho wólbneho zakona w zwisku z § 18 wotrězkom 2 a 3 porjada wo wólbach w kraju, z předpisow wo protesće a pohóršku nastupajo zapis wolerjow, § 19 porjada wo wólbach w kraju.
7. Jeli měniće, zo so Waše wosobinske daty po prawje njewužiwaja, móžeće so z pohórškom na Sakskeho zamołwiteho za škit datow wobroćić (póstowa adresa: Sakske zamołwite za škit datow, PF 12 00 16, 01001 Drježdźany, e-mail: saechsdsb@slt.sachsen.de).

město, datum

gmejnski zarjad

¹ ewtl. časy podać

² Za kóždy město, hdžež je dohlad móžny, ma so podać, hač je tež bjez barjerow přistupne. Je-li wjacorych městnow, maja so wone a jim přidělene wjesne dźěle a podobne abo čísla wólbnych wobwodow podać.

³ štož njepřitrjechi, šmórnyć

⁴ službne město, twarjenje a stwu podać

Wahlschein/Wólbny lisćik

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt/Wólbne lisćiki, kiž su so zhubili, so njenarunaja	
Wahlschein für die Wahl zum Sächsischen Landtag am/Wólbny lisćik za wólbny k Sakschemu krajnemu sejmej dnja _____	
Adresse/adresa _____ _____ _____	Nur gültig für den Wahlkreis/ Plaći jenož za wólbny wokres _____ Wahlschein-Nr./Wólbny lisćik č. _____ Wählerverzeichnis-Nr./Zapis wolerjow č. _____ oder/abo ☐ ¹⁾ Wahlschein gem. § 22 Absatz 2 LWO/ wólbny lisćik po § 22 wotrězk 2 LWO vorgesehener Wahlbezirk/předwidžany wólbny wobwod _____
geboren am/rodź. dnja _____	
²⁾ wohnhaft/bydlacy/a w (Straße, Hausnummer/dróha, č. domu) _____ (Postleitzahl, Wohnort/póstowe č., město) _____	
kann mit diesem Wahlschein an der Wahl in dem oben angegebenen Wahlkreis teilnehmen 1. gegen Abgabe des Wahlscheines und unter Vorlage eines Personalausweises oder Reisepasses in einem beliebigen Wahlbezirk des oben genannten Wahlkreises oder 2. durch Briefwahl. _____, den/dnja _____ (Dienstsiegel)	móže so z tutym wólbny lisćikom na wólbach w horjeka mjenowanym wólbny wokresu wobdźělić 1. hdyž je woteda/a wólbny lisćik a předpožył/a personalny wupokaz abo pućowanski pas, a to w kóždymžkuli wólbny wobwodže horjeka mjenowaneho wólbneho wokresa abo 2. přez listowe wólbny _____ (Unterschrift des mit der Erteilung des Wahlscheines beauftragten Bediensteten der Gemeinde - entfällt bei automatischer Erstellung des Wahlscheines -)
Achtung Briefwähler! Nachstehende „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ nicht abschneiden. Sie gehört zum Wahlschein und ist mit Ort, Datum und Unterschrift zu versehen. Versicherung an Eides statt zur Briefwahl³⁾/Wobkrućenje město přisahi k listowym wólbam³⁾ Ich versichere in Kenntnis der Folgen einer falsch abgegebenen Versicherung an Eides statt, dass/ Wobkrućam město přisahi, znajo sčewki wopačneho wobkrućenja, zo ☐ ⁴⁾ ich den beigefügten Stimmzettel <u>persönlich</u> gekennzeichnet habe./sym ja připožony hłosowanski lisćik <u>wosobinsce</u> woznamjeni/a. ☐ ⁴⁾ ich./sym ja _____ (Vor- und Familienname der Hilfsperson in Druckschrift/předmjeno a swójbne mjeno pomocneje wosoby w blokowym pismje) (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort der Hilfsperson/dróha, č. domu, póstowe čislo, město bydlenja pomocneje wosoby) den beigefügten Stimmzettel als <u>Hilfsperson</u> gemäß dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet habe./ připožony hłosowanski lisćik <u>jako pomocna wosoba</u> po jasne wuprajenej woli wolerja woznamjeni/a. Unterschrift des Wählers oder der Hilfsperson/ podpismo wolerja/pomocneje wosoby Kedźbu, listowi wolerjo! Slědowace „Wobkrućenje město přisahi k listowym wólbam“ prošu nic wotřihać. Wone sluša k wólbnemu lisćikej a ma so wuhotować z městnom, datumom a podpismom.	
_____, den/dnja _____ (Ort/ město) (Datum)	_____ (Vor- und Familienname/předmjeno a swójbne mjeno)

¹⁾ Falls erforderlich, von der Gemeinde ankreuzen.

²⁾ Nur ausfüllen, wenn Versandanschrift nicht mit der Wohnanschrift übereinstimmt.

³⁾ Die Abgabe einer falschen Versicherung an Eides statt ist gemäß § 156 des Strafgesetzbuches mit einer Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafe bedroht.

⁴⁾ Zutreffendes ankreuzen. Wähler, die des Lesens unkundig oder durch eine körperliche Beeinträchtigung gehindert sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen; sie muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Diese unterzeichnet auch die „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse, die sie durch die Hilfeleistung erlangt, verpflichtet.

⁵⁾ Na chłostajomnosć wopačneho wobkrućenja město přisahi so pokazuje.

⁶⁾ Štož přitřechi, nakřizować. Wolerjo, kotřiž njemóža čitać abo kotřiž su přez čelny brach zadźewani, hłosowanski lisćik woznamjenić, móža to z pomocu druheje wosoby činić; tuta dyrbi znajmjeńša 16 lět stara być. Tuta podpisuje tež „Wobkrućenje město přisahi k listowym wólbam“. Pomocna wosoba je zawjazana k mjelčenju wo tym, štož přez pomocnu službu zhoni.

Vorderseite des Wahlumschlages für die Briefwahl deutsch/sorbisch
(DIN C6) grün

Wahl zum Sächsischen Landtag Wahlumschlag für die Briefwahl	Wólby do Sakskeho krajneho sejma Wólbna wobalka za listowe wólby
In diesen Wahlumschlag nur den Stimmzettel einlegen dann den Wahlumschlag zukleben .	Do tuteje wólbneje wobalki jenož hłosowanski lisćik tyknýć, potom wólbnu wobalku zalěpić .

Rückseite des Wahlumschlages für die Briefwahl deutsch/sorbisch

In diesen Wahlumschlag nur den Stimmzettel einlegen und zukleben .	Do tuteje wólbneje wobalki jenož hłosowanski lisćik tyknýć a zalěpić .
Danach	Potom
- den kleineren verschlossenen Wahlumschlag	- mjenšu začinjenu wólbnu wobalku
und	a
- den Wahlschein mit der unterschiedenen Versicherung an Eides statt zur Briefwahl	- wólbny lisćik z podpisanym wobkrućenjom město přisahi k listowym wólbam
in den größeren gelben Wahlbriefumschlag einlegen.	do wjetšeho žolteho wólbneho kuwertu tyknýć.

Vorderseite des Wahlbriefumschlages deutsch/sorbisch
(etwa 12 x 17,6 cm) gelb

Ausgabestelle/Město wudaća: _____ (Gemeinde, Ort)	
Wahrschein-Nr./Wólbny lisćik č.: _____ ²⁾	
Wahlbezirk/Wólbny wobwod: _____ ²⁾	
	Unentgeltlich innerhalb der Bundesrepublik Deutschland bei Versendung durch/ Darmotnje na teritoriju Zwjazkoweje republiki Němskeje při wotpóslanju z³⁾
	Wahlbrief/Wólbny list
	An: ⁴⁾

Rückseite des Wahlbriefumschlages deutsch/sorbisch

In diesen Wahlbriefumschlag	Do tutoho wólbneho kuwerta
den Wahrschein	wólbny lisćik
mit der unterschiedenen Versicherung	z podpisany wobkrućenjom město
an Eides statt	přisahi
und	a
den verschlossenen Wahlumschlag mit	začinjenu wólbnu wobalku
dem darin befindlichen Stimmzettel	z hłosowanskim lisćikom w njej
einlegen.	tyknyć.
Dann den Wahlbriefumschlag zukleben .	Potom wólbny kuwert zalěpić .

¹⁾ Es ist auf Maschinenlesbarkeit zu achten.

²⁾ Wahrscheinnummer oder Wahlbezirk müssen angegeben sein.

³⁾ Postunternehmen, das/die nach Bestimmung durch den Landeswahlleiter mit der unentgeltlichen Beförderung betraut ist/sind.

⁴⁾ Anschrift der Stelle angeben, bei der nach § 53 Abs. 2 LWO die Wahlbriefe eingehen müssen.

Merkblatt zur Briefwahl in sorbischer Sprache

Česćena wolerka!
Česćeny wolerjo!

W přiloze Wam sćełemy podložki za wólby k ____ Sakskeho krajnemu sejmej we wólbnyh wokresu, kotryž je na wólbnyh lisćiku mjenowany, a to:

1. wólbny lisćik,
2. hamtski hłosowanski lisćik,
3. hamtsku mjeńšu zelenu wólbnu wobalku,
4. hamtski žolty wólbny kuwert.

Móžeće so na wólbach wobdźělić:

1. hdyž **wotedaće wólbny lisćik** a hdyž předpołożíte personalny wupokaz abo pućowanski pas, přez **wotedaće hłosa we wólbnej rumnosći**, a to w kóždymžkuli wólbnyh wobwodže wólbneho wokresu, kiž je mjenowany na wólbnyh lisćiku,

abo

2. hdyž **wotedaće abo pósćeće wólbny lisćik** na za Was přisłušne, na wólbnyh kuwerće mjenowane městno we formje listowych wólbow. K tomu prošu sčěhowace „Ważne pokiwy za listowych wolerjow“ wobkedźbować.

Po § 13 wotr. 4 Sakskeho zakonja wo wólbach smě kóždy wólbokmany swoje wólbne prawo jenož jónu a jenož wosobinsce wukonjeć. Štóz hjez woprawnjenja woli abo njeprawy wuslědk wólbow wuskutkuje abo wuslědk sfałšuje abo spyta, tajki skutk přewjesć, so po § 107a wotr. 1 a 3 Chłostanskeho zakonika pochłosta z jastwom hač do 5 lět abo z pjenježnej pokutu.

Ważne pokiwy za listowych wolerjow

1. Woznamjenjeće Waš hłosowanski lisćik **wosobinsce a njewobkedźbowany**. Maće dwaj hłosaj: nalěwo direktny hłós a naprawo lisćinowy hłós.
2. Woznamjenjeny hłosowanski lisćik **njewobkedźbowany do mjeńšeje zeleneje wólbneje wobalki** tyknyć a tutu začinić.
3. W delnjeje položce wólbneho lisćika čisćane „**Wobkrućenje město přisahi k listowym wólbam**“ podpisać a městno a datum zasadzić.
4. Wolerjo, kotřiž njemóža čitać abo čělnych brachow dla njejsu w stawje, hłosowanski lisćik sami woznamjeniće, móža při tym pomoc druheje wosoby wužiwać; tuta dyrbi znajmjeńša 16 lět stara być. Tuta podpisuje tež „Wobkrućenje město přisahi k listowym wólbam“.
5. Začinjenu wólbnu wobalku hromadže z podpisanym wólbnyh lisćikom do **wjetšeho žoltego wólbneho kuwerta** tyknyć a tutón začinić.
6. Začinjeny wólbny list **sčasom** wotpósłać abo na městnje, kotrež je na wólbnyh kuwerće mjenowane, wotedać. **Wólbne listy, kotrež njedónu hač do wólbneho dnja, 16 hodź., na přisłušnym městnje, so wjace njewobkedźbują!**

W Zwjazkowej republice Němskej měł so wólbny list najpozdzišo na třecim džělowym dnu do wólbow (____), z wotležanych městnosćow hišće prjedy, pola1) zapodać. Wólbny list njetrjeba so frankěrować. Přije-li so wosebita forma póstowego transporta tak dyrbi so za to trěbny přidatny pjenjz w formje listowych znamkow abo frankěrowanskeho koška na wólbnyh lisće zapłaćić.

Zwonka Zwjazkoweje republiki Němskeje měł so wólbny list po móžnosći bórze a při woknješku póstowego hamta wotedać a so žadać transport přez powětrowy póst. Wólbny list dyrbi so jako listowa posylka mjezynarodneje póstoweje služby dospołnje frankěrować. Tohodla dyrbi so za wólbny list w kraju wotpósłanja žadany poplatk zapłaćić. Na wólbnyh lisće spody adresy podać kraj, do kotrehož ma so pósłać: „ALLEMAGNE“ abo „GERMANY“. Jeli ma wólbokmany wobmyslenja, wólbny list jeho woznamjenjenja dla a žolteje barby dla přez póst we wukraju transportować dać, móže wón wólbny list do neutralneho kuwerta tyknyć a tutón pola pósta wotedać.

1) Póstowe předewzaće/předewzaća, kotremuž/kotrymž je krajny načelnik wólbow nadawk darmotneho posrědkowanja dowěrił.

Wozjewjenje wólbow

1. Dnja _____ wotměja so

wólbny do _____ Sakskeho krajneho sejma.

Wólbny traja wot 8.00 do 18.00 hodź.

2. Gmejna¹ předstaja jedyn wólbny wobwod.

Wólbna rumnosć budže w _____ a je/njeje bjez barjerow².

Gmejna³ so do slědowcych _____ wólbnych wobwodow rozrjaduje:

(ličba)

wólbny wobwod 1: _____

wólbna rumnosć: _____, je/njeje bjez barjerow²

wólbny wobwod 2: _____

wólbna rumnosć: _____, je/njeje bjez barjerow²

wólbny wobwod 3: _____

wólbna rumnosć: _____, je/njeje bjez barjerow²

Gmejna⁴ so do _____ powšitkownych wólbnych wobwodow rozrjaduje.⁵

(ličba)

We wólbnych zdžělenkach, kotrež buchu wólbokmanym w dobje mjez _____ a _____ připóslane, podawatej so wólbny wobwod a wólbna rumnosć, hdžež ma wólbokmany wolić.

Předsydstwo/předsydstwa za listowe wólbny so k přizwolenju wólbnych listow kaž tež k wuličenju a zwěšćenju wuslědka listowych wólbow

w(e) _____ hodź. w _____ zeřdže/zeřdu.

3. Kóždy wólbokmany móže jenož we wólbnej rumnosći wólbneho wobwoda wolić, w kotrymž je w zapisu wolerjow registrowany.

Wolerjo maja wólbnu zdžělenku a swój personalny wupokaz abo pućowanski pas na wólbny sobu přinjesć. Wólbnu zdžělenku maja při wólbach wotedać.

Wólbny so z hamtsce zhotowjenymi hłosowanskimi lisćikami přewjeduje. Kóždy woler dóstanje, do wólbneje rumnosće zastupiwiši, hłosowanski lisćik.

Kóždy woler ma jedyn direktny hlós a jedyn hlós za lisćinu. Ličba sydlow jednotliwych stronow w Sakskej krajnej sejmje so jenož z ličby hłosow za lisćinu wuliči.

Hłosowanski lisćik wobsahuje stajnje pod běžnym čisłom

a) za wólbny we wólbnym wokrjesu mjena direktnych kandidatow přizwolenych namjetow z wólbneho wokrjesa, při wólbnych namjetach z wólbneho wokrjesa ze stron stronow tež mjeno strony a – jeli skrótsenku wužiwa – tež skrótsenku, při druhich wólbnych namjetach z wólbneho wokrjesa nimo toho značku a na prawym boku mjena kóždeho kandidata kruh za nakřižikowanje.

b) za wólbny po krajnych lisćinach mjeno stronow a – jeli skrótsenku wužiwa – tež skrótsenku, a stajnje mjena přernih pjeć kandidatow přizwolenych krajnych lisćinow a na lěwym boku mjena strony kruh za nakřižikowanje.

Woler woteda

swój direktny hlós z tym,

zo do jednoho z kruhow w lěwym dźělu hłosowanskeho lisćika křižik sćini abo na hinaše wašnje jasnje woznamjeni, za kotreho kandidata hłosuje,

a swój hlós za lisćinu z tym,

zo do jednoho z kruhow w prawym dźělu hłosowanskeho lisćika křižik sćini abo na hinaše wašnje jasnje woznamjeni, za kotru krajnu lisćinu hłosuje.

Hłosowanski lisćik dyrbi woler we wólbnej kabinje wólbneje rumnosće abo we wosebitej pódlanskej rumnosći woznamjeni a tak sfałdować, zo so njehodži spóznać, kak je hłosował.

We wólbnej kabinje so njesmě fotografować abo filmować.

4. Wólbný akt kaž tež po wólbnym akće so wotměwace wuličenje a zwěšćenje wuslědka wólbow we wólbnym wobwodze su zjawne. Kóždy ma přistup, je-li to bjez wobmjezowanja wotběha wólbow móžno.
5. Wolerjo, kotřiž maja wólbný lisćik, móža so na wólbach we wólbnym wokrjesu, w kotrymž bu wólbný lisćik wudaty, wobdźělić
 - a) z wotedaćom hłosa w kóždymžkuli wólbnym wobwodze tutoho wólbneho wokrjesa abo
 - b) přez wólby z listom.
 Štóž chce z listom wolić, dyrbi sej wot gmejny hamtski hłosowanski lisćik, hamtsku wólbnu wobalku kaž tež hamtsku wobalku za wólbný list wobstarać a swój wólbný list z hłosowanskim lisćikom (w začinjenej wólbnej wobalce) a podpisanym wólbnym lisćikom sčasom na adresu sposrědkować, kotraž so na wólbnej wobalce podawa, tak zo je tam najpozdžišo na dnu wólbow hač do 16 h dóšla. Wólbný list móže so tež na podatym městnje wotedać.
6. Kóždy wólbokmany móže swoje wólbne prawo jenož jónu a jenož wosobinsce wukonjeć (§ 13 wotrězk 4 Sakskeho zakonja wo wólbach).
Štóž njewoprawnjeny woli abo na druhe wašnje njeprawy wuslědk wólbow wuskutkuje abo wuslědk sfašuje, so z maksimalnje pjeć lěty jaty abo z pjenježnej pokuty pochłosta. Pospyt je chłostajomny (§ 107a wotrězkaj 1 a 3 chłostanskeho zakonika).
7. We wólbných wobwodach _____ přewjedu so reprezentatiwne wólbne statistiki po § 70 abo § 72² porjada wo wólbach w kraju.⁶

_____, dnja _____

gmejna

¹ za gmejny, kiž předstajeja jenož jedyn wólbný wobwod

² Štož njepřitřechi, prošu šmórnyć.

³ za gmejny, kotřež su jenož do mała wólbných wobwodow rozrjadowane

⁴ za gmejny, kotřež su do wjetšeje ličby wólbných wobwodow rozrjadowane

⁵ Buchu-li wosebite wólbne wobwody wutworjene, ma so kóždy jednotliwy mjenować.

⁶ jenož podać, jeli so w jednotliwych wólbných wobwodach reprezentatiwne wólbne statistiki po § 70 abo § 72 porjada wo wólbach w kraju přewjedu

7. Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung des Kommunalwahlgesetzes (Kommunalwahlordnung – KomWO) vom 24. Juli 2023

§ 63 Sorbisches Siedlungsgebiet

- (1) In den Gemeinden des sorbischen Siedlungsgebietes werden
1. die Bekanntmachung der Durchführung der Wahl (§ 1),
 2. die Bekanntmachung zur Möglichkeit der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis (§ 8),
 3. die Bekanntmachung der Wahlvorschläge (§ 20),
 4. die Wahlbekanntmachung (§ 27),
 5. die Bekanntmachung des Wahlergebnisses (§ 51 Absatz 1 bis 3),
 6. die Benachrichtigung der Gewählten (§ 51 Absatz 4)
- durch Erläuterungen in sorbischer Sprache nach dem Muster der Anlage 32 ergänzt.
- (2) In den Gemeinden des sorbischen Siedlungsgebietes werden
1. die Benachrichtigung der Wahlberechtigten (§ 7 Absatz 1),
 2. der Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines (§ 7 Absatz 2),
 3. der Wahlschein (§ 12),
 4. die Hinweise für Briefwählerinnen und Briefwähler (§ 14 Absatz 3 Nummer 4),
 5. der Stimmzettelumschlag (§ 14 Absatz 3 Nummer 2 und § 25 Absatz 4 Satz 1),
 6. der Wahlbriefumschlag (§ 14 Absatz 3 Nummer 3 und § 25 Absatz 4 Satz 2)
- auch in sorbischer Sprache nach dem Muster der Anlage 33 erstellt.
Ebenso erfolgt die Kenntlichmachung der Wahlräume auch in sorbischer Sprache.

Quelle: Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 06/2023 vom 24. Juli 2023, S. 674

Anlage 32

(zu § 63 Absatz 1)

Sorbischsprachige Bekanntmachungstexte

Sorbischsprachige Bekanntmachungstexte

1. Öffentliche Bekanntmachung der Durchführung der Wahl

Zjawne wozjewjenje wo přewjedźenju wólbow

Ze sóšhowacym zjawnym wozjewjenjom so na to skedźbni, zo so w blišim času komunalne wólby přewjedu.

Strony a wolerske zjednoćenstwa, kotrež chcedža so k wólbam stajić, su namołwjene, swoje kandidatne lisćiny (wólbne namjety) zapodać.

Tohodla wobsahuje zjawne wozjewjenje tohorunja pokiwy za strony a wolerske zjednoćenstwa, w kotrej formje a hač do hdy maja so wólbne namjety zapodać a za kotre politiske strony a wolerske zjednoćenstwa su podpěrowace podpisma trěbne.

Štóz chce jako měšćanosta/wjesnjana abo jako krajny rada kandidować, smě tež jako jednotliwa wosoba wólbny namjet zapodać.

Dokładniše informacije namakaće w hamtskich němskich wozjewjenjach.

2. Öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge

Zjawne wozjewjenje schwalenych wólbnych namjetow

Wólbny wuběrk je zapodate wólbne namjety za přichodne komunalne wólby přeprowować a wšitke namjety, kotrež su prawnskimi předpisami wotpowědowali, za komunalne wólby schwalić.

W sóšhowacym wozjewjenju su strony a wolerske zjednoćenstwa mjenowane kaž tež jich kandidatki a kandidaće, kotrež resp. kotřiž hodža so na wólbny dnju wolić, t. r. zo budu tute strony a wolerske zjednoćenstwa ze swojimi kandidat(k)ami na hłosowanskim lisćiku nalistowane. Tež jednotliwcy móža stać na hłosowanskim lisćiku za wólby wjesnjanošty/měšćanošty abo krajneho rady.

Jeli je so jenož jedyn abo njeje so žadyn wólbny namjet zapodać, abo jeli su so za wólby do gmejnskeje resp. sydlišćoweje rady abo wokrjesneho sejmika wjacore wólbne namjety schwalili, kotrež pak wučinja dohromady mjenje kandidat(k)ow hač dvě třěćinje městnow, kiž maja so wobsadzić, hodži so tež kóždy wosoba wolić, kotraž je 18. žiwjenske lěto dokónčiła a kiž najmjeńša 3 měsacy w gmejnje resp. wokrjesu bydli.

3. Öffentliche Bekanntmachung über die Möglichkeit der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

Zjawne wozjewjenje wo móžnosći, sej zapis wolerjow wobhladać, a wo přidělenju wólbnych lisćikow

W tutym zjawnym wozjewjenju na to skedźbnjamy, zo smě kóždy wólbokmana wosoba přichodnych komunalnych wólbow wšědný dzeń wot 20. hač do 16. dnja do wólbow w zwučenych wotewrjenskich časach zarjada do zapisa wolerjow hladać, zo by zapiski přeprowowała.

Do zapisa wolerjow su wšitke wosoby zapisane, kotrež su 18. žiwjenske lěto dokónčili a najmjeńša 3 měsacy w gmejnje resp. we wokrjesu bydla a su z tym na wólbny dnju wólbokmane.

Štóz ma zapis wolerjow za njekorektny abo njedospołny, móže w horjeka mjenowanym času na gmejnje próstwu wo korigowanje zapodać.

Wozjewjenje nimo toho zdźěli, kak móžeće próstwu wo wólbny lisćik stajić a kak móžeće z listom wolić.

Dalše informacije wo wólbach z wólbny lisćikom a wo listowej wólbje su na wólbnej zdźělenke, kotruž wšitcy do zapisa wolerjow zapisani wólbokmani sčasom dóstanu.

Dokładniše informacije namakaja so w hamtskich němskich wozjewjenjach.

4. Wahlbekanntmachung

Wozjewjenje wólbow

Tute wozjewjenje informuje wo wólbnej dobje, wo wólbnych wobwodach a rumnosćach kaž tež wo wašnju hłosowanja.

Woler/ka móže při wólbach wjesnjanosty/měšćanosty/krajneho rady po jednym hłosu, při wólbach gmejnskeje rady/sydlišćoweje rady/wokrjesneho sejmika po třoch hłosach wotedać.

Móžeće jenož kandidatki/kandidatow wolić, kotřiž su na hłosowanskim lisćiku mjenowani. Jeli je so jenož jedyn abo njeje so žadyn wólbny namjet schwalił, abo jeli su so za wólby do gmejnskeje/sydlišćoweje rady resp. wokrjesneho sejmika wjacore wólbne namjety schwalili, kotrež pak wučinja dohromady mjenje kandidat(k)ow hač dvě třeciny městnow, kiž maja so wobsadzić, hodža so nimo na hłosowanskim lisćiku mjenowanych kandidatow tež druge wosoby přez jasne pomjenowanje wolić.

Kóžda wólbokmana wosoba smě jenož w tym wólbnym wobwodze wolić, hdžež je do wolerskeho zapisa zapisana, chiba zo wobsedži wólbny lisćik.

Wólbna zdžělenka kaž tež hamtski personalny wupokaz abo pućowanski pas matej so na wólby sobu přinjesć.

Wozjewjenje wobsahuje nimo toho informacije wo postupowanju, hdyž z listom woliće..

Wólbny akt, ličenje a zwěšćenje wuslědka wólbow we wólbnym wobwodze su zjawne.

5. Öffentliche Bekanntmachung des Wahlergebnisses

Zjawne wozjewjenje wuslědka wólbow

Tute wozjewjenje wobsahuje wot gmejnskeho/wokrjesneho wólbneho wuběrka zwěšćený wuslědk wólbow po § 51, § 53 wotst. 3 SächsKomWO z trěbnymi podaćemi po § 50 wotst. 3, 4 SächsKomWO.

Při wólbach gmejnskeje/sydlišćoweje rady/wokrjesneho sejmika su woleni a jich zastupnicy přeco w zwěšćenym rjedže mjenowani. Při wólbach wjesnjanosty/měšćanosty/krajneho rady su kandidatki/kandidaća a dalše wosoby w rjedže docpěteje ličby hłosow mjenowani.

Wozjewjenje wobsahuje nimo toho pokiwi, na kotrym zarjedže a w běhu kotreje doby hodži so spřećiwjenje wólbam zwuraznić, w kotrych padach dyrbyja so spřećiwjenju dalši wólbokmani přizamkný a kak wulka je jich trěbna ličba.

6. Benachrichtigung der Gewählten durch die Gemeinde/den Landkreis

Informowanie wolenych wot gmejny/wokrjesa

Z předležacym pismom informujemy Was wo wuslědku aktualnych wólbow. Skedźbnjamy Was zdobom na móžnosć wotpokazanja čestnohamtskeho džěla a na ewentalnje wobstejace zadžěwki a namołwjamy Was, zo byšće nam zdžělił/a, hač chceće wólb wotpokazać abo so na zadžěwki powołać.

Dokładniše informacije zhoniće w němskim pismje.

Anlage 33

(zu § 63 Absatz 2)

Zweisprachige Vordrucke

Wahlscheinantrag / Próstwa wo wólbny lisćik (§ 63 Absatz 2 Nummer 1)

		Gemeinde / Stadt // gmejna / město	
Name/knjeni/knjez, Anschrift/adresa			
Wahlbenachrichtigung / wólbna zdžělenka			
für die Wahl/en zur/zum / za wólbny _____ ¹			
Wahltag / dzeń wólbow: _____ Wahlzeit / čas wólbow: _____		Sonntag, der / njedźelu, dnja _____ von / wot _____ bis / hač do _____ Uhr / hodź. ²	
² Ein zweiter Wahlgang zur Bürgermeister-/ Landratswahl ⁴ findet nur dann statt, wenn bei der vorausgehenden Wahl keine Bewerberin/kein Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. ³			
Wahlraum _____ Wahlkreis/Wahlbezirk/Wählerverz. -Nr. _____		wólbna rumnosć zapisu wolerjow _____ wólbny wokres/ wólbny wobwodl'co. w _____	
Der Wahlraum ist barrierefrei/nicht barrierefrei. ⁵ Nähere Auskünfte zu barrierefreien Wahlräumen erhalten Sie unter Telefonnummer: _____			
Sie sind in das Wählerverzeichnis eingetragen und können im oben angegebenen Wahlraum wählen. Bringen Sie diese Benachrichtigung zur Wahl mit und halten Sie Ihren Personalausweis (als ausländische Unionsbürgerin/ausländischer Unionsbürger Ihren Identitätsnachweis) oder Reisepass bereit!			
Wenn Sie in einem anderen Wahlraum Ihres Wahlkreises/des Wahlgebiets ⁶ oder durch Briefwahl wählen wollen, benötigen Sie einen Wahlschein. Voraussetzung für die Erteilung des Wahlscheines ist der Wahlscheinantrag (siehe Rückseite). Wahlscheinanträge werden nur bis zum _____ Uhr ⁷ entgegengenommen, bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung auch noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr. Der Antrag kann schriftlich, auch per E-Mail oder sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung oder mündlich gestellt werden, jedoch nicht telefonisch. Dabei ist das Geburtsdatum oder die oben genannte Wählerverzeichnisnummer anzugeben.			
Wahlscheine und Briefwahlunterlagen werden übersandt oder amtlich überbracht. Sie können auch bei der Gemeinde persönlich oder durch Bevollmächtigte abgeholt werden. Wer für eine andere Person Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt oder bei der Gemeinde abholt, muss eine schriftliche Vollmacht vorlegen. Die/der Bevollmächtigte darf nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertreten. Die Gemeinde führt ein Verzeichnis der Bevollmächtigten und der an sie ausgehändigten Wahlscheine. ⁴ Wenn Sie die Briefwahlunterlagen per E-Mail oder durch eine Hilfsperson beantragen und an eine andere Adresse als Ihre Hauptwohnung senden lassen, erhalten Sie automatisch eine Kontrollmitteilung Ihrer Gemeinde an Ihre Hauptwohnung, um Missbrauch auszuschließen.			
³ Findet ein zweiter Wahlgang zur Bürgermeister/ Landratswahl ⁴ statt, erhalten Wahlberechtigte, die zur ersten Wahl einen Wahlschein beantragt haben, automatisch erneut einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen übersandt. An der Urnenwahl zum zweiten Wahlgang können diese dann ausschließlich unter Vorlage des Wahlscheins teilnehmen. Wahlberechtigte, die zur ersten Wahl an der Urnenwahl teilgenommen haben, können bis zum _____ Uhr ⁷ einen Wahlscheinantrag für den zweiten Wahlgang stellen, bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung auch noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr.			
Etwaige Unrichtigkeiten in Ihrer Anschrift teilen Sie bitte der Gemeinde mit. Stadt/Gemeinde (Ober-)Bürgermeisterin/(Ober-)Bürgermeister ⁴			
² Druhe wólbne kolo we wólbach měšćanosty/ wjesnjanostry/krajneho rady ⁴ so jenož wotměje, njeje-li žadna kandidatka/žadyn kandidat w přěnim wólbny kole wjac hač połojcu plaćiwych hłosow dósta/a. ³			
Přístup do wólbneje rumnosće je/njeje bjez zadžěwkw. ⁶ Blíže informace k wólbny rumnosćam bjez zadžěwka dóstanjeće pod telefoniskim číslom: _____			
Šće zapisany/a do zapisa wolerjow a móžeće w horjeka mjenowanej rumnosći wolić. Přinjesće tutu zdžělenku na wólbny sobu a za wše pady swój personalny wupokaz (jako wukrajny stačan Europskeje unije swój wupokaz identity) abo pućowanski pas.			
Chceće-li w druhej wólbnej rumnosći swojeho wólbneho wokresja/wólbneho teritorija ⁴ abo z listom wolić, trjebaće wólbny lisćik. Wuměnjnje za wudžělenje wólbneho lisćika je próstwa wo wólbny lisćik (na zadnjeje stronje). Tute próstwy přijimaja so jenož hač do _____ hodź. ⁷ pñ dopokazany njenadžitym schořenju tež hišće na dnju wólbow hač do 15:00 hodź. Próstwu móžeće pisomnje, tež z e-mailku abo w hinašej dokumentujomnej elektroniskej formje kaž tež ertnje stajić, nic pak telefonisce. Za to podajće swój datum naroda abo horjeka podate čísto w zapisu wolerjow.			
Wólbne lisćiki a podložki za listowe wólbny so Wam připósćelu abo hamtsce přepodadza. Móžeće sej je tež wosobinsce na gmejnje wotewzać abo społnomócnjenu wosobu posłać. Stóž za někoho druheho wo wólbny lisćik a podložki za listowe wólbny prosy abo na gmejnje wotewza, dyrbi pisomnu poľnomóć předpoľožić. Spoľnomócnjeny/a njesmě wjac hač štyrjoch wóľbokmanych zastupować. Gmejna wjedže lisćinu wo spoľnomócnjenych a wo wóľbnych lisćikach, kiž su dósta/a. ⁴ Jeli wo podložki za listowe wólbny z e-mailku abo z pomocu druheje wosoby prosyće a sej je na druhu adresu hač na swoje hłowne bydenje poslać daće, dóstanjeće awtomaticke kontrolnu zdžělenku swojeje gmejny na adresu swojeho hłowneho bydenja, zo by so znjewužiwanje wuzamknyło.			
³ Wotměje-li so druhe wólbne kolo we wólbach měšćanosty/wjesnjanostry/krajneho rady ⁴ , dóstanu wóľbokmani, kotřiž su za přenje kolo wo wólbny lisćik prosyli, awtomaticke znova wóľbny lisćik a podložki za listowe wólbny. Na wólbach pñ wóľbny kašćiku w druhim wóľbny kole móžeće so potom jenož wobdžělić, hdyž wóľbny lisćik předpoľožić. Wóľbokmani, kotřiž su w přěnim wóľbny kole pñ wóľbny kašćiku woli/a, móža hač do _____ hodź. ⁷ wo wóľbny lisćik prosyć; pñ dopokazany njenadžitym schořenju tež hišće na dnju wóľbow, do 15:00 hodź.			
Kohož adresu prawje podata njeje, njech to prošu gmejnje zdžěli. město/gmejna (wyši) měšćanosta/wjesnjanošta			

Hinweise für die Herstellung:

- ¹ Es ist/sind die Wahlart/en einzutragen, für die die Wahlbenachrichtigung gültig ist. Bei der Bürgermeister-/Landratswahl ist bei den nur für einen etwaigen zweiten Wahlgang Wahlberechtigten der Hinweis „etwaiger zweiter Wahlgang für die Bürgermeister-/Landratswahl / jenož ewentalne druhe wólbne kóto we wólbach měšćanosty/wjesnjanostry/krajneho rady“ einzutragen. In jedem Fall soll bei der Bürgermeister-/Landratswahl der Tag des etwaigen zweiten Wahlgangs enthalten sein, verbunden mit dem Hinweis, dass hierzu keine weitere Benachrichtigung ergeht (Za to njedóstanjeće nowu zdžělenku).
- ² Bei der Bürgermeister-/Landratswahl ist bei den nur für den zweiten Wahlgang Wahlberechtigten ausschließlich der Wahltag und die Wahlzeit des etwaigen zweiten Wahlgangs anzugeben. Bei den für beide Wahlgänge Wahlberechtigten sind beide Wahltag und Wahlzeiten anzugeben.
- ³ Nur bei der Bürgermeister-/Landratswahl.
- ⁴ Nichtzutreffendes streichen.
- ⁵ Bei den nur für den zweiten Wahlgang Wahlberechtigten ist stattdessen folgender Satz einzufügen: „Ein zweiter Wahlgang zur Bürgermeister-/Landratswahl findet nur dann statt, wenn bei der vorausgehenden ersten Wahl, für die Sie nicht wahlberechtigt sind, keine Bewerberin/kein Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat./ Druhe wólbne kóto we wólbach) měšćanosty/wjesnjanostry/krajneho rady so jenož wotměje, njeje-li žadna kandidatka/žadyn kandidat w přěnim wólbny m kole, za kotrež njejsće byt/a wólbokmany/a, wjace hač połojcu płaćiwych hłosow dósta/a“.
- ⁶ Alternativ kann der Hinweis zum Wahlraum mit einem geeigneten Piktogramm versehen werden.
- ⁷ Vergleiche § 13 Absatz 3 SächsKomWO.
- ⁸ Bei nur für den zweiten Wahlgang Wahlberechtigten ist stattdessen folgender Satz einzufügen: „Findet ein zweiter Wahlgang statt, können Wahlberechtigte Wahlscheinanträge nur bis zum _____, _____ Uhr bei der Gemeinde stellen, bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung auch noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr / Wotměje-li so druhe wólbne kóto we wólbach, móža wólbokmani wo wólbny lisćik jenož hač do _____, _____ hodž. na gmejnje prosyć, pŕi dopokazanym njenadžitym schoŕjenju tež hišće na dnju wólbow hač do 15:00 hodž.“

Zweisprachige Vordrucke

Wahlscheinantrag / Próstwa wo wólbny lisćik (§ 63 Absatz 2 Nummer 2)

Bitte in einem auf Ihre Kosten ausreichend frankierten Briefumschlag an die Gemeinde/Stadt¹ senden! Prošu w dosahajcy frankowanej wobałce (na swojske kóšty) gmejnj/městu ¹ posłać!																
Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines / próstwa wo wólbny lisćik																
Für die / za ☐ ¹ Gemeinde-/Stadtratswahl / wólbny gmejnskeje rady/měšćanskeje rady ² ☐ ² Ortschaftsratswahl / wólbny wjesneje rady ³ ☐ ² Bürgermeisterwahl / wólbny (wyšeho) měšćanosty/wjesnjanošty ☐ ² Landratswahl / wólbny krajneho rady ☐ ² Kreistagswahl / wólbny wokresneho sejmika ⁴ am / dnja _____	Der Wahlscheinantrag ist nur auszufüllen, zu unterschreiben und abzusenden, wenn Sie nicht in Ihrem Wahlraum, sondern in einem anderen Wahlraum Ihres Wahlkreises/des Wahlgebiets ⁴ oder durch Briefwahl wählen wollen. ⁴ Bei einem zweiten Wahlgang erhalten Wahlberechtigte, die zur ersten Wahl einen Wahlschein beantragt haben, automatisch erneut einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen übersandt. An der Urnenwahl zum zweiten Wahlgang können diese nur unter Vorlage des Wahlscheins teilnehmen. Próstwu wo wólbny lisćik wupjeińće, podpisańće a posćelće, hdyž nochćeće w swojej wólbnej rumnosći wólt, ale w druhej wólbnej rumnosći swojeho wólbneho wokresja/wólbneho teritorija ⁴ abo z listom. Za móžne druhe wólbne kolo posćelće so wólbokmany, kotřiž su za přenje kolo wo wólbny lisćik prosyli, awtomatiśće wólbny lisćik a podložki za listowe wólbny. Chćeće-li druhe wólbne kolo př wólbny kashćiku wólt, předpokožće wólbny lisćik na městnje.															
Zutreffendes bitte ankreuzen ☒ oder in Druckbuchstaben ausfüllen. Štož přitřechi, prošu nakřizkujće ☒ abo wupjeińće w čišćanym pismje.																
<table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 40%;">Familienname / swójbne mjeno</td> <td style="width: 30%;">Vorname / předmjeno</td> <td style="width: 30%;">Geburtsdatum / datum narođenja</td> </tr> <tr> <td colspan="3">Anschrift der Hauptwohnung (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) / hiowne bydlenje (dróha, čísło domu, póštowe čísło, město)</td> </tr> </table>		Familienname / swójbne mjeno	Vorname / předmjeno	Geburtsdatum / datum narođenja	Anschrift der Hauptwohnung (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) / hiowne bydlenje (dróha, čísło domu, póštowe čísło, město)											
Familienname / swójbne mjeno	Vorname / předmjeno	Geburtsdatum / datum narođenja														
Anschrift der Hauptwohnung (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) / hiowne bydlenje (dróha, čísło domu, póštowe čísło, město)																
<table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 50%;"> ⁴Der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen ☐ sollen an meine obige Hauptwohnung geschickt werden. ☐ werden gemäß unten stehender Vollmacht abgeholt. ☐ sollen an mich an folgende Anschrift geschickt werden: </td> <td style="width: 50%;"> ⁴Wólbny lisćik a podložki za listowe wólbny ☐ posćelće mi na moje horjeka podate hiowne bydlenje. ☐ wotewozmjě w polnomocy (hlej deleka) podate wosoba. ☐ posćelće mi na elódowacu adresu: </td> </tr> </table>		⁴ Der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen ☐ sollen an meine obige Hauptwohnung geschickt werden. ☐ werden gemäß unten stehender Vollmacht abgeholt. ☐ sollen an mich an folgende Anschrift geschickt werden:	⁴ Wólbny lisćik a podložki za listowe wólbny ☐ posćelće mi na moje horjeka podate hiowne bydlenje. ☐ wotewozmjě w polnomocy (hlej deleka) podate wosoba. ☐ posćelće mi na elódowacu adresu:													
⁴ Der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen ☐ sollen an meine obige Hauptwohnung geschickt werden. ☐ werden gemäß unten stehender Vollmacht abgeholt. ☐ sollen an mich an folgende Anschrift geschickt werden:	⁴ Wólbny lisćik a podložki za listowe wólbny ☐ posćelće mi na moje horjeka podate hiowne bydlenje. ☐ wotewozmjě w polnomocy (hlej deleka) podate wosoba. ☐ posćelće mi na elódowacu adresu:															
<table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 50%;"> ⁴Der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen für einen eventuellen zweiten Wahlgang am _____ ☐ sollen an meine obige Hauptwohnung geschickt werden. ☐ werden gemäß unten stehender Vollmacht abgeholt. ☐ sollen an mich an folgende Anschrift geschickt werden: </td> <td style="width: 50%;"> ⁴Wólbny lisćik a podložki za listowe wólbny za ewentualne druhe wólbne kolo we wólbach dnja _____ ☐ posćelće mi na moje horjeka podate hiowne bydlenje. ☐ wotewozmjě w polnomocy (hlej deleka) podate wosoba. ☐ posćelće mi na elódowacu adresu: </td> </tr> </table>		⁴ Der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen für einen eventuellen zweiten Wahlgang am _____ ☐ sollen an meine obige Hauptwohnung geschickt werden. ☐ werden gemäß unten stehender Vollmacht abgeholt. ☐ sollen an mich an folgende Anschrift geschickt werden:	⁴ Wólbny lisćik a podložki za listowe wólbny za ewentualne druhe wólbne kolo we wólbach dnja _____ ☐ posćelće mi na moje horjeka podate hiowne bydlenje. ☐ wotewozmjě w polnomocy (hlej deleka) podate wosoba. ☐ posćelće mi na elódowacu adresu:													
⁴ Der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen für einen eventuellen zweiten Wahlgang am _____ ☐ sollen an meine obige Hauptwohnung geschickt werden. ☐ werden gemäß unten stehender Vollmacht abgeholt. ☐ sollen an mich an folgende Anschrift geschickt werden:	⁴ Wólbny lisćik a podložki za listowe wólbny za ewentualne druhe wólbne kolo we wólbach dnja _____ ☐ posćelće mi na moje horjeka podate hiowne bydlenje. ☐ wotewozmjě w polnomocy (hlej deleka) podate wosoba. ☐ posćelće mi na elódowacu adresu:															
<table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 40%;">Familienname / swójbne mjeno</td> <td style="width: 30%;">Vorname / předmjeno</td> <td style="width: 30%;">Geburtsdatum / datum narođenja</td> </tr> <tr> <td colspan="3">Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, bei Versand ins Ausland auch der Staat) / adresa (dróha, čísło domu, póštowe čísło, město; jeli do wukraja, tež stat)</td> </tr> </table>		Familienname / swójbne mjeno	Vorname / předmjeno	Geburtsdatum / datum narođenja	Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, bei Versand ins Ausland auch der Staat) / adresa (dróha, čísło domu, póštowe čísło, město; jeli do wukraja, tež stat)											
Familienname / swójbne mjeno	Vorname / předmjeno	Geburtsdatum / datum narođenja														
Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, bei Versand ins Ausland auch der Staat) / adresa (dróha, čísło domu, póštowe čísło, město; jeli do wukraja, tež stat)																
<table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 50%;">(Datum, Unterschrift der/des Wahlberechtigten / datum, podpis wólbokmana/hoje)</td> <td style="width: 50%; text-align: center;">- oder -</td> <td style="width: 50%;">(Datum, Unterschrift der Hilfsperson / datum, podpis pomocnikoj)</td> </tr> <tr> <td colspan="3" style="text-align: center;">Angaben zur Hilfsperson in Druckbuchstaben / podaća k pomocnikojcy w čišćanym pismje</td> </tr> <tr> <td colspan="3">Familienname, Vorname / swójbne mjeno, předmjeno</td> </tr> <tr> <td colspan="3">Straße, Hausnummer / dróha, čísło domu</td> </tr> <tr> <td colspan="3">Postleitzahl, Wohnort / póštowe čísło, město/hoje</td> </tr> </table>		(Datum, Unterschrift der/des Wahlberechtigten / datum, podpis wólbokmana/hoje)	- oder -	(Datum, Unterschrift der Hilfsperson / datum, podpis pomocnikoj)	Angaben zur Hilfsperson in Druckbuchstaben / podaća k pomocnikojcy w čišćanym pismje			Familienname, Vorname / swójbne mjeno, předmjeno			Straße, Hausnummer / dróha, čísło domu			Postleitzahl, Wohnort / póštowe čísło, město/hoje		
(Datum, Unterschrift der/des Wahlberechtigten / datum, podpis wólbokmana/hoje)	- oder -	(Datum, Unterschrift der Hilfsperson / datum, podpis pomocnikoj)														
Angaben zur Hilfsperson in Druckbuchstaben / podaća k pomocnikojcy w čišćanym pismje																
Familienname, Vorname / swójbne mjeno, předmjeno																
Straße, Hausnummer / dróha, čísło domu																
Postleitzahl, Wohnort / póštowe čísło, město/hoje																
<table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 50%;"> Vollmacht zur Abholung der Briefwahlunterlagen / Polnomóc za wotewzaće podložkow za listowe wólbny Ich bevollmächtige zur Entgegennahme des Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen knjeza/knjeńi (Familienname, Vorname, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort // swójbne mjeno, předmjeno, dróha, čísło domu, póštowe čísło, město/hoje) Mir ist bekannt, dass der Wahlschein mit Briefwahlunterlagen durch die von mir beauftragte Person nur abgeholt werden darf, wenn sie als bevollmächtigte Person in diesen Antrag eingetragen ist oder eine sonstige schriftliche Vollmacht vorlegt. Die bevollmächtigte Person hat der Gemeinde vor Empfangnahme schriftlich zu versichern, dass sie nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt. Auf Verlangen hat sie sich auszuweisen. </td> <td style="width: 50%;"> Spolnomócnjam k přijimanju wólbneho lisćika z podložkami za listowe wólbny Wěm, zo smě pomocnik/ka w mojim nadawku wólbny lisćik z podložkami za listowe wólbny za mnje jenož wotewzać, hdyž je w tutaj próstwe jako spolnomócnjena wosoba zapísana abo předpokož-li hlnašu pisomnu polnomóc. Spolnomócnjena wosoba ma gmejnje do přijimanja podložkow pisomnje wobkrućić, zo wjace hač štyrjoch wólbokmanyh njezastupuje. Je-li trjeba, ma so wupokazać. </td> </tr> <tr> <td>(Datum / datum)</td> <td>(Unterschrift der/des Wahlberechtigten / podpis wólbokmana/hoje)</td> </tr> </table>		Vollmacht zur Abholung der Briefwahlunterlagen / Polnomóc za wotewzaće podložkow za listowe wólbny Ich bevollmächtige zur Entgegennahme des Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen knjeza/knjeńi (Familienname, Vorname, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort // swójbne mjeno, předmjeno, dróha, čísło domu, póštowe čísło, město/hoje) Mir ist bekannt, dass der Wahlschein mit Briefwahlunterlagen durch die von mir beauftragte Person nur abgeholt werden darf, wenn sie als bevollmächtigte Person in diesen Antrag eingetragen ist oder eine sonstige schriftliche Vollmacht vorlegt. Die bevollmächtigte Person hat der Gemeinde vor Empfangnahme schriftlich zu versichern, dass sie nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt. Auf Verlangen hat sie sich auszuweisen.	Spolnomócnjam k přijimanju wólbneho lisćika z podložkami za listowe wólbny Wěm, zo smě pomocnik/ka w mojim nadawku wólbny lisćik z podložkami za listowe wólbny za mnje jenož wotewzać, hdyž je w tutaj próstwe jako spolnomócnjena wosoba zapísana abo předpokož-li hlnašu pisomnu polnomóc. Spolnomócnjena wosoba ma gmejnje do přijimanja podložkow pisomnje wobkrućić, zo wjace hač štyrjoch wólbokmanyh njezastupuje. Je-li trjeba, ma so wupokazać.	(Datum / datum)	(Unterschrift der/des Wahlberechtigten / podpis wólbokmana/hoje)											
Vollmacht zur Abholung der Briefwahlunterlagen / Polnomóc za wotewzaće podložkow za listowe wólbny Ich bevollmächtige zur Entgegennahme des Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen knjeza/knjeńi (Familienname, Vorname, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort // swójbne mjeno, předmjeno, dróha, čísło domu, póštowe čísło, město/hoje) Mir ist bekannt, dass der Wahlschein mit Briefwahlunterlagen durch die von mir beauftragte Person nur abgeholt werden darf, wenn sie als bevollmächtigte Person in diesen Antrag eingetragen ist oder eine sonstige schriftliche Vollmacht vorlegt. Die bevollmächtigte Person hat der Gemeinde vor Empfangnahme schriftlich zu versichern, dass sie nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt. Auf Verlangen hat sie sich auszuweisen.	Spolnomócnjam k přijimanju wólbneho lisćika z podložkami za listowe wólbny Wěm, zo smě pomocnik/ka w mojim nadawku wólbny lisćik z podložkami za listowe wólbny za mnje jenož wotewzać, hdyž je w tutaj próstwe jako spolnomócnjena wosoba zapísana abo předpokož-li hlnašu pisomnu polnomóc. Spolnomócnjena wosoba ma gmejnje do přijimanja podložkow pisomnje wobkrućić, zo wjace hač štyrjoch wólbokmanyh njezastupuje. Je-li trjeba, ma so wupokazać.															
(Datum / datum)	(Unterschrift der/des Wahlberechtigten / podpis wólbokmana/hoje)															
<table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td colspan="2" style="text-align: center;">Erklärung der/des Bevollmächtigten / Wobkrućenje spolnomócnjeneje wosoby (nicht vom Wahlberechtigten auszufüllen / nima wólbokmany/a wupjeińić)</td> </tr> <tr> <td style="width: 50%;"> Hiermit bestätige ich _____ (Familienname, Vorname) den Erhalt der Unterlagen und versichere gegenüber der Gemeinde/Stadt¹, dass ich nicht mehr als vier Wahlberechtigte bei der Empfangnahme der Briefwahlunterlagen vertritt. </td> <td style="width: 50%;"> Ja, _____ (swójbne mjeno, předmjeno) z tym wobkrućam, zo sym podložki dóstał/a a zaručam gmejnje/městu¹, zo př přijimanju podložkow za listowe wólbny wjace hač štyrjoch wólbokmanyh njezastupuju </td> </tr> <tr> <td>(Datum / datum)</td> <td>(Unterschrift der/des Bevollmächtigten / podpis spolnomócnjeneje wosoby)</td> </tr> </table>		Erklärung der/des Bevollmächtigten / Wobkrućenje spolnomócnjeneje wosoby (nicht vom Wahlberechtigten auszufüllen / nima wólbokmany/a wupjeińić)		Hiermit bestätige ich _____ (Familienname, Vorname) den Erhalt der Unterlagen und versichere gegenüber der Gemeinde/Stadt ¹ , dass ich nicht mehr als vier Wahlberechtigte bei der Empfangnahme der Briefwahlunterlagen vertritt.	Ja, _____ (swójbne mjeno, předmjeno) z tym wobkrućam, zo sym podložki dóstał/a a zaručam gmejnje/městu ¹ , zo př přijimanju podložkow za listowe wólbny wjace hač štyrjoch wólbokmanyh njezastupuju	(Datum / datum)	(Unterschrift der/des Bevollmächtigten / podpis spolnomócnjeneje wosoby)									
Erklärung der/des Bevollmächtigten / Wobkrućenje spolnomócnjeneje wosoby (nicht vom Wahlberechtigten auszufüllen / nima wólbokmany/a wupjeińić)																
Hiermit bestätige ich _____ (Familienname, Vorname) den Erhalt der Unterlagen und versichere gegenüber der Gemeinde/Stadt ¹ , dass ich nicht mehr als vier Wahlberechtigte bei der Empfangnahme der Briefwahlunterlagen vertritt.	Ja, _____ (swójbne mjeno, předmjeno) z tym wobkrućam, zo sym podložki dóstał/a a zaručam gmejnje/městu ¹ , zo př přijimanju podložkow za listowe wólbny wjace hač štyrjoch wólbokmanyh njezastupuju															
(Datum / datum)	(Unterschrift der/des Bevollmächtigten / podpis spolnomócnjeneje wosoby)															

Hinweise für die Herstellung:

- Nichtzutreffendes streichen und um die Adresse des Wahlamtes ergänzen.
- Zutreffendes ist von der Gemeinde entsprechend der Wahlberechtigung anzukreuzen.
- Bei Bedarf um Ordnungshinweise (Wahlkreis, Ortschaftsname) ergänzen.
- Nichtzutreffendes streichen.
- Entfällt bei der Bürgermeisterwahl/Landratswahl für Wahlberechtigte, die nur zum zweiten Wahlgang wahlberechtigt sind.
- Nur bei der Bürgermeisterwahl und Landratswahl.
- Zutreffendes Datum eintragen.

Zweisprachige Vordrucke
Wahlschein / Wólbny lisćik (§ 63 Absatz 2 Nummer 3)

☐ * Gemeinde-/Stadtratswahl / wólbny gmejnskeje rady/měšćanskeje rady ² ☐ * Ortschaftsratswahl / wólbny wjesneje rady ² ☐ * Bürgermeisterwahl / wólbny měšćanosty/wjesnjanostry ☐ * Kreistagswahl / wólbny wokresneho sejmluka ² ☐ * Landratswahl / wólbny krajneho rady am / dnja _____		Gemeinde/Stadt / gmejna/město			
Wahlschein / wólbny lisćik (Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt! / Wólbne lisćiki, kiž su so zhubili, so njenarunaja!)					
Name / knjeni / knjez Adresse / adresa		☐ * Wahlschein nach § 5 Absatz 1 Satz 1 KomWG / wólbny lisćik po § 5 wotst. 1 sadze 1 KomWG <table border="1"> <tr> <td>Wahlschein Nr. / č. wólbneho lisćika</td> <td>Wählerverzeichnis Nr. / č. w zapisu wolerjow</td> </tr> </table>		Wahlschein Nr. / č. wólbneho lisćika	Wählerverzeichnis Nr. / č. w zapisu wolerjow
		Wahlschein Nr. / č. wólbneho lisćika	Wählerverzeichnis Nr. / č. w zapisu wolerjow		
☐ * Wahlschein nach § 5 Absatz 1 Satz 2 KomWG i. V. m. § 11 SächsKomWO / wólbny lisćik po § 5 wotst. 1 sadze 2 KomWG w zwisku z § 11 KomWO <table border="1"> <tr> <td>Wahlschein Nr. / č. wólbneho lisćika</td> <td>zugeordnet zum Wahlbezirk Nr. / přiřadowany wólbnemu wobwodnej č.č.</td> </tr> </table>		Wahlschein Nr. / č. wólbneho lisćika	zugeordnet zum Wahlbezirk Nr. / přiřadowany wólbnemu wobwodnej č.č.		
Wahlschein Nr. / č. wólbneho lisćika	zugeordnet zum Wahlbezirk Nr. / přiřadowany wólbnemu wobwodnej č.č.				
Familienname der/des Wahlberechtigten / swójbne mjeno wólbkmaneho/eje		Vorname / předmjeno			
Anschrift der Hauptwohnung (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) / hišnje bydlenje (dróha, čislo domu, póštowe čislo, město/wjes)		Geburtsdatum / datum narođenja			
kann mit diesem Wahlschein 1. gegen Abgabe des Wahlscheines und unter Vorlage eines amtlichen Personalausweises oder Reisepasses durch Stimmabgabe im Wahlraum in einem beliebigen Wahlbezirk des zuständigen Wahlkreises/Wahlgebietes _____ ⁴ oder 2. durch Briefwahl an der/den oben genannten Wahl(en) teilnehmen. (Dienststempel) / (skužbny pječat) ⁵		može so z tutym wólbnyim lisćikom na horjeka mjenowanych wólbach wobdźělić 1. hdyž je wotdać a wólbny lisćik a předložiće hamtski personalny wupokaz abo pućowanski pas a to we wólbnej rumnosći w jednym z wólbnych wobwodow swójeho wólbneho wokresja/wólbneho teritorija _____ ⁴ abo 2. hdyž z listom woli. (Datum) / (datum) (Unterschrift) / (podpis) ⁵			
Achtung Briefwählerin/Briefwähler! / Kedźbu, štož z listom woli! Bitte die nachfolgende Erklärung vollständig ausfüllen und unterschreiben. Bitte nicht abschneiden. Danach den Wahlschein mit dem Stimmzettelschlag in den Wahlbriefumschlag stecken. Versicherung an Eides statt zur Briefwahl Ich versichere gegenüber der/dem Vorsitzenden des Gemeinde-/Kreisausschusses an Eides statt, dass ich den/die beigefügten Stimmzettel persönlich oder als Hilfsperson gemäß dem erklärten Willen der wählenden Person gekennzeichnet habe. Ich weiß, dass die Abgabe einer falschen Versicherung an Eides statt gemäß § 156 StGB mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bedroht ist.					
Prošu wupjeńće a podpisaće slědowace wobkrućenje dospojnje. Tykńće potom wólbny lisćik z wobalku za hłosowanski lisćik do wólbneje wobalki. Wobkrućenje město přisahaj za listowe wólbny Wobkrućam předsydyće/předsydyce wólbneho wuběrka gmejny město přisahaj, zo sym připołoženy hłosowanski lisćik/připołožene hłosowanske lisćiki wosobinace abo jako pomocnik/ca po deklarowanej woli wolaceje wosoby woznamjenj/a. Wěm, zo može so wopacne wobkrućenje město přisahaj po § 156 StGB z jatbu do třoch lět abo z pjenježnej pokutu chłostać.					
 Datum, Unterschrift der/des Wahlberechtigten) / (datum, podpis wólbkmaneho/eje)		oder			
		(Datum, Unterschrift der Hilfsperson) / (datum, podpis pomocnika/cy)			
		Weitere Angaben zur Hilfsperson in Blockschrift (Hinweis: Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Sie ist zur Geheimhaltung der Kenninläse, die sie durch die Hilfeleistung bekommt, verpflichtet. Dalše podača k pomocnikaj/cy w člěčanym pismje (pokiw: Pomocnik/ca dyrbi znajmjenša 16 lět stary/a być. Pomocna wosoba ma wo tym mjelčeć, štož při wólbach widzi a slyši.)			
		Familienname, Vorname / swójbne mjeno, předmjeno Straße, Hausnummer / dróha, čislo Postleitzahl, Wohnort / póštowe čislo, město/wjes			

Hinweise für die Herstellung:

- Zutreffendes ist von der Gemeinde entsprechend der Wahlberechtigung anzukreuzen.
- Bei Bedarf um Ordnungsmerkmale (Wahlkreis, Ortschaftsname) ergänzen.
- Nur ausfüllen, wenn Versandanschrift nicht mit der Hauptwohnung übereinstimmt.
- Bei gleichzeitig durchzuführenden Kommunalwahlen ist die Stimmabgabe für alle Kommunalwahlen nur in den Wahlbezirken im jeweils kleinsten aller betroffenen Wahlgebiete und bei Einteilung in Wahlkreise im zuständigen Wahlkreis möglich § 12 Absatz 4 Satz 3 SächsKomWO.
- Wird der Wahlschein automatisch erstellt, kann das Dienststempel eingedruckt sein und die Unterschrift fehlen; stattdessen ist der Name der/des beauftragten Bediensteten einzusetzen.

Vorderseite:

STIMMZETTELUMSCHLAG
für die Briefwahl

WOBALKA ZA HŁOSOWANSKI LISĆIK
za listowe wólby

1

In diesen Umschlag nur **STIMMZETTEL** einlegen,
n i c h t den Wahlschein!

Do tuteje wobalki tykńće
jenož **HŁOSOWANSKI/E LISĆIK/I**,
n i c wólbny lisćiki!

Rückseite:

Bitte nur **STIMMZETTEL** einlegen!

Stimmzettelumschlag zukleben.

Prošu tykńće jenož **hłosowanski/e lisćik/i**
do tuteje wobalki a ju zalěpće.

Nach dem Zukleben **diesen Stimmzettelumschlag und den Wahlschein** mit der
unterschiedenen Versicherung an Eides statt zur Briefwahl in den
Wahlbriefumschlag einlegen.

Tutu zalěpjenu **wobalku a wólbny lisćik** z podpisanym wobkrućenjom město
přisahi za listowe wólby tykńće do wólbneje wobalki.

Hinweise für die Herstellung:

- ¹ Bei gleichzeitiger Durchführung mit anderen Wahlen ist hier ein sachgerechter Aufdruck zu ergänzen
(z.B. „Kommunalwahlen“, „Bürgermeisterwahl“ / „komunalne wólby“, „wólby měšćanosty/wjesnjanosty“).

Vorderseite:

Ausgabestelle / wudźělacy zarjad:		WAHLBRIEF / WÓLBNY LIST ² Gemeinde/Stadt/ gmejnje/městu (Straße und Hausnummer / dróha a číslu domu) (Postleitzahl und Bestimmungsort / póstowe číslu a wjes/město)
Wahlschein-Nr. / č. wólbneho lisćika:	Wahlbezirk-Nr. / wólbny wobwod č. 1	
2		

Rückseite:

Bitte in diesen Wahlbriefumschlag einlegen:

1. Den **Wahlschein** mit der unterschriebenen Versicherung an Eides statt und
2. den zugeklebten **Stimmzettelumschlag** mit dem/den darin befindlichen Stimmzettel/Stimmzetteln.

Danach Wahlbriefumschlag **zukleben**.

Prošu tykńće do tuteje wólbneje wobalki:

1. **wólbny lisćik** z podpisanym wobkrućenjom město přisahi a
2. **zalěpjenu wobalku za hłosowanski lisćik** z Wašim/i hłosowanskim/i lisćikom/ami.

Potom wólbnu wobalku **zalěpće**.

Hinweise für die Herstellung:

- ¹ Ist das Wahlgebiet in mehrere Wahlkreise unterteilt, kann die Wahlkreis-Nr. ergänzt werden. Findet Ortschaftsratswahl statt, kann zusätzlich die Ortschaft angegeben werden.
- ² Bei gleichzeitiger Durchführung mit anderen Wahlen ist auf der Vorderseite des Wahlbriefumschlags an einer Stelle ein sachgerechter Aufdruck zu ergänzen (z.B. „Kommunalwahlen“, „Bürgermeisterwahl“ / „komunalne wólbny“, „wólbny měščanosty/wjesnjanostry“).

Hinweise für Briefwählerinnen und Briefwähler	Pokiwy za wólby z listom
Wenn Sie durch Briefwahl wählen, ➤ kennzeichnen Sie persönlich und unbeobachtet den Stimmzettel¹ für die _____ wahl², ➤ legen Sie den gekennzeichneten Stimmzettel¹ in den amtlichen Stimmzettelumschlag¹ für die Briefwahl und kleben Sie den Stimmzettelumschlag zu, ➤ unterschreiben Sie die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl, ➤ stecken Sie den zugeklebten amtlichen Stimmzettelumschlag¹ und den mit der unterschriebenen Versicherung an Eides statt versehenen Wahlschein einzeln in den amtlichen Wahlbriefumschlag¹, ➤ verschließen Sie den Wahlbriefumschlag und ➤ versenden Sie den Wahlbrief mit der Post oder überbringen Sie ihn persönlich oder durch eine Hilfsperson an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle. Die Stimme ist nur gültig, wenn ➤ in der unteren Hälfte des Wahlscheines die Versicherung an Eides statt zur Briefwahl unterschrieben ist, ➤ der Wahlschein nicht im Stimmzettelumschlag für die Briefwahl liegt, sondern getrennt von diesem mit im Wahlbriefumschlag steckt und ➤ der Wahlbrief spätestens bis zum Wahltag 18.00 Uhr bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle eingeht. Wenn der Wahlbrief innerhalb der Bundesrepublik Deutschland im amtlichen Wahlbriefumschlag als einfacher Brief von einem durch die Gemeinde benannten Postunternehmen befördert wird, ist er portofrei. Wahlbriefe, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland oder nicht im amtlichen Wahlbriefumschlag oder durch ein nicht durch die Gemeinde benanntes Postunternehmen oder unter Inanspruchnahme einer besonderen Versendungsform versandt werden, sind freizumachen.³ Besondere Hinweise für die Stimmabgabe von Wählern mit Beeinträchtigungen oder mit Behinderungen Wählerinnen oder Wähler, die des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung oder Behinderung gehindert sind, ihre Stimme allein abzugeben, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Diese Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Sie muss die Versicherung an Eides statt zur Briefwahl unterzeichnen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der oder dem Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der oder des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie durch die Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat. Auf die Strafbarkeit einer im Rahmen der zulässigen Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der oder des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der oder des Wahlberechtigten erfolgten Stimmabgabe wird hingewiesen.	Štož z listom woli, njech ➤ woznamjeni hłosowanski lisćik¹ _____² wosobinsce a bjez toho, zo jeho/ju něchtó wobkedžbuje, ➤ tyknje nakřžikowany hłosowanski lisćik¹ do hamtskeje hłosowanskeje wobalki¹ za listowe wólby a ju zalěpi, ➤ podpisa na wólbnym lisćiku wobkrućenje město přisahi za listowe wólby, ➤ tyknje zalěpjenju hamtsku wobalku z hłosowanskim lisćikom¹ a wólbný lisćik z podpisanym wobkrućenjom město přisahi separatnje do hamtskeje wólbnjeje wobalki¹, ➤ wólbnu wobalku zalěpi a ➤ pósće wólbný list z póštu abo přinese jón wosobinsce abo pomocnik/ca na město, kiž je na wólbnjeje wobalce podate. Hłos jenož plaći, hdyž ➤ je wobkrućenje město přisahi za listowe wólby w delnjey položcy wólbnego lisćika podpísane, ➤ njeleži wólbný lisćik we hłosowanskej wobalce za listowe wólby, ale hdyž separatnje we wólbnym lisće tči, ➤ wólbný list najpozděšo hač do wólbnego dnja w 18:00 hodź. na město dóndže, kotraž je na wólbnjeje wobalce podate. Sćeće-li wólbný list na teritoriju Zwjazkoweje republiki Němskeje w hamtskej wólbnjeje wobalce jako jednory list z póštowym předewzaćom, kotraž je gmejna postajila, list frankěrować njetrebaće. Wólbné listy, kotraž sćeće z druhego kraja hač ze Zwjazkoweje republiki Němskeje abo nic w hamtskej wólbnjeje wobalce abo z hinašim póštowym předewzaćom, hač je gmejna postajila, abo wužiwaće-li wosebitu formu posytki, maće posytku frankěrować.³ Wosebite pokiwy za wotedaće hłosa wolerjam z handicapom Wolerjam, kotřiž njemóža pisać abo čitać abo kiž óčnych přičin dla swój hłos sami woznamjenić njemóža, smě druha wosoba pomhać. Wona ma znajmjeńša 16 lět stara być a podpisa wobkrućenje město přisahi za listowe wólby. Pomocna wosoba njesmě wólbokmaneho/wólbokmanu w rozsudze wobwliwować abo poskićenu pomoc znjewužiwać z tym, zo rozsud wólbokmaneho/ wólbokmanej změní abo z druhim rozsudom naruna abo jeli wobsteji konflikt zajimow mjez pomocnej wosobu a wólbokmanym/wólbokmanej. Pomoc je ryzy techniskeho razu. Pomocna wosoba ma wo tym mjelčeć, štož pñ wólbach widži a słyši. Njejedna pomocna wosoba we wólbach w zmysle wólbokmaneho/wólbokmanej hrozy chłostanje, runje tak w padže, zo woteda pomocna wosoba hłos wólbokmanej/ wólbokmaneho bjez toho, zo je wólbokmana wosoba swój rozsud jasnje zwurazniła.

Hinweis zur Kontrollmitteilung Soweit der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen 1. auf elektronischem Wege oder 2. durch eine Hilfsperson beantragt und an eine andere als die Wohnanschrift der wahlberechtigten Person versandt werden, erfolgt parallel eine Mitteilung über den Versand der Briefwahlunterlagen an die Adresse Ihres Hauptwohnsitzes. Dies soll einem Missbrauch der Briefwahl durch Dritte vorbeugen. *Hinweis für einen möglichen zweiten Wahlgang bei der Bürgermeister-/ Landratswahl* Sollte bei der Wahl am _____ keine Wahlbewerberin und kein Wahlbewerber die erforderliche Mehrheit erhalten, findet am _____ ein zweiter Wahlgang statt. Hierzu werden Sie unaufgefordert erneut einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen an die von Ihnen im Wahlscheinantrag hierfür angegebene Adresse zugesandt erhalten. *Hinweis für den zweiten Wahlgang bei der Bürgermeister-/Landratswahl* Bei der ersten Wahl am _____ hat keine Wahlbewerberin und kein Wahlbewerber die erforderliche Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinen können. Deshalb findet am _____ ein zweiter Wahlgang statt, bei dem gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Entsprechend Ihrem Antrag vor der ersten Wahl erhalten Sie beiliegend den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen für diesen zweiten Wahlgang. Falls Sie beim zweiten Wahlgang an der Urnenwahl teilnehmen wollen, können Sie Ihre Stimme unter Vorlage des Wahlscheins in jedem Wahlraum der Gemeinde/des Landkreises⁵ abgeben.	Pokiw nastupajo kontrolna zdželenka Hdyž wo wólbny lisčík a podložki za listowe wólbny 1. po elektronskim puču abo 2. z pomoču drugeje wosoby prosyće a sej je na druho adresu hač na swoje hłowne bydlenje pošlać daće, dóstanjeće paralelnje zdželenku, zo so Wam podložki za listowe wólbny na adresu Wašeho hłowneho bydljenja sčelu. Z tym ma so wuzamknyć, zo něchtó druhi listowe wólbny njeznjewužiwa. *Pokiwi za móžne druhe wólbne koło we wólbach měšćanosty/wjesnjanostry/krajneho rady* Jeli we wólbach dnja _____ žadyn z kandidatow trěbnu wjetšinu hłosow njedóstanje, budže dnja _____ druhe wólbne koło. Potom dóstanjeće nowy wólbny lisčík a podložki za listowe wólbny awtomatisce na adresu, kotruž sće w próstwje wo wólbny lisčík podať/a. *Pokiwi za druhe wólbne koło we wólbach měšćanosty/wjesnjanostry/krajneho rady* W přěnim wólbny kole dnja _____ njeje žadyn z kandidat(k)ow trěbnu wjetšinu wotdatych hłosow dóstať. Tohodla wotměje so dnja _____ druhe wólbne koło, w kotrymž budže woleny, štož je jednoru wjetšinu wotdatych hłosow dóstať. Wotpowědnje Wašej próstwje za přěnje wólbny sčelemy Wam z tym wólbny lisčík a podložki za listowe wólbny za tute druhe wólbne koło. Chceće-li při druhim kole při wólbny kašćiku wolić, móžeće swój hłos w kóždej wólbnej rumnosći gmejny/wokrjesa⁵ wotdać, hdyž wólbny lisčík předpožiče.
--	---

Hinweise für die Herstellung:

- ¹ Bei der gleichzeitigen Durchführung mit anderen Wahlen soll darauf hingewiesen werden, welche Farbe die Stimmzettel, die Stimmzettelumschläge und der Wahlbriefumschlag für die Kommunalwahl aufweisen. Für die anderen Wahlen sind gesonderte Stimmzettelumschläge und Wahlbriefumschläge zu verwenden.
- ² Bei mehreren verbundenen Kommunalwahlen entsprechend ergänzen.
- ³ Innerhalb der Bundesrepublik Deutschland sorgt die Gemeinde/Stadt dafür, dass der Wählerin/dem Wähler keine Portokosten für die Rücksendung der Wahlbriefe entstehen. Die Gemeinde/Stadt hat den Wählerinnen/Wählern mitzuteilen, welches Postunternehmen den Transport der Wahlbriefe übernimmt. Nach Bedarf können an dieser Stelle andere oder weitere Frankierhinweise erteilt werden.
- ⁴ Nur bei der ersten Wahl zur Bürgermeisterin/zum Bürgermeister bzw. zur Landrätin/zum Landrat.
- ⁵ Nichtzutreffendes streichen.
- ⁶ Nur beim zweiten Wahlgang der Bürgermeister- bzw. Landratswahl.

8. Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung zur Durchführung des Gesetzes über Volksantrag, Volksbegehren und Volksentscheid (VVVGVO) vom 30. Dezember 2020 (Paragraph 76)

**§ 76
Sonderregelungen für das Siedlungsgebiet der Sorben**

In den Gemeinden des sorbischen Siedlungsgebiets kann

1. durch die Gemeinde
 - a) die Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Stimmberechtigungsverzeichnis und die Erteilung von Stimm Scheinen gemäß Anlage 7,
 - b) die Stimmbenachrichtigung gemäß Anlage 5 mit dem Stimm Scheinantrag gemäß Anlage 6,
 - c) die Beschriftung des Stimm Scheins gemäß Anlage 9,
 - d) die Beschriftung des Abstimmungsumschlags für die Briefabstimmung gemäß Anlage 10 und des Abstimmungsbriefumschlages gemäß Anlage 11,
 - e) die Abstimmungsbekanntmachung gemäß Anlage 13,
2. durch den Stimmbezirksvorstand die Kenntlichmachung der Abstimmungslokale zusätzlich auch in sorbischer Sprache erfolgen. Das Merkblatt zur Briefabstimmung gemäß Anlage 12 ist dem Stimm Schein in sorbischer Sprache beizufügen, wenn es von der stimmberechtigten Person im Stimm Scheinantrag gemäß Anlage 6 in sorbischer Sprache angefordert wird.

Quelle: Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 3/2021 vom 26. Januar 2021, S. 38

9. Sächsische Landkreisordnung vom 9. März 2018 (Paragraph 3)

§ 3 Satzungen

- (3) Auf der Grundlage der Verfassung des Freistaates Sachsen gewährleisten die Landkreise die Rechte der Bürger sorbischer Volkszugehörigkeit. Die Landkreise des sorbischen Siedlungsgebietes regeln die Förderung der sorbischen Kultur und Sprache durch Satzung. Gleiches gilt für die zweisprachige Benennung der Landkreise sowie der öffentlichen Gebäude, Einrichtungen, Straßen, Plätze und Brücken im sorbischen Siedlungsgebiet, soweit dies nicht Aufgabe der Gemeinden ist.

Quelle: Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 4 vom 31. März 2018, S. 99

10. a) Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Paragraphen 5 und 15)

§ 5 SächsGemO – Name und Bezeichnung

...

- (4) Die Benennung der Gemeindeteile sowie der innerhalb der bebauten Gemeindeteile dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen, Wege, Plätze und Brücken ist Angelegenheit der Gemeinden. Gleichlautende Benennungen innerhalb desselben Gemeindeteils sind unzulässig. Für das sorbische Siedlungsgebiet wird auf § 10 Absatz 1 des Sächsischen Sorbengesetzes vom 31. März 1999 (SächsGVBl. S. 161), das zuletzt durch Artikel 59a des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, verwiesen.

§ 15 Bürger der Gemeinde

...

- (4) Auf der Grundlage der Verfassung des Freistaates Sachsen gewährleisten die Gemeinden die Rechte der Bürger sorbischer Nationalität. Die Gemeinden des sorbischen Siedlungsgebietes regeln die Förderung der sorbischen Kultur und Sprache durch Satzung. Gleiches gilt für die zweisprachige Benennung der Gemeinden und Gemeindeteile sowie der öffentlichen Gebäude, Einrichtungen, Straßen, Wege, Plätze und Brücken.

Quelle: Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 4 vom 31. März 2018, S. 62

10. b) Grundsätze für freiwillige Zusammenschlüsse von Gemeinden im Freistaat Sachsen vom 26. Oktober 2010 (Auszug)

3.2. Räumliche Abgrenzungskriterien

- d) Historische und religiöse Bindungen und Beziehungen sowie die örtlichen Traditionen und landsmannschaftlichen Faktoren sollten nach Möglichkeit Berücksichtigung finden. Im Siedlungsgebiet der sorbischen Volksgruppe ist bei der Neugliederung des Gebietes der Gemeinden dem besonderen Schutz Rechnung zu tragen, der in der Sächsischen Verfassung, der europäischen Charta der Regional- und Minderheitensprachen des Europarates und dem Rahmenübereinkommen des Europarates zum Schutz nationaler Minderheiten verankert ist.

Quelle: Sächsisches Amtsblatt Nr. 45 vom 11. November 2010, S. 1620

11. a) Schulgesetz für den Freistaat Sachsen (SchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. September 2018 (SächsGVBl. S. 648), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Juli 2024 (SächsGVBl. S. 662) geändert worden ist (Paragraphen 2, 4a, 4b, 23a, 26a, 35b, 41, 43, 49, 55 und 63)

§ 2

Sorbische Kultur und Sprache an der Schule

- (1) Im sorbischen Siedlungsgebiet ist allen Kindern und Jugendlichen, deren Eltern es wünschen, die Möglichkeit zu geben, die sorbische Sprache zu erlernen und in festzulegenden Fächern und Klassen- und Jahrgangsstufen in sorbischer Sprache unterrichtet zu werden.
- (2) Die oberste Schulaufsichtsbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die erforderlichen besonderen Bestimmungen zur Arbeit an sorbischen und anderen Schulen im sorbischen Siedlungsgebiet, insbesondere hinsichtlich
 1. der Organisation,
 2. des Status der sorbischen Sprache als Unterrichtssprache (Muttersprache und Zweitsprache) und Unterrichtsgegenstand,
 3. der gemäß Absatz 1 festzulegenden Fächer und Klassen- und Jahrgangsstufen zu treffen.
- (3) Darüber hinaus sind an allen Schulen im Freistaat Sachsen Grundkenntnisse aus der Geschichte und Kultur der Sorben zu vermitteln.
- (4) Bei grundsätzlichen Entscheidungen und Belangen, die die sorbischen Schulen und Schulen mit sorbischsprachigem Angebot betreffen, sollen die Interessenvertretung der Sorben gemäß § 5 des Sächsischen Sorbengesetzes vom 31. März 1999 (SächsGVBl. S. 161), das zuletzt durch Artikel 59a des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und der Sorbische Schulverein e. V. gehört werden.

§ 4a

Mindestschülerzahl, Klassenobergrenze, Zügigkeit

- (1) Die Mindestschülerzahl an Grundschulen, Oberschulen, Gymnasien, Gemeinschaftsschulen und berufsbildenden Schulen beträgt:
 1. an Grundschulen für die erste einzurichtende Klasse je Klassenstufe 15 Schüler und für jede weitere einzurichtende Klasse 14 Schüler,
 2. an Oberschulen 20 Schüler je Klasse,
 3. an Gymnasien 20 Schüler je Klasse,
 - 3a. an Gemeinschaftsschulen 20 Schüler je Klasse,
 4. an Berufsschulen, Berufsfachschulen, Fachschulen und Fachoberschulen jeweils 16 Schüler je Klasse,
 5. an Beruflichen Gymnasien 20 Schüler je Klasse in der Klassenstufe 11 und
 6. 550 Schüler insgesamt je Beruflichem Schulzentrum.

Die oberste Schulaufsichtsbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Mindestschülerzahlen für Förderschulen und Schulen des zweiten Bildungsweges sowie von Satz 1 Nummer 4 abweichende Mindestschülerzahlen an Berufsschulen für besondere Klassen, in denen ausschließlich Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf unterrichtet werden, festzulegen.

- (2) In allen Schularten werden je Klasse nicht mehr als 28 Schüler unterrichtet. Überschreitungen dieser Klassenobergrenze bedürfen der Beschlussfassung durch die Schulkonferenz. Die oberste

Schulaufsichtsbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung für bestimmte Schularten und Förderschultypen in einzelnen Unterrichtsfächern oder Organisationsformen sowie für die inklusive Unterrichtung geringere Klassenobergrenzen festzulegen. Bei einer Unterrichtung in Gruppen und Kursen gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend.

- (3) Oberschulen werden mindestens zweizügig, Gymnasien mindestens dreizügig geführt. Gemeinschaftsschulen werden in der Klassenstufe 5 mindestens vierzügig geführt. Oberschulen+ gemäß § 6 Absatz 6 werden höchstens zweizügig geführt.
- (4) Die Anzahl der schuljährlich zu bildenden Klassen, Gruppen und Kurse je Klassen- oder Jahrgangsstufe und Schule wird nach Anhörung des Schulträgers durch die Schulaufsichtsbehörde festgelegt. Ein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Schule besteht nicht, solange bei Erschöpfung der Aufnahmekapazität der Besuch einer anderen Schule derselben Schulart möglich und dem Schüler zumutbar ist. Satz 1 gilt nicht für Schulen, denen die Schulaufsichtsbehörde in einem pauschalisierten Verfahren gemäß § 3b Absatz 6 Lehrerarbeitsvermögen zur Verfügung stellt. Einmal gebildete Klassen, Kurse und Gruppen sollen bis zum Abschluss des Bildungsgangs beibehalten werden, soweit sie bereits
 - 1. im Hauptschulbildungsgang der Oberschule in der Klassenstufe 8,
 - 2. im Realschulbildungsgang der Oberschule in der Klassenstufe 9 und
 - 3. im Gymnasium in der Jahrgangsstufe 11 bestanden. Satz 4 gilt nicht, wenn die Schülerzahl in der Klasse, dem Kurs oder der Gruppe die ansonsten jeweils vorgegebene Mindestschülerzahl um mehr als zwei unterschreitet.“
- (5) In begründeten Ausnahmefällen sind Abweichungen von den Absätzen 1,3 und 4 Satz 5 zulässig. Dies gilt insbesondere
 - 1. aus landes- und regionalplanerischen Gründen,
 - 2. bei überregionaler Bedeutung der Schule, oder des Ausbildungsberufes,
 - 3. aus besonderen pädagogischen Gründen,
 - 4. zum Schutz und zur Wahrung der Rechte des sorbischen Volkes gemäß Artikel 6 der Verfassung des Freistaates Sachsen oder gemäß Artikel 8 Buchst. b, c und d der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen,
 - 5. aus baulichen Besonderheiten des Schulgebäudes oder
 - 6. bei unzumutbaren Schulwegbedingungen oder Schulwegentfernungen.

§ 4b **Schulstandorte im ländlichen Raum**

- (1) Abweichend von § 4a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 können im ländlichen Raum außerhalb der Kernbereiche von Mittel- und Oberzentren bestehende Grundschulen fortgeführt werden:
 - 1. mit einer Gesamtschülerzahl von mindestens 60 Schülern, wobei jede Klassenstufe mindestens zwölf Schüler aufweisen muss, oder
 - 2. als Grundschulstandorte mit jahrgangsübergreifendem Unterricht gemäß § 5 Absatz 2 Satz 3; die Mindestschülerzahl beträgt 15 Schüler für jede jahrgangsübergreifende Klasse.
- (2) Abweichend von § 4a Absatz 3 Satz 1 können im ländlichen Raum außerhalb von Oberzentren bestehende Oberschulen einzügig fortgeführt werden.
- (3) Abweichend von § 4a Absatz 3 Satz 1 kann an Gymnasien im ländlichen Raum außerhalb von Mittel- und Oberzentren die Eingangsklassenstufe zweizügig eingerichtet und in den nachfolgenden Klassen- und Jahrgangsstufen fortgeführt werden. Von einem Abweichen im Sinne des Satzes 1 soll nicht in zwei aufeinanderfolgenden Schuljahren Gebrauch gemacht werden.
- (3a) Abweichend von § 4a Absatz 3 Satz 2 können im ländlichen Raum außerhalb von Oberzentren Gemeinschaftsschulen in der Klassenstufe 5 in höchstens zwei aufeinanderfolgenden Schuljahren dreizügig eingerichtet und in den nachfolgenden Klassen- und Jahrgangsstufen fortgeführt werden.
- (4) Die Einführung und Beendigung von jahrgangsübergreifendem Unterricht gemäß Absatz 1 Nummer 2, die Fortführung als einzügige Oberschule gemäß Absatz 2 sowie die Rückkehr zur mindestens zweizügigen Oberschule und die befristete Fortführung als zweizügiges Gymnasium gemäß Absatz 3 bedürfen jeweils eines Beschlusses des Schulträgers und der Schulkonferenz der Schule sowie der Zustimmung der obersten Schulaufsichtsbehörde.
- (5) § 4a Absatz 5 gilt entsprechend.

§ 23a Schulnetzplanung

- (3) Die Landkreise und Kreisfreien Städte stellen die Teilschulnetzpläne für die allgemeinbildenden Schulen und die Schulen des zweiten Bildungsweges in ihrem Gebiet auf. Dabei ist die Schulnetzplanung für die berufsbildenden Schulen nach Absatz 7 Satz 1 und 3 zu berücksichtigen.
- (4) Die Teilschulnetzpläne nach Absatz 3 sind, soweit der Träger der Schulnetzplanung nicht selbst Schulträger ist, im Einvernehmen mit den öffentlichen Schulträgern, im Übrigen im Benehmen mit den sonstigen Trägern der Schulen des Gebietes aufzustellen. Die Pläne sind mit benachbarten Trägern der Schulnetzplanung abzustimmen. Die Pläne bedürfen der Genehmigung der obersten Schulaufsichtsbehörde. Die Schulnetzplanung der sorbischen Schulen und Schulen mit sorbischsprachigem Angebot ist im Benehmen mit der Interessenvertretung nach § 5 des Sächsischen Sorbengesetzes aufzustellen.

§ 26a Schulgesundheitspflege

- (9) Angehörige des sorbischen Volkes haben das Recht, die Untersuchung in sorbischer Sprache wahrzunehmen.

§ 35b Zusammenarbeit

- (1) Die Schulen arbeiten mit den Trägern der öffentlichen und der freien Jugendhilfe sowie mit den im Auftrag dieser Träger tätigen sozialpädagogischen Fachkräften und mit anderen Schulen zusammen. Schulen sind befugt, Schulsozialarbeitern den Vornamen und Nachnamen von Schülern ihrer Schule zu übermitteln, wenn dies erforderlich ist, um die schulische Ausbildung und soziale Integration im Rahmen von Angeboten der Schulsozialarbeit nach Kapitel 2 Abschnitt 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch zu fördern. ³Bei minderjährigen Schülern gilt dies auch für Vorname, Namenszusatz, Nachname, Wohnanschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse ihrer Eltern.
- (2) Darüber hinaus arbeiten die Schulen mit außerschulischen Einrichtungen, insbesondere Unternehmen, Vereinen, Kirchen, Einrichtungen der kulturellen und politischen Bildung, mit Einrichtungen der Weiterbildung sowie mit Partnern im In- und Ausland zusammen. Die Schulen im sorbischen Siedlungsgebiet arbeiten darüber hinaus mit den Vertretern der Interessenvertretung der Sorben nach § 5 des Sächsischen Sorbengesetzes zusammen. Grundschulen kooperieren mit Horten ihres Schulbezirks.

§ 41 Schulleiter, stellvertretender Schulleiter

- (1) Für jede Schule wird ein Schulleiter und, wenn ein Amt im Sächsischen Besoldungsgesetz vom 6. Juli 2023 (SächsGVBl. S. 467, 476), das durch Artikel 10 des Gesetzes vom 6. Juli 2023 (SächsGVBl. S. 467) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, ausgebracht ist, ein stellvertretender Schulleiter bestimmt. Sie sind zugleich Lehrer an der Schule. Für Schulleiter und stellvertretende Schulleiter, die nicht Beamte sind, erfolgt die Bestimmung durch arbeitsvertragliche Regelung. Zuständig für die Bestimmung ist
 1. für die landwirtschaftlichen Fachschulen das Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft,
 2. für die Fachschulen gemäß § 40 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 der Schulträger im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft,
 3. für medizinische Berufsfachschulen gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 der Schulträger und
 4. im Übrigen die oberste Schulaufsichtsbehörde.
- (2) Der Schulleiter und der stellvertretende Schulleiter werden nach Anhörung der Schulkonferenz im Benehmen mit dem Schulträger bestimmt. An sorbischen Schulen sind auch der Sorbische Schulverein e. V. und die Interessenvertretung der Sorben gemäß § 5 des Sächsischen Sorbengesetzes zu hören.
- (3) Vor der Bestimmung des Schulleiters wird außer in den Fällen des Absatzes 1 Satz 4 Nummer 3 der Schulträger über alle eingegangenen Bewerbungen unterrichtet. Der Schulträger ist berechtigt, innerhalb von vier Wochen eigene Besetzungsvorschläge zu machen. Bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung soll dem Bewerber der Vorzug gegeben werden, der der Schule nicht angehört. Kommt eine Einigung innerhalb von sechs Wochen nicht zustande, entscheidet die

Schulaufsichtsbehörde. Auf Verlangen der obersten Schulaufsichtsbehörde oder des Schulträgers findet zuvor eine mündliche Anhörung statt.

§ 43 Schulkonferenz

- (1) Die Schulkonferenz ist das gemeinsame Organ der Schule. Aufgabe der Schulkonferenz ist es, das Zusammenwirken von Schulleitung, Schulträger, Lehrern, Eltern und Schülern zu fördern, gemeinsame Angelegenheiten des Lebens an der Schule zu beraten und dazu Vorschläge zu unterbreiten. Die Schulkonferenz kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (2) Beschlüsse der Lehrerkonferenzen in folgenden Angelegenheiten bedürfen des Einverständnisses der Schulkonferenz:
 1. wichtige Maßnahmen für die Erziehungs- und Unterrichtsarbeit der Schule, insbesondere das Schulprogramm;
 2. Maßnahmen der Qualitätssicherung, insbesondere zur internen Evaluation;
 3. Erlass der Hausordnung;
 4. schulinterne Grundsätze zur Aufteilung der der Schule zur eigenen Bewirtschaftung zugewiesenen Haushaltsmittel sowie ein schulinterner Haushaltsplan;
 5. Stellungnahme zu Beschwerden von Schülern, Eltern, Auszubildenden, Ausbildenden oder Arbeitgebern, sofern der Vorgang eine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung hat;
 6. das Angebot der nicht verbindlichen Unterrichts- und Schulveranstaltungen;
 7. schulinterne Grundsätze für außerunterrichtliche Veranstaltungen (zum Beispiel Klassenfahrten, Wandertage);
 8. Ausnahmen zur Überschreitung der Klassenobergrenze;
 9. Beschlüsse zur einheitlichen Durchführung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften;
 10. Schulpartnerschaften;
 11. Kooperationen mit anderen Schulen sowie außerschulischen Partnern wie Hochschulen, der Berufsakademie, Forschungseinrichtungen, Vereinen oder Verbänden;
 12. Stellungnahmen der Schule zur
 - a) Änderung der Schulart sowie der Teilung, Zusammenlegung oder Erweiterung der Schule;
 - b) Aufnahme jahrgangsübergreifenden Unterrichts;
 - c) Durchführung von Schulversuchen;
 - d) Namensgebung der Schule;
 - e) Durchführung wissenschaftlicher Forschungsvorhaben an der Schule;
 - f) Anforderung von Haushaltsmitteln;
 - g) Anwendung der pauschalisierten Zuweisung von Lehrerarbeitsvermögen gemäß § 3b Absatz 6;
 13. Änderung der Schulart zur Einrichtung einer Gemeinschaftsschule gemäß § 7a Absatz 4 Nummer 2;
 14. Schulprogramm zur Einrichtung einer Gemeinschaftsschule gemäß § 7a Absatz 4 Nummer 2 oder Oberschule+ gemäß § 6 Absatz 6 Satz 2;
 15. Erhebung von Kostenbeiträgen gemäß § 38 Absatz 2 Satz 4 und gegebenenfalls deren Höhe.

Verweigert die Schulkonferenz ihr Einverständnis und hält die Lehrerkonferenz an ihrem Beschluss fest, ist die Schulkonferenz erneut zu befassen. Hält die Schulkonferenz ihren Beschluss aufrecht, kann der Schulleiter die Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde einholen. Darüber hinaus ist die Schulkonferenz vor der Bestellung der Schulleitung anzuhören.

- (3) Der Schulkonferenz gehören in der Regel an:
 1. der Schulleiter als Vorsitzender ohne Stimmrecht;
 2. vier Vertreter der Lehrer;
 3. ein Vertreter der Eltern als stellvertretender Vorsitzender, in der Regel der Vorsitzende des Elternrats, und drei weitere Vertreter der Eltern;
 4. vier Vertreter der Schüler, in der Regel der Schülersprecher und drei weitere Vertreter der Schüler, die mindestens der Klassenstufe 7 angehören müssen;
 5. bis zu vier Vertreter des Schulträgers.

Die Vertreter des Schulträgers haben Stimmrecht bei Angelegenheiten gemäß Absatz 2 Satz 1 Nummer 3, 6, 8, 10 bis 13 und 15 sowie bei Angelegenheiten, welche die sächlichen Kosten der Schule betreffen; im Übrigen haben sie eine beratende Stimme. Mit beratender Stimme können außerdem ein Schulassistent, eine sonstige pädagogische Fachkraft im Unterricht, ein Schulsozialarbeiter, je ein Vertreter des Schulfördervereins oder der Schulfördervereine, bei Schulen mit Primarstufe je ein Vertreter des Horts oder der Horte, mit dem oder mit denen die Schule zusammenarbeitet, bei berufsbildenden

Schulen je zwei Vertreter der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen sowie an Sorbischen Schulen und an Schulen mit sorbischsprachigem Angebot je ein Vertreter der Interessenvertretung der Sorben nach § 5 des Sächsischen Sorbengesetzes an den Sitzungen teilnehmen.

...

§ 49 Landeselternrat

- (1) Der Landeselternrat besteht aus gewählten Vertretern der Kreiselternräte. Hinzu kommt ein von den Eltern aus ihrer Mitte gewählter Vertreter der Schulen im sorbischen Siedlungsgebiet.
- (2) Der Landeselternrat vertritt die schulischen Interessen der Eltern aller Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft und berät die oberste Schulaufsichtsbehörde in allgemeinen Fragen des Erziehungs- und des Unterrichtswesens; er kann Vorschläge und Anregungen unterbreiten.
- (3) Der Landeselternrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter und schlägt Vertreter für den Landesbildungsrat vor.

§ 55 Landesschülerrat

- (1) Der Landesschülerrat besteht aus gewählten Vertretern der Kreisschülerräte. Hinzu kommt ein von den Schülern aus ihrer Mitte gewählter Vertreter der Schulen im sorbischen Siedlungsgebiet.
- (2) Der Landesschülerrat vertritt die schulischen Interessen der Schüler aller Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft und berät die oberste Schulaufsichtsbehörde in allgemeinen Fragen des Erziehungs- und des Unterrichtswesens; er kann Vorschläge und Anregungen unterbreiten. Der Landesschülerrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter und schlägt Vertreter für den Landesbildungsrat vor.“

§ 63 Landesbildungsrat

- (1) Bei der obersten Schulaufsichtsbehörde wird ein Landesbildungsrat gebildet.
- (2) Der Landesbildungsrat berät die oberste Schulaufsichtsbehörde bei Angelegenheiten von grundlegender Bedeutung für die Gestaltung des Bildungswesens. Der Landesbildungsrat ist vor Erlass von Rechtsverordnungen der obersten Schulaufsichtsbehörde und zu Gesetzentwürfen der Staatsregierung, welche die Schule betreffen, anzuhören.
- (3) Dem Landesbildungsrat gehören an:
.....
10. ein Vertreter der Sorben im Freistaat Sachsen
.....
- (4) Die Mitglieder werden von der obersten Schulaufsichtsbehörde auf Vorschlag der entsprechenden Einrichtungen und Organisationen berufen.
- (5) Die oberste Schulaufsichtsbehörde wird ermächtigt, das Nähere zu Mitgliedschaft, Zuständigkeit und Geschäftsordnung durch Rechtsverordnung zu regeln.

Quelle: Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 10/2004, S. 298 und Nr. 6/2017
Neufassung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt 15/2018, S. 648

11. aa) Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Mitwirkung der Eltern in den Schulen im Freistaat Sachsen (Elternmitwirkungsverordnung – EMVO) vom November 2004, die zuletzt durch die Verordnung vom 11. Dezember 2023 geändert worden ist

§ 1 Grundsätze

- (1) Elternvertretungen sind unabhängige, von den Eltern selbst gewählte oder gebildete Organe. Die Tätigkeit im Rahmen der §§ 45 bis 49 des Sächsischen Schulgesetzes als Elternvertreterin und Elternvertreter ist ehrenamtlich.

- (2) Die Organe der Elternmitwirkung sind bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen des Sächsischen Schulgesetzes und dieser Verordnung von allen am Schulleben Beteiligten und den Schulaufsichtsbehörden zu unterstützen.
- (3) Die Elternvertreterinnen und Elternvertreter sind in ihren Entscheidungen der Elternschaft der Schule verpflichtet. Sie sind bei der Ausübung ihrer Rechte frei von Weisungen durch Schule, Schulaufsichtsbehörden und sonstige Behörden.
- (4) Elternvertreterinnen und Elternvertreter haben über die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten auch nach der Beendigung ihrer Amtszeit Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für offenkundige Tatsachen und Angelegenheiten, die ihrer Bedeutung nach keiner vertraulichen Behandlung bedürfen.

Abschnitt 4 Landeselternrat

§ 21 Mitglieder

Der Landeselternrat besteht aus den gewählten Vertreterinnen und Vertretern der Kreiselternräte und setzt sich für den Bereich der Schulen in öffentlicher Trägerschaft aus jeweils einer Vertreterin oder einem Vertreter

1. der Grundschulen;
2. der Förderschulen;
3. der Oberschulen einschließlich Oberschule+,
4. der Gemeinschaftsschulen,
5. der Gymnasien und
6. der berufsbildenden Schulen

je Kreiselternrat und für den Bereich der Schulen in freier Trägerschaft aus einer Vertreterin oder einem Vertreter je Kreiselternrat zusammen. Hinzu kommt eine Vertreterin oder ein Vertreter der Schulen im sorbischen Siedlungsgebiet. Jedes Mitglied des Landeselternrates hat eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter für den Verhinderungsfall.“

§ 22 Wahl und Wählbarkeit der Mitglieder

- (1) Die Kreiselternräte wählen aus ihrer Mitte die Mitglieder des Landeselternrates sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter spätestens bis zum Ablauf der fünfzehnten Unterrichtswoche des Schuljahres, in dem die Amtszeit des bestehenden Landeselternrates endet. ²Wählbar ist, wer zum Zeitpunkt der Wahl Mitglied des Kreiselternrates ist, und dessen Kind voraussichtlich mindestens drei Viertel der Dauer der Amtszeit des zu wählenden Landeselternrates eine Schule der Art oder des Typs besuchen wird, die die oder der Gewählte im Landeselternrat vertreten soll.
- (2) Im sorbischen Siedlungsgebiet wählen die Vorsitzenden der Elternräte der Schulen die Vertreterin oder den Vertreter der Schulen und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. ²Sie sind insoweit an die Entscheidung des jeweiligen Elternrates gebunden.

Quelle: Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt vom 5. November 2004, S. 592 und Nr. 20/2023, S. 934

11. ab) Schülermitwirkungsverordnung vom 4. Januar 2005, die zuletzt durch die Verordnung vom 25. Oktober 2019 geändert worden ist (Auszug)

§ 1 Grundsätze

- (1) Die Schülermitwirkung ist, unbeschadet der besonderen Aufgaben der Schülervertreter, Angelegenheit aller Schüler der gesamten Schule.
- (2) Die Schülervertreter haben die Aufgabe, die Mitwirkung der Schüler am Leben und Unterricht ihrer Schule zu verwirklichen. Sie haben kein allgemeinpolitisches Mandat.

- (3) Die Schüler der Förderschulen verwirklichen die Schülermitwirkung, soweit Art und Ausprägung ihres sonderpädagogischen Förderbedarfs es zulassen.
- (4) Schüler dürfen wegen ihrer Tätigkeit als Schülervertreter weder bevorzugt noch benachteiligt werden. Auf Antrag der Schüler ist diese Tätigkeit im Zeugnis oder in anderer geeigneter Form ohne Wertung zu bescheinigen.
- (5) Die Schülervertreter sind ehrenamtlich tätig und bei der Erfüllung ihrer Aufgaben an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Sie sind in ihren Entscheidungen und Handlungen der Schülerschaft verantwortlich.

§ 10 Landesschülerrat

- (1) Ein Kreisschülerrat wählt aus dem Bereich der öffentlichen Schulen mindestens zwei Vertreter und deren Stellvertreter, die nicht derselben Schulart angehören sollen, sowie einen Vertreter und dessen Stellvertreter aus dem Bereich der Schulen in freier Trägerschaft. Die Anzahl der zu wählenden Vertreter aus dem Bereich der öffentlichen Schulen beträgt für Landkreise und Kreisfreie Städte
 1. mit bis zu 180 000 Einwohnern zwei,
 2. mit bis zu 210 000 Einwohnern drei,
 3. mit bis zu 270 000 Einwohnern vier,
 4. mit bis zu 330 000 Einwohnern fünf,
 5. mit bis zu 390 000 Einwohnern sechs,
 6. mit bis zu 420 000 Einwohnern sieben und
 7. mit mehr als 420 000 Einwohnern acht.
 Hinzu kommt ein Vertreter der Schulen im sorbischen Siedlungsgebiet und dessen Stellvertreter, die von den Schülern aus ihrer Mitte gemäß § 55 Absatz 1 Satz 2 des [Sächsischen Schulgesetzes](#) gewählt werden, indem die Vorsitzenden der Schülerräte der Schulen im sorbischen Siedlungsgebiet den Vertreter und dessen Stellvertreter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten wählen; sie sind insoweit an die Entscheidung ihres jeweiligen Schülerrates gebunden.

...

Quelle: Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt von 2005, S. 11; Nr. 11/2017, S. 374 und Nr. 18/2019, S. 729

11. ac) Landesbildungsratsverordnung vom 3. Mai 1993 in der Fassung der Änderungsverordnung vom 28. Juni 2017 (Auszug)

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) In den Landesbildungsrat kann nur berufen werden, wer im Freistaat Sachsen seine Wohnung oder seine Hauptwohnung hat.
- (2) Die Elternvertreter müssen im Zeitpunkt der Berufung in den Landesbildungsrat zum Elternrat in der Schulart wählbar sein, für die ihre Berufung erfolgt.
- (3) Die Amtszeit des Landesbildungsrates beginnt jeweils am 1. März des Jahres, in dem die Amtszeit des bisherigen Landesbildungsrates abläuft, und dauert zwei Jahre.²

§ 3 Berufung der Mitglieder

- (1) Die Berufung der Mitglieder des Landesbildungsrats erfolgt auf Vorschlag der entsprechenden Einrichtungen und Organisationen durch die oberste Schulaufsichtsbehörde. Das Vorschlagsrecht steht zu:
 1. dem Deutschen Gewerkschaftsbund und dem Deutschen Beamtenbund gemeinsam für die Vertreter der Lehrer;
 2. dem Landeselternrat für die Vertreter der Eltern;
 3. dem Landesschülerrat für die Vertreter der Schüler;
 4. dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst für die Vertreter der Hochschullehrer;

5. der Industrie- und Handelskammer und der Handwerkskammer für den Vertreter der jeweiligen Kammer; den übrigen Stellen, die für die Berufsbildung zuständig sind, für den weiteren Vertreter;
 6. dem Deutschen Gewerkschaftsbund, dem Deutschen Beamtenbund und der Vereinigten Dienstleistungsgewerkschaft für ihren jeweiligen Vertreter;
 7. der evangelischen Landeskirche, der katholischen Kirche, dem Landesverband Sachsen der Jüdischen Gemeinden und der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen im Freistaat Sachsen für ihren jeweiligen Vertreter;
 8. der Liga der Verbände der freien Wohlfahrtspflege in Sachsen für ihren Vertreter für die allgemeinen Angelegenheiten der freien Wohlfahrtspflege;
 9. dem Landkreistag Sachsen und dem Sächsischen Städte- und Gemeindetag für jeweils einen Vertreter der kommunalen Landesverbände;
 10. dem Dachverband der sorbischen Verbände und Vereine gemäß § 5 des Sächsischen Sorbengesetzes vom 31. März 1999 (SächsGVBl. S. 161), das zuletzt durch Artikel 59a des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, für den Vertreter der Sorben;
 11. der Landesarbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände von Schulen in freier Trägerschaft in Sachsen für den Vertreter der Schulen in freier Trägerschaft;
 12. der Liga der Verbände der freien Wohlfahrtspflege in Sachsen für den Vertreter der Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft;
 13. dem Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz für dessen Vertreter.
- (2) Sind mehrere Institutionen gemeinsam vorschlagsberechtigt und können sie sich nicht auf einen gemeinsamen Vorschlag einigen, so beruft die oberste Schulaufsichtsbehörde die Vertreter aus den Einzelvorschlägen.

Quelle: Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt von 1993, S. 427 und Nr. 11/2017, S. 374

11. b) Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Arbeit an sorbischen und anderen Schulen im deutsch-sorbischen Gebiet vom 22.Juni 1992

Aufgrund von § 2 Abs. 2 des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen (SchulG) vom 03. Juli 1991 (SächsGVBl. S. 213) wird verordnet:

§ 1 Grundsatz

Die Schulen im deutsch-sorbischen Gebiet erziehen die ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen im Geiste eines auf Freundschaft, gegenseitige Achtung und Toleranz beruhenden Verhältnisses von Sorben und Deutschen.

§ 2 Sorbische Sprache

- (1) Sorbisch ist Muttersprache im Sinne dieser Verordnung für diejenigen Kinder, die allein die sorbische Sprache bereits im Vorschulalter erlernt haben.
- (2) Sorbisch ist Zweitsprache im Sinne dieser Verordnung für diejenigen Kinder, die die deutsche und sorbische Sprache bereits im Vorschulalter erlernt haben.
- (3) Sorbisch ist Fremdsprache im Sinne dieser Verordnung für diejenigen Kinder, die im Vorschulalter die deutsche, nicht aber die sorbische Sprache erlernt haben.

§ 3 Wettbewerbe

Zur Förderung der sorbischen Sprache sowie zur Pflege der sorbischen Kultur sollen an Schulen nach dieser Verordnung Wettbewerbe und Leistungsvergleiche auf dem Gebiet der sorbischen Sprache und Kultur (Feste der sorbischen Sprache und Kultur, Sorbischolympiaden, Tage des sorbischen Liedes und Theaters und anderes) durchgeführt werden.

§ 4 Sorbische Schulen

- (1) Sorbische Schulen im Sinne von § 2 Abs. 2 Satz 1 SchulG sind solche Schulen im deutsch-sorbischen Gebiet, an denen Sorbisch je nach Unterrichtsfach und Klassenstufe Unterrichtssprache ist.
- (2) Sorbische Schulen tragen den Zusatz "Sorbische Schulen". Sie haben die Aufgabe, das kulturelle und sprachliche Erbe der Sorben zu pflegen und zu entwickeln.
- (3) Sorbische Schulen werden nur dort eingerichtet, wo eine ausreichende Anzahl von Schülern vorhanden ist, um Klassen mit sorbischer Unterrichtssprache zu bilden. In den sorbischen Grundschulen wird der Klassenteiler auf 25 Schüler festgelegt. Im Deutschunterricht wird die Klasse ab 15 Schüler in Gruppen geteilt.
- (4) In Klassen mit sorbischer Unterrichtssprache werden nur Schüler aufgenommen, für die Sorbisch Mutter- oder Zweitsprache im Sinne von § 2 Abs. 2 und 3 ist. An sorbischen Schulen im Sinne dieser Verordnung werden nur Lehrer eingesetzt, die die sorbische Sprache in der für den Unterricht erforderlichen Weise beherrschen.
- (5) Für sorbische Schulen gelten besondere Stundentafeln und Lehrpläne. Das Nähere regelt eine Verwaltungsvorschrift des Staatsministeriums für Kultus.

§ 5 Deutsche Sprache an sorbischen Schulen

Der Deutschunterricht erfolgt in deutscher Unterrichtssprache. In den sorbischen Mittelschulen und Gymnasien wird in den mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächern, außer in Biologie in der 5. und 6. Klasse, die deutsche Unterrichtssprache eingeführt. Häufig zu benutzende Fachausdrücke sind nach Möglichkeit auch in Sorbisch zu vermitteln.

§ 6 Sorbische Sprache an sorbischen Schulen

- (1) Der sorbische Sprachunterricht wird an den Schulen im deutsch-sorbischen Gebiet von der 1. bis zur 12. Klasse erteilt und entspricht in Umfang und Qualität der Ausbildung in einer Fremdsprache, Lehrpläne und Stundentafeln werden hierauf ausgerichtet.
- (2) Der sorbische Sprachunterricht an einer sorbischen Schule der Schulart Gymnasium ersetzt nicht die zur Erreichung der allgemeinen Hochschulreife erforderliche Fremdsprachenausbildung in einem Fach. Entsprechendes gilt für die Abschlüsse, die an einer Mittelschule erreicht werden.
- (3) Der sorbische Sprachunterricht wird in Gruppen durchgeführt. Eine Gruppe umfasst in der Regel mindestens 5 und höchstens 15 Schüler. Bei Jahrgangsstufen mit weniger als 5 Schülern

entscheidet der Schulleiter, ob ein Mehrstufenunterricht oder eine Unterrichts-teilnahme in einer höheren Jahrgangsstufe am sorbischen Sprachunterricht erfolgt.

§ 7 Begriff "Andere Schulen im deutsch-sorbischen Gebiet"

Andere Schulen im deutsch-sorbischen Gebiet sind solche, die sorbischen Sprachunterricht anbieten, bei denen aber Sorbisch nicht Unterrichtssprache ist.

§ 8 Sorbischer Sprachunterricht an anderen Schulen

- (1) § 6 gilt entsprechend für den sorbischen Sprachunterricht an anderen Schulen im Sinne von § 7.
- (2) An anderen Schulen ist die Teilnahme am sorbischen Sprachunterricht freiwillig. Die Erziehungsberechtigten entscheiden über die Teilnahme bei Aufnahme der Schüler in diese Schule. Wollen die Erziehungsberechtigten ihre Entscheidung widerrufen, so teilen sie dies dem Schulleiter rechtzeitig vor Ablauf des laufenden Schuljahres mit.
- (3) In den Halbjahresinformationen und Zeugnissen werden Noten auch im freiwilligen Fach Sorbisch ausgewiesen. Sie sind für die Versetzungsentscheidung ohne Bedeutung.

§ 9 Außerkrafttreten

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt entgegenstehendes oder entsprechendes Recht der ehemaligen DDR außer Kraft, insbesondere die 4. Durchführungsbestimmung zum Gesetz über das einheitliche sozialistische Bildungssystem - Bildung und Erziehung im zweisprachigen Gebiet der Bezirke Cottbus und Dresden - vom 20. Dezember 1968 (Gesetzblatt II der DDR, 1969 S. 33).

§ 10 Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dresden, den 22. Juni 1992

Die Staatsministerin für Kultus
gez.: Stefanie Rehm

Quelle: Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 23/1992, S. 307

11. c) Schreiben des Oberschulamtes Dresden vom 22.01.1993 zur Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Arbeit an sorbischen und anderen Schulen im deutsch-sorbischen Gebiet

Das Staatsministerium für Kultus stellt fest, dass es stets ein Ziel der Arbeit der Staatsregierung und gerade auch des Staatsministeriums für Kultus gewesen ist und auch weiterhin sein wird, die sorbische Kultur und sorbische Sprache zu erhalten und zu fördern. Dem Ziel dient auch die genannte Verordnung, die dieses Ziel für den Schulbereich umsetzt.

Bei der Interpretation der Verordnung ist es zu verschiedenen Fehldeutungen gekommen, die das Staatsministerium für Kultus im Folgenden klarstellt:

1. Im § 2 Abs. 2 der Verordnung wird festgestellt:

"Sorbisch ist Muttersprache im Sinne dieser Verordnung für diejenigen Kinder, die allein die sorbische Sprache bereits im Vorschulalter erlernt haben." Mit "allein" in dieser Bestimmung ist gemeint, dass Sorbisch in der Regel als erste Sprache erlernt wurde und überwiegend gesprochen wird, also nicht in dem ausschließlichen Sinne von "nur" zu verstehen ist. Mit dieser Formulierung ist auch keine Wertung in dem Sinn verbunden, dass irgendjemandem Sorbisch als Muttersprache aberkannt werden soll. Dies wird mit der Formulierung „im Sinne dieser Verordnung“ zum Ausdruck gebracht. Hiermit wird klargestellt, dass diese Definition nur für diese Verordnung gilt, und nicht eine Definition von Muttersprache in einem ethnologischen oder soziologischen Sinn erfolgt. Gleiches gilt auch für die Definition der Zweitsprache.

Diese Definition wurde in die Verordnung aufgenommen, um die Verordnungsermächtigung des § 2 Abs. 2 des Schulgesetzes auszuschöpfen, in der es u. a. heißt, dass Sorbisch den Status einer Muttersprache haben kann. Weiter sollte damit sichergestellt werden, dass in Klassen mit sorbischer

Unterrichtssprache nur Schüler aufgenommen werden, die Sorbisch in einem ausreichenden Maß beherrschen, um dem Unterricht folgen zu können.

2. Die Überschrift zu § 5 der Verordnung, "Deutsche Sprache an sorbischen Schulen" hat ebenso zu Falschinterpretationen geführt. Bestimmt werden im § 5 der Verordnung aber nur "Fächer mit deutscher Unterrichtssprache an sorbischen Schulen". Deswegen kann die Überschrift auch nur so verstanden werden. Um es nochmals zu verdeutlichen, an sorbischen Schulen wird der Unterricht in der Unterrichtssprache Sorbisch gehalten, außer den in § 5 der Verordnung genannten Ausnahmen Deutschunterricht und mathematisch-naturwissenschaftlicher Unterricht in Mittelschule und Gymnasium. Hierbei wiederum mit Ausnahme Biologie 5. und 6. Klasse, siehe hierzu auch § 4 Abs. 1 der Verordnung.
3. Gleichfalls ist es bei der Überschrift zu § 6 "Sorbische Sprache an sorbischen Schulen" zu Missdeutungen gekommen. In diesem Paragraphen wird nur der sorbische Sprachunterricht an sorbischen Schulen behandelt. Das betrifft Klassen, deren Unterrichtssprache je nach Unterrichtsfach Deutsch ist. Der sorbische Muttersprachenunterricht wird nicht der Ausbildung in einer Fremdsprache gleichgestellt.
4. Zum Widerruf der Teilnahme am sorbischen Sprachunterricht an anderen Schulen im deutsch-sorbischen Gebiet durch die Erziehungsberechtigten gemäß § 8 Abs. 2 der Verordnung ergeht an die Schulleiter im deutsch-sorbischen Gebiet die Weisung, dass im Falle eines Widerrufs die Schulleiter verpflichtet sind, mit den Erziehungsberechtigten ein ausführliches Beratungsgespräch zu führen, in dem das Für und Wider des Widerrufs sorgfältig besprochen wird.
5. Das Schulgesetz des Freistaates Sachsen überträgt dem Schulleiter laut § 42, der mit "Aufgaben des Schulleiters" überschrieben ist, im Abs. 1 die Sorge zur Einhaltung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Die Sorgepflicht umfasst für die Schulleiter der Schulen im deutsch-sorbischen Gebiet unmissverständlich auch die Pflicht zur sachkundigen Information der Eltern über Ziel, Inhalt, Aufbau und Organisation des Sorbischunterrichts.

Abschließend stellt das Staatsministerium für Kultus nochmals fest, dass es Ziel dieser Verordnung ist, die sorbische Sprache und Kultur zu fördern und zu bewahren.
gez.: Nowak

11. d) Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Mitgliedschaft, Zuständigkeit und Geschäftsordnung des Landesbildungsrats (Landesbildungsratsverordnung) vom 03. Mai 1993 in der Fassung der Änderungsverordnung vom 8. Juni 2017 (Paragraph 3)

**§ 3
Berufung der Mitglieder**

- (1) Die Berufung der Mitglieder des Landesbildungsrates erfolgt auf Vorschlag der entsprechenden Einrichtungen und Organisationen durch die oberste Schulaufsichtsbehörde.
Das Vorschlagsrecht steht zu:

....

10. dem Dachverband der sorbischen Verbände und Vereine gemäß § 5 des Sächsischen Sorbengesetzes vom 31. März 1999 (SächsGVBl. S. 161), das zuletzt durch Artikel 59a des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, für den Vertreter der Sorben;

....

Quelle: Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 23/1993, S. 352 und Nr. 11/2017, S. 374

11. e) Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Mitwirkung der Eltern in den Schulen im Freistaat Sachsen vom 05. November 2004, die zuletzt durch die Verordnung vom 11. Dezember 2023 geändert worden ist

**4. Abschnitt
Landeselternrat**

**§ 21
Mitglieder**

Der Landeselternrat besteht aus den gewählten Vertreterinnen und Vertretern der Kreiselternräte und setzt sich für den Bereich der Schulen in öffentlicher Trägerschaft aus jeweils einer Verteterin oder einem Vertreter

1. der Grundschulen,
2. der Förderschulen,
3. der Oberschulen einschließlich Oberschulen+,
4. der Gemeinschaftsschulen,
5. der Gymnasien und
6. der berufsbildenden Schulen

je Kreiselternrat und für den Bereich der Schulen in freier Trägerschaft aus einer Vertreterin oder einem Vertreter je Kreiselternrat zusammen. Hinzu kommt eine Vertreterin oder ein Vertreter der Schulen im sorbischen Siedlungsgebiet. Jedes Mitglied des Landeselternrates hat eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter für den Verhinderungsfall.

**§22
Wahl und Wählbarkeit der Mitglieder**

- (1) Die Kreiselternräte wählen aus ihrer Mitte die Mitglieder des Landeselternrates sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter spätestens bis zum Ablauf der fünfzehnten Unterrichtswoche des Schuljahres, in dem die Amtszeit des bestehenden Landeselternrates endet. Wählbar ist, wer zum Zeitpunkt der Wahl Mitglied des Kreiselternrates ist, und dessen Kind voraussichtlich mindestens drei Viertel der Dauer der Amtszeit des zu wählenden Landeselternrates eine Schule der Art oder des Typs besuchen wird, die die oder der Gewählte im Landeselternrat vertreten soll.
- (2) Im sorbischen Siedlungsgebiet wählen die Vorsitzenden der Elternräte der Schulen die Vertreterin oder den Vertreter der Schulen und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Sie sind insoweit an die Entscheidung des jeweiligen Elternrates gebunden.

**§ 23
Durchführung der Wahl**

- (1) Der amtierende Landeselternrat sorgt für die rechtzeitige und ordnungsgemäße Durchführung der Wahlen. Er kann hiermit einzelne Mitglieder oder Ausschüsse beauftragen.

Quelle: Sächsisches Gesetz – und Verordnungsblatt Nr. 14 vom 30. Dezember 2004, S. 592 ff.

11. f) Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über das Besetzungsverfahren für Stellen der Schulleiter und stellvertretenden Schulleiter (VwV Schulleiterbesetzung – VwV SchulBes) vom 10. Dezember 2020

III. Ausschreibung

1. Das Staatsministerium für Kultus legt schulartspezifische Anforderungsprofile für die Ausschreibungen fest. Auf Grundlage der Anforderungsprofile übersendet das Landesamt für Schule und Bildung den Entwurf der Ausschreibung spätestens 14 Monate vor der geplanten Besetzung der Stelle an das Staatsministerium für Kultus. Gleichzeitig informiert es den Schulträger über die Möglichkeit, dem Landesamt für Schule und Bildung auf der Grundlage der vorgesehenen Stellenausschreibung eigene Personalvorschläge zu unterbreiten.

....

IV. Auswahl

...

3.

c) Zum Einigungsgespräch lädt das Landesamt für Schule und Bildung Sächsische jeweils eine Verteterin oder einen Vertreter des Schulträgers und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden der Schulkonferenz ein. Diese sind berechtigt, Fragen an die Bewerberin oder den Bewerber zu richten.

...

V. Bestimmung

...

2. Sofern das Staatsministerium für Kultus nicht innerhalb von sechs Wochen gegen den Besetzungsvorschlag Bedenken geltend macht, unterrichtet das Landesamt für Schule und Bildung den Schulträger und die Schulkonferenz über das Ergebnis des Verfahrens vor der Auswahlkommission und übermittelt den Besetzungsvorschlag. Das Landesamt für Schule und Bildung stellt die Bewerberin oder den Bewerber, mit dem die Stelle besetzt werden soll, der Schulkonferenz vor.
3. Schulträger und Schulkonferenz haben Gelegenheit, innerhalb von vier Wochen zum Besetzungsvorschlag Stellung zu nehmen. Ist eine Schulkonferenz noch nicht zusammengetreten, so ist die Stellungnahme des Schulträgers ausreichend.

...

VII. Ergänzende Regelung für sorbische Schulen

Bei der Besetzung von Stellen für Schulleiterinnen und Schulleiter oder stellvertretende Schulleiterinnen und stellvertretende Schulleiter an sorbischen Schulen wird der sorbische Schulverein e.V. sowie die Interessenvertretung gemäß § 5 des [Sächsischen Sorbengesetzes](#) vom 31. März 1999 (SächsGVBl. S. 161), das zuletzt durch Artikel 59a des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130) geändert worden ist, neben dem Schulträger analog den Regelungen unter Ziffer III Nummer 3, Ziffer IV Nummer 4 Buchstabe c sowie Ziffer V Nummern 2 und 3 beteiligt. Der Koordinator für sorbische Angelegenheiten im Landesamt für Schule und Bildung ist anzuhören.

Quelle: Ministerialblatt des SMK Nr. 2/201 vom 10. Dezember 2020, S. 6

11. g) Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Erste Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen im Freistaat Sachsen (Lehramtsprüfungsordnung I - LAPO I) vom 29. August 2012 in der Fassung vom 19. Januar 2022 (Auszug)

Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

...

§ 10

Prüfungsbestandteile der Ersten Staatsprüfung

Die Erste Staatsprüfung besteht aus

1. der wissenschaftlichen Arbeit nach § 11,
2. den mündlichen Prüfungen nach § 12 und nach Maßgabe der Teile 2 bis 6 sowie
3. der schriftlichen Prüfung nach § 13.

§ 11

Wissenschaftliche Arbeit

- (1) Die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer muss eine wissenschaftliche Arbeit anfertigen und darin zeigen, dass sie oder er ein fachwissenschaftliches, fachdidaktisches, berufsfelddidaktisches, sonderpädagogisches oder bildungswissenschaftliches Thema mit wissenschaftlichen Methoden und Hilfsmitteln sachgerecht bearbeiten kann.

...

- (5) Die wissenschaftliche Arbeit ist in deutscher Sprache zu verfassen; in Sorabistik ist sie in sorbischer Sprache zu verfassen. In fremdsprachlichen Fächern kann die wissenschaftliche Arbeit in der Fremdsprache verfasst werden.

...

Teil 2 Lehramt an Grundschulen

§ 24

Prüfungsfächer, Fächerkombinationen, mündliche Prüfungen

- (1) Die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen erstreckt sich auf die Grundschuldidaktik, ein Fach soweit nachfolgend geregelt einschließlich der zugehörigen Fachdidaktik und auf die Bildungswissenschaften mit besonderem Schwerpunkt Grundschulpädagogik.
- (2) Die Grundschuldidaktik umfasst folgende Gebiete:
1. Gebiet A: Deutsch oder Sorbisch,
 2. Gebiet B: Mathematik,
 3. Gebiet C: Sachunterricht und
 4. Gebiet D: Kunst, Musik, Sport oder Werken.
- (3) Die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer kann als Fach wählen:
1. Deutsch, Sorbisch oder Mathematik, jeweils in Verbindung mit der Grundschuldidaktik der Gebiete A bis D oder
 2. Englisch, Ethik/Philosophie, Kunst, Musik, Evangelische Religion, Katholische Religion, Sport oder Wirtschaft-Technik- Haushalt/Soziales, jeweils in Verbindung mit der Grundschuldidaktik der Gebiete A bis C.

§ 27

Grundschuldidaktik

- (1) Das Studium umfasst:
1. Grundschuldidaktik Deutsch oder Sorbisch,
 2. Grundschuldidaktik Mathematik,
 3. Grundschuldidaktik Sachunterricht und
 4. Grundschuldidaktik eines weiteren Gebietes: Kunst, Musik, Sport oder Werken.
- (2) Prüfungsinhalte sind:
- ...
2. Grundschuldidaktik Sorbisch
- a) fachwissenschaftliche Grundlagen des Sorbischunterrichts und des bilingualen Sachfachunterrichts in der Grundschule:
Grundlagen der Sprachwissenschaft, insbesondere der Schriftlinguistik, Grundlagen der Literaturwissenschaft unter besonderer Berücksichtigung der Kinder- und Jugendliteratur,

- c) fachdidaktische Grundlagen:
Ziele und Inhalte des Sorbischunterrichts in der Grundschule; Didaktik des bilingualen Sachfachunterrichts; Besonderheiten des schriftsprachlichen Anfangsunterrichts; theoriegeleitete Planung, Gestaltung und Reflexion von Lehr- und Lernprozessen im Sorbischunterricht unter Beachtung heterogener Lernvoraussetzungen, individueller Entwicklungspotenziale und von Möglichkeiten der individuellen Förderung; Sorbischunterricht in mehrsprachigen Lerngruppen; Analyse und Bewertung des ziel- und adressatengerechten Einsatzes digitaler und analoger Medien; besondere Anforderungen an den lernzieldifferenten, fachübergreifenden und projektorientierten Unterricht,

§ 39 Sorbisch

(1) Das Studium umfasst:

1. Sprachpraxis
 - a) Sprachproduktion und Sprachrezeption,
 - b) soziokulturelle und interkulturelle Sprachkompetenz,
 - c) Sprachmittlung einschließlich Übersetzung,
2. Sprachwissenschaft
 - a) Entwicklung und Geschichte der sorbischen Sprachen,
 - b) Theorien, Modelle, System, Lexikologie, Wortbildung,
 - c) Spracherwerb, Mehrsprachigkeit,
3. Literaturwissenschaft
 - a) Theorien, Methoden und Modelle der Literaturwissenschaft,
 - b) Verfahren der Textanalyse und Textinterpretation,
 - c) Entwicklung der sorbischen Literatur, Epochen, Gattungen, Autoren und Werke
 - d) digitale Medien und Literatur sowie
4. Kulturwissenschaft
 - a) Geschichte und Kulturgeschichte der Sorbinnen und Sorben,
 - b) Ethnologie und Minderheitenforschung.

(2) Prüfungsinhalte sind:

1. Sprachpraxis: kompetente Sprachverwendung des Ober- oder Niedersorbischen,
2. Sprachwissenschaft: Überblick über die Geschichte der sorbischen Sprachen, Kenntnis der Struktur des Ober- und Niedersorbischen, von Lexikologie und Wortbildung, Interpretation sorbischer Texte,
3. Literaturwissenschaft: Überblick über Methoden und geschichtliche Entwicklung der sorbischen Literatur seit ihren Anfängen einschließlich wichtiger Werke der ober- und niedersorbischen Literatur aus verschiedenen Epochen, Interpretation sorbischer Texte und
4. Kulturwissenschaft: Überblick über die Geschichte und Kulturgeschichte der Sorbinnen und Sorben sowie der materiellen und geistigen Volkskultur, Auseinandersetzung mit Gegenwartsproblemen des sorbischen Volkes.

(3) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf einen der Bereiche nach Absatz 1 Nr. 2 bis 4. Die mündliche Prüfung des Faches und der Fachdidaktik findet nach Wahl der prüfungsteilnehmerin oder des Prüfungsteilnehmers in ober- oder niedersorbischer Sprache statt.

Teil 3 Lehramt an Oberschulen

§ 43 Prüfungsfächer, Fächerkombinationen, mündliche Prüfungen

- (1) Die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Oberschulen erstreckt sich auf zwei Fächer einschließlich der zugehörigen Fachdidaktiken und auf die Bildungswissenschaften.
- (2) Die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer kann zwei Fächer aus der ersten Fächergruppe oder ein Fach aus der ersten und ein Fach aus der zweiten Fächergruppe wählen. Zu den Fächergruppen gehören:
 1. Erste Fächergruppe:
Biologie, Deutsch, Englisch, Geographie, Mathematik, Physik, Sorbisch und Sport,
 2. Zweite Fächergruppe:
Chemie, Ethik/Philosophie, Französisch, Gemeinschaftskunde/Rechtserziehung, Geschichte, Informatik, Kunst, Musik, Polnisch, Evangelische Religion, Katholische Religion, Russisch, Spanisch, Tschechisch und Wirtschaft-Technik-Haushalt/Soziales.

...

§ 65 Sorbisch

- (1) Das Studium umfasst:
 1. Sprachpraxis
 - a) Sprachproduktion und Sprachrezeption,
 - b) soziokulturelle und interkulturelle Sprachkompetenz,
 - c) Sprachmittlung einschließlich Übersetzung,
 2. Sprachwissenschaft
 - a) Theorien, Modelle, System,
 - b) Entwicklung und Geschichte der sorbischen Sprachen, Varietäten, Stile,
 - c) funktionale und mediale Aspekte der Sprache,
 - d) Spracherwerb, Mehrsprachigkeit,
 3. Literaturwissenschaft
 - a) Theorien, Methoden und Modelle der Literaturwissenschaft, Textanalyse und Textinterpretation, Komparatistik,
 - b) Entwicklung der sorbischen Literatur, Epochen, Gattungen, Autorinnen, Autoren und Werke,
 - c) Reflexion von Literatur in ihrer historischen, kulturellen, gesellschaftlichen und politischen Bedeutung,
 - d) digitale Medien und Literatur
 4. Kulturwissenschaft
 - a) Theorien, Methoden und Modelle der Kulturwissenschaft,
 - b) Ethnologie und Minderheitenforschung sowie
 5. Fachdidaktik
 - a) Theorien, Modelle und Konzepte des Sprachenlernens sowie individuelle Voraussetzungen des Spracherwerbs, Sorbisch als Mutter-, Zweit- und Fremdsprache,
 - b) Theorie und Methodik des Unterrichts, Möglichkeiten der individuellen Förderung in heterogenen Lerngruppen, Anforderungen an den lernziendifferenten Unterricht,
 - c) Theorien, Ziele und Strategien des bilingualen Fachunterrichts,
 - d) literatur-, kultur- und mediendidaktische Theorien, Ziele, Verfahren.
- (2) Prüfungsinhalte sind:
 1. Sprachpraxis: kompetente Sprachverwendung in Lexik, Grammatik und Ausdruck des Ober- oder Niedersorbischen,
 2. Sprachwissenschaft: Kenntnis der Geschichte der sorbischen Sprachen von der Ausgliederung aus dem Urslawischen bis zur Gegenwart einschließlich der Stellung des Sorbischen im Rahmen der slawischen Sprachen, Kenntnis der Struktur des Ober- und Niedersorbischen, von Lexikologie und Wortbildung, Analyse sorbischer Texte,
 3. Literaturwissenschaft: Überblick über Methoden, Kenntnis der geschichtlichen Entwicklung der sorbischen Literatur seit ihren Anfängen einschließlich wichtiger Werke der ober- und niedersorbischen Literatur aus verschiedenen Epochen, sorabistische Literaturgeschichtsschreibung, Interpretation sorbischer Texte,
 4. Kulturwissenschaft: Kenntnis der Geschichte und Kulturgeschichte der Sorbinnen und Sorben sowie der materiellen und geistigen Volkskultur, Auseinandersetzung mit Gegenwartsproblemen des sorbischen Volkes und
 5. Fachdidaktik: Kenntnis curricularer Dokumente, Planung, Gestaltung und Reflexion kompetenzorientierten Sorbischunterrichts in der Oberschule auf der Grundlage von Vermittlungs- und Aneignungsformen sprachlich-kommunikativer Handlungen, Besonderheiten im sorbischen Muttersprachunterricht in der Oberschule, Analyse und Bewertung des ziel- und adressatengerechten Einsatzes digitaler und analoger Medien.
- (3) Die mündliche Prüfung des Faches erstreckt sich auf zwei der Bereiche nach Absatz 1 Nummer 2 bis 4. Die mündliche Prüfung des Faches und der Fachdidaktik findet nach Wahl der Prüfungsteilnehmerin oder des Prüfungsteilnehmers in ober- oder niedersorbischer Sprache statt.

Teil 4 Lehramt an Gymnasien

§ 70 Prüfungsfächer, Fächerkombinationen, mündliche Prüfungen

- (1) Die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien erstreckt sich auf zwei Fächer einschließlich der zugehörigen Fachdidaktiken und auf die Bildungswissenschaften.

- (2) Die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer kann zwei Fächer aus der ersten Fächergruppe oder ein Fach aus der ersten und ein Fach aus der zweiten Fächergruppe wählen. Zu den Fächergruppen gehören:
1. Erste Fächergruppe:
Biologie, Deutsch, Englisch, Französisch, Geographie, Latein, Mathematik, Physik, Sorbisch, Spanisch und Sport,
 2. Zweite Fächergruppe:
Chemie, Ethik/Philosophie, Gemeinschaftskunde/Rechtserziehung/Wirtschaft, Geschichte, Griechisch, Italienisch, Informatik, Kunst, Musik, Polnisch, Evangelische Religion, Katholische Religion, Russisch und Tschechisch.
- ...

§ 96 Sorbisch

- (1) Das Studium umfasst:
1. Sprachpraxis
 - a) Sprachproduktion und Sprachrezeption,
 - b) soziokulturelle und interkulturelle Sprachkompetenz,
 - c) Sprachmittlung einschließlich Übersetzung,
 2. Sprachwissenschaft
 - a) Theorien, Modelle und System,
 - b) Entwicklung und Geschichte der sorbischen Sprachen, Varietäten, Stile,
 - c) funktionale und mediale Aspekte der Sprache,
 - d) Spracherwerb, Mehrsprachigkeit,
 3. Literaturwissenschaft
 - a) Theorien, Methoden und Modelle der Literaturwissenschaft, Textanalyse und Textinterpretation, Komparatistik,
 - b) Entwicklung der sorbischen Literatur, Epochen, Gattungen, Autorinnen, Autoren und Werke,
 - c) Reflexion von Literatur in ihrer historischen, kulturellen, gesellschaftlichen und politischen Bedeutung,
 - d) digitale Medien und Literatur
 4. Kulturwissenschaft
 - a) Theorien, Methoden und Modelle der Kulturwissenschaft,
 - b) Ethnologie und Minderheitenforschung sowie
 5. Fachdidaktik
 - a) Theorien, Modelle und Konzepte des Sprachenlernens sowie individuelle Voraussetzungen des Spracherwerbs, Sorbisch als Mutter-, Zweit- und Fremdsprache,
 - b) Theorie und Methodik des Unterrichts, Möglichkeiten der individuellen Förderung in heterogenen Lerngruppen,
 - c) Theorien, Ziele und Strategien des bilingualen Fachunterrichts,
 - d) literatur-, text-, kultur- und mediendidaktische Theorien, Ziele und Verfahren.
- (2) Prüfungsinhalte sind:
1. Sprachpraxis: sichere Anwendung von Lexik, Grammatik und Ausdruck des Ober- oder Niedersorbischen,
 2. Sprachwissenschaft: Kenntnis der Geschichte der sorbischen Sprachen von der Ausgliederung aus dem Urslawischen bis zur Gegenwart einschließlich der Stellung des Sorbischen im Rahmen der slawischen Sprachen, Kenntnis der Struktur des Ober- und Niedersorbischen von Lexikologie und Wortbildung, Analyse sorbischer Texte,
 3. Literaturwissenschaft: Überblick über Methoden, Kenntnis der geschichtlichen Entwicklung der sorbischen Literatur seit ihren Anfängen einschließlich wichtiger Werke der ober- und niedersorbischen Literatur aus verschiedenen Epochen, sorabistische Literaturgeschichtsschreibung, Interpretation sorbischer Texte,
 4. Kulturwissenschaft: Kenntnis der Geschichte und Kulturgeschichte der Sorbinnen und Sorben sowie der materiellen und geistigen Volkskultur, Auseinandersetzung mit Gegenwartsproblemen des sorbischen Volkes und
 5. Fachdidaktik: Kenntnis curricularer Dokumente, Planung, Gestaltung und Reflexion kompetenzorientierten Sorbischunterrichts am Gymnasium auf der Grundlage von Vermittlungs- und Aneignungsstrategien sprachlich-kommunikativer Handlungen sowie unter Beachtung heterogener Lernvoraussetzungen und individueller Entwicklungspotenziale; Besonderheiten im sorbischen Muttersprachunterricht am Gymnasium, Anforderungen an selbstgesteuertes Lernen;

Analyse und Bewertung des ziel- und adressatengerechten Einsatzes digitaler und analoger Medien.

- (3) Die mündliche Prüfung des Faches erstreckt sich auf zwei der Bereiche nach Absatz 1 Nummer 2 bis 4. Die mündliche Prüfung des Faches und der Fachdidaktik findet nach Wahl der Prüfungsteilnehmerin oder des Prüfungsteilnehmers in ober- oder niedersorbischer Sprache statt.

Quelle: Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 5/2022 vom 31. Januar 2022, S. 46

11. h) Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über allgemeinbildende Gymnasien und die Abiturprüfung im Freistaat Sachsen (Schulordnung Gymnasien Abiturprüfung – SOGYA) vom 30. Mai 2023 in der Fassung der Änderungsverordnung vom 3. Juni 2024

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Diese Verordnung gilt für alle allgemeinbildenden Gymnasien in öffentlicher Trägerschaft im Freistaat Sachsen. Sie gilt für Gymnasien im deutsch-sorbischen Gebiet, soweit die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Arbeit an sorbischen und anderen Schulen im deutsch-sorbischen Gebiet vom 22. Juni 1992 (SächsGVBl. S. 307), in der jeweils geltenden Fassung, keine abweichenden Festlegungen enthält.

...

**§ 29
Besondere Leistungsfeststellung**

- (1) Die oberste Schulaufsichtsbehörde bestimmt Termine, Aufgaben und Korrekturrichtlinien für eine besondere Leistungsfeststellung, an der alle Schüler der Klassenstufe 10 teilnehmen.
- (2) Gegenstand der besonderen Leistungsfeststellung sind schriftliche Arbeiten in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch. Schülerinnen und Schüler am Sorbischen Gymnasium Bautzen können anstelle der schriftlichen Arbeit im Fach Deutsch die schriftliche Arbeit im Fach Sorbisch anfertigen. Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel jeweils 90 Minuten. Die jeweilige Bewertung fließt mit dem doppelten Gewicht einer Klassenarbeit in die Zeugnisnote ein.

...

**§ 33
Versetzungsbestimmungen**

- (1) In die nächsthöhere Klassen- oder Jahrgangsstufe werden diejenigen Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 5 bis 10 versetzt, die in allen Fächern mindestens die Note „ausreichend“ erzielt haben oder die nicht ausreichenden Leistungen in einzelnen Fächern nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 ausgleichen können.

- (2) Für den Notenausgleich gilt Folgendes:

1. In den Fächern

- a) Deutsch,
- b) Sorbisch,
- c) Mathematik,
- d) Englisch,
- e) zweite Fremdsprache,
- f) Geschichte,
- g) Biologie,
- h) Chemie,
- i) Physik,
- j) in der dritten Fremdsprache in der vertieften Ausbildung,
- k) Musik in der vertieften musischen Ausbildung und
- l) Sport in der vertieften sportlichen Ausbildung

kann die Note „ungenügend“ nicht und die Note „mangelhaft“ höchstens einmal durch die Note „gut“ oder „sehr gut“ in einem der genannten Fächer ausgeglichen werden;

...

**§ 39
Unterrichtsorganisation**

...

- (5) Für die Anzahl der Wochenstunden in den Grundkursen gilt folgende Festlegung:

1. Deutsch und Mathematik jeweils 4 Wochenstunden,
2. eine fortgeführte Fremdsprache oder die in der Klassenstufe 10 begonnene Fremdsprache sowie die fächerverbindenden Grundkurse Latein und antike Kultur sowie Griechisch und antike Kultur jeweils 3 Wochenstunden und
3. alle übrigen Fächer jeweils 2 Wochenstunden.

Werden 2 fortgeführte Fremdsprachen als Grundkurse belegt, ist die fortgeführte Fremdsprache mit 3 Wochenstunden zu belegen, die die Schülerin oder der Schüler später begonnen hat. Belegen

Schülerinnen und Schüler der vertieften sprachlichen Ausbildung zwei fortgeführte Fremdsprachen als Grundkurse, werden diese mit jeweils 2 Wochenstunden unterrichtet. Am Sorbischen Gymnasium Bautzen werden das Grundkursfach Deutsch abweichend von Satz 1 Nummer 1 und das Grundkursfach Sorbisch abweichend von Satz 1 Nummer 3 jeweils mit 3 Wochenstunden unterrichtet.

...

§ 41

Leistungskursfächer

- (1) Jede Schülerin und jeder Schüler wählt Leistungskurse in 2 Fächern. Erstes Leistungskursfach ist Deutsch oder Mathematik. Zweites Leistungskursfach ist eine fortgeführte Fremdsprache, Physik oder Geschichte. Zweites Leistungskursfach fortgeführte Fremdsprache kann Englisch, Französisch, Italienisch, Latein, Polnisch, Russisch, Spanisch oder Tschechisch sein.
- (2) Am Sorbischen Gymnasium Bautzen ist erstes Leistungskursfach Deutsch, Sorbisch oder Mathematik.

...

§ 42

Grundkursfächer

- (1) In folgenden Fächern sind Grundkurse zu belegen:
 1. Deutsch,
 2. Mathematik,
 3. Kunst oder Musik,
 4. Geschichte,
 5. Gemeinschaftskunde/Rechtserziehung/Wirtschaft,
 6. Geographie,
 7. Evangelische Religion, Katholische Religion, Jüdische Religion oder Ethik,
 8. Sport.

...

§ 50

Leistungsanforderungen und Abiturprüfungsfächer

...

- (2) Die Abiturprüfung findet im zweiten Kurshalbjahr der Jahrgangsstufe 12 statt. Teile der Prüfung im Leistungskursfach Sport können in Ausnahmefällen, insbesondere bei Wintersportarten, vorgezogen werden. Hierüber entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter. Die Abiturprüfung umfasst folgende Fächer:
 1. erstes und zweites Leistungskursfach (P1 und P2), schriftlich, mit einer Prüfungsdauer von jeweils mindestens 240 bis höchstens 300 Minuten,
 2. ein Grundkursfach (P3), schriftlich, mit einer Prüfungsdauer von mindestens 180 bis höchstens 240 Minuten,
 3. ein weiteres Grundkursfach (P4), mündlich,
 4. entweder ein weiteres Grundkursfach (P5), mündlich, oder eine Besondere Lernleistung.
 - (5) Am Sorbischen Gymnasium Bautzen kann nach Wahl der Schülerin oder des Schülers das Fach Sorbisch an die Stelle des Faches Deutsch treten. Das Grundkursfach Deutsch kann nur mündliches Abiturprüfungsfach sein.
- ...
- (1) Grundkurse in den Fächern Kunst, Musik, Informatik, Evangelische Religion, Katholische Religion, Jüdische Religion und Ethik, Sorbisch sowie in Fremdsprachen können nur Abiturprüfungsfächer P4 oder P5 sein.

Quelle: Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 12/2023, S. 379 und Nr. 7/2024, S. 554

11. i) Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Kulturs zur Durchführung der Oberstufe und der Abiturprüfung an Gymnasien, Abendgymnasien und Kollegs (VwV Durchführung Oberstufe und Abiturprüfung) vom 13. August 2024

VII. Regelungen für die Korrektur und Bewertung von Abiturprüfungsarbeiten

2. Fächerspezifische Regelungen

a) Deutsch

Die schriftliche Prüfungsarbeit im Fach Deutsch verlangt eine geschlossene Darstellung. Sie ist als ganzheitliche Leistung zu beurteilen und zu bewerten. Es ist zu beurteilen und zu bewerten,

- wie tiefgehend und umfassend das Thema behandelt wird und in welchem Maße die Überlegungen logisch und überzeugend geführt und dargestellt sind,
- in welchem Grad adäquate sprachliche Mittel zur Verwirklichung der Mitteilungsabsicht und des Darstellungsverfahrens eingesetzt werden,
- in welchem Umfang Sachwissen schöpferisch, zweckdienlich und überzeugend eingesetzt wird und
- ob und in welcher Qualität die Schülerin oder der Schüler zu differenzierten Urteilen findet.

Die Beurteilung der Prüfungsleistung geht von den Anforderungen aus, die in der Aufgabenstellung enthalten sind, und erfasst die Spezifik der Aufgabenarten. Insbesondere sind zu berücksichtigen:

- die ästhetische Wahrnehmungskompetenz (Erkennen von Textbesonderheiten, zum Beispiel Wortwahl, Syntax, Einzelbilder, Bildstrukturen),
- die Kompetenz, Wahrnehmungen zu fixieren und zu verallgemeinern,
- die Kompetenz, Inhalte zu erfassen und situationsgerecht umzusetzen beziehungsweise darzustellen und
- die Wertungskompetenz.

Die Erstkorrektorin oder der Erstkorrektor und die Zweitkorrektorin und der Zweitkorrektor begründen jeweils in einem Worturteil die Vorzüge und die Mängel, die der von ihr oder ihm erteilten Gesamtpunktzahl zugrunde liegen. Das Worturteil ist der jeweils eigenen Kennziffern-Liste beizufügen.

b) Sorbisch

Für das Fach Sorbisch gelten die Hinweise für das Fach Deutsch entsprechend.

XIV. Besondere Regelung für das Sorbische Gymnasium Bautzen

Für das Sorbische Gymnasium Bautzen können die in dieser Verwaltungsvorschrift aufgeführten Formulare zweisprachig deutsch und obersorbisch gedruckt und ausgefüllt werden.

Quelle: Ministerialblatt des SMK Nr. 8/2024 vom 4. Oktober 2024, S. 142

11. j) Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über Ober- und Abendoberschulen im Freistaat Sachsen (Schulordnung Ober- und Abendoberschulen – SOOSA) vom 11. Juli 2011 in der Änderungsfassung vom 31. Juli 2023

**Teil 1
Geltungsbereich**

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Diese Verordnung gilt für alle Oberschulen und Abendoberschulen in öffentlicher Trägerschaft. Sie gilt für Oberschulen in öffentlicher Trägerschaft im deutsch-sorbischen Gebiet, soweit die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Arbeit an sorbischen und anderen Schulen im deutsch-sorbischen Gebiet vom 22. Juni 1992 (SächsGVBl. S. 307), in der jeweils geltenden Fassung, keine abweichenden Festlegungen enthält.

...

Teil 2
Oberschule einschließlich Oberschule+

Abschnitt 7
Prüfung zum Erwerb des Realschulabschlusses

§ 36
Schriftliche Prüfung

...

(4) Prüfungsteilnehmer an sorbischen Schulen können anstelle der schriftlichen Prüfung im Fach Deutsch an der schriftlichen Prüfung im Fach Sorbisch teilnehmen.

...

(6) Die Arbeitszeit beträgt für die schriftlichen Prüfungen

...

5. im Fach Sorbisch 240 Minuten.

...

Abschnitt 8
Prüfung zum Erwerb des Hauptschulabschlusses und des qualifizierenden Hauptschulabschlusses

§ 47
Schriftliche Prüfungen

...

(2) Prüfungsteilnehmer an sorbischen Schulen können anstelle der schriftlichen Prüfung im Fach Deutsch an der schriftlichen Prüfung im Fach Sorbisch teilnehmen.

...

(4) Die Arbeitszeit beträgt für die schriftlichen Prüfungen

...

4. im Fach Sorbisch 180 Minuten.

...

Quelle: Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 7 vom 30. Juli 2011, S. 277; Nr. 28/2021, S. 713; Nr.12/2023, S.379 und Nr.15/2023, S.630

**11. k) Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus und Sport über
Grundschulen im Freistaat Sachsen (Schulordnung Grundschulen – SOGS) vom 03. August
2004 in der Änderungsfassung vom 22. Juni 2021 (Paragraphen 1, 18, 24 und 25)**

§ 1
Geltungsbereich

(1) Diese Schulordnung gilt für alle Grundschulen in öffentlicher Trägerschaft im Freistaat Sachsen. Sie gilt für Grundschulen im deutsch-sorbischen Gebiet, soweit die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Arbeit an sorbischen und anderen Schulen im deutsch-sorbischen Gebiet vom 22. Juni 1992 (SächsGVBl. S. 307), in der jeweils geltenden Fassung, keine abweichenden Festlegungen enthält.

...

§ 18
**Bewertung von Leistungen,
Betragen, Fleiß, Mitarbeit und Ordnung**

- (1) Leistungen werden nach dem Grad des Erreichens von Lernanforderungen bewertet. Die Bewertung berücksichtigt den individuellen Lernfortschritt des Schülers.
- (2) Die Schüler der Grundschule werden auf die Benotung allmählich vorbereitet. In der Klassenstufe 1 werden keine Noten erteilt. In der Klassenstufe 2 wird in den Fächern Deutsch, Mathematik und Sachunterricht benotet. An sorbischen Schulen im Sinne des § 4 der Verordnung des Sächsischen

Staatsministeriums für Kultus über die Arbeit an sorbischen und anderen Schulen im deutsch-sorbischen Gebiet tritt an die Stelle des Faches Deutsch das Fach Sorbisch. Ab Klassenstufe 3 wird in allen Fächern mit Ausnahme des Faches Englisch benotet. Das Fach Englisch wird ab Klassenstufe 4 benotet. Werden in Fächern keine Noten erteilt, ist die Leistung verbal einzuschätzen. Werden Noten erteilt, kann eine verbale Einschätzung hinzutreten. Verbale Einschätzungen müssen dem Ziel einer ermutigenden Erziehung dienen und Informationen für die Förderung des Schülers beinhalten.

...

§ 24 Bildungsempfehlung

- (1) Zum Ende des ersten Schulhalbjahres der Klassenstufe 4 erteilt die Klassenkonferenz der Klassenstufe 4 eine Bildungsempfehlung gemäß § 34 Absatz 1 Satz 3 oder 4 des Sächsischen Schulgesetzes. Hierfür ist ein Vordruck zu verwenden, der dem von der obersten Schulaufsichtsbehörde veröffentlichten Muster entspricht.
- (2) An sorbischen Schulen gemäß § 4 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Arbeit an sorbischen und anderen Schulen im deutsch-sorbischen Gebiet kann zur Erteilung der Bildungsempfehlung gemäß Absatz 1 das Fach Deutsch durch das Fach Sorbisch ersetzt werden. Die Entscheidung trifft die Schulkonferenz.

...

§ 25 Versetzungsbestimmungen

- (1) In die nächsthöhere Klassenstufe werden diejenigen Schüler versetzt, die in allen Fächern mindestens die Note „ausreichend“ erzielt haben.
-
- (3) In die Klassenstufe 3 kann ein Schüler noch versetzt werden, wenn er in einem der Fächer Deutsch, Mathematik oder Sachunterricht die Note „mangelhaft“ erreicht hat und sein Lern- und Arbeitsverhalten, die Art und Ausprägung seiner schulischen Leistungen und seine bisherige Entwicklung erwarten lassen, dass er den Anforderungen der Klassenstufe 3 gewachsen sein wird. An sorbischen Schulen im Sinne des § 4 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Arbeit an sorbischen und anderen Schulen im deutsch-sorbischen Gebiet tritt an die Stelle des Faches Deutsch das Fach Sorbisch.

...

Quelle: Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 10 vom 20. August 2004, S. 312 und Nr. 3/2017, S. 87; S. Ministerialblatt des SMK Nr. 10/2010, S. 398; Nr. 7 vom 24/2018, S. 253 und Nr. 28/2021, S. 713

11. I) Gesetz über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG) vom 31. Mai 2023 in der Änderungsfassung vom 31. Januar 2024 (Auszug)

Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 2 Rechtsnatur und Gliederung der Hochschulen

- (3) Die Duale Hochschule Sachsen hat ihren Sitz in Glauchau und gliedert sich abweichend von Absatz 2 in die Staatlichen Studienakademien Bautzen, Breitenbrunn, Dresden, Glauchau, Leipzig, Plauen und Riesa als organisatorische Grundeinheiten. Die Staatlichen Studienakademien werden in diesem Gesetz als Studienakademien bezeichnet.

Teil 3 Hochschulgrade und Stipendien

§ 40 Hochschulgrade

- (1) Aufgrund der bestandenen Hochschulprüfung, mit der ein berufsqualifizierender Abschluss erworben wird, verleihen die Hochschulen den Bachelorgrad, den Mastergrad und den Diplomgrad mit Angabe der Fachrichtung oder Berufsbezeichnung, die Universitäten auch den Magistergrad. Soweit in Studiengängen an Hochschulen für angewandte Wissenschaften der Diplomgrad verliehen wird, ist er um den Zusatz „Fachhochschule“ oder „FH“ zu ergänzen. Soweit in Studiengängen an der Dualen Hochschule Sachsen der Diplomgrad verliehen wird, ist er um den Zusatz „Duale Hochschule“ oder „DH“ zu ergänzen. ⁴Die Universitäten und Kunsthochschulen können einen Grad nach Satz 1 auch aufgrund einer bestandenen staatlichen oder kirchlichen Prüfung verleihen.
- (2) Der Urkunde über die Verleihung des Grades ist eine englischsprachige Übersetzung der Urkunde beizufügen. Sorbinnen und Sorben können den Grad zusätzlich in sorbischer Sprache führen und erhalten auf Wunsch eine sorbischsprachige Fassung der Verleihungsurkunde und des Zeugnisses.

...

Teil 7 Aufbau und Organisation der Hochschule

Unterabschnitt 2

Duale Hochschule Sachsen

§ 96e

Erweiterter Studienakademierat

- (1) Der Erweiterter Studienakademierat setzt sich aus den Mitgliedern des Studienakademierates gemäß § 96d Absatz 4 Satz 1 und einer möglichst gleich großen Anzahl von Vertreterinnen oder Vertretern der Dualen Praxispartner der Studienakademie zusammen, wobei jeder Fachbereich der Studienakademie vertreten sein soll. Im Erweiterten Studienakademierat können nur solche Dualen Praxispartner vertreten sein, die nicht im Erweiterten Studienakademierat einer anderen Studienakademie vertreten sind. Die Direktorin oder der Direktor, die Prodirektorinnen und Prodirektoren sowie die Studienleiterinnen und Studienleiter gehören dem Erweiterten Studienakademierat mit beratender Stimme an. Dem Erweiterten Studienakademierat der Studienakademie Bautzen gehört zusätzlich eine Vertreterin oder ein Vertreter mit beratender Stimme an, die oder der von der Interessenvertretung der Sorben gemäß § 5 des Sächsischen Sorbengesetzes vom 31. März 1999 (SächsGVBl. S. 161), das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, benannt wird.

...

Quelle: Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 12/2023, S. 329

11. m) Sächsisches Hochschulzulassungsgesetzes vom 7. Juni 1993 in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 31. Mai 2023 (Auszug)

**§ 6
Auswahlverfahren**

- (1) Ist in einem nicht in das zentrale Vergabeverfahren einbezogenen Studiengang an einer oder an mehreren Hochschulen eine Zulassungszahl festgesetzt worden, gelten für die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber die nachfolgenden Bestimmungen sowie Artikel 5 Abs. 2 Satz 2 und 3 des Staatsvertrages entsprechend. Soweit nicht ein Verfahren nach den Absätzen 4 und 5 durchgeführt wird, sind bis zu 20 Prozent der zur Verfügung stehenden Studienplätze vorzubehalten (Vorabquote) für:
1. Bewerberinnen und Bewerber, für die die Ablehnung des Zulassungsantrages eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde,
 2. ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, soweit sie nicht Deutschen gleichgestellt sind,
 3. Bewerberinnen und Bewerber, die bereits ein Studium in einem anderen Studiengang abgeschlossen haben (Bewerberinnen und Bewerber für ein Zweitstudium),
 4. in der beruflichen Bildung Qualifizierte, die über keine sonstige Studienberechtigung verfügen und
 5. Bewerberinnen und Bewerber, die einem von der Hochschule durch Satzung festgelegten, im öffentlichen Interesse zu berücksichtigenden oder zu fördernden Personenkreis angehören und aufgrund begründeter Umstände an den Studienort gebunden sind, insbesondere Bewerberinnen und Bewerber, die einem auf Bundesebene gebildeten Olympia-, Perspektiv- oder Nachwuchskader eines Spitzenverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes angehören.
- Bewerberinnen und Bewerber nach Satz 2 Nummer 1, 3 und 4 werden entsprechend Artikel 9 Absatz 3 bis 5 des Staatsvertrages, Bewerberinnen und Bewerber nach Satz 2 Nummer 5 entsprechend ihrer Eignung für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf nach Absatz 2 ausgewählt. Die Studienplatzvergabe wird nach Abzug der Vorabquoten nach Satz 2
1. zu 60 bis 80 Prozent nach dem Ergebnis eines von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens nach Absatz 2 und
 2. im Übrigen zu gleichen Teilen
- a) nach der Dauer der Zeit seit dem Erwerb der Qualifikation für den gewählten Studiengang (Wartezeit) und
 - b) nach dem Grad der gemäß § 17 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes nachgewiesenen Qualifikation für das gewählte Studium
- vorgenommen. Wer geltend macht, aus nicht selbst zu vertretenden Umständen daran gehindert gewesen zu sein, einen für die Berücksichtigung bei der Auswahl nach Satz 4 besseren Wert zu erreichen, wird mit dem nachgewiesenen Wert an der Vergabe der Studienplätze in diesen Quoten beteiligt. Die Höhe der Quote nach Satz 4 Nummer 1 regelt die Hochschule durch Satzung. Für die Berechnung der Wartezeit nach Satz 4 Nummer 2 Buchstabe a bleibt eine über sieben Semester hinausgehende Dauer unberücksichtigt. Die Hochschule kann das Auswahlverfahren nach Wartezeit durch ein Auswahlverfahren entsprechend § 3 Absatz 1 ersetzen. Nicht nach Satz 2 in Anspruch genommene Studienplätze werden nach Satz 4 Nummer 1 vergeben. Wer den Vorabquoten nach Satz 2 Nummer 2 bis 4 unterfällt, kann nicht im Verfahren nach Satz 4 zugelassen werden.
- (2) Die Auswahlentscheidung innerhalb der Quote nach Absatz 1 Satz 4 Nr. 1 trifft die Hochschule nach dem Grad der Eignung der Bewerberinnen und Bewerber für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf. Sie soll ihrer Auswahlentscheidung neben der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung mindestens einen weiteren der in § 3 Abs. 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 genannten Auswahlmaßstäbe zugrunde legen. In diesem Fall hat die Hochschule die Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach mindestens einem Kriterium aus Satz 2 vorauszuwählen. In diesem Fall entscheidet die Hochschule über die Teilnahme unter Anlegung der in § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 5 genannten Maßstäbe.

...

Quelle: Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 24/1993, S. 462 und Nr.12/2023, S. 329

11. n) Verwaltungsvorschrift Zeugnismuster vom 17. Oktober 2022 (Auszug)

I. Geltungsbereich

Diese Verwaltungsvorschrift gilt für alle Grundschulen, Förderschulen, Oberschulen einschließlich Oberschulen+ mit Ausnahme des besonderen Bildungsweges Produktives Lernen, sowie für alle Gymnasien (Sekundarstufe I), Gemeinschaftsschulen (Primarstufe und Sekundarstufe I), Abendoberschulen, Abendgymnasien und Kollegs (jeweils Vorkurs und Einführungsphase) in öffentlicher Trägerschaft im Freistaat Sachsen. ...

X. Zeugnisse an sorbischen Schulen

Die Halbjahresinformationen und Zeugnisse an sorbischen Schulen gemäß § 2 Absatz 2 des Sächsischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. September 2018 (SächsGVBl. S. 648), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 6. Juli 2023 (SächsGVBl. S. 467) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, werden zweisprachig erteilt. Auf rechtzeitigen Wunsch der Eltern oder bei Volljährigkeit der Schülerin oder des Schülers werden die Halbjahresinformation und das Zeugnis in deutscher oder sorbischer Sprache erteilt. Die Schule informiert die Eltern oder bei Volljährigkeit die Schülerin oder den Schüler über die Möglichkeit gemäß Satz 2.

Quelle: Ministerialblatt des SMK Nr. 10 vom 17. Oktober 2022, S. 278 ff.

11. o) Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über Lehrpläne und Stundentafeln für Grundschulen, Förderschulen, Oberschulen einschließlich Oberschulen+, Gymnasien (Sekundarstufe I), Gemeinschaftsschulen (Primarstufe und Sekundarstufe I), Abendoberschulen, Abendgymnasien und Kollegs (jeweils Vorkurs und Einführungsphase) und allgemeinbildende Schulen im sorbischen Siedlungsgebiet im Freistaat Sachsen (VwV Stundentafeln) vom 20. Juni 2018 in der Änderungsfassung vom 9. Juli 2024 – Auszug

I. Geltungsbereich

Diese Verwaltungsvorschrift gilt für die Erteilung des Unterrichts an allen Grundschulen, Förderschulen, Oberschulen einschließlich Oberschulen+, Gymnasien (Sekundarstufe I), Gemeinschaftsschulen (Primarstufe und Sekundarstufe I), Abendoberschulen, Abendgymnasien und Kollegs (jeweils Vorkurs und Einführungsphase) in öffentlicher Trägerschaft im Freistaat Sachsen sowie an allgemeinbildenden Schulen in öffentlicher Trägerschaft im sorbischen Siedlungsgebiet im Freistaat Sachsen.

II. Lehrpläne

Im Unterricht sind die Lehrpläne anzuwenden, die in der Landesliste der Lehrpläne für Grundschulen, Förderschulen, Oberschulen, Gymnasien (Sekundarstufe I), Abendoberschulen, Abendgymnasien und Kollegs (jeweils Vorkurs und Einführungsphase) und Schulen im deutsch-sorbischen Gebiet im Freistaat Sachsen in der jeweils geltenden Fassung ausgewiesen sind. Für Oberschulen+ gilt Satz 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass in der Primarstufe die Lehrpläne für Grundschulen und in der Sekundarstufe I die Lehrpläne für Oberschulen anzuwenden sind. Für Gemeinschaftsschulen gilt Satz 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass in der Primarstufe die Lehrpläne für Grundschulen und in der Sekundarstufe I entsprechend dem jeweiligen Anforderungsniveau die Lehrpläne für Oberschulen und Gymnasien anzuwenden sind. Die Landesliste wird jährlich von der obersten Schulaufsichtsbehörde herausgegeben.

III. Stundentafeln Grundschulen

...

2. Grundschule im sorbischen Siedlungsgebiet

An allen Grundschulen im sorbischen Siedlungsgebiet, an denen Sorbisch als Muttersprache oder Sorbisch als Zweitsprache unterrichtet wird, gelten die als Anlage 1b und an Grundschulen im sorbischen Siedlungsgebiet, die Sorbisch als Fremdsprache unterrichten, die als Anlage 1c beigefügten Stundentafeln.

...

V. Stundentafeln Oberschulen einschließlich Oberschulen+

...

2. Oberschule im sorbischen Siedlungsgebiet

An allen Oberschulen im sorbischen Siedlungsgebiet, in denen Sorbisch als Muttersprache oder Sorbisch als Zweitsprache unterrichtet wird, gilt die als Anlage 3b beigefügte Stundentafel.

...

VI. Stundentafeln Gymnasien

...

3. Sorbisches Gymnasium

In der Sekundarstufe I des Sorbischen Gymnasiums gilt die als Anlage 4c beigefügte Stundentafel.

...

Quelle: Ministerialblatt des SMK Nr. 9/2018, S. 347

**Stundentafel für die Grundschule im sorbischen Siedlungsgebiet,
in der Sorbisch als Muttersprache oder Sorbisch als Zweitsprache (Konzept 2plus)
unterrichtet wird**

Klassenstufe	1	2	3	4
Pflichtbereich				
Deutsch	9 ^a } 12 ^b	9 ^a } 12 ^b	11 ^a } 13 ^b	10 ^a } 13 ^b
Sorbisch				
Sachunterricht	3 }	3 }	2 }	3 }
Englisch	-	-	2	2
Mathematik	5	5	5	5
Sport	3	3	3	2
Evangelische Religion ^c	1	2	2	2
Katholische Religion ^c	1	2	2	2
Ethik ^c	1	2	2	2
Kunst	1 } 1 } 1 }	1 } 1 } 1 }	1 } 1 } 1 }	1 } 1 } 1 }
Musik				
Werken				
	24	25	28	27
Angebote zur individuellen Förderung	2	2	2	2

^a Der muttersprachliche Unterricht in Sorbisch wird in Gruppen erteilt. Die konkrete Stundenverteilung Sorbisch – Deutsch erfolgt in der pädagogischen Verantwortung der Schule. In Klassenstufe 4 kann für Sorbisch zusätzlich eine Stunde der Angebote zur individuellen Förderung eingesetzt werden.

^b Die Anteile der einzelnen Fächer innerhalb des Fächerblockes können je nach didaktischen Erfordernissen epochal flexibel verwendet werden. Innerhalb des Schuljahres müssen die Zeitanteile jedes Faches gewahrt bleiben.

^c Wahlmöglichkeit zwischen Evangelischer Religion oder Katholischer Religion oder Ethik

**Stundentafel für die Grundschule im sorbischen Siedlungsgebiet,
in der Sorbisch als Fremdsprache (Intensives Sprachenlernen) unterrichtet wird**

Klassenstufe	1	2	3	4
Pflichtbereich				
Deutsch	7 } 3 } 10 ^a	7 } 3 } 10 ^a	7 } 2 } 9 ^a	6 } 3 } 9 ^a
Sachunterricht				
Englisch	-	-	2	2
Sorbisch ^b	1 ^c	3 ^c	3 ^c	3 ^c
Mathematik	5	5	5	5
Sport	3	3	3	2
Evangelische Religion ^d	1	2	2	2
Katholische Religion ^d	1	2	2	2
Ethik ^d	1	2	2	2
Kunst	1 } 1 } 3 ^a 1 }	1 } 1 } 3 ^a 1 }	1 } 1 } 3 ^a 1 }	1 } 1 } 3 ^a 1 }
Musik				
Werken				
	23	26	27	26
Angebote zur individuellen Förderung	2	2	2	2

^a Die Anteile der einzelnen Fächer innerhalb des Fächerblockes können je nach didaktischen Erfordernissen epochal flexibel verwendet werden. Innerhalb des Schuljahres müssen die Zeitanteile jedes Faches gewahrt bleiben.

^b Der Unterricht in Sorbisch erfolgt nach dem Lehrplan Intensives Sprachenlernen – Sorbisch als Fremdsprache.

^c Der Sorbischunterricht wird als Gruppenunterricht erteilt.

^d Wahlmöglichkeit zwischen Evangelischer Religion oder Katholischer Religion oder Ethik

**Stundentafel für die Oberschule im sorbischen Siedlungsgebiet,
an der Sorbisch als Muttersprache oder Sorbisch als Zweitsprache unterrichtet wird**

Klassenstufe	5	6	7	8	9	10
Pflichtbereich						
Deutsch	5	5	3	3	4	4
Sorbisch	4	3	3	3	3	2
Englisch	5	4	4	4	3	3
Mathematik	4	5	4	4	4	4
Biologie	2	2	1	1	1	2
Chemie	-	-	-	2	2	2
Physik	-	2	2	2	2	2
Geschichte	1	2	2	2	2	2 ^c
Gemeinschaftskunde/Rechtserziehung	-	-	1	1	2	2 ^c
Geographie	2	2	2	1	1	2 ^c
Wirtschaft-Technik-Haushalt/Soziales	-	-	2	2	2	-
Sport	2	2	2	2	2	2
Evangelische Religion ^d	2	1	2	2	2	2
Katholische Religion ^d	2	1	2	2	2	2
Ethik ^d	2	1	2	2	2	2
Kunst	1	1	1	1	1	2 ^e
Musik	1	1	1	1	1	2 ^e
Technik/Computer	2	1	-	-	-	-
Informatik	-	-	1	1	1	1
	31	31	31	32	33	30+1^b
Förderunterricht ^f	2	2				
Wahlbereich						
2. Fremdsprache (abschlussorientiert)	-	2	3	3	2	3
Angebote zur individuellen Förderung / Komplexe Lernleistung ^g			2	2	2	2

- a Die konkrete Stundenverteilung Sorbisch/Deutsch erfolgt in der Verantwortung der Schule nach pädagogischen und personellen Erwägungen. Die angeführte Stundenanzahl in den Fächern Deutsch und Sorbisch ist eine Empfehlung.
- b Auf Antrag kann nach Genehmigung durch die Schulaufsichtsbehörde in der Klassenstufe 10 im muttersprachlichen Unterricht eine Stunde mehr Unterricht erteilt werden.
- c Wahl von zwei der Fächer Geschichte, Gemeinschaftskunde/Rechtserziehung, Geographie
- d Wahlmöglichkeit zwischen Evangelischer Religion oder Katholischer Religion oder Ethik
- e Wahlmöglichkeit zwischen Kunst oder Musik
- f Die für die Klassenstufen 5 und 6 eingetragenen Stunden können auch in anderen Klassenstufen eingesetzt werden.
- g Die Stunden für Angebote zur individuellen Förderung im Wahlbereich können mit höchstens zwei Stunden pro Angebot in allen Klassenstufen und für die komplexe Lernleistung in den Abschlussklassen 9 oder 10 eingesetzt werden.

Studentafel für das Sorbische Gymnasium
Sekundarstufe I

Klassenstufe	5	6	7	8	9	10
Pflichtbereich						
Deutsch	5	4	4	4	4	4
	9 ^a	7 ^a	7 ^a	7 ^a	7 ^a	6 ^a
Sorbisch	4	3	3	3	3	2
Englisch	4	4	4	3	3	3
2. Fremdsprache	-	3	3	3	3	3
Mathematik	4	4	4	4	4	4
Biologie	2	2	1	1	2	2
Chemie	-	-	1	2	2	2
Physik	-	2	2	2	2	2
Geschichte	1	2	2	2	2	2
Gemeinschaftskunde/Rechtserziehung/Wirtschaft	-	-	1	1	1	2
Geographie	2	1	2	1	1	2
Sport	2	2	2	2	2	2
Evangelische Religion ^b	2	1	2	2	2	1
Katholische Religion ^b	2	1	2	2	2	1
Ethik ^b	2	1	2	2	2	1
Kunst	1	1	1	1	1	1
Musik	1	1	1	1	1	1
Technik/Computer	1	1	-	-	-	-
Informatik	-	-	1	1	1	1
Wahlpflichtbereich						
schulspezifisches Profil	-	-	-	1	1	1
3. Fremdsprache ^c	-	-	-	3	3	3
	29	31	34	34 + 2^d	35 + 2^d	34 + 2^d
Individuelle Förderung ^e				3		
Selbstorganisiertes Lernen ^f						2

^a Die konkrete Stundenverteilung in den Fächern Deutsch und Sorbisch erfolgt in der Verantwortung der Schule nach pädagogischen und personellen Erwägungen.

^b Wahlmöglichkeit zwischen Evangelischer Religion oder Katholischer Religion oder Ethik

^c Bei Belegung einer 3. Fremdsprache tritt diese an die Stelle des Unterrichts im schulspezifischen Profil.

^d Bei Belegung einer 3. Fremdsprache anstelle des Unterrichts im schulspezifischen Profil.

^e Die Stunden des Unterrichts zur individuellen Förderung sind auf die Klassenstufen 5 bis 10 zu verteilen.

^f Die Stunden für selbstorganisiertes Lernen sind auf die Klassenstufen 8 bis 10 zu verteilen. Sie sind von den Schülerinnen und Schülern als individuelle Lernzeit zur Anfertigung von Facharbeiten, Komplexen Leistungen oder zum Erlernen von Lern- und Arbeitsmethoden zu nutzen.

11. p) Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst zur Vergabe des Preises für sorbische Sprache Zejler-Preis (Vom 30. Januar 2018)

I. Gegenstand des Preises

Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst stiftet den Preis für sorbische Sprache Zejler-Preis. Mit dem Zejler-Preis sollen Verdienste um den Erwerb, den Gebrauch und die Vermittlung der sorbischen Sprache – insbesondere des Obersorbischen – gewürdigt werden.

II. Name des Preises

Der Preis trägt den Namen des Dichters, Publizisten und Theologen Handrij Zejler (1804 – 1872), der als Begründer der modernen sorbischen Literatur gilt und mit seinem Werk bis heute einen positiven Einfluss auf die sorbische Sprache ausübt.

III. Auswahlkriterien

1. Der Zejler-Preis wird einer Persönlichkeit beziehungsweise einer Personengruppe ungeteilt zuerkannt, die auf dem Gebiet des Erwerbs, des Gebrauchs sowie der Vermittlung der sorbischen Sprache – insbesondere des Obersorbischen – Herausragendes oder Beispielhaftes geleistet hat oder leistet.
2. Der Zejler-Preis wird nicht öffentlich ausgeschrieben. Eine Bewerbung ist nicht möglich. Die Vorschläge von geeigneten Personen oder Personengruppen erfolgen durch die Mitglieder einer Jury. Das Vorschlagsrecht steht nur den Mitgliedern der Jury zu.
3. Der Zejler-Preis wird der Persönlichkeit beziehungsweise Personengruppe nur einmal verliehen.

IV. Dotierung

Der Zejler-Preis ist mit 5 000 Euro dotiert. Er wird zusammen mit einer Urkunde überreicht.

V. Jury

1. Über die Zuerkennung des Zejler-Preises entscheidet die Staatsministerin/der Staatsminister für Wissenschaft und Kunst auf Empfehlung einer ehrenamtlichen Jury, die sich wie folgt zusammensetzt:
 - a) ein Vertreter des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst,
 - b) ein Vertreter des Rates für sorbische Angelegenheiten,
 - c) ein Vertreter der Domowina-Bund Lausitzer Sorben e. V.,
 - d) ein Vertreter des Sorbischen Instituts e. V.,
 - e) ein Vertreter des Landkreises Bautzen,
 - f) ein Vertreter des Landkreises Görlitz und
 - g) ein Vertreter der Gemeinden des sorbischen Siedlungsgebietes des Freistaates Sachsen.
2. Die Geschäftssprache der Jury ist grundsätzlich sorbisch. Den Vorsitz der Jury führt der Vertreter des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst. Der Stellvertreter des Vorsitzenden ist der Vertreter des Rates für sorbische Angelegenheiten. Im Vertretungsfall ist ein zuständiger Mitarbeiter des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst als Gast anwesend. Für die Dauer von sechs Jahren entsenden die unter Nummer 1 genannten Institutionen nach freier Entscheidung eine Persönlichkeit als Vertreter in die Jury. Die Mitglieder der Jury werden zu Beginn der jeweiligen Amtszeit durch das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst bestätigt. Eine Wiederentsendung ist möglich.
3. Bei Ausscheiden eines Jurymitgliedes muss bis zum Ablauf der Amtszeit von sechs Jahren durch die entsendenden Institutionen ein Nachfolger bestimmt und durch das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst bestätigt werden.
4. Die Mitglieder der Jury sind von der Verleihung des Zejler-Preises ausgeschlossen.

VI. Juryverfahren

Die Jury entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des

Vorsitzenden. Die Beratungen der Jury sind nicht öffentlich. Gegen die Entscheidung der Jury ist der Rechtsweg ausgeschlossen.

VII. Verleihung

Der Zejler-Preis wird alle zwei Jahre in einem Ort im sorbischen Siedlungsgebiet des Freistaates Sachsen durch das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst verliehen. Die Verleihung des Zejler-Preises findet erstmals im Jahr 2014 statt. Ein Rechtsanspruch auf die Vergabe des Zejler-Preises besteht nicht.

VIII. Veröffentlichung

Diese Verwaltungsvorschrift wird in deutscher und obersorbischer Sprache veröffentlicht.

IX. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst zur Vergabe des Preises für sorbische Sprache Zejler-Preis vom 16. Oktober 2013 (SächsABL. S. 1109), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 28. November 2017 (SächsABL. SDr. S. S 417), außer Kraft.

Dresden, den 30. Januar 2018

Die Staatsministerin für Wissenschaft und Kunst
Dr. Eva-Maria Stange

Zarjadniski předpis Sakskeho statneho ministerstwa za wědomosć a wuměłstwo k spožčenju myta za serbsku rěč Myta Zejlerja Z dnja 30. januara 2018

I. Předmjet myta

Statne ministerstwo za wědomosć a wuměłstwo załoži myto za serbsku rěč Myto Zejlerja. Z Mytom Zejlerja maja so zasłužby na polu přiswojenja, nałožowanja a posrědkowanja serbskeje rěče – wosebje hornjoserbšćiny – hódnoćić.

II. Mjeno myta

Myto je pomjenowane po basniku, publicisce a duchownym Handriju Zejlerju (1804 – 1872), kotryž plaći jako załožer moderneje serbskeje literatury a kotrehož twórby maja do džensnišeho pozitiwny wliw na serbsku rěč.

III. Wuzwolenske kriterije

1. Myto Zejlerja spožči so njedźělene wosobinje respektiwnje skupinje wosobow, kotraž je na polu přiswojenja, nałožowanja a posrědkowanja serbskeje rěče – wosebje hornjoserbšćiny – wusahowace abo přikładne wukony docpěla abo je w přitomnosći docpěwa.
2. Myto Zejlerja so zjawnje njewupisa. Njeje móžno, so wo myto požadać. Čłonojo jury namjetuja kmane wosobiny abo skupiny wosobow. Namjetowanske prawo maja jeničce čłonojo jury.
3. Myto Zejlerja spožči so wosobinje respektiwnje skupinje wosobow jenož jónu.

IV. Dotěrowanje

Myto Zejlerja je z 5 000 euro dotěrowane. Wone so zhromadnje z wopismom přepoda.

V. Jury

1. Wo přiznaću Myta Zejlerja rozsudži statna ministerka/statny minister za wědomosć a wuměłstwo na doporučenje čestnohamtskeje jury, kotraž so na slědowace wašnje zestaja:

- a) zastupjer Statneho ministerstwa za wědomosć a wuměłstwo,
 - b) zastupjer Rady za serbske naležnosće,
 - c) zastupjer Domowiny – Zwjazka Łužiskich Serbow z. t.,
 - č) zastupjer Serbskeho instituta z. t.,
 - ć) zastupjer wokrjesa Budyšin,
 - d) zastupjer wokrjesa Zhorjela a
 - dž) zastupjer gmejnow serbskeho sydłenskeho teritorija Swobodneho stata Sakskeje.
2. Wobchodna rěč jury je zasadnje serbska. Předsydstwo jury přewozmjje zastupjer Statneho ministerstwa za wědomosć a wuměłstwo. Předsydu zastupuje zastupjer Rady za serbske naležnosće. W padže zastupowanja je zamołwity sobudźelač Statneho ministerstwa za wědomosć a wuměłstwo jako hosć přitomny. Na časowu dobu šěsć lět pomjenuja pod čislom 1 mjenowane institucije po swobodnym rozsudže wosobinu jako zastupjerja do jury. Statne ministerstwo za wědomosć a wuměłstwo člonow jury na spočatku wotpowědneho časa zastoijnstwa wobkruć. Wospjetne pomjenowanje je móžne.
 3. Po wotchadže člona jury ma so hač do kónca šěsć lět trajaceho časa zastoijnstwa wot delegowaceje institucije naslědnik postajić a wot Statneho ministerstwa za wědomosć a wuměłstwo wobkruć.
 4. Za člonow jury je spožčenje Myta Zejlerja wuzamknjene.

VI. Jednanje jury

Jury rozsudži z jednorej wjetšinu hłosow. Při runosći hłosow rozsudži hlós předsydy. Wuradźowanja jury njejsu zjawne. Přeciwo rozsudej jury njeje prawniske postupowanje móžne.

VII. Spožčenje

Statne ministerstwo za wědomosć a wuměłstwo spožča Myto Zejlerja dwulětnje w měsće/wjesce serbskeho sydłenskeho teritorija Swobodneho stata Sakskeje. Přeni raz spožči so Myto Zejlerja w léće 2014. Zakonske prawo na spožčenje Myta Zejlerja njewobsteji.

VIII. Wozjewjenje

Tutón zarjadniski předpis wozjewi so w němčinje a hornjoserbšćinje.

IX. Nabyće plaćiwosće, zhubjenje plaćiwosće

Tutón zarjadniski předpis nabudže džen po swojim wozjewjenju plaćiwosć. Zdobom zhubi Zarjadniski předpis Sakskeho statneho ministerstwa za wědomosć a wuměłstwo k spožčenju myta za serbsku rěč Myta Zejlerja z dnja 16. oktobra 2013 (SächsABl. str. 1110), naposled zapřijaty do Zarjadniskeho předpisa z dnja 28. nowembra 2017 (SächsABl. SDr. str. S 417), swoju plaćiwosć.

Drježdžany, dnja 30. januara 2018

Statna ministerka za wědomosć a wuměłstwo
dr. Eva-Maria Stange

Quelle: Sächsisches Amtsblatt Nr. 9 vom 1. März 2018, S. 263

11. q) Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Geltung der Amtlichen Regelung der deutschen Rechtsschreibung und des Rechtschreibwörterbuchs der obersorbischen Sprache an öffentlichen Schulen im Freistaat Sachsen (VwV Rechtsschreibung in Schulen) vom 10. April 2014

Auf der Grundlage des Beschlusses der Kultusministerkonferenz vom 2. März 2006 zum Umgang mit der Amtlichen Regelung der deutschen Rechtsschreibung in Schulen und auf der Grundlage des Gesetzes über die Rechte der Sorben im Freistaat Sachsen (Sächsisches Sorbengesetz – SächsSorbG) vom 31. März 1999 (SächsGVBl. S. 161), das zuletzt durch Artikel 59a des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 149) geändert worden ist, sowie der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Arbeit an sorbischen und anderen Schulen im deutsch-sorbischen Gebiet vom 22. Juni 1992 (SächsGVBl. S. 307) trifft das Staatsministerium für Kultus die nachstehenden Festlegungen.

I. Geltungsbereich

Diese Verwaltungsvorschrift gilt für alle öffentlichen Schulen im Freistaat Sachsen.

III. Sorbische Rechtsschreibung

1. Das „Prawopisny słownik hornjoserbskeje rěče“ (Rechtschreibwörterbuch der obersorbischen Sprache) von Pawoł Völkel, bearbeitet von Timo Meschkank, 5. bearbeitete und stark veränderte Auflage 2005, ist die verbindliche Grundlage für den sorbischsprachigen Unterricht in allen Schulen.
2. Alle Lehrbücher und Lehrmaterialien für das Fach Sorbisch und für den sorbischsprachigen Unterricht in anderen Unterrichtsfächern sollen den neuen Regelungen entsprechen.
3. Soweit Lehrbücher eingesetzt werden, die noch nicht den im Rechtschreibwörterbuch der obersorbischen Sprache, 5. Auflage 2005, festgelegten Regeln entsprechen, sind die Schülerinnen und Schüler darauf hinzuweisen.

Quelle: Ministerialblatt des SMK Nr. 8 vom 7. August 2014, S. 134

11. r) Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Vorbereitung und Durchführung der Abschlussprüfung für den Haupt- und Realschulabschluss (VwV Abschlussprüfung Haupt- und Realschulabschluss) vom 20. August 2018 - Auszug

I.

Allgemeine Festlegungen

1. Grundlagen

Die Vorbereitung und Durchführung der Abschlussprüfung für Schülerinnen und Schüler an Schulen der Schularten Oberschule, Förderschule, Gemeinschaftsschule und Abendoberschule sowie für schulfremde Teilnehmerinnen und Teilnehmer erfolgen auf der Grundlage

- der Schulordnung Ober- und Abendoberschulen vom 11. Juli 2011 (SächsGVBl. S. 277, 365), die zuletzt durch Artikel 5 der Verordnung vom 30. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 379) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
- von § 33 der Schulordnung Förderschulen vom 3. August 2004 (SächsGVBl. S. 317), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 22. Juni 2021 (SächsGVBl. S. 713) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit der Schulordnung Ober- und Abendoberschulen,
- von den §§ 46 und 47 der Schulordnung Gemeinschaftsschulen vom 22. Juni 2021 (SächsGVBl. S. 713), die durch Artikel 4 der Verordnung vom 30. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 379) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit der Schulordnung Ober- und Abendoberschulen,
- der für das jeweilige Schuljahr geltenden VwV Bedarf und Schuljahresablauf und
- der nationalen Bildungsstandards der Kultusministerkonferenz (KMK) für den Ersten Schulabschluss (ESA) und den Mittleren Schulabschluss (MSA) in den jeweils geltenden Fassungen

2. Prüfungsinhalte und Anforderungen

Grundlage für die Auswahl der Inhalte und Anforderungen bilden neben den Bildungsstandards die sächsischen Lehrpläne in der jeweils geltenden Fassung. Bei der Konzeption der Aufgaben werden die spezifischen Begriffsbedeutungen zur Beschreibung der Lernziele beachtet, das heißt die Auswahl der Inhalte und Anforderungen erfolgt entsprechend den Schwerpunktsetzungen des Lehrplans mit Blick auf die Bedeutsamkeit für das öffentliche und private Leben.

3. Zugelassene Hilfsmittel

In allen Prüfungen ist ein Wörterbuch der deutschen Rechtschreibung in gedruckter Form zugelassen. An sorbischen Schulen und Schulen mit sorbischen Angeboten ist zusätzlich in allen Prüfungen ein Wörterbuch der sorbischen Rechtschreibung in gedruckter Form zugelassen. Prüflinge, deren Herkunftssprache nicht oder nicht ausschließlich Deutsch ist, können in der Abschlussprüfung darüber hinaus ein zweisprachiges Wörterbuch Deutsch–Herkunftssprache/Herkunftssprache–Deutsch in gedruckter Form verwenden.

...

II.

Schriftliche Prüfungen zum Erwerb des Hauptschulabschlusses oder des qualifizierenden Hauptschulabschlusses

1. Fächer Deutsch und Sorbisch

- a) Struktur der Prüfung
Die Prüfung besteht aus zwei Teilen.
Teil 1 beinhaltet mehrere Pflichtaufgaben zum Textverständnis (untersuchendes Erschließen). Den Aufgaben liegt entweder ein Sachtext oder ein literarischer Text zugrunde.
Teil 2 beinhaltet zwei komplexe Wahlaufgaben zur Textproduktion (erörterndes Erschließen, gestaltendes Erschließen). Der Prüfling entscheidet sich für eine Wahlaufgabe.
- b) Prüfungsinhalte
Beide Teile der Prüfung enthalten Aufgaben, die
- alle in den Bildungsstandards beschriebenen Anforderungsbereiche abdecken; dabei wird der Schwierigkeitsgrad der Anforderungen vor allem durch die Komplexität und das Anforderungsniveau des vorgelegten Textes, des zu untersuchenden Problems und der Aufgabenstellung bestimmt,
 - auf die Bearbeitung eines Textes bezogen sind und grundlegende Aspekte des Textverstehens beinhalten; sie erstrecken sich vom allgemeinen Textverständnis über die Informationsentnahme bis hin zu einer Bewertung des Inhalts und einer Beschreibung der Form,
 - eine eigenständig gestaltete Lösung bei der Erschließung eines Textes oder einzelner Textpassagen erfordern,
 - auch Reflexions- und Bewertungsleistungen in Form einer argumentativen Auseinandersetzung mit Problemen einfordern,
 - ein Verständnis des Schreibens erfordern, das den Prozesscharakter betont (Planung–Gliederung–Ausführung–Überarbeitung),
 - einen alters- und bildungsgangspezifischen Grad der Allgemeinbildung voraussetzen und thematisch die Lebens- und Erfahrungswelt der Prüflinge berücksichtigen.
- Für das Fach Deutsch sind die Schwerpunkte in den Abschnitten 4.2, 4.3, 4.4 und 4.5 der Bildungsstandards für den Ersten Schulabschluss (ESA) ausgewiesen. Für das Fach Sorbisch finden diese Schwerpunkte entsprechende Anwendung.
- c) Textgrundlagen
Textgrundlagen können sein:
- kontinuierliche oder nichtkontinuierliche Sachtexte,
 - kürzere, in sich geschlossene literarische Texte oder Ausschnitte aus literarischen Texten.
- d) Erlaubte Hilfsmittel für Sorbisch
Erlaubte Hilfsmittel sind:
- Wörterbücher Deutsch–Obersorbisch/Obersorbisch–Deutsch in gedruckter Form.

Quelle: Ministerialblatt des SMK, Nr. 9 vom 20. August 2018, S. 432

11. s) Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Schulnetzplanung im Freistaat Sachsen (Sächsische Schulnetzplanungsverordnung – SächsSchulnetzVO) vom 10. Juli 2017 in der Änderungsfassung vom 8. Juli 2024 (Auszug)

§ 2

Inhalt der Teilschulnetzpläne

- (1) Die Teilschulnetzpläne beinhalten für alle Schularten die begründete Darstellung der Schulstandorte, die erforderlich sind, um den Bedarf an schulischer Bildung abzudecken.

§ 3

Bestandteile der Teilschulnetzpläne

- (1) Die Teilschulnetzpläne enthalten

1. einen Schulnetzbericht,
 2. eine mittel- und langfristige Bedarfsprognose,
 3. eine langfristige Zielplanung mit Ausführungsmaßnahmen,
 4. einen Standortplan und
 5. einen Nachweis über die Abstimmung mit der Jugendhilfeplanung nach § 23a Absatz 1 Satz 1 des Sächsischen Schulgesetzes.
- (2) Über die in Absatz 1 genannten Bestandteile hinaus enthalten die Teilschulnetzpläne für die allgemeinbildenden Schulen und die Schulen des zweiten Bildungsweges
1. eine Schülerzahlvorausberechnung der Schulaufsichtsbehörde für jede Schule und
 2. Nachweise über die erforderlichen Beteiligungen nach § 23a Absatz 4 des Sächsischen Schulgesetzes und nach § 10.
- (3) Über die in Absatz 1 genannten Bestandteile hinaus enthält der Teilschulnetzplan für die berufsbildenden Schulen
1. eine Absolventenzahlprognose der obersten Schulaufsichtsbehörde für die Förderschulen, Oberschulen, Gymnasien und Gemeinschaftsschulen für jeden Landkreis und jede Kreisfreie Stadt sowie
 2. Nachweise über die erforderlichen Beteiligungen nach § 23a Absatz 7 des Sächsischen Schulgesetzes.

§ 11 Genehmigungsverfahren

- (1) Der Teilschulnetzplan ist über die Schulaufsichtsbehörde bei der obersten Schulaufsichtsbehörde einzureichen. Die Schulaufsichtsbehörde prüft den Teilschulnetzplan, erstellt eine Stellungnahme und leitet diese mit dem Teilschulnetzplan an die oberste Schulaufsichtsbehörde zur Genehmigung weiter.
- (2) Die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Arbeit an sorbischen und anderen Schulen im deutsch-sorbischen Gebiet vom 22. Juni 1992 (SächsGVBl. S. 307) in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt. Ebenso bleiben Entscheidungen der Schulaufsichtsbehörde über die Anzahl der schuljährlich zu bildenden Klassen, Gruppen und Kurse je Klassen- oder Jahrgangsstufe und Schule unberührt.

Quelle: Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Nr. 11/2017, S. 395 und Nr. 8/2024, S.650

11. t) Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Vorbereitung auf die Abiturprüfung und die Ergänzungsprüfungen 2026 an allgemeinbildenden Gymnasien, Abendgymnasien und Kollegs im Freistaat Sachsen (VwV Abiturprüfung 2026) vom 10. Juli 2024

2. Leistungskursfach Sorbisch

- a) Struktur der Prüfungsarbeit
- Den Prüflingen im Leistungsfach werden vier Aufgaben vorgelegt. Der Prüfling wählt eine Aufgabe zur Bearbeitung aus.
- Aufgabenarten können sein:
- Interpretation literarischer Texte
 - Analyse pragmatischer Texte
 - Erörterung literarischer Texte
 - Erörterung pragmatischer Texte
 - materialgestütztes Verfassen argumentierender Texte
 - materialgestütztes Verfassen informierender Texte
- Die Aufgabenarten stellen Grundmuster dar, Mischformen sind möglich.
- Die Prüfungsaufgaben können zur Grundlage haben:
- kürzere, in sich geschlossene literarische Texte
 - Textauszüge aus Werken, die in nachstehender Lektüreliste enthalten sind
 - zwei Texte oder Textauszüge, auch unabhängig von der Lektüreliste, im Vergleich
 - ein Dossier von Texten, auch in Auszügen, sowie gegebenenfalls weiteren Materialien
- Die Aufgabenarten stellen Grundmuster dar, Mischformen sind möglich.

Texte für die Aufgabenarten Analyse und Erörterung pragmatischer Texte sowie materialgestütztes Verfassen argumentierender und informierender Texte sind in der Regel auf die Themen Sprache, Kommunikation und Medien sowie Lesen und Literatur ausgerichtet. Bei mehrteiligen Aufgaben wird die Gewichtung der nummerierten Teilaufgaben durch orientierende Prozentangaben ausgewiesen.

b) Prüfungsinhalt

Zum möglichen Prüfungsstoff gehören folgende Ganzschriften:

Jakub Bart-Čišínski	Na hrodzišču
Jakub Lorenc-Zalěski	Kupa zabytych
Jěwa-Marja Čornakec	W sćinje swěčki
Jurij Brězan	Stary nan
Jurij Koch	Wišnina
Křesćan Krawc	Paradiz

c) Bewertungsmaßstab

wie Leistungskursfach Deutsch

Quelle: Ministerialblatt des SMK Nr. 6 vom 10. Juli 2004, S. 80

12. a) Sächsisches Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Gesetz über Kindertagesbetreuung – SächsKitaG) vom 15. Mai 2009 in der Änderungsfassung vom 17. Juli 2024

§ 1

Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen

- (1) Dieses Gesetz gilt für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (Kindertagesbetreuung). Kindertageseinrichtungen sind Kinderkrippen, Kindergärten und Horte....

.....

§ 2

Aufgaben und Ziele

- (1) Kindertagesbetreuung begleitet, unterstützt und ergänzt die Bildung und Erziehung des Kindes in der Familie und fördert so die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Eltern und Kindertageseinrichtungen sowie die Kindertagespflegestellen wirken dabei partnerschaftlich zusammen. Kindertagesbetreuung bietet dem Kind vielfältige Erlebnis- und Erfahrungsmöglichkeiten über den Familienrahmen hinaus. Sie erfüllt damit einen eigenständigen alters- und entwicklungsspezifischen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag im Rahmen einer auf die Förderung der Persönlichkeit des Kindes orientierten Gesamtkonzeption. Der Sächsische Bildungsplan ist die verbindliche Grundlage für die Gestaltung der pädagogischen Arbeit in der Kindertagesbetreuung. Dieser wird vom Staatsministerium für Kultus erstellt und bedarfsbezogen weiterentwickelt.

.....

- (5) Kindertagesbetreuung im sorbischen Siedlungsgebiet soll dazu beitragen, dass die sorbische Sprache und Kultur vermittelt und gepflegt und sorbische Traditionen bewahrt werden.

§ 9

Trägerschaft

- (1) Kindertageseinrichtungen können von Trägern der freien Jugendhilfe, insbesondere auch von Elterninitiativen, privaten Trägern, Betrieben und öffentlichen Einrichtungen sowie von Trägern der öffentlichen Jugendhilfe, Gemeinden und kommunalen Zweckverbänden, betrieben werden.
- (2) Der zuständige örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat nachhaltig darauf hinzuwirken, dass die Kindertageseinrichtungen vorrangig von Trägern der freien Jugendhilfe errichtet oder übernommen und betrieben werden.
- (3) Ist kein Träger der freien Jugendhilfe vorhanden oder bereit, die Errichtung oder den Betrieb einer im Bedarfsplan als erforderlich ausgewiesenen Kindertageseinrichtung zu übernehmen, ist die Gemeinde zur Übernahme der Trägerschaft verpflichtet; die Trägerschaft kann in diesem Fall auch von einem kommunalen Zweckverband übernommen werden.

§ 20

Förderung der sorbischen Sprache und Kultur

In Kindertageseinrichtungen des sorbischen Siedlungsgebietes und bei Bedarf in anderen Regionen werden auf Wunsch der Eltern sorbischsprachige oder zweisprachige Gruppen gebildet. Näheres über die Arbeit in diesen Einrichtungen sowie ihre Förderung regelt das Staatsministerium für Kultus durch Rechtsverordnung. Soweit Landeszuschüsse ausgereicht werden, sind für die Bewilligung und Auszahlung die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zuständig. Für die Bewilligung und Auszahlung von Landeszuschüssen an Kreisfreie Städte ist die Landesdirektion Sachsen zuständig.

Quelle: Sächsisches Gesetz -und Verordnungsblatt Nr. 6/2009, S. 225 – 230; Nr. 12/2023, S. 326 und Nr. 9/2024, S. 662

12. b) Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Förderung der sorbischen Sprache und Kultur in Kindertageseinrichtungen (Verordnung über Kindertageseinrichtungen im sorbischen Siedlungsgebiet – SächsSorbKitaVO) vom 19. September 2006 in der Fassung der Änderungsverordnung vom 11. Dezember 2012

Aufgrund von § 20 Satz 2 bis 4 des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (Gesetz über Kindertageseinrichtungen – SächsKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Dezember 2005 (SächsGVBl. 2006, S. 2) wird verordnet:

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Verordnung gilt für Kindertageseinrichtungen im sorbischen Siedlungsgebiet des Freistaates Sachsen.

**§ 2
Begriffsbestimmungen**

- (1) Sorbische Kindertageseinrichtungen im Sinne dieser Verordnung sind Einrichtungen, in denen
 1. Kinder mit sorbischer Muttersprache oder
 2. Kinder, die die sorbische Sprache nicht oder nur ungenügend beherrschen, mit dem Ziel eines intensiven Erwerbs der sorbischen Sprache betreut werden.
- (2) Zweisprachige Kindertageseinrichtungen im Sinne dieser Verordnung sind solche, in denen in mindestens einer Gruppe
 1. ausschließlich Kinder gemäß Absatz 1 Nr. 1 oder 2 betreut werden oder
 2. die Kinder sorbisch und deutsch sprechen, wobei die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder überwiegend in deutscher Sprache erfolgt.

**§ 3
Anforderungen an die Arbeit in sorbischen Kindertageseinrichtungen**

- (1) Ergänzend zu den Zielen und Aufgaben gemäß § 2 Abs.1 bis 3 SächsKitaG fördern sorbische Kindertageseinrichtungen die Entwicklung der Kinder mit dem Ziel einer umfassenden Zweisprachigkeit. Sie schaffen die Voraussetzungen, um den Kindern den Besuch einer sorbischen Grundschule im Sinne des § 4 Abs. 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Arbeit an sorbischen und anderen Schulen im deutsch-sorbischen Gebiet vom 22. Juni 1992 (SächsGVBl. S. 307), in der jeweils geltenden Fassung, zu ermöglichen und arbeiten eng mit diesen Schulen zusammen. Bei der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder ist in der Regel sorbisch zu sprechen. Soweit jedoch bei Kindern gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 die Kenntnisse der deutschen Sprache nicht altersgemäß entwickelt sind, ist auch das Erlernen der deutschen Sprache ausreichend zu unterstützen.
- (2) In sorbischen Kindertageseinrichtungen tätige pädagogische Fachkräfte müssen der sorbischen und der deutschen Sprache mächtig sein. Die Träger haben darauf hinzuwirken, dass für die sorbischsprachige Betreuung Fachkräfte eingesetzt werden, die die sorbische Sprache in muttersprachlicher Qualität beherrschen. Sonstige Mitarbeiter müssen Grundkenntnisse der sorbischen Sprache besitzen.
- (3) Die Leitung der Kindertageseinrichtung hat die Erziehungsberechtigten vor Aufnahme des Kindes über die besonderen Aufgaben der Einrichtung und deren Organisation zu informieren.

**§ 4
Anforderungen an die Arbeit in zweisprachigen Kindertageseinrichtungen**

- (1) Für Gruppen, in denen ausschließlich Kinder gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 betreut werden, gelten die Anforderungen gemäß § 3 Abs. 1 und 2 entsprechend.
- (2) In Gruppen, in denen Kinder gemäß § 2 Abs.2 Nr. 2 betreut werden, sind ihnen Kenntnisse der sorbischen Sprache unter Berücksichtigung der bereits vorhandenen Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln. Für die einzusetzenden pädagogischen Fachkräfte gilt § 3 Abs. 2 Satz 1 entsprechend.
- (3) § 3 Abs. 3 gilt entsprechend.

**§ 5
Betriebskostenzuschuss**

- (1) Zur Förderung einer zweisprachigen Entwicklung der Kinder erhalten Träger von sorbischen und zweisprachigen Kindertageseinrichtungen auf Antrag einen jährlichen Zuschuss des Freistaates Sachsen in Höhe von 5 000 EUR je Gruppe, die am 1. April des Vorjahres unter Erfüllung der Anforderungen gemäß § 3 Abs. 1 und 2 oder § 4 Abs. 1 betreut wurde. Der Zuschuss soll verwendet werden.
 1. in Höhe von 88 Prozent zur Finanzierung des über den Personalschlüssel nach § 12 Abs.2 SächsKitaG hinausgehenden Personalbedarfes für Gruppenarbeit, Vor- und Nachbereitungszeiten oder Elternarbeit und
 2. in Höhe von 12 Prozent zur Finanzierung des spezifischen Bedarfes an Fachberatung oder Fortbildung zur Erfüllung der Anforderungen nach § 3 Abs. 1 und 2
- (2) Der Antrag auf die Gewährung des Zuschusses für das Folgejahr ist jährlich bis zum 1. Mai durch den Träger der Einrichtung bei der nach § 20 Satz 3 und 4 SächsKitaG für die Bewilligung und Auszahlung zuständigen Behörde zu stellen. Im Antrag ist die Anzahl der förderfähigen Gruppen im Jahr der Antragstellung zu melden sowie der Nachweis über die Erfüllung der Anforderungen nach § 3 Abs. 1 und 2 durch einen Sachbericht zu erbringen.
- (3) Die Bewilligungsbehörden melden die Anzahl der Gruppen, für die ein Förderanspruch besteht, sowie die Höhe der berechneten Zuschüsse bis zum 31. Mai der Landesdirektion Sachsen. Zur Evaluation der Förderung der sorbischen Sprache und Kultur nach dieser Verordnung sind der Landesdirektion Sachsen die Sachberichte auf Verlangen zur Kenntnis zu geben.
- (4) Auf die Zuschüsse des Freistaates werden jeweils am ersten Werktag des Monats Teilzahlungen in Höhe eines Zwölftels des für das Kalenderjahr zustehenden Betrages geleistet.

§ 6 (aufgehoben)

§ 7 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vierte Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie zur Durchführung des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen im Freistaat Sachsen (Verordnung über Kindertageseinrichtungen im deutsch-sorbischen Gebiet – SorbKitaVO) vom 27. Februar 1995 (SächsGVBl. S. 135) außer Kraft.

Dresden, den 19. September 2006

Die Staatsministerin für Soziales
Helma Orosz

Quelle: Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 11 vom 9. Oktober 2006, S. 464/465; Nr. 8 vom 27. Juni 2008, S. 339 und Nr. 18/2012, S. 753

12. c) Landesjugendhilfegesetz (LJHG) vom 4. September 2008 in der Änderungsverfassung vom 13. Juni 2024 (Auszug)

Erster Abschnitt Träger der öffentlichen Jugendhilfe

§ 1 Örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe, Jugendamt

- (1) Örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind die Landkreise und kreisfreien Städte.
- (2) Jeder örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe errichtet für junge Menschen und ihre Familien ein Jugendamt.
- (3) Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes.

§ 3 Jugendhilfeausschuss

- (1) Der Jugendhilfeausschuss ist ein beschließender Ausschuss im Sinne des § 37 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) vom 19. Juli 1993 (SächsGVBl. S. 577), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 102, 110) geändert

worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, sowie des § 41 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 158) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

- (2) Vorsitzender des Jugendhilfeausschusses ist der Landrat oder Oberbürgermeister. Der Stellvertreter des Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses wird aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder gewählt und leitet die Sitzungen in Abwesenheit des Landrates oder Oberbürgermeisters. § 38 Abs. 3 SächsLKrO und § 42 Abs. 3 SächsGemO finden insoweit keine Anwendung.
- (3) Dem Jugendhilfeausschuss gehören stimmberechtigte und beratende Mitglieder an.

§ 5

Beratende Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

- (1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören ls beratende Mitglieder an:

....

9. im deutsch-sorbischen Siedlungsgebiet ein Mitglied der sorbischen Bevölkerung,

....

- (2) ...

Das Mitglied nach Absatz 1 Nummer 9 wird von der Domowina – Bund Lausitzer Sorben e.V. – bestimmt.

...

Quelle: Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Nr. 14/2008, S. 578 – 586 und Nr. 7/2024, S. 516

12. d) Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend und Familie zur Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe vom 27. November 2001

Gemäß § 75 Aches Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfegesetz – (SGB VIII) in der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3451), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046, 1106), in Verbindung mit § 19 Abs. 2 Buchst. c Landesjugendhilfegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1998 (SächsGVBl. S. 506) werden nachfolgend genannte Träger der freien Jugendhilfe landesweit anerkannt:

Bezeichnung des Trägers der freien Jugendhilfe	Datum der Anerkennung
Sorbischer Schulverein e.V. Postplatz 2 02625 Bautzen	16. Januar 2001

Quelle: Sächsisches Amtsblatt Nr. 51 vom 20. Dezember 2001, S. 1244/1245

12. e) Bekanntmachung des Sächsischen Landesamtes für Familie und Soziales - Landesjugendamt – zur Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe vom 3. Februar 2003

Gemäß § 75 Aches Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfegesetz – (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3546), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 1946, 1993) geändert worden ist, wird die Domowina – Bund Lausitzer Sorben e.V. Sitz in Bautzen

als Träger der freien Jugendhilfe mit Wirkung vom 1. November 2002 anerkannt.

Chemnitz, den 3. Februar 2003
Sächsisches Landesamt für Familie und Soziales
Specht, Leiterin des Landesjugendamtes

Quelle: Sächsisches Amtsblatt Nr. 9/2003 vom 27. Februar 2003 Beilage: Amtlicher Anzeiger S. A 73

13. a) Gesetz über die Kulturräume in Sachsen (Sächsisches Kulturraumgesetz - SächsKRG) vom 4. Dezember 2018 in der Änderungsfassung vom 20. Dezember 2022 (Auszug)

**§ 1
Bildung der Kulturräume**

- (1) Zur Erhaltung und Förderung kultureller Einrichtungen und Maßnahmen werden ländliche Kulturräume als Zweckverbände gebildet.
- (2) Es bestehen die ländlichen Kulturräume
 1. Vogtland-Zwickau,
 2. Erzgebirge-Mittelsachsen,
 3. Leipziger Raum,
 4. Meißen-Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
 5. Oberlausitz-Niederschlesien
- (3) Mitglieder der ländlichen Kulturräume sind die Landkreise nach Maßgabe der Anlage. Sie sind zur Mitgliedschaft verpflichtet.

....

§ 2 Zielsetzung

- (1) Im Freistaat Sachsen ist die Kulturpflege eine Pflichtaufgabe der Gemeinden und Landkreise.
- (2) Der Kulturraum unterstützt die Träger kommunaler Kultur bei ihren Aufgaben von regionaler Bedeutung, insbesondere bei deren Finanzierung und Koordinierung. Die ländlichen Kulturräume können in Anwendung der für Zweckverbände geltenden Vorschriften selbst Träger von Einrichtungen und Maßnahmen sein; die Entscheidung hierüber trifft der Kulturkonvent.
- (3) Der Kulturraum verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung. Er gibt sich eine Satzung. In der Satzung können regionale Besonderheiten des Kulturraumes berücksichtigt werden. Die Satzung und eine Änderung der Satzung bedürfen der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

§ 4 Organe und Verwaltung der ländlichen Kulturräume

- (1) Organe der ländlichen Kulturräume sind der Kulturkonvent, der Vorsitzende des Kulturkonventes und der Kulturbeirat.
- (2) Der Kulturkonvent nimmt alle Aufgaben des Kulturraumes wahr, soweit nicht der Vorsitzende des Kulturkonventes oder der Kulturbeirat zuständig sind. Zu den Aufgaben des Kulturkonventes gehören insbesondere der Erlass der Satzung des Kulturraumes, die Feststellung des jährlichen Finanzbedarfes, die Finanzplanung, die Aufstellung der Förderliste, die Festsetzung der jährlichen Höhe der Kulturumlage, die Mittelverteilung und der Jahresabschluss.
- (3) Dem Kulturkonvent gehören die Landräte der Mitglieder des Kulturraumes als stimmberechtigte Mitglieder sowie je zwei vom Kreistag gewählte Vertreter und der Vorsitzende des Kulturbeirates als Mitglieder mit beratender Stimme an. Auf Beschluss des Kulturkonventes können weitere Mitglieder mit beratender Stimme in den Kulturkonvent aufgenommen werden. Die Mitglieder des Kulturkonventes sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Rechtsverhältnisse gelten die für Gemeinderäte maßgebenden Vorschriften entsprechend. Im Falle der Verhinderung werden die Landräte durch ihre Stellvertreter, die von den Kreistagen gewählten Mitglieder des Kulturkonventes durch vom Kreistag gewählte Stellvertreter und der Vorsitzende des Kulturbeirates durch seinen Stellvertreter vertreten.
- (4) Die Belange des sorbischen Volkes werden vertreten durch die Stiftung für das sorbische Volk. Sie erhält Sitz und Stimmrecht im Kulturkonvent Oberlausitz-Niederschlesien.

...

Quelle: Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 19/2018, S. 811 und Nr. 34/2022, S. 705

13. b) Satzung des Kulturraumes Oberlausitz-Niederschlesien vom 26. Februar 2009 in der Fassung der Änderungssatzung vom 11. Februar 2019 – Auszug –

§ 1 Zweck, Gebiet, Mitglieder, Name und Sitz

- (1) Zur Erhaltung und Förderung kultureller Einrichtungen und Maßnahmen werden ländliche Kulturräume als Zweckverbände gebildet. Sie verwalten ihre Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung und geben sich eine Satzung (§ 2 Abs. 3 SächsKRG).
- (2) Diese Satzung gilt für den Kulturraum Oberlausitz-Niederschlesien. Das Gebiet des Kulturraumes umfasst die Gebiete seiner Mitglieder.
- (3) Die Mitglieder des Kulturraumes Oberlausitz-Niederschlesien sind die Landkreise Bautzen und Görlitz.
- (4) Auf der Grundlage von § 7 Absatz 1 SächsKRG können die Städte Görlitz, Bautzen und Hoyerswerda freiwillige Mitglieder des Zweckverbandes werden.
- (5) Die Erklärung über den Austritt eines freiwilligen Mitgliedes ist dem Konventsvorsitzenden auf der Grundlage eines entsprechenden Stadtratsbeschlusses bis zum 30. Juni eines Haushaltsjahres für das folgende Haushaltsjahr schriftlich vorzulegen. Der Austritt eines freiwilligen Mitgliedes bedarf der Beschlussfassung durch den Kulturkonvent. Dieser Konventsbeschluss ist dem SMWK zur rechtsaufsichtlichen Genehmigung sowie zur Veranlassung der Bekanntgabe im Sächsischen Amtsblatt vorzulegen.
- (6) Der Zweckverband führt den Namen „Kulturraum Oberlausitz-Niederschlesien“. Er hat seinen Sitz in Görlitz, Bahnhofstraße 24, 02826 Görlitz.

§ 2 Aufgaben

- (1) Der Kulturraum fördert nach Maßgabe der verfügbaren Finanzmittel und nach Maßgabe der Förderrichtlinien die jährlich festzulegenden kulturellen Einrichtungen und Maßnahmen von regionaler Bedeutung unabhängig von ihrer Trägerschaft oder Rechtsform.
- (2) Die Tätigkeit des Kulturraumes erfolgt ohne Gewinnerzielungsabsichten.

§ 3 Organe

- (1) Organe des Kulturraumes sind der Kulturkonvent, der Vorsitzende des Kulturkonvents und der Kulturbeirat.
- (2) Dem Kulturkonvent gehören die Landräte der Mitglieder des Kulturraumes Oberlausitz-Niederschlesien (Landkreis Bautzen, Landkreis Görlitz) als stimmberechtigte Mitglieder sowie je zwei vom Kreistag gewählte Vertreter und der Vorsitzende des Kulturbeirates als Mitglied mit beratender Stimme an. Sofern auf der Grundlage von § 7 Absatz 1 SächsKRG der Beitritt der Städte Görlitz, Bautzen oder Hoyerswerda erfolgte, gehören die Oberbürgermeister der Mitglieder des Kulturraumes als stimmberechtigte Mitglieder dem Kulturkonvent an. Die Landräte gehören dem Kulturkonvent für die Dauer ihrer Amtszeit als Landrat und die Oberbürgermeister der beigetretenen Städte für die Dauer ihrer Amtszeit als Oberbürgermeister an. Die Belange des sorbischen Volkes werden vertreten durch die Stiftung für das sorbische Volk. Die Stiftung für das sorbische Volk hat Sitz und Stimmrecht im Kulturkonvent. Auf Beschluss des Kulturkonventes können weitere Mitglieder mit beratender Stimme in den Kulturkonvent aufgenommen werden. Oberbürgermeister von Städten mit einer Einwohnerzahl von mehr als 25.000 können auf Antrag als beratende Mitglieder in den Kulturkonvent aufgenommen werden. Die maßgebliche Einwohnerzahl bestimmt sich dabei nach den amtlichen Bekanntmachungen des Statistischen Landesamtes des Freistaates Sachsen zum Stichtag 31. Dezember des Jahres, das dem Jahr der Antragstellung vorausgeht. Darüber hinaus können Oberbürgermeister von Städten, welche zum Stichtag 01.01.2012 in den Jahresrechnungen laufende Zuschüsse für Kulturpflege (ausgenommen Investitionszuschüsse) von mehr als 1.000.000 Euro ausweisen auf Antrag als beratende Mitglieder in den Kulturkonvent berufen werden. Die maßgeblichen Zuschusswerte bestimmen sich dabei nach den amtlichen Bekanntmachungen des Statistischen Landesamtes des Freistaates Sachsen zum Stichtag 01.01.2012.

§ 8 Kulturbeirat

- (1) Der Kulturbeirat berät den Kulturkonvent in allen fachlichen Angelegenheiten. Er hat insbesondere das Recht, entsprechend der Förderrichtlinie des Kulturraumes Oberlausitz-Niederschlesien dem Kulturkonvent Entscheidungsvorschläge zur Beschlussfassung vorzulegen. Bei bedeutenden kulturfachlichen Angelegenheiten soll er vor der Beschlussfassung des Kulturkonventes gehört werden.

- (2) Der Kulturbeirat besteht aus bis zu 9 Mitgliedern. In den Kulturbeirat können Vertreter der im Kulturraum geförderten Kultursparten:
- Heimatpflege
 - Musikpflege/Musikschulen
 - Museen/Sammlungen
 - Bildende Kunst
 - Soziokultur
 - Darstellende Kunst
 - Bibliotheken/Literatur
 - Zoologische Einrichtungen, Schlossgärten und Landschaftsparks
- sowie ein Vertreter für kulturelle Belange der sorbischen Bevölkerung berufen werden.

Quelle: Sächsisches Amtsblatt Nr. 18/2009 vom 30. April 2009, S. 748 – 750; Nr. 52 vom 24. Dezember 2009, S. 2031 und Nr. 12/2019, S. 503

14. a) Gesetz zum Staatsvertrag über den Mitteldeutschen Rundfunk (MDR) vom 12. Januar 2021 (Auszug)

§ 5

Freiheit und öffentliche Verantwortung des Rundfunks

Der MDR erfüllt seine Aufgaben auf der Grundlage der verfassungsrechtlich garantierten Rundfunkfreiheit und unter Mitwirkung der bedeutsamen politischen, weltanschaulichen und gesellschaftlichen Kräfte und Gruppen im Sendegebiet im Rahmen des geltenden Rechts.

§ 6

Auftrag

- (1) Der MDR hat in seinen Angeboten einen objektiven und umfassenden Überblick über das internationale, europäische und nationale Geschehen zu geben sowie im Schwerpunkt über das Geschehen in Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen in allen wesentlichen Lebensbereichen zu berichten. Die Vielfalt ihrer Regionen, der Kultur und Sprache sind in den Angeboten angemessen zu berücksichtigen. Dabei dient das Angebot der Information und Bildung sowie der Beratung und Unterhaltung und hat dem kulturellen Auftrag des Rundfunks zu entsprechen. Der MDR dient der freien individuellen und öffentlichen Meinungsbildung.
- (2) Die Gliederung des Sendegebietes in Länder ist auch in den gemeinsam veranstalteten Angeboten angemessen zu berücksichtigen.
- (3) Die Angebote des MDR haben den Belangen aller Bevölkerungsgruppen, auch der Minderheiten, Rechnung zu tragen.
- (4) Die Angebote des MDR sollen auch einen angemessenen Anteil von Werken europäischen Ursprungs enthalten. Dabei sind die Nachbarstaaten des MDR-Sendegebietes besonders zu berücksichtigen.

§ 15

Organe

- (1) Die Organe des MDR sind:
 1. der Rundfunkrat,
 2. der Verwaltungsrat,
 3. die Intendantin oder der Intendant.
- (2) Organ oder Mitglied eines Organes kann nur sein, wer frei von Belastungen der Vergangenheit im Sinne der für die Aufnahme in den öffentlichen Dienst der Länder geltenden Voraussetzungen ist.
- (3) Die Mitgliedschaft im Rundfunkrat und die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat schließen sich gegenseitig aus. Ein Mitglied kann dem Rundfunkrat oder dem Verwaltungsrat in höchstens drei Amtsperioden angehören. Die Amtsdauer in beiden Gremien darf vier Amtsperioden nicht überschreiten. § 43 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.

(4) Dem Rundfunkrat und dem Verwaltungsrat dürfen nicht angehören:

1. Mitglieder des Europäischen Parlamentes, des Deutschen Bundestages oder eines Landtages,
2. Mitglieder der Europäischen Kommission, der Bundesregierung oder einer Landesregierung,
3. hauptamtliche kommunale Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte,
4. Beamtinnen oder Beamte, die jederzeit in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden können;
5. Vertreterinnen oder Vertreter der kommunalen Spitzenverbände auf Leitungsebene,
6. Mitglieder im Vorstand einer Partei nach § 2 Absatz 1 Satz 1 des Parteiengesetzes auf Bundes- oder Landesebene; die alleinige Mitgliedschaft in einem Parteischiedsgericht nach § 14 des Parteiengesetzes steht einer Mitgliedschaft im Rundfunkrat oder Verwaltungsrat nicht entgegen.

Ausgenommen von Satz 1 sind die Vertreterinnen oder Vertreter nach § 16 Absatz 1 Nummer 1, 2 und 11 sowie ein Anteil von höchstens einem Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrates.

(5) Die Mitglieder des Rundfunkrates und des Verwaltungsrates dürfen keine wirtschaftlichen oder sonstigen Interessen haben, die geeignet sind, die Erfüllung ihrer Aufgaben als Mitglieder des Rundfunkrates oder des Verwaltungsrates zu gefährden (Interessenkollision). Ferner dürfen dem Rundfunkrat oder Verwaltungsrat nicht angehören:

1. Angestellte oder arbeitnehmerähnliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des MDR,
2. Personen, die in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis zu einem Tochterunternehmen des MDR oder zu einem mit diesem verbundenen Unternehmen (§ 15 des Aktiengesetzes) stehen,
3. Personen, die den Aufsichtsorganen oder Gremien eines anderen öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalters angehören oder in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis oder in einem arbeitnehmerähnlichen Verhältnis zu diesem stehen,
4. Personen, die privaten Rundfunk veranstalten, den Aufsichtsorganen oder Gremien eines privaten Rundfunkveranstalters, eines Anbieters von Telemedien oder eines Betreibers einer Plattform oder eines mit diesem verbundenen Unternehmens (§ 15 des Aktiengesetzes) angehören oder in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis zu diesem stehen,
5. Personen, die den Aufsichtsorganen oder Gremien einer Landesmedienanstalt angehören oder Organen, denen sich eine Landesmedienanstalt zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedient, oder die zu diesen Organen oder einer Landesmedienanstalt in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis stehen.

(6) Der in Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 genannte Personenkreis kann frühestens zwölf Monate nach dem Ausscheiden aus seinem dort genannten Amt oder seiner dort genannten Funktion in den Rundfunkrat oder Verwaltungsrat entsandt oder gewählt werden. Für den in Absatz 4 Satz 1 genannten Personenkreis gilt Absatz 4 Satz 2 entsprechend.

(7) Kein Mitglied des Rundfunkrates oder des Verwaltungsrates darf für den MDR gegen Entgelt oder für ein anderes Rundfunkunternehmen oder einen Zusammenschluss von Rundfunkunternehmen tätig sein. Dies gilt nicht für eine gelegentliche Vortragstätigkeit.

(8) Dem Rundfunkrat und dem Verwaltungsrat darf nur angehören, wer zu den gesetzgebenden Körperschaften der Länder wählbar ist und im Sendegebiet wohnt.

(9) Die Mitglieder des Rundfunkrates haben bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben die Interessen der Allgemeinheit zu vertreten. Sie sind in ihrer Amtsführung an Aufträge oder Weisungen nicht gebunden.

§ 16

Zusammensetzung des Rundfunkrates

(1) Der Rundfunkrat setzt sich zusammen aus:

1. je einer Vertreterin oder einem Vertreter der Landesregierungen,
2. je drei Vertreterinnen oder Vertretern der Landtage, die mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des jeweiligen Landtages gewählt werden,
3. einem Mitglied der evangelischen Kirchen, im amtsperiodenweisen Wechsel aus Thüringen, Sachsen und Sachsen-Anhalt,
4. einem Mitglied der Diakonie Deutschland, Evangelischer Bundesverband des Evangelischen Werkes für Diakonie und Entwicklung e. V., im amtsperiodenweisen Wechsel aus Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen,
5. einem Mitglied der katholischen Kirche, im amtsperiodenweisen Wechsel aus Sachsen-Anhalt, Thüringen und Sachsen,

6. einem Mitglied der Diözesan-Caritasverbände, im amtsperiodenweisen Wechsel aus Thüringen, Sachsen und Sachsen-Anhalt,
 7. einem Mitglied der jüdischen Kultusgemeinden, im amtsperiodenweisen Wechsel aus Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen,
 8. sechs Mitgliedern der Arbeitnehmersverbände, und zwar je zwei Mitglieder aus Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen,
 9. zwei Mitgliedern der Arbeitgeberverbände, im amtsperiodenweisen Wechsel aus Sachsen-Anhalt und Thüringen, aus Sachsen und Thüringen sowie aus Sachsen und Sachsen-Anhalt,
 10. drei Mitgliedern der Handwerksverbände, und zwar je ein Mitglied aus Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen,
 11. zwei Mitgliedern der kommunalen Spitzenverbände, im amtsperiodenweisen Wechsel aus Sachsen und Sachsen-Anhalt, aus Sachsen-Anhalt und Thüringen sowie aus Sachsen und Thüringen,
 12. einem Mitglied der Industrie und Handelskammern, und zwar aus Sachsen,
 13. einem Mitglied der Bauernverbände, im Wechsel nach jeder zweiten Amtsperiode aus Sachsen-Anhalt, Thüringen und Sachsen,
 14. einem Mitglied des Deutschen Olympischen Sportbundes, im Wechsel nach jeder zweiten Amtsperiode aus Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen,
 15. einem Mitglied der Jugendverbände, im Wechsel nach jeder zweiten Amtsperiode aus Thüringen, Sachsen und Sachsen-Anhalt,
 16. einem Mitglied der Frauenverbände, im Wechsel nach jeder zweiten Amtsperiode aus Sachsen-Anhalt, Thüringen und Sachsen,
 17. einem Mitglied der Vereinigung der Opfer des Stalinismus e.V., und zwar aus Sachsen,
 18. einer Angehörigen oder Angehörigen des sorbischen Volkes, und zwar aus Sachsen,
 19. einem Mitglied der Verbände von Menschen mit Behinderungen, im Wechsel nach jeder zweiten Amtsperiode aus Thüringen, Sachsen und Sachsen-Anhalt,
 20. einem Mitglied der Kulturverbände, und zwar aus Sachsen,
 21. einem Mitglied der Natur-, Umwelt- und Klimaschutzverbände und zwar aus Thüringen,
 22. einem Mitglied der LSBTTIQ-Verbände, und zwar aus Sachsen-Anhalt,
 23. einem Mitglied der Migrant*innenverbände, im Wechsel nach jeder zweiten Amtsperiode aus Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen,
 24. je einem Mitglied acht weiterer gesellschaftlich bedeutsamer Organisationen und Gruppen, von denen die gesetzgebende Körperschaft des Freistaates Sachsen vier und die des Landes Sachsen-Anhalt sowie des Freistaates Thüringen je zwei bestimmen, und zwar insbesondere auch aus dem Bereich der Familienverbände sowie aus Wissenschaft und Forschung.
- (2) Weitere gesellschaftlich bedeutsame Organisationen und Gruppen nach Absatz 1 Nummer 24 können sich bis spätestens vier Monate vor Ablauf der Amtszeit des Rundfunkrates bei dem Landtag des Landes, in dessen Gebiet sie wirken, um einen Sitz im Rundfunkrat bewerben. Die gesetzgebende Körperschaft des jeweiligen Landes bestimmt mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder für jeweils eine Amtsperiode des Rundfunkrates, welcher der Organisationen oder Gruppen, die sich beworben haben, ein Sitz zusteht. Der jeweilige Landtag informiert die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Rundfunkrates und die betroffenen Organisationen und Gruppen über den jeweils gefassten Beschluss.
- (3) Die Organisationen und Gruppen, denen nach Absatz 1 Sitze im Rundfunkrat zustehen, entsenden die Mitglieder in eigener Verantwortung. Dabei sind Frauen und Männer angemessen zu berücksichtigen. Sofern ein neues Mitglied entsandt wird, soll einem Mann eine Frau und einer Frau ein Mann nachfolgen. Die Organisationen und Gruppen unterrichten die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des amtierenden Rundfunkrates über ihre Entscheidung. Diese oder dieser stellt die ordnungsgemäße Entsendung fest. Die entsendungsberechtigten Stellen haben auf Verlangen der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des amtierenden Rundfunkrates alle Angaben zu machen, die zur Nachprüfung der Voraussetzungen erforderlich sind. Sind mehrere Verbände zur Entsendung berechtigt und kommt es zwischen diesen zu keiner Einigung, bestimmt der Rundfunkrat mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder den zur Entsendung berechtigten Verband.
- (4) Solange und soweit Mitglieder in den Rundfunkrat nicht entsandt werden, verringert sich die Mitgliederzahl entsprechend. Scheidet ein Mitglied des Rundfunkrates vorzeitig aus, ist für den Rest der Amtszeit eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger nach den für die Entsendung des ausgeschiedenen Mitgliedes geltenden Bestimmungen zu bestimmen.

§17 Aufgaben des Rundfunkrates

- (1) Der Rundfunkrat wacht darüber, dass der MDR seinen staatsvertraglichen Auftrag erfüllt, soweit nicht der Verwaltungsrat zuständig ist, und übt die ihm hierzu eingeräumten Kontrollrechte aus. Er vertritt die Interessen der Allgemeinheit und trägt dabei der Vielfalt der Meinungen Rechnung.
- (2) Der Rundfunkrat überwacht die Einhaltung der für die Angebote geltenden Grundsätze (§§ 6 und 8) und hierzu erlassener Richtlinien und berät die Intendantin oder den Intendanten in allgemeinen Angelegenheiten der Angebote. Er kann feststellen, dass einzelne Angebote gegen diese Grundsätze verstoßen und die Intendantin oder den Intendanten mit schriftlicher Begründung auffordern, einen festgestellten Verstoß nicht fortzusetzen oder künftig zu unterlassen. Soweit die Angebote nach § 4 Absatz 2 Satz 1 von der Direktorin oder von dem Direktor des Landesfunkhauses verantwortet werden, treten die Mitglieder des Rundfunkrates des jeweiligen Landes an die Stelle des Rundfunkrates.
- (3) Der Vorschlag der Intendantin oder des Intendanten für die Berufung einer Landesfunkhausdirektorin oder eines Landesfunkhausdirektors bedarf der Zustimmung des Rundfunkrates. Die Berufung erfolgt auf Zeit und darf nicht gegen das Votum der Mehrheit der Mitglieder des Rundfunkrates, in deren Land das Funkhaus liegt, erfolgen.
- (4) Der Rundfunkrat hat ferner folgende Aufgaben:
 1. Beschlussfassung über die Satzung im Benehmen mit dem Verwaltungsrat,
 2. Beschlussfassung über Richtlinien der Angebotsgestaltung,
 3. Wahl und Abberufung der Intendantin oder des Intendanten,
 4. Zustimmung zur Berufung der Direktorinnen oder Direktoren,
 5. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates,
 6. Genehmigung des Wirtschaftsplanes; dabei kann der Rundfunkrat über den vom Verwaltungsrat festgestellten Gesamtansatz der Aufwendungen nicht hinausgehen,
 7. Genehmigung des Jahresabschlusses,
 8. Zustimmung bei der Übernahme von Verpflichtungen im Wert von mehr als 2 Millionen Euro bei Verträgen über die Herstellung oder den Erwerb von Programmteilen,
 9. Zustimmung zu Kooperationen der Landesfunkhäuser mit Dritten nach § 4 Absatz 4 Satz 3, soweit diese von besonderem Gewicht und von längerer Dauer sind.
- (5) Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben sind dem Rundfunkrat und seinen Ausschüssen von der Intendantin oder von dem Intendanten und vom Verwaltungsrat Auskünfte zu erteilen und Einsicht in die Unterlagen des MDR zu gewähren.

§ 18

Amtszeit und Vorsitz des Rundfunkrates

- (1) Die Amtszeit des Rundfunkrates beträgt sechs Jahre und beginnt mit seinem ersten Zusammentritt. Nach Ablauf der Amtszeit führt der Rundfunkrat die Geschäfte bis zum Zusammentritt des neuen Rundfunkrates.
- (2) Die Mitgliedschaft im Rundfunkrat erlischt vorzeitig durch:
 1. Niederlegung des Amtes,
 2. Verlust der Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen oder öffentliche Ämter zu bekleiden,
 3. Eintritt der Geschäftsunfähigkeit oder der Voraussetzungen der rechtlichen Betreuung nach § 1896 des Bürgerlichen Gesetzbuches,
 4. Eintritt des Todes,
 5. Eintritt eines der in § 15 Absatz 4 und 5 Satz 2 genannten Ausschlussgründe,
 6. Feststellung einer Interessenkollision nach § 15 Absatz 5 Satz 1 oder Absatz 7,
 7. Abberufung aus wichtigem Grund durch die entsendungsberechtigte Stelle; ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied aus der entsendungsberechtigten Stelle ausgeschieden ist, oder
 8. Wahl in den Verwaltungsrat.

Das Vorliegen der Erlöschensgründe nach Satz 1 Nummern 1 bis 5 und 8 gibt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Rundfunkrates dem Rundfunkrat bekannt. Über das Erlöschen der Mitgliedschaft nach Satz 1 Nummern 6 und 7 entscheidet der Rundfunkrat. Bis zur Entscheidung nach Satz 3 behält das betroffene Mitglied seine Rechte und Pflichten, es sei denn, der Rundfunkrat beschließt mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner gesetzlichen Mitglieder, dass die Betroffene oder der Betroffene bis zur

Entscheidung nicht an den Arbeiten des Rundfunkrates teilnehmen kann. Das betroffene Mitglied darf an der Beratung und Entscheidung nicht mitwirken.

- (3) Der Rundfunkrat wählt seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden und eine erste Stellvertreterin und eine zweite Stellvertreterin oder einen ersten und zweiten Stellvertreter für die Dauer von zwei Jahren. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende und die beiden Stellvertreterinnen oder Stellvertreter müssen jeweils verschiedenen Ländern angehören. Der Vorsitz wechselt nach Ländern in der Reihenfolge Sachsen - Sachsen-Anhalt - Thüringen. Der Rundfunkrat kann bei Zustimmung von mindestens zwei Dritteln seiner Mitglieder in begründeten Ausnahmefällen eine abweichende Regelung treffen.
- (4) Die Mitglieder des Rundfunkrates haben Anspruch auf Aufwandsentschädigung, Ersatz von Reisekosten sowie auf Tagegelder und Übernachtungsgelder nach Maßgabe der Satzung.

§19

Sitzungen des Rundfunkrates und Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen des Rundfunkrates finden nach den nachfolgenden Bestimmungen, im Übrigen nach Maßgabe der Satzung statt.
- (2) Die Mitglieder des Verwaltungsrates sowie die Intendantin oder der Intendant, die Direktorinnen oder Direktoren und die Landesfunkhausdirektorinnen oder Landesfunkhausdirektoren können an den Sitzungen des Rundfunkrates beratend teilnehmen. Auf Verlangen des Rundfunkrates sind die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Verwaltungsrates sowie die Intendantin oder der Intendant, die Direktorinnen oder Direktoren und die Landesfunkhausdirektorinnen oder Landesfunkhausdirektoren hierzu verpflichtet.
- (3) Die Personalvertretung und die Vertretung der Freien Mitarbeiterinnen oder Freien Mitarbeiter können jeweils eine Vertreterin oder einen Vertreter zu Sitzungen entsenden. Ihnen wird auf Verlangen zu Angelegenheiten ihrer Aufgabenbereiche das Wort erteilt.
- (4) Ist die Durchführung einer Präsenzsitzung des Rundfunkrats aufgrund einer Notlage, insbesondere einer Epidemie, erheblich erschwert, kann die Sitzung auch elektronisch als Schaltkonferenz durchgeführt werden. Bei Beschlüssen und Wahlen nach § 20 Absatz 4 erfolgt in diesem Fall die Stimmabgabe elektronisch oder per Briefwahl. Einzelheiten regelt die Satzung.
- (5) Die Regierungen der Länder sind berechtigt, zu den Sitzungen des Rundfunkrates je eine Vertreterin oder einen Vertreter der Rechtsaufsicht (§ 34) zu entsenden. Diese Vertreterin oder dieser Vertreter sind jederzeit zu hören.
- (6) Die Sitzungen des Rundfunkrates sind öffentlich. In begründeten Ausnahmefällen kann der Rundfunkrat den Ausschluss der Öffentlichkeit beschließen. Personalangelegenheiten, die aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes vertraulich sind und Angelegenheiten, in welchen die Offenlegung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen Dritter unvermeidlich ist, sind stets unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln.

§20

Beschlüsse und Arbeitsweise des Rundfunkrates

- (1) Der Rundfunkrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder entsprechend der Satzung geladen wurden und mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind.
- (2) Ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen ist der Rundfunkrat beschlussfähig, wenn eine wegen Nichterscheinens der erforderlichen Mitgliederzahl beschlussunfähige Versammlung binnen angemessener Frist erneut einberufen wird.
- (3) Der Rundfunkrat fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit dieser Staatsvertrag nichts anderes bestimmt. Dasselbe gilt für Wahlen. Für Beschlüsse und Wahlen nach § 17 Absatz 4 Nummern 1 bis 5 ist eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich; § 27 Absatz 3 bleibt unberührt.
- (4) Die Organisationsstruktur des Rundfunkrates und seiner Ausschüsse ist ebenso wie die jeweilige personelle Zusammensetzung zu veröffentlichen. Die Tagesordnungen der Sitzungen des

Rundfunkrates und seiner Ausschüsse sind spätestens eine Woche vor den Sitzungen, die Anwesenheitslisten im Anschluss an die Sitzungen zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung hat unter Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen sowie personenbezogenen Daten der Beschäftigten des MDR zu erfolgen. Berechtigte Interessen Dritter an einer Geheimhaltung sind zu wahren. Eine Veröffentlichung in elektronischer Form im Internetauftritt des MDR ist ausreichend.

(5) Das Nähere regelt die Satzung.

§21 Ausschüsse des Rundfunkrates

- (1) Der Rundfunkrat soll für die Angebote des MDR Ausschüsse bilden. Die Sitzungen der gebildeten Ausschüsse finden grundsätzlich nichtöffentlich statt. Die Ausschüsse bereiten die Beschlüsse des Rundfunkrates in Angelegenheiten der Angebote vor. Sie können der Intendantin oder dem Intendanten in diesen Angelegenheiten Empfehlungen geben, soweit der Rundfunkrat nichts anderes beschließt.
- (2) Die Ausschüsse können mit der Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder in dringenden Angelegenheiten der Angebote, in denen eine Beschlussfassung des Rundfunkrates nicht kurzfristig herbeigeführt werden kann, die zur Einhaltung der Grundsätze der Angebotsgestaltung erforderlichen Beschlüsse nach § 17 Absatz 2 Satz 2 fassen. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Rundfunkrates ist hiervon unverzüglich zu unterrichten. Der Rundfunkrat hat in seiner nächsten Sitzung über diese Beschlüsse zu entscheiden.

-Wučah z wopodstatnjenja zakonja- k paragrafej 16:

Mit den Nummern 18 bis 24 werden künftig weitere gesellschaftliche Organisationen und Gruppen berücksichtigt und eine besondere Form der Dynamisierung beibehalten, um einen möglichst breiten Ausschnitt der Vielfalt des Gemeinwesens und der gesellschaftlichen Pluralität im Rundfunkrat abzubilden. Nummer 18 bezieht sich auf die Interessenvertretung der Sorben nach § 5 des Sächsischen Sorbengesetzes. Nummer 24 entspricht dabei dem bisherigen § 19 Absatz 1 Nr. 16 und benennt dabei weitere besonders relevante Bereiche gesellschaftlich bedeutsamer Organisationen und Gruppen, die künftig berücksichtigt und im Rundfunkrat repräsentiert sein sollen.

Absatz 2 basiert auf dem bisherigen § 19 Absatz 3. Er bestimmt und präzisiert das Verfahren für die Bestimmung der gesellschaftlichen Organisationen und Gruppen nach Absatz 1 Nummer 24 näher.

Absatz 3 basiert auf dem bisherigen § 19 Absatz 4. Die neuen Sätze 2 und 3 tragen dem Gleichbehandlungsgrundsatz Rechnung, indem Männer und Frauen bei der durch die entsendungsberechtigten Organisationen und Gruppen eigenverantwortlich zu entsendenden Mitglieder angemessen zu berücksichtigen sind. Sofern ein neues Mitglied entsandt wird, soll dies im Wechsel zwischen Mann und Frau erfolgen. Der neu eingefügte Satz 6 enthält verfahrensmäßige Regelungen für die Arbeit der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Rundfunkrates, um sicher zu stellen, dass die Vorgaben des Absatz 3 Sätze 2 und 3, § 15 Absätze 4 bis 8 im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Entsendung der Mitglieder des Rundfunkrates eingehalten werden. Sollten sich mehrere entsendungsberechtigte Verbände nicht über die Entsendung einigen können, sieht der neue Satz 7 ein Verfahren zur Bestimmung des entsendungsberechtigten Verbandes vor.

Absatz 4 entspricht dem bisherigen § 19 Absatz 5. Änderungen gegenüber der bisher geltenden Rechtslage sind damit nicht verbunden.

Zu § 17: Absatz 1 entspricht in seiner Grundstruktur weiterhin der bisherigen Regelung des § 20 Absatz 2 und nimmt lediglich sprachliche Präzisierungen vor. Änderungen gegenüber der bisher geltenden Rechtslage sind damit nicht verbunden.

Quelle: Sächsischer Landtag 7. Wahlperiode, Drucksache 7/5118

14. b) Gesetz über den privaten Rundfunk und neue Medien in Sachsen (Sächsisches Privatrundfunkgesetz - SächsPRG) vom 09. Januar 2001 in der ab 20. März 2024 geltenden Fassung - (Paragraph 29, 30, 31)

7. Abschnitt: Sächsische Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien

§ 29 Versammlung der Landesanstalt

- (1) Der Versammlung gehören mindestens 31 Mitglieder an. Von ihnen entsenden

...

18. ein Mitglied die Verbände der Sorben.

....

- (3) Für die in Absatz 1 Satz 2 Nrn. 3 bis 30 genannten Organisationen und Gruppen haben die jeweiligen Landesvereinigungen das Entsenderecht. Besteht keine Landesvereinigung, legen die jeweiligen Organisationen oder Gruppen innerhalb der einzelnen Bereiche einvernehmlich fest, wer von ihnen ein Mitglied für die gesamte Amtszeit der Versammlung entsendet. Die Wahl eines Mitglieds ist spätestens einen Monat vor Ablauf der Amtszeit der Versammlung von der entsendenden Organisation oder Gruppe durchzuführen. Solange und soweit Mitglieder in die Versammlung nicht entsandt werden, verringert sich die Mitgliederzahl der Versammlung entsprechend.
- (4) Die Organisationen und Gruppen nach Absatz 1 entsenden die Mitglieder in eigener Verantwortung und teilen der Landesanstalt schriftlich mit, wen sie in die Versammlung entsenden. Die oder der Vorsitzende der amtierenden Versammlung stellt die formale Ordnungsmäßigkeit der Entsendung fest. Erweist sich eine solche Feststellung nachträglich als unrichtig, so stellt die Versammlung den Verlust der Mitgliedschaft fest.

...

§ 30 Arbeitsweise und Aufgaben der Versammlung

....

- (8) Aufgabe der Versammlung ist die Aufsicht über die veranstalteten Programme und ihre Bewertung insbesondere hinsichtlich der Einhaltung der Programmgrundsätze und des Schutzes von Kindern und Jugendlichen, soweit nicht die Zuständigkeit der Kommission für Jugendmedienschutz gegeben ist. Die Versammlung unterrichtet den Medienrat über ihre Feststellungen. Der Medienrat berücksichtigt bei seiner Entscheidung die Stellungnahme der Versammlung in angemessener Weise. Weicht der Medienrat bei seiner Entscheidung von der Stellungnahme der Versammlung ab, hat er dies zu begründen.

....

§ 31 Medienrat

- (1) Der Medienrat besteht aus fünf Sachverständigen, die aufgrund ihrer Erfahrungen und Sachkunde in besonderer Weise befähigt sind, die Aufgaben nach diesem Gesetz wahrzunehmen; Frauen und Männer sollen in angemessener Weise berücksichtigt werden. Die Sachverständigen müssen besondere Eignung auf dem Gebiet der Medienwirtschaft, Medienwissenschaft, der Rechtswissenschaft, der Medienpädagogik, der Rundfunktechnik, des Journalismus oder sonstiger Kommunikationsbereiche nachweisen.
- (2) Die fünf Sachverständigen des Medienrates werden vom Landtag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder gewählt.

....

- (4) Die einzelnen in der Versammlung nach § 29 Abs. 1 Nrn. 3 bis 30 vertretenden Organisationen und Gruppen, die Organisationen und Gruppen aus dem Medienbereich mit überregionaler Bedeutung sowie die Organe der Landesanstalt sind berechtigt, jeweils bis zu drei Sachverständige vorzuschlagen.

....

Quelle: Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 2 vom 02. Februar 2001, S. 69 ff. und Nr. 4/2024, S. 282

14. c) Gesetz zum Fünften Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge und zur Änderung des Sächsischen Privatrundfunkgesetzes vom 12. Dezember 2000

Präambel

.....

Der Sächsische Landtag geht gemäß § 6 des Staatsvertrages über den Mitteldeutschen Rundfunk davon aus, dass der Mitteldeutsche Rundfunk unter Beachtung der technischen Möglichkeiten und zukünftigen Entwicklungen die Versorgung des sorbischen Volkes mit Rundfunksendungen, vor allem Fernsehsendungen, in sorbischer Sprache verbessert.

Quelle: Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 16/2000; S. 526

15. a) Hinweise zu den Richtlinien für die wegweisende Beschilderung außerhalb von Autobahnen (RWB 2000) im Freistaat Sachsen vom 18. August 2000

Beschriftung der Verkehrszeichen im deutsch-sorbischen Gebiet im Freistaat Sachsen

Innerhalb des deutsch-sorbischen Gebietes sind alle Ortsangaben des deutsch-sorbischen Gebietes in deutsch und sorbisch auf den Verkehrszeichen 415, 418, 419, 432, 434, 435, 436, 438 und 439 StVO darzustellen. Fernziele der Bundesauto-bahnen sind davon nicht betroffen.

Im deutsch-sorbischen Gebiet sind auf den Ortstafeln nach Zeichen 310 StVO und den Ortsendetafeln nach Zeichen 311 StVO der amtliche deutsche Namen in großen Buchstaben (Mindestschriftgröße 105 mm) und darunter der amtliche sorbische Namen (Schriftgröße 70 mm) anzugeben (siehe Anlage 1). Grundlage für die amtlichen sorbischen Namen sind die im Gesetz über die Rechte der Sorben im Freistaat Sachsen - SächsSorbG genannten Bezeichnungen (siehe Anlage 2).

Bezeichnungen bei Gemeindezusammenschlüssen

Bei Gemeindezusammenschlüssen ist vorzugsweise der bisherige Namen in der Wegweisung zu nennen und auf der Ortstafel in großen Buchstaben darzustellen, wenn zwischen den Ortsteilen eine größere Entfernung liegt.

Ortsteiltafel

In großflächigen Gemeinden und in Großstädten kann die Ausweisung von Ortsteilen durch eine einheitlich gestaltete, besondere Ortsteiltafel gemäß Anlage 3 erfolgen, die sich gestalterisch von Zeichen 310 StVO abhebt und den Charakter eines innerörtlichen „Standorthinweises“ vermittelt.

Durch die Aufstellung der Ortsteiltafeln soll ein irritierendes Hintereinander von Zeichen 310/311 StVO innerhalb eines geschlossen bebauten Gebietes vermieden werden.

Die Anwendung der Ortsteiltafel ist auf die innerhalb der durch Zeichen 310/311 StVO gekennzeichneten Ortsbereiche beschränkt.

Anlagen:

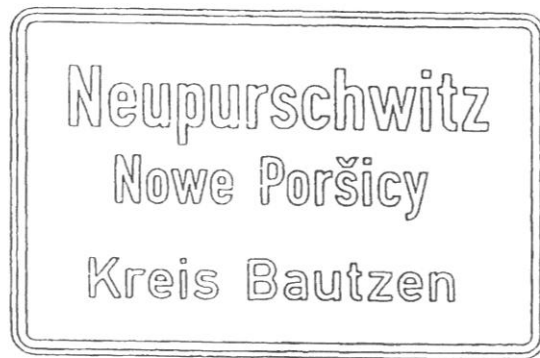
Ortstafel deutsch-sorbisch

Verzeichnis sorbischer Gemeinden

Ortsteiltafel

Anlage 1
der Hinweise zu den Richtlinien für die wegweisende Beschilderung
außerhalb von Autobahnen im Freistaat Sachsen

Grund: Gelb Darstellung: Schwarz



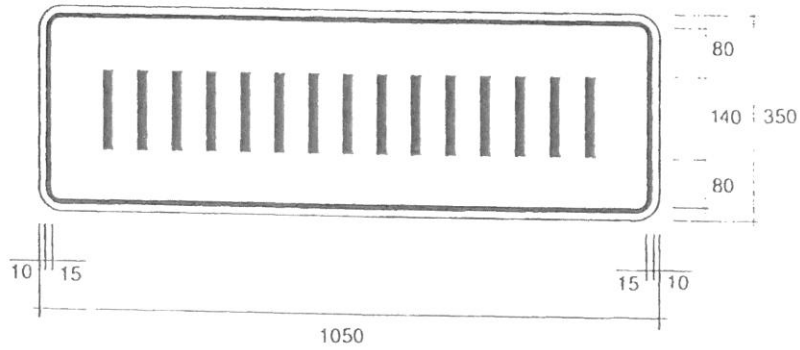
Grund: Gelb Darstellung: Schwarz
Schrägstrich: Rot



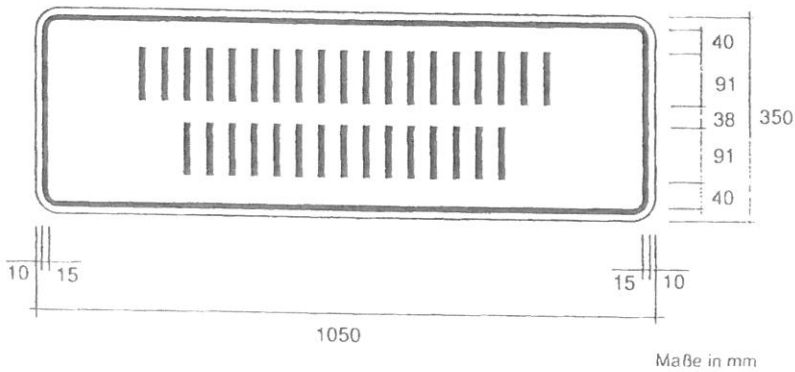
Anlage 3
der Hinweise zu den Richtlinien für die wegweisende Beschilderung
außerhalb von Autobahnen im Freistaat Sachsen

Ortsteillafel

als "Einzeiler"



als "Zweizeiler"



Maße in mm

(Grund und Kontraststreifen weiß; Rand und Schrift schwarz)

15. b) Schreiben des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr vom 28. September 2015 an das Landesamt für Straßenbau und Verkehr:

Touristische Beschilderung im sorbischen Siedlungsgebiet

Nach § 10 des Gesetzes über die Rechte der Sorben im Freistaat Sachsen (Sächsische Sorbengesetz – SächsSorbG) soll die Beschilderung im öffentlichen Raum durch die Behörden des Freistaates Sachsen und die seiner Aufsicht unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, insbesondere an öffentlichen Gebäuden, Einrichtungen, Straßen, Wegen, öffentlichen Plätzen und Brücken im sorbischen Siedlungsgebiet in deutscher und sorbischer Sprache erfolgen.

Innerhalb des sorbischen Siedlungsgebietes sind auf den Verkehrszeichen

- 386.1 Touristischer Hinweis, Beschilderung von touristischen bedeutsamen Zielen an Straßen außerhalb von Autobahnen, einschließlich der Hinweisschilder auf Flüsse, Kanäle und Bauwerke auch an Autobahnen,
- 386.2 Touristische Route und
- 386.3 Touristische Unterrichtungstafel

alle Angaben von touristischen Zielen im sorbischen Siedlungsgebiet in deutscher und sorbischer Sprache in gleicher Schriftgröße darzustellen. Die Regelung ist bei der Aufstellung neuer Schilder anzuwenden. Eine Verpflichtung, aktuelle Verkehrszeichen auszutauschen, wird damit nicht begründet.

15. c) Schreiben des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr an das Landesamt für Straßenbau und Verkehr vom 28. Juni 2016:

Beschilderung im sorbischen Siedlungsgebiet

Nach § 10 des Gesetzes über die Rechte der Sorben im Freistaat Sachsen (Sächsische Sorbengesetz – SächsSorbG) soll die Beschilderung im öffentlichen Raum durch die Behörden des Freistaates Sachsen und die seiner Aufsicht unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, insbesondere an öffentlichen Gebäuden, Einrichtungen, Straßen, Wegen, öffentlichen Plätzen und Brücken im sorbischen Siedlungsgebiet in deutscher und sorbischer Sprache erfolgen.

Bezugnehmend auf die Festlegung zur wegweisenden und touristischen Beschilderung innerhalb des sorbischen Siedlungsgebietes wird darauf hingewiesen, dass für die sorbischen Schriftzeichen auf den Verkehrszeichen der Zeichensatz

Unicodeblock: „Latin Extended (pro)“
der DIN 1451 anzuwenden ist.

Eine Verpflichtung, aktuelle Verkehrszeichen auszutauschen, wird damit nicht begründet.

15. d) Schreiben des SMWA an das LASUV vom 24.08.2018 zur gleichen Schriftgröße

Beschilderung im sorbischen Siedlungsgebiet

Nach § 10 des Gesetzes über die Rechte der Sorben im Freistaat Sachsen (Sächsisches Sorbengesetz – SächsSorbG) soll die Beschilderung im öffentlichen Raum durch die Behörden des Freistaates Sachsen und die seiner Aufsicht unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, insbesondere an öffentlichen Gebäuden, Einrichtungen, Straßen, Wegen, öffentlichen Plätzen und Brücken im sorbischen Siedlungsgebiet in deutscher und sorbischer Sprache erfolgen.

Bezugnehmend auf die Festlegung zur wegweisenden Beschilderung innerhalb des sorbischen Siedlungsgebietes sind im sorbischen Siedlungsgebiet auf den Ortstafeln nach Zeichen 310 StVO, den Ortstafeln nach Zeichen 311 StVO und den Orthinweistafeln nach Zeichen 385 StVO die amtlichen deutschen und amtlichen sorbischen Namen möglichst in gleicher Schriftgröße anzugeben.

Um die amtlichen deutschen und sorbischen Namen auf den Ortstafeln und Ortsendetafeln in gleicher Schriftgröße darzustellen sind ggf. die Tafeln in Maximalgröße 1260 x 840 mm zu verwenden und hat ggf. die Angabe des Verwaltungsbezirkes in verkleinerter Schriftgröße zu erfolgen.

15. e) Schreiben des SMWK an das LASUV vom 26. August 2019 zur Erstbeschilderung SachsenNetz Rad Beschilderung im sorbischen Siedlungsgebiet

Mit der weiteren Umsetzung der Erstbeschilderung des SachsenNetz Rad im sorbischen Siedlungsgebiet erfolgte zum Thema der Zweisprachigkeit mit dem Beauftragten für Angelegenheiten der Sorben, mit den Beauftragten für sorbische Angelegenheiten der Landkreise Bautzen und Görlitz sowie dem Rat für sorbische Angelegenheiten weitergehende Abstimmungen. Das Ergebnis der Abstimmungen erhalten Sie nachfolgend zur Beachtung bei der Umsetzung der Erstbeschilderung des SachsenNetz Rad.

Im sorbischen Siedlungsgebiet erfolgt die Beschilderung des SachsenNetz Rad möglichst zweisprachig (deutsch/sorbisch). Die Trennung der beiden Schreibweisen erfolgt durch Schrägstrich „/“.

Die Abmessung für die Wegweiser und Schriftgröße richtet sich nach dem bundeseinheitlichen Standard und der SächsRWW. Die zweisprachige Beschilderung erfolgt grundsätzlich auf einem Schild in der Größe 1000 mm.

Folgende Prüfschritte sind nacheinander durchzuführen und zu dokumentieren:

1. zweisprachige Zielangaben möglichst in einer Zeile in gleicher Schriftgröße,
2. zweisprachige Zielangaben in Engschrift (bei langen Ortsnamen),
3. Prüfen, ob ggf. auf zusätzliche Piktogramme (Bahnhof etc.) verzichtet werden kann,
4. Prüfen von Abkürzungen,
5. Abstände zu Piktogrammen, km-Angaben, Rand verkleinern,
6. Zielangabe in deutsche Sprache (normale Schriftgröße)/Zielangabe in sorbischer Sprache (kleinere Schriftgröße).

Abweichungen von den Prüfschritten oder die Anwendung von Prüfschritt 6 (kleinere Schriftgröße) sind mit den Beauftragten für sorbische Angelegenheiten der Landkreise abzustimmen und das Ergebnis zu dokumentieren.

Die Vorgaben sind sinngemäß auch bei ergänzenden Orientierungshilfen gemäß Kapitel 5.6 SächsRWW anzuwenden.

Für die sorbischen Schriftzeichen auf den Schildern ist gemäß Erlass vom 28. Juni 2016 (gl. Az.) der Zeichensatz

Unicodeblock: „Latin Extended (pro)“ der DIN 1451 anzuwenden.

Diese Regelungen sind bei der Aufstellung neuer Schilder im Rahmen der Erstbeschilderung SachsenNetz Rad anzuwenden. Eine Verpflichtung, aktuelle Schilder, die nicht mit der Erstbeschilderung des SachsenNetz Rad erfasst werden, auszutauschen, wird damit nicht begründet.

Bernd Sablotny
Abteilungsleiter

16. Verwaltungsvorschrift der Sächsischen Staatsregierung zur Regelung des Dienstbetriebes für die Behörden des Freistaates Sachsen (VwV Dienstordnung) vom 28. Juni 2018 (Auszug)

I.

Allgemeines

1. Geltungsbereich

a) Diese VwV Dienstordnung gilt für die Behörden des Freistaates Sachsen und alle sonstigen Einrichtungen, die der Dienstaufsicht des Freistaates Sachsen unterstehen, mit Ausnahme der Landtagsverwaltung, des Rechnungshofes, des Sächsischen Datenschutzbeauftragten sowie der Gerichte, Staatsanwaltschaften und Justizvollzugsbehörden.

...

2. Amtssprache

a) Die Amtssprache ist deutsch.

b) Eingänge in sorbischer Sprache sind wie Eingänge in deutscher Sprache zu behandeln.

c) Die besonderen Kommunikationsbelange von Menschen mit einer Hör- oder Sprachbehinderung sind zu berücksichtigen.

Quelle: Sächsisches Amtsblatt Nr. 29 vom 19. Juli 2018 S. 898

17. Gesetz zum Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Sachsen vom 24. Januar 1997

Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Sachsen vom 02. Juli 1996
(Artikel 10)

Artikel 10

Die katholische Kirche wird das katholisch geprägte sorbische Kulturgut bewahren und schützen. Der Freistaat unterstützt hierbei die katholische Kirche im Rahmen seiner Möglichkeiten.

Quelle: Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 3/ 1997, S. 18

18. Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung über die Festsetzung des Biosphärenreservates „Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft“ (Biosferowy Rezerwat „Hornjolužiska Hola a Haty“) und der Schutzzone I und II dieses Biosphärenreservates als Naturschutzgebiet vom 18. Dezember 1997 (Paragraph 3)

§ 3 Schutzzweck

- (1) Schutzzweck des Biosphärenreservates ist die Erhaltung, Pflege und Entwicklung einer großräumigen traditionsreichen Kulturlandschaft mit reicher Naturlandschaft, welche den Voraussetzungen des § 18 Abs. 1 SächsNatSchG entspricht.
- (2) Insbesondere dient dieses Biosphärenreservat
....
2. der Gewährleistung und Verbesserung der natürlichen und wirtschaftlichen Lebensgrundlagen der Bevölkerung unter besonderer Berücksichtigung des Erhalts der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft und der Jagd sowie der damit in Verbindung stehenden kulturellen Traditionen einschließlich des sorbischen Kulturguts,
....

Quelle: Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 1/1998, S. 27

19. Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmale im Freistaat Sachsen vom 03. März 1993 (Paragraph 6) in der Änderungsfassung vom 20. Dezember 2022
§ 6
Denkmalrat

- (1) Bei der obersten Denkmalschutzbehörde wird ein Denkmalrat gebildet. Der Denkmalrat soll von der obersten Denkmalschutzbehörde in allen Fragen von grundsätzlicher Bedeutung gehört werden. Für die Verwendung von staatlichen Denkmalpflegefördermitteln kann die oberste Denkmalschutzbehörde vom Denkmalrat Vorschläge einholen.
- (2) Sind bei der Behandlung von Fragen des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege ethnische oder konfessionelle Gruppen oder besondere Denkmalarten betroffen, hat der Denkmalrat einen Vertreter der betroffenen Gruppen mit beratender Stimme beizuziehen.
- (3) Der Denkmalrat besteht aus dreizehn von der obersten Denkmalschutzbehörde auf die Dauer von fünf Jahren berufenen, ehrenamtlich tätigen Mitgliedern. Er entscheidet unabhängig und ist nicht weisungs- und entscheidungsgebunden.
- (4) In den Sitzungen führt der Staatsminister für Regionalentwicklung oder ein von ihm Beauftragter den Vorsitz. Die oberste Denkmalschutzbehörde erlässt eine Geschäftsordnung für den Denkmalrat, die auch das Berufungsverfahren und das Vorschlagsrecht regelt. Die Geschäftsordnung kann bestimmen, dass der Denkmalrat Fachausschüsse bildet, an die Aufgaben delegiert werden können.

Quelle: Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 14/1993 vom 16. März 1993, S. 229

20. **Gesetz über die Schiedsstellen in den Gemeinden des Freistaates Sachsen (Sächsisches Schiedsstellengesetz – Sächs SchiedsStG) vom 27. Mai 1999 in der Änderungsfassung vom 5. April 2019 (Paragraph 19)**

**§ 19
Verfahrenssprache**

- (1) Das Schlichtungsverfahren wird in deutscher Sprache geführt. Mit Einverständnis der Parteien kann die Schlichtungsverhandlung in einer anderen Sprache geführt werden, wenn alle Beteiligten diese Sprache beherrschen.
- (2) Die Sorben haben das Recht, im Siedlungsgebiet der sorbischen Volksgruppe vor den Schiedsstellen sorbisch zu sprechen.

Quelle: Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 9/1999 S. 247 ff.

21. **Verwaltungsvorschrift der Sächsischen Staatskanzlei über die Beflaggung der Dienstgebäude im Freistaat Sachsen (VwV Beflaggung) vom 18. September 2013**

A. Allgemeines

...

II. Flaggen

...

5. Die sorbische Flagge besteht aus drei gleichbreiten Querstreifen oben blau, in der Mitte rot, unten weiß. Das Verhältnis der Höhe zur Länge des Flaggentuches beträgt 3 zu 5. Sie kann auch in Form eines Banners gesetzt werden. Das Banner besteht aus drei gleich breiten Längsstreifen links blau, in der Mitte rot, rechts weiß.

...

B. Außenbeflaggung

...

II. Art der Beflaggung

...

4. Wenn zu beflaggen ist, ist neben der Landesdienstflagge oder Landesflagge in der Regel die Bundesflagge und, sofern die technischen Voraussetzungen gegeben sind, die Europaflagge zu setzen. Darüber hinaus kann im Siedlungsgebiet der Sorben die Flagge der Sorben, im niederschlesischen Teil des Freistaates Sachsen die Flagge Niederschlesiens gesetzt werden. Bei besonderen Anlässen können auch Flaggen ausländischer Staaten und anderer Hoheitsgebiete sowie Flaggen internationaler und anderer überstaatlicher Organisationen gesetzt werden.
5. Von der linken Seite von außen auf das Gebäude aus gesehen gilt für die zu setzenden Flaggen folgende Reihenfolge:
 - a) Flaggen internationaler und überstaatlicher Organisationen (einschließlich Europaflagge),
 - b) Flaggen ausländischer Staaten und anderer Hoheitsgebiete,
 - c) Bundesflagge,
 - d) Landesdienstflagge oder Landesflagge,
 - e) Flagge der Sorben, Flagge Niederschlesiens.

Sind jeweils links und rechts vor dem Gebäude Flaggenmasten vorhanden, gilt für die rechten Flaggenmasten die in Satz 1 dargestellte Reihenfolge. Gegebenenfalls freie Flaggenmasten befinden sich ganz links oder bei Flaggenmaststandorten links und rechts vor dem Gebäude zusätzlich ganz rechts (am Flaggenmast, der am weitesten vom Zugang zum Gebäude entfernt ist).

...

Quelle: Sächsisches Amtsblatt Nr. 40 vom 4. Oktober 2013, S. 979

22. Beschluss der Sächsischen Staatsregierung über die Abgrenzung der Geschäftsbereiche der Staatsministerien vom 2. September 2021

V. Staatsministerium für Kultus (SMK)

....

3. Schulische Bildung und Erziehung insbesondere

....

l) schulische Angelegenheiten der Sorben

....

VI.1 Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus (SMWK)

....

5. wissenschaftliche, institutionell vom Freistaat Sachsen (inklusive Sorbisches Institut) oder nach Artikel 91b des Grundgesetzes geförderte Forschungseinrichtungen und Förderorganisationen außerhalb der Hochschulen ...

VI.2 Staatsministerin für Kultur und Tourismus beim Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus (SMKT)

5. Angelegenheiten der Sorben (außer Sorbisches Institut - Zuständigkeit unter Ziffer VI.1 Nummer 5)

....

Dresden, den 2. September 2021

Der Ministerpräsident, Michael Kretschmer

Quelle: Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 36/2021, S. 1178

23. Statut des Kuratoriums „Tag der Sachsen“ vom 22. Februar 1992, geändert durch Beschlüsse vom 30. Juni 1998, 4. Februar 2008, 27. Juni 2019 und 12. Dezember 2023 (Auszug)

**§ 8
Präsidium**

- (1) Stimmberchtigte Präsidiumsmitglieder sind der Präsident und die beiden Vizepräsidenten, der Leiter der Geschäftsstelle, zwei Vertreter des Freistaates Sachsen und ein zweiter Vertreter des Ausrichters.
- (2) Kuratoriumsmitglieder, die jeweils einer der nachfolgend aufgeführten Gruppen angehören und sich aktiv an der Gestaltung des „Tages der Sachsen“ beteiligen, entsenden einen oder, soweit ausdrücklich bestimm, mehrere stimmberechtigte Vertreter in das Präsidium. Dies sind folgende Gruppen:

...

17. sorbische Verbände

...

24. **Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung im Freistaat Sachsen (Sächsisches E-Government-Gesetz-SächsEGovG) vom 8. November 2019 – Auszug, in der Fassung des Gesetzes vom 12. April 2021**

§1

Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt die elektronisch unterstützte öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit der Behörden des Freistaates Sachsen sowie der seiner Aufsicht unterstehende Körperschaften, Anstalten und rechtsfähigen Stiftungen des öffentlichen Rechts (Träger der Selbstverwaltung). Auf Beliehene finden die Vorschriften dieses Gesetzes für die Träger der Selbstverwaltung Anwendung.

...

§ 19

Verhältnis zu anderen Vorschriften

(3) Unberührt bleibt § 9 des Sächsischen Sorbengesetzes vom 31. März 1999 (SächsGVBl. S. 161), das zuletzt durch Artikel 59a des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung. ²Die notwendigen Voraussetzungen zur Verwendung der sorbischen Sprache sind zu schaffen.

Quelle: Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 18 vom 27. November 2019, S. 718

III. Pšawniske pšedpisy Kraja Bramborska Prawniske pšedpisy Kraja Braniborska Rechtsvorschriften des Landes Brandenburg

1. Verfassung des Landes Brandenburg vom 20. August 1992 – Auszug in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 5. Juli 2022

4. Abschnitt: Rechte des sorbischen/wendischen Volkes und seiner Angehörigen

Artikel 25 (Rechte des sorbischen/wendischen Volkes und seiner Angehörigen)

- (1) Das Recht des sorbischen/wendischen Volkes auf Schutz, Erhaltung und Pflege seiner nationalen Identität und seines angestammten Siedlungsgebietes wird gewährleistet. Das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände fördern die Verwirklichung dieses Rechtes, insbesondere die kulturelle Eigenständigkeit und die wirksame politische Mitgestaltung des sorbischen/wendischen Volkes.
- (2) Das Land wirkt auf die Sicherung einer Landesgrenze übergreifenden kulturellen Autonomie des sorbischen/wendischen Volkes und seiner Angehörigen hin.
- (3) Das Recht auf Bewahrung und Förderung der sorbischen/wendischen Sprache und Kultur im öffentlichen Leben und ihre Vermittlung in Schulen und Kindertagesstätten wird gewährleistet.
- (4) Im angestammten Siedlungsgebiet des sorbischen/wendischen Volkes ist die sorbische/wendische Sprache in die öffentliche Beschriftung einzubeziehen. Die sorbische/wendische Fahne hat die Farben Blau, Rot, Weiß.
- (5) Die Ausgestaltung der Rechte des sorbischen/wendischen Volkes und seiner Angehörigen regelt ein Gesetz. Dies hat sicherzustellen, dass in Angelegenheiten, die Belange des sorbischen/wendischen Volkes und seiner Angehörigen betreffen, insbesondere bei der Gesetzgebung, deren Vertreterinnen und Vertreter mitwirken.

Quelle: Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg, Teil I Gesetze, Nr. 19 vom 6. Juli 2022, S. 2

2 a) Gesetz über die Ausgestaltung der Rechte der Sorben/Wenden im Land Brandenburg (Sorben/Wenden-Gesetz – SWG) vom 7. Juli 1994, in der Änderungsfassung vom 5. März 2024

Inhaltsübersicht

Präambel

- § 1 Recht auf nationale Identität
- § 2 Sorbische/Wendische Volkszugehörigkeit
- § 3 Angestammtes Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden
- § 4 Sorbische/Wendische Fahne
- § 4a Dachverbände sorbischer/wendischer Verbände und Vereine - Verbandsklagerecht
- § 5 Rat für Angelegenheiten der Sorben/Wenden beim Landtag
- § 5a Beauftragte oder Beauftragter für Angelegenheiten der Sorben/Wenden bei der Landesregierung
- § 5b Bericht der Landesregierung
- § 6 Beauftragte für Angelegenheiten der Sorben/Wenden bei den Kommunen
- § 7 Kultur
- § 8 Sprache
- § 9 Forschung und Lehre
- § 10 Bildung
- § 11 Zweisprachige Beschriftung im angestammten Siedlungsgebiet
- § 12 Medien
- § 13 Länderübergreifende Zusammenarbeit
- § 13a Kostenerstattung
- § 13b Verordnungsermächtigung
- § 13c Übergangsbestimmung
- § 14 Verkündung

Anlage Gemeinden und Gemeindeteile im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes

Präambel

In Anerkennung des Willens der Sorben/Wenden, die seit Jahrhunderten insbesondere in der Lausitz beheimatet sind und ihre Sprachen und Kultur trotz vielfältiger Assimilierungsversuche durch die Geschichte hindurch bis in die heutige Zeit erhalten haben, ihre nationale Identität auch in Zukunft zu bewahren und zu stärken,

- im Wissen um die Einheit des sorbischen/wendischen Volkes, dessen angestammtes Siedlungsgebiet sich im Land Brandenburg und dem Freistaat Sachsen befindet,

- unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Bundesrepublik Deutschland Mutterstaat der Sorben/Wenden ist, sie als gleichberechtigte Bürgerinnen und Bürger anerkannt hat und Sorge für die Bewahrung, Förderung und Weiterentwicklung ihrer Sprachen und Kultur trägt,

- im Bewusstsein, dass dem Land eine besondere Verantwortung für Schutz, Erhaltung, Pflege und Förderung der nationalen Identität der Sorben/Wenden zukommt,

- im Bestreben, dabei eng mit dem Freistaat Sachsen zusammenzuarbeiten,

- im Interesse der Erhaltung und Stärkung des einzigartigen deutsch-sorbischen/wendischen bikulturellen Charakters der Lausitz,

- in Erkenntnis, dass das Recht der Sorben/Wenden auf ihre nationale Identität sowie die Gewährung der Gesamtheit der Minderheitenrechte Teil der universellen Menschen- und Freiheitsrechte sind,

- unter Berücksichtigung der von der Bundesrepublik Deutschland eingegangenen internationalen Verpflichtungen zum Schutz und zur Förderung nationaler Minderheiten, besonders der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, der Antidiskriminierungsrichtlinien der Europäischen Union sowie des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten und der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen,

- unter Berufung auf Artikel 3 des Grundgesetzes, auf die Protokollnotiz Nummer 14 zu Artikel 35 des Einigungsvertrages und in Ausführung von Artikel 25 der Verfassung des Landes Brandenburg

beschließt der Landtag das folgende Gesetz:

§ 1

Recht auf nationale Identität

(1) Die im Land Brandenburg lebenden Bürgerinnen und Bürger sorbischer/wendischer Volkszugehörigkeit sind gleichberechtigter Teil des Staatsvolkes.

(2) Das sorbische/wendische Volk und jeder Sorbe/Wende haben das Recht, ihre ethnische, kulturelle und sprachliche Identität frei zum Ausdruck zu bringen, zu bewahren und weiterzuentwickeln, frei von jeglichen Versuchen, gegen ihren Willen assimiliert zu werden.

(3) Das sorbische/wendische Volk und jeder Sorbe/Wende haben das Recht auf Schutz, Erhaltung und Pflege ihrer nationalen Identität. Das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden gewährleisten dieses Recht und fördern Bedingungen, die es den Bürgerinnen und Bürgern sorbischer/wendischer Volkszugehörigkeit ermöglichen, ihre Sprachen und Traditionen sowie ihr kulturelles Erbe zu bewahren und weiterzuentwickeln. Die wirksame politische Mitgestaltung des sorbischen/wendischen Volkes ist dabei zu sichern.

§ 2

Sorbische/Wendische Volkszugehörigkeit

Zum sorbischen/wendischen Volk gehört, wer sich zu ihm bekennt. Das Bekenntnis ist frei und darf weder bestritten noch nachgeprüft werden. Aus diesem Bekenntnis dürfen der Bürgerin und dem Bürger keine Nachteile erwachsen.

§ 3

Angestammtes Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden

(1) Das Recht des sorbischen/wendischen Volkes auf Schutz, Erhaltung und Pflege seines angestammten Siedlungsgebietes wird gewährleistet. Der besondere Charakter des angestammten Siedlungsgebietes der Sorben/Wenden (im Folgenden: angestammtes Siedlungsgebiet) und die Interessen der Sorben/Wenden sind bei der Gestaltung der Landes- und Kommunalpolitik zu berücksichtigen.

(2) Als angestammtes Siedlungsgebiet im Sinne dieses Gesetzes gelten die kreisfreie Stadt Cottbus/Chóšebuz sowie diejenigen Gemeinden und Gemeindeteile in den Landkreisen Dahme-Spreewald, Oberspreewald-Lausitz und Spree-Neiße/Sprjewja-Nysa, in denen eine kontinuierliche sprachliche oder kulturelle Tradition bis zur Gegenwart nachweisbar ist. Im Einzelnen umfasst das angestammte Siedlungsgebiet zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes zur Änderung von Rechtsvorschriften über die Rechte der Sorben/Wenden im Land Brandenburg vom 11. Februar 2014 (GVBl. I Nr. 7) die Gemeinden und Gemeindeteile, die in der Anlage zu diesem Gesetz festgelegt sind.

(3) Änderungen der Gemeindezugehörigkeit führen nicht zu einem Ausscheiden aus dem angestammten Siedlungsgebiet. Bei Zusammenschlüssen von Gemeinden führt eine Zugehörigkeit einer der bisherigen Gemeinden zum angestammten Siedlungsgebiet zur fortgesetzten Zugehörigkeit dieses entstehenden Gemeindeteiles zum angestammten Siedlungsgebiet. Kann im Zuge einer bergbaubedingten Umsiedlung von Einwohnerinnen und Einwohnern einer Gemeinde oder eines Gemeindeteils, die oder der zum angestammten Siedlungsgebiet gehört, keine geeignete Wiederansiedlungsfläche im angestammten Siedlungsgebiet nach § 3 des Gesetzes zur Förderung der Braunkohle im Land Brandenburg angeboten werden, so erweitert sich das angestammte Siedlungsgebiet um die Wiederansiedlungsfläche.

(4) Durch das angestammte Siedlungsgebiet wird der geographische Anwendungsbereich für gebietsbezogene Maßnahmen zum Schutz und zur Förderung der nationalen Identität der Sorben/Wenden bestimmt. Im Einzelfall kann das für Angelegenheiten der Sorben/Wenden zuständige Ministerium auf Antrag einer Gemeinde nach Anhörung des jeweiligen Landkreises und des Rates für Angelegenheiten der Sorben/Wenden beim Landtag zeitlich befristet Ausnahmen von gebietsbezogenen Maßnahmen gewähren. Die Befristung soll die Dauer von vier Jahren nach Hinzutreten zum angestammten Siedlungsgebiet gemäß § 13c Absatz 1 nicht überschreiten.

§ 4

Sorbische/Wendische Fahne

Die sorbische/wendische Fahne hat die Farben Blau, Rot, Weiß. Sie kann gleichberechtigt mit staatlichen Symbolen verwendet werden.

§ 4a

Dachverbände sorbischer/wendischer Verbände und Vereine - Verbandsklagerecht

(1) Die Interessen des sorbischen/wendischen Volkes und der Bürgerinnen und Bürger sorbischer/wendischer Volkszugehörigkeit können auf Landes- und kommunaler Ebene von einem anerkannten Dachverband sorbischer/wendischer Verbände und Vereine wahrgenommen werden.

(2) Die Anerkennung eines Dachverbandes der sorbischen/wendischen Verbände und Vereine erfolgt durch das für Angelegenheiten der Sorben/Wenden zuständige Ministerium nach Anhörung des Rates für Angelegenheiten der Sorben/Wenden beim Landtag, wenn ein Verband

1. nach seiner Satzung nicht nur vorübergehend die Belange des sorbischen/wendischen Volkes fördert,

2. zum Zeitpunkt der Anerkennung mindestens drei Jahre besteht und in diesem Zeitraum im Sinne der Nummer 1 tätig gewesen ist,

3. die Gewähr für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung bietet; dabei sind Art und Umfang seiner bisherigen Tätigkeit, der Mitgliederkreis, eine demokratische Binnenstruktur sowie die Leistungsfähigkeit des Verbandes zu berücksichtigen, und

4. wegen Verfolgung gemeinnütziger Zwecke nach § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer befreit ist.

(3) Ein nach Absatz 2 anerkannter Verband kann, ohne in seinen Rechten verletzt zu sein, Rechtsbehelfe nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung gegen Maßnahmen des Landes oder einer kommunalen Gebietskörperschaft oder gegen deren Unterlassung einlegen, wenn geltend gemacht wird, dass die Maßnahme oder ihr Unterlassen zu Vorschriften des Landesrechts in Widerspruch steht, die Rechte des sorbischen/wendischen Volkes oder von Sorben/Wenden begründen. Soweit ein Sorbe/Wende selbst seine Rechte durch eine Klage verfolgen kann oder hätte verfolgen können, sind Rechtsbehelfe nach Satz 1 unzulässig.

§ 5

Rat für Angelegenheiten der Sorben/Wenden beim Landtag

(1) Jeweils für die Dauer einer Wahlperiode des Landtages wird ein Rat für Angelegenheiten der Sorben/Wenden gewählt. Dieser besteht aus fünf Mitgliedern. Die nach Absatz 2 gewählten Mitglieder des Rates werden durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Landtages in ihr Amt berufen. Bis zur Berufung des Rates für Angelegenheiten der Sorben/Wenden nimmt dessen Aufgaben der bisherige Rat wahr.

(2) Die Dachverbände nach § 4a organisieren gemeinsam eine freie, gleiche, geheime und unmittelbare Wahl der Ratsmitglieder und benennen einen Wahlausschuss, der aus seiner Mitte eine Wahlleiterin oder einen Wahlleiter wählt. Wahlberechtigt sind alle im Land nach dem Brandenburgischen Landeswahlgesetz wahlberechtigten Sorben/Wenden. Die Erfüllung der Voraussetzungen nach Satz 2 wird durch den Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis zum Ausdruck gebracht. Das Wählerverzeichnis wird von einer durch die Dachverbände nach § 4a gemeinsam zu benennenden Stelle innerhalb einer ihrer Geschäftsstellen geführt. Wahlvorschläge können bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter von Vereinen und Verbänden, die sich in ihrer Satzung zu sorbischen/wendischen Zielen bekennen, eingereicht werden. Wählbar sind alle Sorben/Wenden, die sich in das Wählerverzeichnis für die Wahl des Rates für Angelegenheiten der Sorben/Wenden beim Landtag eingetragen und das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben. Wer sich in das Wählerverzeichnis eingetragen hat, kann sein Stimmrecht durch Briefwahl wahrnehmen. Das Wahlergebnis stellt der Wahlausschuss fest. Gewählt sind die fünf Bewerber mit den meisten Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das von der Wahlleiterin und vom Wahlleiter zu ziehende Los. Die notwendigen Sachkosten für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl trägt das Land Brandenburg. Das für Inneres zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, nach Anhörung des Rates für Angelegenheiten der Sorben/Wenden und im Benehmen mit dem Hauptausschuss des Landtages das Nähere insbesondere zu Bildung der Wahlorgane, Wahlberechtigung, Wählerverzeichnis, Festsetzung des Wahltermins, Vorschlagsberechtigung im Sinne von Satz 5, Zulassung der Wahlvorschläge, Wahlvorbereitung und -durchführung sowie Erstattung von Kosten im Sinne von Satz 11 durch Rechtsverordnung zu regeln.

(3) Der Rat für Angelegenheiten der Sorben/Wenden berät den Landtag. Er hat die Aufgabe, bei allen Beratungsgegenständen, durch die die Rechte der Sorben/Wenden berührt werden können, deren Interessen zu wahren. Dazu ist er vom Landtag anzuhören. Bei entsprechenden Beratungsgegenständen verfügen Mitglieder des Rates über beratende Stimme in den Ausschüssen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Landtages.

(4) Die Mitglieder des Rates üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Für ihre Tätigkeit erhalten sie eine Aufwandsentschädigung. Das Nähere regelt eine Richtlinie des Präsidiums des Landtages. Die Aufwandsentschädigung nach Satz 2 kann auch die Erstattung von Reisekosten für Reisen außerhalb des Landes Brandenburg umfassen, sofern die Reise mit der Tätigkeit des Rates auf nationaler oder europäischer Ebene im Zusammenhang steht.

§ 5a

Beauftragte oder Beauftragter für Angelegenheiten der Sorben/Wenden bei der Landesregierung

Die Landesregierung benennt eine Beauftragte oder einen Beauftragten für die Angelegenheiten der Sorben/Wenden. Sie oder er unterstützt die Koordination der Ministerien in allen die Sorben/Wenden betreffenden Fragen.

§ 5b

Bericht der Landesregierung

Die Landesregierung erstattet dem Landtag zur Mitte der Wahlperiode Bericht zur Lage des sorbischen/wendischen Volkes im Land unter Berücksichtigung der internationalen Verpflichtungen zum Schutz der sorbischen/wendischen Sprache und Kultur. Der Bericht beinhaltet eine Bestandsaufnahme,

analysiert die Wirksamkeit der Förderung sorbischer/wendischer Sprache und Kultur und trifft Aussagen zu Vorhaben der Landesregierung.

§ 6

Beauftragte für Angelegenheiten der Sorben/Wenden bei den Kommunen

(1) Jeder Landkreis im angestammten Siedlungsgebiet sowie die kreisfreie Stadt Cottbus/Chóšebuz hat eine hauptamtliche Beauftragte oder einen hauptamtlichen Beauftragten für Angelegenheiten der Sorben/Wenden im Umfang einer Vollzeitstelle und trifft im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung andere geeignete Maßnahmen zur Wahrung der Interessen der Sorben/Wenden.

(2) Bei den Ämtern, den amtsfreien Städten und Gemeinden sowie den Verbandsgemeinden im angestammten Siedlungsgebiet sollen im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung eine Beauftragte oder ein Beauftragter für Angelegenheiten der Sorben/Wenden benannt oder andere geeignete Maßnahmen zur Wahrung der Interessen der Sorben/Wenden getroffen werden.

(3) Die Beauftragte oder der Beauftragte für Angelegenheiten der Sorben/Wenden vertritt die Belange der Sorben/Wenden. Sie oder er ist Ansprechpartner für die Sorben/Wenden und fördert ein gedeihliches Zusammenleben zwischen sorbischer/wendischer und nichtsorbischer/nichtwendischer Bevölkerung. Die hauptamtliche Beauftragte oder der hauptamtliche Beauftragte eines Landkreises unterstützt zudem die Gemeinden, Verbandsgemeinden und Ämter in sorbischen/wendischen Angelegenheiten. Der Dienstsitz der Beauftragten oder des Beauftragten befindet sich am Sitz der jeweiligen Verwaltung. Für die Beauftragte oder den Beauftragten gilt § 17 Absatz 2 bis 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg entsprechend. Die Regelungen des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg bleiben hiervon unberührt.

§ 7

Kultur

(1) Das Land Brandenburg schützt und fördert die sorbische/wendische Kultur. Die Verpflichtung zur Förderung der sorbischen/wendischen Kultur erfüllt das Land insbesondere durch seine Beteiligung an der Stiftung für das sorbische Volk.

(2) Die Gemeinden und Gemeindeverbände im angestammten Siedlungsgebiet beziehen sorbische/wendische Kultur angemessen in ihre Kulturarbeit ein. Sie fördern sorbische/wendische Kunst und Bräuche sowie ein von Tradition, Toleranz und gegenseitiger Achtung geprägtes Zusammenleben ihrer Einwohnerinnen und Einwohner.

§ 8

Sprache

(1) Das Land erkennt die sorbischen/wendischen Sprachen, insbesondere das Niedersorbische, als Ausdruck des geistigen und kulturellen Reichtums des Landes an und ermutigt zu ihrem Gebrauch. Ihr Gebrauch ist frei. Ihre Anwendung in Wort und Schrift im öffentlichen Leben wird geschützt und gefördert.

(2) Im angestammten Siedlungsgebiet hat jede Einwohnerin und jeder Einwohner das Recht, sich bei Behörden des Landes, den seiner Aufsicht unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie vor Verwaltungen der Gemeinden und Gemeindeverbände der niedersorbischen Sprache zu bedienen. Macht sie oder er von diesem Recht Gebrauch, hat dies dieselben Wirkungen, als würde sie oder er sich der deutschen Sprache bedienen. In niedersorbischer Sprache vorgetragene Anliegen können in niedersorbischer Sprache beantwortet und entschieden werden. Kostenbelastungen oder sonstige Nachteile dürfen der Einwohnerin oder dem Einwohner hieraus nicht entstehen.

§ 9

Forschung und Lehre

Das Land fördert die Forschung und Lehre auf dem Gebiet der niedersorbischen Sprache sowie der Geschichte und Kultur der Sorben/Wenden. Es arbeitet auf diesem Gebiet eng mit dem Freistaat Sachsen zusammen.

§ 10 Bildung

(1) Kindern und Jugendlichen im angestammten Siedlungsgebiet, die oder deren Eltern es wünschen, ist die Möglichkeit zu geben, die niedersorbische Sprache zu erlernen. Die Träger von Kindertagesstätten und Schulen im angestammten Siedlungsgebiet sind verpflichtet, Eltern sowie Schülerinnen und Schüler rechtzeitig über die Möglichkeiten zu informieren, die niedersorbische Sprache zu erlernen und zu pflegen.

(2) In den Kindertagesstätten und Schulen im angestammten Siedlungsgebiet ist die sorbische/wendische Geschichte und Kultur altersgerecht in die Spielgestaltung und Bildungsarbeit einzubeziehen.

(3) Das Land fördert in Kooperation mit dem Freistaat Sachsen im Rahmen der Lehrerbildung die Qualifikation der Lehrkräfte in der niedersorbischen Sprache und für den bilingualen Unterricht, um die Bildungsziele nach Absatz 1 zu erreichen. Dabei ist eine angemessene sprachpraktische und didaktische Ausbildung sowie die Vermittlung von Kenntnissen des Niedersorbischen/Wendischen in den Bereichen Sprach-, Literatur-, Geschichts- und Kulturwissenschaft zu gewährleisten.

(4) Für Erzieherinnen und Erzieher in Kindertagesstätten fördert das Land die Aus-, Fort- und Weiterbildung in der niedersorbischen Sprache.

(5) Das Land gewährleistet die Vermittlung von Kenntnissen der sorbischen/wendischen Geschichte und Kultur im Rahmen der Aus-, Fort- und Weiterbildung von Erzieherinnen und Erziehern und Lehrkräften. Es bewirbt die genannten Aus-, Fort- und Weiterbildungsangebote.

(6) An Schulen mit Niedersorbisch als Unterrichtssprache sollen Lehrkräfte eingesetzt werden, die die niedersorbische Sprache beherrschen.

(7) Durch Angebote in der Weiterbildung für Erwachsene wird die Bewahrung und Pflege der sorbischen/wendischen Sprache und Kultur gefördert.

(8) Im angestammten Siedlungsgebiet wirkt das Land darauf hin, dass die Belange der Sorben/Wenden sowie der Erwerb niedersorbischer Sprachkenntnisse in dem Angebot für die Aus- und Weiterbildung der Bediensteten der öffentlichen Verwaltung angemessen Berücksichtigung finden, und bewirbt diese Angebote.

§ 11 Zweisprachige Beschriftung im angestammten Siedlungsgebiet

(1) Öffentliche Gebäude und Einrichtungen, Straßen, Wege, Plätze, Brücken und Ortstafeln im angestammten Siedlungsgebiet sowie Hinweisschilder hierauf sind in deutscher und niedersorbischer Sprache zu kennzeichnen.

(2) Das Land Brandenburg wirkt darauf hin, dass auch andere Gebäude im angestammten Siedlungsgebiet in deutscher und niedersorbischer Sprache beschriftet werden, sofern diese für die Öffentlichkeit Bedeutung haben.

§ 12 Medien

(1) Im Programm der öffentlich-rechtlichen Medien sind der sorbischen/wendischen Kultur und Sprache angemessen Rechnung zu tragen.

(2) Das Land Brandenburg wirkt darauf hin, daß die sorbische/wendische Kultur und Sprache auch in privaten Medien Berücksichtigung finden.

§ 13 Länderübergreifende Zusammenarbeit

Das Land Brandenburg fördert den kulturellen Austausch zwischen den Sorben/Wenden der Nieder- und der Oberlausitz. Zu diesem Zweck arbeitet es eng mit dem Freistaat Sachsen zusammen. Dies betrifft vor allem die Förderung der länderübergreifenden Tätigkeit von Institutionen zur Pflege und Erforschung der

Sprache, Kultur und Geschichte der Sorben/Wenden sowie von Institutionen mit sorbischen/wendischen Bildungsangeboten. Das Land bezieht die sorbischen/wendischen Vereine und Institutionen in seine Zusammenarbeit mit anderen Bundesländern und Staaten ein.

§ 13a Kostenerstattung

Das Land gewährt den Gemeinden und Gemeindeverbänden im angestammten Siedlungsgebiet für den mit der Anwendung dieses Gesetzes verbundenen höheren Aufwand einen finanziellen Ausgleich. Erstattet wird

1. der Aufwand, der durch die Einsetzung von hauptamtlichen Beauftragten für die Angelegenheiten der Sorben/Wenden (§ 6 Absatz 1) entsteht;
2. der Verwaltungsaufwand, der durch die Verwendung der niedersorbischen Sprache (§ 8) entsteht;
3. der Aufwand für die zweisprachige Beschriftung von öffentlichen Gebäuden und Einrichtungen, Straßen, Wegen, Plätzen, Brücken und Ortstafeln (§ 11).

Die Erstattung von Mitteln nach Satz 1 und 2 ist zweckgebunden für die Erfüllung von Aufgaben in Anwendung dieses Gesetzes. Der Ausgleich bemisst sich nach dem zusätzlichen Aufwand.

§ 13b Verordnungsermächtigung

(1) Das für Inneres zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, im Benehmen mit dem für Inneres zuständigen Ausschuss des Landtages und dem Rat für Angelegenheiten der Sorben/Wenden durch Rechtsverordnung das Nähere zur Durchführung von § 8 zu regeln.

(2) Das für Schule und Kindertagesstätten zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, im Benehmen mit dem für Schule und Kindertagesstätten zuständigen Ausschuss des Landtages und dem Rat für Angelegenheiten der Sorben/Wenden durch Rechtsverordnung das Nähere zu § 10 zu regeln.

(3) Das für Verkehr zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, im Benehmen mit dem für Verkehr zuständigen Ausschuss des Landtages und dem Rat für Angelegenheiten der Sorben/Wenden durch Rechtsverordnung das Nähere zu § 11 zu regeln.

(4) Das für Angelegenheiten der Sorben/Wenden zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, im Benehmen mit dem für Angelegenheiten der Sorben/Wenden zuständigen Ausschuss des Landtages und dem Rat für Angelegenheiten der Sorben/Wenden das Nähere zur Ausgestaltung des Verfahrens zur Prüfung und Zahlung eines aufwandsabhängigen Betrages nach § 13a durch Rechtsverordnung zu regeln. Für die Fälle, in denen die Aufzeichnungen abgelaufener Haushaltsjahre eine Prognose für das Folgejahr zulassen, kann in der Rechtsverordnung geregelt werden, eine an Personalkosten und einer Sachkostenpauschale orientierte Jahrespauschale zu bilden und auf Antrag zur Abgeltung der Mehrkosten eines Jahres zu bewilligen. Im Anschluss an die beiden ersten vollständigen Haushaltsjahre der Anwendung des Gesetzes zur Änderung von Rechtsvorschriften über die Rechte der Sorben/Wenden im Land Brandenburg vom 11. Februar 2014 (GVBl. I Nr. 7) sollen die Kostenerstattungen insgesamt evaluiert werden.

§ 13c Übergangsbestimmung

(1) Das für Angelegenheiten der Sorben/Wenden zuständige Ministerium kann auf Antrag einer Gemeinde oder des Rates für Angelegenheiten der Sorben/Wenden im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Landtages Veränderungen des angestammten Siedlungsgebietes feststellen. Die Entscheidung erfolgt nach Anhörung der jeweiligen Gemeinde, des jeweiligen Landkreises, der anerkannten Dachverbände der Sorben/Wenden sowie des Rates für Angelegenheiten der Sorben/Wenden. Falls das zuständige Ministerium im Ergebnis der Antragsprüfung feststellt, dass die in diesem Gesetz festgeschriebenen Voraussetzungen für die Zugehörigkeit zum angestammten Siedlungsgebiet nicht vorliegen, ist der Landtag zu unterrichten. Die Frist für Anträge nach Satz 1 endet 24 Monate nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.

(2) Das für die Angelegenheiten der Sorben/Wenden zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, im Benehmen mit dem Hauptausschuss des Landtages und dem Rat für Angelegenheiten der Sorben/Wenden durch Rechtsverordnung das Nähere zum Antragsverfahren und zur Antragsprüfung gemäß Absatz 1 zu regeln.

§ 14

Verkündung

Dieses Gesetz wird in deutscher und in niedersorbischer Sprache verkündet.

Anlage

Gemeinden und Gemeindeteile im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes

1. Briesen / Brjazyna
2. Burg (Spreewald) / Bórkowy (Błota)
3. Byhleguhre-Byhlen / Běla Góra-Bělin
4. Cottbus/Chóšebuz
5. Dissen-Striesow / Dešno-Strjažow
6. Drachhausen / Hochoza
7. Drebkau / Drjowk
8. Drehnow / Drjenow
9. Felixsee - Ortsteil Bloischdorf / Feliksowy jazor - wejsny žěl Błobošojce
10. Forst (Lausitz) - Ortsteil Horno / Baršć (Łužyca) - měšćański žěl Rogow
11. Guhrow / Góry
12. Heinersbrück / Móst
13. Hornow-Wadelsdorf / Lěšće-Zakrjejć
14. Jänschwalde / Janšojce
15. Kolkwitz / Gołkojce
16. Lübbenau/Spreewald / Lubnjow/Błota
17. Neu Zauche / Nowa Niwa
18. Peitz / Picnjo
19. Schmogrow-Fehrow / Smogorjow-Prjawoz
20. Spremberg / Grodk
21. Straupitz / Tšupc
22. Tauer / Turjej
23. Teichland / Gatojce
24. Turnow-Preilack / Turnow-Pšiluk

25.Vetschau/Spreewald / Wětošow/Blota

26.Werben / Wjerbno

27.Welzow - Ortsteil Proschim / Wjelcej - měšćański žěl Prožym

28.Wiesengrund - Ortsteil Mattendorf / Łukojce - wejsny žěl Matyjojce

Hinweis der Redaktion:

Die beigefügte Datei enthält die Übersetzung des Sorben/Wenden-Gesetzes in der vom 1. Januar 2019 an geltenden Fassung in die niedersorbische Sprache. Es handelt sich dabei um eine nichtamtliche Textversion als Service der BRAVORS-Redaktion, nicht um den verkündeten Gesetzeswortlaut.

Nichtamtliche Textversion des Sorben/Wenden-Gesetzes

Kazń k ředowanju pšawow Serbow w Bramborskej (Serbska kazń – Sk) wót 07. julija 1994 we wersiji wózjawjenja wót 5. měrc 2024

Krajny sejm jo wobzamknul slědujucu kazń:

Pšeglěd wopšimješa

Preambla

§ 1 Pšawo na narodnu identitu

§ 2 Pšislušnosć k serbskej narodnosći

§ 3 Starodawny sedleński rum Serbow

§ 4 Serbska chórgoj

§ 4a Kšywowe zwězki serbskich zjadnošerstwow a towaristwow – pšawo zwězkow na skjarženja

§ 5 Rada za nastupnosći Serbow pši Krajnem sejmje Bramborska

§ 5a Zagronita abo Zagronity za nastupnosći Serbow pši krajnem kněžarstwje

§ 5b Rozpšawa krajnego kněžarstwa

§ 6 Zagronite za nastupnosći Serbow pši komunach

§ 7 Kultura

§ 8 Rěc

§ 9 Slěženje a wucba

§ 10 Kubłanje

§ 11 Dwójorěčne napisma w starodawnem sedleńskem rumje

§ 12 Medije

§ 13 Krajne granice pšesegajuće zgromadne žěło

§ 13 a Zarownanje kostow

§ 13 b Póstajeńske społnomócnjenje

§ 13 c Pšechodne póstajenje

§ 14 Wózjawjenje

Dodank Gmejny a žěle gmejnow starodawnego sedleńskego ruma Serbow w casu nabyša
płašiwosći kazni

Preambla

Pšipóznawajuce wólu Serbow, kótarež su wót stolěšow wósebnje we Łužycy doma a kótarež su sebje swóju rěc a kulturu njeglědajuce na wjeleserake wopytowanja asimilacije w běgu stawiznow až do žinsajšnego zdžaržali, swóju identitu teke w pšichože zachowaš a skšušiš,

- wěžecy wó jednoše serbskego luda, kótaregož starodawny sedleński rum jo w Kraju Bramborska a Lichotnem staše Sakska,
- žiwajuce na to, až jo Zwězkowa republika Nimska mašeriny stat Serbow, jich ako rownopšawne bergarki a bergarjow pšipóznała jo a se stara wó zachowanie, spěchowanie a dalejuwuše jich rěcy a kultury,
- wědobny sebje, až ma kraj wósebnu zagronitosć za šćit, zdžaržanje, woplěwanje a spěchowanie narodneje identity Serbow,
- se procujuce, pši tom wusko gromadu žěłaš z Lichotnym statom Saksa,
- w zajmje zdžaržanja a skšußenja jadnoraznego nimsko-serbskego bikulturelnego charaktera Łužyce,
- spóznawajuce, až stej pšawo Serbow na swóju narodnu identitu ako teke pšizwólenje pšawow narodnych mjeńšynow w cełku žěl uniwerselnych cłowjeskich pšawow a pšawa na lichotu,
- žiwajuce na mjazynarodne zawězki k šćitoju a spěchowanju narodnych mjeńšynow, pšiwzetych wót Zwězkoweje republiki Nimska, wósebnje Charty zakładnych pšawow Europejskeje unije, antidiskriminaciskich směrnicew Europejskeje unije ako teke Ramikowego dojadnanja za šćit narodnych mjeńšynow a Europejskeje charty regionalnych a mjeńšynowych rěcow,
- pówołujuce se na artikel 3 Zakładneje kazni a na protokolnu noticu cysło 14 k artikloju 35 Zjadnošeńskego dogrona a we wuwježenju artikla 25 Wustawy Bramborskeje wobzamknjo krajny sejm slědujucu kazń:

§ 1

Pšawo na narodnu identitu

- (1) W Barmborskej bydlece bergarje serbskeje narodnosći su rownopšawny žěl statnego luda.
- (2) Serbski lud a kuždy Serb ma pšawo, swóju etnisku, kulturnu a rěcnu identitu lichotnje zwuraznjaš, zachowaš a dalej wuwijaš, bžez kuždyckich wopytowanjow, až se pšešiwu swójeje wóli asimilěrujo.
- (3) Serbski lud a kuždy Serb ma pšawo na šćit, zachowanje a woplěwanje swójeje narodneje identity. Kraj, gmejny a zwězki gmejnow w starodawnem sedleńskem rumje Serbow zarucuju toś to pšawo a spěchuju wuměńjenja, kótarež zmóžniju bergarkam a bergarjam serbskeje narodnosći, swóju rěc a tradicije ako teke kulturne derbstwo zachowaš a dalej wuwijaš. Pši tom ma se zawěšćić statkowe politiske sobupóstajanje serbskego luda.

§ 2

Pśislušnosť k serbskej narodnosći

K serbskemu ludoju słuša, chtož se k njomu wuznawa. Wuznaše jo wólne a njesmějo se wótpřewaš daniž pšespytowaš. Z toho wuznaša njesměju bergarjeju žedne njelěpšyny nastaš.

§ 3

Starodawny sedleński rum Serbow

(1) Pšawo serbskego luda na šćit, zachowanje a woplěwanje swójoje starodawnego sedleńskego ruma se zarucyjo. Na wósebny charakter starodawnego sedleńskego ruma Serbow (dalej: starodawny sedleński rum) a na zajmy Serbow ma se pši wugótowanju krajneje a komunalneje politiki žiwaš.

(2) Ako starodawny sedleński rum we zmysle teje kazni plaše bžezwokrejsne město Chóšebuz ako teke gmejny a žěle gmejnow w wokrejsach Dubja-Błota, Górne Błota-Łužyca a Sprjewja-Nysa, w kótarychž dajo se dopokazaš wobstawna rěcna abo kulturna tradicija až do pšibytnosći. Nadrobnje wopšimjejo starodawny sedleński rum w casu nabyša plašiwosći kazni k pšeměńjenju kazniskich pšedpisow wó pšawach Serbow w Bramborskej wót 1. junija 2014 te gmejny a žěle gmejnow, kótarež su póstajone w dodanku ku tej kazni.

(3) Změny pśislušnosći gmejny njedowjedu do wustupjenja z pśislušnosći do starodawnego sedleńskego ruma. Pši zjadnošenjach gmejnow wježo pśislušnosť jadnej doněntajšneje gmejny starodawnego sedleńskego ruma k wobstawnej pśislušnosći nastawajucego žěla gmejny do starodawnego sedleńskego ruma. Njamóžo-lic se pši pšesedlenju górnistwa dla wobydłarkam a wobydłarjam gmejny abo žěla gmejny, kenž słuša do starodawnego sedleńskego ruma, žedna pšigódna płonina za zasejzasedlenje w starodawnem sedleńskem rumje za § 3 kazni wó wudobywanju brunice w Bramborskej pórucyš, tak se starodawny sedleński rum wó zasejzasedleńsku płoninu rozšyrijo.

(4) Ze starodawnym sedleńskim rumom se póstajijo geografiski wobcerk nałożowanja na region se póšěgujucych napšawow za šćit a spěchowanje narodneje identity Serbow. W jednotliwym paže móžo za nastupnosći Serbow zagronite ministarstwo, na póžedanje gmejny pó napšašowanju danego wokrejsa a Rady za serbske nastupnosći pši krajnem sejmje, pšizwóliš pó casu wobgranicowane wuwzeša na region se póšěgujucych napšawow. Wobgranicowanje njedej pšekšocyš cas styrih lět pó pšistupjenju do starodawnego sedleńskego ruma pó § 13 c wótstawk 1.

§ 4

Serbska chórgoj

Serbska chórgoj ma módru, bělu a cerwjenu barwu. Wóna smějo se rownopšawnje ze statnymi symbolami wužywaš.

§ 4a

Kšywowe zwězki serbskich zjadnošeństwow a towaristwow – pšawo zwězkow na skjarženja

(1) Zajmy serbskego luda a bergarkow a bergarjow serbskeje narodnosći móžo na krajnej a komunalnej rowninje wugbaš pšipóznaty kšywowy zwězk serbskich zjadnošeństwow a towaristwow.

(2) Kšywowy zwězk serbskich zjadnošeństwow a towaristwow móžo pšipóznaš za serbske nastupnosći zagronite ministarstwo pó napšašowanju Rady za serbske nastupnosći pši krajnem sejmje, gaž zwězk

1. pó swójiich wustawkach njespěchuju jano wochylnje zajmy serbskego luda,

2. za cas pšipóznaša nanejmnjej tši lěta wobstoj a w tom casu we zmysle cysła 1 statkował jo,

3. zarucyjo wěcy služece doložnje nadawkow; pši tom ma se žiwaš na wašnju a rozměru donětejšnego statkowanja, cłonkojstwo, demokratisku nutšikownu strukturu ako teke na wugbalosć zwězka a

4. wugbaša wužytnych zaměrow dla pó § 5 wótstawk 1 cysło 9 dankoweje kazni za zjadnošeństwa wót dankow za zjadnošeństwa wuwólnjony jo.

(3) Pó wótstawku 2 pšipóznaš zwězk móžo, bžez toho až jo w swóich pšawach zranjony, pó póstajenju póřěda zastojnskego sudnistwa zapódaš pšawniske srědky pšešiwu napšawam kraja abo komunalneho regionalneho zjadnošeństwa abo pšešiwu jich njewugbanju, gaž móžo dopokazaš, až stoj napšawa abo jeje njewugbanje w pšešiwjenju k pšedpisam krajnego pšawa, kótarež wobtwaržuju pšawa serbskego luda abo Serbow. Dalokož Serb sam móžo abo by mógał swóje pšawa ze skjaržbu pomináš, njejsu pšawniske srědky pó saze 1 dowólone.

§ 5

Rada za nastupnosći Serbow pši krajnem sejmje

(1) Rada za nastupnosći Serbow se wuzwólijo pšecej za jadnu legislaturnu periodu krajnego sejma. Toś ta rada wobstoj z pšěoch cłonkow. Pó wótstawku 2 wuzwólone cłonki rady, powołaju se do amta pšez prezidentku abo prezidenta krajnego sejma. Až do powołanja Rady za nastupnosći Serbow doložijo jeje nadawki donětejšna rada.

(2) Kšywowe zwězki pó § 4a organizěruju zgromadnje wólne, jednake, pótajmne a direktne wuzwólowanje cłonkow rady a pomjeniju wuzwólowske wuběrki, kótaryž wuzwólijo ze swóich cłonkow wjednicu abo wjednika wólbow. Do wuzwólowanja wopšawnjone su wšykne pó krajnej wuzwólowskej kazni w Bramborskej do wuzwólowanja wopšawnjone Serby. Doložnje tych wuměnjow se pó saze 2 z póžedanim za zapisanim do zapisa wuzwólowskeho zwuraznijo. Zapis wuzwólowskeho se wjezo pšez jedno městno, póstajone pó § 4a zgromadnje wót kšywowych zwězkow w jednym z jich běrowow. Wólbne naraženja mógu se zapódaš pla wólbneje wjednice abo wólbneho wjednika towaristwow a zjadnošeństwow, kótarež se w swóich wustawkach ku serbskim cilam wuznawaju. Daš wuzwólowske mógu se wšykne Serby, kótarež su se za wólbny Rady za nastupnosći Serbow pši krajnem sejmje zapisali a kenž su wósymnaste žyweńske lěto dokónčyli. Chtož jo se do zapisa wuzwólowskeho zapisal, móžo swójo głosowanske pšawo pšez listowe wuzwólowanje wugbaš. Wólbny wuslědk zwěsćijo wólbny wuběrk. Wuzwólone su te pšěo kandidaty z nejwěcej głosami. Pši rownosći głosow rozsuzijo kjabel, kótaryž šěgnjo wjednica abo wjednik wólbow. Wěčne kósty, trěbne za pšigótowanje a pšewježenje wólbow, njaso Bramborska. Za nutšikowne zagronity cłonk krajnego kněžarstwa, dostanjo połnomoć, pó napšašowanju Rady za nastupnosći Serbow a w dogronjenju z gólnym wuběrkom, zrědowaš dokradnosći, wósebnje za wutwórjenje wólbnych organow, za wólbne wopšawnjenje, zapis wuzwólowskeho, póstajenje wólbneho termina, wopšawnjenje naraženjow w zmysle sady 5, za pšizwólenje wólbnych naraženjow, pšigótowanje a pšewježenje wólbow ako teke za zarownanje kostow w zmysle sady 11 pšez pšawniske póstajenje.

(3) Rada za nastupnosći Serbow póražujo krajny sejm. Wóna ma nadawki, pši wšyknych k wobradowanju stojacych nastupnosćach, kótarež mógu se pšawow Serbow dotykuš, jich zajmy zachowaš. K tomu dej krajny sejm se jeje dopšašaš. Pši wěstych k wobradowanju stojacych nastupnosćach maju cłonki rady póražujocy głos we wuběrkach. Dokradnosći rědujo jednanski póřěd krajnego sejma.

(4) Cłonki rady wugbaju swójo zastojnstwo cesnoamtski. Za swójo statkowanje dostanu zarownanje za wudawki. Dalšne rědujo směrnica prezidija krajnego sejma. Zarownanje wudankow pó saze 2 móžo teke wopšimješ zarownanje drogowańskich kostow za drogowanja zwenka Bramborskeje, joli až stoj drogowanje we zwisku ze statkowanjem rady na narodnej abo europskej rowninje.

§ 5a

Zagronita abo Zagronity za nastupnosći Serbow pši krajnem kněžarstwje

Krajne kněžarstwo pomjenijo Zagronitu abo Zagronitego za nastupnosći Serbow. Wóna abo wón pódpěrujo koordinaciju ministarstwow we wšych Serbow nastupujucych pšašanjach.

§ 5b

Rozpšawa krajnego kněžarstwa

Krajne kněžarstwo pódažo krajnemu sejmoju srjež wólbneje periody rozpšawu wó položenju serbskego luda w kraju žiwjacy na mjaznarodne zawězki za šćit serbskeje rěcy a kultury. Rozpšawa wopšimjejo wobstojsnošći, analizěrujo statkownošć spěchowanja serbskeje rěcy a kultury a wugronijo se k pšedewześam krajnego kněžarstwa.

§ 6

Zagronite za nastupnošći Serbow pši komunach

- (1) Kuždy wokrejs w starodawnem sedleńskem rumje a bžezwokrejsne město Chóšebuz ma głownoamtsku zagronitu abo głownoamtskego zagronitego za nastupnošći Serbow z połnym městnom a rozsuzijo we wobłuku komunalnego samozastojanja dalšne se góžece napšawy za wuchowanie zajmow Serbow.
- (2) Pši amtach, bžezamtowych městach a gmejnach ako teke pši gmejnach zwězka w starodawnem sedleńskem rumje ma se w ramiku komunalnego samozastojanja pómjeniš zagronita abo zagronity za serbske nastupnošći abo se póstajiš druge, pšigódne napšawy k zachowanju zajmow Serbow.
- (3) Zagronita abo zagronity za nastupnošći Serbow zastupuju zajmy Serbow. Wóna abo wón jo pšigranjański partnař za Serbow a spěchuju spómožne pógromadne žywnjenje mjazy serbskeju a njeserbskeju ludnošću. Głownoamtska zagronita abo głownoamtski zagronity wokrejsa pódpěruju wušej togo gmejny, gmejny zwězka a amty w serbskich nastupnošćach. Słužbne sedło zagroniteje abo zagronitego jo na městnje danego zastojnstwa. Za zagronitu abo zagronitego plaši §19 wóstawka 2 a 3 wótpowědujacy komunalnej wustawje Bramborskeje. Wustawjenja kazni wó komunalnem zgromadnem žěle w Bramborskej njejsu wót togo pótrjefjone.

§ 7

Kultura

- (1) Bramborska šćita a spěchuju serbsku kulturu. Zawězk spěchowanja serbskeje kultury dolońijo kraj wósebnje pšez swójo wobžělenje na Załožbje za serbski lud.
- (2) Gmejny a zwězki gmejnow w starodawnem sedleńskem rumje zapšimuju serbsku kulturu wótpowědujacy do swójeje kulturneje žělabnošći. Wóni spěchuju serbske wuměłstwo, wašnje a nałogi ako teke wót tradicije a tolerance přegowane zgromadne žywnjenje jich wobydłarkow a wobydłarjow.

§ 8

Rěc

- (1) Kraj pšipóznajo serbskej rěcy, wósebnje dolnoserbsku rěc, ako wuraz duchneho a kulturnego bogatstwa kraja a wuskobožijo, aby ju wužywali. Jeje wužywanje jo wólne. Jeje wustne a pisne nałožowanje w zjawnem žywnjenju se šćita a spěchuju.
- (2) W starodawnem sedleńskem rumje ma kužda wobydłarka a kuždy wobydlař pšawo, nałožowaś serbsku rěc w krajnych zastojnstwach, w jogo doglědoju pódstojecych zjadnošeństwach, institucijach a załožbach zjawneho pšawa ako teke pšed zastojnstwami gmejnow a gmejnskich zwězkow. Wužywa wóna abo wón to pšawo, statkujo to rowno tak, ako by wóna abo wón wužywał nimsku rěc. Na w dolnoserbskej rěcy stajone pšosby, móžo se w dolnoserbskej rěcy wótegroniś a wó nich rozsuziś. Kosty abo dalšne njelěpšyny njesměju wobydlarce abo wobydlarjoju nastaś.

§ 9

Slěženje a wucba

Kraj spěchuju slěženje a wucbu na pólu dolnoserbskeje rěcy ako teke na pólu stawiznow a kultury Serbow. Wón na toś tom pólu wusko z Lichotnym statom Sakska gromaže žěla.

§ 10

Kubłanje

- (1) Žiśam a młožinje w starodawnem sedleńskem rumje, kótarež sebje sami abo jich starjejše to žyce, ma se zmóžniś, dolnoserbsku rěc nawuknuś. Nosarje góletkownjow, žiśownjow a šulow w starodawnem sedleńskem rumje maju winowatosć, zawcasa starjejšych ako teke wuknice a wuknikow wó móžnošćach nawuknjenja a woplěwanja dolnoserbskeje rěcy informěrowaś.

(2) W góletkownjach, žišownjach a šulach w starodawnem sedleńskem rumje maju se serbske stawizny a serbska kultura starstwu wótpowědujucy do wugótowanja graša a kublańskego žěła zapšěgnuš.

(3) Kraj spěchujo w kooperaciji z Lichotnym krajom Sakska w ramiku wucabnikowskego kubljanja kwalifikaciju wucabnikow w dolnoserbskej rěcy a za bilingwalnu wucbu, aby dojspli kublańske cile pó wótstawku 1. Pši tom ma se zarucyš wótpowědujuce rěčno-praktiske a didaktiske wukublanje ako teke pósrědnjenje dolnoserbskich znašow na pólu rěčnych, literaturnych, stawizniskich a kulturnych wědomnosćow.

(4) Za wótkubłarki a wótkublarjow w góletkownjach a žišownjach spěchujo kraj wukublanje, do- a dalejkublanje w dolnoserbskej rěcy.

(5) Kraj zarucyjo pósrědnjenje znašow serbskich stawiznow a kultury w ramiku wukubljanja, do- a dalejkubljanja wótkubłarkow a wótkublarjow a wucecnych. Wón wabi za pomjenjone pórucenja wukubljanja, do- a dalejkubljanja.

(6) Na šulach z dolnoserbsčinu ako wuwucowańskeju rěcu maju se zasajšiš wucabnice a wucabniki, kótarež dolnoserbsku rěc wobkněžyju.

(7) Z dalejkublańskimi pórucenjami za dorosćonych spěchujo se zachowanje a woplěwanje serbskeje rěcy a kultury.

(8) W starodawnem sedleńskem rumje statkujo kraj na to, až se žiwa na nastupnosći Serbow ako teke na písowjenje dolnoserbskich rěčnych znajobnosćow w pórucenjach za wukublanje a dalejkublanje písastajonych w zjawnych zastojnstwach, a wón za toš te pórucenja wabi.

§ 11

Dwójorěčne napisma w starodawnem sedleńskem rumje

(1) Zjawne twarjenja a institucije, drogi, puše, naměsta, mósty a wejsne a měšćańske tofle w starodawnem sedleńskem rumje ako teke pokazowańske tofle maju se w nimskej a serbskej rěcy wóznamjeniš.

(2) Bramborska statkujo na to, až dostanu teke druge twarjenja w starodawnem sedleńskem rumje nimske a dolnoserbske napisma, tak daloko ako maju za zjawnosć wuznam.

§ 12

Medije

(1) W programje zjawno-pšawniskich medijow ma se wótpowědujucy na serbsku kulturu a rěc žiwaš.

(2) Bramborska statkujo na to, až se na serbsku kulturu a rěc teke w priwatnych medijach žiwa.

§ 13

Krajne granice pšesegajuće zgromadne žěło

Bramborska spěchujo kulturnu wuměnu mjazy Serbami Dolneje a Górneje Łužyce. Togo zaměra dla krajom wusko gromadu z Lichotnym statom Sakska žěła. To pótrjefijo pšede wšym krajne granice pšesegajuće statkowanje institucijow za woplěwanje a wuslěženje rěcy, kultury a stawiznow Serbow ako teke institucijow ze serbskimi kublańskimi pórucenjami. Kraj zapšimjejo serbske towaristwa a institucije do swójoego zgromadneho žěła z drugimi zwězkowymi krajami a drugimi statami.

§ 13a

Zarownanje kostow

Kraj zarucyjo gmejnam w starodawnem sedleńskem rumje finanielne zarownanje za wuše wudawki, zwěžane z nałożowanim teje kazni. Zarownaju se

1. wudanki, kótarež nastanu pšez zasajženje głownoamtskich zagronitych za nastupnosći Serbow (§ 6 wótstawk 1);

2. zastojńske wudawki, kótarež nastawaju pšez nałożowanje dolnoserbskeje rěcy (§ 8);

3. wudawki za dwójorěčne napisma na zjawnych twarjenjach a institucijach, drogach, pušach, naměstach, móstach a na městnych toflach (§ 11).

Zarownanje srědkow pó sadoma 1 a 2 jo na zaměr wězane za społnjenje nadawkow pśi nałożowanju teje kazni. Zarownanje se měri pó dodatnych wudankach.

§ 13b **Póstajeńske społnomócnjenje**

(1) Za nutšikowne zagronity člónk krajnego kněžarstwa dostanjo połnomóc, w dogronjenju ze zagronitym wuběrkom za nutšikowne krajnego sejma a z Radu za nastupnosći Serbow, pšez pšawniske póstajenja dokradnosći za pšewježenje § 8 ředowaš.

(2) Zagronity člónk krajnego kněžarstwa za šule, góletkownje a žišownje dostanjo połnomóc, w dogronjenju z pśisłušnym wuběrkom krajnego sejma za šule, góletkownje a žišownje a z Radu za nastupnosći Serbow pšez pšawniske póstajenja dokradnosći k § 10 ředowaš.

(3) Zagronity člónk krajnego kněžarstwa za wobchad dostanjo połnomóc, w dogronjenju z pśisłušnym wuběrkom krajnego sejma za wobchad a z Radu za nastupnosći Serbow pšez pšawniske póstajenja dokradnosći k § 11 ředowaš.

(4) Zagronity člónk krajnego kněžarstwa za nastupnosći Serbow dostanjo połnomóc, w dogronjenju z pśisłušnym wuběrkom krajnego sejma za nastupnosći Serbow a z Radu za nastupnosći Serbow dokradnosći za wugótowanie póstupowanja za pruwowanie a plašenje wót žěła wótwisnych zarownańskich pjenjez pó § 13a pšez pšawniske póstajenje ředowaš.

Za pady, w kótarychž zapise minjonych etatowych lět prognozu za pśiduce lěto dowoliju, móžo se w pšawniskem póstajenju ředowaš, až se póstajijo na personalne a wěcne kósty orientěrowana lětna pawšala a na póžedanje ako wótrownanje dodatnych kóstaw za jedno lěto pśizwóljo.

Pó zakóńčenju wobeju přédneju połneju etatowej lětowu nałożowanja kazni wó změnach pšawniskich póstajenjow wó pšawach Serbow w Bramborskej z dnja 22. januara 2014 maju se zarownananja kóstaw celkownje ewaluěrowaš.

§ 13c **Pšechodne póstajenje**

(1) Za nastupnosći Serbow pśisłušne ministarstwo móžo na póžedanje jadnej gmejny abo Rady za nastupnosći Serbow we wobjadnosći z głownym wuběrkom krajnego sejma póstajiš změny starodawnego sedleńskego ruma. Rozsužijo se pó napšašowanju daneje gmejny, danego wokrejsa, pśípóznatych kšywowych zwězkow Serbow ako teke Rady za serbske nastupnosći. Jo-lic pśisłušne ministarstwo ako rezultat pšespytowanja póžedanja zwěščijo, až w kazni zapisane wuměńjenja za pśisłušnosć k starodawnemu sedleńskemu rumoju njepšedlaže, ma se krajny sejm wó tom informěrowaš. Cas za póžedanja pó saže 1 zakóńcy se 24 mjasecow pó nabyšu płašiwosći teje kazni.

(2) Za nastupnosći Serbow zagronity člónk krajnego sejma dostanjo połnomóc, w dogronjenju z głownym wuběrkom krajnego sejma a z Radu za nastupnosći Serbow pšez pšawniske póstajenja dokradnosći k stajenju a pšespytowanju póžedanjow pó wótstawku 1 ředowaš.

§ 14 **Wózwajenje**

Toš ta kazń se w nimskej a serbskej řěcy wózwajijo.

Dodank

Gmejny a žěle gmejnow w starodawnem sedleńskem rumje Serbow za cas nabyša płašiwosći kazni.

1. Briesen / Brjazyna
2. Burg (Spreewald) / Bórkowy (Błota)
3. Byhleguhre-Byhlen / Běła Góra-Bělin
4. Cottbus / Chóšebuz

5. Dissen-Striesow / Dešno-Strjažow
6. Drachhausen / Hochoza
7. Drebkau / Drjowk
8. Drehnow / Drjenow
9. Felixsee – Ortsteil Bloischdorf / Feliksowy jazor – wejsny žěl Blobošojce
10. Fort (Lausitz) – Ortsteil Horno / Baršč (Łuzyca) – měšćanski žěl Rogow
11. Guhrow / Góry
12. Heinersbrück / Móst
13. Hornow-Wadelsdorf / Lěšće- Zakrjej
14. Jänschwalde / Janšojce
15. Kolkwitz / Gołkojce
16. Lübbenau/Spreewald / Lubnjow / Błota
17. Neu Zauche /Nowa Niwa
18. Peitz / Picnjo
19. Schmogrow-Fehrow / Smogorjow-Prjawoz
20. Spremberg / Grodk
21. Straupitz /Tšupc
22. Tauer / Turjej
23. Teichland / Gatojce
24. Turnow-Preilack / Turnow-Pšiluk
25. Vetschau/Spreewald / Wětošow/Błota
26. Werben / Wjerbno
27. Welzow – Ortsteil Proschim / Wjelcej –měšćanski žěl Prožym
28. Wiesengrund – Ortsteil Mattendorf / Łukojce – wejsny žěl Matyjojce

Prezident krajnego sejma
Gunter Fritsch

Quelle: Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg, Teil I Gesetze, Nr. 21/1994, S. 294; Nr. 23/2018 und Nr. 10/2024, S. 78

**2. aa) Gemeinden und Gemeindeteile im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden -
Gmejny a wejsne žěle w starodawnem sedleńskem rumje Serbow
Bekanntmachung des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur vom 21. Juli
2017
Wuzjawjenje Ministarstwa za wědomnosć, slěženje a kulturu wót 21. julija 2017**

Als angestammtes Siedlungsgebiet im Sinne von § 3 Absatz 2 Satz 1 des Sorben/Wenden-Gesetzes (SWG) vom 7. Juli 1994 (GVBl. I S. 294), der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Februar 2014 (GVBl. I Nr. 7) neu gefasst worden ist, gelten die kreisfreie Stadt Cottbus/Chóšebuz sowie diejenigen Gemeinden und Gemeindeteile in den Landkreisen Dahme-Spreewald, Oberspreewald-Lausitz und Spree-Neiße/Sprjewja-Nysa, in denen eine kontinuierliche sprachliche oder kulturelle Tradition bis zur Gegenwart nachweisbar ist. Nach § 13c Absatz 1 Satz 1 SWG kann das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur Veränderungen des angestammten Siedlungsgebietes feststellen. Die folgende Übersicht enthält diejenigen Gemeinden beziehungsweise Gemeindeteile, die mit Stand vom 21. Juli 2017 zum angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden zählen. Diese Übersicht ist nicht abschließend.

Ako starodawny sedleński rum Serbow w zmysle wót § 3 wótrězk 2 sada 1 Serbskeje kazni (SK) wót 7. julija 1994 (GVBl. I S. 294), kótaryž jo se pšez artikel 1 kazni wót 11. februara 2014 (GVBl. I c. 7) nowo ředowało, plaše bžezwokrejsne město Chóšebuz ako teke gmejny a žěle gmejnow we wokrejsach Dubja-Błota, Górne Błota-Łužyca a Sprjewja-Nysa, w kótarychž dajo se dopokazaš wobstawna řěčna abo kulturna tradicija až do pšibytnosći. Pó § 13c wótrězk 1 sada 1 SK móžo Ministarstwo za wědomnosć, slěženje a kulturu póstajiš změny starodawnego sedleńskega ruma. Slědujucy pšeglěd wopšimjejo toš te gmejny respektiwnje wejsne žěle, kótarež licy k starodawnemu sedleńskemu rumoju Serbow ze stawom wót dnja 21. julija 2017. Toš ten pšeglěd njejo dokóńcny.

1. Kreisfreie Stadt Cottbus/bžezwokrejsne město Chóšebuz
--

2. Landkreis Dahme-Spreewald/wokrejs Dubja-Błota	
Byhleguhre-Byhlen	Běla Góra-Bělin
Stadt Lübben (Spreewald)	město Lubin (Błota)
Märkische Heide - Ortsteile Dollgen, Groß Leuthen, Klein Leine und Pretschen	Markojska Góla - wejsne žele Dołgi, Małe Linje, Lutol a Mrocna
Neu Zauche	Nowa Niwa
Schlepzig	Ślōpišća
Spreewaldheide	Błōsańska Góla
Straupitz	Tšupc
3. Landkreis Oberspreewald-Lausitz/wokrejs Górne Błota-Łužyca	
Stadt Calau	město Kalawa
Stadt Lübbenau/Spreewald	město Lubnjow/Błota
Neupetershain	Nowe Wiki
Neu-Seeland	Nowa Jazorina
Stadt Senftenberg	město Zły Komorow
Stadt Vetschau/Spreewald	město Wětošow/Błota
4. Landkreis Spree-Neiße/wokrejs Sprjewja-Nysa	
Briesen	Brjazyna
Burg (Spreewald)	Bórkowy (Błota)
Dissen-Striesow	Dešno-Strjažow
Drachhausen	Hochoza
Stadt Drebkau	město Drjowk
Drehnow	Drjenow
Felixsee - Ortsteil Bloischdorf	Feliksowy Jazor - wejsny žěl Błobošojce
Stadt Forst (Lausitz)	město Baršč (Łužyca)
Guhrow	Góry
Heinersbrück	Móst
Jänschwalde	Janšojce
Kolkwitz	Gólkajce
Neuhausen/Spree - Ortsteile Groß Döbbern und Haasow	Kopańce/Sprjewja - wejsnej žěla Wjelike Dobrynje a Hažow
Stadt Peitz	město Picnjo
Schenkendöbern - Ortsteile Grano, Groß Gastrose, Kerkwitz und Taubendorf	Derbno - wejsne žele Granow, Gósceraz, Kerkojce a Dubojce
Schmogrow-Fehrow	Smogorjow-Prjawoz
Stadt Spremberg	město Grodk
Tauer	Turjej
Teichland	Gatojce
Turnow-Preilack	Turnow-Pšituk
Werben	Wjerbno
Stadt Welzow	město Wjelcej
Wiesengrund	Łukojce

Quelle: Amtsblatt für Brandenburg Nr. 32 v. 9. August 2017, S. 687/688

Hinweis: aktuelle Liste unter www.mwfk-brandenburg.de

2 b) Verwaltungsvorschriften des Ministers für Wissenschaft, Forschung und Kultur zum Gesetz zur Ausgestaltung der Rechte der Sorben/Wenden im Land Brandenburg (VV SWG) vom 28. Oktober 2018

1 Allgemeines

Das Sorben/Wenden-Gesetz (SWG) vom 7. Juli 1994 (GVBl. I S. 294), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl. I Nr. 23), gewährt sowohl dem sorbischen/wendischen Volk als auch jedem einzelnen Sorben/Wenden sowie allen Einwohnerinnen und Einwohnern des angestammten Siedlungsgebietes der Sorben/Wenden Rechte. Zu unterscheiden ist zwischen Rechten, die im gesamten Land Brandenburg bestehen, und solchen, die ausschließlich im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden bestehen.

- 1.1 Zu den Rechten, die jedem im Land Brandenburg wohnenden Sorben/Wenden - auch außerhalb des angestammten Siedlungsgebietes - zustehen, gehören gemäß § 1 Absatz 2 SWG das Recht, seine ethnische, kulturelle und sprachliche Identität frei zum Ausdruck zu bringen, zu wahren und weiterzuentwickeln, sowie das Recht, sich an der Wahl des Rates für Angelegenheiten der Sorben/Wenden nach § 5 Absatz 2 SWG zu beteiligen.

Die Interessen der Sorben/Wenden können nach § 4a Absatz 1 SWG durch einen Dachverband auf Landes- und kommunaler Ebene wahrgenommen werden.

- 1.2 Im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden werden dem sorbischen/wendischen Volk unter anderem folgende Rechte eingeräumt:

- Schutz, Erhaltung und Pflege des angestammten Siedlungsgebietes (§ 3 Absatz 1 SWG)
- Wahrung der Interessen der Sorben/Wenden durch Bestellung von kommunalen Sorben-/Wendenbeauftragten und durch andere geeignete Maßnahmen (§ 6 Absatz 1 und 2 SWG)
- Schutz und Förderung der sorbischen/wendischen Kultur (§ 7 SWG)
- Schutz und Förderung der sorbischen/wendischen Sprache (§ 8 SWG)
- Erlernen der Sprache (§ 10 SWG)
- Zweisprachige Beschriftung von öffentlichen Gebäuden und Einrichtungen, Straßen, Wegen, Plätzen, Brücken und Ortstafeln (§ 11 Absatz 1 SWG).

- 1.3 Weitere Rechtsgrundlagen, auf die sich das SWG bezieht, sind in dessen Präambel genannt. Dazu zählen insbesondere die Landesverfassung (Artikel 25), das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten und die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen.

2 Zielsetzung

Um eine einheitliche Auslegung und Durchführung des SWG zu gewährleisten, werden nachfolgend Hinweise gegeben zu den sich aus der Zugehörigkeit zum sorbischen/wendischen Siedlungsgebiet aus dem SWG ergebenden Folgen.

3 Recht auf nationale Identität (§ 1 SWG)

Zur Umsetzung der in § 1 Absatz 3 SWG geregelten Verpflichtungen für Gemeinden und Gemeindeverbände im angestammten Siedlungsgebiet zur Förderung von Bedingungen, die es Sorben/Wenden ermöglichen, Sprachen, Traditionen und kulturelles Erbe zu bewahren und weiterzuentwickeln sowie die sorbische/wendische nationale Identität zu schützen, zu erhalten und zu fördern, wird insbesondere auf die Abschnitte 10, 11 und 13 dieser Verwaltungsvorschriften verwiesen. Für die ebenfalls in § 1 Absatz 3 SWG geforderte Sicherstellung wirksamer sorbischer/wendischer politischer Mitgestaltung sind die Abschnitte 7 und 9 dieser Verwaltungsvorschriften zu beachten.

4 Bekenntnisfreiheit (§ 2 SWG)

Sorben/Wenden können sich gegenüber Verwaltungen zu ihrer sorbischen/wendischen Volkszugehörigkeit bekennen, müssen dies aber nicht tun. Von Seiten der Verwaltung darf ein solches Bekenntnis nicht angezweifelt oder bestritten werden. Sorbische/Wendische Bürgerinnen und Bürger dürfen wegen eines Bekenntnisses nicht benachteiligt werden. Nachweise für die Volkszugehörigkeit sind nicht zu verlangen.

Im Zusammenhang mit der Wahrnehmung individueller Rechte, die nur Sorben/Wenden gewährt werden (zum Beispiel Namensrecht nach dem Minderheiten-Namensänderungsgesetz), kann eine Zugehörigkeit zum sorbischen/wendischen Volk erfragt werden.

5 Angestammtes Siedlungsgebiet (§ 3 SWG)

- 5.1 Das angestammte Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden ist in der Anlage zum SWG festgelegt.
- 5.2 Nach § 13c SWG hatten weitere Gemeinden sowie der Rat für Angelegenheiten der Sorben/Wenden bis zum 31. Mai 2016 die Möglichkeit, Anträge auf Feststellung der Zugehörigkeit zum angestammten Siedlungsgebiet zu stellen. Es gilt die Verordnung über das Verfahren der Feststellung von Veränderungen des angestammten Siedlungsgebietes der Sorben/Wenden des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur vom 8. September 2014 (GVBl. II Nr. 68). Auf

der Grundlage der im Zuge der Prüfung der bei dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur (MWFK) eingegangenen Anträge rechtskräftig ergangenen Feststellungsbescheide wird eine abschließende Liste der nach § 3 Absatz 2 SWG zum angestammten Siedlungsgebiet gehörenden Gemeinden und Gemeindeteile erstellt. Weitere Veränderungen des angestammten Siedlungsgebietes sind nicht möglich.

- 5.3 Der besondere Charakter des angestammten Siedlungsgebietes sowie sorbische/wendische Interessen sind nach § 3 Absatz 1 SWG in der Kommunalpolitik zu berücksichtigen. Dazu empfiehlt es sich, die Interessenvertretungen der Sorben/Wenden (zum Beispiel Dachverbände nach § 4a SWG sowie kommunale Beauftragte nach § 6 SWG) angemessen einzubeziehen.
- 5.4 Es ist zu beachten, dass nach § 9 Absatz 4 der Kommunalverfassung die Gemeinden im angestammten Siedlungsgebiet zweisprachige Namen tragen und die niedersorbische Namensform entsprechend mit zu führen und zu verwenden ist. Im Hinblick auf eine einheitliche Umsetzung der Regelungen von § 11 SWG und der Zielsetzung aus § 8 Absatz 1 SWG ist es empfehlenswert, im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung auch alle Gemeindeteile zweisprachig zu bezeichnen. Eine Liste mit entsprechenden niedersorbischen Bezeichnungen wird durch MWFK zur Verfügung gestellt.

6 Fahne (§ 4 SWG)

Die in § 4 SWG geregelte Möglichkeit der gleichberechtigten Verwendung der sorbischen/wendischen Fahne kann insbesondere erfolgen durch eine Hissung an Beflaggungstagen, an denen nur die Hissung der deutschen und der Landesfahne vorgeschrieben ist und der in der Regel vorhandene dritte Fahnenmast frei bleibt. Die sorbische/wendische Fahne kann auch anstelle der Europafahne gehisst werden, sofern deren Hissung nicht vorgeschrieben ist.

Weiteres wurde durch das Ministerium des Innern und für Kommunales im Erlass über die Allgemeinen Beflaggungstage im Land Brandenburg vom 6. Juli 2018 (ABl. S. 659) geregelt.

7 Dachverbände (§ 4a SWG)

§ 4a SWG legt die Voraussetzungen für die Anerkennung von Verbänden als sorbische/wendische Dachverbände fest. In Absatz 2 ist zudem ein Verbandsklagerecht geregelt. In weiteren landesrechtlichen Regelungen werden den Dachverbänden nach § 4a SWG Mitwirkungsrechte eingeräumt. Dazu zählen die Entsendung beratender Mitglieder in Schulkonferenzen von Schulen mit einsprachigen oder bilingualen Bildungsangeboten in niedersorbischer Sprache (§ 90 Absatz 1 des Brandenburgischen Schulgesetzes - BbgSchulG), die Benennung eines Mitgliedes des Landesschulbeirates (§ 139 BbgSchulG), die Benennung von Vertretern in der Regionalversammlung der Planungsregion „Lausitz-Spreewald“ (§ 6 Absatz 3 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung - RegBkPIG) sowie dem Braunkohleausschuss (§ 15 Absatz 2 RegBkPIG) und die Benennung eines Vertreters für den RBB-Rundfunkrat (§ 14 Absatz 1 des Staatsvertrags über die Errichtung einer gemeinsamen Rundfunkanstalt der Länder Berlin und Brandenburg). Es ist empfehlenswert, die Dachverbände in sorbische/wendische Interessen berührende Aktivitäten einzubeziehen.

Beim Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschriften ist der Domowina - Bund Lausitzer Sorben e. V. nach § 4a SWG als Dachverband anerkannt.

8 Rat für Angelegenheiten der Sorben/Wenden (§ 5 SWG)

Die in Verantwortung der sorbischen/wendischen Dachverbände durchzuführenden Wahlen können von kommunaler Seite unterstützt werden durch die Veröffentlichung von Bekanntmachungen des Wahlausschusses in Veröffentlichungsblättern, Aushängen oder auf Internetseiten. Die Wahlen werden landesweit durchgeführt und betreffen somit sorbische/wendische Einwohnerinnen und Einwohner nicht nur des angestammten Siedlungsgebietes.

Weitere Bestimmungen zur Durchführung der Wahlen zum Rat für Angelegenheiten der Sorben/Wenden nach § 5 Absatz 2 SWG sind in der Wahlordnung zum Sorben/Wenden-Gesetz (WO-SWG) des Ministeriums des Innern und für Kommunales vom 15. September 2014 (GVBl. II Nr. 69) geregelt.

9 Kommunale Sorben-/Wendenbeauftragte (§ 6 SWG)

- 9.1 Nach § 6 Absatz 1 SWG sind bei den Landkreisen und der kreisfreien Stadt im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden hauptamtliche Beauftragte für Angelegenheiten der Sorben/Wenden im Umfang einer Vollzeitstelle zu bestellen. Das Verfahren der Benennung oder Bestellung ist nicht gesetzlich vorgeschrieben und kann von den Landkreisen und der kreisfreien Stadt in ihrer Hauptsatzung geregelt werden. Nach § 6 Absatz 3 SWG ist der Dienstsitz der Beauftragten am jeweiligen Verwaltungssitz vorzusehen. Die Beauftragten der Landkreise werden nicht nur innerhalb der Kreisverwaltung und in Zusammenarbeit mit den Kreistagen im Sinne von § 6 Absatz 3 SWG tätig. Sie unterstützen ebenso die weiteren Kommunen im Landkreis sowie deren Beauftragte bei deren Arbeit.
- 9.2 Nach § 6 Absatz 2 SWG sollen die dort benannten Ämter und kommunalen Gebietskörperschaften Beauftragte für die Angelegenheiten der Sorben/Wenden ernennen, sofern sie nicht andere geeignete Maßnahmen zur Wahrung der Interessen der Sorben/Wenden treffen. Von der Größe des Amtes oder der Gebietskörperschaft sowie von der Zahl der Sorben/Wenden ist es abhängig, welchen Umfang diese Tätigkeit in Anspruch nehmen wird. In der Regel ist dem Gesetz Genüge getan, wenn eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter des Amtes oder der kommunalen Gebietskörperschaft diese Aufgabe zusätzlich wahrnimmt. Denkbar ist es auch, eine ehrenamtliche Beauftragte oder einen ehrenamtlichen Beauftragten zu bestellen.
- 9.3 Name, Kontaktdaten und Sprechzeiten der oder des Beauftragten sollten in angemessener Weise öffentlich bekannt gemacht werden.
- 9.4 Es sollte insbesondere bei ehrenamtlichen Beauftragten auf eine entsprechende Einbindung in Verwaltungs- und politische Abläufe geachtet werden, um den für die Ausübung der Tätigkeit notwendigen Informationsfluss zu gewährleisten. Bei hauptamtlichen Beauftragten sollte eine Direktunterstellung unter die Hauptverwaltungsbeamten angestrebt werden, um eine fach- und sachgebietsübergreifende Einbindung der Beauftragten in die Verwaltung zu erleichtern. Die Beauftragten identifizieren sorbische/wendische Belange nach § 6 Absatz 3 SWG selbstständig. Besonders ist darauf zu verweisen, dass für die Beauftragten für die Angelegenheiten der Sorben/Wenden nach § 6 Absatz 3 SWG in Verbindung mit § 19 Absatz 3 der Kommunalverfassung die Regelungen über die Kompetenzen der Gleichstellungsbeauftragten gemäß § 18 Absatz 3 der Kommunalverfassung gelten.

10 Förderung der sorbischen/wendischen Kultur (§ 7 SWG)

Die Verpflichtung zur Förderung der sorbischen/wendischen Kultur erfüllt das Land insbesondere durch seine Beteiligung an der Stiftung für das sorbische Volk. Diese gemeinsam vom Bund und den Ländern Sachsen und Brandenburg getragene Stiftung fördert die verschiedenen sorbischen/wendischen Einrichtungen im Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden sowie Einzelprojekte. Über Förderungsanträge entscheiden die zuständigen Gremien der Stiftung.

Darüber hinaus haben die Landkreise, Ämter und Gemeinden im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden nach § 7 Absatz 2 SWG und § 2 Absatz 2 der Kommunalverfassung die sorbische/wendische Kultur angemessen in die Kulturarbeit einzubeziehen. Die konkrete Ausgestaltung liegt im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung bei den Landkreisen, Ämtern und Gemeinden.

§ 7 Absatz 2 Satz 2 SWG beinhaltet ein Gebot für Ämter, Gemeinden und Landkreise des angestammten Siedlungsgebietes, ein von Tradition, Toleranz und gegenseitiger Achtung geprägtes Zusammenleben zu fördern. Dies kann beispielsweise durch positive Bezüge auch zu sorbischen/wendischen Aspekten der lokalen Traditionen und Geschichte, Verweise auf einen Mehrwert durch Bilingualität und Mehrsprachigkeit, aber auch durch Information der Angehörigen der Mehrheitsbevölkerung über Minderheitenrechte geschehen. Äußerungen und Handlungen, die eine Herabsetzung sorbischer/wendischer Sprache, Kultur oder Identität zur Folge haben, sind zu unterlassen.

Es empfiehlt sich, die Erfüllung dieser Aufgabe für die Öffentlichkeit nachvollziehbar zu machen (zum Beispiel durch entsprechende Regelungen in Satzungen, Haushaltsansätze, Projekte oder Öffentlichkeitsarbeit).

11 Sorbische/Wendische Sprache (§ 8 SWG)

§ 8 SWG verlangt besonders eine Förderung der sorbischen/wendischen Sprache.

Der Landesgesetzgeber hat für den Bereich des Verwaltungsverfahrens den Gebrauch der sorbischen/wendischen Sprache in § 8 Absatz 2 SWG und § 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) geregelt. Danach sind in Verwaltungsverfahren nach dem VwVfGBbg sorbische/wendische Verfahrensbeteiligte, wenn sie die sorbische/wendische Sprache benutzen, von den Kosten für Dolmetscher oder Übersetzer befreit. Hier wird auf die Kostenerstattungsregelung nach § 13a SWG verwiesen. Ferner wird eine Frist auch durch in sorbischer/wendischer Sprache abgefasste Anträge, Anzeigen oder Willenserklärungen in Lauf gesetzt.

Nach § 8 Absatz 2 Satz 3 SWG ist es den Behörden und Verwaltungen zudem freigestellt, bei vorliegenden sprachlichen Voraussetzungen, für Antworten und Bescheide ebenfalls die niedersorbische Sprache zu verwenden.

Im Sinne von § 8 Absatz 1 Satz 3 SWG ist eine in Abhängigkeit der Gegebenheiten vor Ort größtmögliche Verwendung der sorbischen/wendischen Sprache wünschenswert. Zu beachten ist, dass für das Gebiet des Landes Brandenburg die niedersorbische/wendische Sprache maßgeblich ist.

12 Bildung (§ 10 SWG)

Bestimmungen für die Bereiche Bildung, Schule und Kindertagesstätten (§ 10 SWG) bleiben einer gesonderten Regelung durch das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport vorbehalten.

Für die Umsetzung der Informationsverpflichtung aus § 10 Absatz 1 Satz 2 SWG können die genannten Träger auch auf Informationsmaterialien zurückgreifen, die von sorbischen/wendischen Institutionen wie dem WITAJ-Sprachzentrum mit Landesförderung publiziert werden.

13 Zweisprachige Beschriftung (§ 11 SWG)

13.1 Die öffentlich sichtbare Verwendung der sorbischen/wendischen Sprache prägt den bikulturellen Charakter der Lausitz, macht kulturell-sprachliche Vielfalt erst sichtbar, ist für die praktische Anwendung im Alltag wichtig und auch symbolischer Ausdruck der Gleichberechtigung. Sie ist für die Akzeptanz der Sprache, das Sprachprestige und somit die Motivation, diese zu erlernen, zu pflegen und weiterzuentwickeln von zentraler Bedeutung. Dabei ist auf die fehlerfreie Verwendung der Sprache zu achten. Es sollte aufgrund der zurzeit noch weit verbreiteten Fehlerhaftigkeit davon abgesehen werden, bei der Erneuerung von Beschilderungen ungeprüft die bestehenden Formen zu übernehmen. Zu beachten ist, dass für das Gebiet des Landes Brandenburg die niedersorbische Sprache mit ihren derzeit gültigen Rechtschreibregeln maßgeblich ist. Um eine korrekte Verwendung der Sprache zu gewährleisten, sollte auf die Hilfe Sprachkundiger zurückgegriffen werden. Kontakte können über die kommunalen Beauftragten nach § 6 SWG vermittelt werden. Weitere Informationen stellen das Sorbische Institut und die Niedersorbische Sprachkommission unter www.niedersorbisch.de zur Verfügung.

13.2 Gemäß § 11 Absatz 1 SWG sind öffentliche Gebäude und Einrichtungen, Straßen, Wege, Plätze, Brücken und Ortstafeln sowie Hinweisschilder hierauf im angestammten sorbischen/wendischen Siedlungsgebiet in deutscher und niedersorbischer Sprache zu kennzeichnen. Folgende Beschriftungen sind somit zweisprachig zu gestalten:

- a) Richtzeichen Nr. 432 gemäß § 42 StVO zu innerörtlichen Zielen und zu Einrichtungen mit erheblicher Verkehrsbedeutung.
- b) Richtzeichen Nr. 437 gemäß § 42 StVO, Straßenschilder. Die Entscheidung über die Ausführung der Straßennamensschilder erfolgt durch die zuständige Gemeindeverwaltung.
- c) Sonstige innerörtliche Schilder, öffentliche Gebäude und Einrichtungen ohne erhebliche Verkehrsbedeutung. Namensschilder für Plätze und Brücken sowie Hinweisschilder hierauf.

Zudem sind bei weiteren Verkehrszeichen die Regelungen zu zweisprachigen Gemeinidenamen zu beachten. Da der deutsche und der sorbische/wendische Name die amtliche Gemeindebezeichnung bilden, sind beide in gleicher Schriftgröße vorzusehen. Außerhalb des angestammten Siedlungsgebietes sind Gemeinden, die zum angestammten Siedlungsgebiet zählen, dementsprechend ebenfalls mit beiden Namensbestandteilen auszuschildern. Innerhalb des angestammten Siedlungsgebietes können Ziele außerhalb des angestammten Siedlungsgebietes zweisprachig ausgewiesen werden. Verwiesen wird auch auf die Regelungen des Erlasses zur zweisprachig deutsch-niedersorbischen Beschriftung von Verkehrszeichen des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft vom 25. Juni 2014 (ABl. S. 926).

Zu den Wegen zählen auch Rad- und Wasserwege. Bei öffentlichen Gebäuden und Einrichtungen sollten auch Wegeleitsysteme einbezogen werden.

Gemäß § 11 Absatz 2 SWG können auch andere Gebäude zweisprachig beschriftet werden, sofern diese Bedeutung für die Öffentlichkeit haben. Gleiches gilt für andere als die in Nummern 1 bis 3 genannten Schilder innerhalb der Gemeinde. Die Möglichkeit einer zweisprachigen Beschriftung sollte umfassend genutzt werden.

13.3 Die Beschilderung ist nicht sofort auszutauschen, jedoch in Fällen von Erneuerung oder Neuaufstellung zwingend zweisprachig auszuführen. Auf die Kostenerstattungsregelung nach § 13a SWG wird verwiesen.

14 Kostenerstattung (§ 13a SWG)

Die Erstattung von Zusatzkosten durch die Anwendung der sorbischen/wendischen Sprache nach § 13a SWG wird in der Verordnung über die Erstattung des Zusatzaufwandes aus der Anwendung des Sorben/Wenden-Gesetzes (SWGKostenV) geregelt.

15 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Diese Verwaltungsvorschriften treten am 1. Januar 2019 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Verwaltungsvorschriften des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur zum Gesetz zur Ausgestaltung der Rechte der Sorben/Wenden im Land Brandenburg vom 13. Mai 2016 (ABl. S. 610) außer Kraft.

Zastojnske pšedpise Ministarstwa za wědomnosć, slěženje a kulturu ku kazni za ředowanje pšawow Serbow w Bramborskej (Zp Sk) wót 28. oktobra 2018

1 Powšykne

Serbska kazń (Sk) wót 7. julija 1994 (GVBl. I b. 294), slědny raz změnjenja pšez artikkel 2 kazni wót 15. oktobra 2018 (GVBl. I c. 23) dawa serbskemu ludoju ako teke kuždemu jednotliwemu Serboju a wšyknym wobydłarkam a wobydłarjam starodawnego sedleńskego ruma Serbow pšawa. Rozeznawaš ma se mjazy pšawami, plašecymi za cełu Bramborsku, a takimi, kenž wobstoje jano we starodawnem sedleńskem rumje Serbow.

- 1.1 K pšawam, kotarež ma kuždy Serb, bydlec w Bramborskej - teke zwenka starodawnego sedleńskego ruma -, słušatej pó § 1 wótrězk 2 Sk pšawo, swóju etnisku, kulturnu a rěcnu identitu lichu zwuraznjowaš, zachowaš a dalej wuwijaš, a pšawo se wobželiš na wólbach Rady za nastupnosći Serbow pó § 5 wótrězk 2 Sk. Zajmy Serbow mógu se zastupowaš pó § 4a wótrězk 1 Sk na krajnej a komunalnej rowninje pšez kšywowy zwězk.
- 1.2 W starodawnem sedleńskem rumje Serbow se pšizwólju serbskemu ludoju mjazy drugim slědujuce pšawa:
 - šćitanje, zdžaržanje a woplěwanje starodawnego sedleńskego ruma (§ 3 wótrězk 1 Sk)
 - zachowanie zajmow Serbow pšez pomjenjenje komunalnych zagronitych za serbske nastupnosći a pšez druge se góžece napšawy (§ 6 wótrězk 1 a 2 Sk)
 - šćitanje a spěchowanie serbskeje kultury (§ 7 Sk)
 - šćitanje a spěchowanie serbskeje rěcy (§ 8 Sk)
 - nawuknjenje rěcy (§ 10 Sk)
 - dwójojorčne pópisanja zjawnych twarjenjow, institucijow, drogow, pušow, naměstow, móstow a městnych toflow (§ 11 wótrězk 1 Sk).
- 1.3 Dalšne pšawniske zakłady, na kótarež se pósěgujo Sk, se pomjeniju w jeje preambli. K tomu lice wósebne krajna wustawa (artikkel 25), ramikowe dojadnanje za šćit narodnych mjeńšynow a Europska charta regionalnych a mjeńšynowych rěcow.

2 Zaměry

Aby se zaručało jednotne wułoženje a pšewježenje Sk, se pódaju w slědujućem pokazki ku konsekwencam, ako wurustu ze Sk z pšisłušnosći k serbskemu sedleńskemu rumoju.

3 Pšawo na narodnu identitu (§ 1 Sk)

K zwopšawdnjenju toš tych w § 1 wótrězk 3 Sk ředowanych zawězkow za gmejny a gmejnske zwězki w starodawnem sedleńskem rumje k spěchowanju wuměnjow, kótarež zmóžnjaju Serbam rěcy, tradicije a kulturne derbstwo zachowaš a dalej wuwijaš a serbsku narodnu identitu šćitaš, zdžaržaš a spěchowaš, se pokazujo wósebne na wótrězkach 10, 11 a 13 toš tych zastojnstwowych pšedpisow. Za teke w § 1 wótrězk 3 Sk pomínane zarucenje statkownego serbskego politiskego sobuwugótowanja ma se glědaš na wótrězka 7 a 9 toš tych zastojnstwowych pšedpisow.

4 Wólnosć wuznawanja (§ 2 Sk)

Serby mógu ale njemuse se wuznawaš k pšisłušnosći serbskemu ludoju napšešiwu zastojnstwam. Z boka zastojnstwa njesmějo se přěš abo cwiblowaš na takem wuznašu. Serbske bergarki a bergarje njesměju se naslědk stajaš dla takego wuznaša. Dopokaze pšisłušnosći k serbskemu ludoju njamaju se pomínaš.

W zwisku z wužywanim indiwiduelnych pšawow, kótarež pšistoje jano Serbam (na pšikład mjenjowe pšawo pó Kazni za změny mjeńšynowych mjenjow), móžo se pšisłušnosć k serbskemu ludoju dopšaš.

5 Starodawny sedleński rum (§ 3 Sk)

- 5.1 Starodawny sedleński rum Serbow jo póstajony w dodanku k Sk.
- 5.2 Pó § 13c Sk su měli dalšne gmejny ako teke Rada za nastupnosći Serbow až do 31. maja 2016 móžnosć stajiš póžedanja na zwěšćenje pšisłušnosći k starodawnemu sedleńskemu rumoju. Plaši

Póstajenje wó póstupowanju změnow starodawnego sedleńskego ruma Serbow wót Ministarstwa za wědomnosć, slěženje a kulturu wót 8. septembra 2014 (GVBl. II c. 68). Na zaklaže wustajonych a pó pšawje plašecych wopismow zwěšćenja, kótarež su došli w běgu pśespytowanja ako požedanja pśi Ministarstwje za wědomnosć, slěženje a kulturu (MWFK) ma se wustajiš dokóńčna lisćina pó § 3 wótrězk 2 Sk k starodawnemu sedleńskemu rumoju slušajucych gmejnow a gmejnskich želow. Dalšne změny starodawnego sedleńskego ruma njejsu móžne.

5.3 Na wósebny charakter starodawnego sedleńskego ruma a na serbske zajmy ma se w komunalnej politice pó § 3 wótrězk 1 Sk žiwaš. K tomu se pširažijo w pšiměrjonej formje zapšěgnuš zastupnistwa Serbow (na pśikład kšywowe zwězki pó § 4a Sk a komunalne zagronite pó § 6 Sk).

5.4 Žiwaš ma se na to, až pó § 9 wótrězk 4 Komunalneje wustawy gmejny starodawnego sedleńskego ruma nose dwóje mjenja a dolnoserbska forma mjenja dej se wótpowědnje sobu pisaš a wužywaš. Glědajuci na jednotne pśesajenje ředowanow z § 11 Sk a zaměra z § 8 wótrězk 1 Sk pširažijo se w ramiku komunalnego samozastojanja teke wšykne gmejnske žele dwóje pomjenjowaš. Zapis z wótpowědujucymi dolnoserbskimi pomjenjenjami ma se k dispoziciji stajiš pšez MWFK.

6 Chórgoj (§ 4 Sk)

Toš ta w § 4 Sk ředowana móžnosć serbsku chórgoj rownopšawje wužywaš móžo se wósebne staš pšez górzežesěgnjenje na dnjach wupowjesenja chórgojow, na kótarychž jo pśedpisane jano nimsku a krajnu chórgoj górzež zesěgnuš a ten za wětšy žel eksistěrujuci tšěi chórgojowy sčazor lichy wóstanjo. Serbska chórgoj móžo se teke górzež sěgnuš město europskeje chórgoji, jolic jeje górzežesěgnjenje pśedpisane njejo. Dalšne jo ředowane pšez Wukaz wó powšyknych dnjach górzežesěgnjenja chórgojow w Bramborskej wót Ministarstwa za nutšikowne a komunalne wót 6. julija 2018 (ABl. b. 659).

7 Kšywowe zwězki (§ 4a Sk)

§ 4a Sk wustajijo wuměnenja za pšipóznaše zwězkow ako serbske kšywowe zwězki. We wótrězku 2 jo pšidatnje ředowane pšawo zwězkow na skjarženje. W dalšnych krajopšawniskich ředowanjach se pšizwólju kšywowym zwězkam pó § 4a Sk pšawa na sobustatkowanje. K tomu lice wupóstanje wobradowańskich člonkow do šulskich konferencow šulowz jednorěčnymi abo bilingualnymi pórucenjami w dolnoserbskej rěcy (§ 90 wótrězk 1 Bramborskeje šulskeje kazni - BbgSchulG), pomjenjowanje člonka krajneje šulskeje pširady (§ 139 BbgSchulG), pomjenjowanje zastupnikow w regionalnej zgromažnje planowańskego regiona „Łužyca-Błota“ (§ 6 wótrězk 3 Kazni regionalnego planowanja a brunicowego a saněrowańskego planowanja - RegBkPIG) a brunicowego wuběrka (§ 15 wótrězk 2 RekBkPIG) a pomjenjowanje zastupnika do rozgłosoweje rady RBB (§ 14 wótrězk 1 statnego dogrona wó wustajenju zgromadneje rozgłosarnje krajowu Barliń a Bramborska). Pširažijo se kšywowe zwězki zapšěgnuš do aktiwitow, kótarež pótusnu serbske zajmy.

Pši nabyšu plašiwosći toš tych zastojnskich pśedpisow jo Domowina - Zwězk Łužyskich Serbow z.t. pó § 4a Sk ako kšywowy zwězk pšipóznaša.

8 Rada za nastupnosći Serbow (§ 5 Sk)

Wólby, kenž maju se pšewjasć w zagronitosći serbskich kšywowych zwězkow mógu se pódpěrowaš wót komunalnego boka pšez wózjawjenje znatecynjenjow wólbneho wuběrka we wózjawjeńskich łopjenach, wuwiskach abo na internetnych stronach. Wólby pšewjeduju se w celem kraju a pótrjefiju z tym serbske wobydlarki a serbskich wobydlarjow nic jano w starodawnem sedleńskem rumje.

Dalšne ředowanja k pšewježenjoju wólbow do Rady za nastupnosći Serbow pó § 5 wótrězk 2 Sk su ředowane we Wólbneńm pórěže k Serbskej kazni (Wp-Sk) Ministarstwa za nutšikowne a komunalne wót 15. septembra 2014 (GVBl. II c. 69).

9 Komunalne zagronite za nastupnosći Serbow (§ 6 Sk)

9.1 Pó § 6 wótrězk 1 Sk maju se pši wokrejsach a bžezwokrejsnem měšće w starodawnem sedleńskem rumje Serbow zasajziš głownoamtske zagronite za nastupnosći Serbow z połnym městnom. Póstupowanje pši pomjenjenju abo zasajženju njejo kazniski pśedpisane a móžo se pšez wokrejsne a bžezwokrejsne město w jich głownych wustawkach ředowaš. Pó § 6 wótrězk 3 sk dej službne sedło zagronitych byš pśedwižone na městnje danego zastojnstwa. Zagronite wokrejsow njebudu želaš jano we wokrejsnem zastojnstwje a w zgromadnem žele z wokrejsnymi sejmami w zmysle § 6

wótrězk 3 Sk. Wóni rowno tak pódpěruju druge komuny we wokrejsu ako teke jich zagronitych pśi jich žěle.

9.2 Pó § 6 wótrězk 2 Sk deje te tam pomjenjone amty a komunalne teritorialne korporacije pomjeniš zagronite za nastupnosći Serbow, jolic se njerozsuzje za druge se góžece napšawy za zachowanie zajmow Serbow. Wót wjelikosći amta abo teritorialneje korporacije abo wót lichby Serbow wótwisujo, wjele žěla toś za statkownosć sebje wupominajo. Za wětšy žěl se kazniskim pominanjam wótpowědujo, gaž wugbajo jedna sobužělašerka abo jaden sobužělašeř amta abo teritorialneje korporacije toś ten nadawk pśidatnje. Móžno jo teke pomjenjenje cesnoamtskeje zagroniteje abo cesnoamtskego zagronitego.

9.3 Mě, kontaktowe daty a rěčne case zagroniteje abo zagronitego dejali se na pśiměrjony part zjawnje znate cyniš.

9.4 Wósebnje pśi cesnoamtskich zagronitych ma se glědaś na wótpowědne zapšěgnjenje do zastojnstwowych a politiskich wótběgow, aby zarucali za wugbanje cynitosći trěbne pósrědnjenje informacijow. Pśi głownoamtskich zagronitych dejało se procowaś wó direktne službne pódstajenje zastojnikam głownego zastojnstwa, aby se wólažcyło fachowe a wěcne póla pśesegajucy zapšěgnjenje zagronitych do zastojnstwa. Zagronite identifikěruju serbske nastupnosći pó § 6 wótrězk 3 Sk samostatnje.

Wósebnje ma se na to pokazaś, až plaše za zagronite za nastupnosći Serbow pó § 6 wótrězk 3 Sk w zwisku z § 19 wótrězk 3 Komunalneje wustawy wótpowědne ředowanje wó kompetencach zagronitych za rownostajenje pó § 18 wótrězk 3 Komunalneje wustawy.

10 Spěchowanje serbskeje kultury (§ 7 Sk)

Słušnosć spěchowaś serbsku kulturu dopołnjujo kraj wósebnje pśez swójo wobžělenje na Założbje za serbski lud. Toś ta zgromadnje wót zwězka a krajowu Sakska a Bramborska pódpěrana założba, spěchujo te wšakorake serbske institucije w sedleńskem rumje Serbow ako teke jadnotliwe projekty. Wó pšosbach wó spěchowanje rozsuziju pśisłušne gremije założby.

Wušej tego maju wokrejsje, amty a gmejny w starodawnem sedleńskem rumje Serbow pó § 7 wótrězk 2 Sk a § 2 wótrězk 2 Komunalneje wustawy serbsku kulturu adekwatnje zapšěgować do kulturnego žěla. Konkretne wugótowanje lažy w ramiku komunalnego samopóstajenja pśi wokrejsach, amtach a gmejnach.

§ 7 wótrězk 2 sada 2 Sk wopśimjejo pśikazń amtam, gmejnám a wokrejsam starodawnego sedleńskego ruma spěchowaś zgromadne žywjenje kótarěž jo pregowane wót tradicije, tolerance a mjaszobnego pócesćenja. To móžo se staś na pśikład pśez pozitiwne póšěgi teke na serbske aspekty lokalnych tradicijow a stawiznow, pokazki na nagódnotu pśez bikulturalnosć a wěcejrěčnosć, ale teke pśez informěrowanje pśisłušnikow wětšynowego wobydlarstwa wó mjeńšynowych pšawach. Słowa a statki, kótarěž zawinuju wótgódnošenje serbskeje rěcy, kultury abo identity, maju se wóstajiš.

Pórucyjo se, dopołnjenje toś tego nadawka zjawnosći zrozumliwje pśedstajaś (na pśikład pśez wustawjenja we wustawkach, wótpowědne woblicenja w etatu, projekty abo zjawnostne žělo).

11 Serbska rěc (§ 8 Sk)

§ 8 Sk pomina wósebnje spěchowanje serbskeje rěcy.

Krajny kaznidawař jo za wobcerk zastojnskich póstupowanjow ředował wužywanje serbskeje rěcy w § 8 wótrězk 2 Sk a § 4 Kazni k zastojnskim póstupowanjam Bramborskeje (VwVfGBbg). Pó nej su w zastojnskich póstupowanjach pó VwVfGBbg serbske wobžělniki na toś tych jadnanjach, gaž wužywaju serbsku rěc, wulichowane wót kostow za dolmetšarjow a pśestajarjow. How se pokazujo na ředowanje zarownanja kostow pó § 13a Sk. Dalej se póstaja cas teke za pšosby, zdžěleńki abo wuzjawjenja wóle, napisane w serbskej rěcy.

Pó § 8 wótrězk 2 sada 3 Sk maju zastojnstwa mimo tego lichotu, pśi pśedlažecych rěčnych wuměńjenjach teke wužywaś dolnoserbsku rěc za wótegrona a wopowěsći.

W zmysle § 8 wótrězk 1 sada 3 Sk se žyzy wótwisnje wót wobstojnosćow na městnje nejžwětše wužywanje serbskeje rěcy. Ma se na to žiwaš, až za teritorium Bramborskeje jo rozsuzeca dolnoserbska rěc.

12 Kubljanje (§ 10 Sk)

Póstajenja za wobcerki kubljanje, šula a žišownje (§ 10 Sk) se pšewóstajiju wósebnemu ředowanju Ministarstwa za kubljanje, młožinu a sport.

Za zwopšawdnjenje winowatosći informěrowanja z § 10 wótrězk 1 sada 2 Sk mógu pomjenjone nosarje se teke zepěraš na informaciske materialije, kótarež se wót serbskich institucijow ako Rěcneho centruma WITAJ ze spěchowanim kraja publicěruju.

13 Dwójorěčne napisma (§ 11 Sk)

13.1 Zjawnje widobne wužywanje serbskeje rěcy pregujo bikulturelny charakter Łužyce, zwidobnja akle kulturelnorěcnu wjeleraćosć, jo wažne za wšedne praktiske nałožowanje a jo teke symboliski wuraz rownopšawnosći. Wóno ma za akceptancu rěcy, rěcny prestiž a stakim za motiwacije ju nawuknuš, woplěwaš a dalej wuwijaš centralny wuznam. Pši tom ma se na wužywanje rěcy bžeze zmólkow glědaš. Dla wochyłu hyšći cesto wustupujucych zmólkow njedekali se pši pšenowjenju wutoflowanja wobstojeće formy bžez pšespytowanja pšewzeš. Ma se na to žiwaš, až jo za teritorij Bramborskeje dolnoserbska rěc z jeje tuchyłu plašecymi pšawopisnymi pšawidłami rozsuzeca. Aby se zawěšćilo korektnje wužywanje rěcy, dejala se zepěraš na pomoc rěcywuznatych. Kontakty mógu se pšez komunalnych zagronitych pó § 6 Sk pšerědnić. Dalšne informacije stajatej Serbski institut a Dolnoserbska rěčna komisija pó www.dolnoserbski.de k dispoziciji.

13.2 Pó § 11 wotrězk 1 Sk maju se zjawne twarjenja a institucije, drogi, puše, naměsta, mósty a městne tofle a pokazki na nje w starodawnem serbskem sedleńskem rumje wóznamjeniš w nimskej a dolnoserbskej rěcy. Slědujuće pópisanja maju se dwójorěcnje wugótowaš.

- a) Směrowe znamje c. 432 pó § 42 StVO k nutšikoměstnym cilam a k městnam z wjelikim wobchadowym wuznamom.
- b) Směrowe znamje c. 437 pó § 42 StVO, nadrozne tofle. Wó wugótowanju toflow z mjenjami drogow rozsuzuju pšislušne gmejnske zastojnstwo.
- c) Howacne nutšikoměstne tofle, zjawne twarjenja a institucije bžez wjelikego wuznama za wobchad, mjenjowe toflicki za naměsta a mósty a pokazki na nje.

Mimo togo ma se pši dalšnych wobchadowych znamjenjach žiwaš na ředowanja k dwójorěcnym gmejnskim mjenjam. Dokulaž nimske a serbske mě twóritej amtske pomjenjenje gmejny, matej se wobej pšedwizeš w samskej wjelikosći pisma. Zwenka starodawnego sedleńskega ruma maju se wótpowědnje gmejny, kótarež slušaju k starodawnemu sedleńskemu rumoju, teke z wobyma wobstatkoma mjenja wutoflowaš. W starodawnem sedleńskem rumje mógu se wupokazaš cile zwenka starodawnego sedleńskega ruma dwójorěcnje. Pokazujo se teke na ředowanja Wukaza k dwójorěcnemu nimsko-dolnoserbskem pópisanjoju wobchadowych znamjenjow Ministarstwa za infrastrukturu a rolnikarstwo wót 25. junija 2014 (ABl. b. 926).

K drogam lice teke kólasowske sčazki a wódne drogi. Pši zjawnych twarjenjach a institucijach dejali se teke systemy drogownikow zapšimješ.

Pó § 11 wótrězk 2 Sk mógu se teke druge twarjenja dwójorěcnje wóznamjeniš, dalokož maju wuznam za zjawnosć. To same plaši za druge w cifrach 1 do 3 njepomjenjone toflicki nutšika gmejny. Móžnosć dwójorěcnego pópisanja dejala se wobšyrnje wužywaš.

13.3 Wutoflowanje njemusy se ned wuměniš, ale w padach wobnjowjenja abo nowostajanja nuznje dwójorěcnje wugótowaš. Pokazujo se na ředowanja zarownanja kostow pó § 13a Sk.

14 Zarownanje kostow (§ 13a Sk)

Zarownanje pšidatnych kostow pšez nałožowanje serbskeje rěcy pó § 13a Sk se ředujo w Póstajenju wó zarownanju pšidatnych wudankow nałožowanja Serbskeje kazni (SWGKostenv).

15 Nabyše a zgubjenje plašiwosći

Toš te zastojnske pšedpise nabywaju plašiwosć na dnju 1. januara 2019.

Rownocasnje zgubiju zastojnske pšedpise Ministarstwa za wědomnosć, slěženje a kulturu ku Kazni za rědowanje pšawow Serbow w Bramborskej z dnja 13. maja 2016 (ABl. b. 610) swóju płašiwosć.

Quelle: Amtsblatt für Brandenburg, Nr. 1 vom 16. Januar 2019, S. 4 - 10

2. c) Verordnung über die Erstattung des Zusatzaufwandes aus der Anwendung des Sorben/Wenden-Gesetzes (SWG-KostenV) vom 17. September 2020

Auf Grund des § 13b Absatz 4 des Sorben/Wenden-Gesetzes vom 7. Juli 1994 (GVBl. I S. 294), der durch Artikel 1 Nummer 17 des Gesetzes vom 11. Februar 2014 (GVBl. I Nr. 7) eingefügt worden ist, verordnet die Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kultur im Benehmen mit dem Ausschuss für Wissenschaft, Forschung und Kultur sowie dem Rat für Angelegenheiten der Sorben/Wenden:

§ 1 Verwaltungskostenpauschale

- (1) Ämtern, Verbandsgemeinden, Gemeinden, Mitverwaltungen und Landkreisen im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden wird eine jährliche Pauschale zur Abgeltung der laufend sowie einmalig entstehenden Verwaltungskosten erstattet. Zu den laufenden Kosten zählen Übersetzungskosten insbesondere von Wahl- und Abstimmungsbekanntmachungen, Bezeichnungen von Verwaltungsgliederungen, Wegeleitsystemen und Wegweisern, geografischen Bezeichnungen und Straßennamen, Textanteilen in Veröffentlichungen und Bürgerschreiben. Einmalig fallen in der Regel Kosten an wie die Umstellung von Dienstsiegeln, des Layouts von Briefköpfen und Visitenkarten auf deutsch-niedersorbische Zweisprachigkeit inklusive der dafür notwendigen Übersetzungen oder die Ergänzung von Systemen der Datenverarbeitung und Einzelergänzungen oder -korrekturen von Beschriftungen.
- (2) Die Pauschale beträgt für Ämter, Verbandsgemeinden, mitverwaltende Gemeinden, amtsfreie Gemeinden und Landkreise 1 000 Euro und für amtsangehörige Gemeinden, Ortsgemeinden und mitverwaltete Gemeinden 500 Euro je Kalenderjahr.
- (3) Bei Verbandsgemeinden, Mitverwaltungen und Ämtern ist für den Anspruch auf die Verwaltungskostenpauschale maßgeblich, ob mindestens ein Teil einer Ortsgemeinde, mitverwalteten oder amtsangehörigen Gemeinde zum angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden gehört.
- (4) Bei Gemeinden, deren Zugehörigkeit zum angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden erst nach dem 1. Juni 2014 festgestellt wurde, wird die Pauschale erst ab der Feststellung der Zugehörigkeit gezahlt und bemisst sich für das Jahr der Feststellung anteilig.
- (5) Die Verwaltungskostenpauschalen nach Absatz 1 werden beginnend mit dem Jahr 2021 zu Beginn eines Kalenderjahres durch das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur auf ein von der erstattungsberechtigten Kommune benanntes Konto zugewiesen. Im Falle einer späteren Entscheidung der Rechtmäßigkeit der Feststellung der Zugehörigkeit zum angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden wird der Gesamtbetrag vom Zeitpunkt der Feststellung bis zum laufenden Kalenderjahr der Entscheidung zugewiesen. Für das Jahr 2020 ist ein schriftlicher Antrag auf Zahlung der Verwaltungskostenpauschale bei dem für Angelegenheiten der Sorben/Wenden zuständigen Referat des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur zu stellen.

§ 2 Erstattung von Zusatzkosten

- (1) Auf Antrag werden Ämtern, Verbandsgemeinden, Gemeinden, Mitverwaltungen und Landkreisen im angestammten Siedlungsgebiet durch die Umsetzung des Sorben/Wenden-Gesetzes entstehende zusätzliche Kosten erstattet für:
 1. den Aufwand, der durch die Einsetzung von hauptamtlichen Beauftragten für die Angelegenheiten der Sorben/Wenden nach § 6 Absatz 1 des Sorben/Wenden-Gesetzes entsteht, sofern sie nicht durch die Erstattung nach § 3 abgegolten sind,
 2. den Verwaltungsaufwand durch die Verwendung der niedersorbischen Sprache in Verwaltungen nach § 8 des Sorben/Wenden-Gesetzes, sofern sie nicht durch die Verwaltungskostenpauschale nach § 1 abgegolten sind,
 3. den Aufwand für die zweisprachige Beschriftung von öffentlichen Gebäuden und Einrichtungen, Straßen, Wegen, Plätzen, Brücken und Ortstafeln sowie Hinweisschilder hierauf nach § 11 des Sorben/Wenden-Gesetzes, sofern sie nicht durch die Verwaltungskostenpauschale nach § 1 abgegolten sind.

- (2) Voraussetzung für eine Erstattung nach Absatz 1 ist der Nachweis des durch die Verwendung der nieder- sorbischen Sprache entstandenen Zusatzaufwandes. Dieser Nachweis über den Zusatzaufwand kann insbesondere durch gesonderte Ausweisung in Rechnungen oder entsprechend nur für den niedersorbischen Sprachanteil ausgestellte Rechnungen erbracht werden.
- (3) Die Maßnahme, durch die der Zusatzaufwand entstand, ist im Kostenerstattungsantrag so darzustellen, dass die Kostenarten und die Höhe nachvollziehbar sind. Eine pauschale Angabe von Gesamtvorhaben und Rechnungssumme ist nicht ausreichend.
- (4) Die Anträge nach Absatz 1 sind bis zum 30. Juni des Folgejahres nach Entstehen der Kosten von den jeweils Antragsberechtigten mit den in den Absätzen 2 und 3 geforderten Nachweisen bei dem für Angelegenheiten der Sorben/Wenden zuständigen Referat des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur zu stellen.
- (5) Ein Anspruch auf Erstattung der Zusatzkosten im laufenden Haushaltsjahr besteht nicht.
- (6) Vorhaben, die voraussichtlich Erstattungsansprüche in Höhe von mindestens 5 000 Euro zur Folge haben, sind vor Maßnahmenbeginn gegenüber dem für Angelegenheiten der Sorben/Wenden zuständigen Referat des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur anzuzeigen. Eine Nichtanzeige begründet eine Nachrangigkeit der Erstattung gegenüber anderen Erstattungsanträgen. Für Vorhaben, die voraussichtliche Erstattungsansprüche in Höhe von bis zu 5 000 Euro auslösen werden, kann eine Anzeige nach Satz 1 freiwillig erfolgen.

§ 3

Erstattung für Personal-, Sach- und Gemeinkosten der hauptamtlichen Beauftragten

- (1) Den Landkreisen und der kreisfreien Stadt im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden werden die ab dem 1. Januar 2019 tatsächlich anfallenden Personalkosten für die hauptamtlichen Beauftragten nach § 6 Absatz 1 des Sorben/Wenden-Gesetzes erstattet.
- (2) Den Landkreisen und der kreisfreien Stadt im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden werden die ab dem 1. Januar 2019 im Zusammenhang mit den Stellen der hauptamtlichen Beauftragten nach § 6 Absatz 1 des Sorben/Wenden-Gesetzes anfallenden Sach- und Gemeinkosten jährlich pauschal in Höhe von zusammen 20 Prozent der Bruttopersonalkosten nach Absatz 1 plus 8 800 Euro erstattet.
- (3) Die tatsächlich angefallenen Personalkosten nach Absatz 1 werden nach Ablauf des Kalenderjahres auf der Grundlage einer von den Erstattungsberechtigten bei dem für Angelegenheiten der Sorben/Wenden zuständigen Referat des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur eingereichten tabellarischen Übersicht zusammen mit der sich aus ihnen ergebenden Sach- und Gemeinkostenpauschale nach Absatz 2 erstattet. Die Anträge zur Erstattung sollen bis zum 31. März des Folgejahres eingereicht werden.

§ 4

Evaluierung des Erstattungsverfahrens

Die getroffenen Regelungen sollen im Anschluss an die ersten beiden vollständigen Haushaltsjahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung evaluiert werden.

§ 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Erstattung des Zusatzaufwandes aus der Anwendung des Sorben/Wenden-Gesetzes vom 25. Oktober 2016 (GVBl. II Nr. 57) außer Kraft.
- (2) Diese Verordnung wird auch in niedersorbischer Sprache veröffentlicht.

Potsdam, den 17. September 2020

Die Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kultur
Dr. Manja Schüle

Póstajenje dla zarownanja pśídatnych wudankow z nałożowanja Serbskeje kazni (Skkostyp) wót 17. septembra 2020

Na zaklaže § 13b wótrězka 4 Serbskeje kazni wót 7. julija 1994 (GVBl. I b. 294), kótaryž jo se pśípisał pśez artikel 1 numer 17 kazni wót 11. februara 2014 (GVBl. I nr. 7), póstajijo ministarka za wědomnosć, slěženje a kulturu pó kon-sultaciji Wuběrka za wědomnosć, slěženje a kulturu a Rady za nastupnosći Serbow slědujuce:

§ 1

Pawšala zastojnskich kostow

- (1) Amtam, gmejnskim zwěstkam, gmejnam, sobuzastojnstwam a wokrejsam we starodawnem sedleńskem rumje Serbow ma se zarownaš lětna pawšala zastojnskich kostow, ako běžnych tak teke jadnorazowych. K běžnym kostam lice pśełožowańske kosty, wósebnje za znatecynjenja dla wuzwólowanjonow a zgłosowanjonow, pomjenjenja zastojnskich strukturow, orientaciske systemy a drogowniki, geografiske a drogowe mjenja, tekstowe želby we publikacijach a wo-bydlańskich listach. Jano jaden raz nastanu zwětšego kosty za pśestajenje na nimsko-dolnoserbsku dwójorěčnosć službných zygelow, layouta listowych głowow a wizitnych kórtkow inkluziwnje trjebnych pśełožkow, kaž teke kosty za dopołnjenje systemow pśežěłanja datow a jednotliwe dopołnjenja abo korektury napisow.
- (2) Pawšala za amty, gmejnske zwěstki, sobuzastojace gmejny, bžezamtne gmejny a wokrejse wunjaso 1 000 euro a za amtam pśísłušajuce gmejny, čłonkojske gmejny gmejnskich zwěstkow a sobuzastojane gmejny 500 euro za kalen-dariske lěto.
- (3) Gmejnske zwěstki, sobuzastojnstwa a amty maju pšawo na pawšalu k zarownanju zastojnskich kostow, jo-lic až nanejmenjej jaden žěl čłonkojskeje gmejny gmejnskego zwěstka, sobuzastojaneje gmejny abo amtoju pśísłušajuceje gmejny sluša do starodawnego sedleńskego ruma Serbow.
- (4) Pla gmejnow, kótarychž pśísłušnosć k starodawnemu sedleńskemu rumoju Serbow jo se oficielnje wuznała akle pó 1. juniju 2014, ma pawšala se plašís akle wót casa wuznaša pśísłušnosći a se woblicyjo za to lěto wuznaša póžělnje.
- (5) Pawšale zastojnskich kostow pó mysli wótstawka 1 wuplašiju se wót Ministarstwa za wědomnosć, slěženje a kulturu na zachopjeńku kalendariskego lěta, zachopjacy wót lěta 2021, na konto, kótarež wopšawnjona gmejna jim znate cyni. We paže pózdžejšego wusuženja, až wuznaše pśísłušnosći k starodawnemu sedleńskemu rumoju Serbow jo było pšawne, wuplašijo se wša suma wót casa wuznaša až do běžecygo kalendariskego lěta, we kótaremž to wusuženje jo se stało. Za lěto 2020 ma se stajís pisna pšosba wó zaplašenje pawšale zastojnskich kostow pla referata za nastupnosći Serbow we Ministarstwje za wědomnosć, slěženje a kulturu.

§ 2

Zarownanje pśídatnych kostow

- (1) Na požedanje zarownaju se amtam, gmejnskim zwěstkam, gmejnam, sobuzastojnstwam a wokrejsam we staro-dawnem sedleńskem rumje pśídatne kosty dla nałożowanja Serbskeje kazni, a to za:
 1. wudanki, kótarež nastanu pśez pśístajenje głownoamtskich zagronitych za nastupnosći Serbow pó mysli § 6 wótstawk 1 Serbskeje kazni, njejsu-li wóni južo pó § 3 zarownane,
 2. zastojnske wudanki dla nałożowanja dolnoserbskeje rěcy pó § 8 Serbskeje kazni, njejsu-li wóni južo pśez pawšalu pó § 1 zarownane,
 3. wudanki za dwójorěčne napisma na zjawných chromach a institucijach, drogach, naměstach, móstach a sed-lišćowych toflach kaž teke za pokazowarje k nim pó § 11 Serbskeje kazni, njejsu-li wóni južo pśez pawšalu pó § 1 zarownane.
- (2) Wuměńjenje za zarownanje pó wótstawku 1 jo dopokazanje wušych wudankow dla nałożowanja dolnoserbskeje rěcy. To dopokazanje móžo se staš pśedewšym pśez wósebnje wupokazanje na zliceńce abo pśez zliceńku, kótaraž jo wustajona jano za serbskorěčnu želbu.
- (3) Pśedewzeše, pśez kótarež su wuše wudanki nastali, ma se we požedanju zarownanja kostow tak pśedstajís, až kategorije kostow a jich wusokosć su k rozměšu. Pawšalne pódaše cělych pśedewzešow a zliceńskeje sumy njejo dosć.

- (4) Póžedanja pó wótstawku 1 deje wopšawnjone póžedarje stajís až do 30. junija pśiduego lěta pó nastašu kostow pla referata za nastupnosći Serbow we Ministarstwje za wědomnosć, slěženje a kulturu. Gromaže z póžedaním deje se přědkpóložys dopokaze pó wótstawku 2 a 3.
- (5) Pšawo, aby pśidatne kosty se zarownali we běžecem etatowem lěše, njewobstoj.
- (6) Pšedewzeša, za kótarež bužo se nejskerjej póžedaš zarownanje we wusokosći 5 000 euro a wěcej, maju se pšed zachopjeńkom napšawy pšipowěžeš referatoju za nastupnosći Serbow we Ministarstwje za wědomnosć, slěženje a kulturu. Njepšipowěženje móžo zawinowaš nišu poziciju zarownanja napšešiwu drugim póžedanjam. Pšedewzeša, za kótarež bužo se nejskerjej póžedaš zarownanje nižej 5 000 euro, mógu se z dobreju wólu kaž we saže 1 pšipowěžeš.

§ 3

Zarownanje personalnych, wěcnych a powšykných kostow głownoamtskich zagronitych

- (1) Wokrejsam a bžezwokrejsnemu městoju we starodawnem sedleńskem rumje Serbow zarownaju se wót 1. januara lěta 2019 wšykne napšawdu nastate personalne kosty za głownoamtske zagronite pó § 6 wótstawk 1 Serbskeje kazni.
- (2) Wokrejsam a bžezwokrejsnemu městoju we starodawnem sedleńskem rumje Serbow zarownaju se wót 1. januara lěta 2019 wěcne a powšykne kosty, zwěžane ze žělowymi městnami głownoamtskich zagronitych pó § 6 wótstawk 1 Serbskeje kazni, kužde lěto pawšalnje we wusokosći 20 % personalnych brutto-kostow pó wótstawku 1 plus 8 800 euro.
- (3) Napšawdne personalne kosty pó wótstawku 1 zarownaju se pó kóncu kalendariskego lěta na zaklaže tabelariskego pšeglěda, kótaryž wopšawnjone póžedarje deje přědkpóložys referatoju za nastupnosći Serbow we Ministarstwje za wědomnosć, slěženje a kulturu. Z tym zrownju se jim wuplašijo woblicona pawšala za wěcne a powšykne kosty pó wótstawku 2. Póžedanja za zarownanim deje se stajís až do 31. měrca pśiduego lěta.

§ 4

Ewaluěrowanje zarownańskeje procedury

Toš ta tudy wustajona procedura ma se ewaluěrowaš pó dwěma přědnyma połnyma etatowyma lětoma za tym, ako póstajenje jo nabyło plašiwosć.

§ 5

Nabyše plašiwosći, kónć plašiwosći

- (1) Toš to póstajenje nabydnjo plašiwosć na pśiducem dnju pó wózjawjenju. Z tym zrownju zgubijo plašiwosć Póstajenje wó zarownanju pśidatnych wudankow z nałożowanja Serbskeje kazni wót 25. oktobra 2016 (GVBl. II nr. 57).
- (2) Toš to póstajenje ma se teke w dolnoserbskej rěcy wózjawiš.

Pódstupim, dnja 17. septembra 2020

Ministarka za wědomnosć, slěženje a kulturu
dr. Manja Schüle

Quelle: Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg, Teil II, Nr. 90 vom 01.10.2020

2 d) Verordnung über das Verfahren der Feststellung von Veränderungen des angestammten Siedlungsgebietes der Sorben/Wenden vom 8. September 2014

Auf Grund des § 13 c Absatz 2 des Sorben/Wenden-Gesetzes vom 7. Juli 1994 (GVBl. I S. 294), der durch Artikel 1 Nummer 17 des Gesetzes vom 11. Februar 2014 (GVBl. I Nr. 7) eingefügt worden ist, verordnet die Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kultur im Benehmen mit dem Hauptausschuss des Landtages und dem Rat für Angelegenheiten der Sorben/Wenden:

§ 1

Als angestammtes Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden nach § 3 Absatz 2 des Gesetzes über die Rechte der Sorben/Wenden im Land Brandenburg gelten die kreisfreie Stadt Cottbus/Chóšebuz sowie diejenigen Gemeinden und Gemeindeteile in den Landkreisen Dahme-Spreewald, Oberspreewald-Lausitz und Spree-Neiße/Sprjewja-Nysa, in denen eine kontinuierliche sprachliche oder kulturelle Tradition bis zur Gegenwart nachweisbar ist. Das für die Angelegenheiten der Sorben/Wenden zuständige Ministerium kann Veränderungen des angestammten Siedlungsgebietes feststellen, wenn die Voraussetzungen nach Satz 1 in Gemeinden oder Gemeindeteilen nachgewiesen werden, die nicht in der als Anlage zum Sorben/Wenden-Gesetz aufgenommenen Liste enthalten sind.

§ 2

(1) Die Feststellung der Zugehörigkeit zum angestammten Siedlungsgebiet erfolgt auf Antrag. Antragsberechtigt sind der Rat für Angelegenheiten der Sorben/Wenden beim Landtag und die Gemeinden in den Landkreisen Dahme-Spreewald, Oberspreewald-Lausitz und Spree-Neiße/Sprjewja-Nysa, die oder deren von Anträgen betroffene Gemeindeteile nicht in der als Anlage zum Sorben/Wenden-Gesetz aufgenommenen Liste enthalten sind.

(2) Die Anträge sind bis zum 31. Mai 2016 zu stellen. Nach diesem Zeitpunkt eingehende Anträge sind unzulässig.

(3) Wird der Antrag von mehreren Antragsberechtigten gemeinsam oder übereinstimmend gestellt, so sind der jeweilige Landkreis und die anerkannten Dachverbände der Sorben/Wenden nach § 4a des Sorben/Wenden-Gesetzes zu hören. Wird der Antrag nur von einem Antragsberechtigten gestellt, ist für den anderen Antragsberechtigten ein Anhörungsverfahren mit einer Frist von vier Monaten durchzuführen.

(4) Beabsichtigt der andere Antragsberechtigte im Fall der alleinigen Antragstellung, in Bezug auf die Gemeinde einen eigenen Antrag zu stellen oder eine Unterstützung eines bereits gestellten Antrags durch Beitritt zum Antrag oder durch Beibringung zusätzlicher Belege nach § 3 zu prüfen, so kann er zur Vorbereitung dieser Entscheidung eine Aussetzung des Verfahrens bis zur Dauer von sechs Monaten beantragen. In begründeten Ausnahmefällen kann das Verfahren bis zu zwölf Monaten ausgesetzt werden.

(5) Werden in Bezug auf eine Gemeinde ganz oder teilweise übereinstimmende Anträge gestellt, sind die Verfahren zur gemeinsamen Prüfung und Entscheidung zu verbinden.

§ 3

(1) Der Antrag ist in Schriftform zu stellen. Er ist auf die Feststellung gerichtet, dass eine Gemeinde oder Gemeindeteile nach § 2 Absatz 2 Satz 2 zum angestammten Siedlungsgebiet des sorbischen/wendischen Volkes gehört oder gehören. Wurde der Antrag nur in Bezug auf einen oder mehrere Gemeindeteile gestellt, kann er bis zum Ergehen einer Entscheidung nach § 5 Absatz 1 erweitert werden. Nach diesem Zeitraum ist eine Antragstellung in Bezug auf Gemeindeteile einer Gemeinde, die bereits Gegenstand eines Verfahrens nach dieser Verordnung war, nur innerhalb der Frist nach § 2 Absatz 2 Satz 1 und nur dann möglich, wenn der Antragsteller an der Berücksichtigung dieser Gemeindeteile im ersten Verfahren aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen verhindert war. Sind die nach § 2 Absatz 3 zu Hörenden im Zeitpunkt der Antragserweiterung bereits angehört worden, so ist das Anhörungsverfahren nach § 2 Absatz 3 erneut durchzuführen.

(2) Der Antrag ist mit Gründen und Belegen zu versehen. Das für Angelegenheiten der Sorben/Wenden zuständige Ministerium kann die Antragsteller zur Beibringung weiterer Belege auffordern. Es ist zudem gehalten, eigenständig ihm zugängliche Beweismittel heranzuziehen und Hinweise auf das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 1 zu erkunden. Es schöpft seine Erkenntnisse aus freier Überzeugung ohne Bindung an beigebrachte Beweismittel, Anträge und Wertungen.

(3) Ist der Antrag auf Feststellung der Zugehörigkeit eines ganzen Gebietes einer Gemeinde gerichtet, kann die Feststellung auf einen oder mehrere Gemeindeteile beschränkt und der Antrag im Übrigen zurückgewiesen werden, wenn die Voraussetzungen in anderen Gemeindeteilen nicht vorliegen. Ebenso kann verfahren werden, wenn der Antrag auf eine Mehrzahl von Gemeindeteilen gerichtet ist, die Voraussetzungen der Zugehörigkeit zum angestammten Siedlungsgebiet aber nicht in allen

Gemeindeteilen festgestellt werden können. Die Feststellung der Zugehörigkeit von Gemeindeteilen, die von den gestellten Anträgen nicht umfasst sind, ist nicht möglich.

§ 4

Die Feststellung, dass eine kontinuierliche sprachliche oder kulturelle sorbische/wendische Tradition bis zur Gegenwart nachweisbar ist, ist aufgrund einer Abwägung aller Umstände des Einzelfalls und angemessener Gewichtung der Ausdrucksformen sorbischer/wendischer Sprache oder Kultur zu treffen. Art, Dauer, Intensität, Ausstrahlung, Anlass, Bindungswirkung und Aussagekraft einzelner Anhaltspunkte sind in angemessenen Bezug zueinander zu setzen.

§ 5

(1) Das für Angelegenheiten der Sorben/Wenden zuständige Ministerium entscheidet durch Verwaltungsakt, der zu begründen ist. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

(2) Beabsichtigt das für Angelegenheiten der Sorben/Wenden zuständige Ministerium, eine Veränderung des angestammten Siedlungsgebietes und die Zugehörigkeit einer Gemeinde zu diesem Gebiet festzustellen, hat es das Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Landtages herzustellen. Beabsichtigt es die Zurückweisung des Antrages, hat es den Landtag hierüber zu informieren. Zugleich ist der Antragsteller über die beabsichtigte Einvernehmensstellung oder Zurückweisung zu unterrichten. Ist die betroffene Gemeinde nicht Antragstellerin, so ist auch sie zu unterrichten.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 8. September 2014

Die Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kultur
Prof. Dr.-Ing. Dr. Sabine Kunst

Quelle: Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg, Teil II, Nr. 68 vom 19.09.2014

2.e) Erlass zur zweisprachig deutsch-niedersorbischen Beschriftung von Verkehrszeichen vom 22. November 2024

1 Allgemeines

Gemäß § 9 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) tragen Gemeinden im angestammten Siedlungsgebiet des sorbischen/wendischen Volkes einen zweisprachigen Namen in deutscher und niedersorbischer Sprache. Gemäß § 11 Absatz 1 des Gesetzes über die Ausgestaltung der Rechte der Sorben/Wenden im Land Brandenburg (SWG) sind Wege und Ortstafeln des angestammten Siedlungsgebietes sowie Hinweisschilder hierauf in deutscher und niedersorbischer Sprache zu kennzeichnen. Sofern die Voraussetzungen des § 127 Absatz 2 BbgKVerf vorliegen, können auch Landkreise einen zweisprachigen Namen in deutscher und niedersorbischer Sprache tragen. Der zweisprachige Name stellt die amtliche Bezeichnung im Sinne von Nummer 3.6 Absatz 1 Satz 1 der Richtlinien für die wegweisende Beschilderung außerhalb von Autobahnen (RWB 2000) und der amtliche Name der Ortschaft im Sinne der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) zu den Zeichen 310 und 311 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) dar und wird somit als zwingender Bestandteil der Wegweisung, Ortshinweistafel und Ortstafel von der Kostentragungspflicht nach § 5b des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) umfasst.

Bei sämtlichen Neuansordnungen und Erneuerungen der Verkehrszeichen gemäß den Nummern 2.1 bis 2.3 dieses Erlasses im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden sind die Beauftragten für Angelegenheiten der Sorben/Wenden der Landkreise beziehungsweise der kreisfreien Stadt im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden oder der Landesbeauftragte für Angelegenheiten der Sorben/Wenden einzubeziehen (Nummern 9.1 und 13.1 der Verwaltungsvorschriften des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur zum Gesetz zur Ausgestaltung der Rechte der Sorben/Wenden im Land Brandenburg [VV SW]).

Das angestammte Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden ergibt sich aus § 3 Absatz 2 Satz 1 SWG. Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Erlasses zum angestammten Siedlungsgebiet zählenden Gemeinden und Ortsteile sind der Übersicht „Gemeinden und Gemeindeteile im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden - Gmejny a wejsne žěle w starodawnem sedleńskem rumje Serbow“ vom 21. Juli 2017 (ABl. S. 687) in der jeweils aktuell geltenden Fassung zu entnehmen. Eventuelle zusätzliche Neufeststellungen der Zugehörigkeit zu einem späteren Zeitpunkt sind bei den Beauftragten für Angelegenheiten der Sorben/Wenden der Landkreise beziehungsweise der kreisfreien Stadt im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden oder dem Landesbeauftragten für Angelegenheiten der Sorben/Wenden zu erfragen.

2 Zweisprachige Beschriftung von Verkehrszeichen

2.1 Wegweiser

Gemäß § 46 Absatz 2 Satz 1 StVO ist die Wegweisung gemäß Anlage 3, Abschnitt 10 StVO, die auf im angestammten Gebiet der Sorben/Wenden gelegene Gemeinden oder Ziele mit erheblicher Verkehrsbedeutung (Zeichen 432 StVO) hinweist, bei Neuordnungen und Erneuerungen der Verkehrszeichen in zweisprachiger Beschriftung und einheitlicher Schriftgröße gemäß Nummer 13.2 VV SW auszuführen. Dabei sind die Vorgaben der VwV-StVO zu den §§ 39 bis 43 entsprechend anzuwenden. Für die Ausgestaltung in niedersorbischer Schrift ist § 45 Absatz 3 Satz 2 StVO anzuwenden.

Diese Regelung gilt auch für Zielangaben auf Wegweisern innerhalb des angestammten Siedlungsgebietes der Sorben/Wenden auf Gemeinden, die nicht in der Anlage zu § 3 Absatz 2 SWG aufgeführt sind.

Um eine überdimensionierte Wegweisungsbeschilderung im Sinne von Nummer 1.3 Absatz 1 des Verkehrszeichenkatalogs oder eine Änderung der Befestigung infolge geänderter Größe und Statik bei einer Erneuerung zu vermeiden, sind alle Möglichkeiten der RWB 2000 zur Verringerung der Schildfläche zu beachten. Sofern zur Vermeidung einer Überdimensionierung oder zur Vermeidung der Änderung der Befestigung bei einer Erneuerung erforderlich, sind bei der wegweisenden Beschilderung außerhalb von Autobahnen folgende Maßnahmen umzusetzen:

- Die nach der RWB geschwindigkeitsbezogenen Schriftgrößen sind in Engschrift auszuführen.
- Bei der geschwindigkeitsbezogenen Schriftgröße ist immer die tatsächlich regelmäßig gefahrene Geschwindigkeit unterhalb der zulässigen Höchstgeschwindigkeit im Sinne von Nummer 5.3.2 RWB zugrunde zu legen. Dies gilt auch bei Überkopfbeschilderungen.
- Richtungspfeile sind zu verkleinern, soweit eine ausreichende Wahrnehmbarkeit gewährleistet ist.
- Die Ziffern und die Dimension von Entfernungsangaben sind abweichend von 5.3.1 Absatz 6 RWB in Engschrift auszuführen.

Gemäß § 46 Absatz 2 StVO in Verbindung mit der Randnummer 147 VwV-StVO zu § 46 Absatz 2 StVO wird zugelassen, dass von den Vorgaben der VwV-StVO sowie der RWB zur Kontinuitätsregel, zu den Ziffern-, Pfeil- und Schriftgrößen und zur Eng- und Mittelschrift abgewichen werden kann.

2.2 Ortstafel und Ortshinweistafel (Zeichen 310, 311 und 385 StVO)

Gemäß § 46 Absatz 2 Satz 1 StVO sind die Zeichen 310, 311 und 385 StVO bei Neuordnungen und Erneuerungen der Verkehrszeichen in zweisprachiger Beschriftung und in einheitlicher Schriftgröße gemäß Nummer 13.2 VV SW auszuführen. Dabei sind die Vorgaben der VwV-StVO zu den §§ 39 bis 43 und zu den Zeichen 310, 311 und 385 StVO entsprechend anzuwenden. Für die Ausgestaltung in niedersorbischer Schrift ist § 45 Absatz 3 Satz 2 StVO entsprechend anzuwenden. Die vorgeschriebene Größe der Ortstafel kann bis zu 25 Prozent überschritten werden. Sofern erforderlich, ist Engschrift zu verwenden. Zwingende Bestandteile der Ortstafel sind hervorgehoben, zulässige, aber nicht zwingende Zusätze sind verkleinert darzustellen.

2.3 Touristische Zeichen (Zeichen 386 StVO)

Gemäß § 46 Absatz 2 Satz 1 StVO in Verbindung mit Randnummer 147 VwV-StVO zu § 46 Absatz 2 StVO sind abweichend von der Richtlinie für touristische Beschilderungen (RtB) touristische Zeichen (Zeichen 386.1, 386.2 StVO) bei Neuordnungen und Erneuerungen der Verkehrszeichen in zweisprachiger Beschriftung und in einheitlicher Schriftgröße gemäß Nummer 13.2 VV SW auszuführen.

Dabei sind die Vorgaben der VwV-StVO zu den §§ 39 bis 43 und zu den Zeichen 386.1 und 386.2 entsprechend anzuwenden. Für die Ausgestaltung in niedersorbischer Schrift ist § 45 Absatz 3 Satz 2 StVO entsprechend anzuwenden.

3 Erstattung von Zusatzkosten

Zusatzkosten, die durch die zweisprachige Ausführung eines Verkehrszeichens gemäß den Nummern 2.1 bis 2.3 dieses Erlasses entstehen, werden auf Grundlage des § 13a Satz 1, Satz 2 Nummer 3, Satz 4 in Verbindung mit § 11 Absatz 1 SWG in Verbindung mit § 1, § 2 Absatz 1 Nummer 3 unter Maßgabe des § 2 Absatz 2 bis Absatz 6 der SWG-Kostenerstattungsverordnung (SWGKostenV) auf Antrag erstattet. Die Zusatzkosten sind entweder von dem in § 5b StVG für die übliche Beschilderung genannten Kostentragungspflichtigen (für Verkehrszeichen gemäß den Nummern 2.1 und 2.2 dieses Erlasses) oder von dem Antragsteller (für Verkehrszeichen gemäß Nummer 2.3 dieses Erlasses) nach Maßgabe des § 51 StVO zu tragen. Die zuständige untere Straßenverkehrsbehörde weist in ihrer verkehrsrechtlichen Anordnung auf die Möglichkeit der Erstattung der Zusatzkosten auf Antrag gemäß § 13a Satz 1 Nummer 3 SWG in Verbindung mit § 2 Absatz 1 Nummer 3 SWGKostenV hin.

4 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser Erlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft. Gleichzeitig tritt der Erlass zur zweisprachig deutsch-niedersorbischen Beschriftung von Verkehrszeichen vom 25. Juni 2014 (ABl. S. 926) außer Kraft.

Quelle: Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 51 vom 22. November 2024, S. 1455

2 ee) Amtsschilder - Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz vom 24. Februar 2015 (1001-I.2) – Auszug

I.

1. Die Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Verwaltungs-, Finanz-, Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit, die Staatsanwaltschaften, die Justizvollzugsanstalten und die Justizakademie bringen an den für den Publikumsverkehr bestimmten Eingängen der Gebäude, in denen sich ihre Diensträume befinden, Amtsschilder an.
7. Im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden ist die amtliche Bezeichnung auf einem Zusatzschild unter der deutschen Sprache auch in niedersorbischer Sprache anzubringen.

Quelle: Justizministerialblatt Nr. 3/2015, S. 21

2. f) Wahlordnung zum Sorben/Wenden-Gesetz (WO-SWG) vom 15. September 2014

Auf Grund des § 5 Absatz 2 Satz 12 des Sorben/Wenden-Gesetzes vom 7. Juli 1994 (GVBl. I S. 294), der durch Artikel 1 Nummer 8 des Gesetzes vom 11. Februar 2014 (GVBl. I Nr. 7) neu gefasst worden ist, verordnet der Minister des Innern nach Anhörung des Rates für Angelegenheiten der Sorben/Wenden und im Benehmen mit dem Hauptausschuss des Landtages:

Inhaltsübersicht

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Wahlsystem
- § 4 Wahlzeit
- § 5 Wahlorgane
- § 6 Wahlausschuss
- § 7 Briefwahlvorstand
- § 8 Sachliche Voraussetzung für die Wahlberechtigung
- § 9 Förmliche Voraussetzung für die Wahlberechtigung
- § 10 Wählbarkeit
- § 11 Führung des Wählerverzeichnisses
- § 12 Verfahren für die Eintragung in das Wählerverzeichnis auf Antrag

- § 13 Benachrichtigung der in das Wählerverzeichnis eingetragenen Personen und Erteilung der Briefwahlunterlagen
- § 14 Bekanntmachung des Verfahrens der Eintragung in das Wählerverzeichnis und der Erteilung von Briefwahlunterlagen
- § 15 Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis
- § 16 Einspruch gegen das Wählerverzeichnis und Beschwerde
- § 17 Abschluss des Wählerverzeichnisses
- § 18 Aufforderung zur Einreichung von Einzelwahlvorschlägen
- § 19 Wahlvorschlagsrecht
- § 20 Inhalt und Form der Einzelwahlvorschläge
- § 21 Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber
- § 22 Rücktritt und Tod von Bewerberinnen und Bewerbern
- § 23 Zurückziehung von Einzelwahlvorschlägen
- § 24 Vorprüfung der Einzelwahlvorschläge; Mängelbeseitigung
- § 25 Zulassung der Einzelwahlvorschläge
- § 26 Stimmzettel
- § 27 Stimmabgabe durch Briefwahl
- § 28 Behandlung der Wahlbriefe
- § 29 Zurückweisung von Wahlbriefen
- § 30 Ungültige Stimmen
- § 31 Feststellung des Wahlergebnisses durch den Briefwahlvorstand
- § 32 Zählung der Wählerinnen und Wähler
- § 33 Zählung der Stimmen
- § 34 Vorläufiges Wahlergebnis
- § 35 Niederschrift
- § 36 Übergabe und Verwahrung der Wahlunterlagen
- § 37 Feststellung des Wahlergebnisses im Land durch den Wahlausschuss
- § 38 Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses
- § 39 Benachrichtigung der gewählten Bewerberinnen und Bewerber
- § 40 Annahme der Wahl
- § 41 Verlust der Mitgliedschaft im Rat
- § 42 Berufung von Ersatzpersonen
- § 43 Wahlanfechtung
- § 44 Wiederholungswahl
- § 45 Stimmzettel und Vordrucke
- § 46 Hilfskräfte
- § 47 Sicherung der Wahlunterlagen
- § 48 Vernichtung der Wahlunterlagen
- § 49 Wahlkosten
- § 50 Fristen und Termine sowie Schriftform
- § 51 Inkrafttreten

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt für die unmittelbare Wahl des Rates für Angelegenheiten der Sorben/Wenden.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Rat im Sinne dieser Verordnung ist der Rat für Angelegenheiten der Sorben/Wenden nach § 5 Absatz 1 Satz 1 des Sorben/Wenden-Gesetzes.

(2) Dachverband im Sinne dieser Verordnung ist ein Dachverband sorbischer/wendischer Verbände und Vereine nach § 4a des Sorben/Wenden-Gesetzes.

(3) Vereinigungen im Sinne dieser Verordnung sind Vereine oder Verbände, die sich in ihrer Satzung zu sorbischen/wendischen Zielen bekennen.

(4) Geschäftsstelle im Sinne dieser Verordnung ist die gemäß § 5 Absatz 2 Satz 4 des Sorben/Wenden-Gesetzes von den Dachverbänden gemeinsam zu benennende Stelle.

§ 3

Wahlsystem

- (1) Der Rat besteht aus fünf Mitgliedern, die von den wahlberechtigten Sorben/Wenden in freier, gleicher, geheimer und unmittelbarer Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheits- und Persönlichkeitswahl nach Einzelwahlvorschlägen der Vereinigungen (§ 2 Absatz 3) gewählt werden.
- (2) Jede Wählerin und jeder Wähler hat jeweils fünf Stimmen. Sie oder er kann einem Einzelwahlvorschlag (einer Bewerberin oder einem Bewerber) nur eine Stimme geben.
- (3) Gewählt sind die fünf Bewerberinnen und Bewerber mit den meisten Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter zu ziehende Los.
- (4) Die nicht gewählten Bewerberinnen und Bewerber sind Ersatzpersonen in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmenzahlen; Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 4 Wahlzeit

- (1) Die Wahl des Rates soll möglichst zeitnah zur Wahl des Landtages erfolgen. Die Wahl des Rates muss spätestens in dem Jahr stattfinden, das dem Jahr der Wahl des Landtages folgt.
- (2) Der Wahlausschuss bestimmt den letzten Tag der Briefwahl mindestens hundert Tage vor diesem Tag. Er bestimmt zugleich den Zeitpunkt, an dem die Wahlzeit am letzten Tag der Briefwahl endet (Ende der Wahlzeit).
- (3) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter macht den letzten Tag der Briefwahl und das Ende der Wahlzeit unverzüglich im Amtsblatt für Brandenburg öffentlich bekannt.

§ 5 Wahlorgane

- (1) Wahlorgane sind
 1. der Wahlausschuss und die Wahlleiterin oder der Wahlleiter sowie
 2. mindestens ein Briefwahlvorstand und eine Briefwahlvorsteherin oder ein Briefwahlvorsteher.
- (2) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter bestimmt die Anzahl der Briefwahlvorstände.
- (3) Bewerberinnen und Bewerber sowie Vertrauenspersonen und stellvertretende Vertrauenspersonen dürfen nicht zu Mitgliedern eines Wahlorgans bestellt werden.
- (4) Die Mitglieder des Wahlausschusses und der Briefwahlvorstände üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (5) Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an einer nach § 6 einberufenen Sitzung und die Mitglieder der Briefwahlvorstände für die Ermittlung des Wahlergebnisses ein Erfrischungsgeld nach den Bestimmungen des § 8 Absatz 2 der Brandenburgischen Landeswahlverordnung und, wenn sie außerhalb ihres Wohnortes tätig werden, Auslagenersatz für ihre Kosten entsprechend den Reisekostenregelungen.

§ 6 Wahlausschuss

- (1) Der Wahlausschuss besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Mitgliedern. Die Dachverbände benennen vor jeder Wahl die Mitglieder des Wahlausschusses. Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte die Wahlleiterin oder den Wahlleiter als Vorsitzende oder Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.
- (2) Der Wahlausschuss verhandelt und entscheidet in öffentlicher Sitzung. Ort, Zeit und Gegenstand der Sitzung sind durch Aushang am oder im Eingang des Sitzungsgebäudes mit dem Hinweis, dass jede Person Zutritt zu der Sitzung hat, bekannt zu machen.

(3) Die Einberufung zur ersten Sitzung des Wahlausschusses erfolgt durch das älteste Mitglied, zu allen weiteren Sitzungen durch die Wahlleiterin oder den Wahlleiter. Die Ladungen zu den Sitzungen sollen den Mitgliedern mit einer Frist von mindestens 24 Stunden unter Übersendung der Tagesordnung zugehen.

(4) Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn die Vorsitzende oder der Vorsitzende anwesend ist.

(5) Der Wahlausschuss fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Wahlleiterin oder des Wahlleiters den Ausschlag.

(6) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter bestimmt eine Schriftführerin oder einen Schriftführer. Die Schriftführerin oder der Schriftführer führt über jede Sitzung eine Niederschrift. Die Schriftführerin oder der Schriftführer ist nur stimmberechtigt, wenn sie oder er Mitglied des Wahlausschusses ist. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter weist in jeder Sitzung alle Mitglieder und die Schriftführerin oder den Schriftführer auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hin.

(7) Der Wahlausschuss kann seine Beschlüsse abändern, wenn ein begründeter Anlass besteht und der jeweilige Stand des Wahlverfahrens dies erlaubt. Eine Abänderung der Feststellung des Wahlergebnisses muss binnen einer Woche nach der ersten Beschlussfassung erfolgen.

(8) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter führt die Geschäfte des Wahlausschusses am Ort der Geschäftsstelle.

(9) Die Geschäftsstelle macht die Namen der Wahlleiterin oder des Wahlleiters und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters sowie die Anschrift der Geschäftsstelle mit Telekommunikationsanschlüssen im Amtsblatt für Brandenburg öffentlich bekannt.

(10) Der Wahlausschuss besteht nach der Wahl fort. Für ausgeschiedene Mitglieder können die Dachverbände neue Mitglieder benennen.

§ 7 Briefwahlvorstand

(1) Der Briefwahlvorstand besteht aus mindestens drei und höchstens neun Mitgliedern.

(2) Vor jeder Wahl beruft die Wahlleiterin oder der Wahlleiter die Mitglieder des Briefwahlvorstandes. Vor ihrer Berufung sollte die Wahlleiterin oder der Wahlleiter die Dachverbände und die im Rat vertretenen Vereinigungen auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist geeignete Personen als Mitglied vorzuschlagen. In der Aufforderung soll auf die Regelung des § 5 Absatz 3 hingewiesen werden. Nach Ablauf der Vorschlagsfrist beruft die Wahlleiterin oder der Wahlleiter unverzüglich die Briefwahlvorsteherin oder den Briefwahlvorsteher und die Stellvertreterin oder den Stellvertreter sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer. Werden nicht genügend geeignete Personen vorgeschlagen, so beruft die Wahlleiterin oder der Wahlleiter die weiteren Mitglieder nach ihrem oder seinem Ermessen.

(3) Die Briefwahlvorsteherin oder der Briefwahlvorsteher beruft aus den Beisitzerinnen und Beisitzern die Schriftführerin oder den Schriftführer.

(4) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter sorgt dafür, dass die Mitglieder des Briefwahlvorstandes so über ihre Aufgaben unterrichtet werden, dass eine ordnungsgemäße Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses gesichert ist. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter weist die Mitglieder des Briefwahlvorstandes auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hin.

(5) Der Briefwahlvorstand wird von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter einberufen. Die Briefwahlvorsteherin oder der Briefwahlvorsteher leitet die Tätigkeit des Briefwahlvorstandes.

(6) Der Briefwahlvorstand verhandelt und entscheidet in öffentlicher Sitzung. Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sollen alle Mitglieder des Briefwahlvorstandes anwesend sein. Der Briefwahlvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter jeweils die Briefwahlvorsteherin oder der Briefwahlvorsteher und die Schriftführerin oder der Schriftführer, anwesend sind.

(7) Der Briefwahlvorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Briefwahlvorsteherin oder des Briefwahlvorstehers den Ausschlag.

§ 8

Sachliche Voraussetzung für die Wahlberechtigung

Wahlberechtigt sind alle Sorben/Wenden, die am letzten Tag der Briefwahl zur Wahl des Landtages Brandenburg wahlberechtigt sind.

§ 9

Förmliche Voraussetzung für die Wahlberechtigung

(1) Wählen kann nur die wahlberechtigte Person, die in das Wählerverzeichnis für die Wahl des Rates eingetragen ist.

(2) Eine wahlberechtigte Person wird auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen.

(3) Eine im Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person kann an der Wahl des Rates nur mit Wahlschein durch Briefwahl teilnehmen.

§ 10

Wählbarkeit

Wählbar sind alle in das Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Sorben/Wenden, die am letzten Tag der Briefwahl das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 11

Führung des Wählerverzeichnisses

(1) Die Geschäftsstelle (§ 2 Absatz 4) führt das Verzeichnis der wahlberechtigten Personen nach Familiennamen, Vornamen und Geburtsdatum sowie Wohn- oder Erreichbarkeitsanschrift. Das Wählerverzeichnis kann nach Landkreisen, kreisfreien Städten sowie kreisangehörigen Städten, Gemeinden und Ämtern gegliedert werden. Das Wählerverzeichnis kann im automatisierten Verfahren geführt werden.

(2) In das Wählerverzeichnis dürfen nur wahlberechtigte Personen eingetragen werden, die ihre Eintragung gemäß § 12 beantragt haben.

§ 12

Verfahren für die Eintragung in das Wählerverzeichnis auf Antrag

(1) Der Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis ist schriftlich bis spätestens zum siebten Tag vor dem letzten Tag der Briefwahl bei der Geschäftsstelle zu stellen. Die Schriftform gilt auch durch E-Mail, Telefax oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form gewahrt. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

(2) Der Antrag muss Familienname, Vornamen und Geburtsdatum sowie die Anschrift der wahlberechtigten Person enthalten. Eine antragstellende Person, für die im Melderegister eine Auskunftssperre eingetragen ist, kann anstelle ihrer Anschrift eine Erreichbarkeitsanschrift angeben.

(3) Eine behinderte wahlberechtigte Person kann sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bedienen.

(4) Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

(5) Die Geschäftsstelle entscheidet binnen drei Tagen über den Antrag. Wird dem Antrag stattgegeben, ist der wahlberechtigten Person unverzüglich, jedoch nicht vor Zulassung der Wahlvorschläge (§ 25 Absatz 3 Satz 1) eine Wahlbenachrichtigung nebst Briefwahlunterlagen (§ 13 Absatz 2) zu übersenden. Eine ablehnende Entscheidung ist der antragstellenden Person schnellstmöglich bekannt zu geben. Die antragstellende Person kann innerhalb von zwei Tagen nach der Bekanntgabe der ablehnenden Entscheidung Beschwerde an die Wahlleiterin oder den Wahlleiter erheben. Die Beschwerde ist schriftlich bei der Geschäftsstelle zu erheben. Die Geschäftsstelle hat die Beschwerde sofort der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter vorzulegen. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter entscheidet spätestens am fünften Tag vor dem letzten Tag der Briefwahl über die Beschwerde. Die Wahlleiterin oder der

Wahlleiter hat dafür zu sorgen, dass die Geschäftsstelle sofort im Besitz der Entscheidung ist. Die Entscheidung ist der Beschwerdeführerin oder dem Beschwerdeführer sofort mitzuteilen; Satz 2 gilt entsprechend.

(6) Jede Bewerberin und jeder Bewerber muss den Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis abweichend von Absatz 1 spätestens bis zum Ablauf der Einreichungsfrist für Einzelwahlvorschläge (§ 19 Absatz 2) stellen. Die Geschäftsstelle entscheidet sofort über den Antrag. Wird dem Antrag stattgegeben, ist der wahlberechtigten Person sofort eine Bescheinigung über die Eintragung in das Wählerverzeichnis auszufertigen sowie unverzüglich, jedoch nicht vor Zulassung der Wahlvorschläge (§ 25 Absatz 3 Satz 1) eine Wahlbenachrichtigung nebst Briefwahlunterlagen (§ 13 Absatz 2) zu übersenden. Eine ablehnende Entscheidung ist der Bewerberin oder dem Bewerber sofort bekannt zu geben. Die Bewerberin oder der Bewerber kann innerhalb von zwei Tagen nach der Bekanntgabe der ablehnenden Entscheidung Beschwerde an die Wahlleiterin oder den Wahlleiter erheben. Die Beschwerde ist schriftlich bei der Geschäftsstelle zu erheben. Die Geschäftsstelle hat die Beschwerde sofort der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter vorzulegen. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter entscheidet sofort über die Beschwerde. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter hat dafür zu sorgen, dass die Geschäftsstelle sofort im Besitz der Entscheidung ist. Die Entscheidung ist der Beschwerdeführerin oder dem Beschwerdeführer sofort mitzuteilen; Satz 3 gilt entsprechend.

(7) Werden einer wahlberechtigten Person die Wahlbenachrichtigung und die Briefwahlunterlagen übersandt, so ist im Wählerverzeichnis in der dafür vorgesehenen Spalte der Vermerk „WB“ einzutragen.

(8) Wird eine Person, die bereits Briefwahlunterlagen erhalten hat, im Wählerverzeichnis gestrichen, so ist der erteilte Wahlschein für ungültig zu erklären. Die Geschäftsstelle führt darüber ein Verzeichnis, in das die Familien- und Vornamen, die Geburtsdaten und die Wohn- oder Erreichbarkeitsanschriften der betroffenen Personen aufzunehmen sind. Nach Abschluss des Wählerverzeichnisses übergibt die Geschäftsstelle der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter das Verzeichnis nach Satz 2. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter hat dafür Sorge zu tragen, dass jeder Briefwahlvorstand für die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses eine Ausfertigung des Verzeichnisses nach Satz 2 erhält.

§ 13

Benachrichtigung der in das Wählerverzeichnis eingetragenen Personen und Erteilung der Briefwahlunterlagen

(1) Jede wahlberechtigte Person, die auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen wird, erhält von der Geschäftsstelle unverzüglich, jedoch nicht vor Zulassung der Einzelwahlvorschläge (§ 25 Absatz 3 Satz 1) eine schriftliche Benachrichtigung über ihre Eintragung in das Wählerverzeichnis (Wahlbenachrichtigung). Die Wahlbenachrichtigung soll enthalten

1. die Mitteilung, dass die wahlberechtigte Person in das Wählerverzeichnis eingetragen ist,
2. den Hinweis, dass die wahlberechtigte Person ihr Wahlrecht ausschließlich durch Briefwahl mit den beigefügten Briefwahlunterlagen ausüben kann,
3. die Angabe des letzten Tages der Briefwahl und des Endes der Wahlzeit.

(2) Der Wahlbenachrichtigung sind folgende Briefwahlunterlagen beizufügen

1. ein Wahlschein,
2. ein Wahlbriefumschlag,
3. ein Stimmzettelumschlag,
4. ein Stimmzettel und
5. ein Merkblatt zur Briefwahl.

(3) Auf dem Wahlbriefumschlag sind die vollständige Anschrift der Geschäftsstelle und der Vermerk „Wahlbrief“ anzugeben. Der Wahlbriefumschlag ist von der Geschäftsstelle freizumachen; dies entfällt, wenn die Briefwahlunterlagen an einem außerhalb der Bundesrepublik Deutschland liegenden Ort übersandt werden.

§ 14

Bekanntmachung des Verfahrens der Eintragung in das Wählerverzeichnis und der Erteilung von Briefwahlunterlagen

(1) Die Geschäftsstelle macht spätestens am 48. Tag vor dem letzten Tag der Briefwahl öffentlich bekannt,

1. wie lange und zu welchen Tageszeiten bei der Geschäftsstelle das Wählerverzeichnis nach § 15 eingesehen werden kann,

2. dass jede wahlberechtigte Person nach Maßgabe des § 15 das Recht hat, die Richtigkeit ihrer im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen sowie das Wählerverzeichnis einzusehen,

3. wie lange, in welcher Form und unter welchen Voraussetzungen gemäß § 12 Anträge auf Eintragung in das Wählerverzeichnis gestellt werden und dass antragstellende Personen, für die im Melderegister eine Auskunftssperre eingetragen ist, anstelle ihrer Anschrift eine Erreichbarkeitsanschrift angeben können,

4. dass bei der Geschäftsstelle innerhalb der Einsichtsfrist schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift Einspruch gegen das Wählerverzeichnis eingelegt werden kann,

5. dass jeder wahlberechtigten Person, die auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen worden ist, unverzüglich, jedoch nicht vor Zulassung der Einzelwahlvorschläge (§ 25 Absatz 3 Satz 1) eine Wahlbenachrichtigung und Briefwahlunterlagen übersandt werden sowie

6. wie durch Briefwahl gewählt wird.

(2) Die Bekanntmachung nach Absatz 1 ist mindestens im Amtsblatt für Brandenburg und in einer im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden verbreiteten regionalen Tageszeitung zu veröffentlichen.

§ 15

Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis

Jede wahlberechtigte Person hat das Recht, an den Werktagen vom 20. bis 16. Tag vor dem letzten Tag der Briefwahl (Einsichtsfrist) während der allgemeinen Öffnungszeiten der Geschäftsstelle die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen. Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen haben wahlberechtigte Personen während der Einsichtsfrist nur dann ein Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann.

§ 16

Einspruch gegen das Wählerverzeichnis und Beschwerde

(1) Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann schriftlich oder zur Niederschrift Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen. Der Einspruch ist innerhalb der Einsichtsfrist (§ 15 Satz 1) bei der Geschäftsstelle einzulegen. Der Einspruch kann auf die Aufnahme einer neuen Eintragung oder auf die Streichung oder Berichtigung einer vorhandenen Eintragung gerichtet sein. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat die einspruchsführende Person die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

(2) Die Geschäftsstelle entscheidet binnen drei Tagen über den Einspruch. Die Entscheidung ist der einspruchsführenden Person unverzüglich bekannt zu geben. Einem Antrag auf Streichung einer Person darf im Regelfall erst stattgegeben werden, nachdem ihr Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist.

(3) Gegen die Entscheidung der Geschäftsstelle kann innerhalb von zwei Tagen nach Bekanntgabe bei ihr Beschwerde an die Wahlleiterin oder den Wahlleiter erhoben werden. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter entscheidet spätestens am siebten Tag vor dem letzten Tag der Briefwahl über die Beschwerde und trägt dafür Sorge, dass die Geschäftsstelle sofort im Besitz der Entscheidung ist. Die Entscheidung ist den Beteiligten durch die Geschäftsstelle mitzuteilen und in dem Wählerverzeichnis zu vermerken.

(4) Wird eine dritte Person durch den Einspruch negativ betroffen, so hat die Geschäftsstelle der betroffenen Person dieses unverzüglich mitzuteilen. Eine dem Einspruch abhelfende Verfügung ist der betroffenen Person sofort mitzuteilen. Die betroffene Person kann innerhalb von zwei Tagen nach Bekanntgabe der Verfügung bei der Geschäftsstelle Beschwerde erheben; Absatz 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(5) Wird aufgrund eines Einspruchs gegen das Wählerverzeichnis entschieden, dass eine wahlberechtigte Person in das Wählerverzeichnis einzutragen ist, so wird sie nachgetragen; die wahlberechtigte Person erhält unverzüglich, jedoch nicht vor Zulassung der Einzelwahlvorschläge (§ 25 Absatz 3 Satz 1) eine Wahlbenachrichtigung und Briefwahlunterlagen. Wird entschieden, dass eine eingetragene Person nicht wahlberechtigt ist, so ist ihr Name zu streichen. Nachträge, Streichungen und alle sonstigen Entscheidungen im Einspruchsverfahren sind im Wählerverzeichnis in der Spalte „Bemerkungen“ zu erläutern sowie mit Datum und Unterschrift der verantwortlichen Person, im automatisierten Verfahren mit einem Hinweis auf die verantwortliche Person zu versehen.

§ 17

Abschluss des Wählerverzeichnisses

(1) Die Geschäftsstelle schließt das Wählerverzeichnis frühestens am zweiten Tag vor dem letzten Tag der Briefwahl und spätestens am letzten Tag der Briefwahl vor dem Ende der Wahlzeit ab. Sie stellt dabei die Zahl der in das Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen fest. Bei automatisierter Führung des Wählerverzeichnisses ist ein Ausdruck herzustellen. Der Abschluss des Wählerverzeichnisses ist mit Datum und Unterschrift der verantwortlichen Person zu versehen.

(2) Nach Abschluss des Wählerverzeichnisses sind Änderungen nicht mehr zulässig.

§ 18

Aufforderung zur Einreichung von Einzelwahlvorschlägen

(1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter fordert durch öffentliche Bekanntmachung zur möglichst frühzeitigen Einreichung von Einzelwahlvorschlägen auf und gibt bekannt, wo und bis zu welchem Zeitpunkt die Einzelwahlvorschläge eingereicht werden müssen, und weist auf die Bestimmungen über den Inhalt und die Form der Einzelwahlvorschläge sowie die mit den Einzelwahlvorschlägen vorzulegenden Erklärungen, Niederschriften und Versicherungen hin.

(2) Die Bekanntmachung nach Absatz 1 ist mindestens im Amtsblatt für Brandenburg und in einer im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden verbreiteten regionalen Tageszeitung zu veröffentlichen.

§ 19

Wahlvorschlagsrecht

(1) Jede Vereinigung (§ 2 Absatz 3) kann bis zu zehn Einzelwahlvorschläge einreichen. Jeder Einzelwahlvorschlag darf nur eine Bewerberin oder einen Bewerber enthalten. Eine Bewerberin oder ein Bewerber darf nur auf einem Einzelwahlvorschlag benannt werden.

(2) Die Einzelwahlvorschläge sind bis 16 Uhr des 48. Tages vor dem letzten Tag der Briefwahl bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter schriftlich einzureichen.

§ 20

Inhalt und Form der Einzelwahlvorschläge

(1) Die Einzelwahlvorschläge sind schriftlich bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter einzureichen. Jeder Einzelwahlvorschlag muss enthalten

1. den Familiennamen, den Vornamen (bei mehreren Vornamen den oder die Rufnamen), den Beruf oder die Tätigkeit, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die Wohnanschrift der Bewerberin oder des Bewerbers,

2. den satzungsgemäßen Namen und, sofern vorhanden, die satzungsgemäße Kurzbezeichnung der einreichenden Vereinigung (§ 2 Absatz 3).

(2) Jeder Einzelwahlvorschlag soll Namen, Anschrift und, soweit möglich, den Telekommunikationsanschluss der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson

enthalten. Werden keine Vertrauenspersonen benannt, so gilt die Person, die als erste den Einzelwahlvorschlag nach Absatz 3 unterzeichnet hat, als Vertrauensperson, und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson. Wird nur eine Vertrauensperson benannt, so gilt die Person, die als erste den Einzelwahlvorschlag nach Absatz 3 unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson. Soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Einzelwahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Es ist zulässig, die Bewerberin oder den Bewerber als Vertrauensperson oder stellvertretende Vertrauensperson zu benennen. Eine Person kann für mehrere Einzelwahlvorschläge derselben Vereinigung als Vertrauensperson oder stellvertretende Vertrauensperson benannt werden. Die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson können jederzeit durch schriftliche Erklärung des Vorstandes, der den Einzelwahlvorschlag unterzeichnet hat, durch andere ersetzt werden; die Erklärung an die Wahlleiterin oder den Wahlleiter ist nur wirksam, wenn sie gemäß Absatz 3 unterzeichnet ist.

(3) Jeder Einzelwahlvorschlag muss von mindestens zwei Mitgliedern des Landesvorstandes, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, unterzeichnet sein. Hat die Vereinigung keinen Landesvorstand, so treten anstelle des Landesvorstandes die Vorstände der nächstniedrigeren Gebietsverbände. Landesvorstand im Sinne des Satzes 1 ist auch der Vorstand eines Gebietsverbandes, der das angestammte Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden in den Ländern Brandenburg und Sachsen umfasst.

(4) In einem Einzelwahlvorschlag darf nur aufgenommen werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erklärt hat.

(5) Die Bewerberin oder der Bewerber hat gegenüber der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass sie oder er zur Wahl des Landtages wahlberechtigt ist und das 18. Lebensjahr vollendet hat. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter ist für die Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; sie oder er gilt als Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

(6) Dem Einzelwahlvorschlag sind beizufügen

1. die Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers, dass sie oder er ihrer oder seiner Aufnahme in den Einzelwahlvorschlag zustimmt,

2. die Bescheinigung über die Eintragung der Bewerberin oder des Bewerbers in das Wählerverzeichnis nach § 12 Absatz 6 Satz 3,

3. die Versicherung an Eides statt der Bewerberin oder des Bewerbers nach Absatz 5 Satz 1.

Jede Vereinigung hat zudem ihren Einzelwahlvorschlägen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber nach § 21 sowie die Satzung der Vereinigung beizufügen.

§ 21

Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber

(1) Als Bewerberin oder Bewerber auf einen Einzelwahlvorschlag kann in einem Einzelwahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Delegiertenversammlung hierzu gewählt worden ist.

(2) Mitgliederversammlung im Sinne des Absatzes 1 ist eine Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts zum Landtag wahlberechtigten Mitglieder der Vereinigung. Delegiertenversammlung im Sinne des Absatzes 1 ist eine Versammlung der von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählten Delegierten.

(3) Zu den Versammlungen sind die Mitglieder oder Delegierten vom Landesvorstand der Vereinigung oder, wenn kein Landesverband besteht, von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände mit einer mindestens dreitägigen Frist entweder einzeln oder durch öffentliche Ankündigung zu laden. Jede stimmberechtigte Teilnehmerin und jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist für die geheime Wahl der Bewerberinnen und Bewerber sowie der Delegierten vorschlagsberechtigt. Den Bewerberinnen und Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. In der Versammlung müssen sich mindestens drei Mitglieder oder Delegierte an der Abstimmung beteiligen.

(4) Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber mit Angaben über die Art, den Ort und die Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Anzahl der erschienenen Mitglieder oder Delegierten sowie die Ergebnisse der Wahlen der Bewerberinnen und Bewerber ist mit den Einzelwahlvorschlägen einzureichen. Hierbei haben die Leiterin oder der Leiter der Versammlung und zwei weitere Mitglieder oder Delegierte, die an der Versammlung teilgenommen haben, gegenüber der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Anforderungen gemäß Absatz 3 beachtet worden sind. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; sie oder er gilt als Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

(5) Das Nähere über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Versammlungen, die Wahl der Delegierten für die Delegiertenversammlung sowie das Verfahren für die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber regeln die Vereinigungen.

§ 22

Rücktritt und Tod von Bewerberinnen und Bewerbern

(1) Eine Bewerberin oder ein Bewerber kann bis zur Entscheidung über die Zulassung des Einzelwahlvorschlages (§ 25 Absatz 3 Satz 1) von der Bewerbung zurücktreten. Der Rücktritt ist der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter schriftlich oder zur Niederschrift zu erklären und kann nicht widerrufen werden.

(2) Tritt eine Bewerberin oder ein Bewerber vor der Entscheidung über die Zulassung der Einzelwahlvorschläge (§ 25 Absatz 3 Satz 1) von der Bewerbung zurück oder stirbt sie oder er, so gilt der Einzelwahlvorschlag als nicht eingereicht.

(3) Stirbt eine Bewerberin oder ein Bewerber nach der Entscheidung über die Zulassung der Einzelwahlvorschläge (§ 25 Absatz 3 Satz 1), so ist der Tod für die Durchführung der Wahl ohne Einfluss. Bei der Feststellung der gewählten Mitglieder und Ersatzpersonen scheidet die verstorbene Bewerberin oder der verstorbene Bewerber aus.

§ 23

Zurückziehung von Einzelwahlvorschlägen

Ein Einzelwahlvorschlag kann bis zur Entscheidung über die Zulassung des Einzelwahlvorschlages (§ 25 Absatz 3 Satz 1) durch gemeinsame Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden. Die Zurückziehung des Einzelwahlvorschlages ist der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter schriftlich zu erklären und kann nicht widerrufen werden.

§ 24

Vorprüfung der Einzelwahlvorschläge; Mängelbeseitigung

(1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter hat auf jedem Einzelwahlvorschlag den Tag des Eingangs und am letzten Tag der Einreichungsfrist (§ 19 Absatz 2) außerdem die Uhrzeit des Eingangs zu vermerken. Sie oder er hat die Einzelwahlvorschläge unverzüglich nach Eingang auf Ordnungsmäßigkeit und Vollständigkeit zu prüfen. Stellt sie oder er Mängel fest, die die Gültigkeit eines Einzelwahlvorschlages berühren, so benachrichtigt sie oder er sofort die Vertrauensperson und fordert sie auf, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen. Die Aufforderung zur Beseitigung der Mängel ist aktenkundig zu machen.

(2) Nach Ablauf der Einreichungsfrist (§ 19 Absatz 2) können nur noch Mängel an sich gültiger Einzelwahlvorschläge behoben werden. Ein gültiger Einzelwahlvorschlag liegt nicht vor, wenn

1. die Form oder Frist des § 19 Absatz 2 nicht gewahrt ist,
2. der satzungsgemäße Name der einreichenden Vereinigung fehlt,
3. der Einzelwahlvorschlag nicht gemäß § 20 Absatz 3 unterzeichnet ist,
4. der Einzelwahlvorschlag nicht von einer Vereinigung im Sinne des § 5 Absatz 2 Satz 5 des Sorben/Wenden-Gesetzes eingereicht worden ist,
5. die Satzung der Vereinigung fehlt,

6. die Bewerberin oder der Bewerber mangelhaft bezeichnet ist, sodass ihre oder seine Person nicht feststeht, oder

7. die Zustimmungserklärung der Bewerberin oder des Bewerbers (§ 20 Absatz 6 Satz 1 Nummer 1) fehlt.

(3) Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Einzelwahlvorschlages (§ 25 Absatz 3 Satz 1) ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen.

(4) Gegen Verfügungen der Wahlleiterin oder des Wahlleiters im Mängelbeseitigungsverfahren kann die Vertrauensperson den Wahlausschuss anrufen.

§ 25

Zulassung der Einzelwahlvorschläge

(1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter lädt die Vertrauenspersonen der Einzelwahlvorschläge zu der Sitzung, in der über die Zulassung der Einzelwahlvorschläge entschieden wird.

(2) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter legt dem Wahlausschuss alle eingegangenen Einzelwahlvorschläge vor und berichtet ihm über das Ergebnis der Vorprüfung.

(3) Der Wahlausschuss entscheidet spätestens am 44. Tag vor dem letzten Tag der Briefwahl über die Zulassung der Einzelwahlvorschläge. Vor einer Entscheidung ist der erschienenen Vertrauensperson des betroffenen Einzelwahlvorschlages Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Der Wahlausschuss hat Einzelwahlvorschläge zurückzuweisen, wenn sie

1. verspätet eingereicht sind oder

2. den Anforderungen nicht entsprechen, die durch § 5 des Sorben/Wenden-Gesetzes und diese Verordnung aufgestellt sind.

Die Prüfung organisationsinterner Vorgänge der Vereinigung (§ 2 Absatz 3) ist ausgeschlossen. Die Entscheidung ist in der Sitzung des Wahlausschusses bekannt zu geben.

(5) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter macht die zugelassenen Einzelwahlvorschläge in der Reihenfolge, wie sie in § 26 Absatz 3 bestimmt ist, unverzüglich im Amtsblatt für Brandenburg öffentlich bekannt. Die Bekanntmachung enthält für jeden Einzelwahlvorschlag die in § 20 Absatz 1 Satz 2 bezeichneten Angaben; statt des Geburtsdatums und der Wohnanschrift sind jedoch jeweils nur das Geburtsjahr und der Wohnort der Bewerberin oder des Bewerbers anzugeben.

§ 26

Stimmzettel

(1) Der Stimmzettel enthält die zugelassenen Einzelwahlvorschläge unter Angabe von Familiennamen, Vornamen (bei mehreren Vornamen den oder die Rufnamen), Beruf oder Tätigkeit, Geburtsjahr und Wohnort der Bewerberin oder des Bewerbers, den Namen und die etwaige Kurzbezeichnung der Vereinigung sowie rechts von dem Namen einer jeden Bewerberin und eines jeden Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung.

(2) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter bestimmt die Farbe und Beschaffenheit der Stimmzettel und sonstigen Briefwahlunterlagen.

(3) Die Reihenfolge der Einzelwahlvorschläge auf dem Stimmzettel richtet sich nach den Stimmenzahlen, die die Bewerberinnen und Bewerber bei der letzten unmittelbaren Wahl des Rates erhalten haben; bei Stimmgleichheit entscheidet die alphabetische Reihenfolge der Namen der Bewerberinnen und Bewerber. Die übrigen Einzelwahlvorschläge schließen sich in der alphabetischen Reihenfolge der Namen der Bewerberinnen und Bewerber an.

§ 27

Stimmabgabe durch Briefwahl

(1) Für die Stimmabgabe durch Briefwahl gelten folgende Regelungen:

1. Die Wählerin oder der Wähler gibt die fünf Stimmen in der Weise ab, dass sie oder er auf dem Stimmzettel die Einzelwahlvorschläge (Bewerberinnen und Bewerber), denen sie oder er jeweils eine Stimme geben will, durch Ankreuzen oder auf andere Weise persönlich und unbeobachtet zweifelsfrei kennzeichnet.
 2. Wer nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich auszuüben, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens (Hilfsperson) bedienen.
 3. Der gekennzeichnete Stimmzettel ist in den Stimmzettelumschlag zu legen und zu verschließen.
 4. Die Wählerin, der Wähler oder die Hilfsperson unterschreibt unter Angabe des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckten Versicherungen an Eides statt zur Wahlberechtigung und zur Briefwahl (Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2).
 5. Der verschlossene Stimmzettelumschlag und der unterschriebene Wahlschein sind in den Wahlbriefumschlag zu legen.
 6. Der Wahlbriefumschlag ist zu verschließen.
 7. Der Wahlbrief ist so rechtzeitig an die Geschäftsstelle zu versenden, dass dieser spätestens am letzten Tag der Briefwahl bis zum Ende der Wahlzeit bei der Geschäftsstelle eingeht.
- (2) Auf dem Wahlschein hat die Wählerin, der Wähler oder die Hilfsperson an Eides statt zu versichern, dass
1. die Wählerin oder der Wähler am letzten Tag der Briefwahl zum Landtag wahlberechtigt ist und
 2. der Stimmzettel persönlich oder nach dem erklärten Willen der Wählerin oder des Wählers gekennzeichnet worden ist.

Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; sie oder er gilt als Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

(3) Die Hilfeleistung nach Absatz 1 Nummer 2 hat sich auf die Erfüllung der Wünsche der Wählerin oder des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung dessen verpflichtet, was sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erfahren hat.

§ 28

Behandlung der Wahlbriefe

- (1) Die Geschäftsstelle sammelt die Wahlbriefe ungeöffnet und hält sie unter Verschluss. Sie vermerkt auf jedem am letzten Tag der Briefwahl nach Schluss der Wahlzeit eingegangenen Wahlbrief Tag und Uhrzeit des Eingangs, auf den vom nächsten Tag an eingehenden Wahlbriefen nur den Eingangstag.
- (2) Die Geschäftsstelle verteilt die Wahlbriefe auf die einzelnen Briefwahlvorstände, übergibt jedem Briefwahlvorstand das Verzeichnis über die für ungültig erklärten Wahlscheine oder die Mitteilung, dass keine Wahlscheine für ungültig erklärt worden sind, sorgt für die Bereitstellung und Ausstattung geeigneter Räume und stellt den Briefwahlvorständen etwa notwendige Hilfskräfte zur Verfügung.
- (3) Verspätet eingegangene Wahlbriefe werden von der Geschäftsstelle angenommen, mit den in Absatz 1 vorgeschriebenen Vermerken versehen und ungeöffnet verpackt. Das Paket wird von ihr versiegelt, mit Inhaltsangabe versehen und verwahrt, bis die Vernichtung der Wahlbriefe zugelassen ist. Die Geschäftsstelle hat sicherzustellen, dass das Paket unbefugten Personen nicht zugänglich ist.

§ 29

Zurückweisung von Wahlbriefen

- (1) Ein Wahlbrief ist zurückzuweisen, wenn
 1. der Wahlbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
 2. der Wahlbriefumschlag keinen oder keinen gültigen Wahlschein enthält,

3. dem Wahlbriefumschlag kein Stimmzettelumschlag beigelegt ist,
 4. weder der Wahlbriefumschlag noch der Stimmzettelumschlag verschlossen ist,
 5. der Wahlbriefumschlag mehrere Stimmzettelumschläge, aber nicht die gleiche Anzahl gültiger und mit den vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt zur Wahlberechtigung und Briefwahl versehener Wahlscheine enthält,
 6. die Wählerin, der Wähler oder die Hilfsperson die vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt zur Wahlberechtigung und zur Briefwahl nicht unterschrieben hat,
 7. kein von der Geschäftsstelle ausgegebener Stimmzettelumschlag benutzt worden ist oder
 8. ein von der Geschäftsstelle ausgegebener Stimmzettelumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält.
- (2) Die Einsenderin oder der Einsender eines zurückgewiesenen Wahlbriefes wird nicht als Wählerin oder Wähler gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.

§ 30 Ungültige Stimmen

- (1) Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel
1. nicht von der Geschäftsstelle ausgegeben worden ist,
 2. keine oder mehr als fünf Kennzeichnungen enthält,
 3. den Willen der Wählerin oder des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
 4. einen Zusatz enthält,
 5. einen Vorbehalt enthält oder
 6. durchgestrichen, durchgerissen oder durchgeschnitten ist.
- (2) Enthält ein an sich gültiger Stimmzettel mehrere Kennzeichnungen für eine Bewerberin oder für einen Bewerber, so sind diese Kennzeichnungen als eine Stimme für die betreffende Bewerberin oder den betreffenden Bewerber zu werten.
- (3) Enthält der Stimmzettel weniger als fünf Kennzeichnungen, so sind die nicht abgegebenen Stimmen als ungültig zu werten.
- (4) Enthält der Stimmzettelumschlag mehrere Stimmzettel, so sind diese Stimmzettel als ein ungültiger Stimmzettel zu werten. Enthält der Stimmzettelumschlag keinen Stimmzettel, so ist dieser nicht abgegebene Stimmzettel als ein ungültiger Stimmzettel zu werten.

§ 31 Feststellung des Wahlergebnisses durch den Briefwahlvorstand

- (1) Unmittelbar nach dem Ende der Wahlzeit ermittelt der Briefwahlvorstand in öffentlicher Sitzung das Briefwahlergebnis.
- (2) Ein Mitglied des Briefwahlvorstandes öffnet die Wahlbriefe nacheinander und entnimmt ihnen den Wahlschein und den Stimmzettelumschlag. Ist der Wahlschein in dem Verzeichnis für ungültig erklärte Wahlscheine (§ 12 Absatz 8 Satz 2) aufgeführt oder werden Bedenken gegen die Gültigkeit des Wahlscheins erhoben, so sind die betroffenen Wahlbriefe samt Inhalt unter Kontrolle der Briefwahlvorsteherin oder des Briefwahlvorstehers auszusondern und später entsprechend Absatz 3 zu behandeln. Die aus den übrigen Wahlbriefen entnommenen Stimmzettelumschläge werden ungeöffnet in die Wahlurne geworfen; die Wahlscheine werden gesammelt.

(3) Werden gegen einen Wahlbrief Bedenken erhoben, so beschließt der Briefwahlvorstand über die Zulassung oder Zurückweisung. Der Wahlbrief ist vom Briefwahlvorstand zurückzuweisen, wenn ein Tatbestand nach § 29 Absatz 1 Nummer 2 bis 8 vorliegt. Die Zahl der beanstandeten, der nach besonderer Beschlussfassung zugelassenen und die Zahl der zurückgewiesenen Wahlbriefe sind in der Niederschrift zu vermerken. Die zurückgewiesenen Wahlbriefe sind samt Inhalt auszusondern, mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund zu versehen, wieder zu verschließen und fortlaufend zu nummerieren.

(4) Nachdem die Stimmzettelumschläge den Wahlbriefen entnommen und in die Wahlurne geworfen worden sind, ermittelt und stellt der Briefwahlvorstand das Ergebnis der Briefwahl fest. Festzustellen sind

1. die Zahl der Wählerinnen und Wähler,
2. die Zahl der ungültigen Stimmzettel,
3. die Zahl der gültigen Stimmen,
4. die Zahlen der für die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber (Einzelwahlvorschläge) abgegebenen Stimmen.

(5) Der Briefwahlvorstand entscheidet über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen sowie über alle sich bei der Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses ergebenden Fragen. Der Wahlausschuss hat das Recht der Nachprüfung.

§ 32

Zählung der Wählerinnen und Wähler

Für die Ermittlung der Zahl der Wählerinnen und Wähler werden die Stimmzettelumschläge der Wahlurne (§ 31 Absatz 2 Satz 3 erster Teilsatz) entnommen und ungeöffnet gezählt. Daneben wird die Zahl der gesammelten Wahlscheine (§ 31 Absatz 2 Satz 3 zweiter Teilsatz) gezählt. Ergibt sich dabei auch nach wiederholter Zählung keine Übereinstimmung, so ist dies in der Niederschrift zu vermerken und, soweit möglich, zu erläutern. In diesem Fall gilt die Zahl der Stimmzettelumschläge als die Zahl der Wählerinnen und Wähler.

§ 33

Zählung der Stimmen

(1) Nachdem die Zahl der Wählerinnen und Wähler ermittelt worden ist, werden die abgegebenen Stimmen gezählt. Die Briefwahlvorsteherin oder der Briefwahlvorsteher oder ein von ihr oder ihm bestimmtes Mitglied des Briefwahlvorstandes liest aus jedem Stimmzettel vor, für welche Bewerberinnen und Bewerber die Stimmen abgegeben worden sind. Ausgesondert und bei diesem Zählvorgang nicht berücksichtigt werden Stimmzettel,

1. die ungültig sind,
2. deren Gültigkeit nicht zweifelsfrei ist oder
3. auf denen mindestens eine einzelne Stimme ungültig oder deren Gültigkeit nicht zweifelsfrei ist.

Die ausgesonderten Stimmzettel werden von einem Mitglied des Briefwahlvorstandes in Verwahrung genommen.

(2) Anschließend entscheidet der Briefwahlvorstand über die Gültigkeit der ausgesonderten Stimmzettel und die Gültigkeit der auf ihnen abgegebenen Stimmen. Die Briefwahlvorsteherin oder der Briefwahlvorsteher gibt die Entscheidung mündlich bekannt. Sie oder er vermerkt auf der Rückseite des Stimmzettels, ob er für gültig oder für ungültig erklärt worden ist. Auf der Rückseite eines jeden für gültig erklärten Stimmzettels vermerkt die Briefwahlvorsteherin oder der Briefwahlvorsteher, für welche Bewerberinnen und für welche Bewerber die Stimmen gezählt worden sind. Die Stimmzettel, über die der Briefwahlvorstand nach Satz 1 besonders entschieden hat, sind mit fortlaufenden Nummern zu versehen und der Niederschrift beizufügen.

(3) Bei den Zählungen der ungültigen Stimmzettel und der gültigen Stimmen sollen Zähllisten geführt werden. Die Zahl der ungültigen Stimmzettel und die Zahlen der für die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber abgegebenen Stimmen werden in die Niederschrift übertragen.

(4) Beantragt ein Mitglied des Briefwahlvorstandes vor Unterzeichnung der Niederschrift eine erneute Zählung der Stimmen, so ist diese nach den Absätzen 1 bis 3 zu wiederholen. Die Gründe für die erneute Zählung sind in der Niederschrift zu vermerken.

(5) Die Briefwahlvorsteherin oder der Briefwahlvorsteher gibt das vom Briefwahlvorstand festgestellte Ergebnis der Briefwahl mit den in § 31 Absatz 4 genannten Angaben mündlich bekannt.

§ 34 Vorläufiges Wahlergebnis

(1) Sobald der Briefwahlvorstand das Ergebnis der Briefwahl festgestellt hat, meldet es ein Mitglied des Briefwahlvorstandes der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter.

(2) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter ermittelt das vorläufige Wahlergebnis im Land. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter gibt dieses vorläufige Wahlergebnis mündlich oder in geeigneter anderer Form bekannt.

§ 35 Niederschrift

(1) Über die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses ist von der Schriftführerin oder dem Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist von den Mitgliedern des Briefwahlvorstandes zu genehmigen und zu unterzeichnen. Verweigert ein Mitglied des Briefwahlvorstandes die Unterschrift, so ist der Grund hierfür in der Niederschrift zu vermerken. Der Niederschrift sind beizufügen:

1. die Wahlbriefe, die der Briefwahlvorstand zurückgewiesen hat,
2. die Stimmzettel und Stimmzettelumschläge, über die der Briefwahlvorstand besonders beschlossen hat,
3. die Wahlscheine, über die der Briefwahlvorstand beschlossen hat, ohne dass die Wahlbriefe zurückgewiesen wurden.

(2) Die Briefwahlvorsteherin oder der Briefwahlvorsteher hat die Niederschrift mit den Anlagen unverzüglich der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter zu übergeben.

(3) Die Briefwahlvorsteherinnen und die Briefwahlvorsteher, die Geschäftsstelle und die Wahlleiterin oder der Wahlleiter haben sicherzustellen, dass die Niederschriften mit den Anlagen unbefugten Personen nicht zugänglich sind.

§ 36 Übergabe und Verwahrung der Wahlunterlagen

(1) Hat der Briefwahlvorstand seine Aufgabe erledigt, so verpackt ein Mitglied des Briefwahlvorstandes jeweils getrennt

1. die Stimmzettel und
2. die Wahlscheine,

soweit sie nicht der nach § 35 gefertigten Niederschrift beigelegt sind, versiegelt die einzelnen Pakete, versieht sie mit Inhaltsangabe und übergibt sie der Geschäftsstelle. Bis zur Übergabe an die Geschäftsstelle hat die Briefwahlvorsteherin oder der Briefwahlvorsteher sicherzustellen, dass die in Satz 1 aufgeführten Unterlagen unbefugten Personen nicht zugänglich sind.

(2) Die Geschäftsstelle hat die Pakete zu verwahren, bis die Vernichtung der Wahlunterlagen zugelassen ist. Sie hat sicherzustellen, dass die Pakete unbefugten Personen nicht zugänglich sind.

(3) Die Geschäftsstelle hat die in Absatz 1 bezeichneten Unterlagen auf Anforderung der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter vorzulegen.

§ 37

Feststellung des Wahlergebnisses im Land durch den Wahlausschuss

(1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter prüft die Niederschriften der Briefwahlvorstände und ermittelt mit Hilfe der Niederschriften und des Wählerverzeichnisses das Wahlergebnis im Land.

(2) Nach Berichterstattung durch die Wahlleiterin oder den Wahlleiter ermittelt der Wahlausschuss das endgültige Wahlergebnis im Land. Er stellt fest

1. die Zahl der im Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten,
2. die Zahl der Wählerinnen und Wähler,
3. die Zahl der ungültigen Stimmzettel,
4. die Zahl der gültigen Stimmen,
5. die Zahlen der für die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber (Einzelwahlvorschläge) abgegebenen gültigen Stimmen,
6. die gewählten Bewerberinnen und Bewerber,
7. die Ersatzpersonen und ihre Reihenfolge.

Der Wahlausschuss ist berechtigt, rechnerische Berichtigungen an den Feststellungen der Briefwahlvorstände vorzunehmen.

(3) Ist eine Losentscheidung erforderlich, so beauftragt der Wahlausschuss eines seiner Mitglieder mit der Herstellung des Loses. Die Bewerberinnen und Bewerber sowie die Wahlleiterin oder der Wahlleiter dürfen bei der Herstellung des Loses nicht anwesend sein. Bei der Ziehung des Loses durch die Wahlleiterin oder den Wahlleiter dürfen zwar die Bewerberinnen und Bewerber, jedoch nicht das Ausschussmitglied, das das Los hergestellt hat, anwesend sein. Die Entscheidung durch das Los ist Bestandteil des Wahlverfahrens.

(4) Im Anschluss an die Ermittlung und Feststellung gibt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter das endgültige Wahlergebnis mit den in Absatz 2 Satz 2 bezeichneten Angaben mündlich bekannt.

(5) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen.

(6) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter teilt der Präsidentin des Landtages oder dem Präsidenten des Landtages die Familiennamen, Vornamen, Anschriften und Stimmenzahlen der gewählten Bewerberinnen und gewählten Bewerber sowie der Ersatzpersonen mit.

§ 38

Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses

(1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter macht das vom Wahlausschuss festgestellte endgültige Wahlergebnis mit den in § 37 Absatz 2 Satz 2 bezeichneten Angaben im Amtsblatt für Brandenburg bekannt.

(2) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter übersendet der Präsidentin des Landtages oder dem Präsidenten des Landtages eine Ausfertigung der Bekanntmachung nach Absatz 1.

§ 39

Benachrichtigung der gewählten Bewerberinnen und Bewerber

Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter benachrichtigt die vom Wahlausschuss für gewählt erklärten Bewerberinnen und Bewerber nach der mündlichen Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses und weist sie auf die Vorschriften des § 40 Absatz 1 hin.

§ 40

Annahme der Wahl

(1) Die gewählte Bewerberin oder der gewählte Bewerber hat die Wahl mit dem Eingang der auf die Benachrichtigung nach § 39 erfolgenden schriftlichen Annahmeerklärung angenommen. Gibt die gewählte Bewerberin oder der gewählte Bewerber binnen einer Woche nach Zugang der Benachrichtigung nach § 39 keine schriftliche Erklärung ab, so gilt die Wahl mit Ablauf dieser Wochenfrist als angenommen. Eine Erklärung unter Vorbehalt gilt als Ablehnung. Die Annahme- oder Ablehnungserklärung kann nicht widerrufen werden.

(2) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter teilt der Präsidentin des Landtages oder dem Präsidenten des Landtages unverzüglich mit, welche Bewerberinnen und Bewerber die Wahl angenommen haben und bei welchen Bewerberinnen und Bewerbern die Wahl nach Absatz 1 Satz 2 als angenommen gilt sowie welche Bewerberinnen und Bewerber die Wahl abgelehnt haben.

§ 41

Verlust der Mitgliedschaft im Rat

(1) Ein Mitglied verliert die Mitgliedschaft im Rat durch

1. Verzicht,
2. Ungültigkeit des Erwerbs der Mitgliedschaft,
3. Neufeststellung des Wahlergebnisses,
4. Wegfall der Voraussetzung der Wahlberechtigung oder
5. Wegfall der Gründe für die Berufung als Ersatzperson.

Verlustgründe nach anderen gesetzlichen Vorschriften bleiben unberührt.

(2) Der Verzicht ist nur wirksam, wenn er der Präsidentin des Landtages oder dem Präsidenten des Landtages mündlich zur Niederschrift oder schriftlich erklärt wird. Der Verzicht kann nicht widerrufen werden. Der Verzicht kann auf einen Tag in die Zukunft gerichtet sein.

(3) Die Präsidentin des Landtages oder der Präsident des Landtages stellt den Verlust der Mitgliedschaft im Rat nach Absatz 1 fest, soweit der Verlust nicht durch rechtskräftigen Richterspruch eingetreten ist.

(4) Durch das Ausscheiden eines Mitgliedes wird die Rechtswirksamkeit seiner bisherigen Tätigkeit nicht berührt.

§ 42

Berufung von Ersatzpersonen

(1) Wenn eine gewählte Bewerberin oder ein gewählter Bewerber stirbt oder die Annahme der Wahl ablehnt oder wenn ein Mitglied des Rates stirbt oder sonst nachträglich aus dem Rat ausscheidet, geht der Sitz auf die nächste noch nicht für gewählt erklärte Ersatzperson über.

(2) Die Reihenfolge der Ersatzpersonen richtet sich nach der Höhe der auf sie entfallenden Stimmenzahlen. Bei gleichen Stimmenzahlen entscheidet das von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter zu ziehende Los; § 37 Absatz 3 gilt entsprechend.

(3) Die Feststellungen nach den Absätzen 1 und 2 trifft die Präsidentin des Landtages oder der Präsident des Landtages.

(4) Die Präsidentin des Landtages oder der Präsident des Landtages benachrichtigt die Ersatzperson und weist sie auf die Vorschrift des § 40 Absatz 1 hin.

§ 43

Wahlanfechtung

(1) Jeder Dachverband (§ 2 Absatz 2), jede Vereinigung (§ 2 Absatz 3), die einen Einzelwahlvorschlag eingereicht hat, jede Bewerberin und jeder Bewerber, jede wahlberechtigte Person, die gemäß § 12 einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis gestellt hat, sowie die Wahlleiterin oder der Wahlleiter können die Wahl beim Verwaltungsgericht anfechten mit der Begründung, dass die Wahl nicht den gesetzlichen Vorschriften entsprechend vorbereitet und durchgeführt oder in anderer unzulässiger Weise in ihrem Ergebnis beeinflusst worden ist. Die Wahlanfechtung kann nicht darauf gestützt werden, dass

ein Einzelwahlvorschlag zu Unrecht zugelassen worden ist. Die Wahl bleibt gültig, wenn der festgestellte Verstoß das Wahlergebnis nicht oder nur unwesentlich beeinflusst hat.

(2) Die Wahlanfechtung nach Absatz 1 hat frühestens am letzten Tag der Briefwahl und spätestens zwei Wochen nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses (§ 38 Absatz 1) zu erfolgen.

(3) Entscheidungen und Maßnahmen, die sich unmittelbar auf das Wahlverfahren beziehen, können nur mit den Rechtsbehelfen, die in dem Sorben/Wenden-Gesetz oder in dieser Verordnung vorgesehen sind, sowie im Wahlanfechtungsverfahren angefochten werden.

(4) Die Wahlanfechtung hat keine aufschiebende Wirkung.

(5) Wird die Wahl für ungültig erklärt, so wird dadurch die Wirksamkeit der bis zur Rechtskraft der Entscheidung gefassten Beschlüsse des Rates nicht berührt.

§ 44 Wiederholungswahl

(1) Wird die Wahl teilweise oder ganz für ungültig erklärt, so ist die Wahl in dem in der Entscheidung bestimmten Umfang zu wiederholen. Die Wiederholungswahl soll spätestens sechs Monate nach Rechtskraft der Entscheidung erfolgen.

(2) Für die Wiederholungswahl gelten im Übrigen die Vorschriften des Sorben/Wenden-Gesetzes und dieser Verordnung.

§ 45 Stimmzettel und Vordrucke

(1) Die Geschäftsstelle beschafft die Stimmzettel, die Umschläge und Merkblätter für die Briefwahl sowie die sonstigen für die Vorbereitung und Durchführung der unmittelbaren Wahl des Rates erforderlichen Vordrucke.

(2) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter kann zum Inhalt und zur Form der Vordrucke nähere Regelungen treffen. Sie oder er bestimmt, welche Vordrucke auch in sorbischer/wendischer Sprache zu fassen sind.

§ 46 Hilfskräfte

(1) Die Geschäftsstelle stellt dem Wahlausschuss und den Briefwahlvorständen die für ihre Tätigkeit erforderlichen Hilfskräfte und Hilfsmittel zur Verfügung. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter weist jede Hilfskraft auf ihre Verpflichtung zur Verschwiegenheit über die ihr bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hin.

(2) Die Hilfskräfte nach Absatz 1 können bei der Ermittlung des Briefwahlergebnisses sowie bei der Erstellung der Niederschriften mitwirken.

§ 47 Sicherung der Wahlunterlagen

(1) Wahlunterlagen sind so zu verwahren, dass sie gegen Einsichtnahme durch unbefugte Personen geschützt sind. Dies gilt insbesondere für

1. das Wählerverzeichnis und
2. das Verzeichnis über die für ungültig erklärten Wahlscheine nach § 12 Absatz 8 Satz 2.

(2) Auskünfte aus dem Wählerverzeichnis und dem Verzeichnis über die für ungültig erklärten Wahlscheine nach § 12 Absatz 8 Satz 2 dürfen nur Gerichten und der Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Straftat im Zusammenhang mit der Wahl erteilt werden.

§ 48 Vernichtung der Wahlunterlagen

(1) Das Wählerverzeichnis und das Verzeichnis über die für ungültig erklärten Wahlscheine nach § 12 Absatz 8 Satz 2 sind sechs Monate nach der Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses (§ 38 Absatz 1) zu vernichten, wenn nicht die Wahlleiterin oder der Wahlleiter mit Rücksicht auf ein schwebendes Wahlanfechtungsverfahren etwas anderes anordnet oder sie für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Straftat im Zusammenhang mit der Wahl von Bedeutung sein können.

(2) Die übrigen Wahlunterlagen können 60 Tage vor der Neuwahl vernichtet werden. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter kann abweichend von Satz 1 zulassen, dass Wahlunterlagen früher vernichtet werden, soweit sie nicht für ein schwebendes Wahlanfechtungsverfahren oder für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Straftat im Zusammenhang mit der Wahl von Bedeutung sein können.

(3) Die Niederschriften des Wahlausschusses und der Briefwahlvorstände zählen nicht zu den Wahlunterlagen nach Absatz 2 Satz 1.

§ 49 Wahlkosten

Das Land erstattet der Geschäftsstelle die für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl veranlassten notwendigen Sachkosten im Wege der Einzelabrechnung. Zu den notwendigen Sachkosten im Sinne des Satzes 1 zählen auch die Kosten für Übersetzungen von Bekanntmachungen und Vordrucken in sorbischer/wendischer Sprache. Bei der Festsetzung der Kosten werden laufende sächliche Kosten sowie Kosten für die Benutzung von Räumen der Geschäftsstelle nicht berücksichtigt.

§ 50 Fristen und Termine sowie Schriftform

(1) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern und ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag fällt. Eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen.

(2) Soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, müssen vorgeschriebene Erklärungen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein und bei der zuständigen Stelle im Original vorliegen; die elektronische Form ist ausgeschlossen.

§ 51 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 15. September 2014

Der Minister des Innern
Ralf Holzschuher

Quelle: Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil II – Verordnungen Nr. 69 vom 22. September 2014

2. g) Richtlinie über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder des Rates für Angelegenheiten der Sorben/Wenden im Landtag Brandenburg Beschluss des Präsidiums des Landtages Brandenburg vom 23. Mai 2018

Aufgrund des § 5 Absatz 4 Satz 3 des Sorben/Wenden-Gesetzes vom 7. Juli 1994 (GVBl. I S. 294), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl. I Nr. 23) geändert worden ist, wird die Entschädigung der Mitglieder des Rates für Angelegenheiten der Sorben/Wenden wie folgt geregelt:

1 Arten der Entschädigung

Die Ratsmitglieder erhalten zur Abgeltung ihrer Aufwendungen nach Maßgabe der Nummern dieser Richtlinie

- Entschädigung für Aufwand,
- Reisekostenvergütung,

- Entschädigung für Verdienstausschlag.

2 Entschädigung für Aufwand

Die Ratsmitglieder erhalten zur Abgeltung der mit dem Ehrenamt verbundenen und ihrer sonstigen persönlichen Aufwendungen, insbesondere der Kosten für Kommunikations-medien und Fachliteratur sowie der Kosten bei Nutzung eines Wohnraums für dienstliche Zwecke, eine pauschale monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von.

für die/den Vorsitzenden 200 Euro.

für alle übrigen Ratsmitglieder 170 Euro.

3 Reisekostenvergütung

3.1 Den Ratsmitgliedern werden für Reisen vom Wohn- beziehungsweise Dienort zum Ort der Sitzung Reisekostenvergütungen (Fahrtkostenerstattung beziehungsweise Wegstreckenentschädigung sowie Tage- und Übernachtungsgeld) gewährt. Die Auslagen ortsansässiger Ratsmitglieder für Fahrten oder Wege innerhalb der Gemeinde des Sitzungsortes aus Anlass der Sitzung werden nicht vergütet. Für Reisen während der Sitzungsdauer zum Wohnort und zurück werden Fahrtkosten nur insoweit erstattet, als hierdurch keine höheren Gesamtkosten als beim Verbleiben am Sitzungsort entstehen.

3.2 Reisekostenvergütungen nach Nummer 3.1 werden ebenfalls für Reisen der Ratsmitglieder vom Wohn- beziehungsweise Dienort zu Veranstaltungsorten im Rahmen des Brandenburg-Tages sowie des Tages der offenen Tür des Landtages Brandenburg gewährt.

3.3 Die Erstattungsfähigkeit von Reisekosten für Reisen, die nicht von den Nummern 3.1 und 3.2 erfasst werden, setzt eine vorherige Genehmigung voraus. Diese erteilt für Reisen innerhalb des Landes Brandenburg die Präsidentin/der Präsident des Landtages und für Reisen außerhalb des Landes Brandenburg, auch für Auslandsreisen, das Präsidium des Landtages.

3.4 Anträge auf Genehmigung von Reisen sind der Präsidentin/dem Präsidenten beziehungsweise dem Präsidium des Landtages in einer angemessenen Frist vor Antritt der Reise vorzulegen. Dabei ist der notwendige Vorlauf für die Reiseorganisation zu berücksichtigen. Der Antrag muss mindestens folgende Angaben enthalten:

1. den Ausgangs- und Rückkehrort,
2. das Reiseziel,
3. den Zweck der Reise (der Zusammenhang zur Tätigkeit des Rates für Angelegenheiten der Sorben/Wenden ist darzustellen),
4. Reisebeginn, -dauer und -verlauf,
5. die Namen sowie die verbindliche Teilnahmeerklärung/verbindlichen Teilnahmeerklärungen der die Reise durchführenden Person/Personen,
6. die Art der Beförderungsmittel und
7. einen Kostenvoranschlag.

Dem Antrag ist ein vorläufiges Programm beizufügen.

3.5 Die Höhe der Reisekostenvergütung bemisst sich nach den im Land Brandenburg geltenden beamtenrechtlichen Bestimmungen über die Erstattung von Reisekosten.

4 Entschädigung für Verdienstausschlag

4.1 Ratsmitgliedern, denen ein Verdienstausschlag entsteht, erhalten eine Entschädigung, die sich nach dem regelmäßigen Bruttoverdienst einschließlich der vom Arbeitgeber zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge richtet, wobei höchstens der Betrag anzusetzen ist, der einem Zeugen nach dem Gesetz über die Vergütung von Sachverständigen, Dolmetscherinnen, Dolmetschern, Übersetzerinnen und Übersetzern sowie die Entschädigung von ehrenamtlichen Richterinnen, ehrenamtlichen Richtern, Zeuginnen, Zeugen und Dritten (Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz - JVEG) vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 776), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 2 des Gesetzes vom 11. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2222) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung als Höchstbetrag zusteht.

4.2 Der Verdienstausschlag ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.

4.3 Ratsmitglieder, die nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen (selbstständig oder freiberuflich Tätige), erhalten einen Verdienstausschlag bis zu einem Höchstsatz, der einem Zeugen nach dem JVEG zusteht. Der Verdienstausschlag ist glaubhaft zu machen (beispielsweise durch die Vorlage von Einkommenssteuerbescheiden oder nachgewiesenen Erfahrungswerten über das Einkommen von berufsständischen Kammern)

4.4 Verdienstausschlag wird ausschließlich für die Teilnahme an Sitzungen des Rates einschließlich der notwendigen Reise- und Wartezeiten, jedoch höchstens für zehn Stunden je Tag, gewährt. Für die letzte begonnene Stunde wird bei einer Inanspruchnahme bis 30 Minuten der jeweils halbe Betrag, darüber hinausgehend der jeweils volle Betrag je Stunde berechnet.

5 Geltendmachung und Auszahlung

5.1 Die Entschädigung für Aufwand nach Nummer 2 wird zum 15. des Kalendermonats gezahlt. Die Zahlung beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem das Ratsmitglied durch die Präsidentin/den Präsidenten des Landtages berufen wurde; sie endet mit Ablauf des Monats, in dem die Mitgliedschaft im Rat endet. Wird die Tätigkeit im Rat für mehr als drei Monate nicht ausgeübt, so wird ab dem vierten Kalendermonat die Zahlung der Entschädigung für Aufwand eingestellt.

5.2 Anträge auf Entschädigungen nach den Nummern 3 und 4 sind unter Angabe der Bankverbindung an die Verwaltung des Landtages zu richten. Die Anträge sind binnen sechs Monaten nach Ende der Sitzung/Veranstaltung zu stellen.

6 Teilnahme an Sitzungen des Landtages und dessen Ausschüsse

Die Nummern 3 bis 5 sind entsprechend anzuwenden, wenn Ratsmitglieder nach der Geschäftsordnung des Landtages an Sitzungen des Landtages sowie an Ausschusssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder des Rates für sorbische (wendische) Angelegenheiten vom 7. Dezember 1994 (ABl. 1995 S. 6), die zuletzt durch Beschluss des Präsidiums des Landtages vom 22. September 2004 (ABl. S. 742) geändert worden ist, außer Kraft.

Quelle: Amtsblatt für Brandenburg Nr. 44 vom 1. November 2018, S. 1044

2. h) Endgültiges Wahlergebnis der Wahl zum Rat für Angelegenheiten der Sorben/Wenden am 15. Dezember 2024

Der Wahlausschuss für die Wahl des 7. Rates für Angelegenheiten der Sorben/Wenden beim Landtag Brandenburg hat auf der Grundlage der Wahlordnung zum Sorben/Wenden-Gesetzes (WO-SWG) vom 15. September 2014 (GVBl. II/14, Nr. 69) in seiner öffentlichen Sitzung am 16. Dezember 2024 das folgende endgültige Wahlergebnis festgestellt:

1.	Zahl der im Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten		1346
2.	Zahl der Wählerinnen und Wähler		1061
3.	Zahl der ungültigen Stimmzettel		1
4.	Zahl der gültigen Stimmen		4021
5.	Zahlen der für die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber (Einzelwahlvorschläge) abgegebenen gültigen Stimmen		
	Dieter Freihoff	395	
	Delia Münch	675	
	Birgit Kaufhold	306	
	Michael Apel	355	
	Robert Engel	323	
	Marcus Koinzer	687	
	Dr. Hartmut Leipner	345	
	Torsten Mack	305	
	André Noack	255	

	Měto Nowak	375
6.	gewählte Bewerberinnen und Bewerber	
	1 Marcus Koinzer	
	2 Delia Münch	
	3 Dieter Freihoff	
	4 Měto Nowak	
	5 Michael Apel	
7.	Ersatzperson	
	1 Dr. Hartmut Leipner	
	2 Robert Engel	
	3 Birgit Kaufhold	
	4 Torsten Mack	
	5 André Noack	

Margit Neugebauer
Wahlleiterin für die Wahl zum 7. Rat für Angelegenheiten der Sorben/Wenden beim Landtag
Brandenburg

Wahlausschuss
Feuerwehrhof Tylcyc
OT Dissen/Dešno
Hauptstraße 44
03096 Dissen-Striesow/Dešno-Strjažow
info@wahl-rasw.de ☎ 01525 5417883

Dokóńcny wólbny wuslědk wólby k Raže za nastupnosći Serbow Bramborska dnja 15. decembra 2024

Wólbny wuběrk za wólby 7. Rady za nastupnosći Serbow pśi Krajnem sejmje Bramborska jo na zaklaže wólbneho pórěda Serbskeje kazni (WO-SWG) wót 15. septembra 2014 (GVBII Nr. 69) na swójom zjawnem pósejženju 16. decembra 2024 zwěsćił slědujucy dokóńcny wólbny wuslědk.

1.	licba tych w zapisu wólarjow zapisanych do wuzwólowanja wopšawnjonych	1346
2.	licba wólařkow a wólarjow	1061
3.	licba njeplašiwych głosowańskich lisćikow	1
4.	licba plašiwych głosow	4021
5.	licby wótedanych plašiwych głosow za jednotliwu kandidatku a jednotliwego kandidata (wólbne naraženja jednotliwego)	
	Dieter Freihoff	395
	Delia Münch	675
	Birgit Kaufhold	306
	Michael Apel	355
	Robert Engel	323
	Marcus Koinzer	687
	Dr. Hartmut Leipner	345
	Torsten Mack	305
	André Noack	255
	Měto Nowak	375
6.	wólbne kandidatki a wólbne kandidaty	
	1 Marcus Koinzer	
	2 Delia Münch	
	3 Dieter Freihoff	
	4 Měto Nowak	
	5 Michael Apel	
7.	narownańska wósoba	
	1 Dr. Hartmut Leipner	
	2 Robert Engel	

	3 Birgit Kaufhold
	4 Torsten Mack
	5 André Noack

Margit Neugebauer

Wjednica wólby k wólbje 7. Rady za nastupnosći Serbow pśi Krajnem sejmje Bramborska

Wólbny wuběrk

Tylcyc Dwór wognjoweje wobory

wejsny žěl Dešno/Dissen

Głowna droga 44

D-03096 Dešno-Strjažow/Dissen-Striesow

info@wolba-serbska-rada.de 01525 5417883

3. Geschäftsordnung des Landtages Brandenburg vom 5. November 2024

§ 12 Aufgaben der Präsidentin oder des Präsidenten

(2) Die Präsidentin oder der Präsident wahrt die Würde und Rechte des Landtages, fördert seine Arbeiten, leitet die Verhandlungen gerecht und unparteiisch und wahrt die Ordnung des Hauses. Sie oder er hat beratende Stimme in den Ausschüssen, Enquete-Kommissionen und dem Rat für Angelegenheiten der Sorben/Wenden.

§ 13 Vertretung der Präsidentin oder des Präsidenten

(3) Die ständige Vertretung der Präsidentin oder des Präsidenten in der Landtagsverwaltung ist die Direktorin oder der Direktor des Landtages. Sie oder er hat Zutritt zu den Sitzungen des Präsidiums, der Ausschüsse, der Enquete-Kommissionen und des Rates für Angelegenheiten der Sorben/Wenden.

§ 18 Tagesordnung

(1) Das Präsidium soll spätestens am siebenten Tag vor der Plenarsitzung den Entwurf der Tagesordnung für die Sitzung des Landtages beschließen. Das Präsidium, die Ausschüsse, die Enquete-Kommissionen und der Rat für Angelegenheiten der Sorben/Wenden sind aufgefordert, auf familienfreundliche Sitzungszeiten zu achten und dies bei der Erstellung der Tagesordnungen zu berücksichtigen. Der Entwurf der Tagesordnung gemäß Satz 1 wird gemäß Anlage 9 § 4 an die Mitglieder des Landtages, die Fraktionen, die Gruppen, die Mitglieder der Landesregierung, die Präsidentin oder den Präsidenten des Landesrechnungshofes, die Landesbeauftragten im Sinne von Artikel 74 der Verfassung des Landes Brandenburg sowie den Rat für Angelegenheiten der Sorben/Wenden unverzüglich nach der Beschlussfassung verteilt.

§ 32

Zutrittsrecht Dritter und Worterteilung an Dritte

(1) Zutrittsberechtigt zu den Sitzungen des Landtages sind die Präsidentin oder der Präsident des Landesverfassungsgerichtes, die Präsidentin oder der Präsident des Landesrechnungshofes, die Landesbeauftragten im Sinne des Artikels 74 der Verfassung des Landes Brandenburg und die oder der Vorsitzende oder in deren oder dessen Vertretung ein Mitglied des Rates für Angelegenheiten der Sorben/Wenden.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident kann der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landesrechnungshofes, den Landesbeauftragten im Sinne von Artikel 74 der Verfassung des Landes Brandenburg, in Abwesenheit eines zuständigen Mitgliedes der Landesregierung dessen Staatssekretärin oder Staatssekretär sowie einem Mitglied des Rates für Angelegenheiten der Sorben/Wenden das Wort erteilen. Die Wortmeldung ist der Präsidentin oder dem Präsidenten vorher anzuzeigen.

§ 40 Einbringung von Beratungsmaterialien

(3) Gesetzentwürfe, Anfragen, Anträge, Entschließungsanträge, Beschlussempfehlungen und Berichte der Ausschüsse und sonstige Beratungsmaterialien sind bei der Parlamentarischen Geschäftsstelle gemäß Anlage 9 §§ 1 bis 3 einzubringen. Die Beratungsmaterialien werden als Drucksachen an die Mitglieder des Landtages, die Fraktionen, die Gruppen, die Mitglieder der Landesregierung, die

Präsidentin oder den Präsidenten des Landesrechnungshofes, die Landesbeauftragten im Sinne von Artikel 74 der Verfassung des Landes Brandenburg sowie den Rat für Angelegenheiten der Sorben/Wenden gemäß Anlage 9 § 4 verteilt und veröffentlicht. Anträge zum geschäftsordnungsgemäßen Ablauf der Sitzungen sind von dieser Regelung ausgenommen.

§ 77 Einberufung und Durchführung der Ausschusssitzungen, Pressekonferenzen der Ausschüsse

(1) Die oder der Vorsitzende des Ausschusses lädt unter Angabe von Ort und Zeit nach Maßgabe des vom Präsidium festgelegten Sitzungsplanes zur Ausschusssitzung ein. Sie oder er erstellt den Entwurf der Tagesordnung nach Maßgabe des § 12 Absatz 4 im Benehmen mit den Mitgliedern des Ausschusses. Dies gilt auch bei der konstituierenden Ausschusssitzung. In diesem Fall stellt die Präsidentin oder der Präsident das Benehmen zur Tagesordnung her. Sie oder er verteilt die Einladung mit dem Entwurf der Tagesordnung an die Mitglieder des Ausschusses, die Präsidentin oder den Präsidenten, die Fraktionen, die Gruppen, die Mitglieder der Landesregierung, den Landesrechnungshof, die Landesbeauftragten im Sinne des Artikels 74 der Verfassung des Landes Brandenburg und den Rat für Angelegenheiten der Sorben/Wenden. Der Ausschuss beschließt zu Beginn der Sitzung über die Tagesordnung. Der Ausschuss kann die Tagesordnung jederzeit ändern; nicht bereits im Entwurf enthaltene Beratungsgegenstände können jedoch nur auf die Tagesordnung genommen werden, wenn kein Mitglied des Ausschusses widerspricht

§ 81 Anhörungen und Fachgespräche

(2) Sollen durch Gesetz allgemeine Fragen geregelt werden, die Gemeinden oder Gemeindeverbände unmittelbar berühren, sind die kommunalen Spitzenverbände anzuhören. Im Falle einer grundlegenden Veränderung des Gesetzentwurfes während der parlamentarischen Beratung müssen die kommunalen Spitzenverbände vor der Beschlussfassung erneut die Gelegenheit zur Anhörung erhalten; über das Verfahren entscheidet die oder der Vorsitzende im Einvernehmen mit den Mitgliedern des Ausschusses. Berühren Beratungsgegenstände die Rechte der Sorben und Sorbinnen/Wenden und Wendinnen nach Artikel 25 der Verfassung des Landes Brandenburg, hat der Rat für Angelegenheiten der Sorben/Wenden das Recht, angehört zu werden. Die Sitzungsprotokolle der Anhörungen nach den Sätzen 1 bis 3 oder deren Entwürfe werden allen Mitgliedern des Landtages spätestens 48 Stunden vor der Abstimmung des Landtages über den Gesetzesentwurf oder den Beratungsgegenstand zugänglich gemacht.

Abschnitt 12

Rat für Angelegenheiten der Sorben/Wenden beim Landtag

§ 88 Berufung der Mitglieder und Konstituierung

(1) Die Präsidentin oder der Präsident beruft die nach § 5 Absatz 2 des Sorben/Wenden-Gesetzes gewählten Mitglieder des Rates für Angelegenheiten der Sorben/Wenden spätestens sechs Wochen nach Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses in ihr Amt und lädt sie zur konstituierenden Sitzung ein. Sie oder er übernimmt die Sitzungsleitung bis zur Wahl der oder des Vorsitzenden.

(2) Bis zur Berufung der Mitglieder des Rates für Angelegenheiten der Sorben/Wenden übernimmt dessen Aufgaben der bisherige Rat.

§ 89 Aufgaben und Rechte

(1) Der Rat für Angelegenheiten der Sorben/Wenden wirkt an Entscheidungen, die den Schutz, die Erhaltung und die Pflege der nationalen Identität und das Siedlungsgebiet der Sorbinnen und Sorben/Wendinnen und Wenden betreffen, mit.

(2) Den Mitgliedern des Rates für Angelegenheiten der Sorben/Wenden sind die Beratungsmaterialien nach § 40 dieser Geschäftsordnung zur Verfügung zu stellen.

(3) Soweit Angelegenheiten nach Absatz 1 in den Ausschüssen beraten werden, sind die Mitglieder des Rates für Angelegenheiten der Sorben/Wenden berechtigt, an den Sitzungen der Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen.

(4) Stellungnahmen des Rates für Angelegenheiten der Sorben/Wenden zu Gesetzentwürfen, Anträgen oder Entschließungsanträgen sind auf die Tagesordnung des jeweiligen Ausschusses zu setzen.

§ 90 Unterstützung durch die Landtagsverwaltung

Die Landtagsverwaltung unterstützt den Rat für Angelegenheiten der Sorben/Wenden.

§ 95 Plenarprotokoll

(1) Über jede Sitzung des Landtages wird ein Wortprotokoll angefertigt. Die Plenarprotokolle werden an die Mitglieder des Landtages, die Fraktionen, die Gruppen, die Mitglieder der Landesregierung, die Präsidentin oder den Präsidenten des Landesrechnungshofes, die Landesbeauftragten im Sinne von Artikel 74 der Verfassung des Landes Brandenburg sowie den Rat für Angelegenheiten der Sorben/Wenden verteilt.

Quelle: Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I – Nr. 51 vom 5. November 2024

4. a) Wahlgesetz für den Landtag Brandenburg (Brandenburgisches Landeswahlgesetz - BbgLWahlG) vom 02. März 1994 (Paragraph 3, Abs. 1) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2004 sowie der Änderung vom 4. Juli 2023

§ 3 Wahl der Abgeordneten nach den Landeslisten

(1) Bei der Verteilung der Sitze auf die Landeslisten werden nur Parteien, politische Vereinigungen und Listenvereinigungen berücksichtigt, die mindestens fünf vom Hundert der im Wahlgebiet abgegebenen gültigen Zweitstimmen erhalten oder mindestens in einem Wahlkreis einen Sitz errungen haben. Die Bestimmungen über die Sperrklausel nach Satz 1 finden auf die von Parteien, politischen Vereinigungen oder Listenvereinigungen der Sorben/Wenden eingereichten Landeslisten keine Anwendung. Ob eine Landesliste von Parteien, politischen Vereinigungen oder Listenvereinigungen eine Landesliste der Sorben/Wenden ist, entscheidet der Landeswahlausschuss auf Vorschlag des Präsidiums des Landtages nach Anhörung des Rates für Angelegenheiten der Sorben/Wenden nach § 5 des Sorben/Wenden - Gesetzes.

Quelle: Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I, Nr. 02/2004 S. 30 und Nr. 04/2006, S. 46/47 und Nr. 7 vom 12. Februar 2014 und Nr. 17/2023

4. b) Brandenburgische Landeswahlverordnung (BbgLWahlV) vom 25. Oktober 2023 (Auszug)

§ 38

Inhalt und Form der Landeslisten

Die Landesliste soll nach einem gemäß § 87 aufgestellten Vordruckmuster eingereicht werden. Sie muss enthalten

....

4. in dem Fall, dass die einreichende Partei, politische Vereinigung oder Listenvereinigung als eine Vereinigung der Sorben/Wenden zur Wahl antreten will, einen entsprechenden Hinweis.

§ 39

Vorprüfung der Landeslisten

(1) Die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter vermerkt auf jeder Landesliste den Tag und bei Eingang am letzten Tag der Einreichungsfrist außerdem die Uhrzeit des Eingangs. § 34 Absatz 1 Satz 2 bis 4 und Absatz 3 gilt entsprechend.

(2) Erhält eine Landesliste den Hinweis, dass die einreichende Partei, politische Vereinigung oder Listenvereinigung als eine Vereinigung der Sorben/Wenden zur Wahl antreten will (§ 38 Absatz 1 Nummer 4), unterrichtet die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter unverzüglich die Präsidentin oder den Präsidenten des Landtages über den Eingang der Landesliste.

§ 40

Zulassung der Landeslisten, Feststellung der Landeslisten von Wahlvorschlagsträgern der Sorben/Wenden

-
- (3) Der Landeswahlausschuss stellt ferner spätestens am 33. Tage vor der Wahl nach § 3 Abs. 1 Satz 3 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes mit den in § 38 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 bezeichneten Angaben fest, welche Landeslisten von Parteien, politischen Vereinigungen oder Listenvereinigungen der Sorben/Wenden eingereicht worden sind. Über die Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt. § 35 Abs. 1, 2 und 3 Satz 2 finden sinngemäß Anwendung.
- ...

§ 46

Sorbische/Wendische Sprache

Im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden hat die Wahlbehörde sicherzustellen, dass die Wahlbekanntmachung nach § 45 sowie Kenntlichmachung der Wahllokale auch in sorbischer/wendischer Sprache erfolgen. In diesem Gebiet hat die Kreiswahlleiterin oder der Kreiswahlleiter im Zusammenwirken mit Vertreterinnen und Vertretern der Sorben/Wenden zu prüfen, ob die betreffenden Wahlbehörden hinsichtlich der Vorbereitung der Wahl sowie der Durchführung der Wahlhandlung weitere Hinweise in sorbischer/wendischer Sprache geben sollen.

Quelle: Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil II, Nr. 69/2023, S. 1

5. Brandenburgische Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) vom 13. September 2023 (Auszug)

§ 84

Sorbische/wendische Sprache

Im Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden hat die Wahlbehörde zu sichern, dass ihre Wahlbekanntmachungen (§§ 18 und 42) sowie die Kenntlichmachung der Wahllokale auch in sorbischer/wendischer Sprache erfolgen. In diesem Gebiet hat die Wahlleiterin oder der Wahlleiter im Zusammenwirken mit den Vertreterinnen und Vertretern der Sorben/Wenden zu prüfen, ob die betreffende Wahlbehörde hinsichtlich der Durchführung der Wahl sowie der Wahlhandlung weitere Hinweise in sorbischer/wendischer Sprache geben soll.

Quelle: Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil II, Nr. 60/2023 vom 13. September 2023

6. Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (Auszug)

§ 2

Aufgaben und Erstattung von Kosten

(1) Die Gemeinde erfüllt in ihrem Gebiet alle Aufgaben der örtlichen Gemeinschaft in eigener Verantwortung, soweit die Gesetze nicht etwas Anderes bestimmen.

(2)

Die Gemeinde fördert das kulturelle Leben und die Vermittlung des kulturellen Erbes in ihrem Gebiet und ermöglicht ihren Einwohnerinnen und Einwohnern die Teilnahme am kulturellen Leben sowie den Zugang zu den Kulturgütern. Die Gemeinden im angestammten Siedlungsgebiet des sorbischen/wendischen Volkes fördern zusätzlich die sorbische/wendische Kultur und Sprache im Rahmen des Sorben/Wenden-Gesetzes; das Nähere regeln sie in ihrer Hauptsatzung.

§ 9, Absatz 4:

„Gemeinden im angestammten Siedlungsgebiet des sorbischen/wendischen Volkes tragen einen zweisprachigen Namen in deutscher und niedersorbischer Sprache.“

§ 127 Name

(1) Der Landkreis führt einen Namen. Der Kreistag kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der gesetzlichen Anzahl seiner Mitglieder den bisherigen Kreisnamen ändern. Die Änderung des Namens eines Landkreises bedarf der Genehmigung des für Inneres zuständigen Ministeriums. § 9 Absatz 5 gilt entsprechend.

(2) Landkreise, die Teile des angestammten Siedlungsgebietes des sorbischen/wendischen Volkes umfassen, können nach Beschluss des Kreistages einen zweisprachigen Namen in deutscher und

niedersorbischer Sprache tragen. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Kreistages.

§128 Sitz

Die Bestimmung des Kreissitzes erfolgt durch Gesetz.

Quelle: Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I, Nr. 10/2024

6. a) Gesetz zur Einführung der Verbandsgemeinde und der Mitverwaltung (Verbandsgemeinde- und Mitverwaltungsgesetz – VgMvG) vom 15. Oktober 2018 in der Änderungsfassung vom 23. Juni 2021 – Auszug

Abschnitt 2 Verbandsgemeinde

§ 2 Stellung und Struktur der Verbandsgemeinde

(1) Die Verbandsgemeinde ist ein gebietskörperschaftlicher Gemeindeverband, der aus aneinandergrenzenden Gemeinden desselben Landkreises besteht. Sie erfüllt neben den verbandsgemeindeangehörigen Gemeinden (Ortsgemeinden) öffentliche Aufgaben der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der folgenden Vorschriften. Sie verwaltet ihre Angelegenheiten selbst in eigener Verantwortung.

(2) Die Verbandsgemeinde besteht aus mindestens zwei Ortsgemeinden.

§ 3 Bildung, Änderung und Auflösung von Verbandsgemeinden

(1) Gemeinden eines Landkreises, die unmittelbar aneinandergrenzen, können nach Beratung durch die untere Kommunalaufsichtsbehörde eine Verbandsgemeinde bilden, ändern oder auflösen. Die Einzelheiten der Bildung oder Änderung, insbesondere der Name und der Sitz der Verwaltung, oder der Auflösung der Verbandsgemeinde sind in einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen den Gemeinden in entsprechender Anwendung des § 7 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), die zuletzt durch das Gesetz vom 29. Juni 2018 (GVBl. I Nr. 15, 19) geändert worden ist, zu regeln. In der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung kann geregelt werden, dass die Verbandsgemeinde einen zweisprachigen Namen in deutscher und niedersorbischer Sprache trägt, wenn einzelne Gemeinden nach Satz 1 zum angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden gehören. Gehören alle Gemeinden nach Satz 1 zum angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden, gilt § 9 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg entsprechend. Die Vereinbarung zur Bildung, Änderung oder Auflösung der Verbandsgemeinde muss in den Gemeindevertretungen beschlossen werden. Sie bedarf der Genehmigung durch das für Inneres zuständige Ministerium. Die Vereinbarung ist durch das für Inneres zuständige Ministerium im Amtsblatt für Brandenburg öffentlich bekannt zu machen. Die Vereinbarung tritt, wenn kein späterer Zeitpunkt bestimmt ist, am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die beteiligten Gemeinden haben in ihrem amtlichen Verkündungsblatt auf die erfolgte öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen.

§ 4 Aufgaben der Verbandsgemeinde

(9) Verbandsgemeinden, die ganz oder teilweise zum angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden nach dem Sorben/Wenden-Gesetz vom 7. Juli 1994 (GVBl. I S. 294), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Februar 2014 (GVBl. I Nr. 7) geändert worden ist, gehören, wenden die in den jeweiligen Ortsgemeinden getroffene Regelungen zur Wahrung der Interessen der Sorben/Wenden nach § 6 des Sorben/Wenden-Gesetzes und § 2 Absatz 2 Satz 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg sinngemäß an.

Quelle: Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I, Nr. 22/2018, S. 2 und Nr. 21/2021, S. 5

7. a) Verordnung über das Verfahren bei Volksbegehren im Land Brandenburg (Volksbegehrensverfahrensverordnung - VVV Bbg) vom 30. Juni 1993 (Auszug), geändert am 25. Oktober 2023

**§ 14
Sorbische/Wendische Sprache**

Im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden hat die Abstimmungsbehörde zu sichern, dass die Bekanntmachungen nach § 5 sowie die Kenntlichmachung der Eintragungsräume nach § 3 auch in sorbischer/wendischer Sprache erfolgen.

Quelle: Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil II, Nr. 43/1993, S. 280
Teil II, Nr. 69/2023/2019, S. 58

7. b) Verordnung über das Verfahren bei Volksentscheiden im Land Brandenburg (Volksentscheidsverfahrensverordnung – VEVV Bbg) vom 29. Februar 1996, zuletzt geändert am 25. Oktober 2023 (Auszug)

**§ 13
Abstimmungsbekanntmachung der Abstimmungsbehörde**

Das für Volksabstimmungsrecht zuständige Ministerium übermittelt den Abstimmungsbehörden über die Kreisabstimmungsleitungen rechtzeitig vor jeder Abstimmung ein Muster der Abstimmungsbekanntmachung.

Die Abstimmungsbehörde macht spätestens am sechsten Tag vor der Abstimmung nach dem Muster der Abstimmungsbekanntmachung Beginn und Ende der Abstimmungszeit sowie die Stimmbezirke und Abstimmungslokale öffentlich bekannt; § 45 Abs. 1 Satz 2, § 45 Abs. 2 und § 46 der Brandenburgischen Landeswahlverordnung gelten entsprechend.

Quelle: Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil II, Nr. 16/1996, S. 158 u. Nr. 69/2023, S. 50

8. a) Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) vom 07. Juli 2009, zuletzt geändert am 8. Mai 2018 (Auszug)

**§ 4
Sorbische/Wendische Verfahrensbeteiligte**

§ 23 Absatz 2 bis 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt für das angestammte Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden mit der Maßgabe, dass von sorbischen/wendischen Verfahrensbeteiligten Kosten für Dolmetscher oder Übersetzer im Verwaltungsverfahren nicht erhoben werden. Abweichend von § 23 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes beginnt der Lauf einer Frist auch dann, wenn eine Anzeige, ein Antrag oder eine Willenserklärung in niedersorbischer Sprache bei der für das angestammte Siedlungsgebiet zuständigen Behörde eingeht.“

Quelle: Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I, Nr. 12/2009, S. 262 und Nr 8/2018, S. 4

8. b) Bekanntmachung der Geschäftsbereiche der obersten Landesbehörden vom 7. Mai 2020

Gemäß § 5 Absatz 3 des Landesorganisationsgesetzes vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 186), der durch Artikel 2 Nummer 7 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 28) geändert worden ist, lege ich die Geschäftsbereiche der obersten Landesbehörden mit Wirkung vom 20. November 2019 fest und gebe sie nachfolgend bekannt.

Zu diesem Zeitpunkt sind auch die in Gesetzen und Rechtsverordnungen der bisher zuständigen obersten Landesbehörde zugewiesenen Zuständigkeiten gemäß § 5 Absatz 4 des Landesorganisationsgesetzes auf die nunmehr zuständige oberste Landesbehörde übergegangen.

....

X. Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur (MWFK)

....

9. Angelegenheiten der Sorben und des Niederdeutschen

Quelle: Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil II, Nr. 34 vom 12. Mai 2020

8. c) Allgemeine Beflaggungstage im Land Brandenburg vom 6. Juli 2018

1 Regelmäßige allgemeine Beflaggungstage

1.1 Die Dienststellen des Landes sowie die Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die vom Land gebildet wurden, haben an den nachstehend aufgeführten regelmäßigen allgemeinen Beflaggungstagen künftig ohne besondere Anordnung zu flaggen:

- a) am Tag des Gedenkens an die Opfer des Nationalsozialismus (27. Januar, Halbmastbeflaggung),
- b) am Tag der Arbeit (1. Mai),
- c) am Tag der Befreiung vom Nationalsozialismus und der Beendigung des Zweiten Weltkrieges in Europa (8. Mai),
- d) am Europatag (9. Mai),
- e) am Jahrestag der Verkündung des Grundgesetzes (23. Mai),
- f) am Jahrestag des 17. Juni 1953,
- h) am Jahrestag des 20. Juli 1944,
- i) am Tag der Heimat (1. Sonntag im September) – bei Abweichungen von der genannten Regelung wird das Ministerium des Innern und für Kommunales durch Einzelerlass den jeweiligen Tag der Beflaggung anordnen,
- j) am Tag der Deutschen Einheit (3. Oktober),
- k) am Volkstrauertag (2. Sonntag vor dem 1. Advent, Halbmastbeflaggung) und
- l) an den Tagen allgemeiner Wahlen (Wahl zum Europäischen Parlament, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen).

....

1.4 Die oben genannten Dienststellen setzen die Bundes- und die Landesflagge. Soweit Gemeinden und Gemeindeverbände oder sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes unterstehen, zur Führung einer eigenen Flagge berechtigt sind, können sie diese neben der Bundes- und Landesflagge setzen.

Neben der Bundes- und Landesflagge kann, besonders im sorbischen/wendischen Siedlungsgebiet, auch die sorbische/wendische Flagge gehisst werden.

...

Quelle: Amtsblätter für Brandenburg Nr. 31/2018, S. 659

9. a) Gesetz über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz - BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. August 2002 und der letzten Änderung vom 5. März 2024 (Auszug)

§ 4

Ziele und Grundsätze der Erziehung und Bildung

(5) ...

„Die Vermittlung und Förderung von Kenntnissen und das Verstehen der sorbischen/ wendischen Identität, Kultur und Geschichte sind besondere Aufgaben der Schule. In den Schulen im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden sind sorbische/wendische Geschichte und Kultur in die Bildungsarbeit einzubeziehen und in der Schule als Ort offener kultureller Tätigkeit nach Maßgabe des § 7 Absatz 8 zu vermitteln. Die Schule fördert die Bereitschaft zur friedlichen Zusammenarbeit mit den polnischen Nachbarn.“

...

§ 5

Schulen mit niedersorbischsprachigen Angeboten im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden

(1) Kindern und Jugendlichen im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden, die oder deren Eltern es wünschen, ist die Möglichkeit zu geben, die niedersorbische Sprache zu erlernen und in festzulegenden Fächern und Jahrgangsstufen in niedersorbischer Sprache unterrichtet zu werden.

(2) Schulen in öffentlicher und privater Trägerschaft, die besonders der Pflege, Förderung und Vermittlung der niedersorbischen Sprache und Kultur dienen und dauerhaft einsprachig-niedersorbische Bildungsangebote oder solche mit Niedersorbisch als einer von mehreren Sprachen anbieten, werden durch das Land gefördert und unterstützt.

(3) Das für Schule zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, im Benehmen mit dem für Schule zuständigen Ausschuss des Landtages und dem Rat für Angelegenheiten der Sorben/Wenden beim Landtag das Nähere durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere zur Gestaltung des Unterrichts in den verschiedenen Fächern und Jahrgangsstufen und zu den Bedingungen, unter denen die personellen, sächlichen und schulorganisatorischen Voraussetzungen erfüllt sind oder erfüllt werden können.

Schulkonferenz **§ 90** **Zusammensetzung der Schulkonferenz**

(1) An jeder Schule wird eine Schulkonferenz gebildet. Mitglieder der Schulkonferenz sind

1. die Schulleiterin oder der Schulleiter,
2. vier Vertreterinnen oder Vertreter der Konferenz der Lehrkräfte,
3. fünf Vertreterinnen oder Vertreter der Konferenz der Schülerinnen und Schüler,
4. fünf Vertreterinnen oder Vertreter der Elternkonferenz und
5. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Schulträgers.

Der Schulkonferenz sollen eine Vertreterin oder ein Vertreter des sonstigen Personals und eine Vertreterin oder ein Vertreter der kooperierenden Träger der Schulsozialarbeit als beratende Mitglieder angehören. An Schulen mit Ganztagsangeboten können zwei Vertreterinnen oder Vertreter der außerschulischen Kooperationspartner der Schulkonferenz nach Maßgabe von § 76 Absatz 1 Satz 4 als beratende Mitglieder angehören; an Schulen mit einsprachig-niedersorbischen oder niedersorbisch-bilingualen Bildungsangeboten kann eine Vertreterin oder ein Vertreter, die oder der durch die anerkannten Dachverbände nach dem Sorben/Wenden-Gesetz benannt wurde, beratend mitwirken.

...

§ 109 **Personalkosten, Unterrichtsbedarf**

(1) Das für Schule zuständige Ministerium ermittelt den Bedarf an Stellen und Personalmitteln für Lehrkräfte mithilfe geeigneter Messzahlen, insbesondere der Schüler-Lehrer-Relationen, für die einzelnen Schulstufen, Schulformen und Bildungsgänge. Diese Messzahlen setzen sich insbesondere zusammen aus...

....

3. dem Unterrichtsbedarf für Schulen im Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden, ...

....

5. dem besonderen Bedarf für Schulversuche und Schulen mit besonderer Prägung,

....

§ 137 **Kreisschulbeirat**

(1) Dem Kreisschulbeirat gehören die gemäß § 136 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 gewählten Mitglieder an. Mit beratender Stimme gehören ihm an ...

3. im Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden ein vom Rat für sorbische/wendische Angelegenheiten beim Landtag Brandenburg im Einvernehmen mit der oder dem für den Landkreis oder die kreisfreie Stadt bestellten Sorbenbeauftragten benanntes Mitglied. ...

§ 139 **Landesschulbeirat**

- (1) Es wird ein Landesschulbeirat gebildet. Ihm gehören die gemäß § 138 Abs. 3 gewählten Mitglieder an. Dem Landesschulbeirat gehören ferner an ...
8. ein von den anerkannten Dachverbänden der Sorben/Wenden nach dem Sorben/Wenden-Gesetz benanntes Mitglied.

Quelle: Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I Nr. 08/2002, S. 78 Nr. 15/2007, S. 193, 203; Nr. 7 vom 12.02.2014 und Nr. 10/2024, S.79

9. b) Verordnung über die schulischen Bildungsangelegenheiten der Sorben/Wenden (Sorben/Wenden-Schulverordnung - SWSchulV) vom 27. Januar 2022

Auf Grund des § 5 Absatz 3 und § 13 Absatz 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78), von denen § 5 Absatz 3 zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 11. Februar 2014 (GVBl. I Nr. 7) neu gefasst und § 13 Absatz 3 zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Januar 2007 (GVBl. I S. 2) geändert worden ist, in Verbindung mit § 13b Absatz 2 des Sorben/Wenden-Gesetzes vom 7. Juli 1994 (GVBl. I S. 294), der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Februar 2014 (GVBl. I Nr. 7) eingefügt worden ist, verordnet die Ministerin für Bildung, Jugend und Sport im Benehmen mit dem für Schule zuständigen Ausschuss des Landtages und dem Rat für Angelegenheiten der Sorben/Wenden beim Landtag:

§ 1

Allgemeine Grundsätze

- (1) Die Vermittlung und Förderung von Kenntnissen und das Verstehen der sorbischen/wendischen Identität, Kultur und Geschichte sind besondere Aufgaben der Schule. In den Schulen im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden im Sinne des § 3 Absatz 2 des Sorben/Wenden-Gesetzes (angestammtes Siedlungsgebiet) sind insbesondere die sorbische/wendische Sprache, Geschichte und Kultur in die Bildungsarbeit einzubeziehen.
- (2) Die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen und das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten bilden die Grundlage für die Regelung der schulischen Bildungsangelegenheiten der Sorben/Wenden im Land Brandenburg.
- (3) Im angestammten Siedlungsgebiet ist allen Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit zu geben, gemäß den Bestimmungen dieser Verordnung die niedersorbische Sprache zu erlernen und in festzulegenden Fächern, Klassen- und Jahrgangsstufen in niedersorbischer Sprache unterrichtet zu werden. Die Schulen im angestammten Siedlungsgebiet informieren die Eltern und die Schülerinnen und Schüler rechtzeitig vor Schuljahresbeginn, zum Zeitpunkt der Anmeldung, über die Möglichkeiten, die niedersorbische Sprache zu erlernen und zu pflegen.
- (4) Schulen, die besonders der Pflege, Förderung und Vermittlung der sorbischen/wendischen Sprache und Kultur dienen und niedersorbische Bildungsangebote oder solche mit Niedersorbisch als eine von mehreren Sprachen anbieten, werden durch das Land gefördert und unterstützt.
- (5) Lehrkräfte müssen die Möglichkeit erhalten, niedersorbische Sprachkenntnisse zu erwerben und zu vertiefen. Die Aus-, Fort- und Weiterbildungsplanung für die Lehrkräfte berücksichtigt die Kultur und Geschichte der Sorben/Wenden. Das staatliche Schulamt informiert in geeigneter Weise über aktuelle Aus-, Fort- und Weiterbildungsangebote.
- (6) Es gelten die Regelungen der jeweiligen Bildungsgangverordnung, soweit in dieser Verordnung nichts Abweichendes geregelt wird.
- (7) Das Land unterhält in Cottbus/Chóšebuz eine Arbeitsstelle für sorbische/wendische Bildungsentwicklung (ABC). Zu deren Aufgaben zählt die Erstellung von Lehr- und Lernmitteln, die Entwicklung der Rahmenlehrpläne aller Jahrgangsstufen und die Lehrerfortbildung für den Unterricht in Sorbisch/Wendisch einschließlich des dafür notwendigen Personals.

§ 2

Unterricht in Sorbisch/Wendisch

- (1) Sorbisch/Wendisch kann angeboten werden
1. als Unterrichtsfach Sorbisch/Wendisch und
 2. als Fremdsprachenunterricht.

Der Unterricht in den übrigen Fächern kann auch in niedersorbischer Sprache erfolgen.

(2) Der Unterricht in Sorbisch/Wendisch kann als Wahlunterricht angeboten werden. Die Entscheidung der Schülerin oder des Schülers sowie der Eltern über die freiwillige Teilnahme erfolgt zu Beginn eines Schuljahres und gilt jeweils für ein Schuljahr.

(3) Im Unterricht und in außerunterrichtlichen Angeboten sollen die sprachlichen und kulturellen Erfahrungen der Schülerinnen und Schüler berücksichtigt werden.

(4) Reichen die Schülerzahlen einer Schule nicht aus oder stehen an der eigenen Schule keine befähigten Lehrkräfte zur Verfügung, können Schülerinnen und Schüler am Unterricht in Sorbisch/Wendisch an einer anderen Schule teilnehmen.

(5) Das für Schule zuständige Mitglied der Landesregierung und der Rat für Angelegenheiten der Sorben/Wenden beraten auf der Basis eines Monitorings im zweiten Quartal eines Kalenderjahres über den Stand der Schuljahresorganisation für den Unterricht in Sorbisch/Wendisch gemäß Absatz 1 im kommenden Schuljahr und im vierten Quartal über das laufende Schuljahr.

§ 3

Sorbisch/Wendisch als Unterrichtsfach

(1) Das Fach Sorbisch/Wendisch dient dazu, in der Grundschule die Sprech-, Hörverstehens-, Schreib- und Lesekompetenz zu erlernen bzw. weiterzuentwickeln. Die muttersprachlichen Kompetenzen sind durch geeignete Maßnahmen und Methoden besonders zu fördern. Schülerinnen und Schüler in den Jahrgangsstufen 1 bis 6, die die niedersorbische Sprache erlernen und vertiefen wollen, sind zur Teilnahme am Unterricht im Fach Sorbisch/Wendisch berechtigt.

(2) In den Sekundarstufen I und II kann Sorbisch/Wendisch als Unterrichtsfach angeboten werden. Schülerinnen und Schüler ab der Jahrgangsstufe 7 sind zur Teilnahme am Unterricht im Fach Sorbisch/Wendisch berechtigt, wenn aufgrund der vorhandenen Kenntnisse zu erwarten ist, dass sie erfolgreich am Unterricht teilnehmen können. Die Entscheidung trifft die Fachkonferenz oder die das Fach Sorbisch/Wendisch unterrichtende Lehrkraft.

(3) Soweit die organisatorischen Bedingungen es zulassen, können Schülerinnen und Schüler, deren Leistungen in der niedersorbischen Sprache so ausgeprägt sind, dass sie den Anforderungen der nächsthöheren Jahrgangsstufe gewachsen sind, auf Antrag der Eltern im Fach Sorbisch/Wendisch am Unterricht der nächsthöheren Jahrgangsstufe teilnehmen. Reichen die Kenntnisse in der niedersorbischen Sprache nach einem Wechsel auf eine andere Schule nicht aus, um am Unterricht der Jahrgangsstufe im Fach Sorbisch/Wendisch teilnehmen zu können und lassen es die organisatorischen Bedingungen zu, kann die Schülerin oder der Schüler den Unterricht in diesem Fach in einer niedrigeren Jahrgangsstufe aufnehmen oder den Fremdsprachenunterricht Sorbisch/Wendisch besuchen.

(4) Für das Bildungsangebot im Fach Sorbisch/Wendisch gelten bei Entscheidungen über das Aufrücken oder Versetzen und bei Zuerkennung schulischer Abschlüsse die Bestimmungen des jeweiligen Bildungsgangs für Fremdsprachen. Dabei wird das Fach Sorbisch/Wendisch in den Bildungsgängen der Sekundarstufe I als ein Pflicht- oder Wahlpflichtfach berücksichtigt, nicht aber wie ein Fach der Fächergruppe I.

§ 4

Sorbisch/Wendisch als Fremdsprachenunterricht

(1) Sorbisch/Wendisch als Fremdsprachenunterricht dient dazu, Grundlagen der Sprech-, Hörverstehens-, Schreib- und Lesekompetenzen zu erlernen, auszubauen, weiterzuentwickeln und zu vertiefen.

(2) Sorbisch/Wendisch als Fremdsprachenunterricht kann bei kleinen Lerngruppen oder der Nichtverfügbarkeit von Lehrkräften jahrgangsstufenübergreifend durch die Zusammenlegung zweier aufeinanderfolgender Jahrgangsstufen organisiert werden. Dies gilt nicht für die gymnasiale Oberstufe. In den Jahrgangsstufen 1 und 2 soll jahrgangsstufenübergreifender Unterricht vermieden werden. Bei jahrgangsstufenübergreifendem Unterricht muss binnendifferenziert unterrichtet werden.

(3) Verlässt eine Schülerin oder ein Schüler nach mindestens vier Jahren Unterricht im Fach Sorbisch/Wendisch oder Sorbisch/Wendisch als Fremdsprachenunterricht eine sorbische/wendische Spezialschule, so erhält die Schülerin oder der Schüler eine Bescheinigung über das erreichte

Sprachniveau nach dem „Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER)“ auf dem Zeugnis.

§ 5

Niedersorbische Sprache in den übrigen Fächern

(1) In allen Jahrgangsstufen und Bildungsgängen kann in festzulegenden Fächern in niedersorbischer Sprache unterrichtet werden. Die Schulleiterin oder der Schulleiter entscheidet auf der Grundlage der Beschlüsse der Konferenz der Lehrkräfte, nach Anhörung der Fachkonferenz, über die nachfolgende Verwendung der niedersorbischen Sprache als Allgemein- und Fachsprache:

1. einsprachig niedersorbisch,
2. bilingual überwiegend in niedersorbischer Sprache und
3. in Form bilingualer Module innerhalb des Fachs.

(2) Soweit ein Fach durchgehend einsprachig niedersorbisch unterrichtet werden soll, bedarf es der Genehmigung des staatlichen Schulamtes.

(3) Als Voraussetzung für die Teilnahme am Unterricht im Sinne von Absatz 1 sollen die Schülerinnen und Schüler über ausreichende Kenntnisse in der niedersorbischen Sprache verfügen. Die Entscheidung hierüber trifft die Fachkonferenz oder die das Fach unterrichtende Lehrkraft.

§ 6

Sorbische/Wendische Schulen

(1) Schulen, die gemäß § 5 Absatz 2 des Brandenburgischen Schulgesetzes die sorbische/wendische Sprache und Kultur in besonderer Weise vermitteln und fördern und das hinreichend im Schulprogramm nachweisen, können sich nach Genehmigung des staatlichen Schulamtes „Sorbische/Wendische Schule“ nennen. In diesen Schulen sind Geschichte, Kultur, Minderheitenrechte und das aktuelle Leben der Sorben/Wenden in die Bildungsarbeit vertiefend einzubeziehen.

(2) In Sorbischen/Wendischen Schulen soll den Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit eingeräumt werden, Unterricht in mindestens einem Unterrichtsfach in niedersorbischer Sprache gemäß § 5 Absatz 1 zu erhalten. In allen in deutscher Sprache unterrichteten Fächern der Stundentafel und in schulischen Veranstaltungen sollen Fachbegriffe und umgangssprachliche Wendungen sowie Begriffe des täglichen Lebens in angemessenem Umfang auch in niedersorbischer Sprache vermittelt werden. Der Wunsch zum Besuch des Unterrichts in Sorbisch/Wendisch an einer sorbischen/wendischen Schule ist ein wichtiger pädagogischer Grund gemäß § 106 Absatz 4 Satz 3 Nummer 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes.

§ 7

Sorbische/Wendische Schulen mit besonderer Prägung

(1) Sorbische/Wendische Schulen können als Schulen mit besonderer Prägung (Spezialschulen) gemäß § 8a des Brandenburgischen Schulgesetzes organisiert werden. Die Genehmigung dafür erfolgt durch das für Schule zuständige Mitglied der Landesregierung. Die Teilnahme am Unterricht im Fach Sorbisch/Wendisch oder am Unterricht in Sorbisch/Wendisch als Fremdsprache ist für Schülerinnen und Schüler der Schule Pflicht. In festzulegenden Fächern ist Unterricht in niedersorbischer Sprache zu erteilen.

(2) In sorbischen/wendischen Spezialschulen wird die niedersorbische Sprache außerhalb des Unterrichts und mit der wachsenden sprachlichen Befähigung der Schülerinnen und Schüler zunehmend als Umgangssprache in der Schule genutzt. Insbesondere Lehrer- und Schulkonferenzbeschlüsse und Bescheide sollen in deutscher und in niedersorbischer Sprache verfasst werden.

(3) An sorbischen/wendischen Spezialschulen sollen Lehrkräfte eingesetzt werden, die die niedersorbische Sprache beherrschen. Soweit dies bei der Einstellung und Umsetzung nicht gewährleistet ist, sollen sie die erforderlichen Sprachkenntnisse innerhalb von drei Jahren nach Aufnahme der Tätigkeit an einer Spezialschule erwerben und nachweisen.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Sorben-[Wenden]-Schulverordnung vom 31. Juli 2000 (GVBl. II S. 291) außer Kraft.

(2) Diese Verordnung wird in deutscher und niedersorbischer Sprache veröffentlicht.

Póstajenje wó šulskich kublańskich nastupnosćach Serbow (Serbske šulske póstajenje – Sšp) z dnja 27. januara 2022

Na zaklaže § 5 pódstawk 3 a § 13 pódstawk 3 Bramborskeje šulskeje kazni we wersiji wuzjawjenja z dnja 2. awgusta 2002 (GVBl. I S. 78), z kótarejuž § 5 pódstawk 3 jo se slědny raz pšez artikel 6 kazni z dnja 11. februara 2014 (GVBl. I Nr. 7) nowo wobzamknuł a § 13 pódstawk 3 jo se slědny raz pšez artikel 1 kazni z dnja 8. januara 2007 (GVBl. I S. 2) změníł, w zwisku z § 13b pódstawk 2 Serbskeje kazni z dnja 7. julija 1994 (GVBl. I S. 294), kótaryž jo se pšez artikel 1 kazni z dnja 11. februara 2014 (GVBl. I Nr. 7) zasajžł, póstajijo ministarka za kublanje, młožinu a sport we wobjadnosći ze za šulu zagronitym wuběrkow krajneho sejma a Radu za nastupnosći Serbow pši krajnem sejmje:

§ 1 Powšykne zasady

(1) Pósrědnjanje a spěchowanje znašow a rozměše serbskeje identity, kultury a stawiznow su wósebne nadawki šule. W šulach w starodawnem sedleńskem rumje Serbow we zmysle § 3 pódstawk 2 Serbskeje kazni (starodawny sedleński rum) maju wósebne serbska rěc, stawizny a kultura se do kublańskego žěla zapšimješ.

(2) Europska charta regionalnych abo mjeńšynowych rěcow a ramikowe dojadnanje za šćit narodnych mjeńšynow stej zakład řědowanja šulskich kublańskich nastupnosćow Serbow w Bramborskej.

(3) W starodawnem sedleńskem rumje ma se wšykny wuknicam a wuknikam zmóžniš, aby pó wustajenjach toš togo póstajenja nawuknuli dolnoserbsku rěc a w pšedmjatach, řědowniskich schóžjeńkach a lětnikach, kótarež se maju póstajis, se w dolnoserbskej rěcy rozwucowali. Šule w starodawnem sedleńskem rumje informěruju starješych, wuknice a wuknikow zawcasa do zachopjeńka šulskego lěta, w pšizjawjeńskem casu, wó móžnosćach nawuknjenja a woplěwanja dolnoserbskeje rěcy.

(4) Šule, kótarež wósebne se pšiwobrošuju woplěwanju, spěchowanju a pósrědnjanju serbskeje rěcy a kultury a pórucuju dolnoserbske kublańske pórucenja abo take z dolnoserbšćinu ako jadneju z wjele rěcow, se pšez kraj spěchuju a pódpěruju.

(5) Ceptařki a ceptarje muse dostaš móžnosć, sebje znaša dolnoserbskeje rěcy pšiswójš a pódlýmiš. Planowanje wu-, do- a dalejkublanja za ceptařki a ceptarjow žiwa na kulturu a stawizny Serbow. Statny šulski amt informěrujo na pšigódnju wašnju wó aktualnych pórucenjach wu-, do- a dalejkublanja.

(6) Płaše řědowanja danego póstajenja kublańskego pšeběga, jo-lic w tom póstajenju se nic wóthylajucego njerědujo.

(7) Kraj ma w Chóšebuzu Žělanišćo za serbske kublańske wuwijanje (ABC). K jogo nadawkam sluše wužělanje wucbnych a wuknjeńskich srědkow, wuwijanje ramikowych planow wšyknych lětnikow a dokublanje ceptařkow a ceptarjow za wucbu w pšedmjaše serbšćina inkluziwnje za to trjebny personal.

§ 2 Wucba w pšedmjaše serbšćina

- (1) Pšedmjat serbšćina móžo se pórucys
1. ako wucbny pšedmjat serbšćina a
 2. ako cuzorěčna wucba.

Wucba w dalšnych pšedmjatach móžo se teke w dolnoserbskej rěcy wótměš.

(2) Wucba w serbšćinje móžo se teke ako wuzwólona wucba pórucys. Wuknice abo wuknik ako teke starješej rozsužuju wó dobrowólnem wobžělenju na zachopjeńku šulskego lěta, rozsuženje plaši pšecej za jedno šulske lěto.

(3) We wucbje a w zwenkawucbnych pórucenjach dej se žiwaš na rěcne a kulturne nazgónjenja wuknicow a wuknikow.

(4) Njejo-li licba wuknjecych jadneje šule wusoka dosć abo njesu-li na tej šuli žedne wuzamóžnjone ceptaŕki daniz ceptarje k dispoziciji, mógu se wuknice a wukniki na wucbje serbšćiny w drugej šuli wobželiš.

(5) Za šulu zagronity cłonk krajnego kněžaŕstwa a Rada za nastupnosći Serbow wobradujotej na bazy monitoringa w drugim kwartalu kalendaŕskega lěta wó stawje organizacije šulskiego lěta za wucbu serbšćiny pó podstawku 1 w pśiducem lěše a w stwórtem kwartalu wó běžnem šulskem lěše.

§ 3

Serbšćina ako wucbny pśedmjat

(1) Pśedmjat serbšćina služi w zakładnej šuli k tomu, aby nawuknuli abo dalej wuwijali kompetence powědanja, rozmějucego słyšanja, pisanja a cytanja. Maminorěcne kompetence maju se pšez se gózece napšawy a metody wósebnje spěchowaš. Wuknice a wukniki lětnikow 1 do 6, kótarež kšě dolnoserbsku rěc nawuknuš a pódlymiš, maju pšawo se wobželiš na wucbje w pśedmjaše serbšćina.

(2) W sekundarnyma schóžjeńkoma I a II móžo serbšćina se pórucyš ako wucbny pśedmjat. Wuknice a wukniki wót lětnika 7 su wopšawnjone se wobželiš na wucbje w pśedmjaše serbšćina, gaž móžoš na zaklaže eksistěrujucych znašow wócakowaš, až mógu se z wuspěchom na wucbje wobželiš. Rozsužijo fachowa konferenca abo w pśedmjaše serbšćina rozwučuca ceptaŕka abo ceptar.

(3) Jo-lic to organizatoriske wuměńjenja dopuščiju, mógu wuknice a wukniki, kótarychž wugbaša w dolnoserbskej rěcy su tak wuwite, až su pominanjam direktnje slědujucego lětnika zrosćone, na pšosbu starješje se wobželiš w pśedmjaše serbšćina na wucbje direktnje slědujucego lětnika. Njedosegaju-li znaša w dolnoserbskej rěcy pó změnje do drugeje šule, aby se mógli wobželiš na wucbje toho lětnika w pśedmjaše serbšćina a dowólju-li to organizatoriske wuměńjenja, móžo wuknica abo wuknik zachopiš wucbu w tom pśedmjaše w nišem lětniku abo se wobželiš na wucbje serbšćiny ako cuza rěc.

(4) Za kublańske pórucenje w pśedmjaše serbšćina plaše pši rozsuzenjach wó póstupjenju abo pšesajzenju a pši pšiznašu wótzamknjonych šulskich wukublanjow póstajenja danego kublańskega pšeběga za cuze rěcy. Pši tom pśedmjat serbšćina se w kublańskich pšeběgach sekundarnego schóžjeńka I pšípóznajo ako obligatoriski abo wólny pśedmjat, nic pak ako pśedmjat kupki pśedmjatow I.

§ 4

Serbšćina ako cuzorěcna wucba

(1) Serbšćina ako cuzorěcna wucba jo k tomu, aby zakłady kompetencow powědanja, rozmějucego słyšanja, pisanja a cytanja nawuknuli, wutwarjali, dalej wuwijali a pódlymjowali.

(2) Serbšćina ako cuzorěcna wucba móžo pši małych kupkach a felujucych ceptaŕkach a ceptarjach se organizěrowaš lětniki pšesegajuce pšez gromadu zestajenje dweju zasobu slědujuceju lětnikowu. To njeplaši za gymnazialny wušy schóžjeńk. W lětnikoma 1 a 2 dejali se lětniki pšesegajuceje wucby wobijaš. Pši lětniki pšesegajuceje wucby musy se pó nutšikownem diferencěrowanju rozwučowaš.

(3) Spuščijo-li wuknica abo wuknik pó nanejmenjej styrych lětach wucby w pśedmjaše serbšćina abo serbšćina ako cuzorěcna wucba serbsku specialnu šulu, pótom wuknica abo wuknik dostanjo wobtwarženje wó dojsćonem rěcnem niwowje pó „Zgromadnem europskem referencowem ramiku za rěcy (GER)“ na wopismje.

§ 5

Dolnoserbska rěc w dalšnych pśedmjatach

(1) We wšyknych lětnikach a kublańskich pšeběgach móžo se w pśedmjatach, kótarež se maju póstajiš, w dolnoserbskej rěcy wuwucowaš. Šulska wjednica abo wjednik rozsuzijo na zaklaže wobzamknjenjow konference ceptaŕkow a ceptarjow, pó napšašowanju fachoweje konference, wó slědujućem nałožowanju dolnoserbskej rěcy ako powšykna a fachowa rěc:

1. jadnorěcnje dolnoserbski
2. bilingualnje pšewažnje w dolnoserbskej rěcy a
3. we formje bilingualnych modulow w pśedmjaše.

(2) Jo-lic jaden pśedmjat dej se stawnje jadnorěcnje dolnoserbski wuwucowaś, jo za to trjeba pśizwólenje statnego šulskiego amta.

(3) Ako wuměnenje za wobžělenje na wucbje w zmysle pódstawka 1 deje wuknice a wukniki wobsejžeś dosegapjuce znaša w dolnoserbskej rěcy. Rozsužijo wó tom fachowa konferenca abo w pśedmjase wuwucujuca ceptařka abo ceptař.

§ 6

Serbske šule

(1) Šule, kótarež pó § 5 pódstawk 2 Bramborskeje šulskeje kazni na wósebnu wašnju pósrědnaju a spěchuju serbsku rěc a kulturu a to dosegapjacy w šulskem programje dopokazuju, mógu pó pśizwólenju šulskiego amta se pomjenić „Serbska šula“. W tych šulach maju stawizny, kultura, mjeńšynowe pšawa a aktuelne žywjjenje Serbow se dłymjej do kublańskego žěla zapšimjeś.

(2) W serbskich šulach ma se wuknicam a wuknikom pśizwólić móžnosć, aby dostali w nanejmnjenj jadnom pśedmjase wucbu w dolnoserbskej rěcy pó § 5 pódstawk 1. We wšykných w nimskej rěcy pódawanych pśedmjatach góžinskeje tofle a na šulskich zarědowanjach deje fachowe zapšimješa a wobchadne wobroty ako teke zapšimješa wšednego dnja se w pšiměrnjej rozměrje teke w dolnoserbskej rěcy pósrědnjaš. Žycenje, chójžiś na wucbu w serbskej rěcy na jadnej serbskej šuli jo wažny pedagogiski zakład pó § 106 pódstawk 4 sada 3 cysło 3 Bramborskeje šulskeje kazni.

§ 7

Serbske šule z wósebnym charakterom

(1) Serbske šule mógu se organizěrowaś ako šule z wósebnym charakterom (specialne šule) pó § 8a Bramborskeje šulskeje kazni. Pśizwólenje za to dawa za šulu zagronity cłonk krajnego kněžařstwa. Wobžělenje na wucbje w pśedmjase serbščina abo na wucbje serbščina ako cuza rěc jo za wuknice a wuknikow winowatosć. W pśedmjatach, kótarež deje se póstajiś, ma se wuwucowaś w dolnoserbskej rěcy.

(2) W serbskich specialnych šulach se dolnoserbska rěc wužywa zwenka wucby a z rosćecym rěcnym wuzamóžnjenim wuknicow a wuknikow w pšiběrajucej měrje ako wobchadna rěc w šuli. Pśedewšym wobzamknjenja ceptařskeje a šulskeje konference a wopowěsći deje se spisaš w nimskej a serbskej rěcy.

(3) Na serbskich specialnych šulach deje se zasajžiś ceptařki a ceptarje, kótarež serbsku rěc derje wuměju. Jo-lic njejo to pši pśistajenje a pšesajženju zarucone, deje wóni trjebne rěcne znaša w běgu tšich lět wót zachopjeńka žěla na jadnej specialnej šuli sebje pšiswójs a dopokazaš.

§ 8

Nabyše plašiwosći, zgubjenje plašiwosći

(1) Toś to póstajenje nabydnjo na dnju pó wózwajwenju plašiwosć. Rownocasnje zgubijo Serbske šulske póstajenje z dnja 31. julija 2000 (GVBl. II S. 291) plašiwosć.

(2) Toś to póstajenje se w nimskej a dolnoserbskej rěcy wózwajwijo.

Pódstupim, dnja 27. Januar 2022
ministrařka za kublanje, młožinu a sport
Britta Ernst

Quelle: Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil II, Nr. 14/2022

9. c) Verwaltungsvereinbarung zum Übergang der Trägerschaft für das Niedersorbische Gymnasium Cottbus

zwischen dem

Land Brandenburg,
vertreten durch das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, Steinstr. 104 – 106,
14480 Potsdam – nachfolgend MBSJ genannt

vertreten durch den Minister Herrn Holger Rupprecht

und der Stadt Cottbus, Neumarkt 5, 03046 Cottbus
- nachfolgend Träger genannt

vertreten durch die Oberbürgermeisterin Frau Karin Rätzel

Präambel

- In Erfüllung der Vorgaben des Haushaltssicherungsgesetzes 2003, nach denen die Wahrnehmung von Aufgaben durch die Landesverwaltung auf die Kernkompetenzen staatlichen Handelns zu beschränken ist,
- im Bewusstsein, dass dem Land eine besondere Verantwortung für Schutz, Erhaltung, Pflege und Förderung der sorbischen (wendischen) Identität zukommt,
- zur Sicherung des Standortes einer Schule mit einer auf die Wahrung der Rechte des sorbischen (wendischen) Volkes gerichteten besonderen Prägung und
- zur Umsetzung der grundsätzlichen Regelungen des § 100 Abs. 2 des Brandenburgischen Schulgesetzes (BbgSchulG) zur Schulträgerschaft weiterführender allgemein bildender Schulen wird folgendes vereinbart:

§ 1

Übertragung der Schulträgerschaft

(1) Die Trägerschaft des Niedersorbischen Gymnasiums Cottbus geht mit Wirkung vom 01.01.2006 mit allen Rechten und Pflichten vom Land Brandenburg auf den Träger über.

(2) Das MBSJ stimmt bis zu diesem Termin alle die Schule betreffenden Entscheidungen, die die Belange des Schulträgers tangieren, mit der Stadt Cottbus ab.

§ 2

Besondere Prägung gem. § 8 Abs. 4 BbgSchulG in Verbindung mit § 2 der Sorben- (Wenden-) Schulverordnung (SWSchulV)

(1) Die Verpflichtungen zur Umsetzung eines auf die besondere Prägung abgestellten Schulprogramms und der anzuwendenden Bestimmungen der SWSchulV bleiben von dem Trägerwechsel unberührt. Der Träger nimmt die sich aus der besonderen Prägung ergebenden Aufgaben (s. Präambel) des bisherigen Schulträgers wahr. Hierzu gehören auch die Versorgung mit Lehr- und Lernmitteln und die Sicherstellung der sonstigen Aufwendungen für die Vermittlung und Pflege der sorbischen (wendischen) Kultur und Sprache.

(3) Die Gebührenermäßigung bei der Raumnutzung durch eingetragene Vereine, die die sorbische (wendische) Sprache und Kultur pflegen, hat Bestand.

§ 3

Arbeitsverhältnisse

Mit dem Zeitpunkt des Schulträgerwechsels gehen alle Rechte und Pflichten aus den bisherigen Arbeitsverhältnissen des sonstigen Personals der Schule gem. Anlage 1 auf den Träger über. § 613 a BGB findet entsprechende Anwendung.

§ 4

Bezuschussung durch das Land

Zur Reduzierung der besonderen Belastungen, die dem Träger durch die Übernahme der Schulträgerschaft entstehen, erhält dieser eine Anschubfinanzierung. Diese Anschubfinanzierung wird in der Form geleistet, dass das Land Brandenburg auf Erhebung des die Stadt Cottbus betreffende Schulkostenbeitrags für das Jahr 2005 verzichtet.

Als Ausgleich für die Aufwendungen, die bei dem Träger wegen der besonderen Prägung der Schule als sorbischer (wendischer) Schule und durch den vereinbarten Personalübergang entstehen und anderweitig nicht gedeckt sind, gewährt das Land dem Träger Zuschüsse zu den Sachkosten und zu den Personalkosten nach Maßgabe folgender Regelungen:

- Sachkosten:

Als Ausgleich für die erhöhten Aufwendungen im Bereich der Pflege der sorbischen (wendischen) Kultur und Sprache wird ein Zuschuss in Höhe eines Festbetrags von 10.000 € /Jahr gezahlt. Eine Verrechnung mit anderen Zuschüssen gem. dieser Vereinbarung findet nicht statt.

– Personalkosten:

Als Ausgleich für die erhöhten Aufwendungen, die durch die Übernahme der Lohnbediensteten im Dienstleistungsbereich an der Schule entstehen, wird ein pauschaler Zuschuss in Höhe von 30.000 € / Jahr gezahlt.

Darüber hinaus wird als Ausgleich für die erhöhten Aufwendungen, die durch die Übernahme der Büro-Sachbearbeiterin beim Niedersorbischen Gymnasium entstehen, ein degressiver Zuschuss in folgender Höhe gezahlt:

Für das erste Jahr nach dem Wirksamwerden des Trägerwechsels:	35.000 €
Für das zweite Jahr nach dem Wirksamwerden des Trägerwechsels:	28.000 €
Für das dritte Jahr nach dem Wirksamwerden des Trägerwechsels:	17.500 €
Für das vierte Jahr nach dem Wirksamwerden des Trägerwechsels:	17.500 €
Für das fünfte Jahr nach dem Wirksamwerden des Trägerwechsels:	0 €

Die Zuschüsse werden in gleichmäßigen Vierteljahresraten mit der Maßgabe gewährt, dass tatsächlich geleistete Aufwendungen des Trägers für die genannten Zwecke in mindestens der Höhe des jeweiligen Zuschusses zu Beginn des Folgejahres nachgewiesen werden und dass Kosten, die durch die Bezuschussung des Landes abgedeckt werden, bei der Erhebung eines Schulkostenbeitrages gegenüber anderen Schulträgern außer Ansatz bleiben. Liegen die Aufwendungen des Trägers für die genannten Zwecke unter den vorgenannten Beträgen, reduzieren sich die Zuschüsse entsprechend. Die Differenz wird mit den Raten des Folgejahres verrechnet.

§ 5 Weitere Regelungen

Solange die in Landesträgerschaft befindliche Arbeitsstelle Bildungsentwicklung Cottbus (ABC) ihren Sitz auf der Liegenschaft des Niedersorbischen Gymnasiums (entsprechend dem im § 6 Abs. 2 näher bezeichneten Grundstück) hat, gewährleistet der Träger die entgeltfreie Raumnutzung in dem bisherigen Umfang.

Bei grundsätzlichen Entscheidungen des Landes bzw. des Schulträgers in ihrem jeweiligen Aufgabenkreis, die die Struktur und die weitere Entwicklung der Schule betreffen, wird der Rat für sorbische (wendische) Angelegenheiten beim Landtag Brandenburg beteiligt.

§ 6 Vermögensübertragung

(1) Soweit der Träger das Schulvermögen für schulische Zwecke benötigt, gehen die vermögensrechtlichen Rechte und Pflichten mit dem Trägerwechsel gemäß § 107 BbgSchulG entschädigungslos auf ihn über. Das Geltendmachen von Ersatzansprüchen wegen evt. Mängel des überlassenen Vermögens ist ausgeschlossen.

(2) Zum Schulvermögen im obigen Sinne gehören das zum Zeitpunkt des Trägerwechsels vorhandene Inventar laut den entsprechenden Verzeichnissen des Niedersorbischen Gymnasiums und das im folgenden im Einzelnen bezeichnete Schulgrundstück nebst aufstehender Bebauung:

Gemarkung	Lage	Flur	Flurstücksbezeichnung nach Fortführung	Flurstücksbezeichnung vor Fortführung	m ²
Brunschwig	Sielower Str. 37	57 57 57	201 202 203	50/1 50/3 50/4	762 12.215 2.047

(3) Die vorbezeichneten Liegenschaften stehen im Eigentum des Landes Brandenburg. Die Vertragsparteien gewährleisten eine einvernehmliche Änderung der Zuordnung gem. § 7 Abs. 4 Satz 2 des Vermögenszuordnungsgesetzes – VZOG zugunsten des Trägers. § 107 Abs. 3 BbgSchulG bleibt unberührt.

(4) Vom Zeitpunkt des Trägerwechsels bis zur Rechtswirksamkeit der neuen Zuordnung nimmt der Träger alle Rechte und Pflichten eines Eigentümers einschließlich der baulichen Unterhaltung und der Verkehrssicherung für die überlassenen Liegenschaften wahr. Vom Zeitpunkt des Trägerwechsels entstehende Ansprüche Dritter wegen Personen-, Sach- oder sonstiger Schäden aus dem Eigentum des überlassenen Grundstückes richten sich gegen den Träger.

7 Nebenabreden

Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

§ 8 Salvatorische Klausel

Die Nichtigkeit einzelner vertraglicher Bestimmungen lässt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt, soweit der Vertragszweck weiterhin erreicht werden kann. Die Vertragsparteien werden die nichtigen Bestimmungen durch wirksame, gleichwertige ersetzen. Unvollständige oder unwirksame Regelungen sind im Wege der Auslegung durch den Vertragspartner so zu ergänzen, dass eine angemessene Regelung gefunden wird, die wirtschaftlich dem am Nächsten kommt, was die Vertragsparteien mit diesem Vertrag bezweckt haben oder gewollt hätten, wenn sie die Lückenhaftigkeit oder Unwirksamkeit bedacht hätten.

Cottbus, den 07.11.2005

Potsdam, den 07.11.2005

Für die Stadt Cottbus

Für das Land Brandenburg

Karin Rätzel
Oberbürgermeisterin

Holger Rupprecht
Minister für
Bildung, Jugend und Sport

9. d) Verwaltungsvorschriften zur Grundschulverordnung (VV – GV) vom 02. August 2007 in der Änderungsfassung vom 27. Oktober 2023 (Auszug)

13 – Zu § 7 Abs. 3 GV – Unterrichtsfächer

(4) In den Grundschulen im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden kann Sorbisch/Wendisch gemäß der Stundentafel für die Primarstufe und im Rahmen der personellen und sächlichen Möglichkeiten angeboten werden. Neben dem Unterrichtsfach Sorbisch/Wendisch kann in ausgewählten Unterrichtsfächern (Sachfach) der Jahrgangsstufe 1 bis 6 Sorbisch/Wendisch die mündliche und schriftliche Unterrichtssprache (bilinguales Bildungsangebot) sein. Zur Vorbereitung des bilingualen Sachfachunterrichts ist der Unterricht in Sorbisch zu verstärken. Die Einrichtung bilingualer Bildungsangebote in Sorbisch/Wendisch bedarf der Genehmigung des staatlichen Schulamtes nach Beschluss der Schulkonferenz.

Quelle: Amtsblatt des MBS, Nr. 7/07, S. 195 und Nr. 33/23, S. 434

**9. dd) Sechste Verordnung zur Änderung der Grundschulverordnung vom 6. Januar 2017
(Auszug)**

Anlage 1

(zu § 7 Absatz 1)

Kontingentsstudenten

Unterrichtsfächer/Lernbereiche	Jahrgangsstufen		
	1 und 2	3 und 4	5 und 6
Sorbisch/Wendisch	4	6	6

Quelle: Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg – Teil II Nr. 1/2017, S. 2

9. e) Verwaltungsvorschriften über die Organisation der Schulen in inneren und äußeren Schulangelegenheiten (VV-Schulbetrieb – VVSchulB) vom 29. Juni 2010 in der Fassung der letzten Änderung vom 19. Oktober 2022 (Auszug)

11 Schülerschein

...

(3) ...

„Schülerschein an Schulen im Siedlungsgebiet der Sorben (Wenden) sollen zusätzlich alle Angaben auf dem Schülerschein in sorbischer (wendischer) Sprache enthalten.“

Quelle: Amtsblatt des MBS Nr. 6/10, S. 154 und Nr. 41/22, S. 440

9. f) Verwaltungsvorschriften über schulische Zeugnisse (VV – Zeugnisse – VVZe) vom 24. November 2011 (Auszug) in der Fassung vom 27. November 2023

5 – Weitere allgemeine Eintragungen

(1) In das Zeugnis sind unter Bemerkung einzutragen

...

b. die Teilnahme an

...

bb) erweitertem Fremdsprachenunterricht, bilingualen oder sorbischen (wendischen) Unterricht im Sachfach gemäß Anlage 1,

...

14 – Zeugnisse an Schulen im Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden

(1) Schulen im Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden, an denen die sorbische/wendische Sprache gemäß § 5 des Brandenburgischen Schulgesetzes gelehrt wird, erteilen in der Grundschule, den Schulen der Sekundarstufe I sowie in den Schulen mit gymnasialer Oberstufe Zeugnisse in deutscher und in sorbisch/wendischer Sprache (zweisprachige Zeugnisse). Die Erstellung zweisprachiger Zeugnisse erfolgt unter Berücksichtigung von Anlage 2. Auf Antrag der Schülerinnen und Schüler oder bei Minderjährigen auf Antrag der Eltern können stattdessen rein deutschsprachige Zeugnisse erteilt werden.

(2) Die Bezeichnungen für Abschlüsse der Sekundarstufe I auf den Abgangs- und Abschlusszeugnissen werden um die jeweilige sorbische/wendische Bezeichnung wie folgt ergänzt:

- „dem Hauptschulabschluss/der Berufsbildungsreife/głownoškemu wótamknjenju/powolańskej kublańskej zdźałosći
- „einen dem Hauptschulabschluss/der Berufsbildungsreife gleichgestellten Abschluss/głownoškemu wótamknjenju/powolańskej kublańskej zdźałosći rownostajone wótamknjenje“,
- „den erweiterten Hauptschulabschluss/die erweiterte Berufsbildungsreife/rozšyrjone głownoškemu wótamknjenju/powolańsku kublańsku zdźałosć“,
- „dem erweiterten Hauptschulabschluss/einen der erweiterten Berufsbildungsreife gleichgestellten Abschluss/rozšyrjonemu głownoškemu wótamknjenju/rozšyrjonej powolańskej kublańskej zdźałosći rownostajone wótamknjenje“,

- e. „den Realschulabschluss/die Fachoberschulreife/realnošulske wótzamknjenje/fachowu wušu šulsku zdrjałosć“,
- f. „und die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe/a wopšawnjenje k absolwěrowanju gymnazialnego wušego schójžeńka“.

Quelle: Amtsblatt des MBS, Nr. 8 vom 29. Dezember 2011, S. 294 und Nr. 37/23, S. 466

9. g) Verordnung über den Bildungsgang in der gymnasialen Oberstufe und über die Abiturprüfung (Gymnasiale-Oberstufe-Verordnung – GOSTV) vom 21. August 2009 in der Änderungsfassung vom 29. April 2021

**Abschnitt 4
Abiturprüfung**

**§ 22
Fächer der Abiturprüfung**

(1) Die Abiturprüfungen können in den Fächern Biologie, Chemie, Deutsch, Elektrotechnik, Englisch, Französisch, Geografie, Geschichte, Gestaltungs- und Medientechnik, Informatik, Kunst, Latein, Maschinentechnik, Mathematik, Musik, Pädagogik, Pädagogik (b.), Physik, Politische Bildung, Polnisch, Psychologie, Psychologie (b.), Russisch, Sorbisch (Wendisch), Spanisch, Sport, Technik, Wirtschaftswissenschaft und Wirtschaftswissenschaft (b.) durchgeführt werden. Eine Besondere Lernleistung kann auch in einem anderen als in den in Satz 1 genannten Fächern erbracht werden.

(2) Das für Schule zuständige Ministerium kann weitere Abiturprüfungsfächer zulassen. Es legt die Fächer fest, in denen die schriftlichen Abiturprüfungen mit zentralen Aufgabenstellungen durchgeführt werden.

Quelle: Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil II, Nr. 28/09 und Nr. 47/21

9. h) Verordnung über den Sitz, die Zuständigkeit und Aufgaben der staatlichen Schulämter (Schulämterverordnung – SchäV) vom 5. April 2023 (Auszug)

**§ 1
Sitz und Zuständigkeit**

- (1) Die zuständigen staatlichen Schulämter gemäß § 131 Absatz 2 des Brandenburgischen Schulgesetzes sind:
2. das Staatliche Schulamt Cottbus; es ist zuständig für die Landkreise Dahme-Spreewald, Spree-Neiße, Oberspreewald-Lausitz und Elbe-Elster sowie die kreisfreie Stadt Cottbus und hat seinen Sitz in der Stadt Cottbus,

Anlage

Verzeichnis der überregionalen Zuständigkeiten der Schulämter

2. Cottbus
- 2.5 Zuständigkeit für Angelegenheiten der sorbischen/wendischen Unterrichtsangebote;

Quelle: Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil II, Nr. 25/23

9. i) Gesetz über die Ausbildung und Prüfung für Lehrämter und die Fort- und Weiterbildung von Lehrerinnen und Lehrern im Land Brandenburg (Brandenburgisches Lehrerbildungsgesetz – BbgLeBiG) vom 18. Dezember 2012 – zuletzt geändert am 28. Juni 2023 - Auszug

**§ 1
Ziel und Inhalt der Lehrerbildung**

(2) Die Lehrerbildung bezieht sich auf den Erwerb von Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten, über die eine Lehrkraft zur Bewältigung ihrer allgemeinen und lehramtsspezifischen Aufgaben verfügen muss, und die die Weiterentwicklung des professionellen Selbstkonzeptes ermöglichen. Die berufsfeldbezogenen Kompetenzen orientieren sich an den Zielen und Grundsätzen der Bildung und Erziehung des Brandenburgischen Schulgesetzes und konzentrieren sich unter Berücksichtigung des Aspekts der Inklusion auf die Bereiche Unterricht, Erziehung, Beurteilung und Innovation. In der Lehrerbildung sind die Geschichte und die Kultur der Sorben/Wenden in angemessenem Umfang zu berücksichtigen.

Quelle: Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I/Gesetze Nr. 45 vom 19. Dezember 2012, S. 1 und Nr. 14/23, S. 5

9 j) Verordnung über die Anforderungen an das Lehramtsstudium an den Hochschulen im Land Brandenburg (Lehramtsstudienverordnung – LSV) vom 6. Juni 2013 in der Fassung der Änderungsverordnung vom 3. Mai 2024 (Auszug)

**§ 5
Inhaltliche Anforderungen**

...

(7) Die Geschichte und Kultur der Sorben (Wenden) ist in geeigneten Studienbereichen in angemessenem Umfang zu berücksichtigen.

**Teil 2
Lehramtsbezogene Bestimmungen
Abschnitt 1
Lehramt für die Primarstufe**

§ 8

Fächer, Studienbereiche

(1) Die zum Studium zugelassenen Fächer gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 sind Deutsch, Englisch, Kunst, Mathematik, Musik, Sachunterricht, Sorbisch/Wendisch und Sport, wobei mindestens eines der Fächer Deutsch, Englisch oder Mathematik zu studieren ist.

Abschnitt 2

Lehramt für die Sekundarstufen I und II (allgemeinbildende Fächer)

§ 11

Fächer, Studienbereiche

(1) Die zum Studium zugelassenen Fächer gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 sind Deutsch, Englisch, Kunst, Mathematik, Musik, Sachunterricht, Sorbisch/Wendisch und Sport, wobei mindestens eines der beiden Fächer Deutsch oder Mathematik zu studieren ist.

...

Abschnitt 2

Lehramt für die Sekundarstufen I und II (allgemeinbildende Fächer)

§ 11

Fächer, Studienbereiche

Die zum Studium zugelassenen Fächer gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 sind Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Französisch, Geografie, Geschichte, Informatik, Kunst, Mathematik, Musik, Physik, Politische Bildung, Polnisch, Russisch, Sorbisch/Wendisch, Spanisch und Sport sowie

1. Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde und Wirtschaft-Arbeit-Technik bei der Schwerpunktbildung auf die Sekundarstufe I und
2. Latein und Technik bei der Schwerpunktbildung auf die Sekundarstufe II (allgemeinbildende Fächer).

Abschnitt 3

Lehramt für die Sekundarstufe II (berufliche Fächer)

§ 14

Fächer, Studienbereiche

(1) Die zum Studium zugelassenen Fächer und beruflichen Fachrichtungen sind

1. Agrarwirtschaft, Bautechnik, Biotechnik, Druck- und Medientechnik, Elektrotechnik, Ernährung und Hauswirtschaft, Fahrzeugtechnik, Farbtechnik/Raumgestaltung/Oberflächentechnik, Gesundheit und Körperpflege, Holztechnik, Informationstechnik/Informatik, Labortechnik/Prozesstechnik, Mediendesign und Designtechnik, Metalltechnik, Pflege, Sozialpädagogik, Textil- und Bekleidungstechnik sowie Wirtschaft und Verwaltung als berufliche Fachrichtung und
2. Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Französisch, Informatik, Kunst, Mathematik, Musik, Physik, Pädagogik, Politische Bildung, Polnisch, Psychologie, Russisch, Sorbisch/Wendisch, Spanisch, Sport und Wirtschaftswissenschaften als allgemeinbildende Fächer

wobei mindestens eine berufliche Fachrichtung zu studieren ist.

...

Abschnitt 4

Lehramt für Förderpädagogik

§ 16

Fächer, Studienbereiche

(1) Die zum Studium zugelassenen Fächer gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 sind Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Französisch, Geografie, Geschichte, Informatik, Kunst, Latein, Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde, Mathematik, Musik, Physik, Politische Bildung, Polnisch, Russisch, Sorbisch/Wendisch, Spanisch, Sport, Technik und Wirtschaft-Arbeit-Technik, von denen gemäß § 3 Absatz 3 Satz 5 Nummer 4 des Brandenburgischen Lehrerbildungsgesetzes ein Fach zu studieren ist.

Quelle: Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil II, Nr. 45 vom 12. Juni 2013 und Nr. 28/24

9. k) Verordnung über den nachträglichen Erwerb von Lehrbefähigungen und Lehramtsbefähigungen (Befähigungserwerbsverordnung - BEV) vom 17. Oktober 2013 in der Fassung der Änderungsverordnung vom 21. März 2017 (Auszug)

**Abschnitt 3
Erwerb einer Lehrbefähigung in einem Fach**

**§ 8
Allgemeinbildende Fächer**

- (1) Für den Erwerb der Lehrbefähigung für ein weiteres allgemeinbildendes Fach der Primarstufe sind die Fächer Deutsch, Englisch, Französisch, Kunst, Mathematik, Musik, Polnisch, Russisch, Sachunterricht, Sorbisch/Wendisch, Spanisch und Sport zugelassen und Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von jeweils mindestens 45 Leistungspunkten nachzuweisen. Für das Fach Sachunterricht gelten die §§ 8 Absatz 2 und 10 Absatz 2 der Lehramtsstudienverordnung entsprechend.
- (2) Für den Erwerb der Lehrbefähigung für ein weiteres allgemeinbildendes Fach der Sekundarstufen I und II sind die Fächer
 1. Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Französisch, Geografie, Geschichte, Informatik, Kunst, Latein, Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde, Mathematik, Musik, Physik, Politische Bildung, Polnisch, Russisch, Sorbisch/Wendisch, Spanisch, Sport, Technik und Wirtschaft-Arbeit-Technik sowie
 2. Astronomie, Darstellendes Spiel, Darstellen und Gestalten, Italienisch, Pädagogik, Philosophie, Psychologie, Recht und Wirtschaftswissenschaftenzugelassen und jeweils Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 75 Leistungspunkten nachzuweisen. Soweit sich die Lehrbefähigung schwerpunktmäßig auf die Sekundarstufe II beziehen soll, sind davon mindestens 15 Leistungspunkte für die fachwissenschaftliche Vertiefung im jeweiligen Fach nachzuweisen.

**§ 13
Lehramt für die Primarstufe**

Die Befähigung für das Lehramt für die Primarstufe kann erwerben, wer die Befähigung für das

1. Lehramt für die Sekundarstufen I und II (allgemeinbildende Fächer) mit zwei der Fächer Deutsch, Englisch, Französisch, Kunst, Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde, Mathematik, Musik, Polnisch, Russisch, Sorbisch/Wendisch, Spanisch, Sport oder Wirtschaft-Arbeit-Technik sowie Studien- und Prüfungsleistungen in den Teilbereichen der Grundschulbildung
 - a) Grundschulpädagogik und -didaktik und
 - b) fachwissenschaftliche und -didaktische Grundlagen für den Unterricht in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch (einschließlich sprachliche Kompetenzentwicklung) in der Schuleingangsphasejeweils im Umfang von mindestens 30 Leistungspunkten

Quelle: Amtsblatt des MBS – Nr. 9 vom 19. November 2013, S. 278; Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Nr. 19/2017

9. l) Verwaltungsvorschriften über die Unterrichtsorganisation (VV-Unterrichtsorganisation) vom 26. Juli 2017 in der Änderungsfassung vom 6. Februar 2023 (Auszug)

1 - Grundsätze

- (1) Diese Verwaltungsvorschriften gelten für die Unterrichtsorganisation der Schulen in öffentlicher Trägerschaft. Sie sind Planungsgrundlage für die staatlichen Schulämter und Orientierungshilfe für die Schulen bei der Organisation des Unterrichts.

- (2) Alle an der Unterrichtsorganisation Beteiligten sind verpflichtet, die Ermessensspielräume verantwortungsvoll zu nutzen und auf einen effektiven und effizienten Personaleinsatz insbesondere bei der Klassenbildung hinzuwirken.
- (3) Die staatlichen Schulämter können im Rahmen ihrer Zuweisung von Vollzeiteinheiten (VZE) von den Bestimmungen dieser Verwaltungsvorschriften abweichen, wenn deren Anwendung im Einzelfall einen geordneten Schulbetrieb nicht gewährleistet.

5 - Grundsätze für die Klassenbildung

- (5) Die Bestimmungen für die Bildung jahrgangsstufenbezogener Klassen gelten entsprechend für jahrgangsstufenübergreifende Klassen. Für die Bildung von Gruppen gemäß Eingliederungs- und Schulpflichtsruhensverordnung (EinglSchruV) und gemäß Sorben/Wenden Schulverordnung gilt Anlage 1.

Anlage 1. zu den VV-Unterrichtsorganisation (Auszug)

Richtwerte und Bandbreiten für die Klassenbildung, Gruppengröße

Schulform/Bildungsgang		Bandbreite		
		unterer Wert	Frequenz richtwert	oberer Wert
alle	Sorbisch/Wendischer Sprachunterricht	5		15

9. m) Gesetz über die Hochschulzulassung im Land Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulzulassungsgesetz - BbgHZG) vom 1. Juli 2015 in der Änderungsfassung vom 9. April 2024

§ 6 Auswahlverfahren in den Hauptquoten

- (2) Die Hochschule vergibt die Studienplätze im Rahmen des Hochschulauswahlverfahrens
 1. nach dem Grad der Qualifikation (Durchschnittsnote),
 2. nach gewichteten Einzelnoten der Qualifikation, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben,
 3. nach dem Ergebnis eines fachspezifischen Studierfähigkeitstests, der über die fachspezifische Eignung Auskunft gibt,
 4. nach der Art der Berufsausbildung oder Berufstätigkeit, die über die fachspezifische Eignung Auskunft gibt,
 5. nach der erfolgreichen Teilnahme an einem strukturierten Studienvorbereitungsprogramm, das über die fachspezifische Eignung Auskunft gibt,
 6. nach dem Ergebnis eines von der Hochschule zu führenden Gesprächs mit den Bewerberinnen und Bewerbern, das über die fachspezifische Eignung Auskunft gibt.
 - 7.

Bei der Auswahlentscheidung muss dem Grad der Qualifikation ein maßgeblicher Einfluss gegeben werden. Daneben ist mindestens ein weiteres Auswahlkriterium nach Satz 1 Nummer 2 bis 6 zugrunde zu legen. An dem Gespräch nach Satz 1 Nummer 6 sollen mindestens zwei Vertreterinnen oder Vertreter der auswählenden Hochschule teilnehmen. Für die Auswahlverfahren nach Satz 1 Nummer 3 und Nummer 5 werden keine Gebühren erhoben. Bei Bewerberinnen und Bewerbern für einen Lehramtsstudiengang ist der Nachweis vertiefter Kenntnisse der sorbischen/wendischen Sprache bei der Auswahlentscheidung angemessen zu berücksichtigen.

§ 7 Besondere Regelungen für die Vergabe der Studienplätze in Masterstudiengängen

- (2) Die Hochschule vergibt die Studienplätze im Rahmen des Hochschulauswahlverfahrens
 1. nach der Abschlussnote des ersten Hochschulabschlusses oder, in den Fällen des § 10 Absatz 6 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes, nach der vorläufigen Durchschnittsnote,
 2. (aufgehoben)
 3. nach gewichteten Einzel- oder Modulnoten der Qualifikation nach Nummer 1, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben,
 4. nach dem Ergebnis eines fachspezifischen Tests, der über die fachspezifische Eignung Auskunft gibt,

5. nach der Art der Berufsausbildung oder Berufstätigkeit, die über die fachspezifische Eignung Auskunft gibt,
6. nach zusätzlichen, außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Qualifikationen, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben,
7. nach besonderen fachlichen Leistungen, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben,
8. nach dem Ergebnis eines von der Hochschule zu führenden Gesprächs mit den Bewerberinnen und Bewerbern, das über die fachspezifische Eignung Auskunft gibt,
9. nach weiteren Nachweisen der Bewerberin oder des Bewerbers, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben.

Bei der Auswahlentscheidung muss der ausgewiesenen Abschlussnote oder der vorläufigen Note nach Satz 1 Nummer 1 ein maßgeblicher Einfluss gegeben werden. Daneben ist der Auswahlentscheidung mindestens ein weiteres Auswahlkriterium nach Satz 1 Nummer 3 bis 9 zugrunde zu legen. An dem Gespräch nach Satz 1 Nummer 8 sollen mindestens zwei Vertreterinnen oder Vertreter der auswählenden Hochschule teilnehmen. Für das Auswahlverfahren nach Satz 1 Nummer 4 wird keine Gebühr erhoben. Bei Bewerberinnen und Bewerbern für einen Lehramtsstudiengang ist der Nachweis vertiefter Kenntnisse der sorbischen/wendischen Sprache bei der Auswahlentscheidung angemessen zu berücksichtigen.

§ 17 Übergangsbestimmung

Die Bestimmungen des § 6 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 bis 6 und Absatz 4, des § 7 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 bis 9 und des § 8 werden spätestens ab der Zulassung zu dem Sommersemester 2026 berücksichtigt. Bis dahin finden diese Bestimmungen in der bis zum 9. April 2024 gültigen Fassung Anwendung. Die Bestimmungen des § 3 Absatz 3, des § 9 Absatz 3 Satz 2 und des § 11 Absatz 5 werden spätestens ab der Zulassung zu dem Sommersemester 2026 berücksichtigt.

Quelle: Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I, Nr. 18/15 und Nr. 12/24, S. 76

10. a) Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – (Kindertagesstättengesetz – KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004, zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2024

§ 3

Aufgaben und Ziele der Kindertagesstätte

(1) Kindertagesstätten erfüllen einen eigenständigen alters- und entwicklungsadäquaten Betreuungs-, Bildungs-, Erziehungs- und Versorgungsauftrag.

...

Der eigenständige Bildungs- und Erziehungsauftrag der Kindertagesstätte schließt ein, die Kinder in geeigneter Form auf die Grundschule vorzubereiten. Die Kindertagesstätten sind berechtigt und verpflichtet, bei den von ihnen betreuten Kindern im letzten Jahr vor der Einschulung den Sprachstand festzustellen und, soweit erforderlich, Sprachförderkurse durchzuführen. Einrichtungen in freier Trägerschaft können diese Aufgabe auch für Kinder durchführen, die in keinem Betreuungsverhältnis zu einer Kindertageseinrichtung stehen; kommunale Einrichtungen sind hierzu verpflichtet. Die Durchführung der Sprachstandsfeststellung und Sprachförderung lässt Leistungsverpflichtungen anderer Sozialleistungsträger unberührt.

(2) Kindertagesstätten haben insbesondere die Aufgabe,

...

5. die unterschiedlichen Lebenslagen, kulturellen und weltanschaulichen Hintergründe sowie die alters- und entwicklungsbedingten Bedürfnisse der Jungen und Mädchen zu berücksichtigen; im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden ist die Vermittlung und Pflege der sorbischen/wendischen Sprache und Kultur zu gewährleisten,

(5) Kindertagesstätten in öffentlicher und privater Trägerschaft, die besonders der Pflege, Förderung und Vermittlung sorbischer/wendischer Sprache und Kultur dienen und dauerhaft einsprachig-niedersorbische Bildungsangebote oder solche mit Niedersorbisch als einer von mehreren Sprachen anbieten, werden durch das Land gefördert und unterstützt. Das Land unterstützt durch geeignete Maßnahmen und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel die Träger von Kindertagesstätten bei der Versorgung mit altersgerechten Lehr- und Lernmitteln für niedersorbischsprachige Bildungsarbeit in den Kindertagesstätten.

...

10. b) Anerkennung der Domowina als Träger der freien Jugendhilfe vom 03.07.2003 Land Brandenburg – Landesjugendamt (Auszug)

Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII

Dem Träger der freien Jugendhilfe „Domowina Bund Lausitzer Sorben“ e.V. wird mit Wirkung vom 30.06.2003 die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe im Land Brandenburg ausgesprochen. ...

gez. Dr. D. Scheele

Bernau, den 03.07.2003

Quelle: Schreiben der Leiterin des Landesjugendamtes vom 03.07.2003 an die Domowina

10. c) Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg zur Förderung von Kindertagesstätten mit sorbischen/wendischen Bildungsangeboten (RL Sorben/Wenden 2024/2025) vom 17. Januar 2024

Präambel

Die Verfassung des Landes Brandenburg garantiert das Recht des sorbischen/wendischen Volkes auf Schutz, Erhaltung und Pflege seiner nationalen Identität (Art. 25 Abs. 1 Verfassung des Landes Brandenburg) und auf Bewahrung, Förderung und Vermittlung seiner Sprache und Kultur in Schulen und Kindertagesstätten (Art. 25 Abs. 3 Verfassung des Landes Brandenburg). Folgerichtig haben die Kindertagesstätten im sorbischen/wendischen Siedlungsgebiet gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 5 KitaG insbesondere auch die Aufgabe, die Vermittlung und Pflege der sorbischen/wendischen Sprache und Kultur zu gewährleisten.

Das Land stellt Mittel für die Förderung von sorbisch/wendischen Bildungsangeboten in Kindertagesstätten zur Verfügung. Dies soll vor allem dem Ausgleich des höheren Aufwands an Personal einschließlich dessen Qualifizierung dienen. Der Einsatz der Fördermittel soll dazu beitragen, insbesondere Angebote des Spracherwerbs (vor allem der immersiv-sprachlichen Witaj-Kindertagesstätten) zu stärken und auszuweiten, das Interesse von Familien und Fachkräften an diesen Angeboten lebendig zu halten und auszuweiten und anschlussfähige Bildungsprozesse in sorbischer/wendischer Sprache von der Kita bis zur Grundschule und in den Hort zu unterstützen.

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und unter Beachtung der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe Zuwendungen zur finanziellen Unterstützung der Träger der Kindertagesstätten mit Angeboten zum Spracherwerb/immersiv-sprachlichen Angeboten in niedersorbischer Sprache. Begegnungssprachliche Angebote können gefördert werden, wenn deren Förderung perspektivisch ebenfalls den unter 1.2 genannten Zielen dient.

1.2 Um den Spracherwerb sowie Sprachketten von der Kita in die Grundschule zu sichern, soll sich die Förderung von Kitas mit sorbischen/wendischen Angeboten insbesondere auf Kindertagesstätten mit Angeboten zum Spracherwerb/immersiv-sprachlichen Angeboten in niedersorbischer Sprache richten.

1.3 Zur Vermittlung und Pflege der sorbischen/wendischen Sprache und Kultur werden folgende Ziele mit Hilfe des Landesprogramms verfolgt:

1.3.1 Stärkung des Systems früher Bildung mit Hilfe von zusätzlichen Fachkraftstellen in den Kindertagesstätten.

1.3.2 Angebote des Spracherwerbs (vor allem der immersiv-sprachlichen Witaj-Kindertagesstätten) zu stärken und auszuweiten.

1.3.3 Das Interesse von Familien und Fachkräften an diesen Angeboten lebendig zu halten und auszuweiten.

1.3.4 Anschlussfähige Bildungsprozesse in sorbischer/wendischer Sprache von der Kita bis zur Grundschule und in den Hort zu unterstützen.

1.4 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet über die Gewährung der Zuwendung aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden Personal- und Sachkosten von Kindertagesstätten für über die Personalausstattung gem. § 10 KitaG und §§ 2 und 5 KitaPersV hinausgehende personelle Ressourcen zur Umsetzung zusätzlicher Angebote zum Spracherwerb/immersiv-sprachlichen Angeboten in niedersorbischer Sprache bzw. zusätzlicher begegnungssprachlicher Angebote, wenn deren Förderung perspektivisch ebenfalls den unter 1.3. genannten Zielen dient.

2.2 Der Anteil für Sachkosten je geförderter Kindertagesstätte darf nur in gegenüber der Bewilligungsbehörde zu begründenden Ausnahmefällen 10 % der Fördersumme der Kindertagesstätte übersteigen.

3. Zuwendungsempfängende

Antragsberechtigt sind die Landkreise Spree-Neiße/Sprjewja-Nysa, Oberspreewald-Lausitz, Dahme-Spreewald und die kreisfreie Stadt Cottbus/Chóšebuz im Land Brandenburg mit angestammtem sorbischem/wendischem Siedlungsgebiet. Die Zuwendungsempfängenden leiten die Zuwendungen an die Träger der geförderten Kindertagesstätten weiter. Diese sind Letztempfängende.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Die geltenden haushaltsrechtlichen Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung (LHO) müssen erfüllt sein.

4.2 Die Antragsberechtigten werden unter Maßgabe folgender Voraussetzungen gefördert:

Um die Nachhaltigkeit des Fördermitteleinsatzes zu unterstützen, sichern die Zuwendungsempfängenden, dass die geförderten Kindertagesstätten unter Verwendung der Anlage 2 Angaben zur Umsetzung des Förderprogramms machen,

- aus denen hervorgeht, wie durch den Einsatz der zusätzlichen Fördermittel Angebote des Spracherwerbs und das Interesse von Familien und Fachkräften an diesen Angeboten gestärkt und anschlussfähige Bildungsprozesse und Sprachketten in sorbischer/wendischer Sprache von der Kita bis zur Grundschule und in den Hort unterstützt werden; der Abschluss von Kooperationsvereinbarungen zu diesen Themen soll angestrebt werden (§ 2 Abs. 4 Grundschulverordnung, § 3 Abs. 1 Satz 5 KitaG),
- die auch inklusive Aspekte (Einbindung der nicht an sorbischen/wendischen Sprachangeboten teilnehmenden Kinder und Familien in sorbische/wendische Angebote der geförderten Kindertagesstätte) beinhalten,
- die Aussagen zur Stärkung der Zusammenarbeit mit Eltern enthalten.

4.3 Der Träger der geförderten Kindertagesstätte versichert, dass diese sich an der beruflichen und sprachlichen Qualifizierung sowie an der Ausbildung von Fachkräften beteiligt; die Maßnahmeträger unterstützen sie dabei.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart: Projektfinanzierung

5.2 Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung

5.3 Form der Zuwendung: Zuweisung

5.4 Höhe der Zuwendung:

5.4.1 Sorbisch/wendische Sprachangebote werden zur Finanzierung von zusätzlichen Personal- und Sachkosten gemäß Ziffer 2.1 mit einer Pauschale in Höhe von 25.000 € pro Jahr pro Kindertagesstätte mit Angeboten zum Spracherwerb/immersiv-sprachlichen Angeboten gefördert.

5.4.2 Von der Pauschale nach Nr. 5.4.1 sollen 15.000 € pro Jahr für Personal- und Sachkosten direkt an jede Kindertagesstätte mit Angeboten zum Spracherwerb/immersiv-sprachlichen Angeboten weitergeleitet werden. Im begründeten Einzelfall und bei erstmaliger Förderung kann von der Ziffer 2.2 abgewichen werden. Dies ist mit der Bewilligungsbehörde vor Antragsstellung abzustimmen.

5.4.3 Von der Pauschale nach Nr. 5.4.1 stehen jeweils 10.000 € pro Jahr

- a. zur Aufstockung der jeweiligen einzelfallbezogenen Pauschale nach 5.4.2. oder
- b. zur Förderung von anderen Kindertagesstätten mit begegnungssprachlichen Angeboten, wenn die Förderung perspektivisch ebenfalls den unter 1.3. genannten Zielen dient

zur Verfügung.

Der Zuwendungsempfänger entscheidet über die Verteilung der zur Verfügung stehenden Mittel auf die förderfähigen Kindertagesstätten gemäß a. und b. nach fachlichen Kriterien (z.B. Kooperation mit Grundschulen, Stärkung von Sprachketten, Anzahl der Gruppen mit Angeboten zum Spracherwerb).

6. Sonstige Bestimmungen

6.1 Die Zuwendungsempfänger kooperieren in fachlichen Fragen und Fragen der Fortbildung mit den sorbischen/wendischen Institutionen.

6.2 Zur fachlichen Begleitung und Verfahrensbegleitung wird ein Steuerungskreis mit Vertreterinnen und Vertretern der Zuwendungsempfänger, der sorbischen/wendischen Seite, dem staatlichen Schulamt Cottbus und den für Kindertagesbetreuung und Schule zuständigen Ressorts der Landesregierung eingerichtet. Die Teilnahme am Steuerungskreis ist für den Zuwendungsempfänger verpflichtend.

6.3 Die geförderten Kindertagesstätten haben sich an einem Monitoring und einer Evaluierung des Programms sowie an einem fachlichen Begleitprozess zu beteiligen.

7. Verfahren

Das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (MBS) ist im Bewilligungsverfahren die Bewilligungsbehörde.

7.1 Antragsverfahren

7.1.1 Anträge auf Förderung für das jeweilige Haushaltsjahr sind schriftlich, vollständig und in einfacher Ausfertigung mittels Antragsformular entsprechend Anlage 1 (in Verbindung mit Anlage 2, siehe Punkt 7.1.4) bis zum 31. März des jeweiligen Jahres zu stellen. Über später eingegangene Anträge entscheidet die Bewilligungsbehörde vorbehaltlich der Höhe zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen.

7.1.2 Als Maßnahmebeginn kommt frühestens der Zeitpunkt der Bewilligung in Betracht. Für Kindertagesstätten und Träger der Praxisberatung, die im Vorjahr bereits gefördert wurden, wird der vorzeitige Maßnahmebeginn zum 1. Januar des jeweiligen Jahres zugelassen.

7.1.3 Mit der Antragstellung erklärt sich der Antragstellende damit einverstanden, die notwendigen Daten für die Projektbegleitung, Projektbewertung/Evaluierung, Projektfinanzverwaltung und Überprüfung/Prüfung zu erheben, zu speichern und an die beauftragten Stellen weiterzuleiten. Die Erfüllung der Berichtspflichten und Erhebung und Verarbeitung der Daten ist wesentliche Fördervoraussetzung und deren Auszahlung an die Fördermittelempfänger.

7.1.4 Mit dem Antrag ist ein durch den Antragsteller erstelltes bzw. angepasstes (bei Folgeanträgen) Konzept vorzulegen, in dem beschrieben wird, wie die Programmziele auf kommunaler Ebene erreicht werden sollen. Weiterhin ist die Anlage 2 (Angaben der Kindertagesstätte) vom Antragsteller für jede zu fördernde Kindertagesstätte vorzulegen. Die Anlage 2 ist von den Kindertagesstätten auszufüllen und beschreibt wie das Programm vor Ort umgesetzt werden soll.

7.2 Bewilligungsverfahren

7.2.1 Die Bewilligungsbehörde erteilt den Bewilligungsbescheid auf Basis der Anzahl der im Antrag genannten Kindertagesstätten mit Angeboten zum Spracherwerb/immersiv-sprachlichen Angeboten.

7.2.2 Die Weitergabe der Zuwendung der Träger der öffentlichen Jugendhilfe an die öffentlichen und freien Träger von Kindertagesstätten gemäß Ziffer 3 erfolgt durch die Erstempfänger in Form eines gesonderten Bescheides. Das nähere Verfahren zur Weiterleitung wird im Bewilligungsbescheid unter Berücksichtigung der Nr. 12 der VVG zu § 44 LHO geregelt.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

7.3.1 Die Auszahlung der bewilligten Mittel erfolgt in zwei Raten. Die erste Rate wird nach Bestandskraft des Bescheides ausgezahlt, die zweite Rate zum 1. Oktober des jeweiligen Haushaltsjahres. Beide Auszahlungen erfolgen ohne Mittelanforderung.

7.3.2 Die Zuwendungsempfänger erklären spätestens bis zum 30. Juni des laufenden Jahres verbindlich, ob und in welcher Höhe sie Mittel für das 2. Halbjahr in Anspruch nehmen werden.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

7.4.1 Die zweckentsprechende zahlenmäßige Verwendung der Zuwendung ist mit beigefügtem Formular zu erbringen (Anlage 3).

7.4.2 Dem Verwendungsnachweis ist ein qualifizierter Bericht entsprechend folgender Gliederung beizufügen:

1. Kurze Darstellung der im Antrag formulierten Ziele und geplanten Maßnahmen zur Umsetzung der in den Fördergrundsätzen genannten Ziele; Erfolg und Wirkung der Maßnahme (Was haben wir uns vorgenommen? Was haben wir tatsächlich gemacht? Was ist uns gut gelungen? Was war schwierig?)
2. Fortbildung und Qualifizierung der im Rahmen des Landesprogramms geförderten Fachkräfte; Einsatz von Arbeitsmaterialien
3. Kooperationspartner
4. Öffentlichkeitsarbeit
5. Unterstützungsbedarfe/neue Ideen/Anmerkungen

7.4.3 Der Zuwendungsempfänger hat sich vom Letztbetroffenen die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung in geeigneter Form bestätigen zu lassen.

7.4.4 Mittel der Stiftung für das sorbische Volk und Landesmittel können gemeinsam mit diesem Programm eingesetzt werden. Sie sind jeweils getrennt abzurechnen und nachzuweisen.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in den Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

8. Geltungsdauer

Diese Förderrichtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2024 in Kraft und mit Ablauf vom 31. Dezember 2025 außer Kraft.

Potsdam, den 17. Januar 2024
Der Minister für Bildung,
Jugend und Sport des Landes Brandenburg
Steffen Freiberg

Quelle: Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport Nr. 3/24, S. 10

11. Staatsvertrag über den Rundfunk Berlin-Brandenburg (rbb-Staatsvertrag) vom 17. November 2023 (Auszug)

§ 3

Auftrag und Angebotsgrundsätze

...

(2) ... Die Angebote des Rundfunk Berlin-Brandenburg tragen der regionalen Vielfalt der Länder Berlin und Brandenburg sowie der Sprache und Kultur des sorbischen/wendischen Volkes Rechnung.

...

§ 19

Zusammensetzung und Amtsdauer des Rundfunkrates

(1) Der Rundfunkrat setzt sich aus 33 Mitgliedern zusammen.
Davon entsenden:

....

20. ein Mitglied die nach § 4a des Sorben/Wenden-Gesetzes vom 7. Juli 1994 (GVBl. I S. 294), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl. I Nr. 23) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung anerkannten Dachverbände sorbischer/wendischer Verbände und Vereine im Land Brandenburg,

...

(4) Die Amtszeit des Rundfunkrates beträgt vier Jahre. Nach Ablauf der Amtszeit führt der Rundfunkrat die Geschäfte bis zum Zusammentritt des neuen Rundfunkrates weiter. Die oder der Vorsitzende des Rundfunkrates setzt den entsendungsberechtigten Stellen eine Frist für die Benennung der Mitglieder und beruft die erste Sitzung des neuen Rundfunkrates ein. Sie oder er nimmt die Benennungen der Mitglieder des neuen Rundfunkrates entgegen und stellt die ordnungsgemäße Entsendung fest.

....

Quelle: Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I, Nr. 27/23, S. 1

12. Verordnung über das Naturschutzgebiet “Biotopverbund Spreeaue” vom 21. Mai 2003 in der Änderungsfassung vom 20. Juni 2023 (Auszug)

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche im Landkreis Spree-Neiße und der kreisfreien Stadt Cottbus wird als Naturschutzgebiet festgesetzt. Das Naturschutzgebiet trägt die Bezeichnung “Biotopverbund Spreeaue”.

....

§ 4

Verbote

(1) Vorbehaltlich der nach § 5 zulässigen Handlungen sind in dem Naturschutzgebiet gemäß § 21 Abs. 2 Satz 1 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes alle Handlungen verboten, die das Gebiet, seinen Naturhaushalt oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen, verändern oder nachhaltig stören können.

...

§ 5

Zulässige Handlungen

(1) Ausgenommen von den Verboten des § 4 bleiben folgende Handlungen:

12. die Durchführung von Veranstaltungen des sorbisch-wendischen Brauchtums (Osterfeuer, Hahnrupfen) in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang in der Gemarkung Cottbus-Döbbrick, Flur 7 auf dem Flurstück 166/1. Die Veranstaltungen sind der zuständigen unteren Naturschutzbehörde vorher anzuzeigen;

Quelle: Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil II, Nr. 15/2003, S. 323 und Nr. 40/23

13. a) Gesetz zu dem Staatsvertrag der Länder Berlin und Brandenburg über das Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) und die Änderung des Landesplanungsvertrages vom 18. Dezember 2007 (Auszug)

Staatsvertrag der Länder Berlin und Brandenburg über das Landesentwicklungs-programm 2007 (LEPro 2007) und die Änderung des Landesplanungsvertrages

Auf der Grundlage von Artikel 1 Abs. 1 und 2 und Artikel 7 Abs. 1 des Landesplanungsvertrages vom 06. April 1995, zuletzt geändert durch Staatsvertrag vom 3. und 4. Mai 2006, kommen die Länder Berlin und Brandenburg überein, den nachfolgenden Vertrag zu schließen:

....

Anlage

Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007)

Festlegungen (Grundsätze der Raumordnung)

**§ 4
Kulturlandschaft**

(1) Die Kulturlandschaft soll in ihrer Vielfalt erhalten und zur Stärkung der regionalen Identität und Wirtschaftskraft weiterentwickelt werden. Metropole, Städte und Dörfer sind wichtige Elemente der Kulturlandschaft. Historisch bedeutsame Kulturlandschaften sollen bewahrt und entwickelt werden.

(2) Durch eine nachhaltige und integrierte ländliche Entwicklung sollen die Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft, die touristischen Potenziale, die Nutzung regenerativer Energien und nachwachsender Rohstoffe in den ländlichen Räumen als Teil der Kulturlandschaft weiterentwickelt werden.

(3) Kulturlandschaften mit besonderem Handlungsbedarf sollen durch eine kooperative Regionalentwicklung auch länderübergreifend gestärkt und weiterentwickelt werden.

zu § 4 Kulturlandschaft

zu (1) Die Landschaft in der Hauptstadtregion ist keine Naturlandschaft mehr, sondern eine seit Jahrhunderten vom Menschen gestaltete Kulturlandschaft, die sich auch weiterhin im Wandel befindet und vielfältige Prägungen und Erscheinungsformen aufweist, so dass insgesamt ein vielfältiges Mosaik unterschiedlicher Kulturlandschaften entstanden ist. Ihre charakteristischen Erscheinungsbilder werden durch das Zusammenspiel zwischen Natur- und Kultureinflüssen, Freiräumen, Siedlungen und gebauten Strukturen bestimmt.

....

Historisch bedeutsame Kulturlandschaften zeichnen sich vor allem durch die besondere kulturlandschaftliche Entstehung und Prägung, traditionelle Bewirtschaftungsformen, das Fortleben sonstiger Traditionen und die Landschaft in besonderer Weise prägende Beziehung zwischen historischen Siedlungsformen und Bauweisen mit der Freiraumstruktur der Umgebung aus. Sie bündeln alle regionaltypischen Landschaften einschließlich ihrer Bau- und Bodendenkmale, kulturellen Institutionen und Ereignisse, die ihre spezifische Eigenart ausmachen. Der ansässigen Bevölkerung vermitteln sie das Verständnis für den Wert ihres Lebensumfeldes und bilden somit die Grundlage für die Bewahrung ihrer regionalen und kulturellen Identität, beispielsweise der sorbischen Bevölkerung mit ihrer besonderen Sprache, Religion und Kultur.

...

Quelle: Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I, Nr. 17/2007, S. 235

13. b) Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) vom 1. Juli 2019

**4. Kulturlandschaften und ländliche Räume
G 4.1 Kulturlandschaftliche Handlungsräume**

Kulturlandschaften sollen auf regionaler Ebene identifiziert und weiterentwickelt werden. Ansatzpunkte hierfür gibt es insbesondere in

- historisch bedeutsamen Kulturlandschaften,

- von starkem Nutzungswandel betroffenen suburbanen und ländlichen Räumen,
- Gebieten, die aufgrund der Aufgabe von militärischen, bergbaulichen oder sonstigen Nutzungen einen außergewöhnlichen Sanierungs- und Gestaltungsbedarf aufweisen sowie
- grenzübergreifenden Kulturlandschaften.

Zu G 4.1 Kulturlandschaftliche Handlungsräume

In Kulturlandschaften mit besonders gravierenden Problemlagen oder erhöhten Schutzanforderungen besteht ein besonderer Handlungsbedarf. Zu den Handlungsräumen mit spezifischem Handlungsbedarf zählen insbesondere:

- Historisch bedeutsame Kulturlandschaften:
In diesen Kulturlandschaften mit hoher Dichte an Denkmälern, die aufgrund ihrer naturräumlichen und kultur-historischen und militärgeschichtlichen Bedeutung den zusammenhängenden Charakter des Gebietes als Kulturlandschaft prägen, soll das kulturelle Erbe erhalten und für die Bevölkerung erlebbar gemacht werden. Für historische Kulturlandschaften sollen Konzepte zur Sicherung und Entwicklung prägender Denkmale, Landschaftselemente und -strukturen sowie zur Förderung von Traditionen und traditionellen Bewirtschaftungsformen erarbeitet werden. Dabei sollte beispielsweise auch der besondere bikulturelle Charakter des an-gestammten Siedlungsgebietes der Sorben/Wenden berücksichtigt werden. Ebenso wird in diesem Zusammenhang angestrebt, die historische Bausubstanz vor allem in Städten mit historischen Stadtkernen und Dörfern mit historischen Dorfkernen zu erhalten und kreative Um- und Nachnutzungen zu ermöglichen. Beispiele historisch bedeutsamer Kulturlandschaften sind die als UNESCO-Weltkulturerbestätte geschützte Berlin-Potsdamer Kulturlandschaft, das Oderbruch und der Spreewald.

Quelle: Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil II, Nr. 35 vom 13. Mai 2019, S. 3

13. c) Gesetz zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBKPLG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Februar 2012 in der Änderungsfassung vom 14. Mai 2024 (Auszug)

§ 6 Regionalversammlung

- (1) Die Regionalversammlung besteht aus Regionalräten und Regionalrätinnen und weiteren Vertretungspersonen nach Absatz 6. Regionalräte und Regionalrätinnen sind
1. die Hauptverwaltungsbeamten und Hauptverwaltungsbeamtinnen der Mitglieder der Regionalen Planungsgemeinschaften,
 2. die von den Kreistagen und Stadtverordnetenversammlungen der Mitglieder der Regionalen Planungsgemeinschaften gewählten Vertretungspersonen und
 3. die Hauptverwaltungsbeamten und Hauptverwaltungsbeamtinnen der am Tag der allgemeinen Kommunalwahlen bestehenden amtsfreien Gemeinden, Ämter, Verbandsgemeinden und mitverwaltenden Gemeinden im Gebiet der Region.

...

- (3) Die Regionale Planungsgemeinschaft kann Vertreter und Vertreterinnen anderer in der Region tätiger Organisationen auf deren Antrag in die Regionalversammlung berufen. Sie wirken bei der Pflichtaufgabe nach § 4 Absatz 2 Satz 1 beratend mit. Aus folgenden Organisationen kann je ein Vertreter oder eine Vertreterin und ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin vorgeschlagen werden:

.....

5. anerkannte Dachverbände der Sorben/Wenden nach dem Sorben/Wenden-Gesetz in der Region „Lausitz-Spreewald“.

§ 14 Braunkohlenausschuss

- (1) Zur Mitwirkung und regionalen Willensbildung bei der Braunkohlen- und Sanierungsplanung wird der Braunkohlenausschuss des Landes Brandenburg mit Sitz in Cottbus gebildet. Der Braunkohlenausschuss besteht aus gewählten und berufenen ehrenamtlichen Mitgliedern.

...

§ 15 Wahl und Berufung der Mitglieder des Braunkohlenausschusses

(1) Die Kreistage und Stadtverordnetenversammlungen der durch die Braunkohlen- und Sanierungsplanung berührten Landkreise und kreisfreien Städte wählen aus ihrer Mitte 15 Mitglieder nach folgendem Schlüssel: ...

(2) Das für Raumordnung zuständige Mitglied der Landesregierung beruft als weitere Mitglieder des Braunkohlenausschusses Vertreter und Vertreterinnen der nachfolgend aufgeführten Körperschaften und Organisationen nach folgendem Schlüssel:

.....

- anerkannte Dachverbände der Sorben/Wenden 1 Mitglied,

Quelle: Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg, Teil I Nr. 13/12 und Nr. 20/24

13. d) Gesetz zur Förderung der Braunkohle im Land Brandenburg vom 07. Juli 1997 in der Änderungsfassung vom 11. Februar 2014 (Auszug)

§ 1

Braunkohlengewinnung

Braunkohle, die in der Region Lausitz-Spreewald lagert, kann nach Maßgabe der Gesetze zur Sicherung der Rohstoff- und Energieversorgung sowie zur Stärkung der Wirtschaftskraft des Landes unter Berücksichtigung des Lagerstättenschutzes, des Schutzes der natürlichen Lebensgrundlagen und bei schonender Nutzung des Bodens gewonnen werden.

§ 3

Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden

Für die Siedlungen, in denen eine kontinuierliche sprachliche oder kulturelle sorbische Tradition bis zur Gegenwart nachweisbar ist, sind im Falle einer bergbaubedingten Umsiedlung geeignete Wiederansiedlungsflächen innerhalb des angestammten Siedlungsgebietes der Sorben/Wenden im Sinne des Sorben/Wenden-Gesetzes anzubieten.

Quelle: Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I, Nr. 07/1997, S. 72 und Nr. 07/14

14. a) Gesetz zur Regelung der außergerichtlichen Streitbeilegung durch Schiedsstellen und anerkannte Gütestellen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schiedsstellen- und Gütestellengesetz - BbgSchGG) vom 16. Dezember 2022 (Auszug)

§ 21

Verfahrenssprache

(3) Im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden haben die Parteien das Recht, vor der Schiedsstelle die sorbische/wendische Sprache zu gebrauchen.

Quelle: Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I, Nr. 31/22

14. b) Verwaltungsvorschriften zum Brandenburgischen Schiedsstellen- und Gütestellengesetz (VV BbgSchGG) vom 16. Septmeber 2024 (Auszug)

VV zu § 21 Verfahrenssprache

(3) Im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden haben Sorben/Wenden das Recht, vor der Schiedsstelle die sorbische/wendische Sprache in Wort und Schrift zu gebrauchen. Ist zur Durchführung des Schlichtungsverfahrens eine Sprachübertragung erforderlich, so werden die Kosten für eine Dolmetscherin oder einen Dolmetscher oder eine Übersetzerin oder einen Übersetzer von der Gemeinde, der Verbandsgemeinde oder dem Amt getragen Insoweit gilt VV Nr. 21.5.2 nicht. Die Erstattung der dadurch entstehenden Kosten kann die Gemeinde, die Verbandsgemeinde oder das Amt nach § 13a des Sorben/Wenden-Gesetzes und der SWG-Kostenerstattungsverordnung gegenüber dem Land geltend machen.

(5) ...

2. Die Schiedsstelle hat grundsätzlich die Zuziehung einer Dolmetscherin oder eines Dolmetschers davon abhängig zu machen, dass gemäß § 42 Absatz 2 Satz 2 BbgSchGG ein ausreichender Kostenvorschuss entrichtet wird. Zu beachten ist dabei VV Nr. 21.3 (Sorben/Wenden).

Abschnitt 5 Schiedsstellen

VV zu § 47 Einrichtung von Schiedsstellen

(6) ...

4. Es wird empfohlen, das Gebäude, in dem die Aufgaben der Schiedsstelle wahrgenommen werden, durch ein Amtsschild kenntlich zu machen, welches - wie das Dienstsiegel - das Landeswappen und darunter die Bezeichnung „Schiedsstelle“ mit einem auf die Gemeinde, die Verbandsgemeinde, das Amt oder auf den Schiedsstellenbereich hinweisenden Zusatz zeigt. In diesem Fall ist im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden unter dem Amtsschild in deutscher Sprache ein Zusatzschild anzubringen, das die Aufschrift „Schiedsstelle“ auch in sorbischer/wendischer Sprache trägt.

Quelle: Amtsblatt für Brandenburg Nr. 46/24, S. 1115

15. Satzung für die Vergabe des Brandenburgischen Landespreises für sorbisches/wendisches sprachliches Engagement – „Mina Witkojc“-Preis vom 19. April 2018 in der Änderungsfassung vom 10. August 2021

§ 1

Gegenstand des Preises

- (1) Das Land Brandenburg, vertreten durch das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur in Kooperation mit der Staatskanzlei und dem Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, stiftet den Landespreis für sorbisches/wendisches sprachliches Engagement.
- (2) Mit dem Preis sollen besonderes Engagement, nachhaltige Leistungen, innovative Ansätze und besondere Verdienste um Anwendung, Gebrauch, Vermittlung und Weiterentwicklung der sorbischen/wendischen Sprache, insbesondere des Niedersorbischen, gewürdigt werden.

§ 2

Name des Preises

Der niedersorbische Name des Preises ist Myto Miny Witkojc und der deutsche Name ist Mina-Witkojc-Preis.

§ 3

Verleihung und Dotierung des Preises

- (1) Der Preis soll alle zwei Jahre an einem Ort im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden im Land Brandenburg durch die Beauftragte oder den Beauftragten der Landesregierung für Angelegenheiten der Sorben/Wenden im Zusammenwirken mit dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur, der Staatskanzlei und mit dem Ministerium für Bildung, Jugend und Sport verliehen werden.
- (2) Der Preis ist mit 2.500 Euro dotiert. Er wird zusammen mit einer Urkunde überreicht.
- (3) Die Jury entscheidet darüber, ob der Preis geteilt oder zusätzliche Teilpreise vergeben werden. Die Gesamthöhe des Preisgeldes erhöht sich dabei nur, wenn zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf die Vergabe des „Mina Witkojc“-Preises besteht nicht.

§ 4

Jury

- (1) Über die Zuerkennung des Preises entscheidet die oder der Beauftragte der Landesregierung für Angelegenheiten der Sorben/Wenden auf Vorschlag einer ehrenamtlichen Jury, die wie folgt zusammengesetzt ist:
 1. ein/e Vertreter/in des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur,
 2. ein/e Vertreter/in der Staatskanzlei,
 3. ein/e Vertreter/in des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport,
 4. ein/e Vertreter/in der Arbeitsstelle für sorbische/wendische Bildungsentwicklung Cottbus,
 5. ein/e Vertreter/in des WITAJ-Sprachzentrums des Domowina e. V.,
 6. ein/e Vertreter/in des Vereins zur Förderung der wendischen Sprache in der Kirche e. V.,
 7. ein/e Vertreter/in der Niedersorbischen Sprachkommission,
 8. ein/e Vertreter/in des Rates für Angelegenheiten der Sorben/Wenden,
 9. die Beauftragten für Angelegenheiten der Sorben/Wenden der Landkreise und der kreisfreien Stadt im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden.

- (2) Die Geschäftssprache der Jury ist grundsätzlich Niedersorbisch. Den Vorsitz der Jury führt die Vertreterin oder der Vertreter des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur. Die in Absatz 1 genannten Institutionen entsenden ihre Vertreterinnen und Vertreter auf unbestimmte Zeit. Bei Ausscheiden eines Jurymitgliedes benennt die entsendende Institution eine/n Nachfolger/in. Ein Mitglied der Jury kann jeweils nur eine der unter Absatz 1 Ziffern 1 bis 9 genannten Stellen vertreten. Die Mitglieder der Jury werden zu Beginn ihrer Tätigkeit vom Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur bestätigt.

§ 5

Auswahlverfahren

- (1) Die Jury entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.
- (2) Die Beratungen der Jury sind nicht öffentlich.
- (3) Gegen die Entscheidung der Jury ist der Rechtsweg ausgeschlossen.
- (4) Die Zuerkennung des Preises an Mitglieder der Jury ist ausgeschlossen.
- (5) Über besondere Regelungen im Hinblick auf Arbeitsgruppen, Projektgruppen oder Institutionen, an denen ein Jurymitglied beteiligt ist, entscheidet die Jury mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 6

Auswahlkriterien

- (1) Der „Mina Witkojc“-Preis wird einer Person, Personengruppe oder Institution zuerkannt, die auf dem Gebiet der Anwendung, des Gebrauchs, der Vermittlung oder der Weiterentwicklung der sorbischen/wendischen Sprache, insbesondere des Niedersorbischen, Herausragendes geleistet hat. Dabei sind insbesondere besonderes persönliches Engagement, nachhaltige Leistungen und innovative Ansätze zu berücksichtigen.
- (2) Der „Mina Witkojc“-Preis wird öffentlich ausgeschrieben. Vorschlagsberechtigt sind Kommunen im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden, Vereine und Verbände mit sorbischem/wendischem Tätigkeitsbezug und die Mitglieder der Jury.

§ 7

Veröffentlichung und Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung wird in deutscher und niedersorbischer Sprache veröffentlicht.
- (2) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und ersetzt die Fassung vom 19. April 2018 (ABI Nr. 18 vom 9 Mai 2018)

Potsdam, den 10 August 2021

Die Ministerin für Wissenschaft,
Forschung und Kultur
Dr Manja Schüle

Wustawki za pšepowdaše Bramborskego krajnego myta za angažěrowanosć na pólu serbskeje rěcy - Myto „Mina Witkojc” z dnja 10. awgusta 2021

§ 1

Pšedmjat myta

- (1) Kraj Bramborska, zastupjona pšez Ministarstwo za wědomnosć, slěženje a kulturu w kooperaciji ze Statneju kanclaju a Ministarstwom za kubłanje, młóžinu a sport, wustajijo krajne myto za angažěrowanosć na pólu serbskeje rěcy.
- (2) Z toš tym mytom deje se wósebna angažěrowanosć, trajne wugbaša, inowatiwne póstarčenja a wósebne zaslužby pši nałožowanju, wužywanju, pósrědnjanju a dalejuwuwišu serbskeje rěcy, wósebnje dolnoserbšćiny, cesćiš.

§ 2

Mě myta

Dolnoserbske mě myta jo Myto Mina Witkojc a nimske mě jo Mina-Witkojc-Preis.

§ 3

Pósćenje a dotěrowanje

- (1) Myto dej se pósćiš kužde druge lěto na jadnom městnje w starodawnem sedleńskem rumje Serbow w Bramborskej pšez zagronitu abo zagronitego krajnego kněžaštwu za nastupnosći Serbow w zgromadnem statkowanju z Ministarstwom za wědomnosć, slěženje a kulturu, Statneju kanclaju a Ministarstwom za kubłanje, młóžinu a sport.

- (2) Myto jo dotěrowane z 2.500 Euro. Wóno se zgromadnje z wopismom pšepowdajo.
- (3) Jury rozsužijo wó tom, lěc se myto želi abo lěc se pśidatne póžělné myta pósćiju. Cěla suma mytowych pjenjow se pśi tom jano pótom pówušyjo, gaž se pśidatne srědki k dispoziciji stajiju.
- (4) Pšawo na pšepowdaše Myta Miny Witkojc njewobstoj.

§ 4

Jury

- (1) Wó pśiznašu myta rozsužijo zagronita abo zagronity krajnego kněžařstwa za nastupnosći Serbow na naraženje cesnoamtskeje jury, kótaraž jo ako slědujo zestajona:
 1. zastupnik/zastupnica Ministarstwa za wědomnosć, slěženje a kulturu,
 2. zastupnik/zastupnica Statneje kanclaje,
 3. zastupnik/zastupnica Ministarstwa za kubłanje, młóžinu a sport,
 4. zastupnik/zastupnica Žělanišća za serbske kubłańske wuwijanje Chóšebuz
 5. zastupnik/zastupnica Rěcnego centruma WITAJ Domowiny z. t.,
 6. zastupnik/zastupnica Spěchowanskego towaristwa za serbsku rěc w cerkwi z. t.,
 7. zastupnik/zastupnica Dolnoserbskeje rěčneje komisije,
 8. zastupnik/zastupnica Rady za nastupnosći Serbow,
 9. zagronite za nastupnosći Serbow wokrejsow a bžezwokrejsnego města w starodawnem sedleńskem rumje Serbow.
- (2) Rěc jadnanja jury jo zasadnje dolnoserbska. Jury nawjedujo zastupnica abo zastupnik Ministarstwa za wědomnosć, slěženje a kulturu. Institucije pomjenjone we wótstawku 1 wupósćelaju swóje zastupjaŕki a zastupjarjow na njewobgranicowany čas. Gaž jaden čłonk jury wupadnjo, pomjenijo wupósćelajuca institucija naslědnicu/naslědnika. Jaden čłonk jury móžo pšecej jano jedno z tych pód wótstawkom 1 cyfry 1 do 9 pomjenjonych městnow zastupowaš. Čłonki jury se na zachopjeńku jich statkowanja pšez Ministarstwo za wědomnosć, slěženje a kulturu wobkšušiju.

§ 5

Póstupowanje pśi wuzwólowanju

- (1) Jury rozsužijo z jadnoreju wětšynu głosow. Pśi rownosći głosow rozsužijo głos pśedsedaŕki abo pśedsedarja.
- (2) Wuražowanja jury njejsu zjawne.
- (3) Pšešiwo rozsudujo jury jo pšawniska droga wuzamknjona.
- (4) Pśiznaše myta čłonkam jury jo wuzamknjone.
- (5) Wó wósebnych řědowanjach glědajucy na žělowe kupki, projektowe kupki abo institucije, na kótarychž jo čłonk jury wobžělony, rozsužijo jury z jadnoreju wětšynu głosow.

§ 6

Wuzwólowańske kriterije

- (1) Myto Miny Witkojc pśiznajo se jadnej wósobje, kupce wósobow abo instituciji, kótaraž jo na pólu nałožowanja, wužywanja, pósrědnjanja abo dalejuwuwiša serbskeje rěcy, wósebnje dolnoserbšćiny, pśesegajuce wugbała. Pśi tom dej se pśedewšym na wósebnu wósobinsku angažěrowanosć, trajne wugbaša a inowatiwne póstarčenja žiwaš.
- (2) Myto Miny Witkojc bužo se zjawnje wupisaš. Pšawo k naraženjam maju komuny w starodawnem sedleńskem rumje Serbow, towaristwa a zwězki statkujuce na serbskem pólu a čłonki jury.

§ 7

Wózjawjenje a nabyše płašiwosći

- (1) Wustawki se w nimskej a serbskej rěcy wózjawiju.
- (2) Wustawki su žeń pó jich wózjawjenju płašiwé a narownuju wersiju dnja 19. apryla 2018 (ABl. c. 18 dnja 9. maja 2018).

Pódstupim, 10. awgust 2021

Ministarka za wědomnosć,
slěženje a kulturu
Dr Manja Schüle

Quelle: Amtsblatt für Brandenburg Nr. 18 vom 9. Mai 2018, S. 417 und Nr. 34/21, S. 711

16. **Gesetz über die elektronische Verwaltung im Land Brandenburg (Brandenburgisches E-Government-Gesetz – BbgEGovG) vom 23. November 2018 in der Änderungsfassung vom 14. Mai 2024**

§ 10

Barrierefreiheit, Berücksichtigung der Sprachrechte der Sorben/Wenden

(1) Die Träger der öffentlichen Verwaltung nach § 1 Absatz 1 Satz 1 sollen die elektronische Kommunikation und die Bereitstellung sowie die Verwendung elektronischer Dokumente so ausgestalten, dass sie auch von Menschen mit Behinderungen uneingeschränkt genutzt werden können. § 9 Absatz 1 des Brandenburgischen Behindertengleichstellungsgesetzes vom 11. Februar 2013 (GVBl. I Nr. 5), das durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. September 2018 (GVBl. I Nr. 21 S. 5) geändert worden ist, gilt entsprechend.

(2) Durch die Träger der öffentlichen Verwaltung nach § 1 Absatz 1 Satz 1 ist die elektronische Kommunikation und die Bereitstellung sowie die Verwendung elektronischer Dokumente entsprechend § 8 Absatz 2 des Sorben/Wenden-Gesetzes vom 7. Juli 1994 (GVBl. I S. 294), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl. I Nr. 23) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, auszugestalten.

Quelle: Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I, Nr. 28/18 und Nr. 17/24, S. 5

IV. Wustawki wokrjesow Sprjewja-Nysa, Górne Błota-Łužyca, Dubja-Błota, Budyšin a Zgórjelc ako teke Bžezwokrejsnego města Chóšebuz

Wustawki wokrjesow Sprjewja-Nysa, Gorne Błota-Łužyca, Dubja-Błota, Budyšin a Zhorjelc kaž tež Bžezwokrejsnego města Chóšebuz

Satzungen der Landkreise Spree-Neiße, Oberspreewald-Lausitz, Dahme-Spreewald, Bautzen, Görlitz sowie der kreisfreien Stadt Cottbus

1. Hauptsatzung des Landkreises Spree-Neiße / Wokrejs Sprjewja- Nysa vom 20.12.2019 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 26. Juni 2020 (Auszug)

§ 1

Name, Gebiet, Kreissitz

(1) Der Landkreis führt den Namen:
Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa.

(2) Das Gebiet des Landkreises besteht aus den amtsfreien Städten:
Forst (Lausitz)/Baršć (Łužyca),
Guben/Gubin,
Spremberg/Grodz,
Drebkau/Drjowk,
Welzow/Wjelcej,

den amtsfreien Gemeinden:
Kolkwitz/Gólkowce,
Neuhausen/Spree/Kopańce/Sprjewja,
Schenkendöbern/Derbno

und den amtsangehörigen Gemeinden der Ämter:
Amt Burg (Spreewald)/amt Bórkowy (Błota)
mit der Gemeinde Burg (Spreewald)/Bórkowy (Błota) als Amtssitz,
den Gemeinden Briesen/Brjazyna, Dissen-Striesow/Dešno-Strjažow, Guhrow/Góry, Schmogrow-Fehrow/Smogorjow-Prjawoz, Werben/Wjerbno,

Amt Döbern-Land/amt Derbno-Kraj
mit der Stadt Döbern/Derbno als Amtssitz,
den Gemeinden Felixsee/Feliksowy Jazor, Groß Schacksdorf-Simmersdorf/Tšěšojce-Žymjerojce,
Jämlitz-Klein Düben/Jemjelica-Žěwink, Neiße-Malxetal/Dolina Nyse-Małkse, Tschernitz/Cersk,
Wiesengrund/Łukojce,

Amt Peitz/amt Picnjo
mit der Stadt Peitz/Picnjo als Amtssitz,
den Gemeinden Drachhausen/Hochoza, Drehnow/Drjenow, Heinersbrück/Móst,
Jänschwalde/Janšojce, Tauer/Turjej, Teichland/Gatojce, Turnow-Preilack/Turnow-Pšituk.

(3) Sitz der Verwaltung des Landkreises ist die Stadt Forst (Lausitz)/Baršć (Łužyca).

§ 3

Förderung der sorbischen/wendischen Kultur

(1) Die Angehörigen des sorbischen/wendischen Volkes haben das Recht auf freie und gleichberechtigte Entfaltung ihrer Sprache, Kultur, Kunst, Sitten und Bräuche sowie auf Erschließung, Bewahrung und Vermittlung ihres kulturellen Erbes.
Die Ausübung dieses Rechts wird durch den Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa gefördert.

(2) Der Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa bewahrt und entwickelt die sorbische/wendische Sprache, Volkskultur, Musik und Literatur. Projekte und Vorhaben, die der Gemeinschaft im

angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden und der Zusammenarbeit mit anderen Volksgruppen und nationalen Minderheiten in Europa dienen, werden gefördert.

- (3) Das Sorben/Wenden-Gesetz (SWG) führt in seiner Anlage auf, welche Gemeinden zum sorbischen/wendischen Siedlungsgebiet zählen.

§ 13

Beratende Ausschüsse

- (1) Der Kreistag bildet zur Vorbereitung seiner Beschlüsse aus seiner Mitte folgende beratende Ausschüsse.

- a.
Rechnungsprüfungsausschuss
- b.
Ausschuss für Finanzen
- c.
Wirtschafts-, Verkehrs- und Bauausschuss
- d.
Landwirtschafts- und Umweltausschuss
- e.
Ausschuss für sorbische/wendische Angelegenheiten
- f.
Sozial-, Gesundheits- und Gleichstellungsausschuss
- g.
Bildung,- Kultur- und Sportausschuss

Die Einrichtung von Unterausschüssen und Arbeitskreisen innerhalb von Fachausschüssen bedarf der Zustimmung des Kreisausschusses.

§ 21

Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Der Kreistag benennt eine hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte, die der Landrat/die Landrätin zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 131 Abs. 1 in Verbindung mit § 18 Abs. 2 BbgKVerf vorschlägt. Der Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, bevor Maßnahmen getroffen und Beschlüsse gefasst werden, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frau und Mann haben.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist zu Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse einzuladen, in denen Tagesordnungspunkte behandelt werden, die Auswirkung auf die Gleichstellung von Frau und Mann haben.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte hat das Recht, ihre von der des Landrates/der Landrätin abweichende Auffassung zu allen Tagesordnungspunkten nach § 131 Abs. 1 in Verbindung mit § 18 Abs. 3 BbgKVerf, nachdem sie den Landrat/die Landrätin vorher über diese Absicht unterrichtet hat, in den betreffenden Sitzungen darzulegen.

§ 23

Beauftragte/r für sorbische/wendische Angelegenheiten

- (1) Der Kreistag benennt eine/n hauptamtliche/n Beauftragte/n für sorbische/wendische Angelegenheiten, die/den der Landrat/die Landrätin vorschlägt. Ihre/Seine Aufgabe ist es, die Belange der Sorben/Wenden im Kreisgebiet in besonderer Weise zu unterstützen und zu fördern und ihnen zur Beratung zur Verfügung zu stehen.
- (2) Für die Rechtsstellung der/des Beauftragten gilt im Übrigen § 21 dieser Satzung entsprechend.

§ 29

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung des Landkreises vom 19. August 2015 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 12.12.2018 außer Kraft.

Forst (Lausitz)/Baršć (Łužyca), den 20. Dezember 2019

Harald Altekrüger
Landrat

1.1. Richtlinie zur Vergabe von Zuwendungen zur Förderung der Kultur - und Kunstangebote im Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa vom 10. Dezember 2020 (Auszug)

1. Zuwendungszweck

Durch die Gewährung von Zuwendungen im kulturellen Bereich soll ein attraktives, vielfältiges und kreatives Kultur- und Kunstangebot im Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa geschaffen werden. Dieses Ziel ist dadurch zu erreichen, dass neben den kreislichen Veranstaltungen und Maßnahmen Vereine, Gruppen und Initiativen oder einzelne Künstler/-innen mit eigenen Veranstaltungen, Maßnahmen oder Projekten zur gewünschten Qualität, Vielseitigkeit und Farbigkeit des Kultur- und Kunstangebotes im Landkreis beitragen. Besondere Beachtung findet hierbei die Erhaltung und Steigerung des kulturellen Potentials der Region durch Pflege des Brauchtums.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gefordert werden können kulturelle Leistungen der Darstellenden und Bildenden Kunst, Musik, Literatur und des Medienbereiches, die ohne kreisliche Förderung nicht möglich wären, und

- für alle Bürger zugänglich sind, öffentliches Interesse erkennen lassen, Eigeninitiative und Mitverantwortung unterstützen, besondere Ausprägungen/Leistungen der inhaltlichen Arbeit der kulturellen Träger und Beteiligten im jeweiligen Sinne erwarten lassen und die Vernetzung dieser Leistungen/Tätigkeiten untereinander fördern und
- welche die Alltagskultur (Leben, Wohnen und Arbeiten verschiedener Bevölkerungs- und Altersgruppen) im kreisangehörigen Raum verdeutlichen (Soziokulturelle Projekte) oder
- Modellprojekte, die innovative Ansätze in der Kulturarbeit und der Zusammenarbeit aufweisen.

2.2 Der Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa fördert zur Erhaltung des kulturellen Mehrwertes der Region durch Pflege des sorbisch/wendischen Brauchtums die jährlich vom Sorbischen Nationalensemble organisierte Kindervogelhochzeit durch Übernahme der jeweils für Schulen und Kindertagesstätten mit sorbisch/wendischem Sprachangebot des Landkreises anfallenden Transportkosten zum Veranstaltungsort in Cottbus.

2.3 Darüber hinaus können Tourismus- und Marketingvereine gefördert werden, die zielgruppenorientierte Kulturveranstaltungen des Tourismus im ländlichen Raum und in den Städten zum Gegenstand haben.

Quelle: Webseite des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa

2. Hauptsatzung für den Landkreis Oberspreewald-Lausitz vom 26.09.2019 in der Änderungsfassung vom 28. November 2022 (Auszug)

§ 16 Gleichstellungsbeauftragte

...

- (2) Der Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, bevor Maßnahmen getroffen und Beschlüsse gefasst werden, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Mann und Frau haben.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist zu den Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse einzuladen, in denen Tagesordnungspunkte behandelt werden, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Mann und Frau haben. Im Zweifel entscheidet der Landrat, ob dies der Fall ist.

...

§ 17 Weitere Beauftragte

- (1) Der Kreistag benennt auf Vorschlag des Landrates folgende weitere Beauftragte:

...

c) für Angelegenheiten der Sorben/Wenden gem. § 6 des Gesetzes über die Ausgestaltung der Rechte der Sorben/Wenden im Land Brandenburg (Sorben/Wenden-Gesetz),

...

(2) Für die Rechtsstellung der Beauftragten gilt § 16 Abs. 2 und 3 entsprechend.

3. a) Hauptsatzung des Landkreises Dahme-Spreewald vom 18.12.2024 (Auszug)

Der Kreistag des Landkreises Dahme-Spreewald hat auf Grund des § 131 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 4 Abs. 1, 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05.03.2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]) in seiner Sitzung am 05.10.2016 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name, Gebiet, Sitz

(1) Der Landkreis führt den Namen „Landkreis Dahme-Spreewald. Der niedersorbische Name des Landkreises lautet Wokrejs Dubja-Błota und kann ergänzend oder anstelle des deutschen Namens verwendet werden.

(2) Das Gebiet des Landkreises besteht aus den Städten Königs Wusterhausen, Lübben (Spreewald) - Lubin (Błota), Luckau, Mittenwalde, Wildau, den amtsfreien Gemeinden Bestensee, Eichwalde, Heideblick, Heidensee, Märkische Heide, Schönefeld, Schulzendorf, Zeuthen und den Ämtern:

1. Amt Unterspreewald

mit den amtsangehörigen Gemeinden

Bersteland, Drahnisdorf, Stadt Golßen, Kasel-Golzig, Krausnick-Groß Wasserburg,

Rietzneuendorf-Staakow,

Schleppzig - Slopišća, Schönwald, Steinreich und Unterspreewald.

2. Amt Lieberose/Oberspreewald

mit den amtsangehörigen Gemeinden

Alt Zauche – Stara Niwa-Wußwerk, Byhleguhre-Byhlen - Běła Góra-Bělin, Jamlitz, Stadt Lieberose,

Neu Zauche- Nowa Niwa, Schwielochsee, Spreewaldheide - Błosańska Góla und

Straupitz (Spreewald) - Tšupc (Błota)

3. Amt Schenkenländchen

mit den amtsangehörigen Gemeinden

Groß Köris, Halbe, Stadt Märkisch Buchholz, Münchehofe, Schwerin und Stadt Teupitz

(3) Sitz der Landkreisverwaltung ist die Stadt Lübben (Spreewald).

16

Gleichstellungsbeauftragte

(1) Der Kreistag benennt auf Vorschlag des Landrates eine hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 131 Abs. 1 in Verbindung mit § 18 Abs. 2 BbgKVerf. Der Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, bevor Maßnahmen getroffen und Beschlüsse gefasst werden, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Mann und Frau, öffentlichem Leben, Bildung und Ausbildung, Familie sowie in den Bereichen der sozialen Sicherheit haben.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist zu den Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse einzuladen, in denen Tagesordnungspunkte behandelt werden, die Auswirkung auf die Gleichstellung von Mann und Frau, öffentlichem Leben, Bildung und Ausbildung, Familie sowie in den Bereichen der sozialen Sicherheit haben.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte hat das Recht, ihre von der des Landrates abweichende Auffassung zu allen Tagesordnungspunkten nach § 131 Abs. 1 in Verbindung mit § 18 Abs. 3 BbgKVerf, nachdem sie den Landrat vorher über diese Absicht unterrichtet hat, in den betreffenden Sitzungen darzulegen.

- (4) Eine Abberufung durch den Kreistag kann erfolgen

§ 19

Beauftragte für Angelegenheiten der Sorben/Wenden

- (1) Einwohnerinnen und Einwohner sorbischer/wendischer Volkszugehörigkeit haben das Recht auf freie und gleichberechtigte Entfaltung ihrer Sprache, Kultur, Kunst, Sitten und Bräuche sowie auf Erschließung, Bewahrung und Vermittlung ihres kulturellen Erbes.
- (2) Der Kreistag benennt auf Vorschlag des Landrates eine hauptamtliche Beauftragte für Angelegenheiten der Sorben/Wenden. Ihre Aufgabe ist es, die Belange der Sorben/Wenden im Kreisgebiet in besonderer Weise zu unterstützen und zu fördern und ihnen zur Beratung zur Verfügung zu stehen. Die Beauftragte für Angelegenheiten der Sorben/Wenden ist zu den Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse einzuladen, in denen Tagesordnungspunkte behandelt werden, die Angelegenheiten der Sorben/Wenden thematisieren.
- (3) Eine Abberufung durch den Kreistag kann erfolgen.

3.b) Richtlinie zur Förderung des sorbischen/wendischen Volkes im Landkreis Dahme-Spreewald vom 21.02.2024

Směrnica k spěchowanjoju serbskego luda we wokrejsu Dubja-Błota

Der Kreistag des Landkreises Dahme-Spreewald hat in seiner Sitzung am 21.02.2024 nachstehende Neufassung der Richtlinie zur Förderung des sorbischen/wendischen Volkes im Landkreis Dahme-Spreewald beschlossen.

1. Grundsätze

- 1.1. Der Landkreis Dahme-Spreewald fördert im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel die Realisierung von Projekten und Veranstaltungen durch die Gewährung von Zuwendungen. Ziel ist, das vielfältige Kulturerbe der Sorben/Wenden mit deren Tradition und Sprache als Ausdruck der Identität des sorbischen/wendischen Volkes im Landkreis Dahme-Spreewald zu erhalten und zu entwickeln.
- 1.2. Der Einsatz der Mittel soll im Sinne der Daseinsvorsorge unterstützend dazu beitragen, dass durch die/den Projektträger wirkungsvolle, attraktive und vielseitige Angebote zur sorbischen/wendischen Tradition, Kultur und zur Wiederbelebung der niedersorbischen Sprache in hoher Qualität im Landkreis Dahme-Spreewald geschaffen werden.
- 1.3. Auf die Gewährung einer Zuwendung besteht kein Rechtsanspruch. Die Entscheidung ergeht nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Einmal gewährte Zuwendungen führen weder dem Grund, noch der Höhe nach zu einem Rechtsanspruch auf Förderung in den Folgejahren.
- 1.4. Für die Gewährung der Zuwendung gelten neben dieser Richtlinie die §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) Brandenburg, in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 1999 (GVBl./99, [Nr. 07], S.106,) und in der jeweils gültigen Fassung sowie die dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften, soweit im Zuwendungsbescheid nichts anders geregelt wird.
- 1.5. Die Bewilligungsstelle ist das Dezernat IV / Sachgebiet Kultur-, Ausbildungs- und Sportförderung des Landkreises Dahme-Spreewald.
- 1.6. In begründeten Ausnahmefällen kann die Bewilligungsbehörde abweichend von den vorgeschriebenen Terminen für die Antragstellung und die Einreichung des Verwendungsnachweises entscheiden.
- 1.7. Die Zuwendungsempfängenden sind mitwirkungspflichtig. Fehlende Antragsunterlagen sind unaufgefordert nachzureichen sowie Antragsänderungen sind unverzüglich dem Zuwendungsgebenden schriftlich mitzuteilen.

2. Verfahrensregeln

Die Gewährung der Zuwendung erfolgt nach Prüfung des eingereichten Antrags durch einen Zuwendungsbescheid. Die Zuwendung wird als Projektförderung gewährt.

Der Antrag ist unter Verwendung des Vordrucks „Antrag auf Gewährung einer Zuwendung zur Förderung des sorbischen/wendischen Volkes schriftlich zu richten an den

Landkreis Dahme-Spreewald
Dezernat IV / Sachgebiet Kultur-, Ausbildungs- und Sportförderung
Beethovenweg 14, 15907 Lübben (Spreewald) / Lubin (Blota)

Der Antrag ist rechtsverbindlich zu unterschreiben. Alle erforderlichen Unterlagen die im Antragsformular aufgelistet sind, sind mit dem Antrag beizulegen. Liegen diese nicht vor, erfolgt keine Förderung. Das Formular ist unter www.dahme-spreewald.de abrufbar.

Der Antrag beinhaltet u. a.:

- eine ausführliche Beschreibung und Begründung der Maßnahme
- einen nach Einzelposition aufgeschlüsselter Finanzierungsplan und die beantragte Förderung unter Berücksichtigung eines Eigenanteils
- einen Zeitplan (Beginn und Abschluss des Projektes) sowie den notwendigen Anlagen.

2.1 Antragsschluss ist der 31. Oktober für das folgende Kalenderjahr. Werden die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nicht ausgeschöpft, ist eine erneute Antragstellung bis zum 28./29. Februar des laufenden Kalenderjahres möglich.

2.2 Die Bewilligungsbehörde holt eine fachliche Stellungnahme zum Antrag bei der/dem Sorben-/Wendenbeauftragten des Landkreises Dahme-Spreewald ein.

2.3 Die Gewährung der Zuwendung wird vorbehaltlich der verfügbaren Haushaltsmittel im Förderbereich 1, als Projektförderung in Form einer Fehlbedarfsfinanzierung gewährt. In den Förderbereichen 2, 3 und 4 wird die Zuwendung als Festbetragsfinanzierung gewährt. Zuwendungsfähig sind alle unmittelbar mit dem Vorhaben entstehenden Ausgaben.

2.4 Mit der beantragten Maßnahme darf erst nach Erhalt des Zuwendungsbescheides begonnen werden. Der Beginn der Maßnahme vor Erhalt des Zuwendungsbescheides ist auf dem Antragsformular zusätzlich zu beantragen. Bei der Zulassung des vorzeitigen Maßnahmebeginns besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung.

2.5 Aus dem Kosten- und Finanzierungsplan muss ersichtlich sein, dass die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert ist. Der Eigenanteil ist darzustellen. Wesentliche Veränderungen des Kostenplans können entsprechende Veränderungen der Zuwendungshöhe nach sich ziehen. Eine Entscheidung hierzu wird durch die Bewilligungsstelle getroffen.

2.6 Eine Zuwendung kann nur zu den unbedingt erforderlichen Ausgaben bewilligt werden. Bei der Bemessung der Zuwendung werden Repräsentationskosten, die nicht mit dem Projekt in Verbindung stehen, nicht berücksichtigt. Bei der Bemessungshöhe der Zuwendung ist der Grundsatz zu berücksichtigen, dass auch einkommensschwachen Bevölkerungskreisen der Zugang zu den Vorhaben gegeben ist.

2.7 Soweit die Begründung eines Antrages die dringende Vermutung zulässt, dass das zu fördernde Vorhaben in weitere Aufgabengebiete des Landkreises Dahme-Spreewald eingreift (z. B. Jugend, Sport, Bildung, Soziales, Tourismus), ist im Einzelfall das Einvernehmen über die Förderung mit den jeweiligen Fachämtern herzustellen. Mischfinanzierungen sind zulässig.

2.8 Nach Abschluss der Maßnahme haben die Zuwendungsempfänger innerhalb von drei Monaten einen Verwendungsnachweis auf dem Formblatt „Verwendungsnachweis“ einzureichen, mit dem die ordnungsgemäße, sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Mittel nachgewiesen wird.

2.9 Wird bei der Verwendungsnachweisprüfung festgestellt, dass die mit der Förderung verbundenen Leistungszusagen und inhaltlichen Zielstellungen im Wesentlichen nicht erfüllt wurden oder zu einem anderen Zweck verwendet wurden, muss der Zuwendungsbetrag von den Antragstellenden zurückgezahlt werden. Zuwendungen sind auch dann anteilig zurückzuzahlen, wenn geringere als die im Zuwendungsbescheid anerkannten förderfähigen Gesamtkosten entstehen.

3. Inkrafttreten

Die Richtlinie zur Förderung des sorbischen/wendischen Volkes im Landkreis Dahme-Spreewald tritt am 22.02.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie zur Förderung des sorbischen/wendischen Volkes des Landkreises Dahme-Spreewald vom 28.10.2020 außer Kraft.

Für das Förderjahr 2024 wird der Antragsschluss abweichend von den geregelten Fristen unter Punkt 2.1 der Verfahrensregeln dieser Richtlinie für den Förderbereich 3 und 4 auf den 31. Mai 2024 festgelegt.

Förderbereich 1 Allgemeine Förderung der sorbischen/wendischen Tradition, Kultur und Sprache

1. Zuwendungsgegenstand

Gegenstand der Förderung sind alle Maßnahmen zum Erhalt und zur Weiterentwicklung der sorbischen/wendischen Tradition, Kultur und Sprache im Landkreis Dahme-Spreewald.

2. Zuwendungsvoraussetzungen

2.1 Zuwendungsempfänger können natürliche oder juristische Personen mit Wohnsitz oder Sitz im vom Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg bestätigten angestammten Siedlungsgebiet des sorbischen/wendischen Volkes im Landkreis Dahme-Spreewald sein. Mindestens jedoch muss ihr vorhabenbezogenes Wirken bzw. ihr Projekt im Landkreis Dahme-Spreewald verortet sein und den Grundanforderungen dieser Richtlinie entsprechen.

2.2 Gefördert werden Träger der sorbischen/wendischen Kultur und/oder der niedersorbischen Sprache; sorbische/wendische Kultur- und Heimatvereine; freie, nicht institutionalisierte Gruppen; gemeinnützige Vereine; Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts, bekennenden Sorben/Wenden die im Landkreis Dahme-Spreewald ansässig sind.

2.3 Zuwendungen dürfen nur solchen Empfängern bewilligt werden, bei denen eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheint und die in der Lage sind, die Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß nachzuweisen.

2.4 Gefördert werden Maßnahmen, an denen der Landkreis Dahme-Spreewald ein erhebliches Interesse hat und die ohne finanzielle Beteiligung des Landkreises nicht oder nur eingeschränkt möglich wären. Projekte, die der Gewinnerzielung dienen, sind von einer Förderung ausgeschlossen.

2.5 Die Förderung erfolgt vorrangig für öffentliche Projekte und Veranstaltungen, die nicht nur allgemeinen Zwecken oder den eigenen Mitgliedern dienen.

2.6 Eine kontinuierliche Förderung gleicher Antragstellenden ist im Regelfall nicht vorgesehen. Ausnahmen bilden solche Antragstellenden, deren Projekte bzw. Veranstaltungen eine überdurchschnittliche Breitenwirkung erzielen oder denen kulturpolitische Priorität beigemessen wird.

2.7 Inhaltliche Schwerpunkte für die Anerkennung förderfähiger Projekte und Vorhaben sind:

- Heimat- und Brauchtumspflege mit dem Ziel, bodenständiges sorbisches/wendisches Brauchtum, die niedersorbische Sprache, Trachten, Volksmusik und -tanz zu erhalten und zu verbreiten, um damit eine Identifikation der sorbischen/wendischen Bürger mit ihrer Heimat und ihren Traditionen zu unterstützen.
Insbesondere für:
 - die Anschaffung von sorbischen/wendischen Trachten und Trachtenteilen zur Pflege der sorbischen/wendischen Kultur und des Brauchtums
 - die Anschaffung traditioneller sorbischer/wendischer Volksinstrumente
 - Werkstätten, Wettbewerbe
 - die Präsentation sorbischen/wendischen Brauchtums sowie niedersorbischer Sprache im Rahmen von Veranstaltungen der Brauchtumspflege
- Kinder- und Jugendprojekte mit dem Ziel, den Gebrauch der niedersorbischen Sprache zu erhalten, zu festigen und zu beleben, niedersorbische Sprachräume zu festigen und Kenntnisse über sorbische/wendische Geschichte, Kultur, Brauchtum und Traditionen zu vermitteln.
Insbesondere für:
 - Vorbereitung und Durchführung kultureller Bildungsprojekte
 - Kontakte und Treffen von sorbischen/wendischen Kindern und Jugendlichen der Ober- und Niederlausitz, auch generationsübergreifend
 - Werkstätten und Wettbewerbe

- Innovative sprachfördernde Projekte
 - Konzerte für Kinder und Jugendliche
 - Durchführung von Feriencamps
 - Fahrkostenzuschüsse zu kulturellen Veranstaltungen und Treffen
- Förderung sorbischer/wendischer Literatur und Musik mit dem Ziel, dass die sorbische/wendische Literatur und Musik in allen Gattungen erhalten bleibt und sich weiter frei entwickeln und präsentieren kann
 - Förderung von sorbischen/wendischen KünstlernInnen und anderen Kulturschaffenden
 - Schulungsangebote für touristische Dienstleister zur sorbischen/wendischen Kultur, Tradition und Sprache
 - Projekte von Kindertagesstätten und Schulen zur Förderung von Maßnahmen der aktiven Zweisprachigkeit sowie zur Belebung der sorbischen/wendischen Tradition und des Brauchtums
 - Initiativen zur Gewinnung sorbischer/wendischer Lehrkräfte und ErzieherInnen
 - Informationsmaterialien und sonstige Formen der Öffentlichkeitsarbeit über die sorbische/wendische Kultur, Tradition und die niedersorbische Sprache
 - Repräsentation der sorbischen/wendischen Tradition, Kultur und der niedersorbischen Sprache sowie der Zugehörigkeit zum sorbischen/wendischen Siedlungsgebiet regional und überregional sowie auf nationaler und internationaler Ebene
 - Förderung außerinstitutioneller, wissenschaftlicher Arbeit auf dem Gebiet der sorbischen/wendischen Sprache, Geschichte, Kunst und Kultur

Insbesondere für:

- Maßnahmen zur Sprachpflege, -bewahrung und -entwicklung
 - Projekte zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses
 - Maßnahmen, die dem nationalen und internationalen wissenschaftlichen Austausch dienen
 - Symposien und andere wissenschaftliche und populärwissenschaftliche Veranstaltungen
 - Herausgabe von wissenschaftlichen und populärwissenschaftlichen Publikationen und Informationsmaterialien
- Vorhaben zur Kennzeichnung öffentlicher Plätze und Gebäude unter Bezugnahme bedeutender sorbischer/wendischer Persönlichkeiten oder historischer Orte

2.8 Nicht gefördert werden grundsätzlich Stadt- und Gemeindefeste, Werbeschriften zum Zwecke der Gewinnerzielung, Orts- und Vereinsjubiläen, Volks-, Schul- sowie Familien- und Kinderfeste.

2.9 Die Förderung setzt einen Eigenanteil in Höhe von 10 % zu den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben des Antragstellers voraus. Alle mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen sind als Deckungsmittel einzusetzen. Alle weiteren Finanzquellen sind offenzulegen. Die Zuwendung darf beim Empfangenden nicht zu Überschüssen führen.

2.10 Die beantragte Förderhöhe erfolgt als Fehlbedarfsfinanzierung und sollte die Bagatellgrenze von 200 Euro nicht unterschreiten. Der Höchstförderbetrag wird auf 3.000 Euro festgesetzt. Bei Förderanträgen ab einer Förderhöhe von 500 Euro ist der Ausschuss für Bildung, Sport und Kultur anzuhören.

2.11 Die Zuwendungsempfangenden sollten die barrierefreie, gleichwertige und selbstbestimmte Nutzbarkeit der kulturellen bzw. künstlerischen Angebote, ohne Qualitäts- und Informationsverluste für Menschen mit Behinderungen anstreben.

2.12 Initiativen zur Förderung der Begegnung mit anderen Kulturen und Minderheiten, die die Vermittlung und Verständigung des europäischen Kulturbewusstseins unterstützen sind gern gesehen und werden prioritär unterstützt.

Förderbereich 2 JugendkoordinatorIn des Domowina Regionalverbandes Niederlausitz e.V.

1. Zuwendungsgegenstand

Gegenstand der Förderung ist ein Personal- und Sachkostenzuschuss für die Stelle der Jugendkoordination des Domowina Regionalverbandes Niederlausitz e. V.

Der/die JugendkoordinatorIn des Domowina Regionalverbandes Niederlausitz e. V. nimmt eine besondere Vermittlerrolle zwischen dem Dachverband der Domowina und der Jugend im sorbischen/wendischen Siedlungsgebiet ein. Er/Sie stellt sowohl den Domowina - Jugendgruppen als auch allen weiteren interessierten Jugendlichen vielfältige Angebote zur freizeitlichen Beschäftigung mit sorbischer/wendischer Kultur und Sprache bereit.

Er/Sie leitet die sorbisch/wendisch geprägte Jugendarbeit durch die Anleitung des Jugendaktivs in der Niederlausitz. Im Vordergrund stehen die Pflege der sorbischen/wendischen Traditionen und Bräuche, und die Bewahrung, um diese an die nächste Generation weiterzugeben. Weiterhin soll auch die sorbische/wendische Identität der Jugendlichen gestärkt und die niedersorbische Sprache gepflegt werden. Er/Sie ist für die Gemeinden im sorbischen/wendischen Siedlungsgebiet der Landkreise Dahme-Spreewald, Spree-Neiße/Sprjewja-Nysa, Oberspreewald Lausitz und Stadt Cottbus/Chóšebuz tätig.

2. Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungsempfänger ist der Domowina Regionalverband Niederlausitz e. V.

Grundlage für die Bewilligung der Zuwendung ist die Durchführung von Jahresgesprächen mit der Verwaltung des Landkreises Dahme-Spreewald und der/dem Sorben-/Wendenbeauftragten. Es ist ein jährlicher Tätigkeitsbericht dem Ausschuss für Bildung, Sport und Kultur über Projekte und über die lokale Vernetzung und Zusammenarbeit mit den Schulsozialarbeitern im Siedlungsgebiet des Landkreises Dahme-Spreewald vorzulegen.

Des Weiteren sind Bestrebungen über den Neuaufbau von Domowina-Jugendgruppen im neu hinzugekommen Siedlungsgebiet des Landkreises Dahme-Spreewald der Verwaltung nachzuweisen.

3. Art und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung erfolgt als jährlicher Zuschuss in Form der Festbetragsfinanzierung in Höhe von 5.000 EUR zu den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

Der zu gewährende Zuschuss ist wie folgt zu untersetzen:

1. in Höhe von 80 Prozent als Personal- und Sachkostenzuschuss
2. in Höhe von 20 Prozent zur Finanzierung spezifischer Treffen, Workshops, Turnieren, Wettbewerben, Werkstätten, Aktionen und Events mit den Jugendgruppen im sorbischen/wendischen Siedlungsgebiet des Landkreises Dahme-Spreewald

Mit der Antragstellung sind u. a. folgende Unterlagen nachzuweisen:

- Tätigkeitsbeschreibung des Stelleninhabers
- Arbeitsvertrag und ggf. Weiterbildungsnachweis des Stelleninhabers
- Gesamtkonzept zur jährlichen Jugendarbeit der Domowina im Siedlungsgebiet

Förderbereich 3 KoordinatorIn für sorbische/wendische Sprach- und Kulturstrukturen

1. Zuwendungsgegenstand

Gegenstand der Förderung ist ein Personal- und Sachkostenzuschuss für die Stelle der Koordination für sorbische/wendische Sprach- und Kulturstrukturen an der Schule für Niedersorbische Sprache und Kultur.

Die Schule für Niedersorbische Sprache und Kultur wirkt seit Jahren nachhaltig mit einem Angebot von Sprach- und Bildungskursen, Werkstätten und Studentagen im Landkreis Dahme-Spreewald. Im Vordergrund der Tätigkeit stehen Sprachangebote in Sorbisch/Wendisch, Vorträge zu sorbischer/wendischer Geschichte, Brauchtum und Minderheitenpolitik. Diese Arbeit ist ausbaufähig und setzt eine weitere Bündelung von Synergien unter den ansässigen Brauchtums-, Sprach- und Kulturträgern vor Ort voraus.

Er/Sie ist in den Gemeinden im sorbischen/wendischen Siedlungsgebiet des Landkreises Dahme-Spreewald tätig.

Mit der Ausrichtung auf eine breite Vernetzung sorbischer/wendischer Akteure im praktischen

Areal der beruflichen Anwendung von Sprache, historischen Hintergrundwissen und aktivem Minderheitenschutz sowie eine gezielte Umsetzung im Freizeit- und Vereinsleben kann die sorbische/wendische Substanz ausgebaut werden, um Toleranz und Zuspruch weiterer Bevölkerungsteile zu erlangen.

Dazu zählen praktische Maßnahmen wie z. B.:

- Unterstützung von Wettbewerben zur sorbischen/wendischen Kultur und Sprache
- Vermittlung von sorbischen/wendischem Liedgut in Kitas und Grundschulen
- Sprachkonsultationen und Aufbereitung von Erzählgut für Kinder- und Jugendeinrichtungen
- Sorbische/wendische Sprachkurse zu alltäglichen Lebenssituationen und Einführung in die sorbische/wendische Schriftsprache zur Ausübung und Anwendung in verschiedenen Berufsgruppen
- Vermittlung von Wissen über sorbische/wendische Geschichte in den zweisprachigen bzw. zum sorbischen/wendischen Siedlungsgebiet gehörenden Orten
- Erforschung, Bestandsaufnahme und Dokumentation von sorbischen/wendischen Bräuchen und Traditionen im soziokulturellen Umfeld des dazugehörenden Gemeinschaftslebens
- Stärkere Sichtbarmachung der sorbischen/wendischen Brauchtumslandschaft innerhalb der vorhandenen Festkultur mit dem Ziel der weiteren Verstärkung und Festigung des Toleranzgefühls untereinander und gegenüber anderen Minderheiten
- Unterstützung bei dem Ausbau von Vereins- und Freizeitangeboten mit sorbischen/wendischen Kultur- und Sprachangeboten in verschiedenen Orten
- Aufbereitung einer traditionellen Trachtenkunde im Zusammenhang mit der heutigen Fest- und Feiernkultur bzw. Brauchtumslandschaft im Landkreis Dahme- Spreewald, um als möglicher Ansprechpartner und Berater vor Ort zu agieren
- Bindeglied zwischen der Schule für Niedersorbische Sprache und Kultur und der/dem Sorben-/Wendenbeauftragten des Landkreises Dahme-Spreewald bei der Bildung von Netzwerken sorbischer/wendischer Akteure
- Weitere Vernetzung von Förderstrukturen zwischen Basisbedarfen und Fördergeldgebern

2. Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungsempfänger ist die Schule für Niedersorbische Sprache und Kultur.

Grundlage für die Bewilligung der Zuwendung ist die Durchführung von Jahresgesprächen mit der Verwaltung des Landkreises Dahme-Spreewald und der/dem Sorben-/Wendenbeauftragten. Es ist ein jährlicher Tätigkeitsbericht dem Ausschuss für Bildung, Sport und Kultur über Projekte und über die lokale Vernetzung und Zusammenarbeit mit den Kommunen, Institutionen und Vereinen im Siedlungsgebiet des Landkreises Dahme-Spreewald vorzulegen. Die niedersorbische Sprache ist in Wort und Schrift zu beherrschen.

Des Weiteren sind Bestrebungen über den Neuaufbau von niedersorbischen Sprachkursen und Veranstaltungen zur Vermittlung von Wissen über die sorbische/wendische Geschichte, Kultur und Brauchtum in den neu hinzugekommenen Kommunen im Siedlungsgebiet des Landkreises Dahme-Spreewald der Verwaltung nachzuweisen.

3. Art und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung erfolgt als jährlicher Zuschuss in Form der Festbetragsfinanzierung in Höhe von 5.000 Euro zu den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

Mit der Antragstellung sind u. a. folgende Unterlagen nachzuweisen:

- Tätigkeitsbeschreibung des Stelleninhabers
- Arbeitsvertrag und ggf. Weiterbildungsnachweis des Stelleninhabers
- Gesamtkonzept zur jährlichen Umsetzung der sorbischen/wendischen Sprach- und Kulturstrukturen

Förderbereich 4 Vereinsförderung

1. Zuwendungsgegenstand

Gefördert werden sorbische/wendische Kultur- und Trachtenvereine sowie Vereine, die sich gemäß der Vereinssatzung für die Erhaltung und Entwicklung, die Förderung und Verbreitung der Sprache, Kultur und der Traditionen des sorbischen/wendischen Volkes, einsetzen, um eine Identifikation der BürgerInnen mit ihrer Heimat und deren Traditionen zu unterstützen. Die institutionelle Förderung dient der strukturellen Stärkung sorbischer/wendischer Vereine und nicht der Förderung einzelner Projekte.

2. Zuwendungsvoraussetzungen

Der Verein muss gemeinnützig sein. Zum Antragsstichtag muss der Verein im anerkannten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden im Landkreis Dahme-Spreewald verortet sein. Vereine, die nicht dem Siedlungsgebiet zugehörig sind, müssen jedoch mindestens ein aktives Vereinsleben nachweisen und sich für die Erhaltung und Entwicklung, die Förderung und Verbreitung der Sprache, Kultur und der Traditionen des sorbischen/wendischen Volkes einsetzen.

3. Art und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung erfolgt als jährlicher Zuschuss in Form der Festbetragsfinanzierung in Höhe von 300 Euro für satzungsgemäße Zwecke.

4. a) Hauptsatzung der kreisfreien Stadt Cottbus / Chóšebuz vom 26.10.2016 in der Änderungsfassung vom 13.04.2024 (Auszug)

Auf Grund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chóšebuz in ihrer Sitzung am 26.10.2016 nachfolgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name der Gemeinde und Gemeindegebiet (§ 9 BbgKVerf)

- (1) Die Gemeinde führt den Namen "Cottbus/Chóšebuz".
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer kreisfreien Stadt.
- (3) Die Stadt trägt zusätzlich zu ihrem Namen die Zusatzbezeichnung „Universitätsstadt/Uniwersitne město“.

§ 2 Wappen, Flagge und Dienstsiegel (§ 10 BbgKVerf)

- (1) Die Stadt Cottbus/Chóšebuz führt ein Wappen und eine Stadtflagge.
- (2) Die Stadt Cottbus/Chóšebuz führt folgendes Wappen:
In Silber eine bezinnte, gequaderte rote Burg mit geschlossenem Tor. Zwischen den mit beknaufte Spitzdächern versehenen Türmen ragen über der Mauer zwei kleine Häuschen hervor. Darüber schwebt ein silberner Dreieckschild mit einem aufgerichteten roten Krebs (Anlage 1).
- (3) Die Flagge der Stadt Cottbus/Chóšebuz ist dreistreifig Rot-Weiß-Rot im Verhältnis 1:8:1 und mit dem Stadtwappen im Mittelstreifen (Anlage 2).
- (4) Das Dienstsiegel der Stadt hat oberhalb als Umschrift die Bezeichnung STADT und unterhalb den Namen der Stadt COTTBUS/CHÓŠEBUZ. Das Wappen befindet sich in der Mitte des inneren Kreises des Dienstsiegels. Das Dienstsiegel des Oberbürgermeisters beinhaltet zusätzlich in der Umschrift die Bezeichnung – DER OBERBÜRGERMEISTER – unterhalb des Wappens; der Gemeindename befindet sich oberhalb des Wappens (Anlage 3).

§ 3 Förderung der sorbischen/wendischen Minderheit (§§ 2 Abs. 2 und 19 BbgKVerf)

- (1) Die Angehörigen des sorbischen/wendischen Volkes haben das Recht auf freie und gleichberechtigte Entfaltung ihrer Sprache, Kultur, Kunst, Sitten und Bräuche sowie auf Erschließung, Bewahrung und Vermittlung ihres kulturellen Erbes. Die Ausübung dieses Rechts wird durch die Stadt Cottbus/Chóšebuz im Rahmen des Gesetzes über die Ausgestaltung der Rechte der Sorben/Wenden im Land Brandenburg (Sorben/Wenden-Gesetz - SWG) vom 7. Juli 1994 (GVBl.I/94, [Nr. 21], S.294) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Februar 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 07]) gefördert. Die Stadt Cottbus/Chóšebuz tritt für die Sicherung der Gleichberechtigung der ethnischen Minderheit der Sorben/Wenden und für die Möglichkeit der wirksamen politischen Mitwirkung der sorbischen/wendischen Bürgerinnen und Bürger ein.
- (2) Für die Sicherstellung der in Abs.1 gewährten Rechte benennt die Stadtverordnetenversammlung auf Vorschlag des Oberbürgermeisters eine Beauftragte bzw. einen Beauftragten, die/der direkt dem Oberbürgermeister unterstellt ist. § 5 Abs. 2 bis 4 gilt für die Beauftragte bzw. den Beauftragten entsprechend

§ 5 Gleichstellungsbeauftragte (§ 18 BbgKVerf)

- (1) Auf Vorschlag des Oberbürgermeisters benennt die Stadtverordnetenversammlung eine Gleichstellungsbeauftragte. Die Funktion wird für die Dauer von 5 Jahren übertragen und ist direkt dem Oberbürgermeister unterstellt.

- (2) Der Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Mann und Frau haben, Stellung zu nehmen. Weicht ihre Auffassung von der des Oberbürgermeisters ab, hat die Gleichstellungsbeauftragte das Recht, sich an die Stadtverordnetenversammlung oder ihre Ausschüsse zu wenden.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht zur Stellungnahme wahr, indem sie sich an den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung oder die oder den Vorsitzende/n des jeweiligen Ausschusses wendet und ihren abweichenden Standpunkt schriftlich darlegt. Die bzw. der Vorsitzende unterrichtet die Stadtverordnetenversammlung oder den jeweiligen Ausschuss hierüber in geeigneter Weise und soll der Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit geben, ihren abweichenden Standpunkt in einer der nächsten Sitzung/Beratungen persönlich vorzutragen.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte berichtet einmal jährlich der Stadtverordnetenversammlung über ihre Tätigkeit.
- (5) Im Übrigen gelten die §§ 22 Abs. 1, 2, 4, 5, 6, 7, 8 und 23 Abs. 1 des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst im Land Brandenburg (Landesgleichstellungsgesetz – LGG) vom 4. Juli 1994 (GVBL I/94; [Nr.19], S. 254), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Dezember 2013 (GVBL.I/13,[Nr.35], S.ber. GVBL.II/14 Nr.1).

§ 6 Beauftragte (§ 19 BbgKVerf)

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung kann auf Vorschlag des Oberbürgermeisters weitere hauptamtliche Beauftragte benennen. Eine Benennung kann sich auf mehrere Interessenvertretungen beziehen. Die jeweilige Funktion wird für die Dauer von 5 Jahren übertragen, hauptamtlich ausgeführt und ist direkt dem Oberbürgermeister unterstellt.
Hauptamtliche Beauftragte sind:
 - Beauftragte/r für Demokratiestärkung und Integration und für die Sicherstellung der Umsetzung der Aufgaben zur sozialen Integration von Ausländerinnen und Ausländern sowie der Stärkung der Demokratie in Cottbus/Chóšebuz.
 - Beauftragte/r für die Belange von Menschen mit Behinderungen für die Aufgaben zur sozialen Integration von Menschen mit Behinderung in Cottbus/Chóšebuz
 - Beauftragte/r zur besonderen Vertretung der Gruppe der Senioren in Cottbus/Chóšebuz
 - Beauftragte/r für Kinder und Jugend für die Sicherstellung der Umsetzung der Aufgaben zur Beteiligung und Wahrnehmung der Interessen von Kindern und Jugendlichen in Cottbus/Chóšebuz.
- (2) § 5 Abs. 2 bis 4 gilt für die Beauftragten nach Abs. 1 entsprechend.

4. b) Satzung der Stadt Cottbus/Chóšebuz zur Förderung der sorbischen/wendischen Sprache und Kultur vom 24.03.2019

Aufgrund von Artikel 25 der Verfassung des Landes Brandenburg vom 20.08.1992 (Bbg GVBl. Teil I, S. 298 ff.) sowie §§ 1 und 3 der Hauptsatzung der Stadt Cottbus/Chóšebuz vom 28.10.2016 (Amtsblatt vom 26. November 2016, Nr.10), zuletzt geändert am 25.04.2018 (Amtsblatt Nr. 08/2018 vom 23.06.2018) beschließt die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chóšebuz in ihrer Sitzung vom 27.02.2019 nachfolgende Satzung:

§ 1 Grundsätze

- (1) Die Stadt Cottbus/Chóšebuz liegt im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden und erkennt die geschichtliche und gegenwärtige Präsenz sorbischer/wendischer Sprache und Kultur in ihrem Stadtgebiet an.
- (2) Die Stadt Cottbus/Chóšebuz sieht diese Besonderheit als Bereicherung an und misst der Wertschätzung sorbischer/wendischer Sprache und Kultur große Bedeutung bei.
- (3) Die Stadt Cottbus/Chóšebuz fördert ein von Tradition, Toleranz und gegenseitiger Achtung geprägtes Zusammenleben ihrer sorbischen/wendischen und nichtsorbischen/nichtwendischen Einwohnerinnen und Einwohner.

§ 2 Sorbische/wendische Bezeichnung

- (1) Öffentlich dokumentierter Zweisprachigkeit kommt eine wichtige Bedeutung bei der Förderung der sorbischen/wendischen Identität zu.
- (2) Die Stadt Cottbus/Chóšebuz führt ihren Namen in deutsch- und sorbisch/wendischsprachiger Fassung und verwendet diese im Dienstsiegel und auf Briefköpfen, in Vorlagen und Satzungen.
- (3) Sorbische/wendische Bezeichnungen können über die Bezeichnung des Gemeindenamens hinaus auch in Vorlagen und Satzungen sowie in zustellungsfähigen Verwaltungsakten der Stadt Cottbus/Chóšebuz Verwendung finden.
- (4) Bei Verwendung der zweisprachigen Namensschreibweise der Gemeinde, der Ortsteile und der Straßen erfolgt diese in Anlehnung an die Hauptsatzung mit einem Schrägstrich zwischen der deutschen und sorbischen/wendischen Sprache.

§ 3 Zweisprachige Beschriftung im öffentlichen Raum

- (1) Öffentliche Gebäude und Einrichtungen, Straßen, Wege, Plätze und Brücken sowie Hinweisschilder hierauf werden in deutscher und sorbischer/wendischer Sprache gekennzeichnet.
- (2) Die Stadt Cottbus/Chóšebuz wirkt darauf hin, dass auch andere Gebäude in deutscher und sorbischer/wendischer Sprache beschriftet werden, sofern diese für die Öffentlichkeit Bedeutung haben.
- (3) Die Ortsteile werden auf Ortstafeln und Hinweisschildern zweisprachig bezeichnet.
- (4) Das Straßenverzeichnis gemäß § 4 Absatz 1 des Brandenburgischen Straßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (Bbg GVBl. Teil I Nr. 15), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. Teil I, Nr. 37), wird zweisprachig geführt. Vor der Aufnahme neuer Straßennamen in das Straßenverzeichnis ist die Beauftragte/der Beauftragte für sorbische/wendische Angelegenheiten zu konsultieren.

§ 4 Sorbische/wendische Fahne und sorbische/wendische Hymne

- (1) Die sorbische/wendische Fahne mit den Farben Blau-Rot-Weiß wird gleichberechtigt mit städtischen, bundes- und landesstaatlichen sowie Europäischen Symbolen verwendet. Die Fahne wird an allen vom Innenminister des Landes Brandenburg in den Erlassen vom 13.04.2007 (ABl. S. 1090) und 27.04.2010 (ABl. S. 806) festgelegten Beflaggungstagen neben den übrigen Fahnen gehisst.
- (2) Die Dienststellen des Landes sowie der Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die vom Land gebildet wurden, werden gebeten, sich der zusätzlichen Beflaggung mit einer sorbischen/wendischen Fahne anzuschließen.
- (3) Die sorbische/wendische Hymne „Rědna Łužyca“ kann bei öffentlichen Anlässen im Stadtgebiet gleichberechtigt neben der deutschen Hymne gesungen oder durch Tonträger wiedergegeben werden.

§ 5

Schreibregelung für alle Bezugnahmen auf sorbische/wendische Interessen

- (1) In sorbischen/wendischen Texten der Stadt Cottbus/Chóšebuz findet die Bezeichnung „Serby“ Verwendung.
- (2) Die deutschsprachigen Bezeichnungen „Sorben“ bzw. „Wenden“ werden gleichberechtigt verwendet. Beide Bezeichnungen werden in Anlehnung an die Schreibweise des Gesetzes über die Ausgestaltung der Rechte der Sorben/Wenden im Land Brandenburg (Sorben/Wenden-Gesetz - SWG) vom 07.07.1994 (Bbg GVBl. Teil I, S. 294 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.10.2018 (Bbg GVBl. Teil I, Nr.23), in allen Texten der Stadt Cottbus/Chóšebuz nebeneinander verwendet und mit einem Schrägstrich zwischen beiden Bezeichnungen verbunden.

§ 6

Vertretung sorbischer/wendischer Interessen in der Stadt Cottbus/Chóšebuz, Beauftragte/r für sorbische/wendische Angelegenheiten

- (1) Die Stadt Cottbus/Chóšebuz wirkt darauf hin, dass der Domowina - Bund Lausitzer Sorben e.V., dem nach § 4a des Sorben/Wenden - Gesetzes vom 07.07.1994 (Bbg GVBl. Teil I, S. 294 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. 10. 2018 (Bbg GVBl. Teil I, Nr. 23), anerkannten Dachverband sorbischer/wendischer Verbände und Vereine, ermöglicht wird, bei der Besetzung der beiden Ausschüsse für Soziales, Gleichstellung und Rechte der Minderheiten sowie für Bildung, Schule, Sport und Kultur der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chóšebuz, je einen ständigen Vertreter als Mitglied mit beratender Stimme in diesen Ausschuss zu entsenden.
- (2) Die Stadt Cottbus/Chóšebuz wirkt darauf hin, dass der Domowina - Bund Lausitzer Sorben e.V. auch ermöglicht wird, ein Mitglied mit beratender Stimme in den gemäß § 71 des Achten Buches Sozialgesetzbuch, § 4 des Brandenburgischen Ausführungsgesetzes vom 19.12.1991 (neugefasst durch Bek. v. 11.9.2012 I 2022; zuletzt geändert durch Art. 10 Abs. 10 G v. 30.10.2017 I 3618), gebildeten Jugendhilfeausschuss der Stadtverordnetenversammlung zu entsenden.
- (3) Die Stadtverordnetenversammlung benennt auf Vorschlag des Oberbürgermeisters eine Beauftragte/einen Beauftragten für sorbische/wendische Angelegenheiten.
- (4) Die Beauftragte/der Beauftragte für sorbische/wendische Angelegenheiten erstattet der Stadtverordnetenversammlung jährlich einen Bericht zur Situation der sorbischen/wendischen Sprache und Kultur.

§ 7

Sorbische/wendische Sprache im öffentlichen Leben

- (1) Die Stadt Cottbus/Chóšebuz schützt und fördert den Gebrauch der sorbischen/wendischen Sprache im öffentlichen Leben.
- (2) Die Angehörigen des sorbischen/wendischen Volkes haben das Recht, sich gegenüber der Stadtverwaltung der sorbischen/wendischen Sprache zu bedienen. Kostenbelastungen oder sonstige Lasten oder Nachteile dürfen ihnen hieraus nicht entstehen.
- (3) Die Stadt Cottbus/Chóšebuz fördert die Bereitschaft ihrer Bediensteten, sorbische/wendische Sprachkenntnisse zu erwerben bzw. zu vertiefen und sich Kenntnisse zur Geschichte und Kultur der Sorben/Wenden anzueignen.

§ 8

Sorbische/wendische Kultur

- (1) Die sorbische/wendische Kultur ist fester Bestandteil der Kulturpflege und der Kulturveranstaltungen der Stadt Cottbus/Chóšebuz. Die Stadt Cottbus/Chóšebuz fördert im Rahmen ihrer Haushaltsmittel und unter Ausschöpfung der für das sorbische/wendische Siedlungsgebiet zur Anwendung kommenden einschlägigen Fördermittelprogramme die Pflege sorbischer/wendischer Bräuche und Kultur.
- (2) Die Stadt Cottbus/Chóšebuz arbeitet eng mit den ortsansässigen sorbischen/wendischen Vereinen, Gruppen und Organisationen zusammen.
- (3) Die in der Stadt Cottbus/Chóšebuz bestehenden Vereine werden ermutigt, in ihrer Tätigkeit sorbische/wendische Traditionen, sorbische/wendische Kultur und die sorbische/wendische Sprache zu berücksichtigen.
- (4) Zur Aufrechterhaltung einer lebendigen Erinnerungskultur finden regelmäßige Sitzungen der vom Oberbürgermeister berufenen Arbeitsgruppe „Sorbische/wendische Denkmale der Stadt Cottbus/Chóšebuz – Serbske pomniki města Cottbus/Chóšebuz“ unter dem Vorsitz der

Beauftragten/des Beauftragten für sorbische/wendische Angelegenheiten statt. Die Erhaltung, Würdigung und Dokumentation sorbischer/wendischer Denkmale und von Zeugnissen der Kultur und Lebensweise des sorbischen/wendischen Volkes wird von der Stadt Cottbus/Chóšebuz im Rahmen ihrer Haushaltsmittel auch finanziell unterstützt.

§ 9

Sorbische/wendische Einrichtungen in Cottbus/Chóšebuz

- (1) Die Stadt Cottbus/Chóšebuz ist Trägerin der Schule für Niedersorbische Sprache und Kultur und trägt zusammen mit der Stiftung für das sorbische Volk und dem Landkreis Spree-Neiße auch die Kosten dieser Einrichtung.
- (2) Die Stadt Cottbus/Chóšebuz ist Trägerin des Wendischen Museums und trägt zusammen mit der Stiftung für das sorbische Volk auch die Kosten dieser Einrichtung.
- (3) Die Stadt Cottbus/Chóšebuz ist als kreisfreie Stadt auch Schulträgerin des Niedersorbischen Gymnasiums als einziger gymnasialer Einrichtung mit sorbischem/wendischem Profil in Brandenburg.
- (4) Die Stadt Cottbus/Chóšebuz sieht als Sitzgemeinde bzw. Außenstelle verschiedener sorbischer/wendischer Einrichtungen eine besondere Verantwortung gegenüber sorbischen/wendischen Belangen. In Wahrnehmung dieser Verantwortung führt der Oberbürgermeister jährlich ein Arbeitsgespräch mit den Vertretern der ansässigen sorbischen/wendischen Organisationen/Einrichtungen durch.

§ 10

Spracherziehung und Bildungsangebote an Kindertagesstätten und Schulen

- (1) Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflege im Gebiet der Stadt Cottbus/Chóšebuz sollen dazu beitragen, dass die sorbische/wendische Sprache und Kultur vermittelt und gepflegt und sorbische/wendische Traditionen bewahrt werden. Die Stadt Cottbus/Chóšebuz unterstützt insbesondere die in mehreren Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege praktizierte Erziehung in sorbischer/wendischer Sprache und pflegt regelmäßige Kontakte zu den Trägern solcher Einrichtungen.
- (2) Die Stadt Cottbus/Chóšebuz ermutigt zur intensiven kulturellen Begegnung und zur Teilnahme an allen sorbischen/wendischen Unterrichtsangeboten. Hierzu gehören insbesondere der Besuch des Niedersorbischen Gymnasiums, der Besuch des Sachfachunterrichts in sorbischer/wendischer Sprache an der Lutki-Grundschule Sielow/Žylow sowie die Teilnahme am sorbischen/wendischen Sprachunterricht an Grundschulen und an der Paul-Werner-Oberschule. Bei der Aufforderung zur Anmeldung der Kinder in den Schulen im Amtsblatt weist die Stadt Cottbus/Chóšebuz gemäß § 1 Absatz 2 Satz 3 der Verordnung über die schulischen Bildungsangelegenheiten der Sorben/Wenden vom 31.07.2000 (GVBl. Bbg Teil II, S. 291 ff.) auf die Möglichkeit des Besuches von Schulen mit sorbischen/wendischen Unterrichtsangeboten besonders hin.

§ 11

Bekanntmachung

Diese Satzung wird in deutscher und sorbischer/wendischer Sprache bekannt gemacht.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Cottbus/Chóšebuz, 01.03.2019

gez. Holger Kelch

Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chóšebuz

Wustawki města Chóšebuz k spěchowanjemu serbskeje rěcy a kultury wót 24.03.2019

Na zaklaže artikla 25 wustawy Bramborskeje wót 20.08.1992 (Bbg GVBl. I. žěl, str. 298 a slědujuce) ako teke §§ 1 a 3 głownych wustawkow města Cottbus/Chóšebuz wót 28.10.2016 (Amtske łopjeno wót 26. nowembra 2016, nr. 10), slědny raz změnjone dnja 25.04.2018 (Amtske łopjeno nr. 08/2018 wót 23.06.2018) wobzamknjo zgromažina měšćańskich wótpósłańcow města Cottbus/Chóšebuz na swójom pósejženju dnja 27.02.2019 slědujuce wustawki:

§ 1 Zasady

- (1) Město Cottbus/Chóšebuz laży w starodawnem sedleńskem rumje Serbow a pśípóznawa stawiznisku a něntejšnu prezencu serbskeje rěcy a kultury na swójom měšćańskem teritoriju.
- (2) Město Cottbus/Chóšebuz woglědujo toś tu wósebnosć ako wobogašenje a pśišpiwa pócesćowanju serbskeje rěcy a kultury wjeliki wuznam.
- (3) Město Cottbus/Chóšebuz spěchujo na tradicijach, tolerancy a mjasobnem pócesćenju pregowane zgromadne żywjenje swóich serbskich a njeserbskich wobydlańkow a wobydlańcow.

§ 2 Serbske pomjenjenje

- (1) Zjawnje dokumentěrowana dwójorěčnosć ma wjeliki wuznam pśi spěchowanju serbskeje identity.
- (2) Město Cottbus/Chóšebuz ma swójo mě w nimske- a serbskorěčneje formje a wużywa toś tu w službnem zyglišku a na listowych głowach, w pśedłogach a wustawkach.
- (3) Serbske pomjenjowanja mógu se wušej pomjenjenja gmejnskego mjenja teke wużywaś w pśedłogach a wustawkach ako teke zastojnstwowych aktach města Cottbus/Chóšebuz, ako mógu se pśípósłaś.
- (4) Pśi wużywaniu dwójorěčnego pisanja mjenjow gmejny, městnych želow a drogow gótujo se to pó pśiklaže głownych wustawkow z nakósneju smužku mjazy nimskeju a serbskeju rěcu.

§ 3 Dwójorěčne pópisanje w zjawnem rumje

- (1) Zjawne twarjenja a institucije, drogi, puše, naměsta a mósty ako teke pokazowańske tofle na nje se wóznamjenjuju w nimskej a serbskej rěcy.
- (2) Město Cottbus/Chóšebuz statkujo na to, aby se teke druge twarjenja w nimskej a serbskej rěcy wóznamjenili, tak daleko ako maju wuznam za zjawnosć.
- (3) Městne žele se na městnych a pokazowańskich toflach dwójorěčne pópisuju.
- (4) Zapis drogow pó § 4 wódstawk 1 Bramborskeje drogoweje kazni we wobžělanju wózwajenja wót 28. julija 2009 (Bbg GVBl. 1. žěl nr. 15), slědny raz změnjony pśez artikel 2 kazni wót 18. decembra 2018 (GVBl. 1. žěl, nr. 37), se wježo dwójorěčne. Pśed pśiwzešim nowych drogowych mjenjow do drogowego zapisa ma se zagronita/zagronity za nastupnosći Serbow konsultěrowaś.

§ 4 Serbska chórgoj a serbska hymna

- (1) Serbska chórgoj z barwami módro-cerwjeno-běla se rownopšawnje wużywa z měšćańskimi, zwězkowymi a krajowymi ako teke europejskimi symbolami. Chórgoj se na wšych wót ministarja za nutšikowne z póstajenjami wót 13.04.2007 (Abl. str. 1090) a wót 27.04.2010 (Abl. str. 806) za wupówjesnjenje chórgojow póstajonych dnjach pódma drugich chórgojow górzej šěgnu.
- (2) Službne městna kraja ako teke zjadnošeństwa, druge institucije a załožby zjawneho pšawa, kenž su se wót kraja wutwórili, se pšose, aby se pśidatnemu wupowjesnjenju serbskeje chórgoje pśizamknuli.
- (3) Serbska hymna "Rědna Łužyca" móžo se pśi zjawnych gózbach na měšćańskem teritoriju rownopšawnje pódma nimskeje hymny spiwaś abo wót zukowego nosarja wótgrawaś.

§ 5 Rědowanje pisanja wšogo na serbske zajmy se póšěgujucego

- (1) W serbskich tekstach města Cottbus/Chóšebuz wużywa se pomjenjenje "Serby".
- (2) Nimskorěčneje pomjenjeni "Sorben" respektiwne "Wenden" se rownopšawnje wużywajotej. Wobej pomjenjeni se pó pśiklaže pisanja Kazni wó wugótowanju pšawow Serbow w Bramborskej (Serbska kazń – SWG) wót 07.07.1994 (Bbg GVBl. 1. žěl str. 294 a slědujuce), slědny raz změnjone pśez kazń

wót 15.10.2018 (Bbg GVBl. 1. žěl, nr. 23), we wšych tekstach města Cottbus/Chóšebuz pódlá sebje wužywajotej a z nakósneju smužku mjazy wobyma pomjenjenjoma zwězujotej.

§ 6

Zastupowanje serbskich zajmow w měsće Cottbus/Chóšebuz, zagronita/y za nastupnosći Serbow

- (1) Město Cottbus/Chóšebuz statkujo na to, až se Domowinje – Zwězkoju Łužyskich Serbow z.t., pó § 4a Serbskeje kazni – SWG wót 07.07.1994 (Bbg GVBl. 1. žěl str. 294 a slědujuce), slědny raz změnjoná pšez kazń wót 15.10.2018 (Bbg GVBl. 1. žěl, nr. 23), pšípóznatemu kšywowemu zwězkoju serbskich towaristwow a zjadnošeństwow, zmóžni, pši wobsajženju wuběrkowu za socialne, rownostajenje a pšawa mjeřšynow ako teke za kubłanje, šulu, sport a kulturu zgromažiny měšćańskich wótpósłańcow města Cottbus/Chóšebuz, pó jadnom zastupniku ako člónk z porážujucym głosom do toho wuběrka wupósłaš.
- (2) Město Cottbus/Chóšebuz statkujo na to, až se Domowinje – Zwězkoju Łužyskich Serbow z.t. teke zmóžni, člónka z porážujucym głosom do toho pó § 71 Wósmych knigłow socialnokazniskich knigłow, § 4 Bramborskeje wuwježeńskeje kazni wót 19.12.1991 (nowospisaneje z wózwajnim wót 11.9.2012 I 2022; slědny raz změnjenje pšez artikel 10 wódstawk 10 kazni wót 30.10.2017 I 3618), wutwórjonego wuběrka młožinskeje pomocy wupósłaš.
- (3) Zgromažina měšćańskich wótpósłańcow pomjenijo pó naraženju wušego šolty zagronitu/zagronitego za nastupnosći Serbow.
- (4) Zagronita/Zagronity za nastupnosći Serbow póda jo zgromažiny měšćańskich wótpósłańcow lětnje rozpšawu wo situaci serbskeje rěcy a kultury.

§ 7

Serbska rěc w zjawnem žywjenu

- (1) Město Cottbus/Chóšebuz šćita a spěchujo nałožowanje serbskeje rěcy w zjawnem žywjenu.
- (2) Pšislušniki serbskego luda maju pšawo na nałožowanje serbskeje rěcy napšešiwu měšćańskemu zastojnstwoju. Wobšěžowanja z kostami abo howacne šěže abo škody njesměju jim z toho nastaš.
- (3) Město Cottbus/Chóšebuz spěchujo zwólniwošć swóich pšistajonych, sebje znaša serbskeje rěcy pšiswójs resp. pódlymš a sebje znaša k serbskim stawiznam a kulturje pšiswójs.

§ 8

Serbska kultura

- (1) Serbska kultura jo kšuty wobstatk woplěwanja kultury a kulturnych zarědowanjow města Cottbus/Chóšebuz. Město Cottbus/Chóšebuz spěchujo w ramiku swóich góspodarskich srědkow a z wupóceranim tych za serbski sedleński rum nałožowanych pšislušnych spěchowajńskich programow woplěwanje serbskich nałogow a serbskeje kultury.
- (2) Město Cottbus/Chóšebuz žěla wusko gromadu z městnymi serbskimi towaristwami, kupkami a organizacijami.
- (3) W měsće Cottbus/Chóšebuz wobstojece towaristwa se wuskobože, w swójej žělabnosći žiwaš na serbske tradicije, serbsku kulturu a serbsku rěc.
- (4) K zežaržanju žyweje dopomnjeńskeje kultury se wótměwaju pšawidłownje pósejženja wót wušego šolty pówołaneje žěłoweje kupki „Sorbische/wendische Denkmale der Stadt Cottbus/Chóšebuz - Serbske pomniki města Cottbus/Chóšebuz” pó wjednistwom zagroniteje/zagronitego za serbske nastupnosći. Wuchowanje, cesćenje a dokumentacija serbskich pomnikow a znankstwa kultury a wašni žywjena serbskego luda se spěchujo teke financiělnje wót města Cottbus/Chóšebuz w ramiku góspodarskich srědkow.

§ 9

Serbske institucije w Cottbus/Chóšebuzu

- (1) Město Cottbus/Chóšebuz jo nosařka Šule za dolnoserbsku rěc a kulturu a njaso gromaže ze Załožbu za serbski lud a wokrejsom Sprjewja-Nysa kósty teje institucije.
- (2) Město Cottbus/Chóšebuz jo nosařka Serbskego muzeja a njaso gromaže ze Załožbu za serbski lud teke kósty teje institucije.
- (3) Město Cottbus/Chóšebuz jo ako bžezwokrejsne město teke šulska nosařka Dolnoserbskego gymnaziuma ako jadnučkej gymnazialnej institucije ze serbskim profilom w Bramborskej.
- (4) Město Cottbus/Chóšebuz wiži ako sedło resp. filiala wšakich serbskich institucijow wósebnu zagronitosć napšešiwu serbskim nastupnosćam. We wugbanju teje zagronitosći pšewježo wušy šolta lětnje žěłowe rozgrono ze zastupnikami městnych serbskich organizacijow/institucijow.

§10

Rěčne wukubłanje a kubłańske póručenja w žiśownjach a šulach

- (1) Žiśownje a wótwardowanje žiši na teritoriju města Cottbus/Chóšebuz deje k tomu pśinosowaś, až se serbska rěc a kultura pósrědnijotej a woplěwajotej a serbske tradicije zachowaju. Město Cottbus/Chóšebuz pódpěrujo wósebnje we wóterych žiśownjach praktičerowane wótkubłanje w serbskej rěcy a woplěwujo pšawidłowne kontakty k nosarjam takich institucijow.
- (2) Město Cottbus/Chóšebuz wuskobožijo k intensiwnemu kulturnemu póznašeju a k wobžělenju na wšych serbskich wucbnych póručenjach. K tomu slušaju wósebnje woglěd Dolnoserbskego gymnaziuma, woglěd wěcneje wucby w serbskej rěcy na Lutki - zakładnej šuli w Žylowje ako teke wobžělenje na serbskej rěcnej wucbje na zakładnych šulach a na Wušej šuli Paula Wernera. Pši napominanju k pśizjawjenju žiši w šulach w Amtskem łopjenje pokazuju město Cottbus/Chóšebuz pó § 1 wótstawk 2 sada 3 póstajenja wó šulskich kubłańskich nastupnosćach Serbow wót 31.07.2000 (GVBl. Bbg II. žel str. 291 a slědujuce) wósebnje na móžnosć woglěda šulow ze serbskimi wucbnymi póručenjami.

§ 11

Wózwjawjenje

Wustawki se wózwjawiju w nimskej a serbskej rěcy.

§ 12

Nabyše plašiwosći

Wustawki maju plašiwosć na dnju pó jich zjawnem wózwjawjenju.

Cottbus/Chóšebuz, 01.03.2019

gez. Holger Kelch

wuśy šołta města Cottbus/Chóšebuz

4. c) Satzung der Schule für Niedersorbische Sprache und Kultur Cottbus

Auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 des Art. 1 (Kommunalverfassung des Landes Brandenburg) des Gesetzes zur Reform der Kommunalverfassung und der Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften vom 18.12.2007 (GVBL. Bbg Teil I S. 286 ff) in der jeweils geltenden Fassung sowie des Gesetzes zur Regelung und Förderung der Weiterbildung im Land Brandenburg vom 15. Dezember 1993 (GVBL. I S. 498) in der jeweils geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus in ihrer Tagung am 27.05.2009 folgende Satzung der Schule für Niedersorbische Sprache und Kultur beschlossen:

§ 1 Rechtsträger

- (1) Die Schule für Niedersorbische Sprache und Kultur (nachfolgend Sprachschule genannt) ist eine öffentliche Weiterbildungseinrichtung der Stadt Cottbus.
- (2) Natürliche sowie juristische Personen sind im Rahmen dieser Satzung und des geltenden Rechts berechtigt die Weiterbildungsangebote der Sprachschule in Anspruch zu nehmen. Die Nutzung der Angebote erfolgt auf privatrechtlicher Grundlage. Das Nähere regelt die Entgeltordnung.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck der Sprachschule ist die Organisation und Durchführung von Weiterbildungsangeboten zur Förderung der sorbischen (wendischen) Sprache und Kultur sowie der Beschäftigung mit der sorbischen (wendischen) Geschichte der Niederlausitz. In diesem Kontext können ergänzende Weiterbildungsangebote zur Erlernung der polnischen Sprache durchgeführt werden.
- (2) Die Sprachschule wirkt im Siedlungsgebiet der Sorben (Wenden) im Land Brandenburg.
- (3) Die Sprachschule kooperiert bei der Organisation und Durchführung der Weiterbildungen mit Kultur- und Bildungseinrichtungen im Siedlungsgebiet der Sorben (Wenden) im Land Brandenburg.
- (4) Die Sprachschule wird vom Landkreis Spree-Neiße und der Stiftung für das sorbische Volk als Institution gefördert.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Sprachschule verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Erträge sowie sonstigen Einnahmen und Mittel der Sprachschule dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Es darf keine Person oder die Stadt Cottbus durch Ausgaben, die dem Zweck der Sprachschule fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung der Sprachschule oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke erhält die Stadt Cottbus nicht mehr als ihrer eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Die Vermögensbindung gemäß Abgabenordnung bezieht sich auf den erzielten Mehrwert während der Zeit der gemeinnützigen Tätigkeit.

§ 4 Teilnehmerentgelt

Für die Teilnahme an den Veranstaltungen der Sprachschule wird ein Entgelt erhoben. Das Nähere hierzu regelt die Entgeltordnung, die von der Stadtverordnetenversammlung erlassen wird.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Cottbus, 29.05.2009

gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

5. a) Hauptsatzung des Landkreises Bautzen vom 19.08.2024 (Auszug)

§4

Bildung und Zusammensetzung der beschließenden Ausschüsse

- (1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:
- der Kreisausschuss
 - der Ausschuss für Soziales, Bildung, Kultur und sorbische Angelegenheiten
 - der Technische Ausschuss

...

§ 8

Geschäftskreise der beschließenden Ausschüsse

...

- (2) Der Ausschuss für Soziales, Bildung, Kultur und sorbische Angelegenheiten ist zuständig für:
1. Soziale Angelegenheiten einschließlich Senioren- und Behindertenarbeit
 2. Grundsicherung für Arbeitssuchende
 3. Gesundheit und Förderung der Wohlfahrt
 4. Lebensmittelüberwachung und Veterinärwesen
 5. Demografiefragen
 6. Interkulturelle Fragen
 7. Kulturelle Angelegenheiten und Angelegenheiten des Kulturräume
 8. Theater, Musikschule und Volkshochschule
 9. Sport einschließlich nachgeordnete Einrichtungen
 10. Vereinsförderung
 11. Schulen und Schulnetzplanung
 12. Sorbische Angelegenheiten

§ 13

Beauftragte

- (2) Der Kreistag bestellt aus dem Kreis der Bediensteten der Landkreisverwaltung einen Beauftragten für sorbische Angelegenheiten.

...

- (5) Die Beauftragten sind in der Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig und können an den Sitzungen des Kreistages und der für ihren Aufgabenbereich zuständigen Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 14 **Sorbische Volkszugehörigkeit**

- (1) Die im Landkreis lebenden Bürger sorbischer Volkszugehörigkeit sind gleichberechtigter Teil der Kreisbevölkerung.
- (2) Die aus Art. 6 der Verfassung des Freistaates Sachsen vom 27. Mai 1992 in der jeweils gültigen Fassung und dem Gesetz über die Rechte der Sorben im Freistaat Sachsen vom 31. März 1999 in der jeweils gültigen Fassung abgeleiteten Aufgaben für den Landkreis Bautzen, insbesondere zur Wahrung und Förderung der sorbischen Sprache und Kultur, sind in einer gesonderten Satzung festzuschreiben.

5. b) Satzung zur Wahrung, Förderung und Entwicklung der sorbischen Sprache und Kultur im Landkreis Bautzen vom 19. Dezember 2008

Ausgehend von Artikel 6 der Verfassung des Freistaates Sachsen vom 27. Mai 1992 (SächsGVBl. S. 243) und dem Gesetz über die Rechte der Sorben (Sächsisches Sorbengesetz – SächsSorbG) vom 20. Januar 1999 (SächsGVBl. S. 161), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 102) erlässt der Landkreis Bautzen aufgrund von § 3 Abs. 3 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO vom 19. Juli 1993 – SächsGVBl. S. 577) zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 102) gemäß Beschluss des Kreistages vom 19.12.2008 folgende Satzung:

Präambel

Der Landkreis Bautzen beschließt diese Satzung zum Schutz und zur Förderung der sorbischen Sprache und Kultur im Landkreis Bautzen, in Anerkennung der ungebrochenen Willenskraft, die nationale und kulturelle Identität des sorbischen Volkes auch in Zukunft zu tragen sowie im Bestreben, das über tausendjährige Geschichtsbewusstsein in der Lausitz zu erhalten und weiterhin aufzuarbeiten.

§ 1 **Grundsätze**

- (1) Sorbisches Siedlungsgebiet sind im Landkreis Bautzen die Gemeinden und Gemeindeteile, die in der Anlage zu § 3 Abs. 2 des SächsSorbG festgelegt sind.
- (2) Der Landkreis bekennt sich zur geschichtlichen und bis in die Gegenwart bewahrten Präsenz sorbischer Sprache und Kultur und zur Pflege des bikulturellen Brauchtums.
- (3) Der Landkreis gewährleistet, schützt und fördert die Rechte der Bürger sorbischer Volkszugehörigkeit auf Bewahrung ihrer Identität sowie auf die Pflege und Entwicklung ihrer Sprache, Kultur und Überlieferung (Traditionen), insbesondere durch:
- den Erhalt des deutsch-sorbischen Charakters unter Berücksichtigung der regional differenzierten Erfordernisse im sorbischen Siedlungsgebiet des Landkreises,
 - die Berücksichtigung der Lebensbedürfnisse der Bürger sorbischer Volkszugehörigkeit, insbesondere in der Kommunalplanung,
 - die Übernahme und Ausübung kommunaler Verantwortung bei der Förderung sorbischer Sprache und Kultur,
 - die Zusammenarbeit mit anderen Gebietskörperschaften im sorbischen Siedlungsgebiet von Sachsen und Brandenburg und der Domowina e.V.

§ 2 **Name des Landkreises/Landratsamtes**

Die Namen des Landkreises und des Landratsamtes werden im Schriftverkehr in deutscher und sorbischer Sprache wie folgt verwendet:

Landkreis Bautzen
Landratsamt Bautzen

Wokrjes Budyšin
Krajnoradny zarjad Budyšin

§ 3 **Sorbische Fahne und Hymne**

- (1) Die sorbische Fahne mit den Farben Blau-Rot-Weiß wird im sorbischen Siedlungsgebiet gleichberechtigt mit staatlichen Symbolen verwendet.

(2) Die sorbische Hymne „Rjana Łužica“ kann bei öffentlichen Anlässen des Landkreises gleichberechtigt neben der deutschen National-Hymne verwendet werden.

§ 4

Sorbische Angelegenheiten

(1) Der Kreistag bestellt eine/n Beauftragte/n für sorbische Angelegenheiten, welche/r hauptamtlich in der Kreisverwaltung beschäftigt ist.

- Sie/Er berät den Landrat in allen sorbischen Angelegenheiten und hat Vortragsrecht vor dem Landrat, den Ausschüssen und dem Kreistag.
- Sie/Er ist Ansprechpartner im Landkreis für sorbische Angelegenheiten.

(2) Der/Die Beauftragte für sorbische Angelegenheiten beruft mindestens viermal jährlich einen Arbeitskreis für sorbische Angelegenheiten ein. Er besteht aus der/dem Beauftragten für sorbische Angelegenheiten, den Kreisräten mit Kenntnissen in sorbischer Sprache, Kultur und Überlieferung, einem vom SSG Kreisverband Bautzen entsandten Bürgermeister aus dem sorbischen Siedlungsgebiet des Landkreises Bautzen sowie fünf sachkundigen Bürgern des Landkreises Bautzen mit Kenntnissen in sorbischer Sprache, Kultur und Überlieferung. Diese werden von dem Domowina e.V. im Einvernehmen mit den sorbischen Vereinigungen benannt. Die Benennung erfolgt jeweils für die Dauer der Wahlperiode des Kreistages. Dem Arbeitskreis obliegt der Informationsaustausch in sorbischen Angelegenheiten und die Förderung der Umsetzung dieser Satzung.

(3) Der Landrat erstattet dem Kreistag jährlich einen Bericht zur Situation der Wahrung, Förderung und Entwicklung der sorbischen Sprache und Kultur sowie zum Stand der Verwirklichung dieser Satzung.

§ 5

Zweisprachige Beschriftung

(1) Die Beschilderung des Landratsamtes und seiner Ämter erfolgt in deutscher und sorbischer Sprache.

(2) Der Landkreis wirkt im Sinne von § 1 darauf hin, dass auch andere Einrichtungen und Institutionen im Siedlungsgebiet zweisprachig deutsch und sorbisch beschriftet werden.

§ 6

Sorbische Sprache

(1) Die sorbische Sprache im öffentlichen Leben ist zu schützen und zu fördern, zu ihrem Gebrauch ist zu ermutigen. Im Übrigen gilt § 9 dieser Satzung.

(2) Um dem Recht der Bürger zur Verwendung der sorbischen Sprache in öffentlichen Ämtern zu entsprechen, fördert der Landkreis die Bereitschaft der Bediensteten, sorbische Sprachkenntnisse zu erwerben bzw. zu vertiefen und sich Kenntnisse zur Geschichte und Kultur der Sorben anzueignen.

(3) Der Landkreis berücksichtigt bei der Einstellung in den öffentlichen Dienst sorbische Sprachkenntnisse, soweit es im Einzelfall bei der Wahrnehmung einer konkreten Tätigkeit als erforderlich erachtet wird.

§ 7

Schulen und Kindertagesstätten

(1) Der Landkreis wirkt darauf hin, dass die sorbischen Kindertagesstätten, Witaj-Kindertagesstätten und -Gruppen erhalten bleiben bzw. ihr Bestand ausgebaut wird.

(2) Die Schulnetzplanung des Landkreises berücksichtigt den Erhalt und die Entwicklung der sorbischen Sprache.

Die Eltern werden durch den Landkreis ermutigt, ihre Kinder am Witaj-Modell, am Modell 2plus, am Sorbischunterricht und evtl. neuen Modellen teilnehmen zu lassen.

§ 8

Sorbische Kultur

Die sorbische Kultur ist besonderer Bestandteil der Kulturpflege des Landkreises.

Der Landkreis unterstützt und fördert im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel die Vereine und Institutionen, die sich der sorbischen Geschichte und dem Brauchtum der Sorben und der aktiven Pflege sorbischer Werte, insbesondere der sorbischen Sprache, widmen.

Dabei arbeitet er eng mit den im Siedlungsgebiet wirkenden Regionalverbänden der Domowina e.V. und weiteren sorbischen Verbänden und Vereinen zusammen.

§ 9 Bekanntmachung

Diese Satzung und Beschlüsse des Kreistages zu spezifisch sorbischen Belangen werden in deutscher und sorbischer Sprache bekanntgemacht.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung über die Förderung der sorbischen Sprache und Kultur des bisherigen Landkreises Bautzen vom 18. Mai 1999, geändert durch Änderungssatzung vom 22. November 2001, und die Satzung zur Wahrung, Förderung und Entwicklung der sorbischen Sprache und Kultur im Landkreis Kamenz vom 09.04.1997 außer Kraft.

Bautzen, den 19.12.2008

Michael Harig, Landrat

Quelle: Amtsblatt des Landkreises Bautzen, Dezember 2008, S. 21

Wustawki za zachowanie, spěchowanie a wuwіće serbskeje rěče a kultury we wokrjesu Budyšin z dnja 19.december 2008

Wuchadžejo z artikla 6 wustawy Swobodneho stata Sakskeje wot 27. meje 1992 (SächsGVBl. S. 243) a Zakonja wo prawach Serbow w Swobodnym staće Sakska (Sakski serbski zakon – SächsSorbG) wot 31. měrca 1999 (SächsGVBl. S. 161), k poslednjemi razej změnjeny přez Zakon wot 29. januara 2008 (SächsGVBl. S. 102) wuda wokrjes Budyšin na zakładže § 3 wotstawk 3 Wokrjesneho porjada za Swobodny stat Sakska (SächsLKrO) wot 19. julija 1993 (SächsGVBl. S. 577), k poslednjemu razej změnjeny přez Zakon wot 29. januara 2008 (SächsGVBl. S. 102) wotpowědnje wobzamknjenju wokrjesneho sejmika wot 18.12.2008 scěhowace wustawki:

Preambla

Wokrjes Budyšin wobzamkne tute wustawki k škitaj a spěchowanj serbskeje rěče a kultury we wokrjesu Budyšin, připóznawajo njezlemjenu wolu, narodnu a kulturnu identitu serbskeho ludu tež do příchoda njesć, a so prócujo, wjace hač tysacletne serbske stawizniske wědomje we Łužicy zdžeržeć a dale nadželać.

§ 1 Zasady

(1) Serbski sydleniski teritorij su we wokrjesu Budyšin gmejny a gmejnske džěle, kotraž su w přiloze k § 3 wotstawk 2 Sakskeho serbskeho zakonja postajene.

(2) Wokrjes wuznawa so k stawizniskej a do přitomnosće zachowanej prezency serbskeje rěče a kultury a k pěstowanju bikulturnych wašnjow a naložkow.

(3) Wokrjes zaruča, škita a spěchuje prawa staćanow serbskeje narodneje přislušnosće na zachowanie jich identity kaž tež na hajanje a wuwijanje jich rěče, kultury a jich tradicijow, wosebje přez:

- zdžerženje němsko-serbskeho charaktera, džiwojo na regionalnje diferencowane potřebsnosće w serbskim sydleniskim teritoriju wokrjesa,
- wobkedžbowanje žiwjenskich potrebow staćanow serbskeje narodneje přislušnosće, wosebje w komunalnym planowanju,
- přewzaće a wukonjenje komunalneje zamołitosće při spěchowanj serbskeje rěče a kultury,
- zhromadne džělo z druhimi teritorialnymi cytkami w serbskim sydleniskim teritoriju Sakskeje a Braniborskeje a z Domowinu z.t.

§ 2 Mjeno wokrjesa/krajnoradneho zarjada

Mjenje wokrjesa a krajnoradneho zarjada wužiwatej so w korespondency w němskej a serbskej rěči kaž sčěhuje:

Landkreis Bautzen
Landratsamt Bautzen

Wokrjes Budyšin
Krajnoradny zarjad Budyšin

§ 3

Serbska chorhoj a hymna

Serbska chorhoj z barbami módra-čerwjena-běła so w serbskim sydlenkim teritoriju runoprawnje ze statnymi symbolemi wužiwa.

Serbska hymna „Rjana Łužica“ móže so při zjawnych składnosćach wokrjesa runoprawnje pódla němskeje narodneje hymny wužiwać.

§ 4

Serbske naležnosće

(1) Wokrjesny sejmik pomjenje jednu/oho zamołwitu/eho z serbske naležnosće, kotra/yž je hłownohamtsce we wokrjesnym zarjadnistwje přistajena/y.

- Wona/Wón poradźuje krajneho radu we wšěch serbskich naležnosćach a ma prawo přednošowanja před krajnym radu, wuběrkami a wokrjesnym sejmikom.
- Wona/Wón je narěčenski partner za serbske naležnosće we wokrjesu.

(2) Zamołwita/y za serbske naležnosće zwoła znajmjeńša štyri króć wob lěto džěłowy kruh za serbske naležnosće. Jemu přisłušeja zamołwita/y za serbske naležnosće, wokrjesni radźičeljo ze znajomosćemi serbskeje rěče, kultury a tradicijow, jedyn z SSG wokrjesneho zwjazka Budyšin pósłany měšćanosta/wjesnjanošta ze serbskeho sydlenkeho teritorija wokrjesa Budyšin kaž tež pječ wěcywustojnych staćanow wokrjesa Budyšin ze znajomosćemi serbskeje rěče, kultury a tradicijow. Tući so wot Domowiny z.t. w přezjednosći ze serbskimi zjednoćenstwami pomjenuja. Pomjenowanje stanje so kóždy raz na čas wólbneje peridy wokrjesneho sejnika. Džěłowy kruh zawěšća wuměnu informacijow w serbskich naležnosćach a spěchowanje přesadženja tutych wustawkow.

(3) Krajny rada podawa wokrjesnemu sejmikej jónu wob lěto rozprawu wo situaciji zachowanja, spěchowanja a wuwica serbskeje rěče a kultury kaž tež wo stawje zwoprawdženja tutych wustawkow.

§ 5

Dwurěčne wuhotowanje z taflemi

(1) Wuhotowanje krajnoradneho zarjada a jeho zarjadow z taflemi stanje so w němskej a serbskej rěči.

(2) Wokrjes skutkuje w zmysle § 1 na to, zo maja tež druge zarjadnišća a institucije w sydlenkim teritoriju dwurěčne němske a serbske napisy.

§ 6

Serbska rěč

(1) Serbska rěč w zjawnym žiwjenju ma so škitać a spěchować, k jeje wužiwanju ma so pozbudźować. Hewak plaći § 9 tutych wustawkow.

(2) Zo by so prawu staćanow na wužiwanje serbskeje rěče w zjawnych zarjadnišćach/zarjadach wotpowědowało, spěchuje wokrjes zwólniwość přistajenych, sej serbske rěčne znajomosće zdobyć resp. je pohłubić a sej znajomosće wo stawiznach a kulturje Serbow přiswojić.

(3) Wokrjes wobkedźbuje při přistajenju do zjawneje služby serbske rěčne znajomosće, dalokož so to w jednotliwym padže při wukonjenju kokretneho džěła jako trěbne wobhladuje.

§ 7

Šule a džěćace dnjowe přebywanišća

(1) Wokrjes zasadźuje so za to, zo so serbske džěćace dnjowe přebywanišća, džěćace dnjowe přebywanišća WITAJ a WITAJ-skupiny zdźerža resp. zo so jich wobstatk rozšěri.

(2) Planowanje šulskeje syće wokrjesa džiwa na zdźerženje a wuwice serbskeje rěče.

Wokrjes pozbudźuje staršich, zo zmóžnja swojim džěćom so na WITAJ-modelu, na modelu 2plus, a serbskej wučbje a ewtl. nowych modelach wobdźělić.

§ 8

Serbska kultura

Serbska kultura je wosebity wobstatk hajenja kultury we wokrjesu.

Wokrjes podpěruje a spěchuje we wobłuku swojich k dispoziciji stejacych financnych srědkow towarstwa a institucije, kotrež wěnuja so serbskim stawiznam, wašnjam a nałožkam Serbow a aktiwnemu pěstowanju serbskich hódnotow, wosebje serbskeje rěče. Při tym džěla wón wusko hromadže z w sydlenkim teritoriju skutkowacymi župami Domowiny z.t. a z dalšimi serbskimi zwjazkarjemi a towarstwami.

§ 9 Wozjewjenje

Tute wustawki a wobzamknjenja wokrjesneho sejmika k specifisce serbskim naležnosćam so w němskej a serbskej rěči wozjewja.

§ 10 Nabyće plaćiwosće

(1) Tute wustawki nabudu džeń po swojim zjawnym wozjewjenju plaćiwosće.
(2) Runočasnje zhubja Wustawki wo spěchowanju serbskeje rěče a kultury dotalneho wokrjesa Budyšin wot 18. meje 1999, změnjene přez Změnu wustawkow wot 22. nowembra 2001, a Wustawki wo zachowanju, spěchowanju a wuwicu serbskeje rěče a kultury we wokrjesu Kamjenc wot 09.04.1997 swoju plaćiwosć.

Budyšin, dnja 19.12.2008

Michael Harig - krajny rada

Quelle: Amtsblatt des Landkreises Bautzen vom Januar 2009 (31.01.2009)

5. c) Satzung des Kreisjugendamtes Bautzen vom 19. August 2024 – Auszug

§ 5 Jugendhilfeausschuss

(1) Der Jugendhilfeausschuss ist ein beschließender Ausschuss des Kreistages Bautzen im Sinne der §§ 37 und 38 SächsLKrO.
(2) Der Jugendhilfeausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und weiteren 14 stimmberechtigten Mitgliedern und beratenden Mitgliedern.

§ 6 Stimmberechtigte Mitglieder

(1) Stimmberechtigte Mitglieder sind:

1. der Vorsitzende,
2. weitere 8 Mitglieder des Kreistages Bautzen oder an deren Stelle von ihm gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind,
3. 6 Personen auf Vorschlag der im Kreisgebiet wirkenden anerkannten Träger der freien Jugendhilfe.

(2) Die der Vertretungskörperschaft zuzurechnenden Mitglieder werden von dieser entsprechend der Mandatsverteilung im Kreistag gewählt.

(3) Bei der Wahl der verbleibenden 6 Mitglieder durch den Kreistag sind die Vorschläge der Wohlfahrts- und Jugendverbände angemessen zu berücksichtigen. Die vorschlagsberechtigten anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sind über das Amtsblatt frühzeitig zur Abgabe ihrer Vorschläge aufzufordern. Auf die Berücksichtigung des § 4 Abs. 4 Landesjugendhilfegesetz ist hinzuweisen.

(4) Für jedes stimmberechtigte Mitglied nach § 6 Abs. 1 ist ein Stellvertreter durch den Kreistag zu wählen.

(5) Scheidet ein Mitglied oder sein persönlicher Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus, so ist ein Ersatzmitglied für den Rest der Wahlzeit auf Vorschlag derjenigen Stelle, die das ausgeschiedene Mitglied oder deren Stellvertreter nominiert hat, zu wählen.

§ 7 Beratende Mitglieder

(1) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:

- a. der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes,
- b. der für den Geschäftsbereich zuständige Leiter
- c. ein Mitglied, das als Jugend- oder Familienrichter tätig ist,
- d. ein Bediensteter der zuständigen Agentur für Arbeit
- e. ein Bediensteter des Jobcenter als Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende,
- f. ein Mitglied aus dem Bereich der Schulen oder der Schulverwaltung,
- g. eine Polizeibeamtin oder ein Polizeibeamter,
- h. zwei Vertreter der katholischen Kirche (Bistum Görlitz Dekanat Görlitz-Wittichenau / Bistum Dresden-Meißen Dekanat Bautzen), diese werden von der jeweiligen Religionsgemeinschaft bestimmt,
- i. zwei Vertreter der evangelischen Kirche (Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens Kirchenbezirk Bautzen-Kamenz / Kirchenbezirk Dresden-Nord / Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz Kirchenkreis Hoyerswerda), diese werden von der jeweiligen Religionsgemeinschaft bestimmt,
- j. die oder der kommunale Gleichstellungsbeauftragte oder eine andere in der Gleichstellungsarbeit erfahrene Person,
- k. im deutsch-sorbischen Siedlungsgebiet ein Mitglied der sorbischen Bevölkerung
- l. ein Mitglied der Kreisarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege,
- m. ein Mitglied der Arbeitsgemeinschaft "Jugendhilfeverbund" im Landkreis Bautzen nach § 78 SGB VIII
- n. ein Mitglied der Arbeitsgemeinschaft „Hilfen zur Erziehung“ im Landkreis Bautzen nach § 78 SGB VIII
- o. ein Vertreter des Ausländeramtes des Landratsamtes Bautzen,
- p. bis zu zwei Mitglieder aus dem Bereich der selbstorganisierten Zusammenschlüsse im Sinne von § 4a des SGB VIII, die im Bereich des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe tätig sind.

(2) Für jedes beratende Mitglied ist ein Stellvertreter zu benennen.

(3) Scheidet ein beratendes Mitglied oder sein Stellvertreter vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist ein Ersatzmitglied durch die entsendende Stelle zu benennen.

(4) Zu einzelnen Angelegenheiten können auf Beschluss des Jugendhilfeausschusses sachkundige Personen beratend hinzugezogen werden.

5. d) Satzung des Sorbischen Museums vom 01. Juni 2004

Der Landkreis Bautzen erlässt aufgrund der geltenden Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen vom 19.07.1993 (SächsGVBl. 1993 S. 577), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.03.2003 (SächsGVBl. S. 49,53); und des Gesetzes über die Kulturräume in Sachsen (SächsKRG) vom 20.01.1994 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2002 (GVBl. S. 353) in Verbindung mit § 10 der Satzung des Kulturraumes Oberlausitz/Niederschlesien gemäß Kreistagsbeschluss vom 01. Juni 2004 folgende Satzung:

§ 1

(1) Das Sorbische Museum ist das nationale Museum der Sorben.

(2) Es trägt den Namen

Serbski muzej - Sorbisches Museum

Logo: Lindenblatt

(3) Träger des Sorbischen Museums ist der Landkreis Bautzen.

(4) Sitz des Sorbischen Museums ist das Salzhaus auf der Ortenburg 3-5, 02625 Bautzen.

§ 2

(1) Das Sorbische Museum ist eine Einrichtung im Dienste der Gesellschaft.

Das Sorbische Museum ist ein Zweckbetrieb im Sinne von § 68 Nr. 7 der Abgabenverordnung (AO) und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff AO, d.h. es ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Das Sorbische Museum leistet einen unverzichtbaren Beitrag zur Erhaltung und Stärkung der nationalen Identität der Sorben und im Dienste der Völkerverständigung zur Kenntnisvermittlung über die

Sorben und ihre angestammte Heimat, der Lausitz. Er trägt mit eigenen Mitteln durch vielfältige Angebote zur regionalgeschichtlichen und ästhetischen Bildung breiter Bevölkerungskreise bei.

(3) Das Sorbische Museum ist eine wissenschaftliche Bildungseinrichtung und stellt sich die Aufgabe, Sachzeugen zur Geschichte, Lebensweise, Kunst und Kultur der Sorben der Ober- und Niederlausitz.

- zu sammeln,
- sachkundig zu bewahren,
- wissenschaftlich aufzuarbeiten,
- in Ausstellungen, Bildungsveranstaltungen und Publikationen der Öffentlichkeit zu erschließen.

§ 3

Das Sorbische Museum ist Mitglied des Sächsischen Museumsbundes. In seiner Arbeit orientiert sich das Sorbische Museum am Kodex der Berufsethik, formuliert auf der XIV. Generalkonferenz des ICOM (International Council of Museum) 1986 in Buenos Aires. Hierzu wird ausgesagt, dass der Museumsträger die ethnische Pflicht hat, alle Teilbereiche des Museums, seine Sammlung und seine Dienstleistungen zu sichern und auszubauen. Jedes Museum sollte über eine Satzung verfügen und seine Gemeinnützigkeit in Übereinstimmung mit lokalen Gesetzen klar darlegen.

§ 4

- (1) Das Sorbische Museum wird durch den Direktor geleitet.
- (2) Der Direktor wird durch den Kreistag berufen.
- (3) Die Aufsicht über das Sorbische Museum führt das zuständige Dezernat der Landkreis-Verwaltung. Der Direktor ist diesem gegenüber weisungsgebunden.
- (4) Der Direktor hat einen Stellvertreter zu benennen. Dieser hat den Direktor bei dessen Abwesenheit zu vertreten.

§ 5

- (1) Dem Direktor obliegen die Vertretung des Museums in der Öffentlichkeit sowie die organisatorische und fachliche Leitung.
- (2) Er ist zuständig für:
 - die Aufstellung des Jahresarbeitsplanes,
 - die Aufstellung des Haushaltsvoranschlages und die Einhaltung des Haushaltsplanes,
 - die Betreuung eines Fachbereiches,
 - die Koordinierung der Aufgaben und Vorhaben innerhalb der Fachbereiche,
 - die Aufgabenkontrolle der Fachbereiche und der Verwaltung,
 - die Konzeption der Sammlungstätigkeit.

§ 6

- (1) Die Konzeption der Sammlungstätigkeit hat folgende Festlegungen zu enthalten:
 1. Haupttrichtungen und Schwerpunkte der Sammlungen,
 2. alle mit dem Erwerb von Sammlungsobjekten verbundenen Modalitäten,
 3. Bedingungen der Ausleihe von Exponaten.
- (2) Die Konzeption ist vom zuständigen Dezernat zu bestätigen.

§ 7

- (1) Das Sorbische Museum wird von der Stiftung für das sorbische Volk und im Rahmen des Sächs. KRG in Verbindung mit § 19 der Satzung des Kulturraumes Oberlausitz/Niederschlesien gefördert.
- (2) Erwerb und Veräußerung von musealen Objekten ist nur in Übereinstimmung mit dem Träger des Museums und der Stiftung für das sorbische Volk zulässig.
- (3) Die Sicherheit der Exponate ist ständig zu gewährleisten.

§ 8

- (1) Personalbestand
 - (1a) Der Träger sichert in Abstimmung mit der Stiftung für das sorbische Volk einen Personalbestand, der sowohl quantitativ als auch qualitativ in der Lage ist, die vielfältigen Aufgaben im Rahmen der Museumsarbeit zu erfüllen. Dies setzt eine entsprechende akademische, technische oder berufliche Ausbildung sowie ethnische Grundhaltung voraus, die durch eigene Fortbildung laufend zu vervollkommen ist.
 - (1b) Die Beherrschung der sorbischen Sprache für alle Angestellten ist Voraussetzung für die Anstellung im Sorbischen Museum.

- (2) Zuständig für die Einstellung und Entlassung des Personals sowie für Abschluss, Änderung und Auflösung von Arbeitsverträgen ist das Landratsamt Bautzen.
- (3) Der Direktor ist den Mitarbeitern des Sorbischen Museums gegenüber weisungsbefugt.
- (4) Die wissenschaftlichen Mitarbeiter stehen allen Bürgern und Institutionen für Fachauskünfte und Konsultationen zur Verfügung.

§ 9

Für die Benutzung des Museums wird ein Entgelt erhoben. Die Höhe des Entgelts wird in einer Entgeltordnung geregelt.

§ 10

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisherigen satzungsmäßigen Regelungen über das Sorbische Museum außer Kraft.

Bautzen, den 02. Juni 2004

Michael Harig – Landrat

5. e) Betriebssatzung für das Deutsch-Sorbisches Volkstheater Bautzen vom 02.07.2018 (Auszug)

**§ 1
Rechtsnatur und Name**

(1) Das Deutsch-Sorbische Volkstheater Bautzen wird gemäß § 63 SächsLKrO i. V. m. § 95 a Abs. 3 SächsGemO und den Bestimmungen der Satzung als Eigenbetrieb geführt und finanzwirtschaftlich als Sondervermögen des Landkreises verwaltet und nachgewiesen.

(2) Der Eigenbetrieb trägt den Namen:

Deutsch-Sorbisches
Volkstheater Bautzen (DSVTh)
Němsko-Serbske ludowe dźiwadło Budyšin

**§ 2
Gegenstand des Betriebes, Gemeinnützigkeit**

(1) Gegenstand des Betriebes ist die Bewahrung und Förderung deutscher, sorbischer und bikultureller Theatertradition für die Bevölkerung im Kulturkreis der zweisprachigen Lausitz.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die laufende Betreibung, Bewirtschaftung und Unterhaltung der Einrichtung zum Zwecke der Produktion von Theateraufführungen in den Sparten Schauspiel (deutsch/sorbisch) und Puppentheater (deutsch/sorbisch) sowie Musiktheater durch Bespielung des Musiktheaters Görlitz gemäß getroffener vertraglicher Regelung. Weiterhin erfolgt durch das DSVTh die Bespielung von Abstecherorten im zweisprachigen Gebiet der Lausitz.

(3) Für die Sicherung und Gewährleistung von künstlerischem Nachwuchs im sorbischen Sprechtheater betreibt das DSVTh ein Sorbisches Schauspielstudio und ein Sorbisches Kindertheater und kooperiert mit dem Jugendtheater des Sorbischen Gymnasiums.

**§ 7
Theaterleitung**

(1) Die Theaterleitung des DSVTh besteht aus einem Ersten Betriebsleiter mit der Bezeichnung „Intendant“ und einem weiteren Betriebsleiter mit der Bezeichnung „Verwaltungsdirektor“.

(2) Aufgrund der Spezifik des Deutsch-Sorbischen Volkstheaters als einzigem professionellen zweisprachigen Theater in Deutschland ist zur Wahrung der Belange des sorbischen Theaters ein „Stellvertreter für sorbisches Theater“ einzusetzen. Der Stellvertreter wird durch den Intendanten aus dem Kreis der Bediensteten des Theaters widerruflich berufen. Die Berufung bedarf der Zustimmung des Betriebsausschusses.

...

Quelle: Amtsblatt des Landkreises Bautzen, Ausgabe v. 27. Juli 2018, S. 22

6.a) Hauptsatzung des Landkreises Görlitz vom 30.03.2023 (Auszug)

§ 1 Name, Sitz und Organe des Landkreises

- (1) Der Landkreis führt den Namen Landkreis Görlitz.
- (2) Organe des Landkreises Görlitz sind der Kreistag und der Landrat.
- (3) Die Behörde des Landkreises ist das Landratsamt, sein Sitz ist in Görlitz.

§ 7 Bildung und Zusammensetzung der beratenden Ausschüsse und Beiräte

...

- (3) Zur Wahrung der Belange im Landkreis lebenden sorbischen Bürger bestellt der Kreistag einen Beirat für sorbische Angelegenheiten (Sorbenbeirat). Der Vorsitzende des Sorbenbeirates wird aus der Mitte seiner Mitglieder gewählt. Neben dem Vorsitzenden des Sorbenbeirates gehören drei weitere Mitglieder dem Beirat an.

...

§ 8 Beauftragte

...

- (4) Zur Wahrung der Belange der im Landkreis lebenden sorbischen Bürger bestellt der Kreistag einen hauptamtlichen Beauftragten für sorbische Angelegenheiten.

...

- (6) Die Bestellung erfolgt im Rahmen des durch den Kreistag bestätigten Stellenplanes.
(7) Die Beauftragten sind in der Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig und können an den Sitzungen des Kreistages und der für ihren Aufgabenbereich zuständigen Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen (§ 60 Abs. 4 SächsLKrO).

6. b) Satzung zur Wahrung, Förderung und Entwicklung der sorbischen Sprache und Kultur in der Fassung der Änderungssatzung vom 08.10.2015

Ausgehend von Artikel 6 der Verfassung des Freistaates Sachsen vom 27. Mai 1992 (SächsGVBl. S. 243) und dem Gesetz über die Rechte der Sorben im Freistaat Sachsen (Sächsisches Sorbengesetz – SächsSorbG) vom 31. März 1999 (SächsGVBl. S. 161), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 102, 116), aufgrund von § 3 Abs. 3 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) vom 19. Juli 1993 (SächsGVBl. S. 577), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. 323,325), hat der Kreistag des Landkreises Görlitz am 21.04.2010 mit Beschluss-Nr. 208/2010 die Satzung zur Wahrung, Förderung und Entwicklung der sorbischen Sprache und Kultur beschlossen.

§ 1 Grundsätze

- (1) Im Landkreis Görlitz gibt es ein traditionelles sorbisches Siedlungsgebiet. Die Zugehörigkeit von Gemeinden und Gemeindeteilen des Landkreises Görlitz ist in der Anlage zu § 3 Abs. 2 des SächsSorbG festgelegt.
(2) Der Landkreis Görlitz erkennt die geschichtliche und gegenwärtige Präsenz der sorbischen Sprache und Kultur im Landkreis an.
(3) Der Landkreis Görlitz misst der sorbischen Sprache und Kultur besondere Bedeutung bei.

§ 2 Bezeichnung des Landkreises Landkreis Görlitz/ Wokrjes Zhorjela

- (1) Der Name des Landkreises Görlitz und des Landratsamtes wird in deutscher und sorbischer Bezeichnung angewandt.
(2) Das Landratsamt des Landkreises Görlitz mit seinen Ämtern führt im Schriftverkehr zweisprachige Dienstbezeichnungen.

§ 3 Zweisprachige Beschriftung

- (1) Öffentlich dokumentierte Zweisprachigkeit hat eine hervorgehobene Bedeutung zur Förderung der sorbischen Identität.
(2) Die Gebäude der Verwaltung des Landkreises Görlitz werden im sorbischen Siedlungsgebiet in deutscher und sorbischer Sprache gekennzeichnet.
(3) Weiterhin werden im sorbischen Siedlungsgebiet Straßen, Plätze und Brücken einschließlich der Ortstafeln, soweit dies nicht Aufgabe der Gemeinden ist, bei notwendigem Austausch und Neueinrichtungen in deutscher und sorbischer Sprache ausgewiesen.

§ 4 Sorbische Fahne und Hymne

- (1) Die sorbische Fahne mit den Farben blau-rot-weiß wird im sorbischen Siedlungsgebiet gleichberechtigt mit staatlichen und anderen Symbolen verwendet.
(2) Die sorbische Hymne „Rjana Łužica“ kann bei öffentlichen Anlässen des Kreises im sorbischen Siedlungsgebiet gleichberechtigt mit der deutschen Hymne verwendet werden.

§ 5

Sorbische Angelegenheiten

- (1) Der Kreistag des Landkreises Görlitz bestellt gemäß Hauptsatzung einen Beirat für sorbische Angelegenheiten (Sorbenbeirat). Der Beirat befasst sich mit dem Schutz, der Erhaltung und Pflege der angestammten Heimat und der Identität des sorbischen Volkes.
- (2) Im Sorbenbeirat arbeitet der Beauftragte für sorbische Angelegenheiten des Landkreises korrespondierend mit.
- (3) Der Sorbenbeirat erstattet gemeinsam mit dem Beauftragten für sorbische Angelegenheiten dem Kreistag einen Jahresbericht zu sorbischen Angelegenheiten.
- (4) Der Sorbenbeirat entscheidet über die Möglichkeit, aus gegebenem Anlass, sachkundige Einwohner beratend an der Arbeit zu beteiligen.
- (5) Der Sorbenbeirat pflegt enge Kontakte zur Domowina und vertritt in diesem Zusammenhang die Interessen der im Kreis lebenden Sorben.
- (6) Der Sorbenbeirat arbeitet mit dem Kreistag zusammen und unterstützt die Kreisverwaltung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Der Sorbenbeirat bietet den Gemeinden im sorbischen Siedlungsgebiet fachliche und politische Beratungen an.

§ 6

Sorbische Sprache

- (1) Der Gebrauch der sorbischen Sprache muss bewahrt und gefördert werden.
- (2) Die Satzung und weitere Beschlüsse, die spezifisch-sorbische Belange berühren, werden in deutscher und sorbischer Sprache veröffentlicht.
- (3) Der Landkreis unterstützt und fördert die fachliche Betreuung der Schulen und Kindertagesstätten zu sorbischen Belangen, insbesondere zur Pflege der sorbischen Sprache. Er unterstützt alle Initiativen und Projekte zur Revitalisierung der sorbischen Sprache.

§ 7

Sorbische Kultur

Die sorbische Kultur ist Bestandteil der Kultur im Landkreis Görlitz. In diesem Rahmen bewahrt, unterstützt und fördert der Landkreis die Pflege und Entwicklung der sorbischen Kultur, insbesondere Brauchtum und Traditionspflege.

§ 8

Inkrafttreten/ Geltungsdauer

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt der Beschluss Nr. 195/95 vom 10.10.1995 über die Satzung zur Wahrung, Förderung und Entwicklung der sorbischen Sprache und Kultur des Kreistages des Niederschlesischen Oberlausitzkreises und der Beschluss Nr. 66-3/99 vom 14.12.1999 zur 1. Änderung der Satzung außer Kraft.

Görlitz, den 22.04.2010
Bernd Lange, Landrat

Hinweis nach § 3 Abs. 5 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLkrO)

Nach § 3 Abs. 5 Satz 1 SächsLkrO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsLkrO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Landrat dem Beschluss nach § 48 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Görlitz, den 22.04.2010
Bernd Lange, Landrat

Wustawki wo zachowanju, spěchowanju a wuwiwanju serbskeje rěče a kultury z dnja 08.10.2015

Wuchadžejo z artikla 6 wustawy Swobodneho stata Sakskeje ze 27. meje 1992 (SächsGVBl. str. 243) a Zakonja wo prawach Serbow w Swobodnym staće Sakskej (sakski Serbski zakon – SächsSorbG) z 31. měrca 1999 (SächsGVBl. str. 161), naposledk změnjeny přez zakon z 29. januara 2008 (SächsGVBl. Str. 102, 116), na zakładže § 3 wotr. 3 Wokrjesneho porjada za Swobodny stat Saksku (SächsLkrO) z 19. julija 1993 (SächsGVBl. str. 577), naposledk změnjeny přez zakon ze 26. junija 2009 (SächsGVBl. str. 323, 325), wobzamkny wokrjesny sejmik Zhorjelskeho wokrjesa 21.04.2010, čisło wobzamknjenja 208/2010, Wustawki wo zachowanju, spěchowanju a wuwiwanju serbskeje rěče a kultury.

§ 1 Zasady

- (1) We wokrjesu Zhorjelc je tradicionalny serbski sydlnski rum. Přislušnosť gmejnow a džělow gmejnow wokrjesa Zhorjelc je w přiloze k § 3 wotr. 2 sakskeho Serbskeho zakonja postajena.
- (2) Wokrjes Zhorjelc připóznawa stawiznisku a nětčišu prezencu serbskeje rěče a kultury we wokrjesu.
- (3) Wokrjes Zhorjelc prisudža serbskej rěči a kulturje wosebity wuznam.

§ 2 Pomjenowanje wokrjesa Landkreis Görlitz/ wokrjes Zhorjelc

- (1) Mjeno wokrjesa Zhorjelca a krajnoradneho zarjada so w němčinje a hornjoserbšćinje nałožuje.
- (2) Krajnoradny zarjad wokrjesa Zhorjelca ze swojimi zarjadami wužiwa w pisomnym wobchadže dwurěčne službne pomjenowanja.

§ 3 Dwurěčne napisy

- (1) Zjawnje dokumentowana dwurěčnosť ma za spěchowanje serbskeje identity wusahowacy wuznam.
- (2) Twarjenja Zhorjelskeho wokrjesneho zarjadnistwa so w serbskim sydlnskim rumje w němskej a serbskej rěči woznamjenja.
- (3) Nimo toho so w serbskim sydlnskim rumje dróhi, naměsta a mosty kaž tež wjesne tafle, njejeli to nadawk gmejnow, w němskej a serbskej rěči wupokazaja w padže, zo maja so tafle wuměnić abo nowe připrawić.

§ 4 Serbska chorhoj a hymna

- (1) Módro-čerwjeno-běła serbska chorhoj so w serbskim sydlnskim rumje ze statnymi a druhimi symbolemi runoprawnje wužiwa.
- (2) Serbska hymna „Rjana Łužica“ móže so při zjawnych składnosćach wokrjesa w serbskim sydlnskim rumje runohódnje z němskej hymnu wužiwać.

§ 5 Serbske naležnosće

- (1) Wokrjesny sejmik wokrjesa Zhorjelca powołuje Serbsku přiradu.
- (2) Serbska přirada wobsteji ze štyrjoch wokrjesnych radžićelow.
- (3) W Serbskej přiradže džěła zamołwity za serbske naležnosće wokrjesa jako korespondowacy člon sobu.
- (4) Serbska přirada rozsudža wo tym, hač po potrebjce wěcywustojnych wobydlerjow jako poradźowarjow do džěła zapřija.
- (5) Serbska přirada haji wuske kontakty k Domowinje a zastupuje w tutym zwisku zajimy Serbow, kotřiž su we wokrjesu žiwi.

(6) Serbska přirada džěła z wokrjesnym sejmikom hromadže a podpěruje wokrjesne zarjadnistwo při spjelnjenju jeho nadawkow. Serbska přirada poskičuje gmejnam w serbskim sydlenkim rumje fachowe a politiske poradźowanje.

§ 6 Serbska rěč

- (1) Nałožowanje serbsčiny ma so zachować a spěchować.
- (2) Tute wustawki a dalše wobzamknjenja, kotraž specifiske serbske naležnosće nastupaja, so w němskej a serbskej rěči wozjewja.
- (3) Wokrjes podpěruje a spěchuje fachowe zastaranje šulow a pěstowarnjow w serbskich naležnosćach, předewšěm při hajenju serbskeje rěče. Podpěruje wšitke iniciatiwy a projekty rewitalizacije serbsčiny.

§ 7 Serbska kultura

- (1) Serbska kultura je wobstatk kultury we wokrjesu Zhorjelcu. W tutym wobłuku podpěruje a spěchuje wokrjes hajenje a wuwijanje serbskeje kultury, předewšěm nałožki a pěstowanje tradicijow.

§ 8 Rozprawnistwo

- (1) Serbska přirada wokrjesnemu sejmikej jónu wob lěto wo serbskich naležnosćach rozprawja.

§ 9 Nabyće plaćiwosće/ doba plaćiwosće

- (1) Tute wustawki su džen po swojim wozjewjenju plaćiwé.
- (2) Zdobom zhubitej wobzamknjenje č. 195/95 z 10.10.1995 wo Wustawkach wo zachowanju, spěchowanju a wuwijanju serbskeje rěče a kultury wokrjesneho sejnika wokrjesa Delnja Šleska/Hornja Łužica a wobzamknjenje č. 66-3/99 ze 14.12.1999 wo 1. změnje wustawkow swoju plaćiwosć.

Zhorjelc, 22.04.2010

Bernd Lange, krajny rada

Pokiw na zakładze § 3 wotrězka 5 porjada wo wokrjesach za Swobodny stat Sakska (SächsLkrO)

Na zakładze § 3 wotrězka 5 sady 1 SächsLkrO plaća wustawki, při kotrychž nastaću so jednanske a formalne předpisy horjeka mjenowaneho porjada zranichu, lěto po jich wozjewjenju jako wot spočatka sem porjadnje nastate.

Tole njepřitrjechi,

1. njebuchuli wustawki docyła abo porjadnje wudate
2. jeli buchu předpisy nastupajo zjawny charakter posedzenjow, wudžělenje dowolnosće abo wozjewjenje wustawkow zranjene,
3. zabjerjeli krajny rada přećiwnu poziciju k wobzamknjenju po § 48 wotr. 2 dla njezakonskosće
4. hač do zakónčenja w sadze 1 mjenowaneje doby,
 - a) jeli prawnski dohlad wobzamknjenje moněrował abo
 - b) jeli bu zranjenje jednanskich a formalnych předpisow wokrjesej napřečo w pisomnej formje wopodstatnjene.

Buli zranjenje po sadze 2 č. 3 abo 4 přizjewjene, potom móže kóždy tež po skónčenju w sadze 1 mjenowaneje doby tute zranjenje přizjewić.

Zhorjelc, 22.04.2010

Bernd Lange, krajny rada

6. c) Richtlinie zur Förderung kultureller Maßnahmen und Projekte im Landkreis Görlitz (Kulturförderrichtlinie) in der Fassung vom 06.03.2019

Inhaltsübersicht:

- I. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen
- II. Gegenstand der Förderung
- III. Zuwendungsempfänger
- IV. Sonstige Zuwendungsvoraussetzungen
- V. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
- VI. Verfahren
- VII. In-Kraft-Treten

II. Gegenstand der Förderung

1. Allgemeines

Die Kulturförderung soll zielgerichtet zum Erhalt der Vielfalt und zur Entwicklung der Kulturlandschaft im Landkreis Görlitz beitragen. Neue Ansätze für die Entwicklung des kulturellen Lebens in den Städten und Gemeinden des Landkreises sollen insbesondere gefördert und in Ihrer Entwicklung unterstützt werden. Gefördert werden Kulturprojekte mit überörtlicher Bedeutung.

2. Fördergegenstand

Zuwendungsfähige Vorhaben können insbesondere sein:

- a. Projekte und Initiativen, die eine Bereicherung der Kulturlandschaft des Landkreises Görlitz darstellen und eine breite öffentliche Teilnahme der Bürger ermöglichen
- b. Kulturelle Projekte, die der Pflege und der Wahrung der sorbischen Kultur und Sprache sowie des sorbischen Brauchtums und der sorbischen Tradition in besonderer Form Rechnung tragen
- c. Initiativen aus den Bereichen der Kunst und Kultur (Musik, Theater, Tanz, Ausstellungen, Lesungen etc.), die im Besonderen Weltoffenheit, Meinungs- und Interessenfreiheit widerspiegeln
- d. Kulturelle Projekte im Rahmen der Traditions- und Heimatpflege
- e. Gemeinschaftsprojekte von regionalen Künstlern und freien Trägern der Kultur
- f. Maßnahmen, die ihren Wirkungsbereich im Gebiet des Landkreises haben oder Maßnahmen, die dazu beitragen, die Kulturlandschaft des Landkreises außerhalb des Kreisgebietes in angemessener Form zu vertreten.

V. Cerkwinske kaznje Cyrkwinske zakonje Kirchengesetze

1. a) Kirchengesetz über die kirchliche Vertretung des sorbischen Bevölkerungsteils der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Sorbengesetz – SorbG) vom 18. November 2002, Reg.-Nr.: 1023 (7) 436

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens hat in Wahrnehmung der Verantwortung der Landeskirche, die besonderen kirchlichen Belange der in ihrem Gebiet lebenden Kirchgemeindemitglieder sorbischer Volkszugehörigkeit zu vertreten und zu fördern und dafür geeignete rechtliche Voraussetzungen zu schaffen, das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

(1) Zur Wahrnehmung der besonderen kirchlichen Belange sorbischer Kirchgemeindemitglieder in den im sorbischen Siedlungsgebiet gelegenen Kirchgemeinden wird eine gemeinsame Vertretung gebildet, die den Namen „Sorbischer Kirchgemeindeverband“ trägt. Als sorbisches Siedlungsgebiet im Sinne dieses Kirchengesetzes gelten die im Sächsischen Sorbengesetz vom 31. März 1999 (SächsGVGl. S. 161) in der jeweils geltenden Fassung aufgeführten kommunalen Gemeinden und Gemeindeteile.

(2) Der Sorbische Kirchgemeindeverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Bautzen.

(3) Aufgabe des Sorbischen Kirchgemeindeverbandes ist es

1. für die geistliche Betreuung des sorbischen Bevölkerungsteils durch Wortverkündung und Sakramentsverwaltung, Seelsorge, Unterweisung und sorbischsprachiges christliches Schrifttum zu sorgen;
2. sich um die Gewinnung sorbischen Nachwuchses im kirchlichen Dienst zu bemühen;
3. dafür zu sorgen, dass in den zum sorbischen Siedlungsgebiet gehörenden Kirchgemeinden mit sorbischem Bevölkerungsteil die besondere ethnische und sprachliche Identität der evangelischen Sorben gewahrt und gefördert wird;
4. die besonderen Belange evangelischer Sorben in Kirche und Öffentlichkeit darzustellen und zu vertreten.

(4) Aufsichtsbehörde für den Sorbischen Kirchgemeindeverband ist das Evangelisch-Lutherische Bezirkskirchenamt Bautzen.

(5) Dem Sorbischen Kirchgemeindeverband gehören als Mitglieder an:

1. Pfarrer, die zum sorbischen Bevölkerungsteil gehören oder sorbischen Gottesdienst halten;
2. je zwei zum Kirchenvorsteher wählbare sorbische Kirchgemeindemitglieder aus den zum sorbischen Siedlungsgebiet gehörenden Kirchgemeinden, die von deren Kirchenvorständen zu entsenden sind;
3. bis zu fünf weitere zum Kirchenvorsteher wählbare sorbische Kirchgemeindemitglieder, die von den unter Ziffer 1 und 2 genannten Mitgliedern berufen werden.

(6) Binnen vier Wochen nach dem in § 7 Abs. 1 genannten Zeitpunkt ist der Aufsichtsbehörde und dem Landeskirchenamt eine nach Kirchgemeinden gegliederte Liste der Mitglieder des Sorbischen Kirchgemeindeverbandes, in der die Mitglieder des Vorstandes besonders benannt sind, zu übermitteln. Diese Liste ist kirchenöffentlich bekannt zu machen.

§ 2

Organe des Sorbischen Kirchgemeindeverbandes sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 3

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über

1. die Satzung des Sorbischen Kirchgemeindeverbandes und spätere Änderungen dieser Satzung;
2. Leitlinien für die Tätigkeit des Vorstandes zur Verwirklichung der Aufgaben des Sorbischen Kirchgemeindeverbandes;

3. die Bestellung des Vorstandes;
4. den jährlichen Haushaltsplan des Sorbischen Kirchgemeindevverbandes;
5. die Entgegennahme des Jahresberichtes und die Entlastung des Vorstandes.

(2) Die Satzung des Sorbischen Kirchgemeindevverbandes bedarf der Genehmigung durch das Landeskirchenamt und ist im Amtsblatt der Landeskirche bekannt zu machen. Gleiches gilt für Satzungsänderungen.

(3) Einzelheiten über die Einberufung und Arbeitsweise der Mitgliederversammlung regelt die Satzung des Sorbischen Kirchgemeindevverbandes.

§ 4

(1) Der Vorstand ist durch die Mitgliederversammlung alle sechs Jahre neu zu wählen. Der bisherige Vorstand bleibt jeweils bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt.

(2) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie drei weiteren gewählten Mitgliedern. Vorsitzender oder – bei Wahl eines Laien zum Vorsitzenden – stellvertretender Vorsitzender muss der Sorbische Superintendent (§ 5) sein.

(3) Der Vorstand hat den Sorbischen Kirchgemeindevverband zu leiten und ihn rechtlich und in der Öffentlichkeit zu vertreten. Er ist für die Erfüllung der Aufgaben des Sorbischen Kirchgemeindevverbandes auf der Grundlage der dafür von der Mitgliederversammlung beschlossenen Leitlinien verantwortlich.

(4) Der Vorstand hat insbesondere

1. Beschlüsse der Mitgliederversammlungen auszuführen;
2. den jährlichen Haushaltsplan des Sorbischen Kirchgemeindevverbandes aufzustellen und der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen;
3. Mitgliederversammlungen vorzubereiten und dazu einzuladen;
4. einmal jährlich der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit zu berichten.

(5) Einzelheiten über die Tätigkeit des Vorstandes regelt die Satzung des Sorbischen Kirchgemeindevverbandes.

§ 5

(1) Zur Wahrnehmung der nachfolgend genannten besonderen geistlichen Aufgaben für die evangelischen Sorben beruft das Landeskirchenamt einen dem sorbischen Bevölkerungsteil angehörenden oder sorbischen Gottesdienst haltenden Pfarrer in eine landeskirchliche Pfarrstelle. Dieser führt die Bezeichnung „Sorbischer Superintendent“. Die Besetzung und Übertragung der Pfarrstelle erfolgen nach Gehör des Sorbischen Kirchgemeindevverbandes gemäß § 1 Abs. 3 in Verbindung mit § 12 Buchstabe c des Pfarrstellenübertragungs-gesetzes.

(2) Der Sorbische Superintendent trägt die Verantwortung für die seelsorgerliche Betreuung der dem sorbischen Bevölkerungsteil angehörenden oder sorbischen Gottesdienst haltenden Pfarrer und Kandidaten. Neben dem zuständigen Superintendenten ist er zur gottesdienstlichen Wortverkündung in den im sorbischen Siedlungsgebiet gelegenen Kirchgemeinden berechtigt. Er hat dort das kirchliche Leben zu fördern und zu beaufsichtigen, soweit es sich um den sorbischen Bevölkerungsteil und um die Durchführung von Gottesdiensten und Gemeindeveranstaltungen in sorbischer Sprache handelt. An der Wahrnehmung der Aufsicht über diese Kirchgemeinden ist er durch den zuständigen Superintendenten bzw. das Bezirkskirchenamt zu beteiligen, soweit es sich um die besonderen Belange sorbischer Kirchgemeindeglieder handelt.

(3) Sein Wirkungskreis umfasst insbesondere:

1. die Teilnahme an Kirchenvisitationen in Kirchgemeinden des sorbischen Siedlungsgebietes, in denen sorbischer Gottesdienst gehalten wird;
2. die Mitwirkung an der Ordination und Einführung der Pfarrer in ihr Amt und an der Aufsicht über die Amtsführung, den Wandel und die Fortbildung der Pfarrer und Kandidaten in den zum sorbischen Siedlungsgebiet gehörenden Kirchgemeinden, soweit die Pfarrer und Kandidaten dem sorbischen Bevölkerungsteil angehören oder sorbischen Gottesdienst halten;
3. die Mitwirkung an Entscheidungen auf Beschwerden über diese Pfarrer, soweit nicht das kirchliche Disziplinarrecht etwas anderes vorschreibt;

4. die Vermittlung des amtlichen Verkehrs zwischen diesen Pfarrern einerseits und dem Landesbischof sowie dem Landeskirchenamt andererseits;
5. die Berichterstattung über kirchliche Vorgänge in den zum sorbischen Siedlungsgebiet gehörenden Kirchgemeinden an den Landesbischof oder das Landeskirchenamt gemeinsam mit dem zuständigen Superintendenten, soweit sorbische Belange berührt sind. Der unmittelbare seelsorgerliche Verkehr zwischen dem Landesbischof und den Pfarrern wird dadurch nicht berührt.

(4) Einzelheiten des Dienstes des Sorbischen Superintendenten und seines Zusammenwirkens mit dem jeweils zuständigen Superintendenten regelt eine Dienstordnung, die das Landeskirchenamt nach Gehör des Sorbischen Kirchgemeindevverbandes erlässt.

§ 6

Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens fördert die Zusammengehörigkeit und unterstützt die landeskirchlichen Grenzen übergreifenden Interessen der evangelischen Sorben. Zu diesem Zweck arbeitet sie insbesondere mit der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz zusammen. Sie kann mit dieser Kirche eine einheitliche Zuständigkeit des Sorbischen Kirchgemeindevverbandes und des Sorbischen Superintendenten vereinbaren.

§ 7

(1) Die erstmalige Bildung des Sorbischen Kirchgemeindevverbandes und die Wahl seines Vorstandes haben bis zum 31. März 2003 zu erfolgen.

(2) Der neu gebildete Sorbische Kirchgemeindevverband ist Rechtsnachfolger des bisherigen sorbischen Kirchgemeindevverbandes und setzt dessen Tätigkeit fort.

(3) Zu dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt endet die Tätigkeit der bisherigen Sondervertretungen der sorbischen Kirchgemeindeteile.

§ 8

Erforderliche Ausführungsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz erlässt das Landeskirchenamt nach Gehör des Sorbischen Kirchgemeindevverbandes.

§ 9

(1) Dieses in deutscher und obersorbischer Sprache zu verkündende Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz über die kirchliche Vertretung des sorbischen Bevölkerungsteils der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche des Landes Sachsen vom 4. Januar 1949 (ABl. S. A 2) außer Kraft.

Das vorstehende Kirchengesetz wird hiermit vollzogen und verkündet.

Die Kirchenleitung
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens

Kreß

1. b) Cyrkwinski zakon wo cyrkwinskim zastupnistwje serbskeho podžěla wobydlerstwa Ewangelisko-lutherskeje krajneje cyrkwy Sakskeje (Serbski zakon – SerbZ) z dnja 18. nowembra 2002, reg. č.: 1023 (7) 436

Krajna synoda Ewangelisko-lutherskeje krajneje cyrkwy Sakskeje je, wukonjejo zamołwitosć krajneje cyrkwy, zastupować a spěchować wosebite cyrkwinske naležnosće na swojim teritoriju bydlačych wosadnych serbskeje narodnosće a za to stworić přihódne prawniske wuměnenja, sčěhowacy cyrkwinski zakon wobzamknyła:

§ 1

(1) Za spjelnenje wosebitych cyrkwinskih naležnosćow serbskich wosadnych we wosadach přislušacych serbskemu sydlenckemu teritorijej wutwori so zhromadne zastupnistwo, kotrež mjenuje so „Serbski wosadny zwjazk“. Do serbskeho sydlenckeho teritorija w zmysle tutoho cyrkwinskeho zakonja liča so komunalne gmejny a dźěle gmejnow, naspomnjene w sakskim Serbskim zakonu z dnja 31. měrca 1999 (SächsGVGl. S. 161) w aktualnje płaciweje wersiji.

(2) Serbski wosadny zwjazk je korporacija zjawneho prawa ze sydłom w Budyšinje.

(3) Nadawk Serbskeho wosadneho zwjazka je

1. zaručić duchowne zastaranje serbskeho podžěla wobydlerstwa přez wozjewjenje słowa a wudžělenje sakramentow, dušepastyrstwo, rozwučowanje a serbskorěčne křesćanske pismownstwo;
2. prócować so wo zdobywanje serbskeho dorosta w cyrkwinskej službj;
3. starać so wo to, zo so serbskemu sydlenckemu teritorijej přislušacych wosadach ze serbskim podžělom wobydlerstwa wosebite etniska a rěčna identita ewangeliskich Serbow wobchowa a spěchuje;
4. předstajeć a zastupować wosebite naležnosće ewangeliskich Serbow w cyrkwi a zjawnosći.

(4) Dohladowanska instanca za Serbski wosadny zwjazk je Ewangelisko-lutherski wobwodny cyrkwinski zarjad w Budyšinje.

(5) Serbskemu wosadnemu zwjazkej přislušeja jako sobustawy:

1. fararjo, kotřiž serbskemu podžělej wobydlerstwa přislušeja abo serbsku Božu službu wotměwaja;
2. přeco dwaj za cyrkwinskeho předstejićerja wolomnaj serbskaj wosadnaj z wosadow, přislušacych serbskemu sydlenckemu teritorijej, kotraž mataj so wot swójeho cyrkwinskeho předstejićerstwa wustać;
3. hač do pjeć dalšich za cyrkwinskeho předstejićerja wolomnych serbskich wosadnych, kotřiž so wot sobustawow pod cyfru 1 a 2 mjenowanych powołaja.

(6) W běhu štyrjoch tydźenjow po terminje w § 7 wotr. 1 mjenowanym ma so dohladowanskej instancy a krajnocyrkwnskemu zarjeder po wosadach rjadowana lisćina sobustawow Serbskeho wosadneho zwjazka sposrědkować, na kotrejž su čłonojo předsydstwa wosebje mjenowani. Tuta lisćina ma so w cyrkwinskej zjawnosći wozjewić.

§ 2

Organaj Serbskeho wosadneho zwjazka stej sobustawska zhromadźizna a předsydstwo.

§ 3

(1) Sobustawska zhromadźizna rozsudža předewšim wo

1. wustawkach Serbskeho wosadneho zwjazka a pozdžišich změnach tutych wustawkow,
2. směrnicach za dźěławosć předsydstwa k zwoprawdženju nadawkow Serbskeho wosadneho zwjazka;
3. powołanju předsydstwa;
4. lětnym hospodarskim planje Serbskeho wosadneho zwjazka;
5. schwalenju lětnje rozprawy a wuwjazanju předsydstwa.

(2) Wustawki Serbskeho wosadneho zwjazka dyrba so wot krajnocyrkwinskeho zarjada schwalić a maja so w hamtskim łopjenu krajnjeje cyrkwyje wozjewić. Tosame plaći za změny wustawkow.

(3) Nadrobnosće wo zwołanju a dźěławosći sobustawskeje zhromadźizny rjaduja wustawki Serbskeho wosadneho zwjazka.

§ 4

(1) Předsydstwo ma so wot hłowneje zhromadźizny kóždy šěsć lět znova wolić. Dotalne předsydstwo wostanje přeco hač do wólbow noweho předsydstwa w zastojnstwje.

(2) Předsydstwo zestaja so z předsydy, městopředsydy kaž tež třoch dalšich wolenych sobustawow. Předsyda abo – jeli bu lajk za předsydu wuzwoleny – městopředsyda dyrbi Serbski superintendent (§5) być,

(3) Předsydstwo ma Serbski wosadny zwjazk nawjedować a jón prawnisce a w zjawnosći zastupować. Wone je za spjeljenje nadawkow Serbskeho wosadneho zwjazka na zakładze za to wot sobustawskeje zhromadźizny postajenych směrnicy zamołwite.

(4) Předsydstwo ma předewšěm

1. zwoprawdźeć wobzamknjenja sobustawskeje zhromadźizny;
2. naćisnyć lětny hospodarski plan Serbskeho wosadneho zwjazka a jón sobustawskej zhromadźiznje k schwalenju předpołožiť;
3. přihotować sobustawske zhromadźizny a na nje přeprošować;
4. rozprawjeć jónu wob lěto sobustawskej zhromadźiznje wo swojej dźěławosći.

(5) Nadrobnosće wo dźěławosći předsydstwa rjaduja wustawki Serbskeho wosadneho zwjazka.

§ 5

(1) Za spjeljenje w slědowacym mjenowanych wosebitych duchownych nadawkow pola ewangelskich Serbow powoła krajno-cyrkwinski zarjad serbskemu podžělej wobydlerstwa přisłušaceho abo serbsku Božu službu wotměwaceho fararja na krajno-cyrkwinske farske město. Tutón mjenuje so “Serbski superintendent”. Wobsadjenje a dowěrjenje farskeho města přewjedzetej so po sluchanju Serbskeho wosadneho zwjazka wotpowědnje § 1 wotr. 3 kaž tež § 12 pismik c Zakonja wo dowěrjenju farskich městnow.

(2) Serbski superintendent je zamołwity za dušepastyrskie zastaranje serbskemu podžělej wobydlerstwa přisłušacych abo serbsku Božu službu wotměwacych fararjow a kandidatow. Nimo zamołwiteho superintendenta je wón woprawnjeny k božoslužbnemu wozjewjenju słowa we wosadach přislušacych serbskemu sydlenskemu teritorij. Wón ma tam cyrkwinske žiwjenje přisporjeć a je dohladować, nastupali to serbski podžěl wobydlerstwa a přewjedjenje Božich službow a wosadnych zarjadowanjow w serbskej rěči. Zamołwity superintendent resp. wobwodny cyrkwinski zarjad mataj jemu wobdźělenje na dohladowanju nad tutymi wosadami zmóžnić, jednali so wo wosebite naležnosće serbskich wosadnych.

(3) Jeho wobłuk dźěławosće wopřija předewšěm:

1. wobdźělnistwo na cyrkwinskih wizitacijach we wosadach serbskeho sydlenskeho teritorija, hdzež so serbske Bože služby wotměwaja;
2. sobuskutkowanje při ordinaciji a zapokazanju fararjow do jich zastojnstwa a při dohladowanju nad wukonjenjom služby, žiwjenskim wašnjom a dalekubłanjom fararjow a kandidatow we wosadach serbskeho sydlenskeho teritorija, přislušejali fararjo a kandidaća serbskemu wobydlerstwu podžělej abo wotměwaja-li serbsku Božu službu;
3. sobuskutkowanje při rozsudach wo skórzbach nastupacych tutych fararjow, njepředpisujeli cyrkwinske disciplinarne prawo něšto druge;
4. posrědkowanje zarjadniskeho wobchada mjez tutymi fararjemi na jednej stronje a krajnym biskopom kaž tež krajnocyrkwiskim zarjadam na druhej stronje;
5. rozprawjenje wo cyrkwinskih podawkach we wosadach serbskeho sydlenskeho teritorija krajnemu biskopaj abo krajnocyrkwiskemu zarjadej zhromadnje ze zamołwitym superintendentom, nastupali to serbske naležnosće. Njeposrědnje dušepastyrškeho wobchada mjez krajnym biskopom a fararjemi so to njedótka.

(4) Nadrobnosće služby Serbskeho superitendenta a jeho zhromadneho skutkowanja ze zamołwitym superintendentom rjaduje službny porjad, kotryž wuda krajnocyrkwinski zarjad po sluchanju Serbskeho wosadneho zwjazka.

§ 6

Ewangelsko-lutherska krajna cyrkej Sakskeje spěchuje zhromadženstwo a podpěruje krajnocyrkwinske hranicy přesahowace zajimy ewangelskich Serbow. K tutomu zaměrej dźěła wona předewšěm z Ewangelskej cyrkwju šleskeje Hornjeje Łužicy hromadže. Wona móže z tutej cyrkwju jednotnu zamołwitosć Serbskeho wosadneho zwjazka a Serbskeho superintendenta wujednać.

§ 7

(1) Přenje wutworjenje Serbskeho wosadneho zwjazka a wólba jeho předsydstwa matej so hač do 31. měrca 2003 zeskutownić.

(2) Nowowutworjeny Serbski wosadny zwjazk je prawnski naslědnik dotalneho serbskeho wosadneho zwjazka a wjedže jeho dźěławosć dale.

(3) W tej pod wotrězkom 1 mjenowanej chwili skónči so dźěławosć dotalnych wosebitych zastupnistwow serbskich wosadnych dźěłow.

§ 8

Trěbne wuwjedženske postajenja k tutomu cyrkwinskemu zakonjej schwali krajnocyrkwinski zarjad po sluchanju Serbskeho wosadneho zwjazka.

§ 9

(1) Tutón cyrkwinski zakon, kotryž ma so w němskej a hornjoserbskej řeči wozjewić, nabudže z 1. januarom 2003 plaćiwosć.

(2) Zdobom zhubi cyrkwinski zakon wo cyrkwinskim zastupnistwje serbskeho podžěla wobydlerstwa Ewangelsko-lutherskeje krajneje cyrkwe kraja Sakskeje z dnja 4. januara 1949 (ABl. S. A 2) plaćiwosć.

Předležacy cyrkwinski zakon so z tym wuwjedže a wozjewi.

Cyrkwinske wjednistwo
Ewangelsko-lutherskeje krajneje cyrkwe Sakskeje
Kreis

2. Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-Schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 in der Änderungsfassung vom 20. April 2024

Artikel 38 Sorbische (wendische) Angelegenheiten

(1) In den Kirchengemeinden innerhalb des sorbischen (wendischen) Siedlungsgebietes ist die Sprache der Mitglieder der Kirchengemeinde dieser Volkszugehörigkeit zu berücksichtigen.

(2) Die besonderen kirchlichen Belange des der Landeskirche angehörenden sorbischen (wendischen) Bevölkerungsteils können kirchengesetzlich geregelt werden.

Quelle: KABl. – EkiBB S. 159, ABL. – EKsOL 2003/3

3. Kirchengesetz über die kirchliche Arbeit mit Sorben und Wenden in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (Kirchliches Sorben-Wenden- Gesetz) vom 23. April 2005

Die Landessynode hat auf der Grundlage von Artikel 38 Abs. 2 der Grundordnung vom 21./24. November 2003 (KABl.-EKiBB Seite 159, ABl.-EKsOL 2003/3) das folgende Kirchengesetz beschlossen:
Das Sorbische und Wendische in den Kirchengemeinden im Südosten unserer Landeskirche gilt es zu schützen, zu bewahren und auszugestalten.

§ 1

Schwerpunkte sorbischer und wendischer Gemeindearbeit

Kirchengemeinden mit sorbischen oder wendischen Gemeindegliedern sollen bei folgenden Bereichen des kirchlichen Lebens besonders gefördert werden:

1. Gestaltung von Gottesdiensten in sorbischer und wendischer Sprache;
2. Durchführung von Amtshandlungen mit sorbischen und wendischen Traditionen im Rahmen der geltenden Agende;
3. seelsorgliche Begleitung von Gemeindegliedern in sorbischer und wendischer Sprache;
4. spezielle Förderung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im sorbischen und wendischen Sprachraum;
5. Bereicherung des Gemeindelebens durch sorbische Kirchentage und Spreewaldkirchentage;
6. Pflege und Gestaltung der ökumenischen Beziehungen zu den polnischen und tschechischen Partnerkirchen unter Nutzung der gegebenen sprachlichen Verwandtschaft;
7. Förderung der sprachlichen Ausbildung des theologischen Nachwuchses in den Regionen mit sorbischer und wendischer Sprachkultur.

§ 2

Beauftragte oder Beauftragter für die Sorben und Wenden, Beirat

(1) Die Kirchenleitung beruft auf Vorschlag des Beirates für sorbische und wendische Gemeindearbeit eine neben- oder ehrenamtliche Beauftragte oder einen neben- oder ehrenamtlich Beauftragten für die Sorben und Wenden für die Förderung der in § 1 genannten Ziele. Die oder der Beauftragte muss ordiniert sein.

(2) Die Kirchenleitung beruft für die Dauer ihrer Amtszeit einen Beirat für sorbische und wendische Gemeindearbeit, der die Beauftragte oder den Beauftragten unterstützt. Die Mitglieder bleiben bis zur Berufung ihrer Nachfolgerinnen und Nachfolger im Amt. Der Beirat kann den kirchlichen Dienststellen Empfehlungen zur Verwirklichung der in § 1 genannten Ziele geben. Die kirchlichen Dienststellen haben Empfehlungen sowie Beanstandungen nachzugehen.

(3) Die Kirchenleitung bestimmt eine Generalsuperintendentur als Geschäftsstelle des Beirates.

§ 3

Vertretung in den Synoden

Der Ältestenrat der Landessynode soll darauf achten, dass Gemeindeglieder sorbischer oder wendischer Sprache in der Landessynode vertreten sind. Entsprechendes gilt für die Kreissynoden in den Kirchenkreisen, in deren Kirchengemeinden sorbische oder wendische Gemeindeglieder sind. In diesen Kirchenkreisen soll die Satzung nach Artikel 43 Abs. 4 der Grundordnung Regelungen treffen, die eine Vertretung gewährleisten.

§ 4

Finanzen

Die Landeskirche und die Kirchenkreise, in deren Kirchengemeinden sorbische und wendische Gemeindeglieder sind, statten die sorbische und wendische Arbeit mit Finanzmitteln im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten aus.

§ 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 01. Mai 2005 in Kraft. Zugleich tritt das Kirchengesetz über den Sorbischen Evangelischen Gemeindedienst der Evangelischen Kirche von Schlesien vom 15. November 1951 außer Kraft.

Berlin, den 23. April 2005

Anneliese Kaminski
Präses

Quelle: KABI (EKBO) Seite 77, Ausgabe Mai 2005

Wudawaćel/Herausgeber:

DOMOWINA -
Zwězk Łužiskich Serbow z.t./Zwjazk Łužiskich Serbow z.t./
Bund Lausitzer Sorben e.V.
Zarjad/Geschäftsstelle

Póstowe naměsto 2/Postplatz 2
02625 Budyšin/Bautzen
Telefon: 03591 550 102

August-Bebel-Str. 82
03046 Chóšebuz/Cottbus
Telefon: 0355-48576 426

www.domowina.de

sekretariat@domowina.de

Redaktionsschluss: 01.04.2025

Diese Handreichung der Domowina ist kein amtliches Dokument und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit!